Deutsches Archiv
für
Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

6. Jahrgang
Heft 2

1943
HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

Inhalt von Jahrgang 6, Heft 2

Seite

Theodor Mayer, Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde: Jahresbericht 1942 IX

Aufsätze

Theodor Mayer, Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter 329

Heinz Löwe, Zur Geschichte Wizos 363

Heinz Zatschek, Die Erwähnungen Ludwigs des Deutschen als Imperator 374

Martin Lintzel, Zur Designation und Wahl König Heinrichs I. 379

Albert Brackmann, Zur Geschichte der heiligen Lanze Heinrichs I. 401

Carl Erdmann, Das ottonische Reich als Imperium Romanum 412

Mathilde Uhlirz, Studien über Theophano 442

Heinrich Büttner, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter 475

Paul Egon Hübinger, Eine unbekannte Urkunde König Rudolfs von Habsburg 516

Friedrich Bock, Musciatto dei Francesi 521

Besprechungen und Anzeigen

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde 545

2. Geschichte des Mittelalters 581

3. Frühes Mittelalter (bis 911) 619

4. Deutsche Kaiserzeit (911—1250) 632

5. Spätes Mittelalter (1250—1500) 647

Nachrufe 664

Verzeichnis der Verfasser des besprochenen Schrifttums . . . 667

Register 671

Deutsches Archiv
für
Geschichte des Mittelalters

namens des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
THEODOR MAYER

6. Jahrgang

1943
HERMANN BÖHLAUS NACHF. / WEIMAR

Geschäftliches:

Geschäftsstelle: Berlin NW 7, Charlottenstraße 41.

Geschäftsführung: Dr. Ursula Brumm.

Verlag: Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar.

Aufgabenkreis: Das „Deutsche Archiv" widmet sich der Veröffentlichung von darstellenden und quellenkritischen Studien aus der Geschichte des Mittelalters (also etwa innerhalb des Zeitraumes zwischen 400 und 1500 nach Chr. Geb.) einschließlich ihrer Hilfswissenschaften sowie der wissenschaftlichen Berichterstattung über das einschlägige Schrifttum. Im Vordergrund steht die deutsche Volks- und Reichsgeschichte.

Manuskripte von Aufsätzen und Miszellen sind (möglichst nur nach vorheriger Anfrage und Aufforderung) unpersönlich an die Geschäftsstelle zu senden. Nur völlig druckfertige Manuskripte können angenommen werden. Ein Merkblatt für die technische Einrichtung der Manuskripte wird von der Geschäftsstelle kostenlos versandt. — Die Verfasser tragen für ihre Beiträge die Verantwortung. Die Schriftleitung ist nicht verpflichtet, Entgegnungen aufzunehmen.

Besprechung selbständiger Werke kann nur erfolgen, wenn Belegstücke vorliegen; sie werden ausschließlich an die Geschäftsstelle erbeten. Eine Gewähr für die Berücksichtigung unverlangt eingesandter Bücher kann nicht übernommen werden.





Autorenkorrekturen gehen zu Lasten der Verfasser bzw. ihres Honorars.

Sonderdrucke: Jeder Mitarbeiter erhält von Abhandlungen und Miszellen je 20, von Buchbesprechungen je 3 Freistücke. Weitere Sonderdrucke liefert der Verlag zum Selbstkostenpreis.

Erscheinungsweise: Jährlich erscheinen zwei Hefte im Umfang von etwa je 20 Bogen, zum Teil mit Tafelbeilagen. Je zwei Hefte bilden einen Jahresband.

Bezugspreis: Preis des Jahresbandes RM 16.—, des Einzelheftes RM 8.— Bezug durch jede gute Buchhandlung oder den Verlag.

Anzeigen und Beilagen besorgt der Verlag.

Inhalt

Seite

Theodor Mayer, Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde: Jahresbericht 1942 IX

Aufsätze

Gerd Tellenbach, Wann ist das deutsche Reich entstanden? 1
Hans-Walter Klewitz, Die heilige Lanze Heinrichs I. 42
Carl Erdmann, Die Burgenordnung Heinrichs I. 59
Norbert Fickermann, Zum fünften Poetaeband 102
Werner Ohnsorge, Die Byzanzpolitik Friedrich Barbarossas und der „Landesverrat" Heinrichs des Löwen . 118
Theodor Mayer, Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte 150
Alphons Lhotsky, Studien zur Ausgabe der Österreichischen Chronik des Thomas Ebendorfer 188
Theodor Mayer, Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter 329
Heinz Löwe, Zur Geschichte Wizos 363
Heinz Zatschek, Die Erwähnungen Ludwigs des Deutschen als Imperator 374
Martin Lintzel, Zur Designation und Wahl König Heinrichs I.. 379
Albert Brackmann, Zur Geschichte der heiligen Lanze Heinrichs I. 401
Carl Erdmann, Das ottonische Reich als Imperium Romanum 412
Mathilde Uhlirz, Studien über Theophano 442
Heinrich Büttner, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter 475
Paul Egon Hübinger, Eine unbekannte Urkunde König Rudolfs von Habsburg 516
Friedrich Bock, Musciatto dei Francesi 521

Besprechungen und Anzeigen

Seite

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde 246, 545
2. Geschichte des Mittelalters 272, 581
3. Frühes Mittelalter (bis 911) 301, 619
4. Deutsche Kaiserzeit (911—1250) 307, 632
5. Spätes Mittelalter (1250—1500) 315, 647

Nachrufe 327, 664

Verzeichnis der Verfasser des besprochenen Schrifttums . . . 667

Register 671

Druck: Dietsch & Brückner GmbH., Weimar
L.-Nr. 845

ROBERT HOLTZMANN

zum 70. Geburtstage

17. Oktober 1943

Berichtigung

Seite XI, Zeile 6 (nachträgliche Einfügung): ... die nun unter Leitung von Professor Planitz, dem Nachfolger von Professor v. Voltelini, und Dozent Dr. Ernst Klebel in Wien die Übertragung der Kollationen und Varianten in den zur Grundlage genommenen Text der kurzen Hs. durchführt.

Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)

Jahresbericht 1942

Von

Theodor Mayer

Noch mehr als in den vorangegangenen Jahren war in diesem Berichtsjahr die Arbeit des Reichsinstituts von den großen Schwierigkeiten, die der Krieg mit sich brachte, betroffen. Durch Einziehung der Bearbeiter, Einschränkungen der Druckereien und Sicherungsmaßnahmen der Bibliotheken entstanden Hemmungen in der Arbeit; in fast allen unseren Abteilungen müssen daher Ausfälle gemeldet werden. Der Berichterstatter, der am 15. Mai die Leitung des Reichsinstituts übernahm, hat es als seine Hauptaufgabe angesehen, die kriegsbedingten Schwierigkeiten mit allen Kräften zu bekämpfen und die Arbeit soweit als möglich in alter Weise fortzuführen, aber auch den neuen Aufgaben, die sich zwingend und unaufschiebbar einstellten, gerecht zu werden. Inwiefern es notwendig wurde, alte Pläne aufzugeben, neue Richtlinien zu finden und neue Unternehmungen ins Leben zu rufen, ist unten an seiner Stelle soweit vermerkt, als schon jetzt die entsprechenden Entscheidungen getroffen werden mußten und die Arbeiten eingeleitet werden konnten.

Einen schmerzlichen Verlust aus seinem engsten Mitarbeiterkreis hat das Reichsinstitut durch den Heldentod von Hans Weirich erlitten; wir haben seiner bereits gedacht (DA. 6, 1 S. 327).

Monumenta Germaniae historica

I. Abteilung: Geschichtsschreiber

Die Arbeit an den geplanten Ausgaben der Scriptores-Reihen mußte wegen Einziehung der Bearbeiter großenteils ruhen.

Dr. Georgine Tangl in Berlin konnte die Neuausgabe der Chronik des Bernold von Reichenau fördern. Obwohl die Mitarbeit an Wattenbach-Holtzmanns Geschichtsquellen einen beträchtlichen Teil ihrer Zeit in Anspruch nahm, setzte sie die sachliche Durcharbeitung des Textes bis zum Jahre 1091 fort.

Der Bearbeiter der „Österreichischen Chronik" des Jakob Unrest, Studienrat Dr. Karl Großmann in Wien, hat für die drei Chroniken Unrests eine Quellenanalyse durchgeführt. Es ergab sich, daß für die Österreichische Chronik nur „Zeitungen" als Quellen in Frage kommen; sie ermöglichten in einigen Fällen Textverbesserungen. Eine genaue Untersuchung der Hss. der Kärntner Chronik ergab einiges zur Beurteilung der Hss. der Österreichischen Chronik. Als bedeutungslos für die Chronik erwiesen sich dagegen die Benutzungen Unrests durch spätere Historiker. Dr. Großmann hat die Einleitung zur Ausgabe, Biographie, historiographische Würdigung und Hss.-Untersuchung fertiggestellt und ist nun mit der endgültigen Textgestaltung, dem Anmerkungsapparat und Index beschäftigt.

Die Arbeit an der „Österreichischen Chronik" des Thomas Ebendorfer ist im Berichtsjahre so weit fortgeschritten, daß der Bearbeiter Dr. Alphons Lhotsky in Wien den größeren Teil in Reinschrift vorlegen und die Zurichtung des Manuskriptes sowie die Sammlung von Quellen und Literaturnotizen dem Abschluß nahe bringen konnte. Einige wichtige Feststellungen, die Dr. Lhotsky in Ergänzung seiner Ebendorferstudien vor allem in Klosterneuburg machte, hat er noch in seinen inzwischen erschienenen (DA. 6, 1 S. 188ff.) Aufsatz hineingearbeitet.

Die Herausgabe der „Denkmäler der germanischen Frühzeit und des deutschen Mittelalters" konnte im Berichtsjahr nicht gefördert werden.

II. Abteilung: Rechtsquellen

Die Edition der Lex Ribvaria durch Dr. Rudolf Buchner-Langenwang unter Leitung von Prof. Franz Beyerle in Freiburg hat weiterhin geruht. Dr. Buchner beabsichtigt, zu der inzwischen erschienenen, eingehenden Kritik seiner „textkritischen Untersuchungen zur Lex Ribvaria" von Prof. Baesecke-Halle in einem Aufsatz Stellung zu nehmen, hat aber vorerst infolge von Abkommandierung nicht die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Arbeit.

Die Arbeit an der Sachsenspiegelglosse unter Leitung von Prof. Claudius von Schwerin ist wegen des Ausscheidens von Dr. Helene Bindewald zum Stillstand gekommen.

Die Schwabenspiegelausgabe konnte seit dem 1. 2. 43 wieder weitergebracht werden, als es gelang, Frl. Dr. Maria Benna zur Mitarbeiterin zu gewinnen, die nun unter Leitung von Dozent Dr. Ernst Klebel in Wien die Übertragung der Kollationen und Varianten in den zur Grundlage genommenen Text der kurzen Hs. durchführt. Die Hss. Wien 2881, 12688, 2929, Wien Staatsarchiv, die Schnalser Hs. aus Innsbruck und einige weitere sind bereits übertragen. Außerdem konnten von der bisher nicht benutzten Hs. von Utrecht Fotokopien beschafft werden.

Prof. Wilhelm Weizsäcker-Wien konnte sich in diesem Jahre dem Meißener Rechtsbuch in gewünschtem Ausmaß und daher mit reichem wissenschaftlichem Ergebnis widmen. Er hat die folgenden Hss. gründlich durchgearbeitet und in den Hss.-Stammbaum eingeordnet: M. 28, sog. C. Oppoliensis, H. 177, die das Meißener Rechtsbuch in einer bisher nicht bekannten, durchaus abweichenden Fassung enthält, und M. 34 der Dresdener Landesbibliothek, Mscr. 1653 und Mscr. R. 568 der Breslauer Stadtbibliothek und W 5 der Gymnasial- und Landesbibliothek Gera.

Am Brünner Schöffenbuch hat Frau Dr. Gertrud Schubart-Fikentscher die Arbeit mit der Feststellung des fremdrechtlichen Gehalts, zunächst der des römischen Rechts, nach seiner Grundquelle, dem Corpus iuris civilis, fortgesetzt, denn die juristische Literatur des 13. und 14. Jahrhunderts, die Summen, die eigentlich zur Durcharbeitung vorgesehen waren, sind inzwischen unerreichbar geworden. Die Bearbeiterin hat außerdem ein Personen- und Ortsverzeichnis angelegt, da die Namen der Rößlerschen Ausgabe häufig nicht mit denen des Codex Johannis, der außerdem mehr enthält, übereinstimmen; ein eingehendes Sachverzeichnis, das nach der Rößlerschen Ausgabe gemacht worden war, wurde nach dem Codex Johannis ergänzt. Die Einleitung zur Bildausgabe des Brünner Schöffenbuches hat Frau Schubart-Fikentscher im Manuskript abgeschlossen.

In der Abteilung der „Constitutiones et acta publica" hat Frl. Dr. Margarete Kühn die Arbeit am zweiten Band von Karl IV. weitergeführt. Der Berichterstatter hat, da die Herausgeber von

Band 7 der Constitutiones erklärt hatten, daß die von ihnen verwandten Richtlinien umgestaltet werden müßten, zusammen mit Frl. Dr. Kühn und mit dem Herausgeber der Constitutiones Ludwigs d. B. Dr. Friedrich Bock die Frage grundsätzlich geklärt, in welcher Art die Ausgabe erfolgen soll. Von umfangreichen Tabellen soll mit Rücksicht auf die Regesta imperii abgesehen werden; ein Plan für die Sachgruppen, in die der Stoff eingeordnet werden soll, ist dabei aufgestellt worden. Frl. Dr. Kühn hat mit der Bearbeitung dieser Gruppen begonnen, und es ist, da jetzt klare Linien gegeben sind, mit einem rascheren Fortgang zu rechnen.

Was die Staatsschriften des späteren Mittelalters anbetrifft, so wurde in Übereinstimmung mit den Herren Prof. R. Scholz, Prof. H. Heimpel und Prof. H. Grundmann beschlossen, sie als zweisprachige Ausgaben herauszubringen, um den Zugang zu diesen wichtigen Werken, die besonders auch für Nichthistoriker großes Interesse haben, zu erleichtern. Prof. Heimpel hat in dem K. A. von Müller gewidmeten Werk „Stufen und Wandlungen der Deutschen Einheit" bereits eine Versübersetzung des „Pavo" veröffentlicht, die in unsere Ausgabe übernommen werden wird.

Der „Defensor pacis" des Marsilius von Padua liegt in einer Ausgabe von Prof. R. Scholz aus dem Jahre 1932 vor. Prof. Scholz hat sich bereit erklärt, eine Übersetzung herzustellen, die an geeignetem Ort erscheinen soll; der I. Teil ist bereits fertig. Aus seiner Arbeit am Marsilius sind mehrere Abhandlungen erwachsen: Marsilius und Deutschland (Marsilio da Padova, Studi raccolti nel VI. centenario della morte a cura dei Professori Aldo Checchini e Norberto Bobbio, Padova, 1942), Marsilius und Dante (Dt. Dantejahrbuch 24, 1942) und Neue Forschungen zur Geschichte der mittelalterlichen Staatslehre (Forschungen und Fortschritte 19, 1943).

Zu der Ausgabe des „Breviloquiums" des Wilhelm von Ockham bereitet Prof. Scholz eine Abhandlung über Ockhams publizistische Tätigkeit und politische Theorien vor. Ferner hat er noch Materialien verschiedener Art aus dem Nachlaß von Dr. Most, insbesondere Photographien aus Hss. spanischer Glossatoren des 13. Jahrhunderts, die die Reichstheorie betreffen, zur genaueren Durchsicht und Berichterstattung vorliegen.

Prof. Herbert Grundmann-Königsberg hat die Hss.-Kollationen für die Ausgabe der Schriften Alexanders von Roes zu

Ende geführt. Der Varianten-Apparat ist fertig und bedarf nur noch einer letzten Bearbeitung. Die Ausarbeitung des Kommentars und der bereits angefangenen Einleitung wurden zwar durch seine Einberufung unterbrochen, konnten aber doch stetig, wenn auch langsam, weiter gefördert werden. — Das „Memoriale de prerogativa Romani imperii“ und die „Noticia seculi“ hat der Bearbeiter verdeutscht; er wird das Manuskript für eine Parallelausgabe des lateinischen und deutschen Textes demnächst einreichen.

Die Arbeit am „Oberrheinischen Revolutionär“ hat Dr. Hermann Mau-Straßburg zwar wegen seiner Habilitation und anderer, kriegsbedingter Aufträge zurückgestellt, er hat aber dennoch den Kommentar weiter gefördert.

Dr. Hermann Meyer-Rodehüser ist durch eine schwere Erkrankung gehindert worden, seinen Vorsatz, mit der Untersuchung der Quellen des „Tractatus de iuribus regni et imperii“ der Lupold von Bebenburg zu beginnen, hofft aber nun nach seines Genesung, diese Arbeit langsam aufnehmen zu können.

Dr. Ottokar Menzel ist es, da er weiterhin im Heeresdienst stand, nicht möglich gewesen, an den Staatsschriften Engelberts von Admont zu arbeiten. Er konnte nur die Untersuchung „Studien zur Staatslehre Engelberts von Admont“ abschließen.

III. Abteilung: Urkunden

In der Reihe der Karolinger-Diplome hat Prof. Eugen Meyer-Berlin die Bearbeitung Ludwigs des Frommen übernommen. Da die Arbeiten an dieser Ausgabe seit etwa 20 Jahren geruht hatten, kam es zunächst darauf an, den Stand und den Grad der Vollständigkeit des vorhandenen Apparates festzustellen, wozu auch die mehreren hundert Photokopien abschriftlich überlieferter Urkunden (vor allem aus den neuzeitlichen Collectionen der Bibliothèque Nationale-Paris), die Dr. Th. Schieffer aus französischen Archiven und Bibliotheken beschafft hat, Gelegenheit boten. Bei einzelnen Gruppen (Cormery, Lagrasse, Le Mans) wurden die im Apparat bereits vorhandenen Textabschriften mit den neuen Photokopien kollationiert. Dabei ergab sich, daß diese Abschriften, die größtenteils um 1894 und früher angelegt worden waren, mit Ausnahme der Abschriften der in Deutschland befindlichen Über-

lieferung nicht als endgültig betrachtet werden können. Es entstand also für die Bearbeiter die Aufgabe, zunächst die französische Überlieferung in den Mittelpunkt zu stellen, doch geriet die Weiterarbeit in dieser Richtung im Januar dieses Jahres wieder ins Stocken.

Staatsarchivrat Dr. Theodor Schieffer hat bis zu seiner Einziehung im Juli die Bearbeitung der burgundischen Königsurkunden fortsetzen und im wesentlichen abschließen können. Lediglich die Überprüfung einiger schweizerischer und südfranzösischer Überlieferungen steht noch aus.

Die Arbeit in der Wiener Diplomata-Abteilung hat geruht, da Prof. Heinz Zatschek wegen seiner Rückkehr nach Prag und der damit verbundenen Arbeitsüberlastung seine für die Monumenta übernommenen Aufgaben niedergelegt hat. Es steht zu hoffen, daß Prof. L. Santifaller und Dozent Dr. v. Fichtenau sich der DD.-Abteilung annehmen werden.

Für die Edition der Laienfürsten- und Dynastenurkunden hat Dr. Thea Vienken das gedruckte Material für die noch ausstehenden, insbesondere süddeutschen Gebiete erfaßt.

Prof. Karl Jordan-Kiel hat seine Ausgabe der Urkunden Heinrichs des Löwen mit der Fertigstellung der Einleitung und der verschiedenen Register nunmehr im Manuskript abgeschlossen.

Für die Askanierurkunden, deren eigentliche Bearbeitung weiterhin eingestellt bleiben mußte, konnte Prof. Eugen Meyer wenigstens die in Berlin befindlichen Originale aufarbeiten.

Die Bearbeitung der Dynastenurkunden konnte im Berichtsjahr nicht wesentlich gefördert werden. Es hat sich aber als notwendig erwiesen, die Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen, ob und in welchem Ausmaße diese Urkunden, die bereits durchweg, und zwar großenteils befriedigend herausgegeben sind und deren Edition grundsätzlich in das Arbeitsgebiet der landesgeschichtlichen Kommission fällt, neuerdings in den Monumenta Germaniae herausgegeben werden sollen.

Da die kritischen Ausgaben der Kaiserurkunden eine überaus langwierige Bearbeitung erfordern, wurde eine vorläufige Ausgabe der Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI. in Aussicht genommen, durch die der Forschung verläßliche Texte, aber ohne kritischen Apparat, schon in einigen Jahren zur Verfügung gestellt werden sollen.

IV. Abteilung: Briefe

Frl. Dr. Nelly Ertl konnte im Berichtsjahr ihre Arbeiten an den Briefen Hinkmars von Reims nicht fortsetzen.

An Stelle der zeitweise geplanten Großoktavserie „Briefe der deutschen Kaiserzeit“ soll die Quartserie der Epistolae fortgesetzt werden. Die vorbereiteten Ausgaben werden in diese mit Beibehaltung des vorhandenen Satzes übernommen. Die von Dr. Weigle vom Römischen Institut bearbeiteten Briefe Rathers von Verona sollen als 1. Faszikel des 11. Bandes erscheinen, doch konnte die Druckerei aus kriegsbedingten Gründen nicht daran arbeiten.

In den 12. Band kommen die gleichfalls schon früher gesetzten Ausgaben der Wormser Briefsammlung (Bulst), der Hannoverschen Briefsammlung (Erdmann), der Meinhardbriefe (Erdmann) und der Regensburger Briefe (Fickermann), dazu die sog. Briefsammlung von St. Emmeram, d. h. die Gruppe der Briefe an Wratislav II., die Dr. Carl Erdmann im Sommer des Berichtsjahres, unterstützt von Frl. cand. phil. Ursula Brumm, bearbeitet hat und die schon gesetzt wurden. Im Herbst ist aber auch für diesen Band die Arbeit der Druckerei stehengeblieben und ruht seither.

Für die übrigen Bände dieser Serie hat Dr. Erdmann an der Sammlung der Einzelbriefe der Ottonen- und Salierzeit weitergearbeitet. Die von ihm begonnene Edition der Briefsammlung des Annalista Saxo hat Frl. Brumm nach seinen Angaben fortgesetzt und erheblich gefördert. Ebenfalls unter seiner Leitung hat Frl. cand. phil. Friedel Peeck die Bearbeitung der Reinhardsbrunner Briefsammlung begonnen, deren Herausgabe einst schon Holder-Egger beabsichtigt hatte.

Die Arbeiten an der Ausgabe des Codex Udalrici hat im Berichtsjahre geruht, der Herausgeber Prof. H. Pivec war zum Dienst bei der Wehrmacht eingezogen. Für die Bearbeitung der Briefsammlung des Wibald von Stablo, die Prof. H. Zatschek zurückgelegt hat, muß ein neuer Bearbeiter gefunden werden. Die Ausgaben der Tegernseer Briefsammlung aus dem 12. Jahrhundert und des Registers K. Friedrichs II. konnten nicht fortgesetzt werden.

V. Abteilung: Altertümer

Die Arbeit an den Poetae ruhte auch in diesem Jahr ganz auf den Schultern von Prof. Karl Strecker-Berlin. Er stellte die Indices zu dem 5. Band der Poetae, soweit die Druckbogen vorliegen, her. Im Herbst konnte auch mit dem Satz des 6. Bandes, der Nachträge aus der Karolingerzeit bringt, begonnen werden. Bisher ist der Druck bis zum 20. Bogen vorgeschritten. Da Norbert Fickermann weiterhin im Wehrdienst stand und nur wenig helfen konnte — während seines Urlaubs gelang es ihm, seinen Abschnitt über Gottschalk noch kurz vor der Drucklegung einmal zu revidieren — hat sich Prof. Otto Schumann-Frankfurt liebenswürdigerweise für das Mitlesen der Korrekturen zur Verfügung gestellt und viel Zeit und Mühe darauf verwendet.

In den Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde, Band 7, ist von Prof. Anton Michel eine Ausgabe: „Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform" erschienen.

Band 8, der eine Ausgabe des „Breviloquiums" des Wilhelm von Ockham enthalten wird, ist im Druck; für Band 9 ist eine Reihe von Abhandlungen zur Geschichte des 12. Jahrhunderts mit dem Titel: Kaiser und Herzog während der Regierung Friedrichs I. vorgesehen; die Arbeiten sind schon zum Druck fertiggestellt.

Um die griechischen, arabischen usw. Quellen zur deutschen Geschichte des 12. Jahrhunderts für einen breiteren Kreis zugänglich zu machen, wurde beschlossen, von ihnen eine zweisprachige Ausgabe zu veranstalten. Dr. Konrad Heilig hat diesen Auftrag übernommen und auch schon mit den Vorbereitungen begonnen.

In der Schriftleitung des Deutschen Archivs unterstützte Dr. Thea Vienken den Berichterstatter.

Frl. cand. phil. Sabine Lietzmann ordnete die Sammlung alter Urkunden-Photographien des Instituts und hatte die laufend eingehenden Photokopien, die im Auftrage des Reichsinstituts in Frankreich und Belgien gemacht worden sind, in Verwaltung.

Den Anschaffungsdienst in der Bücherei besorgte Dr. Erdmann, während die Katalogisierungs- und Ordnungsarbeiten Frl. Dr. Annelies Ritter erledigte.

Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter

Von

Theodor Mayer

Wer den Staat als jene Organisation erkennt, durch die ein Volk politisch handlungsfähig wird, wird der ständischen Gliederung des Volkes eine grundlegende Bedeutung zumessen und in ihr ein verfassungsgeschichtliches Problem sehen, das nicht abseits von der staatlichen Entwicklung untersucht und dargestellt werden kann.[1]) Der Staat als solcher und seine Verfassung verursachen und bedingen sich gegenseitig, jede Veränderung des einen hat eine solche des andern zur Folge. Wenn sich zwischen die oberste staatliche Gewalt und die breiten Massen des Volkes Schichten einschieben, die sie voneinander trennen, selbst Herrschaftsrechte in Anspruch nehmen und damit eine feudale Staatsordnung ins Leben rufen, dann erhält der Staat eine durchaus andere Gestalt, als wenn zwischen der zentralen Staatsgewalt und den einzelnen Staatsangehörigen ein unmittelbares Verhältnis besteht. Eine starke, zentrale Staatsgewalt hat immer das Bestreben, sich auf eine möglichst breite Grundlage unmittelbar zu stützen, möglichst viele Staatsangehörige unmittelbar an sich heranzuziehen und für die eigenen Aufgaben einzusetzen, die Macht der Sonderbildungen zu zerschlagen und Zwischenschichten zu durchbrechen. Der feudalen Ordnung kommen aber vielfach natürliche Gegebenheiten und technische Schwierigkeiten, die einer Zentralisierung der Verwaltung entgegenstehen, zu Hilfe; ihre Überwindung bedeutet den entscheidenden Schritt der staatlichen Entwicklung in der Richtung auf eine volle und unmittelbare Dienstbarmachung der Kräfte des im Staat organisierten Volkes. Die ständische Gliederung des

[1]) Vgl. O. Hintze, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung (in Staat und Verfassung, 1941) S. 24ff.; ders., Staatsverfassung und Heeresverfassung, ebd. S. 42ff. und Wesen und Verbreitung des Feudalismus, ebd. S. 74ff.

Volkes, die möglichst vollständige Gleichsetzung von Volk und Staat, die unmittelbare Heranziehung aller Teile des Volkes an den Staat, der zu diesem Zwecke den breiten Schichten der Bevölkerung die „Freiheit“ gewährt, d. h. sie von den Bindungen gegenüber den sich dazwischen schiebenden Schichten, den feudalen Gewalten löst, ist daher ein Kernproblem, das in der staatlichen Entwicklung selbst immer wieder auftaucht, ja im Mittelpunkt steht. Darin liegt die funktionelle Bedeutung der „Freiheit“ für den Staat. „Freiheit“ ist ein relativer Begriff, die Freiheit des Aufklärungszeitalters, der französischen Revolution ist eine Spielart, aber keineswegs ein alleingültiger oder unbedingter Maßstab. Der Historiker, der den Begriff in seinem Wandel überblickt, stellt die Frage: Frei wovon?, von welchen Verpflichtungen und gegenüber wem? schließt aber daran die weitere Frage: Frei, d. h. berechtigt wozu, zu welchen Funktionen und Handlungen? Freiheit, die der Staat gewährt, bedeutet also keineswegs die Lösung von allen Verpflichtungen, sondern nur von Verpflichtungen privater, nicht unmittelbar staatlicher Art, es besagt auch nichts über das Ausmaß der Verpflichtungen, die gegenüber dem Staat größer sein können, als sie gegenüber den privaten Herren waren. Diese „Freiheit“ ist eine Umschaltung der Verpflichtungen und eine Um- und Eingliederung der Funktionen, dadurch wirkt sie aufbauend, nicht auflösend.

Den engen Zusammenhang zwischen staatlicher Verfassung und gesellschaftlicher Struktur hat Tacitus zum Ausdruck gebracht, indem er in der Germania c. 25 von einem wichtigen Unterschied, der zwischen den germanischen Völkerschaften, die von Königen regiert wurden, und jenen, die keinen König hatten, bestand, berichtet; während bei den königslosen Völkern die Freigelassenen im öffentlichen Leben keine Rolle spielten, stiegen sie bei den von Königen regierten Völkern über die *Nobiles* und *Ingenui* auf. Bei jenen bestimmten also ererbter Stand und Herkunft die Stellung des einzelnen innerhalb seines Volkes und Staates, bei diesen war der König und das Verhältnis zu ihm entscheidend. Er war Träger der wichtigsten Funktionen im Staate, die dort auf eine Vielheit verteilt waren, er war als Institution der Kern der staatlichen Organisation.[1]) Allerdings hatten nicht alle Könige zur Zeit des Tacitus die gleiche Macht; von vielen wissen wir, daß sie sehr weitgehend beschränkt, daß sie mehr delegierte Repräsentanten des Staates denn

---

1) Vgl. P. E. Schramm, Der König von Frankreich (1939) S. 2, 4.

primäre Inhaber von Hoheitsrechten und einer unbedingten Befehlsgewalt über das Staatsvolk und die Staatsverwaltung waren.

Wenn der Bericht des Tacitus der Wirklichkeit entspricht, woran zu zweifeln wir keinen Grund haben, und die beiden Staatsformen sich wenigstens grundsätzlich so scharf gegenüber standen, so mußte der Übergang von einer nichtmonarchischen zu einer monarchischen Staatsform nicht nur eine grundsätzliche Veränderung der Struktur des Staates, sondern auch des Volkes zur Folge haben. Diesen Übergang zu erforschen, ihn zeitlich und in seinem Verlauf zu erfassen, ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der älteren Verfassungsgeschichte. Es ist also anzunehmen, daß die gesellschaftliche Ordnung, die Tacitus für die königlosen Völker darstellt, für eine Zeit, in der es ein Königtum gab, nicht mehr zutraf, sondern daß tiefgehende Veränderungen vor sich gegangen waren. Nun hat sich in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung bei den meisten germanischen Völkerschaften nicht nur die monarchische Staatsverfassung durchgesetzt, sondern es sind an die Stelle kleiner Völkerschaftsstaaten ohne einen Monarchen monarchische Stammesstaaten von größerem Ausmaß unter einem König oder Herzog getreten, von denen man einzelne bereits als Großreiche mehrerer Völkerschaften bezeichnen kann. Diese Veränderung konnte nicht ohne einschneidende Rückwirkung auf den ständischen Aufbau des Volkes geblieben sein.

Schon die Tatsache, daß die Veränderungen im Zeitalter der großen Wanderungen vor sich gegangen sind, legt den Schluß nahe, daß sie mit diesen Wanderungen in Verbindung, ja in ursächlichem Zusammenhang standen. Während der Wanderungen und durch sie also bildeten sich die Königsgewalten aus, denn im Kriege und bei den Wanderungen war eine einheitliche Führung notwendig. Manche Wanderungen sind von einzelnen Männern, Führern, die Anhänger gesammelt und eine Gefolgschaft gebildet haben, veranlaßt worden; als solche Führer treten uns dann die Heerkönige entgegen.[1]) Heerkönige waren also die Führer von größeren Gruppen von Kriegern, wohl auch ganzer Völkerschaften, die meist auf der Wanderung waren. Ariovist, Armin, Marbod, Odoaker, Alboin u. a. waren Führer eines Heeres, das aus Angehörigen nicht nur eines Volkes, sondern verschiedener Völker-

---

[1]) Vgl. G. Waitz, VG. 1^2 S. 288, 2^2 S. 52f. Anm. 2, 3; G. Landau, Salgut (1862) S. 167—69.

schaften zusammengesetzt war, die sich unter ihre Führung als die eines Heerkönigs begeben hatten. Weil aber die mehr oder weniger weiten Wanderungen, die oft lang dauernden Kriegszüge der Ausbildung einer ständigen Führergewalt sehr zugute kamen, ist es verständlich, daß bei jenen Völkerschaften, die entweder keine oder nur kleinere Wanderungen machten, es erst spät oder überhaupt nicht zur Ausbildung einer monarchischen Gewalt gekommen ist; die Sachsen, Friesen, Thüringer u. a. sind dafür Beispiele. Die Angehörigen der Heere standen durch ein persönliches Gefolgschaftsverhältnis in einer unmittelbaren, nicht durch Zwischenschichten feudaler Art unterbrochenen Verbindung mit ihren Königen. Wenn dann der Heerkönig den endgültigen und entscheidenden Sieg errungen, ein feindliches Reich unterworfen und das Land besetzt hatte, bildete sich sein Heer zum Volk im staatspolitischen und staatsrechtlichen Sinne um, durch den König wurde damit das Volk zum Staat. Das Wort „Volk“ bedeutete ursprünglich das Kriegsvolk, exercitus.[1]) In diesem Sinne ist es z. B. in die slawischen Sprachen übergegangen, im Tschechischen hat Volk-pluk die Bedeutung von Regiment. Der zum Heer gehörige Mann war der *exercitalis*, der Heermann, als solcher war er dann frei und Volksgenosse, *fulcfree*.[2]) Heereszugehörigkeit und Volkszugehörigkeit, unmittelbares Verhältnis zum König und Freiheit des einzelnen Volkes entsprachen sich gegenseitig; das Heer war aber gegenüber dem Volk das Primäre, es war vor dem Volk da. Um das Heer zu ergänzen, haben die Langobarden Unfreie freigelassen [3]), auf diese Weise sind diese Heeresangehörigen dann Volksgenossen und „freie“ Langobarden geworden, selbst wenn sie diesem Volke der Abstammung nach nicht angehörten. Das gilt wohl auch für die Gepiden, Sarmaten und Bulgaren, die mit den Langobarden nach Italien gekommen waren.[4])

---

[1]) Vgl. Grimms Wörterbuch 12 Sp. 454; E. Gamillscheg, Romania Germanica 1 S. 386, 394, 2 S. 91. Vgl. O. Hintze, Staatsverfassung und Heeresverfassung a. a. O. S. 42ff.

[2]) Vgl. H. Brunner, RG. 1² S. 144.

[3]) Paul. Diacon. 1, 13 (MG. SS. rer. Lang.) S. 54. Vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches 1 S. 164.

[4]) F. Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (1924) S. 134ff. Daß alle diese Fremdvölker den Langobarden ganz gleichgestellt wurden, ist nicht sicher, schon die Ortsnamen, die den völkischen Charakter der Siedlungen wiedergeben, deuten auf eine Sonderstellung hin. Wohl aber haben sie eine Stellung unmittelbar unter dem König bewahrt.

Durch die Zugehörigkeit zum Heer wurde also die Zugehörigkeit zum Volk im politischen Sinne überhaupt begründet; aber auch die rechtliche Stellung des einzelnen wurde, wenn auch nicht ausschließlich, durch das Verhältnis zum König und damit zur staatlichen Gewalt, die der König darstellte, bestimmt. Dieser Grundsatz wirkte sich in den monarchischen Staaten ausgleichend gegenüber den sehr schroffen ständischen Unterschieden in den nichtmonarchischen Staaten, in denen der Adel die entscheidende Rolle innehatte und eifersüchtig wahrte, aus. Diese Tatsachen bringen die Wergeldbestimmungen klar zur Erscheinung. Der unmittelbare Zusammenhang mit dem König, der Königsdienst ganz allgemein hatte bei den Franken eine Erhöhung des Wergeldes und damit der sozialen Stellung zur Folge.[1]) Diesen Grundsatz sprechen die Lex Sal. 54, 1 und die Lex Rib. 11, 3 und 53, 1 und 2 aus.[2]) Die Mitglieder des königlichen Gefolges, die Anstrustionen genossen bei den Franken das dreifache Wergeld, nach der Lex. Cham. c. 7 hatte der Graf in seinem *comitatus* und der Königsbote in seinem *missaticum* das dreifache Wergeld; *comitatus* und *missaticum* bedeuten aber hier, daß sich die beiden Funktionäre in Ausübung ihres Amtes befanden; G. H. Pertz übersetzt *missaticum* als Dienstreise.[3]) Dagegen kennen die fränkischen Volksrechte und auch solche, die stark fränkisch beeinflußt sind, keine Hervorhebung des Adels bei der Festsetzung des Wergeldes. Andererseits fehlt die Erhöhung des Wergeldes der Königsdiener in der Lex Frisionum und Bajuvariorum. Allen diesen Volksrechten ist aber ein stark erhöhtes Wergeld für den Adel gemeinsam. Die Lex Sax. von 797 c. 7 kennt neben dem erhöhten Wergeld für den Adel das dreifache Wergeld für die Königsdiener; in ihr sehen wir also eine Verbindung der beiden Systeme, die alte sächsische Hervorhebung des Adels und die fränkische der Königsboten. Die Rechte jener Stämme, die entweder keine monarchische Verfassung hatten oder bei denen sie allmählich gewachsen und nicht durch ein Heerkönigtum begründet war, gestehen also dem Adel mehr oder weniger erhöhte Wergelder zu, mit dem Steigen des fränkischen Einflusses und damit der monarchischen Gewalt sinkt das adlige Wergeld relativ. Der Fiskaline, der Kriegsdienst leistete,

E. Klebel meint (Mitteil. d. anthrop. Gesellsch. Wien, 1939) S. 87, 91, daß diese Fremdvölker als Hörige angesiedelt wurden.

1) Brunner, RG. 1² S. 349ff.

2) Brunner, RG. 2² S. 137.

3) G. H. Pertz, Abh. d. Berl. Akad. (1846) S. 417.

hatte in Bayern das Wergeld des *Liber*[1]), der Kriegsdienst hat offensichtlich eine ausgleichende Wirkung gegenüber den ererbten ständischen Unterschieden, von denen wir eben sprachen, ausgeübt. Diese Feststellungen auf Grund der Wergeldbestimmungen zeigen, daß der Bericht des Tacitus nicht nur für seine Zeit, sondern auch noch für spätere Jahrhunderte Geltung hatte. Diese Bestimmungen beweisen aber, daß die soziale Verfassung der germanischen Völker, ehe sie Königsherrschaften erhielten, patriarchalisch-aristokratisch und keineswegs demokratisch war, sie beleuchten uns den Übergang von der einen zur anderen Verfassungsform und gleichzeitig die den Staat formende und ständebildende Kraft des Königs.

Die Angaben über die Wergelder bringen noch weitere Aufschlüsse, wenn auch ihre Deutung mitunter nicht ganz einfach ist. Nach der Lex Chamav. c. 3 betrug das Wergeld des *homo Francus* 600 Schillinge; dazu kamen noch 200 Schillinge, die an den Königsschatz zu zahlen waren. Das Wergeld des *ingenuus* belief sich aber nur auf 200 Schillinge. Die 600 Schillinge sind nur als Verdreifachung des Wergeldes des *Ingenuus* verständlich[2]); der *homo Francus* genoß also wie die Grafen und Königsboten ein dreifaches Wergeld. Geschah das, weil er ein Adliger oder ein „Altfreier" war oder weil er in einem näheren Verhältnis zum König stand? Es ist schwer, aus den fränkischen Quellen mit Sicherheit zu entnehmen, was unter „*francus*" jeweils zu verstehen ist, ob ein Franke oder ein Freier.[3]) Wenn das Wort *francus* den Franken meint und gleichzeitig ausdrückt, daß es sich um einen Freien handelte, so entspricht das der politischen und staatsrechtlichen Stellung der Franken, die den Typus der „Gemeinfreien" darstellte. Fraglich bleibt dann aber noch, ob alle Freien Franken waren oder als solche galten, ob sich die beiden Begriffe voll deckten. Ph. Heck hat den *homo Francus* der Lex Cham. für einen Altfreien angesehen[4]), der ebenso wie der thüringische *Adalingus* das dreifache Wergeld genoß. Ich kann mich

---

[1]) Vgl. Brunner, RG. 1² S. 374 Anm. 35 u. 37; E. Klebel in Zs. f. bayer. Landesgesch. 11 (1938) S. 59. Es gab auch *exercitales*, die auf einer tieferen Stufe geblieben waren. Vgl. P. S. Leicht, Studi sulla proprietà fondiaria (1907) S. 87ff., MG. LL. 3, 450.

[2]) Vgl. A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² (1922) S. 79.

[3]) Vgl. E. F. Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters (1937) S. 101f.

[4]) Übersetzungsprobleme Heck S. 107f., Drei Studien zur Ständegeschichte (1939) S. 159, vgl. Anhang S. 361.

dieser Auffassung nicht anschließen. Die Lex. Thur. ist zur gleichen Zeit wie die Lex Cham., also um 803 entstanden und ist mit ihr verwandt. Wenn nun in der Lex Cham. trotz sonstiger Gleichartigkeit und der Parallele in den Wergeldansätzen nicht von Adligen gesprochen wird, sondern vom *homo Francus*, dann liegt der Schluß nahe, daß man mit Absicht den *homo Francus* und den Adalingus gleichstellte und ihnen nicht wegen einer adligen oder altfreien Geburt, sondern aus anderen Gründen, d. h. wohl wegen ihres Verhältnisses zum König ebenso wie den Königsboten und Grafen das dreifache Wergeld zubilligte.

Die Beantwortung dieser Fragen hängt damit zusammen, ob man in c. 3 der Lex Cham. die Wörter *ad opus dominicum* zum ersten Satz zieht oder zum zweiten. Nimmt man sie zum ersten Satz, dann bedeutet das, daß der König das Wergeld des *homo Francus* erhielt, was wieder voraussetzt, daß der *homo Francus* ein Königsmann war. So hat G. H. Pertz den *homo Francus* aufgefaßt[1]), aber diese Interpunktion ist allgemein abgelehnt worden.[2]) Erst E. F. Otto hat sie wieder aufgenommen[3]), ohne aber eine nähere Begründung zu geben. Für die Lösung dieser Frage fällt folgende Beobachtung ins Gewicht. *Francus* kann in c. 1 und 2 der Lex Chamav. nur als Franke übersetzt werden; es ist nicht anzunehmen, daß das Wort in c. 3 eine andere Bedeutung haben sollte als in c. 1 und 2. Es liegt nahe, hier an einen Franken zu denken, der im Chamavenland ähnlich angesiedelt war, wie wir das sonst von Franken allenthalben wissen.[4]) Diese Franken hoben sich daher als eigene Gruppe von der übrigen Bevölkerung ab, man wird sie ihrer Funktion nach als Beauftragte der fränkischen staatlichen Gewalt bezeichnen können. Eine endgültige Entscheidung ist aber nicht möglich, solange wir nicht eine genaue Untersuchung über die rechtliche Stellung und politische Funktion der Franken im ganzen Reiche haben.

In der Lex Cham. c. 9 wird mit dem gleichen Wergeld wie der

---

[1]) G. H. Pertz, Abh. der Berliner Akad. (1846) S. 417.

[2]) Vgl. Ph. Heck, Drei Studien zur Ständegeschichte (1939) S. 161, weiter die Ausgabe in den MG. LL. 5 S. 271 und von K. A. Eckhardt in den Germanenrechten 2^3 S. 50.

[3]) E. F. Otto, Adel und Freiheit S. 113f.

[4]) Vgl. H. Büttner, Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau (ZG. D. R. NF. 52) S. 323ff. — Das *et* im zweiten Satz dieses Kapitels ist nur in der einen Handschrift enthalten, in der zweiten fehlt es; beide Handschriften stammen aus dem 10. Jh., weshalb in der Ausgabe der MG. die eine und die andere abgedruckt worden ist, wird nicht angegeben.

homo Francus der *wargengus* genannt, dessen Wergeld aber ganz an den Königsschatz zu leisten war. *Wargengus* wird im allgemeinen mit „Fremder“ übersetzt, und damit soll auch das hohe Wergeld erklärt sein, denn der König übte den Schutz über die Fremden aus. In den langobardischen Gesetzen, im edictus Rothari c. 367 und im Vertrag zwischen Radelgis und Siginulf von 851 c. 12 hat *warigangus* zweifellos diese Bedeutung. In der Lex Bajuv. 4, 31 wird das Wergeld des *peregrinus*, des Fremden, so hoch festgesetzt wie das des Freien, nämlich mit 160 Schilling; in c. 4, 32 wird aber, wenn Verwandte fehlen, ein Wergeld von 80 Schilling angeordnet. Wenn also zwar *wargengus* — *warigangus* häufig die Bedeutung von „fremd“ hat und ein erhöhtes Wergeld für die Fremden, weil sie unter Königsschutz standen[1]), begründet ist, so bleibt doch die Höhe des Ansatzes für den *wargengus* in der Lex Cham., die dem dreifachen Wergeld des *ingenuus* entspricht, auffällig. Der Vergleich mit den Ansätzen der Lex. Rib. c. 7, 11 und 36 zeigt auch den Unterschied zwischen Fremden, die den *ingenui* gleich oder annähernd gleich gestellt werden, und den Angehörigen der königlichen *trustis*, die das dreifache Wergeld des *ingenuus* genossen. Man wird aber die Lex Cham. besser verstehen, wenn man nicht die Kapitel einzeln für sich liest, sondern in ihrem Zusammenhang untereinander. Es ergibt sich dann, daß mehrere Kapitel inhaltlich zusammengeschlossene Gruppen bilden, die nicht zerrissen werden sollen. Eine solche Gruppe umfaßt die Kapitel 7—8, die das Wergeld der im Königsdienst stehenden Männer behandeln. Im Kapitel 9 folgt die Bestimmung über den *wargengus*, es liegt daher nahe, auch Kapitel 9 zu dieser Gruppe zu rechnen und auch beim *wargengus* an einen Königsdiener irgendwelcher Art, der dem König irgendeine Leistung darbot, und nicht an einen Mann, der zum König nur in einem Schutzverhältnis stand, zu denken.

Die philologische Herleitung und damit der Begriffsinhalt des Wortes *wargengus* — *warigangus* ist nicht ganz klar und absolut eindeutig zu geben, es sind mehrere Ableitungen möglich und außerdem kann die Bedeutung des Wortes im Laufe der Zeit auch Veränderungen erfahren haben.[2]) Das Wort kann von „*warg*“ her-

[1]) So faßt diese Stelle auch A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung d. karol. Zeit 2^2 S. 79 auf.

[2]) Für die folgenden Ausführungen hat mir Herr E. Gierach-München die Unterlagen gegeben. Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer 1^4 (1922) S. 548 und Brunner, RG. 1^2 S. 400 Anm. 8.

geleitet werden; *warg* gehört zu würgen, daher „Wolf“ oder „Verbrecher, Räuber, Geächteter“; es könnte dann aber auch die Bedeutung von Recke angenommen haben, das ursprünglich auch Geächteter heißt. Es kann auch mit Ware in Verbindung gebracht werden, so daß an Händler gedacht werden müßte; doch ist diese Ableitung umstritten. Ae. „*war*“ bedeutet Meer, so daß ein *wargengus* oder *warigangus*, ital. *guarigango* ein Meergänger, ein Mann, der über das Meer herkam, wäre. So hat Bruckner das Wort gedeutet[1]) und dieser Erklärung würden die in der Lex Visig. 11, 3. 1, 2, 3 genannten *transmarini negotiatores* entsprechen. Eine weitere Auslegung geht von „*war*“ — wehren aus, so daß ein *wargengus* ein Wehrmann, ein Krieger, ein Reisläufer wäre. Schließlich besteht noch die Herleitung von ahd. *wâra* — Wahrheit, Treue, Gelübde, Vertrag, gleich dem lateinischen *fides* (slav. *vera* — Glaube). Es ist kaum möglich, durch rein philologische Erwägungen zu einer völlig gesicherten und eindeutigen Erklärung, die alle anderen ausschließt, zu gelangen, man muß die tatsächliche Bedeutung der einzelnen Erklärungen heranziehen. Da scheidet die Deutung als Geächteter aus, auch die Erklärung mit „Händler“ stimmt mit dem, was wir sonst vom *wargengus* — *warigangus* wissen, nicht überein.[2]) Der „Meergänger“ paßt für die chamavischen Verhältnisse schlecht. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Wort im Langobardischen anders herzuleiten ist als in einer anderen germanischen Sprache. Es bleiben also zwei Möglichkeiten übrig, nämlich die des durch Gelöbnis gebundenen und des Kriegsmannes, des Reisläufers. Beide Bedeutungen, wenn die Wörter auch von verschiedenen Stämmen hergeleitet werden, stehen sich nicht fern und konnten im Sprachgebrauch leicht in Verbindung gebracht werden. „*Wâra*“ hat die Bedeutung von Treue, Bündnis, Vertrag; ein *wargengus* wäre demnach ein „Treuling“, ein Mann, der in einem Treu- oder Gefolgschafts- und damit in einem Schutzverhältnis stand. Man könnte also an einen *fidelis*[3]) denken. Das Treueverhältnis war bei den Germanen ein gegenseitiges Verhältnis und verpflichtete den Mann ebenso wie den Herrn, der in unserem Falle der König gewesen war.

[1]) Bruckner, Sprache der Langobarden S. 26, 57. Diese Deutung ist auch von G. Baesecke, Die germanischen Worte in den Volksrechten (Beitr. zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 2⁹, 1936) übernommen worden.

[2]) Über die Waräger s. u. S. 338.

[3]) Vgl. D. v. Gladiß, Fidelis regis (ZRG. G. A. 57, 1937) S. 442 ff.

Ein solches Gefolgschaftsverhältnis war sehr eng mit dem Dienst als Krieger, als Reisläufer verwandt und findet inhaltlich seine Parallele in den römischen *protectores*, den wandalischen und westgotischen *gardingi*.[1]) E. Th. Gaupp hat im *wargengus* der Lex Cham. einen *ingenuus in hoste*, einen auf einem Kriegszug befindlichen Freien gesehen, der dem königlichen *herbannus* Folge geleistet hat und weist zum Beleg auf Lex Sal. 63, 1 und Lex Sax. c. 37 hin.[2]) Wir hätten danach im *wargengus* der Lex Cham. einen Mann zu sehen, der seiner Herkunft nach wahrscheinlich ein Fremder, aber gleichwohl ein königlicher Gefolgsmann war. Dementsprechend hatte er das dreifache Wergeld des *ingenuus*, das aber ganz an den Königsschatz gezahlt werden mußte, während beim *homo Francus* das Wergeld an die Sippe ging und an den König nur eine zusätzliche Leistung erfolgte. Diese Auslegung von Lex Cham. c. 9, wonach der *wargengus* nicht nur ein den königlichen Schutz genießender Fremder war, kann aber noch weiter begründet werden.

Am byzantinischen Kaiserhofe wurden die Angehörigen der größtenteils aus Germanen bestehenden kaiserlichen Leibgarde als *barangoi* bezeichnet. Zweifellos ist Wort und Begriffsinhalt von den germanischen Leibwächtern nach Byzanz gebracht worden und hängt mit *wargengus* irgendwie zusammen.[3]) Das heißt aber, daß dieses Wort den Germanen nicht in der Bedeutung von Händlern, Geächteten oder Schutzbefohlenen, sondern von Schützern, Getreuen, Gefolgsmannen, Reisläufern, *protectores* geläufig war. Die gleiche Bedeutung hat wohl auch das aus der nämlichen Wurzel stammende Wort „*waräger*“[4]), womit die nach Rußland gekomme-

---

[1]) Vgl. H. Brunner, Z. Gesch. d. Gefolgswesens (Forsch. z. Gesch. d. deutsch. u. franz. Rechtes, 1894) S. 76; G. H. Pertz, Abh. d. Berl. Akademie (1846) S. 417—18; Waitz, VG. 4 (1881) S. 275 Anm. 4; O. Seeck, Das deutsche Gefolgswesen auf römischem Boden (ZRG. G. A. 17, 1896) S. 97ff. Vgl. daneben auch A. Dopsch, Wirtschaftl. u. soziale Grundlagen der europäischen Kultur 2[2] (1924) S. 48, 303.

[2]) E. Th. Gaupp, Lex Franc. Chamav. (1855) S. 61. Aber durch die auf Grimm, Rechtsaltertümer 1, 4 S. 547 (früher 1 S. 396) gestützte Autorität von Zöpfl, Waitz und Brunner hat sich allgemein die Übersetzung mit „Fremder“ eingebürgert.

[3]) Vgl. R. Sohm in der Ausgabe des Lex Cham. in MG. LL. 5 S. 272 Anm. 9. Auf die *barrangoi* ist im Register zu LL. 3 S. 679 unter *waregang* hingewiesen. Die griechischen *barangoi* werden als Leibwache, als Söldner nachweislich seit dem 11. Jh. erwähnt, doch ist das Wort wohl schon erheblich früher gebraucht worden.

[4]) Vgl. Laehr, Die Anfänge d. russ. Reiches (1930) S. 121 Anm. 15,

nen Normannen bezeichnet wurden; von ihnen wissen wir zwar, daß sie übers Meer gekommen und Kaufleute gewesen sind, aber auch, daß bei ihnen doch die kriegerische Betätigung als Gefolgsmannen des Fürsten durchaus im Vordergrund stand. Das Wort selbst dürfte nach Rußland auf dem Umwege über Byzanz gelangt sein, so daß also unsere Deutung der *barangoi* — *wargengi* wieder gestützt würde.

Diese Feststellungen auf Grund der byzantinischen und russischen Verhältnisse bilden einen weiteren Beleg für die Annahme, daß der *wargengus*[1]) bei den Germanen als Krieger und Gefolgsmann, der ursprünglich von auswärts zugezogen war, verstanden worden ist.[2]) *wargengi* kamen an vielen Orten[3]) vor und erfreuten sich hohen Ansehens und der Stellung freier Volksangehöriger. Der Begriffsinhalt ist aber vielfach gesunken, der kriegerische Charakter in den Hintergrund getreten.

Der *warigangus* wird auch im ed. Roth. c. 367 erwähnt und ist dort zweifellos als ein Fremder aufgefaßt worden. Solche *warigangi* kommen in der Umgegend von Pisa im hohen Mittelalter vor, sie werden *guariganghi* genannt.[4]) C. Giardina[5]) und G. P. Bognetti[6]) haben den rechtlichen Charakter dieser Leute aufgeklärt. Giardina sieht in ihnen schlechthin die Fremden, Bognetti hält sie im Anschluß an Bruckner für Seegänger, für Leute, die um 600 aus Sardinien gekommen waren. Sie sind das Gegenstück zu den Arimannen, die in Toscana nicht erwähnt werden, während dort *guariganghi* und dann auch *Lombardi* vorkommen; die einzelnen

Waräger in Byzanz entstandenes, *Barangoi*, aus Normannen bestehendes Hilfskorps. D. Bruckner, Die Waräger und Holbjagen leitet *barangoi* von gemein, türkisch *warrnak* oder *barmak* ab. Vgl. F. Dölger in Byzant. Zs. 35, (1935), S. 480.

[1]) Daß *warengus* und *wargengus* als gleichbedeutend anzusehen sind, ist wohl sicher.

[2]) Brunner, Forsch. z. Gesch. d. dtsch. u. franz. Rechts S. 76.

[3]) Über das Söldnertum in dieser Zwischenzeit vgl. P. Schmitthenner, Das freie Söldnertum im abendländischen Imperium des Mittelalters (1934) = Lehnskriegswesen und Söldnertum im abendländischen Imperium des Mittelalters (HZ. 150) S. 229ff.

[4]) F. Schneider, Reichsverwaltung in Toscana (1914) S. 238.

[5]) G. Giardina, Le „Guariganga" (Atti della r. acad. di scienze Palermo, 3. Ser. 18, 1934) S. 307ff.

[6]) G. P. Bognetti, Arimannie e guariganghi (Wirtschaft und Kultur. Festschrift zum 70. Geburtstag von Alf. Dopsch, 1938) S. 109, 129ff.; vgl. vom gleichen Verfasser: Arrimanie nella città di Milano (R. istituto Lomb. di scienze e lettera. Rendiconti lettere, vol. 72, 1938/9) S. 215ff.

Landschaften, wo diese Bezeichnungen nachweisbar sind, überschneiden sich nicht mit denen, wo Arimannen nachgewiesen sind, sondern sie liegen nebeneinander. Das spricht dafür, daß die Bezeichnungen das Gleiche bedeuten und nur nach den Landschaften verschieden gebraucht werden. Die Annahme Bognettis, daß die *guariganghi* aus Sardinien kamen, kann wohl richtig sein, erweisbar ist sie freilich nicht. Man wird von den *guariganghi* mit einiger Sicherheit nicht mehr sagen können, als daß sie Fremde, unbekannter Herkunft waren, die auf spät urbar gemachten, ursprünglich wohl königlichem Land angesiedelt worden sind. Daß sie einmal als Krieger galten oder wirklich waren, läßt sich nicht beweisen, zu der Zeit, da sie in den Quellen vorkommen, also in der zweiten Hälfte des 11. Jh. ist der militärische Charakter schon abgestreift gewesen. 1084 wird zum ersten Male eine *Guariganga*, d. h. das Gut eines *guarigango* erwähnt (MG. DH IV 359).

Die Lex Burg. spricht in c. 54 von *faramanni*, die gegenüber den römischen Gutsherren besondere Ansprüche auf neu besiedeltes Land gestellt hatten. Pirenne stellt die *farmanni* den Freien gleich.[1]) F. Beyerle bezeichnet sie im Anschluß an ältere Deutungen als Leute[2]), die mit den Burgundern als Teilnehmer an der Heerfahrt, die zur Landnahme geführt hatte, gekommen und dann mit Land ausgestattet worden waren. Beyerle bringt sie in Verbindung mit den bei Fredegar IV, 41, 44 und 55 erwähnten *Burgundofarones*. Diese *Burgundofarones* befanden sich in gehobener Stellung, so daß die Bezeichnung auch mit Barone übersetzt worden ist.[3]) L. Schmidt sieht in den *faramanni* Freie[4]), *Burgundofarones* aber hält er für eine mißverstandene Bezeichnung für den burgundischen Adel. F. Bluhme aber stellt die *faramanni* mit den langobardischen *arimanni* auf eine Stufe.[5]) Zusammenfassend kann man also sagen, daß die *faramanni* und *Burgundofarones* Leute waren, die in burgundische Dienste getreten sind und es mitunter zu einer gehobenen

[1]) H. Pirenne, Geburt des Abendlandes 2 (1941) S. 51.

[2]) F. Beyerle, Germanenrechte Bd. 10 (1936) S. 190. Ebenso Schröder, Lehrb. d. dt. Rechtsgesch. [4] (1902) S. 16 Anm. 4.

[3]) Gesch. Schreib. d. deutschen Vorzeit. Die Chronik Fredegars ([3] 1888). übersetzt von O. Abel, S. 21, 24, 32.

[4]) L. Schmidt, Ostgermanen 1[2] S. 129, 175.

[5]) MG. LL. 3 S. 558 Anm. 40. Auch G. P. Bognetti, Arimannie nella città di Milano, a. a. O. S. 205 weist auf die *faramania* unter den Mauern von Pavia im 10. Jh. hin und setzt *arimanni* und *faramanni* gleich (S. 215). Vgl. Schröder-v. Künßberg, Lehrb. d. dt. Rechtsgesch. ([7] 1932) S. 24 Anm. 16.

Stellung gebracht haben; die Parallele mit den *wargengi* der Lex Cham. liegt demnach sehr nahe. Leider können wir den zahlenmäßigen Umfang dieser Gruppe nicht feststellen. Später ist dann die Bedeutung des Wortes *faramanni* stark gesunken, im Lyonnais wird *faraman* für Vagabunden gebraucht[1]); die Bezeichnung *Burgundofarones* aber ist ganz abgekommen.

Männer, die in einem besonderen Kriegsdienstverhältnis stehen, sind auch die in Südfrankreich angesiedelten spanischen Flüchtlinge. Über sie sind wir durch mehrere Kapitularien Karls d. Gr., Ludwigs d. Fr. und Karls d. K. sowie durch Einzelurkunden recht gut unterrichtet.[2]) Diesen Flüchtlingen, die meist als *Hispani*, auch als *Goti* bezeichnet werden, war Land zur Urbarmachung zugewiesen worden; sie waren dafür zu Kriegsdienst, Wachen und Steuerleistungen verpflichtet und unterstanden unmittelbar den Grafen, denen es aber streng verboten war, sie für eigene Zwecke zu gebrauchen oder ungebührliche Abgaben einzuheben. Für schwere Verbrechen war das Grafengericht zuständig, während sie leichtere Vergehen selbst *more suo* erledigen sollten. Der Kriegsdienst stand im ganzen stark im Vordergrund, wegen ihrer Kriegsdienstverpflichtung werden sie auch *hostolenses* — Heerfahrtmänner genannt, für ihren Besitz findet sich die Bezeichnung *hostilitas*. Bei diesen *hostolenses* treffen wir also die Merkmale, die wir bisher als charakteristisch für Heermänner kennengelernt haben, Herkunft aus der Fremde, Ansiedlung auf ungerodetem Land, Kriegsdienst, Wachdienst im gefährdeten Grenzraum, Steuerleistungen und Unterordnung unter den Grafen als den Vertreter der königlichen Staatsgewalt. Diese Spanier oder *hostolenses* unterstanden demnach keiner feudalen Gewalt, sie waren „frei", ihre „Freiheit" trägt geradezu den typischen Charakter der Staatsuntertänigkeit.

Alle diese Beispiele zeigen, daß die Institution der „freien", vielfach aus der Fremde stammenden Heermänner, die dann auf Königsland angesiedelt wurden, bei vielen germanischen Völkern vorhanden war; wir können in ihnen in gewisser Hinsicht Vorläufer der Söldner sehen, aber wir können nicht mit Sicherheit sagen, ob diese Gruppen von Heermännern so groß waren, d. h. ob sie so zahl-

---

1) Über ein ähnliches Absinken vgl. J. Taeschner (Forsch. u. Fortschr. 1943, Heft 3/4) S. 29. Islamische Ritterbünde niederer Art galten als Vagabunden und Räuber. W. v. Wartburg, Franz. etym. Wörterbuch 3, 1934, S. 413f.

2) MG. Capit. 1, 76 S. 169; 1, 133 S. 261; 2, 256 S. 263; die urkundlichen Belege sind bei E. Mayer, Deutsche u. franz. Verf.Gesch. 1 S. 115 angegeben.

reiche Angehörige aufwiesen, daß durch ihre Rechtstellung, ihre „Freiheit" die gesamte Staatsverfassung und die Struktur des Volkes wirklich entscheidend beeinflußt, ja bestimmt wurde, ob dieser Freiheit also mehr als eine grundsätzliche Bedeutung zukam. Diese Frage wird wegen der Quellenlage gewiß nicht für alle germanischen Völker glatt zu beantworten sein, günstig liegen aber die Verhältnisse bei den Langobarden, wo sich die sogenannten Arimannen, Heermannen finden.

Über die Arimannen gibt es ein umfangreiches Schrifttum, das zum Teil schon ins 18. Jh. zurückgeht.[1]) Die Entwicklung des wissenschaftlichen Problems ist schon oft dargestellt worden, seit P. S. Leicht die Frage in der modernen Literatur aufgeworfen hat.[2]) Die Arimannen, die mit den *exercitales* gleichgesetzt werden, gelten als die freien, ja hochfreien Langobarden. „Jeder Freie war auch Arimanne, *exercitalis*, im vollsten Sinne des Wortes". „Der vollfreie Langobarde ist zugleich der *arimannus*, *exercitalis*, der Angehörige des Kriegerstandes."[3]) E. Mayer sieht in den Arimannen Berittene, *valvassores*, Grundeigentümer, Panzerreiter.[4]) Dagegen stellt Klebel die Arimannen — *exercitales* auf eine Stufe mit den in Bayern erwähnten *exercitales* und sieht in ihnen eine halbfreie Schicht.[5]) P. S. Leicht berichtet[6]), daß Arimannen von der Arimannie wegen der damit verbundenen Lasten befreit wurden. Den Arimannen wird bewilligt, *ut ab harimania exeant*, so daß kein Herzog, Graf, Schultheiß usw. von ihnen Dienste verlangen durfte, sondern sie nur dem königlichen Gericht unterständen. Danach waren es gerade die Arimannen als der Grundstock der „Freien", die die gewöhnlichen Abgaben und Leistungen, Zoll, Herbergspflicht, *publicae functiones* darzubringen hatten, sie waren wenigstens wirtschaftlich in gedrückter Stellung. Die Urteile gehen also weit auseinander, im

---

[1]) Vgl. F. Schneider, Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien (1924) S. 102ff.; G. P. Bognetti, Arimanni e guariganghi (Wirtschaft und Kultur, Festschrift A. Dopsch, 1938) S. 109ff. Vgl. im allgemeinen noch P. S. Leicht, Storia del diritto italiano ([2] 1940) S. 198ff. Vgl. E. Besta, Storia del diritto italiano 1 (1941) S. 265; A. Solmi, Storia politica d'Italia. Le dominazioni barbariche in Italia 395—888 (1940) S. 253.

[2]) P. S. Leicht, Studi e frammenti (Udine 1903) S. 5ff.

[3]) L. M. Hartmann, Gesch. Italiens 2, 2 S. 50, 5.

[4]) E. Mayer, Ital. Verf.Gesch. S. 11.

[5]) E. Klebel, Bauern u. Staat in Österreich und Bayern während des Mittelalters in Th. Mayer, Adel u. Bauern, 1943, S. 221.

[6]) Leicht S. 20. Es handelt sich hier um DH. IV. 140 vom Jahre 1065.

ganzen aber hat sich die Auffassung durchgesetzt, die den Arimannen im allgemeinen eine gehobene Stellung zumißt und in ihnen den Grundstock der freien Langobarden sieht. Die Bezeichnung *arimanni* ist schon für den Beginn des 8. Jh. nachgewiesen [1]), sie ist aber zweifellos älter.

Die Arimannen hatten Grundbesitz, der vom Staate stammte und deshalb nicht ohne Zustimmung der staatlichen Behörden veräußert werden durfte [2]); sie unterstanden den staatlichen Behörden, in einer Urkunde Heinrichs IV. wird gesagt, daß die Arimannen *ad comitatum pertinent.* [3]) Sie waren zu gewissen Leistungen, vor allem zum Kriegsdienst und zu Steuern verpflichtet. Ihr Besitz wird als *arimannia* bezeichnet, aber auch die von ihnen zu leistende Abgabe. Diese Tatsachen stehen mit der Auffassung, wonach die Arimannen Hochfreie gewesen seien, im Widerspruch; wenn man in den Arimannen Freie sehen will, so waren das eben „freie" Staatsuntertanen, die besondere Verpflichtungen hatten. Wegen diesen besonderen Leistungen sind die *arimaniae* unter die Regalien der ronkalischen Gesetze von 1158 aufgenommen worden.

Checchini [4]) hat die Arimannen mit den byzantinischen Grenzsoldaten, den *limitanei* in Verbindung gebracht, sie von ihnen hergeleitet und F. Schneider hat diese Auffassung übernommen. [5]) Auch Bognetti hat ihr in jüngster Zeit noch zugestimmt. [6]) Allerdings sind die Arimannen nicht nur an den Grenzen angesiedelt worden, sondern auch im Innern des Landes, aber an strategisch wichtigen Punkten, an Flußübergängen und in der Umgebung von Städten wie Mantua. Das deutet auf eine planmäßige Ansetzung durch eine mächtige, einheitlich lenkende oberste Gewalt hin; eine solche Ansetzung kann freilich mit der Stellung von Hochfreien kaum in Einklang gebracht werden. Man muß aber erwägen, daß die Nachrichten über die Arimannen aus einem mehrere Jahrhunderte umfassenden Zeitraum entstammen, und daß sich die rechtliche Stellung der Arimannen in dieser Zeit sehr wohl verändert haben

---

1) L. Schiaparelli, Codice diplom. Longobardo 1 S. 81, von 715, Juli 5, doch ist die Überlieferung nicht einwandfrei.

2) Vgl. F. Schneider S. 109/10; Leicht, Studi e frammenti S. 11.

3) DH. IV. 289.

4) Checchini, I fondi militari Romano-Bizantini (Archiv. giuridico 3. Ser. 7, 1907) S. 464.

5) F. Schneider, Burg und Landgemeinde S. 107 ff.

6) Bognetti S. 114, 118 ff., 134.

kann. Es scheint mir daher zweifelhaft, daß man die Arimannen ohne weiteres und für alle Zeit den *exercitales* unbedingt gleichsetzen darf, wenn sie ihnen auch gelegentlich, allerdings sehr selten, in den Quellen gleichgesetzt werden. Die *exercitales*, die in den langobardischen Urkunden erwähnt sind, waren durchweg in gehobener Stellung; sie werden meist mit dem Titel *vir honestus* oder *vir devotus* ausgezeichnet[1]), machen große Schenkungen, waren also vielfach wohlhabend; sie treten aber mit dem Untergang des langobardischen Reiches zurück. Es liegt nahe, in ihnen einen langobardischen Ortsadel zu erblicken, der im königlichen Dienst stand.

Dagegen sind die Arimannen, die uns in der Frühzeit selten, häufiger erst in späterer Zeit begegnen, im allgemeinen auf Ausbauland angesiedelt, in sumpfigen Niederungen Oberitaliens, aber auch in den gebirgigen Gegenden von Friaul und Tirol, sowie im Aostatal.[2]) Für Friaul hat Leicht[3]) diese Besonderheiten der Arimannen herausgearbeitet, über die tirolischen Arimannen haben v. Voltelini[4]) und O. Stolz[5]) gehandelt und ihre Verbreitung festgestellt. F. Schneider[6]) hat auf Grund der Arbeit von Stolz auch in den südtiroler Arimannen eine Bestätigung für seine Theorie über die Grenzsicherung sehen wollen. Dann hat aber R. Heuberger[7]) dargetan, daß die Arimannen nicht als unmittelbare Nachfolger der byzantinischen *limitanei* als Grenzsoldaten angesetzt worden sein können, sondern daß sie sich auf Ausbauland befinden und mitunter erst spät angesiedelt worden sind. Diese Arimannen waren keine reichen Leute, die große Stiftungen machen konnten, sie waren auch nicht als Langobarden bevorzugt angesiedelt worden. Durch genaue

---

[1]) L. Schiaparelli, Cod. dipl. Longob. 1 Nr. 52, 58, 59, 60, 64, 79, 109, Bd. 2 Nr. 129, 142, 159, 249, 252, 291. Vgl. über diesen Titel Th. Mommsen, Ges. Schrifttum 7 S. 407 aus NA. 14 (1889). Nur die Urkunden des Klosters Farfa lassen den Titel meist weg. Vgl. dagegen den anderen Gebrauch oben S. 339 Anm. 1.

[2]) F. Schneider, Burg und Landgemeinde S. 137.

[3]) Leicht, Studi e frammenti S. 13f.

[4]) H. v. Voltelini, Immunität, grund- und leihherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol (Arch. f. dt. Gesch. 94, 1907) S. 103, 107.

[5]) O. Stolz, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol 1 (1927) S. 45ff.

[6]) F. Schneider, Zur Entstehung der etschländischen Sprachgrenze (Elsaß-Lothring. Jb. 7, 1929) S. 40ff.

[7]) R. Heuberger, Veröffentl. d. Mus. Ferdinandeum in Innsbruck 12 (1932) S. 27ff., 50.

Untersuchungen der örtlichen Verhältnisse, der Lage der Arimannensiedlungen zeigt vielmehr Heuberger, daß die Arimannen in Seitentälern abseits der großen Verkehrslinien saßen, daß wohl wahrscheinlich ein System, das den byzantinischen Grenzsoldaten glich, zur Anwendung kam, daß aber die Byzantiner selbst dieses System kaum eingeführt haben können, weil ihre Herrschaft nach dem Untergang des Gotenreiches gar nicht lange genug gedauert hat, um so einschneidende und lang dauernde Einrichtungen ins Leben zu rufen. G. P. Bognetti hat dazu noch den Nachweis erbracht[1]), daß die Arimannen im Laufe einer längeren Zeit angesetzt worden sind und nicht sofort bei der Landnahme der Langobarden. Die Zahl der nach Italien eingewanderten Langobarden war kaum so groß, daß eine derart umfassende Unternehmung wie die Ansetzung der Langobarden im ganzen Langobardenreich mit einem Schlage hätte durchgeführt werden können, dazu hätte man also die notwendigen Menschen gar nicht zur Verfügung gehabt. Es besteht daher die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß die Ansetzung nicht aller Arimannen zu gleichem Recht erfolgte und daß im Laufe der Jahrhunderte Veränderungen in der rechtlichen Stellung der Arimannen eingetreten sind. Damit ist aber auch der Anschluß an die von Leicht behandelten Arimannen in Friaul gefunden, denn diese sind zweifellos als zum Teil erheblich spätere Ausbausiedler anzusehen, es ist wahrscheinlich, daß sie im Zug des früh- und hochmittelalterlichen Landesausbaues angesiedelt und mit besonderen Rechten und Freiheiten ausgestattet worden sind.[2]) Die Gleichartigkeit ihrer Lage mit der der kärntnerischen *Edlinger* legt einen Zusammenhang mit diesen nahe; die *Edlinger* werden zum ersten Male 1067 genannt, können aber für das 10. Jh. erschlossen werden. Nimmt man noch dazu, daß die Arimannen, wie Leicht gezeigt hat, vielfach in einer wirtschaftlich gar nicht günstigen Lage waren, dann wird man wohl die Annahme aufgeben, daß die Arimannen schlechthin den langobardischen *exercitales* gleichzusetzen sind und, daß sie geradezu als Hochfreie anzusehen sind. Sie waren vielmehr Leute, die in großer Zahl und im ganzen Reich mit Vorliebe an strategisch wichtigen Punkten oder Bezirken auf ungerodetem, im Eigentum des Königs stehenden Boden angesiedelt worden sind, und die dem König zu Steuern und besonders zu Kriegsdienst verpflichtet waren; sie galten

---

[1]) G. P. Bognetti S. 119.
[2]) Vgl. Klebel, Bauern u. Staat S. 237.

dabei als Freie in dem Sinne, wie wir solche „Freie“ als Staatsuntertanen auch bei vielen anderen Völkern gefunden haben, wobei in erster Linie an die *hostolenses* in Südfrankreich zu denken wäre, über die wir am besten unterrichtet sind. Die unmittelbare Stellung unter dem König sicherte ihnen auch weiterhin ihre „Freiheit“, doch waren sie zum Teil in einer wenig günstigen wirtschaftlichen Lage. Die Arimannen unterschieden sich dadurch von den *livellarii*, daß sie auf Königsland angesiedelt waren und in unmittelbarer Beziehung zum König standen, während diese zwar auch vielfach als Rodungssiedler, aber auf Land in nicht königlichem Besitz angesetzt waren. Die Arimannen wurden aber mitunter verschenkt und kamen so unter private Herrschaft. So hatte das Kloster Bobbio[1]) auf seiner Grundherrschaft eine größere Zahl von Arimannen. Otto d. Gr. gab 967 die Burg Romagnano „*cum liberis hominibus, qui vulgo herimanni dicuntur, qui prius ad nostrum districtum respiciebant, cum omnibus rebus illorum ad se pertinentibus seu cum omni debito, districtione et actione atque placitis nostri et comitis* dem Kloster S. Zeno.[2]) Solche unter private Herrschaft gelangte Arimannen unterschieden sich dann oft kaum mehr von den *livellarii*. Eine nähere Untersuchung muß noch die Beziehung zwischen den Arimannensiedlungen und den *farae*-Orten klären. Die Erklärung der *farae*-Orte als langobardische Sippensiedlungen aus der Landnahmezeit befriedigt keineswegs, es gibt nach Ausweis der Orts- und Flurnamen sehr viel mehr *farae*-Orte, als in den gewöhnlichen Ortsnamenverzeichnissen angegeben sind[3]); viele von ihnen sind später entstanden. Ein Ort mit dem Namen *Fara di S. Pietro* kann nicht auf eine langobardische Sippensiedlung bezogen werden. Die Masse der Arimannen war wohl ursprünglich langobardischer Herkunft[4]), doch gilt diese Bemerkung nicht für die zum Teil erst erheblich später angesiedelten Arimannen, die in manchen Gegenden deutsche Siedler gewesen sind. Arimanne wurde oft eine Standesbezeichnung

---

[1]) Vgl. A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² (1922) S. 45.

[2]) DO. I. 346. Vgl. Leicht, Studi e frammenti S. 11.

[3]) Ich verdanke diese Kenntnis einer freundlichen Mitteilung von G. P. Bognetti. Vgl. auch Bognetti, Arimannie nella citta di Milano (R. istit. Lomb. di scienze e lettere Vol. 75, fasc. 1938/9 S. 217. „La fara territorializzata é l'arimannia per eccellenza.“ Vgl. Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (⁷ 1932) S. 24 Anm. 16.

[4]) Bognetti S. 214.

zum Unterschied von Aldien und Knechten ohne Bezug auf die Stammeszugehörigkeit. Weiter stimme ich Bognetti bei, der in den *guariganghi* und *lombardi* die Entsprechung zu den Arimannen sieht. Die Arimannen bildeten zusammen mit den *lombardi* und den *guariganghi* eine so zahlreiche Gruppe, daß man sie als die „freien" Langobarden angesehen hat. Das ist übertrieben, es hat wohl auch außer den Arimannen freie Langobarden gegeben, aber man kann gewiß sagen, daß somit die Masse der „freien" Langobarden ihre rechtliche Stellung der Zugehörigkeit zum Heer und Unterordnung unmittelbar unter den König verbunden mit einer Ansiedlung als Kolonisten verdankte und daß die Struktur des langobardischen Volkes und damit die staatliche Verfassung durch den Stand der Arimannen und deren „Freiheit" wesentlich beeinflußt, ja bestimmt worden ist.[1])

Der Nachweis Heubergers, der für die Südtiroler Arimannen gilt, wonach ein unmittelbarer Zusammenhang mit den byzantinischen *limitanei* nicht vorhanden war, zwingt uns, nochmal auf die Frage der Herkunft der Arimannen und überhaupt der ähnlichen Einrichtungen zurückzukommen.[2]) Schon im alten Rom sind die Soldaten an den Grenzen mit Grund und Boden ausgestattet worden, das war eine ganz allgemeine Übung.[3]) Als die Franken im Jahre 531 einen Krieg gegen die Thüringer führten, haben sie den Sachsen die mit ihnen kämpfen wollten, Grundbesitz versprochen.[4]) Davon hatten die in der Nachbarschaft wohnenden Langobarden sicher Kenntnis. Wenn germanische Völkerschaften nach Italien gezogen sind, war es immer ihr Streben, zu Grundbesitz zu kommen. Sie sind vielfach nach dem römischen Einquartierungsgesetz angesiedelt und mit einem Teil der großen Güter ausgestattet worden. Dieser Vorgang galt auch bei den Langobarden, aber wohl nur für

[1]) Vgl. A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² S. 45, wo das von L. M. Hartmann festgestellte Verhältnis der Arimannen, Livellarii und Massarii für die Grundherrschaft von Bobbio wiedergegeben wird.

[2]) Ich weise hier auf die Abhandlung von Feodor Schneider, Staatliche Siedlung (Gedächtnisschrift für G. von Below, 1928) hin.

[3]) Vgl. z. B. R. Much, Die Germania des Tacitus (1937) S. 235.

[4]) Annal. Quedlinburg. MG. SS. 3 S. 32. M. Lintzel (Sachsen und Anhalt 4 S. 14) bezeichnet sie gewissermaßen als Söldner. W. Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft, Untersuchungen nach vorwiegend mittelalterlichen Quellen (1941) S. 40 Anm. 9.

solche in gehobenen Stellungen, die Gutsbesitzer und Grundherren wurden, nicht aber für die breite Masse der einfachen Krieger, die nicht mit großen Besitzungen, sondern mit einfachen Bauerngütern ausgestattet wurden. Als die Langobarden nach Italien zogen, haben sie Angehörige anderer Völker mitgenommen, die in der Erwartung einer solchen Ausstattung mitgegangen sind.[1]) Ein Teil, die Sachsen sind nach Hause zurückgekehrt, das hätten sie kaum getan, wenn sie alle Großgrundbesitzer geworden wären. So ergab sich ein System, das durchaus nicht von Byzanz übernommen zu sein brauchte, sondern das schon im frühen Mittelalter bei den Germanen, nicht nur bei den Langobarden ganz allgemein bekannt und geübt war.[2]) Leute, die zum König in einem kriegerischen Gefolgschaftsverhältnis standen, sind von ihm mit Grundbesitz ausgestattet worden und galten als Freie, nicht allerdings im Sinne der alten Urfreien, sondern der durch die Staatsuntertänigkeit gegebenen Freiheit. Später ist die gleiche Rechtsstellung auch jenen Neusiedlern gewährt worden, die auf Königsland als Siedler schlechthin aber nach dem alten Muster mit der Verpflichtung zu Kriegsdienst und Steuern angesiedelt worden sind. W. Schlesinger sagt deshalb, daß der Begriff der „Gemeinfreiheit" zuerst, und zwar vor dem Hochmittelalter, auf Königsland ausgebildet wurde.[3]) Ob freilich alle diese freien Neusiedler ihre „Freiheit" bewahrt haben, ist zweifelhaft, denn vielfach sind sie unter die private Herrschaft von Adligen, Städten oder Kirchen gelangt und haben damit oft ihre „Freiheit" verloren, obwohl sich an ihren Rechten und Pflichten nichts geändert hat, sie unterstanden nur nicht mehr unmittelbar dem König. Es liegt aber nunmehr die Annahme nahe, daß diese „Freien", für die Kriegsdienst, Rodung und unmittelbare Untertänigkeit vom König kennzeichnend waren, eine sehr ausgebreitete Gruppe darstellten, nicht nur vereinzelte Männer waren, und daß sie, so wie sie den Grundstock der freien, nicht einer Feudalgewalt untergebenen Langobarden bildeten, auch bei den anderen ger-

---

[1]) Vgl. E. Klebel, Langobarden, Bajuwaren, Slawen (Mitteil. d. anthropolog. Gesellschaft in Wien, 1939) S. 87ff. Nach Klebel sind diese Fremdvölker als Hörige angesiedelt worden.

[2]) Daran dachte schon Leicht, Studi sulla proprietà fondiaria nel medioevo 2 (1907) S. 92, aber durch Checchini, dem F. Schneider S. 109, 111 folgte, wurde seine Auffassung völlig verdrängt.

[3]) Schlesinger S. 127f.; Klebel, Bauern u. Staat S. 222 stellt die Arimannen den Gemeinfreien, bes. den fränkischen gleich.

manischen Völkern die ständische Verfassung entscheidend beeinflußten.

Über die Entstehung der deutschen Stämme sind wir nicht gut unterrichtet, doch gibt es Nachrichten, die jetzt, da wir die Grundzüge der Entwicklung bei einer Reihe von germanischen Völkern kennen, eine derartige Fragestellung notwendig machen und eine ähnliche Auslegung hinreichend sicherstellen. Bei den Alamannen[1]) handelt es sich nicht um einen gewachsenen Stamm, sondern um eine Gruppe von Männern, die sich zu einem Kampfbund zusammengefunden haben, doch war ein fester suevischer Kern vorhanden. Griechische Quellen nennen die Alamannen zusammengespültes Volk. Bei ihnen hat sich aber nicht ein Einkönigtum herausgebildet, sondern es gab entsprechend der großen Zahl von geographisch klar voneinander geschiedenen Landschaften eine große Zahl von Gaukönigen. Den Alamannen fehlte deshalb die innere Geschlossenheit und eine einheitliche Politik, sie unternahmen kriegerische Vorstöße nach allen Seiten, an denen aber immer nur ein Teil des Gesamtvolkes teilnahm; sie wurden deshalb auch immer wieder zurückgeschlagen, die schwerste und entscheidende Niederlage erlitten sie 496. Doch gelang ihnen nachher noch die Besetzung des heutigen deutschschweizerischen Raumes. Die Alamannen hatten einen Adel, der aber 746 im Blutbad von Cannstatt vernichtet und durch einen fränkischen Adel ersetzt worden ist.

Den Alamannen stehen die Franken gegenüber, die ebenfalls durch Zusammenschluß mehrerer Stämme oder Gruppen gebildet früh unter eine starke und straffe königliche Herrschaft gekommen sind.[2]) Die Merowinger haben ein machtvolles Königtum aufgerichtet, Chlodwig hat sich als alleiniger König aller Franken durchgesetzt. Dennoch war die Macht des Königs beschränkt, und zwar läßt die Beschränkung auf die Herkunft des Königtums einen Schluß ziehen; das zeigt ein oft besprochener, von Gregor von Tours berichteter Zwischenfall.[3]) Chlodwig forderte einen Krieger, der sich ein Beutestück aus einer Kirche geholt hatte, auf, dieses Stück zurückzustellen. Der Krieger weigerte sich, das zu tun, und Chlodwig hatte keine Mittel, ihn zu zwingen. Beim nächsten März-

---

[1]) Vgl. G. J. Wais, Die Alemannen (² 1941) S. 16f.

[2]) Vgl. dazu E. F. Otto, Adel und Freiheit im frühen Mittelalter S. 78ff., bes. S. 123ff.

[3]) MG. SS. rer. Merow. 1 c. II, 27.

feld aber beanstandete er die Ausrüstung des Mannes und stieß ihn wegen dieses Versäumnisses sofort mit seinem Schwert nieder. Dieser Vorfall beweist die Herkunft des Großkönigtums Chlodwigs, wenn dieser Ausdruck berechtigt ist, aus einem Heerkönigtum und den Unterschied zwischen der Gewalt eines Volks- und eines Heerkönigs treffend. Bei den Franken gab es keinen Adel, erklärt Karl d. Gr.[1]) freilich in Beantwortung einer bestimmten Frage. Auch die Wergeldansätze zeigen die Tatsache klar, daß es wenigstens einen Adel in rechtlicher Hinsicht, der also im Wergeld bevorzugt gewesen wäre, nicht gegeben hat. In den Quellen werden daher die unbestimmten Ausdrücke *potentes, optimates, magni* gebraucht. Auch das entspricht der Auffassung, die wir in bezug auf die Auswirkung eines starken, auf das Heer gestützten Königtums vertreten haben. Doch hat sich in Zeiten der Schwäche des Königtums sehr bald ein Adel im politischen Sinne aus den großen Grundbesitzern und den Amtsträgern ausgebildet, wie etwa das Edictum Chlotharii von 614 zeigt. Mit dieser Herkunft aus einem Heerkönigtum schon in früherer Zeit kann vielleicht auch der Name Franken in Verbindung gebracht werden. *Frank* heißt in erster Linie „frei", dann wohl auch frech, kühn.[2]) Diese Bezeichnung hat nur einen Sinn als Zusammenfassung und Unterscheidung von anderen Leuten, die nicht frei waren. Ob nun wirklich „frei" die Bedeutung hat von Männern, die unter einem Schutze standen, wie auch angenommen wird[3]), bleibe dahingestellt. Zum mindesten ist diese Auslegung irreführend, denn ein Schutzverhältnis bedeutete in dieser Zeit bei den Germanen etwas anderes als heutzutage, es war gegenseitig, nicht einseitig. Doch dürfte die Annahme nicht ganz unberechtigt sein, in den Franken eine Gruppe von Männern zu erblicken, die im Heer zusammengeschlossen und ebendeshalb „frei" waren oder als das galten, sich so bezeichneten und eben dadurch sich von anderen Menschen abhoben; sie standen in einer unmittelbaren Beziehung zum König als Heerführer und machten die große Masse des Heeres aus; sie wurden vom König über das ganze Reich hin verstreut einzeln oder in kleinen Gruppen angesetzt, rechtlich von der alten Bevölkerung abgehoben und mit Land ausgestattet,

[1]) MG. Capit. 1, 145.

[2]) Vgl. L. Schmidt, Germ. Frühzeit (1934) S. 274; Gesch. der deutschen Stämme 2, 4 (1918) S. 433.

[3]) E. F. Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters (1937) S. 37.

das vielfach erst gerodet werden mußte. Diese Franken stellten das Gegenstück zum späteren fränkischen Adel, dem hohen und dem niedern, der gleichfalls im ganzen Reich verstreut war, dar. Es ist aber sehr fraglich, ob Franken und *francus* immer die gleiche Bedeutung hatte und ob alle als Franken bezeichnete Männer gleichen Standes waren. Man kann aber in den Franken die Königsuntertanen sehen und in ihnen die Gemeinfreien, die Freien schlechthin erblicken, die zum Unterschied von den Hochfreien ihre Freiheit vom Staate ableiteten, nicht in den Staat einbrachten. Diese Gemeinfreien zahlten meist wohl für das zur Bewirtschaftung zugewiesene Land eine Abgabe, die wir unter der Bezeichnung Osterstuofa, Medem, Königszins usw. finden[1]), und waren noch zum Kriegsdienst verpflichtet, wie wir das zu einem System zusammengefaßt bei den Flüchtlingen aus Spanien gesehen haben. Hier liegt der Ausgangspunkt der Steuern der „freien" Bevölkerung, wogegen die eigentlichen Alt- oder Hochfreien nicht Steuern zahlten, sondern Geschenke darbrachten. Die Steuerpflicht als solche ist daher nicht im Hochmittelalter irgendwo neu erfunden worden[2]), sondern tritt schon im 9. Jh. in den Kapitularien klar in Erscheinung, ist aber gewiß noch älter. Ob die Steuerpflicht neben dem oder als Ersatz für den Kriegsdienst bestand, wird jeweils zu untersuchen sein. Sie traf allgemein die Franken, die den Grundstock der als „frei" bezeichneten, im allgemeinen bäuerlichen Bevölkerung des Frankenreiches bildeten. Diese Männer standen zum König in einem unmittelbaren Gefolgschafts- und Treuverhältnis; dieses Verhältnis war aber gegenseitig und schloß auch ein gegenseitiges Schutzverhältnis ein; deshalb darf aber dieses Schutzverhältnis nicht als der primäre, ursprüngliche Ausgangspunkt für die Steuerpflicht angesehen werden.

Das beste Beispiel für die entgegengesetzte Entwicklung stellen die Sachsen dar. Dort ist es nie zu einer monarchischen Gewalt gekommen, dafür hat sich ein fast kastenmäßig abgeschlossener Adel gebildet.[3]) Nirgends sind die ständischen Unterschiede so groß

---

[1]) Vgl. darüber F. Dahn, Zum merowingischen Finanzrecht (German. Abhandl. zum 70. Geburtstag von K. v. Maurer, 1893). Weiteres A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2[2] (1922) S. 346ff; Schlesinger S. 97.

[2]) Vgl. dagegen G. v. Below, Die älteste deutsche Steuer (Probleme der Wirtschaftsgeschichte) S. 622ff., bes. S. 662.

[3]) M. Lintzel, Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächl. der

und schroff gewesen wie bei den Sachsen, wo es niemals ein Heerkönigstum gegeben hat. Um ein solches zu verhindern, gingen die Sachsen so weit, daß sie das Heerführertum durch das Los vergaben. Die Sachsen räumten den unterworfenen Völkern, die waffenfähig blieben und zum Kriegsdienst herangezogen wurden, gewisse Rechte, aber nicht die volle Freiheit ein. So blieb der Riß, der durch das sächsische Volk ging und der sich in den Kämpfen Hg. Widukinds ebenso zeigt, wie später noch im Stellingaaufstand; in Sachsen fehlte eben die ausgleichende, zusammenschließende und aufbauende Wirkung des Königtums, oder überhaupt einer einheitlichen monarchischen Gewalt. E. F. Otto meint[1]), daß später die fränkische Herrschaft in Sachsen die *liberi* zu Gemeinfreien zu machen und die Laten in eine ähnliche Stellung zu bringen versuchte, so daß also ähnliche Bestrebungen wie sonst wirksam wären.

An der Spitze der Baiern stand ein Herzog, der wahrscheinlich den Franken seine Einsetzung verdankte; daneben gab es 5 Adelsfamilien, die man als Führer von Teilstämmen ansieht. Von einem andern Adel wissen wir für die älteste Zeit nichts. Klebel denkt für Baiern ähnlich an eine breite Schicht herzoglicher Untertanen — Heermannen, die in ihrer Stellung den langobardischen *exercitales*, in denen Klebel eine halbfreie Bevölkerung sieht[2]), glichen; aus ihnen bildeten sich in fränkischer Zeit die Gemeinfreien. Ihre Siedlungen waren nach Klebel die -ingen-Orte.[3]) Im ganzen sehen wir also auch in Baiern ähnliche Kräfte und einen ähnlichen Gang der Entwicklung, wobei das Vorbild und die Auswirkung des fränkischen Reiches entscheidend wurde.

In diesem Zusammenhang wären noch die Bargilden zu erwähnen. Wir finden sie schon am Beginn des 9. Jh.s, und zwar werden sie den *ingenui* gleichgesetzt.[4]) Zahlreich waren sie in West-

---

lex Saxonum (1933); E. F. Otto, Adel und Freiheit S. 17—77. Dort ist das sonstige Schrifttum zu finden.

[1]) E. F. Otto, Adel und Freiheit S. 43.

[2]) Vgl. E. Klebel, Langobarden, Bajuwaren, Slawen (Mitt. d. anthropolog. Gesellschaft in Wien, 1939). Klebels Ausführungen werden sicher Anregungen für weitere Untersuchungen bieten. Vgl. auch Klebel, Bauern und Staat. S. 221.

[3]) Den -ingen-Orten könnten als Parallele im langobardischen Reich die *-fara*-Orte gegenübergestellt werden, die zweifellos nur zum geringen Teil als Sippensiedlungen der Landnahmezeit angesehen werden können. S. oben S. 346.

[4]) Vgl. MG. Capit. 1 S. 185: *se ingenuare = se bargildones facere*. S. 325 c. 3: *liberi homines, quos vocant barigildi.*

und Ostfalen[1]), dann aber kommen sie im Würzburger Herzogsprivileg von 1168 vor. In diesem Privileg werden sie zusammen mit den Nordalbingern genannt, die neu angesiedelt worden waren; dadurch wird ihre Stellung als Rodungssiedler scharf gekennzeichnet.[2]) Mir scheint es freilich zweifelhaft, daß jemals Nordalbinger nach Würzburg gekommen sind, vielmehr dürfte diese Stelle, die unmittelbar aus den Würzburger Fälschungen entnommen ist, von anderswoher stammen. Die Bargilden kommen zuerst in jenen Würzburger Fälschungen vor, die im 11. Jh. angefertigt worden sind. Damals erfolgte auch die Besiedlung der Harzlandschaft und des vorgelagerten Gebietes durch Zuzüglinge. Stumpf hat festgestellt[3]), daß Bischof Bruno von Würzburg seinem Bistum 1036 Besitzungen in Westfalen in bedeutendem Umfang mit 203 Mark Silber jährlichen Erträgnissen geschenkt hat. Dadurch war Würzburg an den Bargilden interessiert, während wir sonst über Bargilden im engeren würzburgischen Gebiet, auch über die Grafen, die dort amtieren und die Herrschaft über die Bargilden ausüben sollten, nichts wissen. Es handelt sich aber jedenfalls um Leute, die auf Königsland angesiedelt waren und unter der Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Grafen standen und auch nach dem Privileg bleiben sollten. Ihnen entsprachen im bayrischen Gebiet die Barschalken[4]), die großenteils eine übriggebliebene römische Bevölkerung darstellten und deren unmittelbares Verhältnis zum Herzog nicht zweifelhaft ist. Auf die gleiche Stufe möchte ich auch die Freien im Norital, die dem Bischof von Brixen gehörten und von K. Heinrich III. von Abgaben und öffentlicher Gerichtsbarkeit befreit wurden, stellen.[5]) Es ist undenkbar, daß der König über Altfreie, die ihre Freiheit nicht erst besonderer königlicher Verleihung oder

---

[1]) K. Beyerle, Die Pfleghaften (ZRG. G. A. 35); E. Molitor, Die Pfleghaften des Sachsenspiegels und das Siedlungsrecht im sächs. Stammesgebiet (1941) S. 45ff.

[2]) Vgl. F. Schneider, Staatl. Siedlung, Below-Gedächtnisschrift S. 39.

[3]) K. F. Stumpf, Die Würzburger Immunitäts-Urkunden des 10. und 11. Jh.s. (1874) S. 64.

[4]) E. Klebel in Zs. f. bayer. Land.-Gesch. 6 (1933) S. 192; A. Dopsch, Grundlagen I 141, 280, II 282; A. Janda, Die Barschalken (1926); H. Zeiß, in Zs. f. bayer. Land.-Gesch. 1 S. 436ff.; H. Klein in Mitt. d. Ges. f. Salzburger Ld.-Kde. 74 (1934) S. 45 Anm. 34; L. Hauptmann, Colonus, Barschalk u. Freimann (Wirtschaft u. Kultur, Festschrift f. A. Dopsch, 1938) S. 170—91.

[5]) DH. III. 109.

dem unmittelbaren Verhältnis zum König verdankten, in dieser Art verfügte oder auch die Herrschaft über sie verschenkte; die alten Vollfreien waren Vasallen, Mannen, aber nicht Untertanen des Königs und daher nicht einer solchen unbedingten derartigen Verfügungsgewalt des Königs unterworfen. Die Barschalken verschwinden im 13. Jh. aus den Quellen, auch „freie" Königsuntertanen gibt es dann nur noch selten, beide müssen in anderen Gruppen der Bevölkerung, besonders der Territorialstaaten aufgegangen sein.[1]) Ursprünglich muß aber die Zahl der Bargilden und allgemein der „freien" Königsuntertanen, über die die Grafen gesetzt waren, so groß gewesen sein, so daß sie für die Staatsbildung erhebliche Bedeutung hatten.

Als Ergebnis unserer bisherigen Ausführungen können wir festhalten, daß der Bericht des Tacitus über den Unterschied zwischen Staaten, die von Königen und solchen, die nicht von Königen regiert wurden, im Kern die Elemente und Voraussetzungen der Verfassungsentwicklung allgemein der monarchischen und der aristokratischen Staaten zutreffend kennzeichnet. Daraus ergibt sich aber die Folgerung, daß der Übergang von der patriarchalisch-aristokratischen zur monarchischen Staatsform eine grundlegende Veränderung in der Struktur des ganzen Staatsvolkes bedeutet hat. Die ständische Gliederung war in der ältesten Zeit gegenüber dem Staat das primäre Element, weiterhin wurde sie aber vom König oder ganz allgemein vom Staate aus bestimmt. Die Ausbildung der Königsherrschaften vollzog sich im Zusammenhang mit den großen Wanderungen der germanischen Völker in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung bis rund 500. Sie brachten den entscheidenden Einschnitt und Wendepunkt in der germanischen Verfassungsgeschichte. Damals wurden die neuen, für alle Zukunft ausschlaggebenden monarchischen Staatsformen geschaffen, das Heerkönigtum war dabei ein entscheidender Faktor. Der Heerkönig bildete das Heer, aus dem Heer entstand das Volk, das Volk wurde Staat, die treibende Kraft war aber der König. Seitdem gab es dort, wo ein starkes Königtum war, einen mehr oder weniger ausgedehnten und zahlreichen Stand von Staatsuntertanen, die uns als „frei" bezeichnet werden, auf die sich der König stützte und die zu weitgehenden Leistungen gegenüber dem König verpflichtet waren. Sie

---

[1]) E. F. Otto, Adel u. Freiheit S. 205ff.

unterschieden sich grundsätzlich von den sogenannten Ur- oder Gemeinfreien der älteren Zeit, in der es noch kein starkes oder überhaupt kein Königtum gab; diese besaßen eine Freiheit, die sie in den Staat mitbrachten und nicht von ihm erhielten. Ihre Zahl dürfte allerdings nicht groß gewesen sein; das große Problem war aber, nachdem sie meist Grundherren geworden waren, sich zum Adel aufgeschwungen und wirtschaftliche und politische Macht erlangt hatten, ihre Eingliederung in den Staat, wofür Jahrhunderte nötig waren. Damit dieses Ziel erreicht werden konnte, mußten sie schließlich als Stand vernichtet werden. Ihnen standen jene „Freien" gegenüber, die nicht eigentlich Teilhaber am Staate waren, wohl aber die Grundlagen bildeten, auf denen der Staat aufgebaut war. Bei diesen „Freien" handelte es sich darum, daß sie erhalten blieben und dem König oder allgemein der Staatsgewalt weiter zur Verfügung standen. Sie waren nicht Subjekte einer staatlichen Gewalt, sondern deren Objekte, sie waren nicht die treibende Kraft einer Staatsbildung, aber sie stellten vor allem das wichtigste Mittel der monarchischen Staatsbildung dar; sie waren nicht Grundherren, sondern selbstwirtschaftende Bauern, sie bildeten die breite Masse des Volkes, soweit dieses nicht gegenüber einem privaten Herrn, einer Feudalgewalt hörig war, und den Grundstock der königlichen Heere; mit ihnen führten die Könige ihre Angriffskriege und Eroberungsfahrten im Zeitalter der Wanderungen und auch später noch, mit ihnen wurden die Verkehrslinien gesichert[1]), das neugewonnene Land besetzt, an sie wurde es verteilt, sie unterstanden unmittelbar der staatlichen, d. h. der königlichen Gewalt. Ihrer Herkunft nach waren sie nicht einheitlich, bei den Langobarden waren sie zum Teil gar nicht germanischer Abstammung, aber auf dem Wege über die Zugehörigkeit zum Heere sind sie „freie" Volksgenossen geworden und haben politische Rechte erlangt. Sie werden als *liberi, franci, ingenui, bargildi* usw. bezeichnet. Sie waren meist als Bauern angesiedelt worden, aber späterhin wirtschaftlich nicht mehr in der Lage, jederzeit im großen Frankenreich unbeschränkt Kriegsdienst, der mehr und mehr Reiterdienst wurde, zu leisten. Aber die Verpflichtung zur Landesverteidigung blieb allgemein bestehen, ja auch

---

[1]) Vgl. F. Schneider, Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter (Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gedächtnisschrift für G. v. Below, 1928) S. 16ff.; A. Dopsch, Wirtschaftl. u. soz. Grundlagen d. europ. Kulturentwicklung 1 (1920) S. 122ff.

die zum Kriegsdienst nach auswärts hörte nicht vollständig auf[1]), sondern wurde in der Weise geregelt, daß Freie, die 3 oder mehr Hufen hatten, ausziehen, solche aber, die nur weniger besaßen, zusammen helfen mußten, so daß einer von ihnen ausziehen konnte. Besonders geregelt waren die Verpflichtungen für Feldzüge nach Spanien, gegen die Awaren, gegen Böhmen und die Sorben.[2]) Grundsätzlich bestand also für diese Leute die Verpflichtung zum Auszug auch in einem Angriffskrieg, zu dem die Hochfreien, wenn wir jetzt diese Bezeichnung für die Altfreien, soweit sie in den Adel aufgestiegen waren, gebrauchen wollen, unter besonderen Umständen, sei es wegen eines Lehenbesitzes oder auf Grund besonderer Abmachungen oder als Träger von amtlichen Funktionen usw. verpflichtet waren.[3]) Der König bildete also den Kern des Staates und durch ihn wurde die Staatsverfassung und durch das Verhältnis zu ihm die ständische Struktur bestimmt. Er hat das freie, das Staatsvolk geschaffen, das unmittelbare Verhältnis zu ihm war dafür maß gebend.

Da im fränkischen Großreich der Kriegsdienst besonders wegen des Überganges zum Reiterheer von den Bauern nicht mehr geleistet werden konnte, haben sich die kleinen und ärmeren Freien nicht selten einem Mächtigen, besonders der Kirche kommendiert, um dem Kriegsdienst zu entgehen. Wenn man nun die ältere Geschichte und die Herkunft dieser Freien berücksichtigt, versteht man, daß die Könige diese Kommendierungen ihrer Untertanen verboten haben[4]); diese Verbote wären aber unverständlich, wenn sie gegen Altfreie, die nicht einfach als Untertanen bezeichnet und behandelt werden konnten und ihre volle Handlungsfähigkeit besaßen, gerichtet gewesen wären. Altfreie konnten über ihren Besitz frei, diese „freien" Königsleute aber nur mit Zustimmung des Königs oder seines Vertreters des Grafen verfügen.[5]) Der Graf mußte anwesend sein, wenn

---

[1]) Vgl. H. Fehr, Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter (ZRG. G. A. 35, 1914) S. 116ff. Capit. 1 S. 125 c. 19, 1 S. 134.

[2]) MG. Capit. 1 S. 136.

[3]) J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande (2, 1, hrsg. von P. Puntschart 1911) S. 355ff.

[4]) E. F. Otto, Adel u. Freiheit S. 197 Anm. 5, wo auf die Quellen, bes. das Polypticum Irminensis von St. Germain des Près verwiesen wird. Vgl. Capit. I S. 125, 330 c. 2.

[5]) Brunner, RG. 2^2 S. 214, 331; Forsch. S. 10ff.; Klebel S. 254, 56 sieht in den *liberi Baioarii* des Indiculus Arnonis gemeinfreie Baiern; diese Annahme trifft aber gewiß nicht durchweg zu.

vor Gericht ein Urteil über Freiheit und Eigengut gesprochen werden sollte, es handelte sich bei den „Freien“ ja um Königsleute.[1])

Der König hat die Heermänner, die als solche frei waren, ja den Grundstock der freien Franken bildeten und zu seinem kriegerischen Gefolge im weiteren Sinne gehörten, meist auf Ausbauland angesiedelt. Der nächste Schritt war aber, daß Leute deshalb, d. h. als Siedler auf Ausbauland für „frei“ angesehen wurden. Die Ansiedlung wurde also dann das primäre Element. Die Neusiedler waren aber auch noch zu Kriegsdienst verpflichtet; der unmittelbare Kriegsdienst beschränkte sich aber mehr und mehr auf die Landesverteidigung[2]), während sich die Verpflichtung für die Angriffskriege verlor. Die Neusiedler schieden aus der eigentlichen Schicht der Krieger aus, der König führte seine Kriege mit Lehensvasallen, Dienstmannen und Söldnern. Damit begann der soziale Abstieg dieser Kolonisten, die Herrschaft über sie ging parallel mit dem Dahinschwinden des Königsgutes mit nicht umfangreichen Ausnahmen in die Hände von Privaten, Adligen, Kirchen, Städten usw. über. Doch machten diese, soweit sie selbst Territorialstaaten zu begründen vermochten, von dieser Institution den gleichen Gebrauch wie der König. Die Freiheit der Bauern bedeutete oft nur mehr eine Sonderstellung, die keineswegs unter allen Umständen eine Besserstellung sein mußte, aber oft noch lange in Kraft blieb. Auch die Grundherrschaften, die sich im Rodungswerk hervorragend betätigten, gewährten den Kolonisten mehr oder weniger große Freiheiten. Diese Entwicklung ist in der Frühzeit vorgebildet und dann vom Hochmittelalter übernommen worden.

Die deutsche Forschung hat sich in den letzten Jahren sehr eifrig um die Frage der freien Bauern bemüht und besonders den Zusammenhang mit dem Landesausbau herausgearbeitet[3]); sie ist aber bei ihren Forschungen von der späteren Zeit, vom Hoch-, ja vom Spätmittelalter ausgegangen, besonders die Stauferzeit wurde als die Zeit angesehen, in der diese Formen neu gefunden wurden. Ob

---

[1]) Capit. I S. 153 c. 3, S. 176 c. 4; Schröder-v. Künßberg, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. ([7] 1932) S. 180; Brunner-v. Schwerin, RG. 2[2] S. 239.

[2]) Vgl. H. Fehr a. a. O. S. 122, 147, 151 f. O. Stolz, Bauer und Landesfürst in Tirol und Vorarlberg in Th. Mayer, Adel u. Bauern S. 201 ff.

[3]) Einen Überblick über diese Arbeiten gibt K. S. Bader, Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter (Hist. Jb. 61, 1941) und „Staat und Bauerntum im deutschen Mittelalter“ (in „Adel und Bauern im Staat des deutschen Mittelalters“ 1943).

ähnliche Verhältnisse schon früher vorhanden gewesen waren, ob die Grundlagen für die Ausbildung und Gestaltung von Staat und Gesellschaft schon vorher geschaffen worden waren, ist nicht untersucht worden. Man hat vielmehr die Freien, die schon vor dem Hochmittelalter nachweisbar waren, ohne weiteres als Alt- oder Gemeinfreie bezeichnet, obwohl z. B. A. Dopsch gezeigt hat[1]), daß in der Karolingerzeit sehr viele Unfreie in den Stand der Freien aufgestiegen sind; vor allem aber wurden diese Fragen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Staatsbildung und -verfassung betrachtet.[2]) Man hat nicht berücksichtigt, was Gesetze wie das Edictum Pistense[3]) oder das Capitulare über den Feldzug gegen Corsika[4]) für den Staat als solchen bedeuteten. Man kam mit der Erklärung von Steuern in große Schwierigkeiten und führte sie auf eine Einführung der Grafen zurück.[5]) Auch mit dem Kriegsdienst gelangte man zu keinem klaren Ergebnis. Die Schenkung von Freien an Klöster usw., die uns z. B. für St. Gallen[6]) oder Murbach[7]) überliefert ist, war nicht leicht mit der üblichen Anschauung von den Freien in Einklang zu bringen, aber man hat nicht die Folgerungen aus dieser Tatsache gezogen. Man wußte, daß es im Frühmittelalter einen Landesausbau gegeben hat, aber seine Auswirkung auf die Struktur des Staates wurde nicht festgestellt. Die Besetzung und politische Erfassung des ganzen Landes erfolgte nicht mit einem Schlage, sondern in mühsamem, langdauerndem Ausbau.[8]) Das hat in letzter Zeit F. Stoll[9]) auf Grund der archäologischen Quellen aus dem Landesausbau in Württemberg in den Jahrhunderten nach der Landnahme gezeigt. F. Zopfi[10]) hat in einer philologischen Untersuchung nachgewiesen, daß der Landesausbau

[1]) A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² S. 42ff.

[2]) Vgl. Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen" Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG. G. A. 57, 1937) S. 210ff.

[3]) MG. Capit. 2, 310.

[4]) MG. Capit. 1, 162 S. 325 von 825 Febr.

[5]) G. v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte S. 622ff.

[6]) Wartmann, UB. v. St. Gallen 1, 312, 828 (E. Mayer a. a. O. 1 S. 44 Anm. 131).

[7]) Qu. W. 1, 10 von 840. Vgl. auch DH. III. 109 für Brixen.

[8]) Vgl. dazu A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2² S. 194, 266ff., 304.

[9]) F. Stoll, Alamannische Siedlungsgeschichte archäologisch betrachtet (Zs. f. Württembergische Landesgesch., 1942) S. 1—25.

[10]) F. Zopfi, Die Namen der Glarnerischen Gemeinden (Jb. d. hist. Ver. d. Kt. Glarus 50, 1941) S. 157ff.

im Glarner Land vom 6.—11. Jh. erfolgte. Die Ausbausiedler waren aber dann in Glarus die „Freien“, wie wir aus der Untersuchung von F. Stucki[1]) wissen. Ähnliche Nachweise hat F. Lütge allgemein für den Landesausbau und W. Schlesinger[2]) für den auf Königsland in Thüringen erbracht. Auch in Westfalen[3]) hat in der sächsischen Zeit, also noch vor der fränkischen Eroberung, ein starker Landesausbau stattgefunden und die Nachkommen der Kolonisten waren dann später die „Freien“. Klebel[4]) hat ähnliche Nachweise auch für Bayern geliefert. Für Thüringen hat Schlesinger gezeigt, daß die Rodung und die Freiheit der Neusiedler älter ist als das Hochmittelalter.[5]) Es liegen also schon genügend Einzeluntersuchungen vor, um mit allem nötigen Vorbehalt ein allgemeines Urteil geben zu können. Königsdienst, Kriegsdienst und Rodung standen ursprünglich in engster Verbindung, sie sind eine Quelle für die Freiheit geworden. Das war aber eine Freiheit, die im Staate und durch ihn erreicht wurde und nicht in ihn mitgebracht worden ist. Die eigenartige Stellung dieser „Freien“ und ihre Bedeutung für den Staat und im besonderen für den König und ihre große Verbreitung geben auch Hinweise für die Lösung der Frage des Bodenregales. Die Untersuchungen von F. Ranzi[6]) und besonders von W. Schlesinger[7]) haben in jüngster Zeit die gewaltige Ausdehnung des Königsgutes gezeigt; wir sehen aber nun die große Bedeutung des Königsgutes für das Staats- und Verfassungsrecht, nicht nur für die königliche Macht.

Die Königsmacht ist gesunken, der König konnte sich nicht um jeden einzelnen Untertanen kümmern, der Kriegsdienst der Freien verfiel und damit sank die soziale Stellung der Freien. Zwischen sie und den König schob sich der Adel ein. Die Grafen, denen als den königlichen Beamten die Freien unterstanden, die die Dienste der Freien einhoben, nahmen sie mehr und mehr für sich in Anspruch, wie uns die dagegen erlassenen Verbote lehren. Gleichwohl ist diese Grundlage der Freiheit nie ganz vergessen worden, sie lebte wieder

[1]) F. Stucki, Zur Geschichte des Landes Glarus (Diss. Zürich 1935).

[2]) F. Lütge, Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum (1937) und W. Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft, Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (1941).

[3]) Vgl. A. Hömberg, Siedlungsgeschichte d. oberen Samlandes (1938).

[4]) Klebel in Zs. f. bayr. Landesgeschichte 11 (1938) S. 59.

[5]) Schlesinger, a. a. O. S. 128.

[6]) F. Ranzi, Königsgut und Königsforst im Zeitalter der Karolinger und Ludolfinger und ihre Bedeutung für den Landesausbau (1939).

[7]) W. Schlesinger, Entstehung der Landesherrschaft.

auf, als der hochmittelalterliche Landesausbau einen starken Auftrieb erhielt. Wohl gab es dann kein Heerkönigtum mehr, ein unmittelbares Verhältnis zum König hat sich nur ausnahmsweise erhalten und ebenso konnte sich der König selbst nur in Ausnahmefällen am Landesausbau beteiligen. Es entsprach aber der königlichen Politik, durch Privilegierung ein ähnliches Verhältnis herzustellen, wofür das bekannteste Beispiel die Urner und Schwyzer bilden.

Wenn man für die Entwicklung der rechtlichen Stellung der Bauern seit der Karolingerzeit allgemein von einem Herabsinken der Freien in die Unfreiheit spricht, so wird der eigentliche Vorgang nicht richtig gekennzeichnet. Dopsch hat mit Recht darauf hingewiesen[1]), daß eine solche einseitige Bewegung nicht vorhanden war, sondern daß dem Abstieg immer auch ein Aufstieg entsprach. Aber mit der Feudalisierung des Staates, mit dem Übergang herrschaftlicher Rechte auf den Adel und die Kirche, die Grundbesitz und Hoheitsrechte durch Schenkung, als Lehen oder als Amt erhielten, durch Usurpation erwarben oder als hochadliges Recht besaßen, ist jene Zwischenschicht geschaffen worden, die sich zwischen die einfachen Freien und den König einschob, durch die die Freien gleichsam mediatisiert worden sind. Darin bestand das Absinken der großen Masse der Freien, nicht in einem individuellen Aufgeben der Freiheit und Eintritt in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem Herrn. Angehörige dieser feudalen Zwischenschicht führten aber dann die Staatsbildung des hohen Mittelalters von sich aus und für sich durch; die Territorialfürsten gebrauchten dabei das gleiche Mittel der unmittelbaren Unterstellung der breiten Massen der Bevölkerung, der Bauern unter die Staatsgewalt, indem sie ihnen die „Freiheit“ gewährten wie seit jeher der König. Der Staat wurde auf die Herrschaft über das Gebiet aufgebaut, der Flächenstaat aufgerichtet, indem jetzt das ganze Land voll erfaßt und durch diese „freien Bauern“ besetzt wurde. Dadurch wurde die durch die Feudalisierung aufgerichtete Schranke, die die Untertanen von der obersten Staatsgewalt trennte, durchbrochen und zur Seite geschoben, eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Staatsoberhaupt und den breiten Schichten der Bevölkerung hergestellt und diese gehoben.

Die monarchische Staatsbildung ist seit den großen Wanderungen für die germanische Rechtsgeschichte von ausschlaggebender Bedeutung geworden, durch sie wird der Gang der weiteren Entwick-

---

[1]) A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2^2 S. 1ff.

lung bestimmt. Deshalb bedeutet das Durchdringen der monarchischen Staatsbildung, d. h. der Staatsbildung im herrschaftlichen Bereich den wichtigsten Einschnitt in der germanischen Verfassungsgeschichte. An ihr hat sich grundsätzlich im hohen Mittelalter nicht viel geändert, die zur Lösung der neu auftauchenden Probleme verwandten Mittel sind grundsätzlich die gleichen geblieben, wenn auch die Formen im einzelnen voneinander abweichen und solche Mannigfaltigkeit aufweisen, daß mitunter die Einheitlichkeit der Grundlinien fast ganz verdeckt wird.

Nachtrag

Während des Druckes wurde mir die wertvolle, inhaltsreiche und anregende Arbeit von E. Klebel, Von den Edlingern in Kärnten (Archiv f. vaterl. Gesch. und Topographie 28, 1942) bekannt, deren Ergebnisse sich vortrefflich mit unseren Ausführungen zusammenfügen. Wenn freilich Klebel sagt (S. 24, 109), daß die „Edlinger fast ausschließlich in altbesiedelten Gebieten, also in Gebieten, die vor 1000 besiedelt waren“ sitzen, so möchte ich demgegenüber als Altsiedelland im rechtlichen Sinne nur die Gebiete bezeichnen, die bei der Landnahme unmittelbar besetzt worden sind. Oberschwaben z. B. ist zweifellos zum größten Teil vor 1000 besiedelt worden, wir wissen aber infolge der guten St. Gallener Überlieferung, daß es sich um Ausbauland aus der Zeit vor 900 handelt. (Vgl. V. Ernst in der Festschrift für Dietrich Schäfer, 1915.) In Oberschwaben finden sich viele „Freie“, die aus dieser Zeit herstammen. Ich glaube, daß durch diese Annahme, die übrigens Klebel selbst auch erwähnt (S. 112), manche Schwierigkeit aus dem Wege geräumt ist, die Klebel noch sieht. Jedenfalls fehlen die Edlinger im hochmittelalterlichen Ausbaugebiet. Daß sie in Ämtern zusammengefaßt wurden und zu den Grafen in besonderen Beziehungen standen (S. 24, 59), daß sie durchwegs auf Königsgut saßen (S. 108), militärische Aufgaben und Waffenrecht hatten (S. 92ff., 108, 73), entspricht dem, was wir über die spanischen hostolenses in Südfrankreich wissen. Interessant ist auch der Hinweis auf die ungarischen Grenzbauern, die *jobagiones-gyepü*-Bauern und die Bulgaren und Kroaten (S. 100). Klebel führt die Bezeichnung Edlinger auf langobardische *adalingi*, die er mit den Arimannen gleichsetzt (S. 94f., 98f.), zurück; sie werden auch als *nobiles* bezeichnet (S. 94) und waren doch gewiß nicht Adlige im üblichen Sinne. Es

hatte also schon der frühmittelalterliche Landesausbau verbunden mit den militärischen Aufgaben ein Sonderrecht der Bauern zur Folge, das grundsätzlich mit dem der späteren Kolonisten übereinstimmte, sich aber nicht vollkommen deckte. Sehr wichtig sind die naheliegenden Rückschlüsse auf den *adalingus* der Lex Thur. c. I. 1, der wohl auch nicht einfach als „Adliger" anzusehen ist, sondern in die Gruppe der fränkischen Königsleute gehört. Diese Annahme bestätigt unsere Auffassung vom *homo francus* in der Lex Cham. c. 3, der das gleiche Wergeld hatte wie der thüringische *adalingus*. Auf diese Beziehungen, die noch auf das friesische Recht auszudehnen wären, hoffe ich, an anderem Ort zurückzukommen.

Zur Geschichte Wizos

Von

Heinz Löwe

Eine gewisse Rolle in der Geschichte der frühmittelalterlichen Philosophie und Theologie spielte ein kleines Werkchen: Dicta Candidi presbyteri de imagine Dei.[1]) Den Namen Candidus führten zwei zeitlich gar nicht weit von einander entfernte Schriftsteller der Karolingerzeit. So ergab sich die Frage, ob der Verfasser mit einem Schüler Alchvines, dem Angelsachsen Wizo[2]), oder dem Fuldaer Lehrer Bruun gleichzusetzen wäre. Das Problem schien gelöst zu sein, als Dümmler nach einer Würzburger Handschrift des 9. Jahrhunderts den Brief eines Clericus quidam an einen namentlich nicht angeredeten Kaiser herausgab. Denn dieser Brief war nichts anderes als die in Briefform gefaßten Dicta Candidi. Aus einem Zusatz, in dem Einhard um Nachsicht für die Schwächen der Arbeit gebeten wurde, hat man die Verfasserschaft Bruuns gefolgert, da dieser nachweislich ein Schüler Einhards war. In dem erwähnten Kaiser glaubte man Ludwig den Frommen erblicken und den Brief selbst in die Jahre 820—830 setzen zu müssen.[3]) Schließlich ist zu berücksichtigen, daß dieses Werkchen auch an erster Stelle einer Reihe von 12 Dicta steht, die Hauréau 1872 als Dicta Candidi de imagine Dei herausgab.[4]) Man hat nach dem Vorgang von Hauréau die ganze

---

[1]) Frobenius Forster, Opera Alcuini 2 S. 596; danach Migne, Patrologia latina 101 Sp. 1359. Eine Neuedition gab Th. Richter, Wizo und Bruun (Programm des Städt. Realgymnasiums zu Leipzig, 1890) S. 34f.

[2]) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2^2 S. 646f., S. 148 Anm. 1; anders 2^{3-4} (1912) S. 153 Anm. 1.

[3]) E. Dümmler, MG. Epp. 5 S. 615f. erkannte den Zusammenhang des von ihm in einer Würzburger Handschrift aufgefundenen namenlosen Briefes mit den bereits bekannten Dicta Candidi nicht. Erst J. A. Endres in NA. 31 (1906) S. 712ff. vollzog die Identifizierung des Anonymus mit Candidus = Bruun.

[4]) B. Hauréau, Histoire de la philosophie scolastique 1 (1872) S. 134—137, nach einer bereits von Du Cange, Glossarium, Ind. script. s. v. Candidus, erwähnten Handschrift aus St. Germain-des-Prés Nr. 1334.

Sammlung als Dicta Candidi angesehen; doch erscheint diese Ansicht nicht als voll gesichert.[1])

Eine Überprüfung der bisherigen Forschungsergebnisse ist um so notwendiger, als es trotz der eifrigen Beschäftigung mit den philosophischen Ideen dieser 12 Dicta des Candidus unbemerkt geblieben ist, daß die eigentlichen Dicta de imagine Dei (bei Hauréau das Dictum I) eine nur wenig gekürzte Abschrift aus dem älteren Werk De dignitate humanae conditionis sind.[2]) Ferner steht in der wohl ältesten Überlieferung der Dicta Candidi, dem Codex latinus Monacensis (= Clm) 6407, diesen Dicta Candidi de imagine Dei ein ganz gleichartiges Werk Alchvines mit dem Titel Dicta Albini diaconi de imagine Dei voran. Unter dem Namen Alchvines ist hier ebenfalls der Libellus de dignitate humanae conditionis, und zwar gerade der erste Teil und der Schluß ausgeschrieben worden. Das von Alchvine übergangene Mittelstück entspricht fast genau den Dicta Candidi. Ist damit die Frage nach einer selbständigen Philosophie des Candidus gegenstandslos geworden, so bleibt doch die Frage nach der Bedeutung der beiden Namen in ihrer Verbindung mit den Auszügen aus dem Libellus und die Entscheidung zwischen Bruun und Wizo.

Über die Entstehung des Clm 6407 sind durch die umfassende Arbeit von Bischoff[3]) kaum zu erschütternde Ergebnisse vorgelegt worden. Die Handschrift wurde um 800 von verschiedenen Händen, u. a. von dem Diacon Pacificus, in Verona geschrieben und kam bald darauf nach Freising. Die Dicta sind also mit dem Namen Candidus schon zu einer Zeit in Verbindung gebracht worden, wo Bruun noch nicht einmal Einhards Schüler in der Malerei war.[4]) In einem Atem

[1]) J. A. Endres a. a. O.; Fredegisus und Candidus (Philosophisches Jahrbuch 19, 1906) S. 439 ff.; Forschungen zur Geschichte der frühmittelalterlichen Philosophie (Beiträge zur Geschichte d. Philosophie d. Mittelalters 17, 1916) S. 15 ff.

[2]) Vgl. unten S. 369 Anm. 1 die Bemerkungen zum Inhalt des Clm 6407.

[3]) B. Bischoff, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit 1 (1940) S. 149 f., 90.

[4]) M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 1 (1911) S. 660 ff. Bruun, der 822 in Fulda Lehrer wurde und mit seiner erst nach diesem Zeitpunkt entstandenen (Manitius S. 661; Hauck 2[3-4] S. 631 Anm. 9; Richter, Wizo und Bruun S. 8) Vita Eigilis wohl sein erstes literarisches Werk geschaffen haben dürfte (vgl. seine Vorrede MG. SS. 15 S. 222), war zu jung, um die Stellung des Candidus der Münchener Handschrift einnehmen zu können. Er wurde erst von Abt Ratgar (802—817) zu Einhard geschickt, um bei ihm die Malerei zu lernen, SS. 13 S. 272.

konnten mit den Dicta Albini in den 90er Jahren des 8. Jahrhunderts Dicta Candidi nur genannt werden, wenn Candidus = Wizo war.[1]) Ein Angelsachse wie Alchvine, war er von Bischof Hygbald von Lindisfarne zu jenem in das Frankenreich gekommen und ging im Jahre 798 als Lehrer nach Salzburg[2]), dem gerade damals durch die begonnene Südostmission besondere Bedeutung im Reiche Karls zukam. An dem wissenschaftlichen Kampf, den Alchvine in diesen Jahren gegen die adoptianische Irrlehre führte, hatte Wizo seinen Anteil.[3]) Seit 801 meist am Hofe Karls selbst lebend, vermittelte er wie auch schon früher den wissenschaftlichen Austausch zwischen Karls Hofkreis und dem in Tours wirkenden Alchvine.[4])

Mit der Deutung der Candidus unserer Handschrift als Wizo läßt sich auch die Briefform der Dicta in der Würzburger Handschrift vereinbaren. Die Anrede eines Kaisers und die Wendung an Einhard müssen nicht durchaus für Bruun von Fulda sprechen. Der nicht genannte Kaiser kann ebensogut Karl der Große wie Ludwig der Fromme gewesen sein. Denn Einhard[5]) lebte wohl schon seit 794 am Hofe Karls des Großen, und im Jahre 796 hatte er sich bereits einen ausgezeichneten Ruf erworben. Theodulf von Orleans rühmte damals den gewaltigen Geist, der in Einhards kleinem Körper wohne.[6]) Auch Alchvine, der noch längere Zeit mit Einhard zusammen am Hofe verbracht hatte, schätzte ihn sehr.[7]) Im Jahre 796 war Alchvine nach Tours übergesiedelt; allgemein wird angenommen, daß Einhard immer mehr in die führende Rolle Alchvines an der Hofschule hineinwuchs.[8]) Es kann nicht anders sein, als daß Wizo und Einhard in engen Beziehungen zueinander gestanden haben. Daß wir über den Angelsachsen im Gegensatz zu Einhard so wenig wissen, liegt daran, daß er schon in einem Alter starb, in dem er sich wissenschaftlich noch nicht in vollem Umfang hatte auswirken können. Daß er seinem kaiserlichen Herrn ein Exzerpt als wissenschaftliche Gabe dedizierte, war nach den Begriffen dieser

---

1) Über ihn vgl. Richter a. a. O.; Hauck 2^{3-4} S. 151—153.
2) MG. Epp. 4 Nr. 156 S. 253 Zeile 34.
3) Epp. 4 Nr. 41 S. 84 Zeile 5ff.; Nr. 204 S. 338 Zeile 6.
4) Epp. 4 Nr. 163 S. 263 Zeile 6ff.; Nr. 245 S. 393; Nr. 251 S. 406.
5) F. Kurze, Einhard (1899) S. 7, 9; W. Buchner, Einhards Künstler- und Gelehrtenleben (1922) S. 18ff.; Manitius 1 S. 639ff.
6) Poet. lat. 1 Nr. 25 S. 487, Verse 155—160.
7) Poet. lat. 1 S. 248.
8) Kurze S. 13; Buchner S. 27.

Zeit nicht weiter bedenklich, und daß er, der Vermittler so mancher Frage Karls an Alchvine, nun selbst einmal mit einem Werkchen an Karl herantrat und dabei Einhards Urteil erbat, ist wahrscheinlicher als die Deutung auf Bruun, dem wir Beziehungen zum Hofe Ludwigs des Frommen nicht nachweisen können.[1]) Schließlich stand auch das Thema der Dicta in Beziehung zur Frage der Bilderverehrung, die Karl zu Anfang der 90er Jahre nicht nur aus äußeren politischen Gründen, sondern auch innerlich stark beschäftigt hatte.[2]) Als Zeitgrenzen für die Redaktion des Briefes kommen das Jahr 801 und das doch wohl ungefähr um 805 anzunehmende Todesjahr Wizos in Betracht.[3])

Die Wendung an Einhard in Briefen an Karl den Großen ist bereits vorgebildet in einigen Briefen Alchvines, in denen bei der Erörterung literarischer und wissenschaftlicher Probleme und der Übersendung von Lehrbüchern Alchvines auf Einhard als Lehrer in der lateinischen Literatur und als Interpreten der Lehren Alchvines verwiesen wurde.[4])

Das Verfahren Wizos entspricht also dem seines Lehrers, allerdings mit dem Unterschied, daß Einhard für Alchvine ein sehr begabter Schüler, für Wizo aber schon eine Respektsperson war.[5]) Denn von einem Ruf, wie ihn sich Einhard bereits 796 im karolingischen Hofkreis erworben hatte, konnte bei Wizo keine Rede sein. Wizo ist weder wissenschaftlich noch politisch je in die erste Reihe getreten; abgesehen von der durch seinen Lehrer Alchvine geschaffenen wissenschaftlichen Position am Hofe, hat er niemals ein eigentliches Staatsamt bekleidet. Wo er in einer politischen Frage tätig ist, wie im Jahre 800 in Rom, da erscheint er als Vertrauensmann und Beauftragter Alchvines, der ihn dazu verwendet, Karl seine abweichende Einstellung zu der römischen Frage zu übermitteln.[6]) Wir wissen, daß Alchvine ihn in der Frage des Ver-

---

[1]) Manitius 1 S. 660ff.

[2]) Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Libri Carolini. Vgl. namentlich W. von den Steinen in NA. 49 (1932) S. 207ff.

[3]) Vgl. unten S. 373 Anm. 1.

[4]) Poet. lat. 1 Nr. 26 S. 245 (796?); Epp. 4 Nr. 172 S. 285 Zeile 8.

[5]) Epp. 5 S. 616: *Einharde, si hec legas, non mireris, si forte invenias errantem, sed magis volo mireris, si aliquid a me recte dictum videas.*

[6]) Epp. 4 Nr. 211 S. 351 Zeile 20; Alchvine an Karl (800–801): *Effudi pridem preces supplicationis meae per Candidum famulum vestrum, quas precor clementi animo vestram suscipere pietatem.*

fahrens gegen Papst Leo III. ganz zu seinem Vertrauten gemacht hatte[1]), und wir wissen, daß Alchvine seiner auf den nicht als solche erkannten symmachianischen Fälschungen fußenden Einstellung damals bei Karl keine Geltung verschaffen konnte.[2]) Die Lösung in Rom entsprach mit dem Reinigungseid des Papstes mehr den Forderungen der Gegner des Papstes, die Alchvine aus seinen kirchenrechtlichen Anschauungen heraus heftig angegriffen hatte.[3]) Es ist denkbar, daß Wizo als Vertrauter und wohl auch Gesinnungsgenosse Alchvines dem Frankenherrscher nicht als geeignet zur Verwendung an hervorragender politischer Stelle erschien. Auf dem enger umgrenzten kulturpolitischen Gebiet hingegen hat er sich der Fähigkeiten Wizos wohl zu bedienen verstanden. Anders als Wizo stand Einhard nach dem Bericht Walahfrid Strabos bei Karl so hoch im Ansehen, daß niemand mehr in das Vertrauen des Kaisers gezogen wurde als er.[4]) So ist der devote Ton der Anrede Wizos an Einhard nicht nur durch den Zeit- und Briefstil bedingt, sondern auch eine Folge des Rangunterschiedes der beiden Männer.

---

[1]) Den Brief Arns über *quaerimonias ... de moribus apostolici* zeigte Alchvine nur dem Wizo, bevor er ihn verbrannte; Epp. 4 Nr. 184 S. 309.

[2]) Es ist in diesem Zusammenhang nicht ganz uninteressant für die Einstellung Bischof Attos von Freising, der wie Erzbischof Arn zu der Untersuchung in Rom eingesetzt war (vgl. Abel-Simson, Jahrbücher d. fränk. Reiches unter Karl d. Gr. 2, 1883, S. 187 Anm. 1), zum kanonistischen Problem des „Papa a nemine iudicatur", daß das unter ihm in Freising benutzte kanonistische Handbuch Clm 6243 die in diesem Sinne gehaltenen Symmachianischen Fälschungen nicht enthielt. Die jener Handschrift zugrunde liegende Sammlung ist älter als diese Fälschungen (A. Scharnagl in Wissenschaftliche Festgabe zum 1200jährigen Jubiläum des hl. Korbinian, 1924, S. 126ff.), während die Dionysio-Hadriana die Symmachusakten bereits enthält (Maaßen, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes 1, 1870, S. 448). Der Clm 6243 ist nach Freising zu Beginn der Regierung Attos, und zwar von der Bodenseegegend her gekommen (Bischoff S. 86f.). Die in Freising unter Atto gemachten Zusätze (Bischoff S. 64, 86) bezeugen, daß die Handschrift tatsächlich benutzt wurde. Atto könnte also zu denen gehört haben, die das Verfahren gegen Leo III. durchgeführt wissen wollten (vgl. E. Caspar in Zs. f. Kirchengesch. 54, 1935, S. 227f.). Auch Arn hat sich ja zeitweise zur Papstfrage kritischer eingestellt als Alchvine, der darüber klagte, daß Arn ihm über die Entwicklung der Lage in Rom nichts geschrieben habe (Epp. 4 Nr. 218 S. 361; Caspar S. 227 Anm. 45; K. Heldmann, Das Kaisertum Karls des Großen 1928, S. 103 Anm. 6).

[3]) Caspar S. 222ff., 226 Anm. 39.

[4]) Prolog zur Vita Karoli Einhards, ed. Holder-Egger S. XXIX.

Da die Namen Alchvines und Wizos im Clm 6407 nebeneinander über Abschnitten desselben Werkes stehen, ist anzunehmen, daß bei der gemeinsamen Lehrtätigkeit, sei es noch an der Hofschule oder bereits 796 in Tours, dieses Werk im Vortrag zwischen Alchvine und Wizo aufgeteilt wurde. Dem um 800 in Verona abgeschriebenen Codex dürfte demnach als Vorlage ein Unterrichtsbuch aus der Schule Alchvines vorgelegen haben. In den Jahren 797 sowie 800/801 war Candidus in Rom.[1]) Gelegentlich dieser Italienreisen könnte ein solches Unterrichtsbuch nach Verona gekommen sein, dessen Abschrift — Clm 6407 — dann bald nach 800 nach Freising gelangte, das nach Verona gute Reiseverbindungen, aber auch Beziehungen hatte, auf die das Zenopatrocinium des Freisinger Eigenklosters Isen hindeutet.[2])

Zur inhaltlichen Erläuterung des Inhaltes des Clm 6407 mag folgende Übersicht dienen:

fol. 1ᵛ: Disputatio de rethorica et uirtutibus sapientissimi regis Karli et Albini magistri (Froben, Opera Alcuini II 1, S. 313ff.; Migne 101, Sp. 919ff.).

fol. 38ʳ: Schemata varia (Froben, Opera Alcuini II 1, S. 331—333). Sieben Distychen Alchvines (hg. ebd. S. 333); abgedr. bei Migne 101, Sp. 945ff.

fol. 43ʳ: Alchvines Dialog De dialectica (Froben II 1, S. 335ff.; Migne 101, Sp. 951ff.).
(Dieser erste Teil bis fol. 75ᵛ wurde in Freising von einer Hand der 2. Attogruppe, 800—811, abgeschrieben, Clm 13084).

fol. 75ᵛ: S. Augustini Soliloquium de Trinitate (Migne 42, Sp. 1207: De unitate s. Trinitatis ignoti auctoris sed antiquissimi).

fol. 82ʳ: Eine Abhandlung über die drei Disziplinen bei Salomo. Inc.: Oportet igitur secundum eandem sapientis Salomonis doctrinam eum qui sapientia scire desiderat incipere ab eruditione morali etc.

fol. 90ᵛ: Fides Augustini ex libro primo de doctrina christiana (Migne 34, Sp. 21, c. 5, 6, 7, bis conetur adtingere, Sp. 22).

fol. 91ᵛ: Exzerpte aus Augustin: De vera religione (Migne 34, Sp. 171, Nr. 112, 113; Sp. 170, Nr. 108).

fol. 93ᵛ: De decem categoriis Augustini (Hauréau, Dictum II).

fol. 94ʳ: Quomodo sancta et sempiterna atque incommutabilis trinitas possi(t) intellegi (Hauréau, Dictum X).

fol. 94ᵛ: Quo argumento colligendum sit deum (Hauréau, Dictum XII).

fol. 95ʳ: Interrogatio, responsio (Eine Paraphrasierung des vorstehenden Gottesbeweises in Dialogform).

---

[1]) Poet. lat. 1 S. 255—57; Epp. 4 Nr. 216 S. 360 Zeile 12; Hauck 2³⁻⁴ S. 152 Anm. 1.

[2]) H. Löwe, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten (1937) S. 22 Anm. 50.

fol. 98r: Utrum secundum tempus an secundum excellentiam deus ante tempora (Hauréau, Dictum IV).

fol. 98r: De loco dei. Inc.: Deus non alicubi est. Expl.: quam ipse alicubi. (Augustin, De diversis quaestionibus, Migne 40, Sp. 15, c. XX. Wörtlich zitiert Libri Carolini III c. 27, Concilia 2 Suppl. S. 162 Zeile 30ff.).

fol. 98r: Dicta Albini diaconi de imagine dei (Aus Ambrosius, De dignitate conditionis humanae libellus; Migne 17, Sp. 1015—1016, Ende des 1. Absatzes „non habeat memoria". Der Auszug beginnt wieder Sp. 1018 oben bei „et haec de imagine habeto").[1])

fol. 100v: Dicta Candidi presbiteri de imagine dei (Hauréau, Dictum I; Migne 101, Sp. 1359f.; bietet aus dem oben angeführten Werk das Mittelstück, Migne 17, Sp. 1016, Abs. 1, bis 1018, Zeile 7, das die Dicta Albini übergehen).

fol. 102v: Propter quid homo factus est (Hauréau, Dictum IX).

fol. 102v: Quemadmodum probari possit animam esse inlocalem (Hauréau, Dictum XI).

fol. 103r: Si possit verum esse sine veritate (Hauréau, Dictum III).

fol. 103v: Sancti Augustini ex libro soliloquiorum. Inc.: Si manebit semper mundus iste. Expl.: Nullomodo igitur occidet veritas. (= L. II, Migne 32, Sp. 886 oben.)

fol. 104r: Quomodo quidque sit (Hauréau, Dictum V).

fol. 104r: Quid sit substantiam (Hauréau, Dictum VI).

fol. 104r: De loco (Hauréau, Dictum VII).

fol. 104r: De tempore (Hauréau, Dictum VIII).

fol. 104v: Exemplar fidei catholic Aureli Augustini. Inc.: Clemens trinitas una divinitas. Expl.: ab ecclesia catholica atque apostolica iudicandus est.

fol. 105v: Epistola Alcuini ad Oduinum (MG. Epp. 4 Nr. 134 S. 202f.).

fol. 106v: Credo in unum deum.

fol. 108v: De septem sigillis in apocalipsin (Der in der Frobenschen Alchvine-Ausgabe aus einer Vatikan. Handschrift d. 11. Jh.s hg. Text, vgl. Migne 101, Sp. 1169, ist unvollständig).

fol. 109v: Tria sunt genera credibilium (Paraphrase von Augustin: De diversis quaestionibus liber unus, c. 48: De credibilibus. Migne 40, Sp. 31).

[1]) Die Verfasserschaft des Libellus de dignitate conditionis humanae, der unter dem Titel De creatione primi hominis auch als Werk Augustins läuft (Migne 100 Sp. 565), ist unklar. Bei O. Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur 3² (1923) S. 503ff., findet sich nichts darüber. Wichtig ist die Feststellung, daß das Werk der Karolingerzeit nach Ausweis der Libri Carolini I c. 7, die es ausführlich zitieren (MG. Conc. 2 Suppl. S. 22), als eine Schrift des Ambrosius galt. Alchvine hat das von ihm in der Form der Dicta (Migne 100 Sp. 565ff.) für Unterrichtszwecke gekürzte Werk dann noch in der „Disputatio puerorum per interrogationes et responsiones" (Migne 101 Sp. 1097ff.) verarbeitet; Manitius 1 S. 281.

fol. 110r—114r:
Enthalten kurze Zitate verschiedenster Herkunft, namentlich aus Hieronymus, Augustin und Isidor, deren Inhalt die zu Ende des 8. Jh.s so aktuellen Trinitätsfragen sowie das gerade in der Schule Alchvines viel erörterte Problem „de spiritu et anima" ausmachen.
fol. 114v: Incipit epistola Isidori episcopi ad Masionem episcopum (Migne 83, Sp. 899). Dazu am Rande: Non satis recipienda.
fol. 118r: Bemerkungen logischen Inhalts.
fol. 119r: Exorcisationsformel.

Es handelt sich also um eine Sammelhandschrift, die zunächst Alchvines Werke für den weltlichen Unterricht bietet, um dann zur Theologie als dem Hauptfach des Unterrichts überzugehen. Zu der Edition von Hauréau und den sich daran anschließenden Darlegungen von Endres läßt sich auf Grund der vorstehenden Übersicht sagen, daß eine Zusammenfassung der 12 Dicta unter dem Titel „Dicta Candidi presbyteri de imagine Dei" nicht ganz gerechtfertigt erscheint.[1])

Die Tatsache, daß die von Hauréau veröffentlichten Dicta in der älteren Freisinger Handschrift in ganz anderer Reihenfolge stehen, läßt schließen, daß diese im Unterricht Alchvines und Wizos gebrauchte Sammlung immer wieder überarbeitet und umgestellt wurde. So konnte schließlich die Reihenfolge der Handschrift von St. Germain des Prés entstehen. Die Handschrift steht, wie der Textvergleich zeigt, der Freisinger Handschrift an Wert sehr nach; jedenfalls dürfte letztere Wizo zeitlich am nächsten stehen.[2]) Ob die Zusammenfassung der 12 Dicta als Dicta Candidi bereits von der Handschrift aus St. Germain vollzogen wurde oder auf einem Fehler von Hauréau beruht, ist ohne Untersuchung der Handschrift selbst nicht zu entscheiden.

Betrachtet man die Beziehungen der sonst in der Handschrift gebotenen Stücke zu den Dogmenstreiten des ausgehenden 8. Jahrhunderts, so ist die Betonung des Trinitätsproblems eine Folge der

---

1) Es kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht untersucht werden, ob nicht auch die meisten dieser Dicta wie das erste nur Zitate aus älteren Werken sind. Die Vermutung liegt jedenfalls nahe. Damit stehen alle Erörterungen über den in Hauréaus Dictum XII enthaltenen Gottesbeweis als karolingische Vorstufe der Scholastik auf recht schwachen Füßen.

2) Da Froben neben einer Salzburger Handschrift des 9. Jh.s den Clm 6407 benutzte, den auch Richter einsah, während die von Hauréau reproduzierte Handschrift sogar sinnentstellende Irrtümer enthält, werden die Dicta besser nach der Ausgabe von Froben (Migne) und am besten nach Richter benutzt.

Auseinandersetzung mit dem Adoptianismus. Neben den Dicta de imagine Dei erinnern, wie bereits angemerkt, noch einige andere Zitate an den Kampf gegen die Bilderverehrung in den Libri Carolini. Die ausdrückliche Betonung des bereits 796 im Auftrage Karls erörterten Filioque in den Symbolerklärungen weist schon auf den Streit mit dem Papst um die Zulässigkeit dieser Formel im Symbol im Jahre 809 hin.[1] Bereits die Ausbildung der Kleriker war also auf die drängenden Fragen der Zeit eingestellt. Auf der im Inhalt unserer Handschrift vorgezeichneten Linie lag wohl auch die Wirksamkeit Wizos in Salzburg, die dann durch Arn zweifellos für die ganze bayerische Kirche, deren Metropolit er seit 798 war, beispielhaft wurde. Wie stark gerade in Freising die Anregungen Alchvines z. B. auf dem Gebiet des Taufunterrichtes nachwirkten, ist bereits an anderer Stelle gezeigt worden.[2] Doch trägt auch unsere Handschrift dem im 9. Jahrhundert für die bayerische Kirche drängenden Problem des Missionsunterrichtes Rechnung. Der Brief Alchvines an den Presbyter Oduin über das Taufzeremoniell, der große Bedeutung für die Entwicklung der karolingischen Heidenkatechese hatte, steht in unserer Handschrift zwischen einem Exemplar fidei catholice Aureli Augustini und einer anderen Symbolerklärung. Gerade die Traditio symboli bildet das von Alchvine wieder betonte Kernstück des Taufunterrichtes.[3] Ferner ist die in unserer Handschrift enthaltene Bearbeitung des Gottesbeweises in Dialogform dem Verfasser einer Reihe von völlig auf dem Gedankengut Alchvines fußenden Heidenkatechesen bekannt gewesen, die im Verlauf der Südostmission in Bayern entstanden.[4]

---

[1]) Caspar S. 245ff.

[2]) Löwe S. 116ff., 127ff.

[3]) Löwe S. 120f.

[4]) M. Heer, Ein karolingischer Missionskatechismus (1911), bes. S. 46f.; dazu über die Entstehung des Clm 14410 Bischoff S. 241; mit dem Anfang des Abschnittes VI: De Deo der von Heer gedruckten Ratio de cathecizandis rudibus (S. 87) ist zu vergleichen der Anfang des Dialogs über den Gottesbeweis: *Tu qui dicis te scire velle, si Deus sit, dic mihi, quid putas esse Deum, si est. R.: Bonum quo nihil melius et potentiam quam (!) nihil potentius. Intr.: Si invenerimus tale aliquid, quod ita sit bonum atque potens, ut eo nihil melius, nihilque potentius valeat inveneri, dubitabis ne id Deum esse. R.: Minime dubitabo.* — Clm 6407 war bald nach dem Jahre 800 in Freising. Die Entstehungszeit des Clm 14410 im ersten Drittel des 9. Jh.s trifft damit gut zusammen. Da (nach Bischoff) der Clm 14410 keiner der bekannten Schreibschulen entstammt, sondern nur allgemein in Bayern oder in Oberitalien zu lokalisieren ist, wird er von einem in der praktischen Missionsarbeit fern von

Daß Gedanken eines Gottesbeweises gerade in der Missionsarbeit Verwendung fanden, lag ja schließlich nahe.

Die Aufgeschlossenheit Bayerns für die theologischen Anregungen der karolingischen Reichskirche erweist sich noch dadurch, daß im Gefolge der Bekämpfung des Adoptianismus und des Filioque-Streites in Regensburg unter Bischof Baturich eine Sammlung Testimonia de aequalitate spiritus sancti cum patre et filio seu de processione eius ex ambobus sowie im Jahre 821 eine Aktensammlung zum adoptianischen Streit entstanden[1]), die dem Interesse unserer Handschrift an Trinitätsfragen an die Seite zu setzen sind. Schließlich hat der in der letzteren mit Zitaten aus Hieronymus und Isidor angeschnittene Problemkreis „De spiritu et anima", ein von Alchvine oft erörtertes Thema[2]), unter den bayerischen Schülern Alchvines Beachtung gefunden, wie die Alchvine-Zitate in dem Briefe eines in der Slawenmission tätigen Geistlichen an italienische Freunde beweisen.[3]) Der Verfasser dieses Briefes ist nicht, wie man früher annahm, Wizo.[4]) Um so klarer aber können wir jetzt seine Wirksamkeit in der Verbreitung der Gedanken Alchvines in Bayern erkennen. Der Weg unserer Handschrift von Verona nach Freising ist der Ausdruck des durch Wizo besonders geweckten Interesses am Gedankengut der Schule Alchvines. Es war Alchvines besondere Sorge, daß Wizos Aufenthalt bei Arn in Salzburg nicht nutzlos verstreiche.[5]) Die jenem von Alchvine und Arn bewiesene Wertschätzung zeigt, daß er seiner Aufgabe gewachsen war. Wenn er auch niemals in der ersten Reihe der Männer um Karl den Großen gestanden hat, so wird Arn seiner Bedeutung doch ganz gerecht, wenn er den Namen des toten „Wizo presbyter" im Verbrüderungsbuch von St. Peter ehrte, indem er ihn zu Albinus abbas und Hygbaldus episcopus in die Rubrik der verstorbenen Bischöfe und Äbte

---

den großen kirchlichen Zentren wirkenden Geistlichen geschrieben sein und bezeugt also besonders eindringlich die Verwirklichung der Leitgedanken Alchvines für den Missionsunterricht.

1) Bischoff S. 174, 200, 204.

2) Vgl. Epp. 4 Nr. 309 S. 473ff.; Migne 101 Sp. 639ff.

3) Epp. 4 S. 484ff., Fußnoten zu S. 487—489. Die Ausführungen des Blancidius auf S. 488 Zeile 46 bis S. 489 Zeile 14, S. 489 Zeile 17—21, sind Zitate aus dem in den Dicta Albini verarbeiteten Libellus de dignitate conditionis humanae c. 2, 3 (Migne 17 Sp. 1015f., Sp. 1018).

4) Th. v. Sickel, Alcuinstudien (SB. d. Akademie Wien, phil.-hist. Kl. 79, 1875) S. 536ff.; Hauck 2[3—4] S. 152 Anm. 2; zur Handschrift Bischoff S. 232.

5) Epp. 4 Nr. 156 S. 253.

setzen ließ und damit die Namen der Toten vereinigte, die im Leben so eng verbunden gewesen waren.[1])

Die Gestalt Wizos gibt eine Vorstellung von den geistigen Kräften der karolingischen Reichskirche, die sich seit dem Ausgang des 8. Jahrhunderts in der bayerischen Kirche auswirkten und vor allem, wie wieder an einem Einzelfall gezeigt wurde, die praktische Missionsarbeit vollständig beherrschten. Demgegenüber ist eine praktische Mitarbeit der Kurie, sei es durch Beauftragte, Richtlinien oder auch nur geistige Anregungen, seit Beginn der karolingischen Südostmission und im ganzen 9. Jahrhundert nicht nachweisbar.[2]) Als dann Papst Nikolaus II. den Griechen Methodius für Rom gewann, war das eine ausgesprochene Kampfansage an die bayerische Kirche. Und wenn in dem dabei wieder ausbrechenden Streit um das filioque der Papst den Methodius gegen die Bayern unterstützte[3]), so beweist gerade das Eintreten des bayerischen Episkopates für das Filioque die Stärke der karolingischen Tradition, zu deren Verwurzelung in Bayern Wizo das Seine beigetragen hatte.

---

[1]) MG. Necrologia 2 S. 18 Sp. 41. Gegenüber Sickel S. 507 Anm. 2 und Hauck 2^{3-4} S. 153 Anm. 2 ist auf S. Herzberg-Fränkel in NA. 12 (1887) S. 83 mit Anm. 2, 3 zu verweisen. Da der Name *Wizo presbyter* von der gleichen Tinte geschrieben ist, wie die vor ihm stehenden Namen Alchvines (gest. 804) und Hygbalds (gest. 803), die sicher noch zu Lebzeiten Arns eingetragen wurden, ist Wizos Tod etwa gleichzeitig oder bald nach dem Alchvines anzusetzen. Dem entspricht, daß Wizo seit 802 in unseren Quellen nicht mehr erwähnt wird. Durch die Bezeichnung des toten Wizo als Presbyter erledigen sich die sehr hypothetischen Aufstellungen von D. G. Morin in Revue Bénédictine 8 (1891) S. 176ff., wonach Wizo zwischen 805 und 809 Bischof von Trier war (vgl. dazu L. Duchesne, Fastes episcopaux de l'ancienne Gaulle 3, 1915, S. 33, 41) und nach seiner Resignation noch lange in Maastricht lebte. Der in Maastricht seit dem 11. Jh. bestehende Candiduskult dürfte nichts mit Wizo zu tun haben, sondern einem älteren, im 8. Jh. z. B. in Rom und Innichen belegten Candiduskult anzureihen sein. (Vgl. darüber BM^2 607; Fontes rerum Austriacarum II 31, Nr. 9 S. 11; MG. Epp. 3 Nr. 65 S. 593).

[2]) Dieser Nachweis hat auch von A. Brackmann, Die Anfänge der abendländischen Kulturbewegung in Osteuropa und deren Träger (Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 3, 1938, S. 185ff.) nicht erbracht werden können. Damit fehlt die Grundlage für einen wesentlichen Teil seiner Polemik.

[3]) E. Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 3^2 (1888) S. 194.

Die Erwähnungen Ludwigs des Deutschen als Imperator

Von

Heinz Zatschek

Seiner ergebnisreichen Untersuchung „Kaisertitel und Suveränitätsidee. Studien zur Vorgeschichte des modernen Staatsbegriffs" hat Edmund E. Stengel einen Exkurs „über Kaisertitel Ludwigs des Deutschen" beigegeben[1]), in dem er zu der Feststellung gelangte, nach dem Tod Kaiser Lothars I. und nach dem Kaiser Ludwigs II. sei „wie von selbst der Imperatortitel aufgeklungen"[2]); man habe in Fulda, wohl auch in St. Gallen „die Nachricht von der Kaiserkrönung des Westfrankenkönigs mit der Vorstellung eines ostfränkischen Imperators beantwortet, eines hegemonialen Kaisertums".[3]) Dieses Ergebnis wäre von erheblicher Tragweite. Aber die Zahl der von Stengel vorgeführten Belege läßt sich doch erweitern, und es erhebt sich die Frage, ob ihnen in ihrer Gesamtheit auch dann noch diese Bedeutung zukommt. Wir führen sie zunächst einmal vor, ohne sie gleich zu bewerten.[4])

Die ältesten Belege nennen Ludwig den Deutschen noch nicht Kaiser, bezeichnen aber seine Herrschaft als *Imperium*, so eine Freisinger Traditionsnotiz vom 30. Oktober 841[5]) mit dem Datum: *anno imperii Hludouuici regis nostri* und zwei Fuldaer Urkunden vom 13. Oktober und 30. November 842[6]), wo wir an gleicher Stelle lesen: *anno III. imperii Ludouici (Hludouici) regis orientalium Francorum.* Schon die nächstälteste Quellenstelle legt Ludwig dem

---

1) E. E. Stengel in DA. 3 (1939) S. 50ff.

2) Stengel S. 56.

3) Stengel S. 55.

4) Die Nachprüfung ist ein Nebenerträgnis einer Untersuchung über Ludwig den Deutschen, die in dem Sammelwerk: Der Vertrag von Verdun 843 (1943) S. 31 ff. erschienen ist.

5) Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 1, 744—926 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, NF. 4) S. 543 Nr. 639.

6) E. Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis Nr. 547, 550.

Deutschen bereits den Kaisertitel bei. Die Hildesheimer Annalen[1]) und ihnen weitgehend wörtlich gleich die Weißenburger Annalen[2]) berichten zum Jahr 845 von einem Besuch des Königs in Hersfeld, wo er auch urkundete: *eodem anno Ludowicus imperator ad idem monasterium venit in 2. Kal. Novembris et privilegia et munitates monachis donavit et sigillo munivit.* Ludwig weilte an einem 31. Oktober in Hersfeld und stellte für das Kloster zwei Urkunden aus[3]), aber schon zwei Jahre früher. Man verlegt daher diese Nachricht in das Jahr 843.[4]) Die Quedlinburger Annalen[5]) und Lampert von Hersfeld[6]) bringen zwar an dieser Stelle keinen Kaisertitel, wohl aber berichtet dieser von einer Aussöhnung zwischen den Hersfelder Mönchen und dem Mainzer Erzbischof Otgar, die *per fideles legatos domini Ludovici augusti* bewirkt worden sei. Die Bezeichnung als *Augustus* kommt nur einem Kaiser zu.

Noch in die vierziger Jahre führen zwei Urkunden für Werden, in denen ein Liudbaldus als Schreiber genannt wird. Die ältere vom 18. August 847[7]) nennt in der Datierung: *anno III. Hludouuici imperatoris*, während die zweite vom Jahr 848 *regnante Hloduuico iuniore* hat.[8]) Lacomblet hat daher erwogen[9]), ob nicht in der ersten Urkunde *iunioris* statt *imperatoris* zu lesen wäre. Ebensogut könnte man damit rechnen, daß in der zweiten Urkunde *iuniore* durch *imperatore* ersetzt werden müßte, denn es fehlt ja der Titel. Ein zwingender Grund für die an sich gewiß mögliche Annahme Lacomblets besteht nicht, denn in einer weiteren Werdener Urkunde vom Jahr 855[10]) heißt es: *regnante domno nostro Hludouuico imperatore iuniore augusto.* An sie schließt zeitlich eine St. Gallener Urkunde aus den Jahren 856—857[11]), auf die bereits Stengel aufmerksam geworden ist[12]), mit: *anno XVII. Ludowici imperatoris.*

---

1) Annales Hildesheimenses, MG. SS. rer. Germ. S. 17.

2) Annales Weißenburgenses, MG. SS. 3 S. 47.

3) DLD. 32, 33.

4) Vgl. dazu Mühlbacher ² 1372 l und die Vorbem. zu D. 33.

5) MG. SS. 3 S. 46.

6) Lamperti monachi Hersfeldensis opera, MG. SS. rer. Germ. S. 24, 26.

7) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1 Nr. 63.

8) Lacomblet Nr. 64.

9) Lacomblet S. 28 Anm. 3.

10) Lacomblet Nr. 65.

11) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen 2 Nr. 451.

12) Stengel S. 52 und Anm. 4.

Dann klafft eine Lücke von mehr als zehn Jahren. Noch vor den Tod Lothars II. und Kaiser Ludwigs II. fallen indes je eine Urkunde; die St. Gallener vom 20. Dezember 868[1]) mit der Datierung: *anno XXVIIII. regni Hludowici imperatoris* hat schon Stengel angeführt[2]), dazu tritt der Auszug aus einer Urkunde Ludwigs des Deutschen für das Bistum Hildesheim, der in die Zeit zwischen 851 und 874 gehört, mit einiger Wahrscheinlichkeit indes in das Jahr 871 gesetzt werden kann.[3]) Zum Jahr 875 wissen Bruchstücke von Fuldaer Annalen von einer durch Kaiser Ludwig II. erfolgten Sendung des Bischofs Hagano nach Rom[4]), dann datiert ein Fuldaer Urkunde vom 14. Februar 876: *anno XXXVI. Hludouici imperatoris*[5]), auf den 20. Mai des gleichen Jahres wird man eine St. Gallener Urkunde mit der Datierung: *regnante domno Ludowico imperatore* setzen dürfen[6]), zum 18. Mai datiert eine von Eberhard von Fulda gefälschte Urkunde Ludwigs des Deutschen[7]), die ihm an drei Stellen den Kaisertitel beilegt. Den Reigen der Urkunden beschließt eine Fuldaer Urkunde vom 23. Juli 876 mit der Datierung: *anno XXXVI. Hludouuici imperatoris*[8]), schließlich nennt der St. Gallener Mönch Notger der Stammler Ludwig den Deutschen: *rex vel imperator totius Germaniae Rhetorumque et antiquae Franciae necnon Saxoniae, Thuringiae, Norici, Pannoniarum atque omnium septemtrionalium nationum.*[9]) Soweit der Tatbestand.

Was folgt aus ihm? Die ersten Belege führen in die Jahre nach dem Verduner Vertrag, in denen Lothar I. unangefochten Kaiser war, und es ist nicht abzusehen, wie man das Auftauchen des Kaisertitels in den Werdener Urkunden mit irgendwelchen Geschehnissen in Verbindung setzen sollte. Zwischen dem Hofe Ludwigs und dem Kloster haben auch, soweit man heute noch feststellen kann, keinerlei Beziehungen bestanden. Die Hildesheimer Annalen entstanden erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts und gehen auf ein verlorenes Hersfelder Annalenwerk zurück, das noch der ersten

---

1) Wartmann 2 Nr. 542.

2) Stengel S. 50 Anm. 3, 51.

3) DLD. 143.

4) Faßbinder, Der Catalogus sanctorum ordinis S. Benedicti des Abtes Andreas von Michelsberg S. 57. Diese und die im folgenden angeführten Belege finden sich auch bei Stengel.

5) Dronke Nr. 612.

6) Wartmann 2 Nr. 578; vgl. dazu Stengel S. 54 und Anm. 1.

7) DLD. 185a.

8) Dronke Nr. 613

9) MG. SS. 2 S. 45.

Hälfte des gleichen Jahrhunderts angehörte. In den uns angehenden Teilen baute es auf einem gleichfalls nicht mehr erhaltenen, in Fulda entstandenen Annalenwerk auf. Auf diesen Fuldaer Jahrbüchern beruhen letztlich auch die Weißenburger Annalen.[1]) Damit verengt sich die Zahl der Orte, an denen der Kaisertitel für Ludwig den Deutschen auftaucht, und die Mehrzahl der Belege weist auf Fulda hin.

Nun sieht es ja so aus, als ob Ludwig der Deutsche für dieses Kloster eine gewisse Vorliebe gehabt hätte. Er hat nicht weniger als neun Urkunden für Fulda ausgestellt.[2]) Es gibt nur noch zwei Empfänger, die Fulda übertreffen, nämlich Salzburg mit elf und St. Gallen mit zwölf Urkunden. Berücksichtigt man, daß Salzburg ein Erzbistum ist und der Abt von St. Gallen durch Jahrzehnte Erzkapellan Ludwigs des Deutschen war, dann erscheint die Zahl der Urkunden für Fulda auffällig hoch. Man könnte annehmen, daß Abt Theoto, der sein Amt 856 antrat und 869 von Ludwig abgesetzt wurde[3]), eine Vertrauensstellung bei Ludwig einnahm. 859 war er als sein Gesandter zu Kaiser Ludwig II. und Papst Nikolaus I. gereist und hatte von diesem in der zwischen Ludwig und Karl dem Kahlen schwebenden Spannung einen günstigen Bescheid erwirkt. Zu Ende der Herrschaft Ludwigs ging als dessen Gesandter ein Fuldaer Mönch Hagano nach Rom zu Papst Johann VIII.[4]) Möglich wäre es demnach, daß das mehrfache Auftreten des Kaisertitels in Fuldaer Aufzeichnungen eine Stimmung am Hofe Ludwigs des Deutschen widerspiegelt. Gleiches könnte man von St. Gallen annehmen, da Abt Grimald bis 870 das Beurkundungsgeschäft Ludwigs des Deutschen leitete und von Hildesheim, weil der Bischof Altfrid jedenfalls zu den vornehmsten königlichen Ratgebern zählte.

---

[1]) W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit, hg. von R. Holtzmann 1 S. 41f.

[2]) DD. 15, 39, 43, 53, 78, 106, 139, 162 und 170.

[3]) E. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches [2] 1 S. 454 Anm. 3, 2 S. 417 Anm. 1.

[4]) Wenn es im Kloster Fulda nicht gleichzeitig zwei Mönche des Namens Hagano gab, dann ergibt sich eine Schwierigkeit; im D. 170 vom 18. Mai 876 ist ein Hagano erwähnt, während er nach Stengel S. 54 Ende 875 starb. Wenn auch Indiktion und Regierungsjahre auf 875 weisen, ist die Einreihung der in Ingelheim ausgestellten Urkunde in dieses Jahr unmöglich, weil Ludwig am 18. Mai 875 in Regensburg weilte (D. 161; vgl. dazu auch die Vorbemerkung zu D. 170).

Die Frage ist nur, ob man mit solchen Erwägungen den Urkundenschreibern nicht zu viel Ehre erweist. Wenn in einem Kloster zur gleichen Zeit verschiedene in ihrer Tätigkeit durch Jahre verfolgbare Schreiber eines Kaisers Ludwig gedächten, dann würde man darauf Gewicht legen können. Das trifft aber nicht zu und es wird schwerlich ein Zufall sein, daß dort, wo überhaupt Vergleichsmöglichkeiten vorliegen, die Schreiber der hier in Betracht stehenden Urkunden nur ausnahmsweise herangezogen worden sind. Die Bedeutung dieser Urkunden wird auch dadurch stark herabgemindert, daß wir umgekehrt Fälle finden, in denen einem Kaiser nur der Titel König gegeben wird. So hat, um dafür wenigstens einige Beispiele vorzubringen, in Fuldaer Urkunden Theotmar von 824 bis 837 mehrfach nach den Jahren *regni Hludouici piissimi regis Francorum*[1]) und zwischen 841 und 845 in Werdener Urkunden der Schreiber Thiathard nach den Jahren *regni domni Hlotharii regis* gezählt.[2]) Hier handelt es sich doch um die Arbeit von Geistlichen, denen es gar nicht so sehr darauf ankam, den Titel genau festzuhalten.

Aber selbst wenn diese Vorsicht als zu weitgehend erscheinen sollte, die erweiterte Liste setzt schon so bald nach der Reichsteilung des Jahres 843 ein und bringt für die zweite Hälfte der vierziger Jahre, aber auch für 855 bis 857 und 868 Beispiele, wo jede Möglichkeit fehlt, die Bezeichnung Ludwigs des Deutschen als *Imperator* mit einer hegemonialen Stellung, ja überhaupt nur mit einer wesentlichen Besserung seiner Lage in Verbindung zu setzen. Die Häufung der Belege in den Jahren 875 und 876 würde eine derartige Deutung nur dann zulassen, wenn es nicht andere, rund ein Menschenalter ältere gäbe. An ihnen scheitert, wie schon Stengel erkannt hat[3]), die Annahme Lintzels, Ludwig der Deutsche sei Kaiser genannt worden, „weil unter der Herrschaft Ludwigs die Königreiche seiner Söhne bestanden, zwischen denen er das ostfränkische Reich geteilt hatte“[4]), aber auch die Schlüsse Stengels werden jetzt als zu weitgehend nicht mehr aufrechterhalten werden können.

---

[1]) Dronke Nr. 444, 445, 455, 457, 459 *(serenissimi)*, 462, 466, 482, 491, 492 und 506.

[2]) Lacomblet 1 Nr. 56 (29. November 841), Nr. 57 (12. November 843), Nr. 58 (17. Juni 844), Nr. 60 (7. Januar 845).

[3]) Stengel S. 51.

[4]) M. Lintzel, Das abendländische Kaisertum im neunten und zehnten Jahrhundert. Der römische und der fränkisch-deutsche Kaisergedanke von Karl dem Großen bis auf Otto den Großen (Die Welt als Geschichte 4, 1938) S. 433.

Zur Designation und Wahl König Heinrichs I.

Von

Martin Lintzel

1.

Die ersten und quellenkritisch allein in Betracht kommenden Berichte über die Designation Heinrichs I. durch König Konrad stammen von Liudprand von Cremona, von Widukind von Korvey und vom Continuator Reginonis.[1]) Liudprand erzählt, nachdem er von den Herzögen der Bayern, Schwaben, Franken, Lothringer und Sachsen gesprochen hat, Konrad habe kurz vor seinem Ende die *memorati principes* mit Ausnahme Heinrichs von Sachsen um sich versammelt. Er habe sie ermahnt, Frieden und Eintracht zu

[1]) Vgl. Liudprand, Antapodosis II, 20 in: Die Werke Liudprands von Cremona, hg. von I. Becker (1915) S. 46f.; Widukind, Sachsengeschichte I, 25, hg. von P. Hirsch und H. E. Lohmann (1935) S. 37f.; Continuatio Reginonis 919, in: Reginonis chronicon, hg. von F. Kurze (1890) S. 156. Außer von diesen Chronisten wird die Designation noch von anderen, späteren Quellen erwähnt; so von Thietmar in seiner Chronik I, 8, hg. von R. Holtzmann (1935) S. 12, von den Quedlinburger Annalen 919, SS. 3 S. 52, von zwei Königskatalogen aus dem 11. Jh. (um von späteren zu schweigen), SS. 3 S. 214 und SS. 10 S. 136 und von Ekkehard in den Casus s. Galli, cap. 5, SS. 2 S. 103f. Doch diese Quellen sind als selbständige Zeugnisse mit eigenem brauchbaren Wissen nicht zu werten. Keine von ihnen ist vor dem Ende des 10. Jh. entstanden; sie sind auf eine, wohl mitunter volkstümliche und sagenhafte, Überlieferung angewiesen, die sie unmöglich kontrollieren können; z. T. sind sie deutlich von den uns bekannten älteren Quellen abhängig oder bringen überhaupt unverkennbar falsche Nachrichten. So reden die Quedlinburger Annalen von der Designation nur in ganz allgemeinen Worten und behaupten dann im Widerspruch mit den geschichtlichen Tatsachen, Heinrich sei gesalbt worden; ein Königskatalog hat die Mitteilung, daß Konrad selbst Heinrich gekrönt habe; Thietmar schreibt Widukind aus, und, was Ekkehard erzählt, ist eine anekdotenhafte Weiterbildung dessen, was sich bei Widukind findet. Wenn H. Heimpel, Bemerkungen zur Geschichte König Heinrichs des Ersten (1937) allen acht Quellen ein „gemeinsames, wenn auch nicht gleichwertiges Wissen von den tatsächlichen Vorgängen" zuschreibt und meint, zu Widukind gäben die sieben anderen einen „berichtigenden, mehr aber bestätigenden Kommentar", so kann ich dem nicht folgen. Die fünf jüngeren Quellen fallen für die Erkenntnis der Tatsachen im wesentlichen von vornherein aus.

wahren und nicht selbst nach der Herrschaft zu streben, sondern Heinrich zum König zu wählen. Er habe Krone und Zepter und die übrigen Reichsinsignien herbeibringen lassen und erklärt: *Heredem regiaeque dignitatis vicarium regalibus his ornamentis Heinricum constituo; cui ut oboediatis, non solum consulo, sed exoro.* Nach Widukind hat Konrad, verwundet aus Bayern zurückgekehrt, seinen Bruder Eberhard, der ihn gerade besuchte, an sein Krankenlager gerufen. Er habe ihm gesagt, die Franken hätten zwar genug Machtmittel, aber das Glück sei von ihnen zu Heinrich und den Sachsen gewichen; darum gebe er ihm den Rat: „*Sumptis igitur his insigniis, lancea sacra, armillis aureis cum clamide et veterum gladio regum ac diademate, ito ad Heinricum, facito pacem cum eo, ut eum foederatum possis habere in perpetuum. Quid enim necesse est, ut cadat populus Francorum tecum coram eo? Ipse enim vere rex erit et imperator multorum populorum.*“ *His dictis frater lacrimans se consentire respondit.* Der Continuator Reginonis berichtet, Konrad habe, als er sein Ende nahen fühlte, seine *fratres et cognati, maiores scilicet Francorum* zu sich gerufen; er habe ihnen aufgetragen, es bei der Königswahl nach seinem Tode nicht zu einem *discidium regni* kommen zu lassen; *sed et Heinricum Saxonum ducem . . . ut eligerent iussit aliumque ei ad hoc officium aeque condignum inveniri non posse testificans sceptrumque ei et coronam caeteraque regiae dignitatis ornamenta pacto tuendi et conservandi regni per eosdem transmisit.*

Man sieht: von belangloseren Einzelheiten abgesehen, weichen die drei Quellen vor allem darin voneinander ab, daß der Personenkreis, vor dem die Designation erfolgt, in jeder von ihnen ein anderer ist. Nach Liudprand handelt es sich um eine Versammlung der deutschen Herzöge, d. h. um eine Art Reichstag, nach dem Continuator um eine Versammlung des konradinischen Hauses oder der fränkischen Großen, d. h um eine Art fränkischen Landtag; nach Widukind wendet sich der sterbende König allein an seinen Bruder. Es versteht sich von selbst, daß es für die Beurteilung der verfassungsgeschichtlichen Situation wesentlich wäre, wenn man feststellen könnte, welche der drei Versionen recht hat.

Liudprand gilt im allgemeinen als wenig zuverlässig; dagegen werden der Continuator und neuerdings vor allem Widukind als gut informiert und glaubwürdig angesehen. Doch so berechtigt von vornherein Zweifel an der Berichterstattung Liudprands sind — gegen die Berichterstattung der beiden andern Chronisten lassen sich nicht weniger begründete Einwendungen erheben.

Liudprand und Widukind haben in den fünfziger[1]), der Continuator hat in den sechziger Jahren des zehnten Jahrhunderts geschrieben. Liudprand und der Continuator (der mit dem spätern Erzbischof Adalbert von Magdeburg identisch ist), haben sich am ottonischen Hofe aufgehalten, und beide haben in der Politik ihrer Zeit eine erhebliche Rolle gespielt. Widukind war in einem der angesehensten Klöster Sachsens zu Hause, das enge Beziehungen zur Reichsregierung unterhielt, und er hat sein Werk einer ottonischen Prinzessin gewidmet. Wie man sieht, ist der zeitliche Abstand vom Ausgang Konrads I. bei allen drei Chronisten groß genug, um den Gedanken an Irrtümer in ihren Angaben nahezulegen; auf der andern Seite aber ist ihre Stellung, ihr Verhältnis zu Kreisen, denen man gute Kenntnisse zutrauen möchte, so, daß man auch durchaus mit der Möglichkeit einer einwandfreien Berichterstattung rechnen kann. Die Unsicherheit dieses Urteils verstärkt sich noch, wenn man sich die Nachrichten näher ansieht, die die drei Quellen aus der Zeit Konrads I. und Heinrichs I. bieten.

Liudprand weiß über die Regierung Konrads weiter nichts zu sagen als die wenigstens zum Teil falsche Mitteilung, daß unter ihm die Herzöge Arnulf von Bayern, Burchard von Schwaben, Giselbert von Lothringen und Heinrich von Sachsen gestanden hätten, und die ganz falsche Behauptung, daß er die aufständischen Herzöge besiegt und zum Gehorsam zurückgeführt habe. Aus der Zeit Heinrichs gibt er rhetorisch aufgeputzte und mit meistens etwas zweifelhaften Einzelheiten ausstaffierte Erzählungen über die Kämpfe des Königs gegen Arnulf von Bayern und die Ungarn; dabei datiert er den Ungarnkrieg unrichtigerweise auf den Beginn von Heinrichs Regierung. Vor allem begeht er im engsten Zusammenhang mit seinem Designationsbericht den Irrtum, die Königswahl des Sachsen von sämtlichen deutschen Herzögen vollziehen zu lassen. Freilich hat er auch gute Nachrichten; so die Notiz, daß Heinrich Arnulf die Einsetzung der bayrischen Bischöfe überlassen habe, und die Mitteilung von Arnulfs Königswahl, auf die wir nachher noch zu sprechen kommen werden.

Der Continuator bringt aus der Zeit Konrads und Heinrichs eine

---

[1]) Daß Widukinds Sachsengeschichte in einer ersten Fassung 958 entstanden ist, hat H. Bloch, NA. 38 (1913) S. 95ff. sehr wahrscheinlich gemacht; dagegen wendet sich E. E. Stengel in Corona Quernea, Festgabe für K. Strecker (1941) S. 138f.; dagegen wieder ein Aufsatz von mir in Sachsen und Anhalt 17 (1941/43) S. 1ff.

Reihe von dürftigen Angaben, die er aus andern Annalen entnommen hat. Sie sind zum Teil richtig, aber es finden sich auch erhebliche Fehler darin; die Chronologie ist fast durchweg in Unordnung; was der Continuator über die deutsch-französischen Beziehungen und über die Verhältnisse an der deutschen Westgrenze sagt (die ihm nach seiner Herkunft besonders naheliegen), ist meistens falsch. Den Bonner Vertrag z. B. datiert er um drei Jahre verkehrt, und er behauptet, Karl der Einfältige habe darin auf Lothringen verzichtet. Vor allem aber, in nächster Nähe des Designationsberichtes findet sich bei ihm ähnlich wie bei Liudprand die unrichtige Behauptung, Konrad habe vor seinem Tode alle seine Gegner besiegt, und Heinrich sei von Franken, Schwaben, Bayern, Thüringern und Sachsen zum König gewählt worden.

Nicht viel besser steht es mit Widukind. Zwar ist seine Erzählung durchweg treuherzig und behaglich ausmalend, tendenz- und phrasenfrei und macht infolgedessen auf den ersten Blick einen vertrauenerweckenden Eindruck. Er berichtet aus den ersten Jahrzehnten des zehnten Jahrhunderts auch verhältnismäßig viel und ist ohne Zweifel für diese Zeit eine unserer besten Quellen. Doch sein Bericht ist von Fabeln und Legenden durchsetzt; viele seiner Nachrichten sind offensichtlich so stark mit sagenhaftem Beiwerk ausgeschmückt, daß man häufig nicht erkennen kann, was den Tatsachen entspricht, und ob und wieweit sie einen richtigen Kern enthalten. So erzählt er aus der Zeit Konrads die äußerst fragwürdige Geschichte, daß bei der Wahl von 911 dem Sachsenherzog Otto die Krone angeboten worden sei. Er berichtet dann die unverkennbar sagenhaften Erzählungen von Hattos Mordanschlag auf Heinrich, den er durch eine goldene Kette erwürgen lassen wollte, und von Hattos früherm Verrat an dem Babenberger Adalbert. Für seine Kenntnis von Eberhards Angriff auf die Eresburg im Jahre 915 ist er, wie man aus seinen eigenen Worten schließen kann, unter anderm auf Lieder von *mimi* angewiesen, und im Zusammenhang mit Konrads Angriff auf Grona erzählt er die Anekdote von der List des Grafen Thietmar, durch die Heinrich gerettet wird. Was er aus der Zeit König Heinrichs selbst berichtet, macht im ganzen einen zuverlässigeren Eindruck, als was der Zeit Konrads entstammt; doch in den Einzelheiten läßt es sich meistens nicht kontrollieren, und von sehr vielen und wichtigen Dingen nimmt Widukind überhaupt keine Notiz; sagenhaft ist z. B. sicher, was über die Unterwerfung Giselberts von Lothringen gesagt wird.

Alles in allem ist festzustellen, daß sämtlichen drei Quellen gegenüber Vorsicht geboten ist. Man braucht es zwar bei keiner von ihnen von vornherein für ausgeschlossen anzusehen, daß sie etwas Richtiges sagt, aber noch weniger hat man eine Garantie, daß das der Fall ist.

Nun kann man freilich, von diesen allgemeinen Erwägungen abgesehen, mit einiger Bestimmtheit erkennen, daß, was Liudprand über die Designation erzählt, falsch ist. Seiner Behauptung, daß Konrad Heinrich vor den Herzögen von Lothringen, Bayern und Schwaben designiert habe, widerspricht die Tatsache, daß Lothringen 918 nicht zum Reich gehörte, und daß Arnulf von Bayern sicher, Burchard II. von Schwaben wahrscheinlich bis zum Schluß der Regierung Konrads mit dem König verfeindet war. Dagegen dürfte es ganz unmöglich sein, sich zwischen den Angaben Widukinds und denen des Continuators zu entscheiden. Es ist ein naheliegender Gedanke (und würde z. B. dem Verfahren, das Heinrich I. 936 eingeschlagen hat, entsprechen), daß Konrad die Designation seines Nachfolgers vor den fränkischen Großen ausgesprochen hat; ein derartiger Akt mag eher vor einen fränkischen Landtag als in eine Unterhaltung mit Eberhard gehört haben. Aber es ist trotzdem ebensogut möglich, daß er bloß hier stattfand: Verwundung und Krankheit könnten Konrad daran gehindert haben, einen Landtag zusammenzurufen. Wenn aber Widukind recht hätte, so wäre leicht verständlich, wie der Continuator zu seiner verkehrten Darstellung kam: er oder seine Gewährsleute verlegten die Designation in den Kreis der fränkischen Großen, weil das dem Üblichen entsprach. Wenn jedoch der Continuator mit seiner Auffassung im Recht wäre, so ließe sich wieder leicht erklären, wie Widukind zu seiner Ansicht gelangte. Es entspricht, wie man etwa an den germanischen Sagen immer wieder beobachten kann, der volkstümlichen Anschauung und Überlieferung, geschichtliche Ereignisse möglichst als Handlungen von einzelnen Personen aufzufassen. Daß Widukind von volkstümlichen Überlieferungen in vielen Fällen abhängig ist und in unserm Fall zum mindesten abhängig sein könnte, ist keine Frage. Nun spielte Eberhard in der Geschichte der nächsten Jahrzehnte als Repräsentant des fränkischen Stammes und als Freund und dann als Feind der Sachsen die größte Rolle. Was lag da näher, als daß ihn die Tradition zum Beauftragten und Vollstrecker von Konrads Willen machte?

Eine Entscheidung ist also nicht möglich. Wir wissen nicht, ob die Designation nur vor Eberhard, oder ob sie auch vor den

fränkischen Großen ausgesprochen wurde. Ja, man wird hinzufügen müssen, man kann nicht einmal die Möglichkeit ausschalten, daß sie vor einem noch größeren Personenkreis stattfand. Wenn Widukind irrt, muß dann der Continuator restlos recht haben, und ist dann erwiesen, daß er vollständig erzählt, was geschah? Gewiß ist Liudprands Behauptung, die deutschen Herzöge seien bei der Designation zugegen gewesen, unrichtig. Aber wer will sagen, ob nicht andere Große, Grafen und Bischöfe, aus den nichtfränkischen Stämmen erschienen sind?

Wenn aber nach alledem über die Art und den Vorgang der Designation die Quellen nichts Deutliches erkennen lassen, bleibt dann wenigstens die Tatsache der Designation selbst unangetastet? Nach der allgemeinen Auffassung ist das der Fall. Die wenigen, nur kurz begründeten Zweifel, die vor einiger Zeit laut geworden sind[1]), sind rasch wieder verstummt, und als sich vor ein paar Jahren H. Heimpel daran machte, sie ausführlich zu widerlegen, hat er damit nur die herrschende Meinung bestätigt.[2]) Ich halte es trotzdem nicht für sicher, daß sie recht hat.

Es ist keine Frage, daß sich die Phantasie des Volkes, seine Legenden- und Anekdotenbildung des Thronwechsels von 918/19 und besonders des Designationsvorganges in weitem Maße bemächtigt hat. Das kann man ganz deutlich an der Ausgestaltung sehen, die die Überlieferung davon bis zum Ende des 10. und zum Anfang des 11. Jahrhunderts etwa im Catalogus regum et imperatorum und dann in den Casus sancti Galli gefunden hat. Man sieht es aber auch

---

[1]) Vgl. I. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911 bis 1055 (1911) S. 34ff.; F. Schneider, Mittelalter, Handbuch für den Geschichtslehrer, hg. von O. Kende (1929) S. 164f.; beide lehnen die Designation 918 ab. M. Heidmann, König Konrad I., Jenaer Diss. 1922 (Masch.schr.) meint, ähnlich wie es schon Krüger angedeutet hatte, schon ein paar Jahre vor 918 sei ein Erbvertrag zwischen Konrad und Heinrich geschlossen worden. Diese Vermutung schwebt indessen einigermaßen in der Luft, und sie ist, wie auch Heimpel a. a. O. S. 14 mit Recht betont, sachlich sehr unwahrscheinlich. Immerhin könnte man zu ihrer Stützung darauf hinweisen, daß Widukind I, 21 S. 30 bemerkt, Konrad habe Heinrich versprochen *se maiora sibi daturum et honore magno glorificaturum.* Widukind verlegt dies Versprechen zwar in die Zeit vor dem Ausbruch der Kämpfe zwischen König und Herzog, also etwa ins Jahr 912. Aber es erscheint doch nicht undenkbar, daß sich hinter seinen Angaben eine Nachricht verbirgt, nach der Konrad (und dann wohl zu einer späteren Zeit) Heinrich Aussichten auf die Nachfolge im Reich gemacht hätte.

[2]) Vgl. Heimpel in der S. 379 Anm. 1 genannten Abhandlung.

schon an den Berichten Liudprands, Widukinds und des Continuators. Wie sehr schon in ihrer Berichterstattung die Phantasie der Erzähler angeregt ist, zeigt sich in der ungewöhnlichen Breite, mit der die Vorgänge von 918 von den drei Quellen behandelt werden. Kein anderes Ereignis in der Geschichte Konrads I. nimmt in ihren Erzählungen einen solchen Umfang an. Vor allem aber: gleichgültig, ob die Designation selbst stattfand oder nicht, und gleichgültig, welche der drei Quellen mit ihrer Beschreibung im einzelnen recht haben könnte — daß in mindestens zwei von ihnen eine den tatsächlichen Hergang entstellende Überlieferung am Werke war, ist klar. Die Frage ist nur, wo die Entstellung einsetzt; ob sie statt der zwei nicht alle drei Quellen und damit den Kern der Sache betrifft, und ob man als ihr Ergebnis die Erfindung bloß von Einzelheiten des Designationsvorganges oder die Erfindung dieses Vorganges selbst anzusehen hat.

Wieweit die drei Quellen etwa voneinander abhängig sind, brauchen wir hier nicht weiter zu untersuchen. Immerhin ist es für unsere Fragestellung bemerkenswert, daß sie alle aus einem ganz bestimmten Kreis stammen. Man braucht sie nicht gerade als höfisch oder offiziös zu bezeichnen, aber sie gehören doch alle in die Nähe des Hofes oder mindestens der politisch tonangebenden Schichten der sächsischen Aristokratie. Was sie wissen und sagen, wird aus gleichen oder ähnlichen Quellen gespeist. Aber selbst wenn das nicht der Fall wäre, und wenn man alle drei als völlig unabhängig voneinander zu betrachten hätte, so wäre das doch keine Versicherung gegen einen gemeinsamen Irrtum: sie könnten einer so gut wie allgemein geglaubten, aber dennoch falschen Ansicht zum Opfer gefallen sein. Wir haben bereits gesehen, daß die drei Quellen in ihren Berichten über die Zeit Konrads I. und Heinrichs I. nicht frei von Irrtümern sind. Gesetzt aber den Fall, 918 hätte eine Designation durch Konrad I. nicht stattgefunden, so könnte man sich die später durchgängig auftauchende Überzeugung, daß sie doch stattfand, leicht erklären. So gut die Legende Einzelheiten des Designationsvorganges verfälschte, könnte sie auch den Vorgang selbst erfunden haben. Wir sagten schon, daß die mündliche Überlieferung des frühen Mittelalters die Neigung hat, politische Ereignisse als persönliche Handlungen erscheinen zu lassen: an die Stelle der Völker treten die Helden. Nun hat nach dem Tode Konrads I. der fränkische Stamm tatsächlich auf das Königtum verzichtet und es dem Sachsenherzog Heinrich übertragen. Es wäre also ganz in der

Ordnung und entspräche durchaus dem Verfahren der Sagen- und Legendenbildung, wenn sie daraus einen Verzicht durch den sterbenden König, eine Designation Heinrichs durch ihn, gemacht hätte.[1])

Wenn sich eine solche Auffassung bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts durchsetzte und das Geschichtsbild völlig beherrschte, so wäre das für jeden, der etwas von dem Werden historischer Legenden weiß, nichts Erstaunliches. Man kann aus derselben Zeit genug Beispiele anführen. Wie wenig die Chronisten des 10. Jahrhunderts in der Lage waren, solche Legenden zu durchschauen und als historischen Irrtum abzutun, geht etwa aus dem Bericht des Continuators über den Vertrag von Bonn und die Erwerbung Lothringens durch Heinrich I. hervor; oder daraus, daß sowohl nach Liudprands wie nach des Continuators Ansicht Heinrich I. 919 von allen deutschen Stämmen gewählt wurde. Gewiß, in diesen Fällen hat sich die verkehrte Meinung nicht völlig durchgesetzt. Andere Quellen berichten Anderes und Richtigeres (wodurch allein wir in die Lage kommen, jene Nachrichten als falsch zu entlarven). Aber die sagenhafte Erzählung von Hattos Verrat an dem Babenberger Adalbert wird sowohl von Liudprand wie von Widukind wiedergegeben; eine widersprechende Quelle ist nicht da, und die Erzählung scheint um die Mitte des 10. Jahrhunderts allgemein geglaubt worden zu sein. Warum sollte es sich mit einer Sage von Konrads Verzicht anders verhalten?[2])

---

[1]) Heimpel meint S. 16f., dagegen, daß die Nachricht von der Designation, wie F. Schneider will, einer Hoflegende entstammte, spräche, daß sie von den verschiedenen Quellen verschieden wiedergegeben werde: der Hof müßte recht schlecht gearbeitet haben. Gewiß, diese Überlegung kann man allenfalls gegen eine „offiziöse" Erfindung und Erzählung der Designation anführen. Aber wenn nicht um eine offiziöse Legendenbildung, so könnte es sich recht gut um eine zwar vom Hof wahrscheinlich begünstigte aber doch mehr volkstümliche Legendenbildung und -verbreitung gehandelt haben, die von unsern dem Hof nahestehenden, aber in diesem Fall doch nicht geradezu höfischen Quellen übernommen wurde; und dagegen dürften die verschiedenen Varianten der Überlieferung nicht das geringste besagen; im Gegenteil, sie passen, wie im Text bemerkt, ausgezeichnet zu der Art, wie man sich die Entwicklung einer Legende vorzustellen hat.

[2]) In unserer Forschung ist das Urteil darüber, wieweit man den Quellenaussagen glauben darf, nicht selten wohl etwas zu optimistisch. Davon abgesehen ist es häufig nicht konsequent; so nimmt man etwa an, daß Widukind sechs Jahre nach der Kaiserkrönung Ottos nichts von der Krönung gewußt habe, traut dem Mönch aber zu, daß er über den vierzig Jahre zurückliegenden Übergang des Königtums von Konrad auf Heinrich genau informiert war.

Daran, daß sich eine solche Sage bildete, könnte aber noch ein ganz bestimmtes Vorbild mitgewirkt haben. Merkwürdigerweise hat man, soweit ich sehe, bisher noch nicht bemerkt, daß eine auffällige Parallele zu den angeblichen Vorgängen von 918 in der Handlungsweise des westfränkischen Königs Odo im Jahre 898 besteht. Genau, wie man es sich von Konrad erzählte, hat Odo bei seinem Tode zu Ungunsten seines Bruders auf das Königtum verzichtet und die Krone seinem früheren Gegner Karl dem Einfältigen übertragen. Könnte dieses Faktum nicht auf die Überlieferung von 918/19 abgefärbt und sie in einer, wie gesagt, ohnehin sehr naheliegenden Richtung umgebogen haben?[1])

Ich will keineswegs behaupten, daß die Quellen mit ihrer Erzählung von der Designation Heinrichs durch Konrad I. unrecht haben.[2]) Aber ebensowenig scheint man mir sagen zu können, daß sie recht haben. Das Resultat unserer Überlegung ist ein Ignoramus.

Darüber, wie wenig man tatsächlich in Kreisen, die eigentlich gut unterrichtet sein mußten, über die Vergangenheit Bescheid wußte, vgl. auch meinen Aufsatz Erzbischof Adalbert von Magdeburg als Geschichtschreiber, Festschrift für W. Möllenberg (1939) S. 13ff.

[1]) Freilich war dem Verzicht Odos schon ein Vertrag mit Karl vorangegangen, was aber den Wert der Parallele nicht abschwächt. Im übrigen geht die Parallele sogar insofern weiter, als sich Odos Bruder Robert später gegen den von Odo anerkannten König empört hat, ähnlich, wie das Eberhard gegen das von Konrad angeblich anerkannte Königshaus getan hat. Da sich die Vorgänge bei und nach dem Thronwechsel von 898 und dem von 918/19 tatsächlich weitgehend deckten, liegt die Vermutung nahe, daß die Legende die Parallele vervollständigt hat, indem sie in Analogie zu dem Verzicht des sterbenden Odo einen Verzicht des sterbenden Konrad erfand. Die Annahme, daß ein Ereignis der westfränkischen Geschichte die ostfränkische Überlieferung beeinflußt hat, würde keine Schwierigkeiten machen. Daß ostfränkische und westfränkische Personen und Ereignisse verwechselt wurden, und daß westfränkische Überlieferungen auf den Osten wirkten, kann man auch sonst beobachten.

[2]) Der Behauptung Krügers und Schneiders, daß die Designation Heinrichs durch Konrad sachlich unwahrscheinlich sei, kann ich nicht zustimmen, wenigstens nicht, wenn man in der „Designation" nicht einen rechtsverbindlichen endgültigen Akt, sondern, wie es die Quellen anscheinend tun (vgl. unten S. 393f.), einen Rat des Königs sieht. Die Behauptung der Quellen, daß Konrad die Reichsinsignien — offenbar bedingungslos — an Heinrich übersandt habe, macht freilich einen noch unwahrscheinlicheren und legendenhafteren Eindruck als die Behauptung Widukinds, daß sie Eberhard dem Sachsen sofort überbracht habe; vgl. dazu unten S. 391. Daß beide Motive in der Sagenbildung tatsächlich eine erhebliche Rolle spielen und schon allein deshalb recht verdächtig sind, ergibt sich aus der

2.

In der politischen Lage des Jahres 918 waren nach allem, was wir wissen, die Voraussetzungen dafür gegeben, daß der fränkische Stamm zugunsten des Sachsenherzogs auf die Krone verzichtete. Wenn nicht noch der sterbende Konrad selbst diese Entscheidung getroffen hat, so lag sie doch für seine Anhänger und Erben nahe genug. Der Kampf gegen die Herzöge war überall gescheitert, und das konradinische Königtum stand mitten in einer Katastrophe. Es mit seiner Fortsetzung in der Hand Eberhards zu versuchen, mußte aussichtslos erscheinen. So mochte die politische Notwendigkeit zu dem Gedanken führen, sich mit dem unter den herzoglichen Gegnern des zusammenbrechenden Königtums zu verständigen, mit dem die Konradiner noch am wenigsten verfeindet waren. Der Preis der Verständigung aber war die in den Händen der Franken wertlos gewordene Krone.

Es macht für die Beurteilung der Bedeutung dieses Verzichtes nicht viel aus, ob er vor dem Tode Konrads, oder ob er erst danach beschlossen wurde. Gewiß, das von der Überlieferung ohnehin dürftig ausgestattete Bild des unglücklichen Königs würde seinen populärsten und versöhnendsten Zug verlieren, wenn wir die Designationsgeschichte streichen müßten. Unsere Kenntnis vom Ablauf der Dinge im ganzen und unser Verständnis der Entscheidung und Wendung von 918/19 würde dadurch jedoch keine wesentliche Korrektur erfahren. Vielleicht läßt sich aber die Notwendigkeit dieser Entscheidung für den fränkischen Stamm und das konradinische Haus noch durch ein bisher nicht beachtetes Moment deutlicher machen.

Liudprand von Cremona berichtet, daß zur selben Zeit, in der Heinrich König wurde, Herzog Arnulf von den Bayern und den *orientales Franci* aufgenommen wurde; *sed, ut rex fiat, ab eis vehementer hortatur.*[1]) Man hat auf diese Nachricht Liudprands weiter

Erzählung Ekkehards, wonach Konrad Eberhard sagt, er solle Tag und Nacht eilen, um mit den Insignien zu Heinrich zu kommen, der sie dann, als sie ihm Eberhard heimlich überbringt, völlig überrascht empfängt. — Eine Frage für sich ist es übrigens, was der fränkische Verzicht auf die Krone rechtlich zu bedeuten hatte; ein eigentliches Erbrecht hatte Eberhard sicher nicht.

[1]) Vgl. Antapodosis II, 21 S. 47. Im allgemeinen nimmt man an, daß die „Ostfranken" schon seit der Zeit von Arnulfs Vater Liutpold den bayrischen Herzögen unterstanden; vgl. Beckers Ausgabe von Liudprands Werken S. 47 Anm. 4. Dafür haben wir jedoch keinen Anhalt. Daß 911 Konrad I. in Forchheim gewählt wurde, scheint mir nicht dafür zu sprechen, daß Forch-

keinen Wert gelegt. Aber seit zwanzig Jahren weiß man aus den Annales Iuvavenses maximi, daß Arnulf 919 tatsächlich zum König erhoben worden ist; die Bayern, versichern die Salzburger Annalen, hätten ihn zum *rex Teutonicorum* gewählt.[1]) Wenn damit aber Liudprands Behauptung von dem Arnulf angetragenen Königtum völlig bestätigt erscheint, so hat man auch — so wenig zuverlässig der Italiener im allgemeinen sein mag — keinen Grund, seine Bemerkung, nicht bloß die Bayern, sondern auch die *orientales Franci* seien Arnulf zugefallen, unbeachtet zu lassen.[2]) Was Liudprand unter den *orientales Franci* in diesem Zusammenhange versteht, ist deutlich: den östlichen Teil des fränkischen Stammes, die Franken am oberen Main. Wenn sich aber diese Gegenden Arnulf zuwandten, so wäre das leicht verständlich. Dort hatten bis 906 die Babenberger geherrscht, und erst mit der Ausrottung der Babenberger waren die Ostfranken dem konradinischen Herzogtum unterworfen worden. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß sie die Schwierigkeiten des konradinischen Hauses beim Ausgang Konrads I. benutzten, um sich von seiner Herrschaft zu emanzipieren und sich Arnulf von Bayern zuzuwenden.

Wir wissen nicht, wann Arnulf zum König gewählt worden ist.[3]) Man nimmt wohl im allgemeinen an, daß es erst nach der Wahl Heinrichs geschah. Doch eine Begründung für diese Annahme gibt es nicht. Es ist ebensogut möglich, daß der Bayernherzog bereits vor dem Sachsen zum König erhoben wurde. Zweifellos lag der Gedanke, ihm die Krone zu übertragen, für die Gegner der Konradiner nicht fern. Arnulf war der letzte und konsequenteste Widersacher Konrads gewesen; im Kampf gegen ihn hatte der Franke wahr-

heim damals bayrisch war; und auch sonst dürfte es am besten der geschichtlichen Situation wie den Worten Liudprands entsprechen, wenn man annimmt, daß der Abfall der Ostfranken zu den Bayern erst nach Konrads Tod erfolgte.

[1]) Vgl. SS. 30 S. 742.

[2]) Freilich irrt sich Liudprand insofern, als er die Wahl Arnulfs mit seiner Rückkehr aus Ungarn verbindet, die in Wirklichkeit schon 917 erfolgte. Dies Versehen ist aber ziemlich belanglos.

[3]) Die Ann. Juvav. max. berichten seine Wahl zu 920; da bei ihnen aber der Tod Konrads I. zu 919 mitgeteilt und die Chronologie der vorangehenden Jahre um ein Jahr verschoben wird, so kommt man für die Wahl Arnulfs auf 919. Vgl. zu der Frage der Datierung von Arnulfs Wahl im übrigen H. Bresslau, Die ältere Salzburger Annalistik (Abh. der Preuß. Ak. d. Wissensch., phil.-hist. Kl. 1923) S. 57ff.

scheinlich die Todeswunde erhalten. Arnulf war aber zugleich der Stiefsohn Konrads I., seine Mutter war die Witwe des Königs. Bis 911 hatte das ostfränkische Königtum fast immer seinen Sitz in Bayern gehabt. Nach den Konradinern konnte also Arnulf vermutlich die am besten begründeten Ansprüche auf den Thron geltend machen. Diese Ansprüche könnten aber durch den Abfall der Bewohner des östlichen Frankens zu ihm noch in einer besonderen Weise verstärkt worden sein. In Ostfranken lag Forchheim. Nach Forchheim war einst Arnulf von Kärnten unmittelbar nach seiner revolutionären Erhebung in Frankfurt gezogen; in Forchheim ist die bedingte Wahl seiner illegitimen Söhne erfolgt, hier ist Ludwig das Kind zum König erhoben und schließlich Konrad I. gewählt und gesalbt worden. Die Pfalz von Forchheim ist in dieser Zeit offenbar so etwas wie der „rechte Ort" der deutschen Königswahl gewesen. Im hohen und späten Mittelalter hat man bekanntlich für die Beurteilung der Legitimität eines Königtums auf den rechten Wahlort das größte Gewicht gelegt. Für die Zeit um 900 können wir nicht direkt nachweisen, daß man damals auch so dachte. Aber wenn man erwägt, welch großen Wert das germanische Recht immer — und in der früheren Zeit erst recht — der Beobachtung bestimmter Formen und einmal befolgter Bräuche beigemessen hat, dann wird man den Besitz von Forchheim für die Stellung Arnulfs nicht gering anschlagen.

Wenn Arnulf tatsächlich vor Heinrich gewählt wurde, so könnte man den Übergang der Konradiner zu dem Sachsen als einen Akt der Abwehr, der Notwehr gegen den Bayern verstehen. Arnulf nahm nicht bloß das Königtum, er bedrohte und beengte auch das konradinische Haus in Franken selbst, indem er die östlichen Teile des Stammes zu sich herüberzog. Die Wahl Heinrichs hätte dann in noch stärkerem Maße, als es ohnehin zu vermuten ist, die Rettung des konradinischen Herzogtums bedeutet. Auf jeden Fall aber wäre Heinrichs Königtum ein Gegenkönigtum gegen das Arnulfs gewesen. Wenn es aber so war, so würde es besonders verständlich erscheinen, daß sich in der vom sächsischen Standpunkt beherrschten Überlieferung die Ansicht von der Designation Heinrichs durch Konrad I. bildete: man hatte das Bedürfnis, das Gegenkönigtum zu legitimieren; gegen die Ansprüche des Stiefsohns des Königs Konrad und des Besitzers der Forchheimer Pfalz wurde der Wille Konrads I. selbst ausgespielt.[1])

[1]) Übrigens, auch wenn Arnulf nicht gerade vor Heinrich gewählt wurde, so könnte doch die später in Arnulfs Wahl zum Ausdruck kommende politische

Auch in diesem Falle möchte ich betonen, daß mir die Behauptung fernliegt, es müsse so gewesen sein, wie ich es eben skizzierte. Der Versuch, zu zeigen, daß man das herrschende Bild von den Vorgängen von 918/19 recht gut durch ein anderes ersetzen könnte, beweist letzten Endes nur, wie unzulänglich unsere Kenntnisse sind.

3.

Zwischen dem Tode Konrads und der Wahl Heinrichs sind ungefähr fünf Monate vergangen. Nach Widukind hat sich Eberhard bald nach Konrads Tod, jedenfalls vor der Wahl in Fritzlar mit Heinrich verständigt und ihm die Reichsinsignien ausgeliefert; nach Liudprand erfolgte die Übergabe der Insignien durch die deutschen Herzöge zugleich mit der Wahl; der Continuator äußert sich über den Zeitpunkt ihrer Auslieferung nicht. Daß Eberhard sich vor Heinrichs Wahl mit dem Sachsen auseinandersetzte, mag man Widukind glauben. Den Zug freilich, daß er ihm dabei gleich die Insignien übergab, sich also seines wichtigsten Pfandes entäußerte, könnte man für zu episch und zu wenig politisch halten. Doch entscheiden läßt sich hier kaum etwas, und wir wollen uns mit der Frage, was vor dem Fritzlarer Wahltag zwischen Eberhard und Heinrich ausgemacht ist, nicht weiter befassen. Für uns fragt es sich nur, was in Fritzlar selbst eigentlich geschehen ist.

Über die Vorgänge in Fritzlar berichtet der Continuator (wenn er auch den Ort nicht nennt), daß Heinrich durch den *consensus* der Franken, Schwaben, Bayern, Thüringer und Sachsen zum König gewählt wurde. Bei Liudprand findet sich die Bemerkung, die Herzöge hätten, als sie Heinrich die Insignien überbrachten, ihm den Auftrag König Konrads ausgerichtet, worauf der Sachse das Königtum *prius humiliter declinavit ac paulo post non ambitiose suscepit.* Bei

---

Konstellation — eben die drohende Wahl des Bayern und der drohende Abfall der Ostfranken — dazu beigetragen haben, daß sich die Konradiner den Sachsen in die Arme warfen. Im übrigen könnte die Legendenbildung über die Designation noch einen besonderen Antrieb durch die Empörung Eberhards und überhaupt der deutschen Herzöge gegen Otto den Großen bekommen haben. Gegen sie und vor allem gegen Eberhard, der (mindestens nach der volkstümlichen Anschauung) nach der Krone strebte, wurde das Wort Konrads I. ins Feld geführt. Daß die Legende das Bestreben hatte, die Liudolfinger gegen andere Prätendenten zu sichern, könnte man auch daraus schließen, daß sich Konrad beim Continuator mit sehr betonten Worten gegen ein *discidium regni*, bei Liudprand gegen die *regnandi cupiditas* der anderen Großen wendet.

Widukind heißt es: *(Evurhardus) congregatis principibus et natu maioribus exercitus Francorum in loco, qui dicitur Fridisleri, designavit eum (sc. Heinricum) regem coram omni populo Francorum atque Saxonum. Cumque ei offerretur unctio cum diademate a summo pontifice, qui eo tempore Hirigerus erat, non sprevit, nec tamen suscepit: „satis", inquiens, „mihi est, ut pre maioribus meis rex dicar et designer divina annuente gratia ac vestra pietate; penes meliores vero nobis unctio ac diadema sit: tanto honore nos indignos arbitramur". Placuit itaque sermo iste coram universa multitudine, et dextris in caelum levatis nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant.*

Die Behauptung des Continuators, daß Heinrich von allen deutschen Stämmen gewählt sei, ist unzutreffend; was Liudprand sagt, ist gleichfalls zum Teil sicher falsch und gibt im übrigen über den Hergang bei der Wahl so gut wie gar keinen Aufschluß. Etwas Genaueres erfährt man, wie man sieht, nur bei Widukind. Bei dem Versuch, die Ereignisse in Fritzlar zu rekonstruieren, hat man sich denn auch im allgemeinen auf ihn allein gestützt, und soviel wird man jedenfalls von vornherein sagen müssen: durch die anderen Quellen erfahren (von gewissen, noch zu besprechenden Gesichtspunkten abgesehen) seine Aussagen weder eine wesentliche Ergänzung noch einen beachtenswerten Widerspruch; er ist im Grunde der einzige Zeuge, der uns von Fritzlar berichtet.

Widukind sagt offenbar nichts von einer eigentlichen Wahl. Er läßt auf die „Designation" Heinrichs durch Eberhard das Angebot der Salbung durch Heriger von Mainz folgen und auf dessen Ablehnung durch Heinrich den Heilruf der *universa multitudo.* Man hat nun gemeint, man müsse Widukind „aufs Wort glauben". 919 sei tatsächlich nicht gewählt worden. Die „Designation" des neuen Königs durch Eberhard von Franken habe die Wahl ersetzt: Eberhards Wort habe Heinrich zum König gemacht. Und zwar habe Eberhard für diesen Akt eine doppelte Legitimation gehabt: einmal als Vollstrecker von König Konrads letztem Willen und außerdem als Herzog des fränkischen Stammes, der die Krone zu vergeben hatte.[1])

Doch wenn man Widukind tatsächlich aufs Wort glaubte, so würde sich eine geschichtlich mehr als unwahrscheinliche Situation ergeben. Denn die eben erwähnte sachliche Erklärung ist für die Rolle, die der Korveyer Mönch Eberhard zuzuschreiben scheint,

[1]) Das ist die Ansicht von E. Rosenstock, Königshaus und Stämme (1914) S. 94ff. sowie von Heimpel, der a. a. O. S. 18ff. diese Ansicht ausführlich begründet.

schwerlich stichhaltig: weder Konrads letzter Wille, noch Eberhards Stellung an der Spitze der Franken dürften diesem das Recht oder die Macht gegeben haben, Heinrich zum König zu erheben.

Ob Konrad wirklich zugunsten des sächsischen Herzogs Verfügungen über das Königtum getroffen hat, wissen wir nicht. Doch nehmen wir an, daß es der Fall war, so bleibt die Frage, welche Bedeutung diesen Verfügungen zukam. War es wirklich so, daß sie die Krone auf Heinrich übertrugen oder doch — was sachlich auf dasselbe hinausläuft — Eberhard die Möglichkeit gaben, sie ihm zu übertragen, indem er sich auf den Willen seines Bruders berief?

Die Quellen, die Konrads Designation erwähnen, sind im allgemeinen offenbar nicht davon überzeugt, daß sie eine bindende Kraft hatte. Der Continuator redet zwar von einem Befehl Konrads an die fränkischen Großen; Liudprand läßt Konrad den Sachsenherzog als Erben der Krone einsetzen, aber er spricht dann doch nur von einem Rat und einer Beschwörung, ihm zu gehorchen; und Widukind, der Kronzeuge für die Ansicht von der entscheidenden Bedeutung der Designation, weiß gleichfalls nur etwas von einem Rat Konrads zu sagen, dem Eberhard zugestimmt habe.[1]) Tatsächlich war denn auch Konrad sicher nicht in der Lage, in dieser Sache einen Befehl zu geben, und noch weniger wären die Fürsten, das „Volk", verpflichtet gewesen, ihm zu folgen.

Die moderne wissenschaftliche Terminologie pflegt die Verfügung des regierenden Königs über das Königtum als Designation zu bezeichnen. Die Quellen kennen diese Bezeichnung in diesem Sinne nicht, und wenn man sie an den geschichtlichen Tatsachen zu kontrollieren versucht, so findet man, daß man nicht berechtigt ist, ihr einen auch nur einigermaßen feststehenden rechtlichen Inhalt zu geben. Ein Recht des Königs, über die Krone zu verfügen in dem Sinne, daß dadurch die Wähler gebunden und ausgeschaltet wurden, hat es in den Jahrzehnten um die Wende des 9. Jahrhunderts (und übrigens auch später) nicht gegeben.

Karl III. ist 885 mit seinem Versuch, die Großen zur Anerkennung der Nachfolge seines Bastards Bernhard zu bestimmen, gescheitert. Arnulf von Kärnten hat 889 nur nach umständlichen Verhandlungen und mit Einschränkungen die Zusicherung der Wahl seiner beiden unehelichen Söhne erlangt. Bei der Erhebung Ottos des

[1]) Dabei ist zu beachten, daß die Quellen offenbar von der Tendenz beherrscht sind, das sächsische Königtum durch den letzten Willen Konrads möglichst zu stützen und zu legitimieren.

Großen 936 hat sich der Wille Heinrichs I. dann anscheinend zwar leichter durchgesetzt; aber eine Wahlhandlung hat er keineswegs überflüssig gemacht. Man sieht: in allen diesen Fällen versuchten die Könige ihren Nachfolger zu bestimmen; aber von einem ausschließlichen oder auch nur entscheidenden Verfügungsrecht über die Krone kann man nicht reden. Wenn jedoch die Designation des eigenen Sohnes durch einen so mächtigen König wie Heinrich I. eine Wahl nicht überflüssig machte, und wenn Karl III. und Arnulf von Kärnten die Anerkennung ihrer (wenn auch unehelichen) Söhne nicht oder nur bedingt durchzusetzen vermochten, wie kann man dann annehmen, daß das Wort des ohnmächtigen Konrads I., inmitten einer Katastrophe gesprochen, dem Sachsen Heinrich das Königtum zu sichern vermochte, der (im Gegensatz zu jenen Königssöhnen) nicht den geringsten Rechtsanspruch auf den Thron hatte?

Doch nicht bloß König Konrad, sondern, wie gesagt, auch dem fränkischen Stamm, oder vielmehr seinem Herzog Eberhard als Repräsentanten des Stammes, schreibt man das Recht zu, das Königtum zu vergeben.[1])

Man wird zunächst gegen die Gleichsetzung von Herzog und

---

[1]) Heimpel meint S. 19, nach Widukind habe gar nicht Konrad, sondern Eberhard Heinrich „designiert". Gewiß, Widukind gebraucht für Eberhards Tätigkeit in Fritzlar den Ausdruck *designare*. Aber als Terminus für unseren Begriff „designieren" ist das keinesfalls anzusehen. Daß Widukind das nicht meint, ergibt sich unzweideutig aus der Art, wie er *designare* sonst gebraucht; vgl. etwa in I, 26 gleich den folgenden Satz oder auch III, 76. Im übrigen ist, wie schon oben S. 393 bemerkt, den Quellen unser Begriff der Designation überhaupt fremd. Weiter meint Heimpel S. 18f., „daß die Franken entscheidend über die Krone zu verfügen beanspruchten", zeige sich bei allen acht von ihm zitierten Chronisten. Das ist aber nicht richtig (was übrigens zum Teil schon aus Heimpels eigenen Worten S. 18 hervorgeht). Gewiß, der Continuator läßt Konrad die fränkischen Großen mahnen, *ut (Heinricum) eligerent;* aber das liegt doch nur daran, daß nach der Ansicht des Continuators die Designation durch Konrad auf einer fränkischen Versammlung erfolgte; daß die Franken allein zu wählen hatten, will er damit nicht sagen, denn ein paar Sätze später bemerkt er ausdrücklich, daß Heinrich von allen Stämmen gewählt wurde. Liudprand schreibt das *eligere* allen deutschen Herzögen, durchaus nicht bloß den Franken, zu; Thietmar dem *populus primarius*. Nach dem Quedlinburger Annalisten wird Heinrich *communi senatus ac plebis assensu* gewählt. Nach Ekkehard wird Heinrich auf einem *colloquium publicum* erhoben, nach dem einen Königskatalog übergibt ihm Konrad selbst Krone und Zepter, in dem andern wird von einer Wahl überhaupt nichts gesagt. Man sieht, von den Franken und ihrem ausschließlichen oder bevorzugten Wahlrecht ist nirgends die Rede.

Stamm Bedenken erheben müssen. Das fränkische Herzogtum war eine recht unvollkommene Erscheinung — so unvollkommen, daß man ihm den Charakter einer herzoglichen Gewalt bisweilen abgesprochen hat.[1]) Aber selbst wenn die Stellung des Herzogs in Franken so stark gewesen wäre wie die des mächtigsten deutschen Herzogs, — daß Eberhard in der Lage war, den König zu bestimmen, ohne etwa den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Würzburg oder auch die mächtigeren fränkischen Grafen zu fragen, halte ich für ganz ausgeschlossen. Doch wir wollen diese Frage hier nicht weiter erörtern, sondern annehmen, daß Eberhard tatsächlich irgendwie — etwa durch einen Beschluß der fränkischen Großen — berechtigt war, sozusagen die Stimme des fränkischen Stammes abzugeben. Kann man dann annehmen, daß mit seiner Erklärung die Wahl Heinrichs vollzogen war?

Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß in Fritzlar (ähnlich, wie bei der angeblichen Designation Heinrichs durch Konrad) einige bayrische und schwäbische Große zugegen waren.[2]) Wir wissen indessen nichts darüber, und in der Hauptsache — sozusagen als Stamm — waren die Bayern und Schwaben jedenfalls nicht vertreten. Man begeht also kaum einen Fehler, wenn man, wie man es stets getan hat, die Fritzlarer Tagung als eine Versammlung der Franken und der Sachsen (sowie der unter der sächsischen Herzogsgewalt stehenden Thüringer) betrachtet. Wenn nun hier die fränkische Stimme allein den Ausschlag gab, so könnte das zwei ganz verschiedene rechtliche Ursachen gehabt haben. Entweder die, daß tatsächlich die Franken (oder der sie vertretende Herzog) allein das Königtum zu vergeben hatten. Oder aber die, daß außer den Franken oder ihrem Herzog nur die deutschen Herzöge zu wählen hatten; d. h. indem Heinrich von Sachsen seiner eigenen Erhebung zustimmte, wäre die Sache entschieden gewesen; die unter dem Herzog stehenden Sachsen und Thüringer hätten dabei kein Wort mitzureden gehabt. Natürlich könnten auch beide Ursachen nebeneinander gewirkt haben.

---

[1]) Vgl. darüber zuletzt E. E. Stengel, Der Stamm der Hessen und das „Herzogtum" Franken, Festschrift für E. Heymann I (1940) S. 129ff. und meine Besprechung, HZ. 164 (1941) S. 370ff.

[2]) Vgl. dazu G. Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I., 3. Aufl. (1885) S. 37ff. Das Fernbleiben der Herzöge von Bayern und von Schwaben scheint mir nicht das völlige Fehlen bayrischer und schwäbischer Großer zu beweisen: so mächtig war die Stellung der Herzöge schwerlich, daß sich die andern Großen restlos nach ihnen richteten.

Die Auffassung, daß die Franken ohne die Mitwirkung der übrigen Stämme den König machten, wird man von vornherein und ohne Bedenken ablehnen können. In sämtlichen Wahlen vor und nach der von 919 ist davon nichts zu bemerken. Und ausgerechnet 919, wo der fränkische Stamm allen andern Stämmen gegenüber unterlegen war, sollte das der Fall gewesen sein? Die Angaben Liudprands und des Continuators, daß Heinrich 919 von allen Stämmen oder ihren Herzögen gewählt wurde, sind zwar irrig; sie zeigen aber doch, daß die beiden Chronisten von einem Prinzip, das den Franken allein die Königswahl überließ, nichts wissen. Daß ein solches Prinzip 919 weder von den Schwaben noch von den Bayern anerkannt worden ist, ist keine Frage, und man braucht sich nur zu überlegen, ob es wohl die Sachsen anerkannt hätten, wenn die Franken etwa einen andern als einen Sachsen auf den Thron erheben wollten, um zu sehen, daß man davon nicht reden kann.

Nicht besser steht es aber mit der Meinung, daß die Entscheidung des sächsischen Herzogs über das Königtum, d. h. die Annahme der Krone durch Heinrich, für den sächsischen Stamm bindend gewesen sei. Keine Wahl vor oder nach 919 ist allein von den Herzögen vollzogen worden.[1]) Die Meinung aber, daß Heinrich von Sachsen 919 für seinen Stamm allein den Ausschlag gegeben habe, setzt eine Stellung des Herzogs an der Spitze des Stammes voraus, wie er sie zweifellos nicht besessen hat. Dadurch, daß er König wurde, verschob sich seine Position doch auch gegenüber den eigenen Stammesangehörigen; er erlangte damit die ihm vorher schwerlich zustehende Einsetzung der Bischöfe, das Krongut ging in seine Hand über, und ähnliches mehr. Und dabei sollten die sächsischen Großen kein Wort zu sagen gehabt haben? 936, als das sächsische Herzogshaus das Königtum und damit eine Macht besaß wie nie zuvor, haben die sächsischen Großen bei der Wahl mitgewirkt. Es ist nicht einzusehen, warum das 919 nicht der Fall gewesen sein soll. Die Salzburger Annalen versichern, die Bayern hätten ihren Herzog Arnulf 919 zum König gewählt, und zwar *sponte*, d. h. freiwillig, selbständig. Wenn die Herzöge bei der Königswahl wirklich die Rolle gespielt hätten, die man Heinrich zuschreibt, dann hätte bei einer Erhebung Arnulfs zum König der bayrische Stamm nichts zu tun gehabt. Arnulf

[1]) Liudprand redet zu 919 anscheinend nur von einer Wahl durch die Herzöge, der Continuator aber von einer Wahl durch die Stämme. Des Continuators Nachricht ist zwar falsch, sie zeigt aber, wie nach seiner Ansicht das „Wahlrecht" war.

hätte sich dann allein zum König machen müssen. Das bayrische Herzogtum war aber nach allem, was wir wissen, das stärkste, mächtigste von allen und dem sächsischen überlegen. Wenn bei der Erhebung des bayrischen Herzogs zum König die bayrischen Großen trotzdem mitwirkten, so wird man das für die sächsischen Großen in Fritzlar erst recht vorauszusetzen haben.

Man sieht, mit der Annahme, daß 919 die Designation Heinrichs durch Eberhard die eigentliche „Wahl" war, stößt man auf erhebliche verfassungsgeschichtliche Schwierigkeiten. Aber ist das, was Widukind sagt, wirklich so beschaffen, daß es diese Annahme notwendig macht? Ist man wirklich gezwungen, ihm aufs Wort zu glauben?

Zunächst: woher wissen wir, daß Widukinds Erzählung rechtsgeschichtlich genau und erschöpfend ist? Man weist auf die Vortrefflichkeit seines Berichtes über die Wahl von 936 hin und schließt daraus auf die Güte des Berichtes über die Wahl von 919. Aber darf man das? Gewiß, über die Aachener Vorgänge von 936 hat der Korveyer Mönch gut Bescheid gewußt.[1]) Aber weshalb soll er darum über andere Wahlen ebenso Bescheid wissen oder Aufschluß geben? Man braucht sich nur anzusehen, was er über die Wahl Konrads I. und über die Designation Liudolfs sagt, um zu erkennen, daß Widukind keineswegs so etwas wie ein Spezialist für Königswahlen gewesen ist. Seine Berichte über die Erhebung Konrads I. und Liudolfs wörtlich zu nehmen, ist ganz unmöglich. Warum soll man das mit dem Bericht zu 919 tun? Wer sagt uns, daß Widukind in seiner äußerst knappen Erzählung die Dinge nicht mit dem Auge des Epikers statt mit dem des „Rechtshistorikers" gesehen hat? Es würde dem, was der Mönch über Konrads letzte Bestimmungen sagt, und ebenso, wie schon oben angedeutet, den Gepflogenheiten des Epos gut entsprechen, daß seine Erzählung Eberhard in den Mittelpunkt der Handlung rückt und von ihm alles ausgehen läßt. Wie, wenn es dem Epiker Widukind bloß darauf ankäme, zu schildern, wie Eberhard den Auftrag seines Bruders ausführt, und wie dann Heinrich das Angebot des Mainzer Erzbischofs ablehnt? Warum soll er, ähnlich wie er in dem Bericht über die Erhebung Konrads 911 neben der Salbung die Wahl völlig vergißt, nicht eine der Designation durch Eberhard vorangehende oder unmittelbar folgende Wahl übergangen haben, sei es, weil sie für seine schrift-

[1]) Daß Widukind seine guten Kenntnisse von der Wahl von 936 dem damals gebrauchten Krönungsordo verdankt, scheint mir Stengel, Corona Quernea S. 156f. sehr wahrscheinlich zu machen.

stellerischen Zwecke gleichgültig war, sei es, weil seine, vermutlich doch auch bereits episierende, Überlieferung nichts davon wußte? Daß Widukinds Bericht tatsächlich auf keinen Fall ganz einwandfrei ist, ergibt sich einmal aus der unverkennbar frisierten Rede, die er Heinrich auf Herigers Salbungsangebot halten läßt, vor allem aber aus der allgemein anerkannten Tatsache, daß er die Akklamation des „Umstandes" am Schluß der Handlung in einen Heilruf der *universa multitudo* auf diese Rede umdeutet. Man sieht hier recht deutlich, wie die „episierende" Neigung die verfassungsgeschichtliche Korrektheit unterdrückt.

Doch von alledem ganz abgesehen, woher weiß man, daß sich in diesem von Widukind am Schluß der Handlung verzeichneten Heilruf der Menge bloß eine Akklamation und nicht eine wirkliche Wahl verbirgt? Ist es wirklich sicher, daß die Wahl Herigers Angebot und seiner Ablehnung durch Heinrich hätte vorangehen müssen? Selbst wenn die Reihenfolge: erst Wahl, dann Salbung ganz fest stünde — wäre es nicht durchaus denkbar, daß Heriger in den Besprechungen und Verhandlungen, die die Erhebung Heinrichs begleiteten, seinen Vorschlag schon an einer früheren Stelle als an der für die Salbung vorgesehenen vorbrachte? Ja, liegt es nicht sogar nahe, daß Heinrich seinen Verzicht auf die Salbung nicht erst in dem Augenblick bekanntgab, in dem sie nach der „Wahlordnung" zu erfolgen hatte, und in dem dieser Verzicht nicht bloß einen schweren, zu Heinrichs diplomatischer Geschmeidigkeit kaum passenden Affront gegen den Mainzer Erzbischof, sondern auch eine beträchtliche Verwirrung des Zeremoniells bedeuten mußte? Doch gleichgültig, ob das nun richtig ist oder nicht, ist die Reihenfolge Wahl—Salbung tatsächlich so gesichert, wie man im allgemeinen behauptet?

Gewiß, bei den deutschen Königswahlen nach 919 ging im allgemeinen die Wahl der Salbung voran. Aber es hat doch auch jetzt Ausnahmen gegeben. So ist Heinrich II. gekrönt und gesalbt worden, ehe ihn die Gesamtheit der deutschen Stämme gewählt hatte. Seine Wahl durch die Sachsen, Thüringer, Schwaben und einen Teil der Lothringer ist erst nach der Salbung erfolgt, und auch Konrad II. ist erst nach der Salbung von den Sachsen und einem Teil der Lothringer gewählt worden. Heinrich I. selbst wäre, wenn er in Fritzlar die Salbung angenommen hätte, mindestens von den Bayern und Schwaben erst nach erfolgter Salbung gewählt worden. Immerhin, in allen diesen Vorgängen sind wenigstens Wahlen durch Teile des Reiches der Salbung vorangegangen. Aus früherer Zeit

aber wissen wir sogar von Salbungen, die ohne jede vorherige Wahl erfolgten.

Ob Pippin zuerst gesalbt oder zuerst gewählt wurde, ist unsicher. Aber sicher ist, daß Karl der Große und Karlmann 754 von Stephan II. gesalbt wurden, ehe sie gewählt waren; ihre Wahl durch die fränkischen Großen erfolgte erst 768. Ebenso hat Karl der Große seine Söhne Pippin, Ludwig und Karl ohne vorherige Wahl durch die Franken vom Papst salben lassen, und dasselbe war nach dem Tode Karlmanns mit Karlmanns Söhnen wenigstens beabsichtigt. Und diese Reihenfolge, nach der die Salbung der Wahl voranging, erscheint, wenn man die Herkunft und die Bedeutung der Salbung bedenkt, durchaus verständlich und mindestens ebenso plausibel wie das umgekehrte Verfahren.

Das Vorbild der frühmittelalterlichen Königssalbung waren die Salbungen des Alten Testaments, die Salbungen Sauls und Davids durch Samuel. Diese Salbungen waren vor der Erhebung der Könige durch das Volk erfolgt. Das entsprach völlig ihrem Sinn, denn in ihnen drückte sich der Wille Gottes, die Bezeichnung des von ihm Erwählten aus, den dann das Volk mit seiner Wahl anerkannte. Ganz ähnlich konnte man den Sinn der Salbung aber auch im frühen Mittelalter auffassen. Mindestens bei den ersten Karolingern ersetzte sie das Geblütsrecht: an die Stelle der den alten Göttern entsprossenen Merowinger, denen ihr Blut ein Recht auf den Thron gegeben hatte, trat die neue Dynastie, bei der das angeborene Recht auf die Krone durch die Gratia Dei, die sich in der Salbung ausdrückte, ersetzt wurde. Im germanischen Königswahlrecht war aber bekanntlich im allgemeinen das Recht auf den Thron die Vorbedingung für die Wahl. Man wählte den Berechtigten. Es entsprach also nicht bloß dem alttestamentlichen Vorbild, sondern auch den geltenden germanischen Anschauungen, wenn der Wahl durch die Großen die Übertragung des von Gott gewollten Rechtes auf den Thron voranging, d. h. wenn der zu Wählende erst gesalbt, dann gewählt wurde. Wie wir sahen, ist man in der früheren Karolingerzeit tatsächlich so verfahren. Wie man bei den der Wahl Heinrichs I. unmittelbar vorangehenden Wahlen und Salbungen vorgegangen ist, wissen wir nicht. Auf jeden Fall aber wäre es sehr verständlich, wenn sich bei der Erhebung Heinrichs selbst der Gedanke, die Salbung vor der Wahl vorzunehmen, wieder gemeldet hätte. Heinrich hatte, ähnlich wie die ersten Karolinger, kein angeborenes Recht auf den Thron. Es mochte naheliegen, so, wie man es einst im 8. Jahr-

hundert getan hatte, den Anspruch des neuen Königs auf die Wahl durch eine ihr voraufgehende Salbung zu sanktionieren.

Bei alledem handelt es sich auch wieder nur um Möglichkeiten, mit denen man rechnen muß, ohne daß man sie beweisen kann. Doch so ungewiß alles bleibt, das eine zeigen diese Erwägungen wohl auf jeden Fall: von der Notwendigkeit, Widukinds Bericht so zu verstehen, daß 919 in Fritzlar eine Wahl durch die Großen nicht stattfand, ist keine Rede. Zum Überfluß deutet denn auch der Mönch selbst an, daß er nicht so verstanden werden will. Wenn er in seiner Ansprache auf Herigers Angebot Heinrich zum Volke sagen läßt: *satis mihi est, ut ... rex dicar ac designer divina annuente gratia ac vestra pietate,* so ist in dem *vestra pietate* wohl deutlich genug ausgedrückt, daß Heinrich sein Königtum dem Willen, d. h. der Wahl der Fritzlarer Versammlung und nicht etwa bloß der Designation durch Eberhard verdankte.[1])

Wer die Literatur der letzten Jahre über die deutsche Verfassungsgeschichte um die Wende des neunten Jahrhunderts und besonders über die Wahl Heinrichs I. kennt[2]), wird wissen, daß dies auf den ersten Blick sehr bescheiden aussehende Ergebnis von erheblicher Bedeutung ist. Weder die Stellung des Königs noch die der Herzöge ist um 919 so gewesen, wie man es sich neuerdings gern vorgestellt hat; beide Gewalten waren mehr auf die Mitwirkung des Volkes — d. h. damals in erster Linie der Aristokratie — angewiesen, als man wahrhaben möchte.

---

[1]) Wie die Wahl eigentlich vor sich ging, ist eine Frage, die ich dabei durchaus offenlassen möchte. Unter Wahl durch die Großen möchte ich weiter nichts verstehen als die Tatsache, daß diese, und nicht etwa Eberhard und Heinrich allein, rechtlich und politisch die Entscheidung darüber hatten, wer König wurde, und daß diese Entscheidung in irgendeinem formalen Akt zum Ausdruck kam. Mit der Frage nach dem Wesen der Königswahl gedenke ich mich in einem anderen Zusammenhang ausführlich zu befassen.

[2]) Ich denke dabei vor allem an die zitierte Abhandlung von Heimpel und an die zahlreichen Schriften von Tellenbach, von denen die bisher letzte im DA. 6 (1943) S. 1 ff. erschienen ist, und mit denen ich mich hier nicht im einzelnen befassen will, nachdem ich meine Meinung über einen Teil von ihnen in DLZ. 1941 Sp. 505 ff. und HZ. 166 (1942) S. 457 ff. gesagt habe. Zu dem eben genannten Aufsatz Tellenbachs möchte ich nur bemerken, daß in ihm Tellenbach seine frühern Ansichten vielfach korrigiert und sich meinen Ansichten nähert, ja sie z. T. geradezu übernimmt. Das dürfte freilich bei der Art seiner Erörterung und seines Zitierens dem Leser meistens nicht deutlich werden; doch ich will mich darüber nicht weiter beschweren: die Hauptsache ist schließlich die sachliche Annäherung.

Zur Geschichte der heiligen Lanze Heinrichs I.

Von

Albert Brackmann

Kurz vor seinem plötzlichen Hinscheiden, das eine schwer auszufüllende Lücke in die Reihen der mittelalterlichen Historiker gerissen hat, hat Hans-Walter Klewitz noch einmal die Frage nach den Wandlungen geprüft, die in der Benennung der in den Besitz Heinrichs I. gelangten heiligen Lanze festgestellt sind, und hat seine Ergebnisse im letzten Heft dieser Zeitschrift veröffentlicht.[1]) Den Entschluß, sich gerade mit dieser Frage noch einmal zu beschäftigen, wird jeder lebhaft begrüßen, der ihre Bedeutung und zugleich die Schwierigkeiten einer allseitig befriedigenden Antwort aus eigener Erfahrung zu beurteilen vermag. Mit diesen Schwierigkeiten hängt es zusammen, daß auch Klewitz nur in einer Teilfrage zu einem wichtigen Ergebnis gekommen ist, während die weiteren Fragen nach der Geschichte der Lanze immer noch einer abschließenden Untersuchung bedürfen. Klewitz ist, wie er bemerkt, zu seinen kritischen Ausführungen durch Otto Höflers Kritik der älteren Forschung veranlaßt worden, die sich nach Höflers Ansicht zu sehr von den literarischen Quellen bestimmen ließ, wenn sie eine wechselnde Benennung der heiligen Lanze als Konstantins-, Mauritius- und Longinuslanze annahm. Klewitz macht sich zwar diese Kritik Höflers nicht zu eigen, aber in einem Punkt stimmt er ihr zu: auch er lehnt, wie Höfler, den Bericht des Liudprand von Cremona, „das einzige Zeugnis für die Erwerbung der heiligen Lanze durch Heinrich I.“, hinsichtlich ihrer Beziehungen zur Konstantinslanze ab und damit auch einen Teil der Untersuchung, die ich im Jahre 1937 über „Die politische Bedeutung der Mauritiusverehrung im frühen Mittelalter“ in den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften veröffentlicht hatte.[2])

---

[1]) Klewitz, Die heilige Lanze Heinrichs I. (DA. 6, 1943) S. 42—58.

[2]) Brackmann in SB. d. preuß. Akad. Phil.-hist. Kl. 1937, 30, S. 279—305 = Gesammelte Aufsätze (1941) S. 211—241.

Den Anlaß zu meiner Untersuchung hatten die Vorarbeiten zu einer Schrift über „Magdeburg als Hauptstadt des deutschen Ostens im frühen Mittelalter“ gegeben, die in demselben Jahr erschien. In dem dortigen Zusammenhang kam es darauf an, zu ergründen, „weshalb Otto der Große für das von ihm 937 begründete Hauptkloster Magdeburgs, aus dem im Jahre 962 das Erzbistum erwuchs, gerade den heiligen Mauritius zum Schutzheiligen wählte“. Dadurch erklärt sich die Beschränkung der damaligen Untersuchung auf die Frage nach der Entstehung der Mauritiusverehrung und nach der Bedeutung der Mauritiuslanze für das wachsende Ansehen des Mauritiuskultes, während die Frage nach der Verbreitung des Kultes in einem Schlußabschnitt nur gestreift werden konnte. Klewitz hat sich mit dieser letzteren Frage überhaupt nicht beschäftigt, weil es ihm hauptsächlich auf den Nachweis ankam, daß die heilige Lanze nie die Bezeichnung der „Konstantinslanze“ geführt habe.

Seine Begründung scheint auf den ersten Blick sehr einleuchtend. Er geht davon aus, daß nur Liudprand[1]) in seiner Antapodosis[2]) von der Übergabe der Lanze an Heinrich I. berichte und seine „Deutung dieses Insigne als der Lanze Konstantins ... als ein höchst persönlicher Erklärungsversuch“ zu betrachten sei (S. 44). Aber ist diese Auffassung richtig? Handelt es sich wirklich bei dieser ausführlichen Erzählung nur um „einen ganz persönlichen Erklärungsversuch“ des Liudprand? Sicherlich hat Klewitz recht, wenn er bemerkt, daß Liudprand zu seinen Ausführungen, die er im Rahmen einer Schilderung der Schlacht bei Birten im Jahre 939 gibt, durch die *victoriferi clavi manibus domini et salvatoris nostri Jesu Christi adfixi suaeque lanceae inpositi* veranlaßt worden sei, die sich in der heiligen Lanze befanden. Die genaue Beschreibung der Lanze, die Liudprand im Anschluß daran in Buch IV c. 25 gibt, beweist, daß er sie aus eigener Anschauung kannte. Ihm war der Nagel vom Kreuze Christi das entscheidende Merkmal der Lanze; diesem hatte Otto I. nach seiner Überzeugung den Sieg

[1]) Die Zwiefaltener Annalen, die in ihrem aus dem Ende des 12. Jh. stammenden Teile melden, daß Konrad II. die Heilige Lanze *quae Constantini fertur fuisse*, von dem Burgunderkönig Rudolf erhalten habe, sind nach Adolf Hofmeisters Ansicht (Die heilige Lanze, ein Abzeichen des alten Reiches, in Untersuchungen zur dtsch. Staats- u. Rechtsgesch. 96, 1908 S. 63 Anm. 2) in dieser Nachricht durch Liudprand bestimmt.

[2]) Liudprand, Buch IV, c. 24f. S. 90ff.

in der Schlacht bei Birten zu verdanken. Im Anschluß daran bemerkt er nun, daß die Lanze einst im Besitz Konstantins des Großen, des Sohnes der heiligen Helena, gewesen sei, und erzählt dabei, daß die Lanze dem König Rudolf (II.) von Burgund vom oberitalienischen Grafen Samson als Geschenk dargebracht worden sei. An ganz anderer Stelle und in völlig anderem Zusammenhange (Buch II, c. 58ff.) berichtet er aber, worauf ebenfalls damals von mir hingewiesen wurde, daß die oberitalienischen Großen 921/22 unter Führung des Pfalzgrafen Odelrich als Gegner ihres Königs Berengar den König Rudolf II. von Burgund (Buch II, c. 64) nach Italien riefen. An der Gesandtschaft, die Rudolf die langobardische Königskrone anbot, wird auch Samson, der später die Witwe des Pfalzgrafen Odelrich heiratete, teilgenommen und bei dieser Gelegenheit die Lanze überreicht haben.[1]) An der Zuverlässigkeit der Berichte kann nicht gezweifelt werden. Und nun bedenke man, daß Liudprand sie in der Antapodosis bringt, die er in der Zeit zwischen 956 und 962 niederschrieb, als er am Hofe Ottos I. lebte und den König seit 961 auf dessen zweitem Zuge nach Italien begleitete.[2]) Konnte er bei der Schilderung der heiligen Lanze Äußerungen machen, die von Otto I., von dessen Hofe und seinen eigenen langobardischen Landsleuten sofort abgewiesen werden mußten, wenn sie den tatsächlichen Anschauungen von der Lanze nicht entsprachen? Und vor allem: konnte er in dieser Schrift etwas erzählen, was die Königin Adelheid, die Gemahlin Ottos I. und Tochter König Rudolfs II. von Burgund, des einstigen Trägers der langobardischen Königskrone, — die sich, wie die Annales Quedlinburgenses und auch Hrotsvit von Gandersheim berichten, als rechtmäßige Erbin Oberitaliens betrachten konnte —, sofort als falsche Behauptung ablehnen mußte? Aus dieser Schwierigkeit gibt es als einzigen Ausweg nur die Annahme, daß die heilige Lanze auf langobardischem Boden auch sonst mit der Konstantinslanze in Verbindung gebracht wurde. Klewitz hat mit seinem Einwand recht, daß der Doppelname „Karl Konstantin", den der Sohn Kaiser Ludwigs III. nach den Angaben Flodoards und Richers geführt hat, für sich allein keinen durchschlagenden Beweis für die Bedeutung des Namens Konstantins des Großen

---

[1]) Vgl. meine Ausführungen in der genannten Untersuchung S. 284ff. = Gesammelte Aufsätze, S. 218f.

[2]) Vgl. Wattenbach-Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen. Deutsche Kaiserzeit Bd. I, 2. Heft (1939) S. 318ff.

im langobardischen Reich des 9. bis 10. Jahrhunderts liefert (S. 46f.), aber mit noch größerem Recht könnte man darauf hinweisen, daß die heilige Lanze in dieser Zeit als Insigne des karolingischen Langobardenkönigs überhaupt nicht erwähnt wird. Nun lassen sich jedoch für die Fortdauer der Erinnerung an Konstantin den Großen im 9. und 10. Jahrhundert tatsächlich eine ganze Reihe von Belegen anführen. Wenn sie bisher in diesem Zusammenhang nicht erwähnt wurden, so liegt das an der in der letzten Zeit von verschiedenen Seiten lebhaft betonten Vernachlässigung der wichtigen Beziehungen zwischen den Karolingern und Byzanz seitens der Forschung, die naturgemäß auch zu einer zu weitgehenden Nichtbeachtung der Bedeutung Konstantins des Großen in der Karolinger- und der beginnenden Ottonenzeit führte. Klewitz stimmt mir in dem Hauptpunkt meiner früheren Beweisführung zu, daß es „der Wille zur Herrschaft in Pavia[1]) war, der Heinrich I. 926 die Lanze (von König Rudolf II. von Burgund) fordern ließ". Darin liegt der Beweis, daß sie damals als langobardisches Herrschaftssymbol galt. Aber ich habe schon damals darauf hingewiesen, daß Liudprand davon nichts erzählt. Für ihn ist sie eine wundertätige Reliquie, und sie war es nicht erst für ihn. Die römische Kurie hatte schon im 8. Jahrhundert und früher angefangen, politischen Einfluß im Langobardenreiche zu gewinnen. Die bekanntesten Anzeichen im 8. Jahrhundert sind der Brief des Papstes Hadrians I. vom Jahre 778, in dem er den neuen Langobardenkönig Karl den Großen als *novus christianissimus Dei Constantinus imperator* begrüßt, und das Mosaik Leos III. im Lateran, auf dem Christus dargestellt war, wie er dem Kaiser Konstantin dem Großen das Banner übergab, der Apostel Petrus, wie er dem vor ihm knieenden *Carolus rex* die Fahnenlanze überreichte. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts war es die Krönung des jungen Ludwigs II., des Enkels Ludwigs des Frommen, — der ihm bereits 839 die langobardische Königswürde zugesichert hatte[2]), — und des Sohnes Lothars I., der ihn schon 842 mit einer byzantinischen Prinzessin vermählen wollte.[3]) Diesen seinen Sohn schickte nun der Vater 844 nach Rom, damit ihn der Papst zum König kröne. Tatsächlich wurde die Krönung am

---

[1]) Von Klewitz S. 48 gesperrt gedruckt.

[2]) Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii² I S. 482.

[3]) B.-M. Nr. 1091 o.; vgl. den S. 405 Anm. 4 genannten Aufsatz von Dölger S. 241.

15. Juni jenes Jahres durch Papst Sergius II. in der Peterskirche zu Rom vollzogen.[1]) In der Vita Sergii des Liber pontificalis wird ausdrücklich gesagt, daß Ludwig damals zum Langobardenkönig gekrönt worden sei. Wenn Percy Ernst Schramm[2]) die Ansicht vertreten hat, daß „die Gegenseite (d. h. der Papst) möglicherweise keine Begrenzung (der Krönung) auf irgendein Land anerkannt" habe, so wird man in der Tat annehmen müssen, daß dem so war. Ludwig II. ist jedenfalls nach der Krönung sofort von Rom nach Pavia gezogen, wo er auch späterhin wiederholt residierte[3]), so daß die Krönung der Öffentlichkeit gegenüber als eine Krönung zum langobardischen König erscheinen konnte, und das war sicherlich die Absicht der Kurie. Dieses Vorhaben der Kurie im Jahre 844 läßt uns abermals einen Blick in ihre Wünsche und Absichten tun. Sie spricht deutlich für eine Politik der Kirche, die sich gegen die langobardische Tradition richtete. Diese Politik der Kirche mußte sich aber vor allem gegen die langobardische Auffassung von der heiligen Lanze auswirken und der kurialen Wertschätzung der Konstantinslegenden den Boden bereiten.

Dadurch wurden nun auch aufs neue Beziehungen zu Byzanz angebahnt, wie sie schon zur Zeit Karls des Großen in den Jahren 801—812 bestanden hatten. Es ist nicht nötig, sie hier im einzelnen darzustellen, denn eine ausführliche Darstellung ist soeben von Franz Dölger mit dem Titel „Europas Gestaltung im Spiegel der fränkisch-byzantinischen Beziehungen des 9. Jahrhunderts" erschienen [4]), und auch Werner Ohnsorge wird in dieser Zeitschrift eine Untersuchung über „Das Kaiserbündnis von 842 gegen die Sarazenen" veröffentlichen, Arbeiten, in denen jene Beziehungen z. T. eingehend behandelt werden. In diesem Zusammenhange ist es nur wichtig, zu beachten, daß gerade unter Papst Nikolaus I. auch Konstantin der Große, genau so wie zur Zeit Karls des Großen und auch Ludwigs des Frommen[5]), anfing, wieder eine größere

---

1) B.-M. Nr. 1115a. Die Kaiserkrönung fand erst im April 850 in Rom statt (B.-M. Nr. 1142a und 1179a.)

2) P. E. Schramm, Die Krönung bei den Westfranken und Angelsachsen von 878 bis um 1000 (ZRG. Kan. Abt. 23, 1934) S. 121 Anm. 3.

3) B.-M. Nr. 1190 (852); 1194 (853); 1200 (854); 1203 (855); 1213 (857).

4) In Th. Mayer, Der Vertrag von Verdun, 1943, S. 203—273.

5) Vgl. die Nachricht des Ermoldus Nigellus, daß die Krone, mit der Ludwig der Fromme gekrönt wurde, die goldene Krone Konstantins des Großen gewesen sei; vgl. dazu Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Ludwig dem Frommen, 1 S. 72 Anm. 7, und die Ausführungen von

Rolle zu spielen, d. h. unter einem Papst, bei dessen Wahl der Einfluß Kaiser Ludwigs II. nach der Angabe der Annales Bertiniani sehr stark gewesen war.[1]) Sowohl in dem Schreiben dieses Papstes an die Erzbischöfe und Bischöfe Galliens von 865[2]) wird Konstantin der Große genannt wie in der umfangreichen Antwort an Kaiser Michael von Byzanz vom 28. September 865[3]), im Schreiben an die Bulgaren von 866 (November 13)[4]) und in dem nur fragmentarisch erhaltenen Brief an Kaiser Ludwig II. aus dem Anfang des Jahres 865.[5]) Gleichzeitig beginnt auch die Konstantinische Fälschung häufiger benutzt zu werden.[6]) Sie wird um diese Zeit nicht nur in die pseudoisidorischen Dekretalen aufgenommen, sie wird auch in der Schrift des Bischofs Aeneas von Paris „Liber adversus Graecos" von 870 verwandt, von Hinkmar von Reims in seiner Schrift „De ordine palatii" und in der Chronik des Ado von Vienne[7]) zitiert. Man kann also gewiß nicht sagen, daß Konstantin der Große in der geistigen und politischen Welt der späteren Karolingerzeit keine Rolle gespielt habe. Dann haben wir aber auch keine Veranlassung, daran zu zweifeln, daß die wohlbekannte Geschichte von der heiligen Lanze Konstantins des Großen ebenfalls nicht ohne Wirkung geblieben ist, und vor allem im Langobardenreich, in dem auch eine heilige Lanze als königliches Insigne verehrt wurde. Für die allgemeine Wirkung der Legende von der konstantinischen Kreuzesfahne haben wir schon aus dem Ende des 8. Jahrhunderts einen Beweis in dem Schreiben des sonst unbekannten Clemens peregrinus an den Herzog Tassilo von Bayern und an alle bayerische Große (ca. 772), der dem Herzog Sieg über seine heidnischen Feinde wünscht, *sicut dedit regi Constantino filio Helenae, cui Dominus ostendit signum crucis in coelo nocte ante*

Gerhard Laehr, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Eberings Histor. Studien, H. 166, 1926) S. 12f.; Laehr verweist auch auf das Carmen elegiacum des Ermoldus Nigellus, der erzählt, daß sich in der Pfalz zu Ingelheim ein Bild befunden habe, auf dem Konstantin der Große dargestellt war, wie er Rom aus Liebe (zum heiligen Petrus) verläßt und sich Konstantinopel erbaut.

1) B.-M. 1216 b—e. In den Annales Bertiniani heißt es: *Nicolaus praesentia ac favore Hludowici regis et procerum eius quam cleri electione substituitur.*

2) MG. Epp. 6 S. 397 Nr. 71.

3) Ebd. Nr. 88 auf den Seiten 456, 468, 470, 484, 486.

4) Ebd. Nr. 99, S. 580.

5) Ebd. Nr. 120 S. 638.

6) Vgl. Laehr S. 13ff.

7) Vgl. darüber Laehr S. 15f.

pugnam et audivit vocem dicentem sibi: Constantine, in hoc signo vinces ...[1]) Für die weitere Entwicklung muß man sich auch noch einmal an das erinnern, was vorhin über das Mosaik Leos III. und die Krönung Ludwigs II. im Jahre 844 gesagt wurde. Im Langobardenreiche lag es nicht nur für Liudprand, sondern auch für alle Langobarden, die in dem eroberten Lande allmählich unter den kirchlichen Einfluß Roms geraten waren, nahe, den Wert ihrer alten heiligen Lanze durch die Annahme zu erhöhen, daß sie einst in grauer Vorzeit im Besitz des ersten christlichen Kaisers Konstantins des Großen gewesen sei, der ihr seinen Sieg über den heidnischen Mitkaiser zu verdanken gehabt habe. Sie mußte verstärkt werden durch die Legende von den 4 heiligen Nägeln, die Konstantins Mutter Helena bei ihrer Wallfahrt nach dem Heiligen Lande an dem von ihr in Jerusalem gefundenen Kreuze Christi entdeckt haben sollte; denn an der langobardischen Königslanze, die Liudprand beschreibt, befand sich ja ebenfalls ein *clavus*, dessen Vorhandensein Liudprand ausdrücklich betont und der auch in der heute noch im deutschen Kaiserschatz erhaltenen Lanze zu sehen ist. Wie überall, wo die Kirche den Kampf gegen den übernommenen heidnischen Glauben aufnahm, wird sie auch im Langobardenreich versucht haben, die Königslanze aus den Beziehungen zum Wodansglauben zu lösen, und bei diesem Bemühen, das ja offenbar von Erfolg gekrönt war, weil sich nach der Zeit des Paulus Diaconus nirgends eine Überlieferung über die älteren heidnischen Vorstellungen findet, mußte eine Verbreitung der Konstantinslegende ein sehr wirksames Mittel gegen den Glauben an den Wodansspeer bieten. Daß die Kirche dieses Mittel tatsächlich angewandt hat, dafür liefert eben der Nagel vom Kreuze Christi, den Liudprand in seiner Beschreibung der Lanze erwähnt, den besten Beweis: er ist ein unwiderlegbares Zeugnis dafür, daß die langobardische Lanze zu Liudprands Zeiten nicht mehr ein Wodansspeer war, sondern eine römisch-kirchliche Umbildung erfahren hatte, und zwar ist kein anderer Weg, auf dem die Umwandlung erfolgte, denkbar, als der über die Legenden von Konstantin dem Großen, die uns Eusebius in seiner Kirchengeschichte überliefert hat. Nur weil Klewitz in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Nagels oder der Nägel in der von Liudprand beschriebenen Lanze übersah, konnte er zu der Auffassung kommen, daß die langobardische Königslanze niemals eine Konstantinslanze

---

[1]) Gedruckt MG. Epp. 6 S. 496f. Nr. 1.

gewesen sei. Durch den Nagel wird auch bewiesen, daß der immerhin sehr vorsichtig gehaltene Bericht Liudprands (man versichere, die Lanze, die König Rudolf vom Grafen Samson als Geschenk erhalten habe, sei früher im Besitz Konstantins des Großen gewesen) nicht „die willkürliche Deutung eines Literaten" gewesen ist. Man möchte sogar die Vermutung aussprechen, daß auch am Hofe Ottos I., an dem die Antapodosis entstand, infolge des an der Lanze befindlichen Nagels vom Kreuze Christi die Neigung bestand, der Erzählung Liudprands Glauben zu schenken und die Verehrung der Lanze mit dieser Vorgeschichte zu begründen.

Die weitere Entwicklung der langobardischen Königslanze wurde dann allerdings nicht durch die Erinnerung an Konstantin bestimmt, obwohl gerade sie auf ihr Äußeres von so entscheidendem Einfluß geworden war, sondern durch wesentlich andere Momente. Klewitz stimmt hier im allgemeinen den Ausführungen meiner früheren Untersuchung zu, betont jedoch stärker noch als ich die Bedeutung, die der heilige Mauritius schon vor der Zeit Ottos I. nicht nur für Burgund, sondern auch für das fränkische Reich gewonnen hatte. Ich hatte damals bereits auf verschiedene Tatsachen aufmerksam gemacht, die für diese Annahme sprechen: die Abtei Niederaltaich in der Diözese Passau, die 741 von Herzog Odilo von Bayern gegründet war, ein an der Südostmission besonders beteiligtes Kloster, war von Anfang an dem heiligen Mauritius geweiht; St. Maurice im Wallis wird in zahlreichen Urkunden der Merowinger- und Karolingerzeit als ein Hauptkloster des Frankenreiches neben Lérins und Luxeuil genannt; St. Denis wurde „nach dem Muster von St. Maurice eingerichtet"; die Figur des heiligen Mauritius ging aus dem ältesten Martyrologium Hieronymianum (um 600) in fast alle mittelalterlichen Martyrologien über und spielte auch in den „laudes" des 9. Jahrhunderts eine große Rolle.[1]) Jetzt macht Klewitz darüber hinaus noch besonders darauf aufmerksam, daß der heilige Mauritius in einem aus der Zeit Kaiser Arnulfs stammenden Text an erster Stelle unter den Heiligen genannt wird, die für das fränkische Heer angerufen werden (S. 51). Damit erscheint der heilige Mauritius bereits in der ausgehenden Karolingerzeit, wie ich meinerseits hinzufügen möchte, mit den beiden Eigenschaften ausgestattet, die ihm später im Ottonenzeitalter beigelegt wurden,

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz SB. S. 280—82 = Gesammelte Aufsätze S. 212 bis 215.

und die Otto I. offenbar veranlaßten, dem Heiligen im Jahre 937 das große Missionskloster und spätere Erzbistum Magdeburg zu weihen: er galt als Schützer der Heidenmission und der Heere, die das heidnische Land erobern sollten, um es für die abendländische Kirche zu gewinnen.

Wird man hinsichtlich der Beurteilung der Angaben des Liudprand die Ansicht von Klewitz nicht ganz teilen können, so wird man andererseits geneigt sein, ihm zuzustimmen, wenn er deutlicher noch, als es bisher geschehen war, die *sacra lancea*, die Konrad I. dem Bericht Widukinds von Korvei zufolge (I, c. 25, S. 38) von seinem Sterbelager aus an Heinrich I. sandte, von der langobardischen Lanze scheidet, die Heinrich I. im Jahre 926 durch König Konrad II. von Burgund erhielt. Es war auch früher schon klargeworden, daß es verschiedene heilige Lanzen gegeben hat, aber Klewitz gebührt das Verdienst, darauf hingewiesen zu haben (S. 55), daß die erste von Widukind genannte heilige Lanze[1]) und die zweite vom Burgunderkönige an Heinrich I. ausgelieferte zwei verschiedene Lanzen sind, und man wird auch seiner Deutung beipflichten, daß diese beiden Lanzen „die Herrschaft über zwei verschiedene Teile des karolingischen Gesamterbes versinnbildlichen". In der Tat kommt man ohne diese Annahme nicht zu einer Klarheit über die Gesamtentwicklung. Man darf sich dabei daran erinnern, daß auch Burgund eine eigene Mauritiuslanze besaß. Wir besitzen dafür die in ihrer Zuverlässigkeit allerdings angefochtene Nachricht des Hugo von Flavigny in seiner Chronik, die um das Jahr 1100 entstand, daß König Rudolf III. von Burgund, als er im Jahre 1032 sein Königreich dem deutschen Könige Konrad II. hinterließ, ihm „die Lanze des heiligen Mauritius, die das ‚insigne' des Königreiches Burgund war", übergeben habe.[2]) Das ist die dritte heilige Lanze, die wir

[1]) An der Tatsache ihrer Übersendung an Heinrich I. möchte ich ebensowenig zweifeln wie Claudius Frhr. v. Schwerin, Zur Herkunft des Schwertsymbols (Festschrift für Koschaker 3, 1939) S. 348f.; vgl. Klewitz S. 55 Anm. 2.

[2]) Vgl. SB. S. 292 = Gesammelte Aufsätze S. 226. — Adolf Hofmeister, der die Zuverlässigkeit bezweifelt (S. 56ff.), gibt selbst zu, daß Hugo von Flavigny die burgundische Entwicklung gut kennen mußte. Außerdem muß man bedenken, daß der erste Burgunderkönig Rudolf I. (888—912) vor seiner Königswahl Abt und Graf von St. Maurice war und auch fernerhin die Abtei als Residenz betrachtete, folglich mit diesem Heiligen aufs engste verbunden war. Daher spricht die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß damals, als der Abt und Graf Rudolf von St. Maurice König von Burgund

kennen. Die vierte uns bekannte ist jene, die Otto III. im Jahre 1000 in Gnesen dem Polenherzog Boleslaus I. überreichte und die später in Krakau aufbewahrt wurde, sie aber war, wie ich früher zeigte, nur eine Nachbildung der alten langobardischen und damaligen Reichslanze. Wie die burgundische Lanze und die von 919 gestaltet waren, wissen wir nicht. Größere geschichtliche Bedeutung hat nur die alte langobardische Königslanze gewonnen. Für Heinrich I. war sie, wie gesagt, das Herrschaftssymbol für sein regnum Italiae, und als solches wird sie auch Otto I. betrachtet haben, obwohl es uns nicht überliefert ist.[1]) In Dunkel gehüllt muß aber vorläufig bleiben, wie die langobardische Lanze zur Reichslanze werden konnte und nicht die alte fränkische Königslanze von 919. Klewitz vermutet, daß diese allmählich „den mit der kirchlichen Weihe und Krönung wirksam werdenden geistlichen Einflüssen erlag" (S. 55), aber über die Entwicklung zur Mauritius- und Reichslanze weiß auch er nichts Positives zu sagen. Er beschränkt sich hier auf das, was auch von mir früher schon hervorgehoben war: einmal beweist die Übertragung der Mauritiuslanze an den Polenherzog Boleslaus I. im Jahre 1000, daß die Lanze damals nicht mehr ausschließlich für die langobardische Königswürde Bedeutung besaß, sondern bereits zum Reichsinsigne geworden war, und zweitens zeigt die Nachricht Bruns von Querfurt in seinem Schreiben an den deutschen König Heinrich II. aus dem Jahre 1008, daß dieser Preußenapostel die heilige Lanze bereits mit dem *dux Mauritius* in Verbindung brachte und sie als christliches Reichssymbol den *vexilla* des Heidengottes Zuarasi gegenüberstellte. Mehr läßt sich vorläufig nicht sagen. Sicher ist, daß je mehr die alte langobardische Lanze zur Mauritiuslanze

---

wurde, er eine dem heiligen Mauritius geweihte Lanze als königliches Insigne übernahm.

[1]) Klewitz meint, daß auch Otto I. aus ihrem Besitz seinen Anspruch auf die langobardische Königskrone hergeleitet habe, aber das kann nicht durch den Bericht der Historia Mediolanensis Landulfs des Älteren aus dem Ende des 11. Jh. bewiesen werden, denn seine Nachricht von einer Königskrönung Ottos I. in Pavia, die im Jahre 961 stattgefunden haben soll, ist ein Irrtum; wir haben auch keinen Beweis dafür, daß Otto I., wie Klewitz schließt, bei seinem Einzug in Pavia am 23. September 951 die alte langobardische Lanze in der Hand getragen habe (Klewitz S. 49f.), obwohl es natürlich möglich ist. Die Geschichte der Anfänge von Ottos italienischer Politik macht es wahrscheinlich, daß auch die heilige Lanze in ihr eine Rolle gespielt hat.

wurde und nicht nur im Süden auf italienischem Boden, sondern auch im Osten gegenüber den heidnisch-christlichen Slawen (Polen) Verwendung fand, die Lanze allmählich zur Reichslanze werden mußte. Klewitz weist mit Recht auf die Tatsache hin (S. 56f.), daß der Kölner Erzbischof die heilige Lanze nach dem Tode Ottos III. dem neuen Könige Heinrich II. vorzuenthalten suchte, und schließt daraus auf „die einzigartige Rolle, die sie als das hervorragendste Stück unter den königlichen Herrschaftszeichen gewonnen hatte". Am Ende des 10. Jahrhunderts war sie aus der langobardischen Lanze zur Lanze des deutschen Reiches und zur Mauritiuslanze geworden. Noch fehlt gewiß manches Glied in der Kette ihrer Entwicklung. Deshalb möchte ich mich dem Wunsche des leider so früh verstorbenen Hans-Walter Klewitz anschließen und auch meinerseits den dringenden Wunsch aussprechen, daß vor allem die Entwicklung des Mauritiuskultes in Italien und auch im Osten und Norden Europas einer gründlichen Untersuchung unterzogen werden möchte, weil nur auf Grund der Kenntnis der Verbreitung dieses Kultes die Geschichte der heiligen Lanze in den verschiedenen Abschnitten ihrer Geschichte vollständig geklärt werden kann.

Das ottonische Reich als Imperium Romanum

Von

Carl Erdmann

1. Der zweifache Kaisergedanke bis auf Otto I. S. 415. — 2. Die gelehrte Römerreichsidee S. 421. — 3. Imperium Romanorum Christianorumque S. 426. — 4. Odilo von Cluny S. 433.

Karl Zeumer hat in seiner berühmten Studie über den Reichstitel „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation" den Kaiser namhaft gemacht, dessen Urkunden zuerst vom *imperium Romanum* reden.[1]) Es ist Konrad II. In der Tat gab es in den Diplomen der ottonischen Dynastie nur das *imperium* schlechthin ohne das römische Beiwort; auch Otto III., der die Erneuerung des altrömischen Reiches, die *renovatio imperii Romanorum,* zu seiner Devise machte, hat doch für sein bestehendes Reich den römischen Namen noch nicht gebraucht. Wenn die Urkunden des ersten Saliers darin weiter gehen, so ist das kein Zufall. Konrad II. wählte zur Bullenlegende den Vers, der die stärkste offizielle Kundgebung eines römischen Weltherrschaftsanspruchs darstellt: *Roma caput mundi regit orbis frena rotundi.*[2]) Er ist auch der erste Kaiser, der sich wenigstens lokal für das römische Recht eingesetzt hat.[3]) Man kann sagen, daß mit der Regierung des ersten Saliers die folgenschwere Entscheidung feststand, daß das Kaiserreich kein deutsches, sondern ein römisches oder vielmehr das römische sein sollte.

Niemand wird annehmen, daß dieser Gedanke unter Konrad neu aufgetaucht sei. Daß er sich vielmehr schon in der vorausgehenden Zeit, also der ottonischen Periode, vorbereitet hat, ergibt sich allein schon aus der Tatsache, daß der urkundliche Kaisertitel im Unterschied zum Reichstitel das Beiwort *Romanorum* schon vorher allmählich aufgenommen hat. Diese vollere Form des Kaisertitels

[1]) K. Zeumer, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation (1910) S. 5ff.

[2]) P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (1929) 1 S. 203f.

[3]) Schramm 1 S. 284f.

findet sich nämlich zuerst in etlichen Urkunden Ottos II., sie „verdrängt während der Kaiserzeit Ottos III. die kürzere und herrscht seit Heinrich II. allein“.[1] Wer die Kräfte erkennen will, die die römische Reichsidee zum Siege geführt haben, wird sich nicht gleich an die Regierung Konrads, sondern zunächst an die Ottonenzeit halten müssen.

Die ottonische Gedankenwelt bildet denn auch den Hauptinhalt des grundlegenden Renovatio-Buches von Percy E. Schramm, aus dem alle geschöpft haben, die sich seither mit diesem Gegenstand beschäftigt haben, und dem auch wir am meisten verpflichtet sind. Schramm führt das Vordringen der Romgedanken bei den Kaisern einerseits auf politische Gründe zurück, auf die Rivalität mit Byzanz und auf stadtrömische Rücksichten, andererseits auf eine geistige Strömung, den römischen Erneuerungsgedanken, dem sich auch das Kaisertum selbst nicht entziehen konnte. Von der politischen Seite braucht hier nicht gesprochen zu werden, denn es ist klar, daß gerade in der Politik auch starke Gegenkräfte wirksam waren, weil das kaiserliche Machtzentrum im Norden der Alpen lag, und daß somit politische Gründe allein die Entwicklung nicht erklären können. Das Hauptgewicht ruht deshalb schon bei Schramm auf der ideellen Seite. Er faßt mit vollem Recht gleichermaßen den weltlichen und den kirchlichen Erneuerungsgedanken ins Auge. Beide bezieht er in erster Linie auf das Zentrum Rom selbst und findet sie deshalb überwiegend in der Tiberstadt und in Italien am Werke. So hat er herausgearbeitet, was Rom und Italien damals zur Entwicklung der Reichsidee beigetragen haben.

Diesem Bilde lassen sich jedoch andere Züge hinzufügen, die den Gesamteindruck verändern. Wir schlagen hierfür einen von Schramm nicht beschrittenen Weg ein, indem wir uns an die Zeugen halten, die in ottonischer Zeit und im Zusammenhang mit dem Ottonenreich bereits vom *imperium Romanum* sprechen. Zeumer hatte diesen Begriff in jener Zeit auch außerhalb der Kaiserurkunden noch nicht gefunden. Der erste Beleg war für ihn ein Brief italienischer Großer, der unmittelbar nach dem Tode Heinrichs II. geschrieben ist, und er meinte deshalb auch seinerseits, daß diese älteste Fund-

[1] W. Erben, Urkundenlehre 1 (1907) S. 311f. Vgl. Schramm 1 S. 83f., 100f. Die Form *Romanorum ac Francorum*, die unter Otto I. in einigen Urkunden des Jahres 966 vorkommt, ist Eigentum eines einzelnen Notars, vgl. zuletzt E. Stengel in Corona quernea (Festschr. K. Strecker 1941) S. 154.

stelle auf italienischen Ursprung der Bezeichnung deute.[1]) Hierin freilich hat er geirrt, denn es gibt ältere Zeugnisse. Die von Joh. Haller angeregte Dissertation von Richard Schlierer hat bereits mehrere vermerkt.[2]) Schlierer nennt aus Italien Benedikt von S. Andrea[3]), aus Deutschland Thietmar von Merseburg[4]), dazu eine in Italien geleistete, aber von einem Deutschen herrührende Unterschrift, die des Theoderich, kaiserlichen Kanzlers für Italien, auf einer Urkunde des Jahres 1022.[5]) Für Benedikt und Thietmar hat Schlierer auch schon festgestellt, daß sie unter dem römischen Reich noch nicht das Gesamtreich einschließlich Deutschlands verstehen, sondern nur einen Teil, das römische Territorium oder vielleicht Italien. Das setzt ihre Bedeutung für uns natürlich herab, denn in dieser Begrenzung war der Begriff des römischen Imperiums ein Ergebnis der vorausgehenden geschichtlichen Entwicklung und vom Ottonenreich unabhängig. Die Unterschrift des Theoderich freilich scheint schon das Gesamtreich im Auge zu haben, und das gilt jedenfalls von einer Stelle bei dem Deutschen Thangmar von Hildesheim, die ebenfalls in die letzten Jahre Heinrichs II. fällt.[6]) Doch ist auch aus diesen Belegen noch nicht viel zu lernen. Darüber hinaus gibt es nun ein paar weitere Zeugen, die durch ihre Persönlichkeit

[1]) Zeumer S. 6.

[2]) R. Schlierer, Weltherrschaftsgedanke und altdeutsches Kaisertum (Diss. Tübingen 1934) S. 10 mit Anm. 33.

[3]) Chronicon di Benedetto, ed. G. Zucchetti (in Fonti per la storia d'Italia 1920) S. 174 u. 176.

[4]) Thietmar III 20 u. 23, IV 47 u. 49, ed. Holtzmann S. 122, 126, 186 u. 188. Ottonisch ist wohl auch noch der Bericht der Quedlinburger Annalen a. 997, MG. SS. 3 S. 74.

[5]) J. Ficker, Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens 1 (1868) S. 325: *secretorum Romani imperii cancellarius ac logotheta Italicus.* Die Zusammenstellung *logotheta et cancellarius* kommt auch für Heribert vor, DO. III. 304. 334, und Schramm 1 S. 114f. und 2 S. 32f. deutet sie dahin, daß *cancellarius* das deutsche, *logotheta* das italienische Kanzleramt bezeichne. In diesem Falle würde in der Unterschrift Theoderichs das *Romanum imperium* sogar nur auf Deutschland gehen. Ich glaube jedoch, daß *logotheta* und *cancellarius* sich gänzlich decken und zusammen einen Begriff bilden, der Titel Theoderichs also nur bedeutet: „italienischer Kanzler des römischen Reichs". Das *imperium Romanum* ist dann das Gesamtreich. Über die Person Theoderichs vgl. S. Görlitz, Beiträge zur Geschichte der königl. Hofkapelle (1936) S. 130f.

[6]) Thangmar c. 43, MG. SS. 4 S. 777: *rex venerandus Heinricus, totius Romani imperii potentissimus, Palithi natale Domini cum maxima gloria celebravit.*

und die sachlichen Zusammenhänge ihrer Ausführungen aufschlußreich sind und deren Aussage es ermöglicht, über das Lexikalische hinaus zu den ideengeschichtlichen Zusammenhängen vorzustoßen. Von diesen soll im folgenden die Rede sein: Hrotsvit von Gandersheim, Gerbert von Reims, Adso von Montier-en-Der und Odilo von Cluny.

Die Erforschung des Reichsgedankens, um den es sich dabei unmittelbar handelt, hat durch einige neuere Arbeiten fühlbare Fortschritte gemacht. Insbesondere kann das Problem der kaiserlichen Weltherrschaft durch die Arbeit Rob. Holtzmanns, im Verein mit dem Werke Triepels, als grundsätzlich geklärt gelten.[1]) Da sich die Frage des Römertums damit eng berührt, hofft der vorliegende Aufsatz auch als ein Beitrag zum besonderen Arbeitsgebiet Rob. Holtzmanns gelten zu dürfen. Ihm sei er zum 70. Geburtstage gewidmet.

1. Der zweifache Kaisergedanke bis auf Otto I.

Ehe wir uns den Äußerungen der römischen Reichsidee zuwenden, müssen wir einen Blick auf die Gegenseite werfen.[2]) Wenn das Reich

---

[1]) R. Holtzmann, Der Weltherrschaftsgedanke des mittelalterlichen Kaisertums, in HZ. 159 (1939) S. 251—264; H. Triepel, Die Hegemonie (1938) S. 492—511. Holtzmanns Formulierung, daß der Kaiser über die übrigen Reiche zwar keine Herrschaft in unserem Sinne, aber auf Grund seines höheren Ranges eine *auctoritas* besaß, der freiwillig Folge geleistet wurde, läuft sachlich auf eine Form des allgemeinen Hegemoniebegriffes heraus, wie Triepel ihn faßt und in seinen verschiedenen Abstufungen darlegt. In diesem weiteren Sinne hat das Hochmittelalter in der Tat den Kaisern eine Universalhegemonie zuerkannt. Die Quellen der Ottonenzeit sprechen noch nicht von Autorität, aber sagen etwa, daß die Kaiser von den übrigen gefürchtet und durch Geschenke und Gesandtschaften geehrt wurden (so Widukind, Hrotsvit, die Quedlinburger Annalen, Odilo von Cluny usw.); auch dies bezeichnet in unserer Sprache die Einflußsphäre der Vormacht.

[2]) In diesem Abschnitt verwende ich die Ergebnisse einer Untersuchung über den nichtrömischen Kaisergedanken, die im Rahmen weiterer Forschungen zur frühdeutschen politischen Gedankenwelt in der Schriftenreihe des Reichsinstituts veröffentlicht werden soll. Von Belegen sehe ich hier deshalb ab und bemerke nur, daß ich die Arbeit von E. Stengel, Kaisertitel und Souveränitätsidee, in DA. 3 (1939) S. 1—56 dankbar benutzt habe, wenn ich auch bei Heranziehung eines breiteren Materials von seinen Urteilen abweiche. Verpflichtet bin ich auch den Ausführungen von M. Lintzel in Die Welt als Geschichte 4 (1938) S. 423—447; sein neues Buch über die Kaiserpolitik Ottos I. (1943) wurde mir erst nachträglich bekannt.

Ottos I. noch nicht als das römische angesehen wurde — was war es dann? Gab es eine andere Möglichkeit?

Die Antwort lautet zunächst, daß die Kaiserwürde keine Verbindung mit einem bestimmten Volk oder Ort nötig hatte, sondern als oberste Gewalt schon durch sich selbst genügend festgelegt war. „Kaiser ist, wessen Reich hervorragt im ganzen Erdkreis, und unter ihm gibt es die Könige anderer Reiche, die nicht Kaiser, sondern Könige heißen", so definiert schon in merowingischer Zeit der sogenannte Ämtertraktat. Das Kaisertum ist danach ein universaler Vorrang, eine Welthegemonie; es wurde oft sogar in panegyrischer Weise als Weltherrschaft bezeichnet. Diese Anschauung ist im ganzen Mittelalter die vorherrschende geblieben. Von Rom konnte sich die Kaiseridee also lösen, ohne ihren universalen Charakter deshalb zu verlieren. Doch hat sie manchmal auch die Universalität abgestreift und war dann ein Vorrang nicht mehr vor allen, sondern nur noch vor einigen Königen, also nur noch in einem bestimmten Bereich; mit dem universalen Kaisertum hatte sie dann das Hauptkennzeichen, die mehr-als-königliche Würde, noch gemeinsam, beruhte aber nur noch auf einem Großkönigtum. In diesem Sinne haben Spanien und England das Kaisertum gekannt.

Um einen eigenwüchsigen Kaisergedanken germanischer Herkunft handelt es sich dabei freilich nicht, denn einen solchen hat es nicht gegeben. Wohl haben einige germanische Völker gleich vielen nichtgermanischen ein Großkönigtum gekannt, das mehrere Königreiche vereinigte oder über Unterkönige gebot. Aber ihm fehlte das Charakteristikum des Kaisertums, nämlich die höhere Würde. Dafür haben die germanischen Sprachen nie ein anderes Wort gehabt als das lateinische *caesar*, das als *keisar*, *kesur*, *casere* übernommen wurde. Auch der Heliand, der für die Völkergemeinschaft des Kaiserreiches das Wort *irminthiod* besitzt und für das Imperium über die Könige *bredun giwald*, kennt doch für den Kaiser selbst nur das Lehnwort *kesur*. Ebenso liegt es bei den Angelsachsen, die zu Zeiten einen *bretwalda* oder *brytenwalda* — man vergleiche die *bredun giwald* des Heliand — als Gesamtherrscher über die Kleinkönigreiche kannten, aber diesem keineswegs eine kaiserliche, also mehr-als-königliche Würde zuschrieben. Nur die Inselkelten haben die Vorstellung eines britannischen Imperatorentums ausgebildet und gelegentlich auch auf den angelsächsischen Bretwalda angewandt. Doch war das auch keine keltische Idee, sondern wiederum eine Übertragung der römischen, denn es beruhte auf der Vorstel-

lung, daß schon die Römer ein britannisches Sonderkaisertum gehabt hätten, eine Reihe von *imperatores Britannici.* Die Angelsachsen selbst sind damals nicht weiter gegangen, als daß sie den Sachbegriff *imperium* im Sinne einer Oberherrschaft über Königreiche auf die Bretwaldastellung angewandt haben. Auch dies war eine spätantike Terminologie, die zuerst für das Römerreich ausgebildet und von dort auf andere Bereiche übergegangen war. Selbst wenn also auf dem Wege über den Bretwalda angelsächsische imperiale Vorstellungen nach dem Festlande gekommen sein sollten, so handelte es sich nur um römisches Gedankengut, das auch ohne solchen Umweg bekannt sein konnte.

Für das ottonische Deutschland aber, das die tatsächliche Vormacht Europas war, hat dieses abgeschwächte, partikulare Kaisertum keine Rolle gespielt; hier kam nur das universale in Frage. Otto I. war für das lateinische Abendland nicht ein Kaiser, sondern der Kaiser, und gerade deshalb konnte ihm der Titel *imperator augustus* ohne Beiwort genügen. Und auch wenn die Kaiserherrschaft einen Namen erhielt, brauchte dies nicht der römische zu sein, denn es kam auch der fränkische in Betracht. Das lehrt uns ein Notar Ottos I., der dem Kaiser in mehreren Urkunden des Jahres 966 den Titel gibt: *imperator augustus Romanorum ac Francorum.* Noch weiter geht der Geschichtsschreiber von Ottos Regierung, Widukind von Corvey: er kennt für das Reich Ottos I. überhaupt keinen andern Namen als *imperium Francorum.* Gerade Widukinds Werk ist, wenn wir von dem später hinzugefügten Schlußteil absehen, die nachdrücklichste Äußerung eines nichtrömischen Kaisergedankens. Die Römer zählen für ihn zu den unterworfenen Nachbarvölkern, die den fränkisch-sächsischen König und Kaiser zu fürchten haben; nicht sie, sondern die Sachsen, die jetzt mit den Franken vereinigt sind, bilden das führende Reichsvolk. Daß die Kaisererhebungen in Rom erfolgten, läßt Widukind sogar unerwähnt; er bringt sie bei Karl dem Großen mit dem Sachsenkrieg, bei Otto dem Großen mit dem Ungarnkrieg in Verbindung und läßt auch Heinrich I., der nie in Rom war, nach seinem Ungarnsieg zum Kaiser ausgerufen werden. Da dies offensichtlich unhistorisch ist, mag man geneigt sein, Widukinds Anschauungen als bloße Kuriosität beiseite zu schieben. Sie stehen aber in einer breiteren Tradition und müssen für die Ottonenzeit als ernsthafter Faktor in Rechnung gestellt werden. Gehen sie doch auf keinen Geringeren als Karl den Großen zurück. Widukind kannte Einhards Biographie und konnte

in dieser lesen, daß Karl über seine römische Krönung verstimmt gewesen war und seinen Sohn Ludwig nicht in Rom, sondern in Aachen zum Kaiser gekrönt hatte. Als Motiv solchen Verhaltens konnte Widukind bei Karl die gleiche Stimmung voraussetzen, die ihn selbst beseelte, nämlich die Abneigung gegen den Gedanken, daß die höchste Würde eine römische sein und das eigene Volk somit im Schatten der Römer stehen sollte. Und er hätte damit nicht einmal unrecht gehabt.

Karls Aachener Kaisergedanke hat überhaupt eine größere Tragweite, als die Forschung bisher erkannt hat. Wohl hat man bemerkt, daß Aachen gelegentlich von den Dichtern am Hofe Karls als das „zweite Rom" bezeichnet wurde, hat diesen Namen aber nur auf die kulturellen Bestrebungen der karolingischen Renaissance bezogen. In Wirklichkeit hat Karl viel allgemeiner die Ausgestaltung Aachens zu einem Neurom — also auch Neubyzanz — versucht. Insbesondere hat man verkannt, daß er dort auch ein Gebäude für den Papst (*domus pontificis* nach Einhard) errichtete, das offiziell „Lateran" hieß, also den Namen des römischen Papstpalastes erhielt; Aachen sollte danach nicht nur für den Kaiser, sondern auch für den Papst das zweite Rom sein. Karls Aachener Idee richtete sich somit nicht gegen das Papsttum, sondern nur gegen Rom und Byzanz. Sie ist auch nicht, wie man bisher geglaubt hat, als nachträgliche Korrektur der römischen Kaiserkrönung entstanden, sondern umgekehrt schon früher aufgestellt worden, und der Akt in Rom war die Korrektur durch den Papst. Die Idee entstand im Sommer 799, als Leo III. aus Rom vertrieben war und an Karls Hof weilte. Damals wurde zeitweilig sogar erwogen, den Papst überhaupt in Deutschland zu belassen. Das wurde wieder aufgegeben, aber der Aachener Kaisergedanke damals schon vertreten. Man legte Karl, dem „Haupt des Erdkreises", das „durch sein Imperium die Könige überragte" — wir glauben die Kaiserdefinition des Ämtertraktates zu hören —, bereits das kaiserliche Prädikat „Augustus" bei, und zwar gerade in Verbindung mit Aachen, der *Roma secunda*. Doch war die Stadt damals erst im Bau und hieß deshalb auch *Roma futura*; die Kaiseridee war erst ein Programm. So hatte der Papst, dem diese Gedanken natürlich wenig behagen konnten, im nächsten Jahre durch die überraschende Krönung in Rom die Möglichkeit, der Ausführung zuvorzukommen und das römische Element im karolingischen Kaisertum wesentlich zu verstärken. Karl hat das hingenommen, um die Einheit mit dem Papsttum nicht zu zerreißen,

und sich mit einem Kompromiß begnügt. Sein komplizierter Kaisertitel brachte zum Ausdruck, daß er zwar die Idee des Römerreiches, nicht aber Rom als Zentrum oder die Römer als Reichsvolk akzeptierte. Er versuchte vielmehr, Aachen als Kaiserstadt festzuhalten — war aber mit dieser Idee jetzt in eine empfindliche Unterlegenheit geraten.

Denn in dem Kampf zwischen römischer und fränkischer Kaiseridee, der das ganze 9. Jahrhundert füllt, ist Rom mehr und mehr vorgedrungen. Aachen jedenfalls, das 813 und 817 noch Kaiserstadt war, hat diesen Platz völlig verloren, als Lothar I. 855 seine Länder teilte und dem Träger der Kaiserkrone nicht den Aachener, sondern den römischen Teil hinterließ. Abgesehen von dem italienischen Kleinkaisertum, das nunmehr entstand, band sich auch das fränkische Suprematiekaisertum an Rom als Krönungsort. Aber beseitigt war die fränkische Idee bis zuletzt nicht. Notker von St. Gallen erklärt, daß Gott das römische Reich gestürzt und dafür in Karl dem Großen ein anderes, das fränkische, errichtet habe. Auch Regino von Prüm kennt nur das *imperium Francorum* und spricht sich dahin aus, daß in Karls Person das arnulfingische Haus „die höchste Spitze des Imperiums nicht nur der Franken, sondern auch verschiedener Völker und Regna erlangte", ohne Rom dabei zu nennen. Unter Ludwig dem Deutschen hat es zeitweise sogar den Gedanken eines ostfränkischen partikularen Kaisertums gegeben. Im ganzen hat die karolingische Zeit der ottonischen eine mehrdeutige Kaiseridee hinterlassen. Und es ist kein Wunder, daß im ersten Drittel des 10. Jahrhunderts sowohl in Spanien wie in England der partikulare Kaisertitel auftritt, den beide Länder aus dem Zerfall des Frankenreiches davongetragen haben.

Für das Vorhandensein zweier verschiedener Kaiserideen im ottonischen Deutschland, einer römischen und einer nichtrömischen, gibt es ein Zeugnis von hohem Gewicht, nämlich das liturgische Pontifikale, das in Mainz unter Otto I. zusammengestellt wurde und am besten als das ottonische Pontifikale schlechthin bezeichnet wird. Denn dies Werk, das handschriftlich große Verbreitung erlangte und um die Jahrtausendwende von der römischen Kirche selbst angenommen wurde, ist der beste Repräsentant der ottonischen Reichskirche und der authentischste Zeuge der damaligen kirchlichen Anschauungen. Es enthält die damaligen Krönungsordines, zuerst einen Text für die Königskrönung, dann aber deren zwei für die Kaiserkrönung, und die beiden letzteren werden in den

Überschriften als römisch *(ordo Romanus)* und okzidentalisch *(secundum Occidentales)* unterschieden. Davon ist der eine tatsächlich römischer Herkunft und bei den dortigen Kaiserkrönungen benutzt worden, während der andere aus dem fränkischen Bereich stammt. Der Vergleich mit anderen Überschriften im ottonischen Pontifikale lehrt, daß der Redaktor die zweite Ordnung als allgemein abendländisch betrachtete im Unterschied zur speziell römischen ersten und somit der Meinung war, daß es außer der römischen Kaiserkrönung noch eine nichtrömische geben könne. Dem entspricht, daß der Text das beherrschte Reich nicht als *Romanum imperium,* sondern als *ill. imperium* und *regnum ill.* bezeichnet. Denn die Kürzung *ill.* bedeutete nach feststehender Formulargewohnheit, daß hier beim praktischen Gebrauch der jeweilige Name einzusetzen war, und faßte somit in aller Form die Möglichkeit verschiedener Imperien ins Auge. Das ottonische Pontifikale gibt uns also den Beweis, daß die nichtrömische Kaiseridee auch in der maßgebenden kirchlichen Gedankenwelt ihre Stelle hatte.

Von diesen zwei Möglichkeiten hat Otto I. in der Form die römische gewählt, denn er ließ sich vom Papst nach dem Ordo Romanus krönen. Das war bereits eine wichtige Entscheidung, aber in der Sache noch nicht allein maßgebend. Wir müssen bedenken, daß auch die fränkische Königssalbung in frühkarolingischer Zeit in der Hand des Papsttums als der höchsten kirchlichen Würde gelegen hatte; so konnte auch ein nichtrömisches Kaisertum auf päpstliche Weihe Gewicht legen. Bei Ottos Kaiserkrönung hat selbst der Papst, der im übrigen natürlich die römische Idee vertrat, in gewisser Weise anerkannt, daß das deutsche Kaisertum noch auf einer andern Grundlage ruhte. Er schrieb in einer zehn Tage nach der Krönung ausgestellten Urkunde, daß Otto nach der Besiegung der Ungarn und vieler anderer Heidenvölker den universalen päpstlichen Stuhl aufgesucht habe, um vom hl. Petrus zur Verteidigung der Kirche die triumphale Siegeskrone der Kaiserwürde zu erlangen. Damit war die Kaiserkrone zwar als eine Gabe des Papsttums hingestellt, anderseits aber als Lohn für die in Deutschland erfochtenen Heidensiege, die mit Rom wenig zu tun hatten. So lagen der römische und der nichtrömische Gehalt im Kaisertum Ottos I. noch gleichberechtigt nebeneinander.

2. Die gelehrte Römerreichsidee.

Etwa sechs Jahre nach der Kaiserkrönung Ottos I. widmete Hrotsvit von Gandersheim, die sächsische Nonne und Dichterin, dem Kaiser und seinem Sohne ihr Ottolied. In den folgenden Jahren, aber wohl auch noch zu Ottos Lebzeiten, verfaßte sie eine weitere Dichtung über die Gandersheimer Geschichte.[1]) Die beiden Werke sind unsere ersten Zeugnisse für ein ottonisches Römerreich; es heißt *regnum Romanum* und *imperium Romanum*, auch *imperium Caesarianum* und *Octavianum*.

Hrotsvit hat ein lebhaftes Bewußtsein davon, daß Otto zwei Kronen trägt. Er ist König der Sachsen und Kaiser der Römer[2]):

Qui fuit electus regis pietate perennis
Primus Saxonum rex post patrem strenuorum,
Augustus Romanorum pariterque potentum.

Bei der Kaiserkrönung empfängt er sein zweites Zepter und wird zum zweitenmal gesegnet[3]); er verfügt dementsprechend über zwei Reiche.[4]) Praktisch sind dies Deutschland und Italien[5]); Hrotsvit nennt sie aber das sächsische und das römische Reich[6]):

Postquam Saxonum rexit patris vice regnum,
Nutu divino benedictus namque secundo
Imperii sedem Romani, dignus eadem,
Ac sceptrum iuris susceperat imperialis.

---

1) Hrothsvithae opera, ed. v. Winterfeld 1902, ed. Strecker 1906. Vgl. Wattenbach-Holtzmann, Geschichtsquellen 1 S. 34—38. Schramm 1 S. 31 u. 37 notiert aus Hrotsvit nur das Vorkommen Roms als *caput orbis*. Mehr bieten Elis. Pfeil, Die fränkische und die deutsche Romidee (1929) S. 203, 204, 213 und Schlierer S. 4f.; doch ist beiden gerade die Stelle mit *imperium Romanum* entgangen.

2) Primord. 565—567.

3) Gesta praef. 1, 34: *sceptri secundi;* Primord. 74: *benedictus secundo.*

4) Gesta 1499—1501: *Qualiter et regno tranquilla pace quieto Nostrates* (die Deutschen) *adiens, illic* (nach Italien) *iterumque revertens, Necnon amborum retinens decus imperiorum* . . .

5) Bei Ottos erstem Italienzug spricht Hrotsvit mehrfach vom *regnum Italicum*. Vgl. Gesta 606f.: *Hinc quoque mox aditum sibimet providerat aptum Ipsius Italicum iuri subiungere regnum;* dazu 469: *Italiae regnum;* 630, 683: *Italicum regnum*. Seit der Kaiserkrönung kennt sie aber nur noch das *regnum (imperium) Romanum*.

6) Primord. 73—76.

Auch Hrotsvit hatte also wie Benedikt von S. Andrea und Thietmar von Merseburg zunächst einen engeren Begriff des römischen Reiches, der ein Ergebnis der vorausgehenden politischen Entwicklung war und Deutschland noch ausschloß.[1])

Aber sie blieb hierbei nicht stehen, sondern betonte, daß das römische Kaisertum eine höhere Würde war als das Königtum.[2]) Denn der kaiserliche Thron steht „auf dem Scheitel der Dinge".[3]) Infolgedessen absorbiert die kaiserliche Würde die königliche[4]):

. . . Ottoni magno tunc denique regi,
Augusto sed Romani nunc denique regni.

Hrotsvit entschuldigt sich deshalb ausführlich, daß ihre Erzählung Otto I. bis zum Romzug noch den Königstitel gibt, obgleich er inzwischen den höheren Kaisertitel besitzt[5]):

Et licet imperii teneas decus Octaviani,
Non dedigneris vocitari nomine regis,
Donec perscripto vitae regalis honore,
Ordine digesto necnon sermone decoro
Dicatur sceptri decus imperiale secundi.

Dementsprechend beziehen sich die Anreden ihrer beiden Widmungen an Otto I. und Otto II. nur auf das kaiserlich-römische Reich, nicht auch auf das sächsische[6]):

Pollens imperii regnator Caesariani . . .
Oddo Romani praefulgens gemmula regni . . .

Das bedeutet, daß Hrotsvit das römische Reich auch im weiteren Sinne des Gesamtreichs versteht, also einen engeren und einen weiteren Begriff des *imperium Romanum* nebeneinander gebraucht.

Doch auch hierüber geht sie noch hinaus und kennt drittens einen weitesten Begriff des Römerreichs. Sie weiß, daß Ottos Reich einen

---

[1]) So schon Schlierer S. 5 Anm. 6.

[2]) Gesta 41f.: *Cui Christus talem iam nunc augessit honorem, Possidet ut Romam.* Dazu 1481f. (über die Kaiserkrönung der Adelheid, dazu Winterfeld S. X): *Ornatus sed maioris suscepit honoris Augusto summo pariter mox conbenedicta.*

[3]) Gesta 1483—1486: *Actenus Oddonis famosi denique regis Gesta, licet tenui Musa, cecini modulando. Nunc scribenda quidem constant, quae fecerat idem Augustus solium retinens in vertice rerum.* Auch praef. 2, 4: *Praestitit imperium pollens in vertice rerum.*

[4]) Gesta 593f.

[5]) Gesta praef. 1, 30—34.

[6]) Gesta praef. 1, 1 und praef. 2, 1.

universalen Vorrang besitzt, denn er ist der berühmteste und mächtigste aller Könige seiner Zeit.[1]) Auch diese Ausstrahlung seiner Herrscherstellung über das eigentliche Reich hinaus bringt sie nun mit der römischen Herrschaft in Verbindung und rechnet ihre Erstreckung über den *orbis Romanus*[2]):

Quem plures gentes passim metuunt habitantes,
Muneribus variis Romanus donat et orbis.

Ottos universaler Einflußbereich setzt also das altrömische Weltreich fort. In der Tat legt Hrotsvit Otto das caesarische und augusteische Imperium bei und stellt ihn mit den alten Kaisern in eine Reihe.[3])

In dieser unmittelbaren Anknüpfung an die Antike ist die römische Idee voll ausgebildet. Aber es handelt sich viel mehr um die Reichsidee als um die eigentliche Romidee. Von der Ewigen Stadt selbst als dem Haupt des Erdkreises spricht Hrotsvit nur an einer Stelle und in der Vergangenheit[4]), das geistliche Rom als die Apostel- und Papststadt erwähnt sie in diesem Zusammenhang überhaupt nicht, nennt dagegen wiederholt und als gegenwärtig das römische Imperium. Wenn ihr die Römerreichsidee mehr sagte als die eigentliche Romidee, so ist das kein Wunder. Eine Persönlichkeit wie Hrotsvit hatte schwerlich nähere Beziehungen zu Rom und war dort sicherlich nie gewesen; selbst das geistliche Rom ihrer Zeit kann für sie kaum schon eine größere Rolle gespielt haben. Was sie von den Römern wußte, bezog sich in erster Linie auf die Antike, und die Verbindungsfäden mit dieser waren literarischer Natur. Wenn sie Otto den Kaiser der „mächtigen Römer" nannte[5]), dann schwebte ihr gewiß das Römervolk der Antike vor, das sie aus ihrem Bücherstudium kannte, und nicht die machtlosen Stadtrömer ihrer Zeit. Wie ihr Dichtertum in hohem Maße eine Angelegenheit der

---

[1]) Gesta 133—135: *ut digne cunctis celeberrimus ipse Gestorum reges fama praecelleret omnes, Oceanus refluis quos nam circumfluit undis.* Primord. 62—64: *Culmine pollentis tanto clarescet honoris, Ut terrenorum nullus tunc tempore regum Iure potentatus illi valeat similari.*

[2]) Gesta praef. 1, 5f.

[3]) Gesta praef. 1, 1: *imperii Caesariani;* praef. 1, 30: *imperii Octaviani;* praef. 1, 3f.: *In sceptris augustalis praeclarus honoris Augustos omnes superas pietate priores.*

[4]) Gesta 42f.: *Possidet ut Romam pollenti iure superbam, Quae semper stabilis summum fuerat caput orbis.*

[5]) Primord. 567: *Augustus Romanorum pariterque potentum.*

Gelehrsamkeit war, so auch ihr Reichsgedanke. Damit erklärt es sich, daß sie sich vom Kaisertum Vorstellungen machte, die in der Politik ihrer Zeit erst teilweise Geltung hatten.

Aber wir sind damit einer der Triebkräfte der ottonischen Ideenentwicklung auf der Spur. Das beweist uns der nächste Zeuge, den wir zu hören haben, Gerbert von Reims, der größte Gelehrte des 10. Jahrhunderts. Denn wenn Hrotsvit in der Stille ihres Nonnenklosters ein ziemlich unbeachtetes Dasein führte, so zählte Gerbert zu den einflußreichsten Männern seines Zeitalters. Sein großer Augenblick kam, als ihn der jugendliche Kaiser Otto III. 997 als Lehrer an seinen Hof berief. Gerbert stellte damals in der Widmung einer philosophischen Schrift an den Kaiser triumphierend fest: „Unser, unser ist das römische Imperium.“ Dabei nannte er Italien, Gallien, Germanien und die Skythenreiche (d. h. Slawenländer) als die kräftespendenden Gebiete, also die Provinzen, und betrachtete somit nicht nur das engere römische Territorium, sondern das ganze ottonische Herrschaftsgebiet als Römerreich[1]):

> *breviter describo, ne sacrum palatium torpuisse putet Italia, et ne se solam iactet Grecia in imperiali philosophia et Romana potentia. Nostrum nostrum est Romanum imperium. Dant vires ferax frugum Italia, ferax militum Gallia et Germania, nec Scithae desunt nobis fortissima regna. Noster es, caesar, Romanorum imperator et auguste, qui summo Grecorum sanguine ortus Grecos imperio superas, Romanis hereditario iure imperas, utrosque ingenio et eloquentia praevenis.*

Schon in seinem Antwortschreiben auf Ottos Ruf hatte Gerbert diesen von Abstammung Griechen, durch das Imperium Römer genannt[2]):

> *cum homo genere Grecus, imperio Romanus, quasi hereditario iure thesauros sibi Greciae ac Romanae repetit sapientiae.*

Gerade diese Formulierung ist besonders treffend: das Römertum besteht im Imperium, nicht in einer Zugehörigkeit zur Stadt Rom. Gerbert lebte wie kein anderer in antiker Geisteswelt, und so versteht es sich von selbst, daß er mehr an die alten als an die zeitgenössischen Römer dachte und daß seine Vorstellungen durch die Literatur bestimmt waren. Das zeigt auch ihr Inhalt: neben der

---

1) Lettres de Gerbert ed. Havet 1889 App. II S. 237.
2) Ebd. ep. 187 S. 173. Lies *Graecae* statt *Greciae*?

Romana potentia steht für ihn die *Romana sapientia*, das kaiserliche Philosophentum, die geistigen Studien. Mit der Erneuerung der *studia* beginnt für ihn die durch Otto III. herbeigeführte Renaissance des Altertums, wenn sie dann auch auf andere Gebiete übergreift. Davon zeugen seine Boethiusverse, in denen er sich im übrigen gleich Hrotsvit auf den *orbis Romanus* bezieht[1]):

Roma potens dum iura suo declarat in orbe,
Tu, pater et patriae lumen, Severine Boeti,
Consulis officio rerum disponis habenas,
Infundis lumen studiis et cedere nescis
Grecorum ingeniis. Sed mens divina coercet
Imperium mundi: gladio bachante Gothorum
Libertas Romana perit; tu consul et exul
Insignes titulos praeclara morte relinquis.
Nunc decus imperii, summas qui praegravat artes,
Tertius Otto sua dignum te iudicat aula
Aeternumque tui statuit monimenta laboris
Et bene promeritum meritis exornat honestis.

Auf den jungen Kaiser haben diese Gedanken die stärkste Wirkung ausgeübt, und wir dürfen sein Programm der *renovatio imperii Romanorum*, dessen erste Auswirkungen sich schon in jenem Jahre 997 zeigen, hauptsächlich auf Gerbert zurückführen.[2])

Es ist eine natürliche Tatsache, daß in den Augen des Kaisertums die römische Erneuerung in erster Linie dem Imperium galt, nicht der Aurea Roma selbst. Und die Idee des Römerreichs, das können wir jetzt schon feststellen, war keine einfache Funktion der engeren Romidee, sondern hatte daneben eine gewisse Selbständigkeit. Als Vermittlung fiel die lokale Überlieferung fort, aber um so lebendiger wirkte dafür die literarische Tradition. In der Pflege des literarischen Erbes der Antike standen die Römer selbst damals weit zurück, und auch die Italiener hatten nicht mehr die Führung. Wohl hatte Italien noch die Tradition der Grammatikerschulen, aber diese be-

1) MG. Poet. 5 S. 474f.

2) Diese Tatsache und das Verhältnis Ottos III. zu Rom gedenke ich näher zu behandeln in einer Arbeit über den Patriziat unter Otto III., die ebenfalls in den erwähnten Forschungen zur frühdeutschen politischen Gedankenwelt erscheinen soll. Bemerkt sei, daß Leo von Vercelli hinter Gerbert an Bedeutung zurücktritt und im übrigen nach M. Uhlirz in MÖIG. 48 (1934) S. 279ff. mit dem Kaplan Warinus identisch und somit ein Deutscher gewesen sein soll.

fanden sich in einer verhältnismäßig unfruchtbaren Periode; die Klöster und Stifter der nördlichen Länder waren ihnen in gewisser Weise vorausgekommen. Gestalten wie die sächsische Dichterin und der französische Universalgelehrte fehlten dem zeitgenössischen Italien. So ist es gekommen, daß damals die Idee der Renovatio von Norden nach Rom getragen wurde. Von hier aus ist auch Otto III. zu verstehen: *imperio Romanus.* Er bevorzugte und liebte die Stadt Rom, weil er das römische Reich erneuern wollte, nicht umgekehrt, und seine römischen Ideen wurden durch seine und seiner Umgebung literarische Bildung stärker bestimmt als durch die örtliche Tradition und die Monumente der Ewigen Stadt.

3. Imperium Romanorum Christianorumque

Anderen Charakters als die angeführten Stellen bei Hrotsvit und Gerbert ist eine Äußerung Adsos von Montier-en-Der, die schon oft zitiert, aber meist verkannt oder in unrichtigen Zusammenhang gerückt ist. Adso widmete in den Jahren 949—954, also noch erheblich vor der Kaiserkrönung Ottos I., der französischen Königin Gerberga eine Schrift über den Antichrist, in der er sich folgendermaßen über das römische Reich aussprach[1]):

> *regnum Romanorum . . . omnia regna terrarum sub dominatione sua habuit, omnesque populorum nationes Romanis subiacebant et serviebant eis sub tributo. Inde ergo dicit Paulus apostolus Antichristum non antea in mundum esse venturum, nisi venerit discessio primum, id est nisi prius discesserint omnia regna a Romano imperio, quae pridem subdita erant. Hoc autem tempus nondum venit, quia, licet videamus Romanorum regnum ex maxima parte destructum, tamen quamdiu reges Francorum duraverint, qui Romanum imperium tenere debent, Romani regni dignitas ex toto non peribit, quia in regibus suis stabit. Quidam vero doctores nostri dicunt, quod unus ex regibus Francorum Romanum imperium ex integro tenebit . . . Hic erit finis et consummatio Romanorum christianorumque imperii.*

In diesen Worten ist dem römischen Reich eine eschatologische Rolle von hoher Bedeutung beigelegt. Die Vorstellung, daß es das letzte der vier danielischen Weltreiche wäre, war freilich schon lange geläufig. Aber über die Ereignisse, die auf das vierte Reich folgen würden, insbesondere den Anbruch der antichristlichen

[1]) E. Sackur, Sibyllinische Texte und Forschungen (1898) S. 109f.

Schreckenszeit, vor der man sich fürchtete und die die Gedanken bestimmte, hatten Daniels mehrdeutige Worte keine bestimmte Lehre erzeugt.[1]) So hatte etwa Notker von St. Gallen der Meinung sein können, daß die vier Weltreiche mit den Römern geendet hätten und darauf ein anderes Weltreich, das fränkische, gefolgt sei.[2]) Adso dagegen argumentiert nicht mit Daniel, sondern mit der Paulusstelle über die *discessio*, den Abfall der Völker, der dem Kommen des Antichrist vorhergehen sollte.[3]) Auch diese Stelle hatten schon ältere Exegeten auf das römische Reich gedeutet, aber ohne praktische Anwendung für dessen Bestehen in der Gegenwart oder gar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der Antichrist noch nicht sofort nach dem Untergang des römischen Reichs, sondern erst später zu einer von Gott bestimmten Zeit kommen werde.[4]) Demgegenüber bewies Adso aus dem Bestehen des römischen Reichs, daß die Zeit des Antichrist noch nicht gekommen sei: das war der entscheidende Gedankengang. Für ihn konnte das fränkische Kaisertum deshalb nicht wie für Notker ein neues sein, sondern nur eine Fortsetzung des römischen. Selbst die tatsächliche Vakanz des Kaisertums, die damals bestand, machte ihn nicht irre. Ihm genügte der Anspruch der fränkischen Könige, „die das Imperium Romanum besitzen müssen"; die verschiedenen fränkischen Königreiche waren danach bereits ein Ersatz für das römische Reich. Als dann aber einer dieser fränkischen Könige, der ostfränkische Otto, die Kaiserwürde erlangt hatte, ergab sich aus Adsos Auffassung zweifelsfrei, daß sie nur eine Fortsetzung der altrömischen sein konnte. Und natürlich war die tatsächlich bestehende Kaiserwürde nunmehr als heilsgeschichtlicher Beweisgrund noch besser geeignet als der bloße Anspruch der fränkischen Könige.

---

[1]) Dan. 2, 44 und 7, 23—27. Vgl. die Literatur zuletzt bei M. Lintzel, Die Kaiserpolitik Ottos des Großen (1943) S. 118.

[2]) Notker Balbulus (Monachus Sangallensis), Gesta Karoli I 1 ed. Meyer v. Knonau S. 1: *Omnipotens . . ., cum illius admirandae statuae pedes ferreos vel testaceos comminuisset in Romanis, alterius non minus admirabilis statuae caput aureum per illustrem Karolum erexit in Francis.* Dazu Lintzel S. 40.

[3]) 2. Thess. 2, 3: *quoniam nisi venerit discessio primum et revelatus fuerit homo peccati, filius perditionis.*

[4]) Vgl. den sog. Haimo, Expos. in ep. II ad Thess. c. 2, Migne 117, 781: *Quod vero dicit apostolus „tunc revelabitur ille iniquus", postquam fuerit destructum Romanum imperium, non est ita intelligendum, quod statim dixerit illum venturum, sed primum illud destruendum ac deinde Antichristum venturum tempore a Deo disposito.* Vgl. Lintzel a. a. O.

Man hat die Tragweite dieses Gedankengangs nicht immer erkannt, weil man die *reges Francorum* oft mißdeutet hat. Schon im 12. Jahrhundert wurde Adso infolge der Verengung des Begriffes *Franci* gelegentlich dahin verstanden, als spreche er nur von den französischen Königen[1]), und so gilt er bei vielen noch heute als einer der Väter des französischen Nationalgefühls, der das Kaisertum für eine französische Sache erklärt habe. Für den ottonischen Reichsgedanken würde seine Schrift dann ohne Bedeutung sein. Davon kann jedoch keine Rede sein. Denn um die Mitte des 10. Jahrhunderts galt Ostfranken-Deutschland noch ebensogut als ein fränkisches Land wie Westfranken-Frankreich. Zudem war Adso zu der Zeit, wo er diese Schrift verfaßte, wahrscheinlich noch nicht in Montier-en-Der, sondern in Toul tätig, also im ostfränkischen Reich[2]), und die Empfängerin der Schrift, die Königin Gerberga, war nicht nur die Gemahlin des französischen, sondern zugleich die Schwester des deutschen Königs. Es ist deshalb undenkbar, daß Adso den Anspruch auf das Kaisertum auf die westfränkischen Könige habe beschränken wollen. Vollends können seine deutschen Leser ihn nicht in diesem Sinne verstanden, müssen seine Worte vielmehr auch auf das deutsche Königtum bezogen haben. Auf die allmähliche Wirkung auf die Leser aber kommt es an. Ein direkter und sofortiger Einfluß auf die Politik, vermittelt durch die Königin Gerberga, kommt nämlich kaum in Betracht. Die Übersendung der Schrift auf Grund eines angeblichen Auftrags hatte nur den Charakter einer Widmung; wir wissen nicht, ob Gerberga sie auch nur gelesen, geschweige denn ob sie ihrem Bruder davon Kenntnis gegeben hat. Wohl aber wissen wir aus der großen Zahl erhaltener Handschriften und nachgewiesener Benutzungen, daß Adsos Schrift einen bedeutenden literarischen Erfolg gehabt und auf die Dauer die mittelalterlichen Vorstellungen vom Antichrist geradezu beherrscht hat.[3]) Wir können also nur eine allmähliche, dafür aber um so breitere Wirkung seiner Lehre annehmen und dürfen diese deshalb als eine der Quellen für die im

---

[1]) So bei Pseudo-Turpin, vgl. F. Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage (1896) S. 53.

[2]) Vgl. über Adso E. Sackur, Die Cluniacenser (1892/94) 1 S. 176ff.; 2 S. 224f., 362ff.; Manitius, Lateinische Literatur 2 S. 432ff.

[3]) Sackur, Sibyllinische Texte S. 101 u. 103f. Dem Erzbischof Heribert von Köln (999—1021) widmete ein gewisser Albuin eine Neuausgabe der Schrift; auch er muß die *reges Francorum* natürlich auf die Ottonen mitbezogen haben.

Laufe der Ottonenzeit fortschreitende Gleichsetzung des deutschen Reiches mit dem römischen betrachten.

Seine Darlegung führt noch auf einen weiteren, nicht minder wichtigen Punkt. Er charakterisiert das alte Römerreich ausdrücklich als Weltherrschaft über alle Völker, die jetzt zum größten Teil vernichtet wäre. Als den noch vorhandenen Rest kann er zu seiner Zeit natürlich nur das engere römische Territorium ansehen. Aber vor dem Weltende werde das Römerreich in seiner Ganzheit wiederhergestellt werden vom Kaiser der Zukunft, und dieser werde das Ende und die Vollendung des „Reichs der Römer und Christen" sein. Hier tritt der Begriff des Christenreiches auf, der seine eigene Geschichte hat.[1] Als das römische Reich, das seit langem zu einer Kulturidee geworden war und von den Christen in religiösem Lichte gesehen wurde, im Abendland untergegangen war, wurde es in den Augen der kirchlichen Frömmigkeit in gewisser Weise ersetzt durch das *imperium christianum*, indem man sich die Gesamtheit der Länder, in denen das Christentum herrschte, als ein zusammengehöriges Reich vorstellte. Vor allem in den liturgischen Texten wurde das Wort *Romanus*, das dort in Verbindung mit *imperium*, *nomen*, *libertas*, *devotio* usw. nicht selten vorkam, vielfach durch *christianus* ersetzt. Man könnte glauben, daß dadurch die römische Reichsidee zurückgedrängt wurde. Aber zum mindesten bei Adso war das Gegenteil der Fall wie seine einfache Gleichsetzung von Römer- und Christenreich lehrt. Entweder kannte er die ursprüngliche Zusammengehörigkeit, oder er hatte bemerkt, daß die liturgischen Bücher *Romanus* und *christianus* als auswechselbare Begriffe behandelten; auch hatten beide ja den universalen Anspruch miteinander gemein. So ergab sich auf einem andern Wege abermals die Heilsbedeutung des römischen Reichs, nicht nur im Hinblick auf das einstige Zeitalter der Apostel, sondern zu jeder andern Zeit, und das christliche Einheitsbewußtsein wurde — auch ohne Berücksichtigung des Papsttums — zu einer Stärkung der römischen Idee. Wenn Römerreich und Christenreich in der Idee zusammenfielen, dann war die zugegebene Tatsache, daß das Römerreich zum größten Teil zerstört war, zugleich eine Gefahr für die Christenheit, und die Erneuerung des römischen Reichs wurde zu einer christlichen Aufgabe.

---

[1]) Vgl. G. Tellenbach, Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie (Sitz.-Ber. d. Akad. Heidelberg, Phil.-hist. Kl. 1934/5 Nr. 1).

Adsos Lehren über Antichrist und Christenreich werden in ihrer Tragweite für die mittelalterliche Gedankenwelt verdeutlicht durch einen Vergleich mit der abweichenden Stellung, die Gerbert von Reims in seiner früheren Zeit einnahm. Wir sprachen von ihm schon im vorigen Abschnitt, und zwar von seinen Worten aus dem Jahre 997, in dem er sich an den Hof Ottos III. begab. Er hat sich aber in den vorausgehenden Jahren in Reims ganz anders geäußert, als er für das Konzil von St. Basle (991) die Anklagerede des Bischofs Arnulf von Orleans gegen den Erzbischof Arnulf von Reims verfaßte. Die Herrin aller Völker, so erklärte er damals von der Stadt Rom, sei jetzt von Gott und den Menschen verlassen. Seit dem Untergang des Imperiums — diesen betrachtete Gerbert also als feststehende Tatsache — hätten sich Asien und Afrika, ja teilweise auch Europa kirchlich von Rom gelöst. Der vom Apostel geweissagte Abfall, die *discessio*, habe stattgefunden, sowohl der Völker wie der Kirchen; die römische Macht und Frömmigkeit seien beide zerschmettert.[1])

> *Ad quam deinceps urbium confugiemus, cum omnium gentium dominam humanis ac divinis destitutam subsidiis videamus? Ut enim planius dicamus palamque fateamur, post imperii occasum haec urbs Alexandrinam aecclesiam perdidit, Antiocenam amisit, et ut de Africa taceamus atque Asia, ipsa iam Europa discedit. Nam Constantinopolitana ecclesia se subduxit, interiora Hispaniae eius iudicia nesciunt. Fit ergo discessio secundum apostolum, non solummodo gentium, sed etiam ecclesiarum ... Quod iam in aperto fit, ut Romana potentia conquassata, religione profligata, nomen Dei frequentibus periuriis impune humilietur.*

So war nicht nur die Universalität der römischen Kirche, sondern auch das Bestehen des römischen Reiches bestritten. Dabei operiert Gerbert mit derselben Paulusstelle wie Adso, zieht aber den entgegengesetzten Schluß. Ein Gelehrter wie er hat Adsos Schrift, die damals schon ziemlich verbreitet gewesen sein muß, sicherlich gekannt, zumal er mit Adso in naher persönlicher Verbindung stand.[2]) Es wird sich also um einen bewußten Widerspruch handeln. Das ist um so wichtiger, als Gerbert schon ein Anhänger des ottonischen Kaisertums war. Er hat dieses demnach, wie seine Worte ergeben, damals nicht als das römische angesehen.[3]) Allerdings handelt es

[1]) Concil. Remen. c. 28, MG. SS. 3 S. 676.

[2]) Vgl. Manitius 2 S. 432, 436.

[3]) In Gerberts Briefen kommt vor 997 *Romanorum imperator* nicht vor und *Romanum imperium* nur zweimal, nämlich erstens in der zweideutigen,

sich um eine Äußerung für französische Ohren; in einem Brief an den deutschen Hof hätte Gerbert sich vielleicht anders geäußert. Aber das Ergebnis bleibt, daß Adsos Gedankengang auch im 10. Jahrhundert nicht die einzige Möglichkeit war.

Dabei war auch Gerbert durchdrungen vom Bewußtsein der christlichen Gemeinschaft, vom Gedanken des *imperium christianum.* Das erkennen wir aus einem Stück seiner Briefsammlung, das wahrscheinlich schon aus dem Jahre 984 stammt, einem Aufruf zur Geldsammlung für die Kirche von Jerusalem.[1]) Darin hat Gerbert einerseits wie 991 den Romgedanken bestritten, indem er nicht Rom, sondern Jerusalem als besten Teil des Erdkreises und Apostelstadt bezeichnete.[2]) Anderseits nannte er die universale Kirche Herrin der Welt, die den Zeptern der Königreiche gebietet:

> *Ea quae est Hierosolimis, universali ecclesiae sceptris regnorum imperanti. Cum bene vigeas, immaculata sponsa Dei, cuius membrum esse me fateor, spes michi maxima per te caput attollendi iam pene attritum. An quoquam diffiderem de te, rerum domina?*

Der Ausdruck *rerum domina* war ein feststehendes Prädikat der Roma gewesen[3]), und die Wendung *sceptris regnorum imperare* stammte ebenfalls zweifelsfrei von Rom und vom spätantiken Kaisertum.[4]) Eine Übertragung der Vorstellungen von der Roma auf die Ecclesia, und zwar gerade in der Gegenüberstellung zu Hierosolyma, kam auch sonst vor.[5]) Hier aber ist außerdem mit dem Gedanken des *imperium christianum* in ungewöhnlichem Maße Ernst gemacht. Es wäre ein Mißverständnis, wenn man bei diesen Worten schon an die Theorie einer späteren Zeit von der Unterstellung der

---

nicht ernst gemeinten und vielleicht erst später fingierten Rechtfertigung an Dietrich von Metz (ep. 33 S. 32: *O decus Romani imperii*), zweitens im Brief an den Kaiser Basilius (ep. 111 S. 101), wo es sich auf Byzanz bezieht.

[1]) Gerbert ep. 28 S. 22. Vgl. Erdmann in QFIAB. 23 (1931/32) S. 1ff.

[2]) Gerbert ep. 28: *tamen habet me (scil. ecclesiam Hierosolimitanam) orbis terrarum optimam partem sui . . . hinc clara mundi lumina apostoli prodierunt.* Vgl. auch ep. 40 S. 38: *Romanos mores mundus perhorrescit.*

[3]) W. Gernentz, Laudes Romae (Diss. Rostock 1918) S. 125.

[4]) Vgl. Aldhelm, MG. AA. 15 S. 389 V. 842f.: *Imperium mundi florens cum Roma teneret Atque gubernaret regnorum sceptra per orbem.* S. 438 V. 2059f.: (Konstantin) *auguste regnorum sceptra gubernans Imperium mundi Christo regnante regebat.* Libri Carol. III 15, MG. Conc. 2 suppl. S. 135 (vom babylonischen und römischen Reich): *fortitudo, quae ceteris mundi regnis suo tempore imperaverit.*

[5]) Erdmann in QFIAB. 25 (1934) S. 10.

Staaten unter das Papsttum dächte.[1]) Denn vom Papsttum oder auch nur vom Klerus ist keine Rede, vielmehr ist die gesamte Christenheit, auch die Laien, Träger der Universalkirche.[2]) Die Kaiserrechte sollen also keineswegs auf das Papsttum übergegangen sein, sondern auf ein Christenreich ohne Spitze. Die einstmals römische Weltherrschaft ist jetzt von Rom gelöst; Christenreich und Römerreich fallen nicht wie bei Adso zusammen.

Bei diesen Anschauungen ist Gerbert aber nicht geblieben. Sahen wir ihn jetzt als Adsos Antipoden, so ist er in seiner letzten Zeit auf einen ähnlichen Standpunkt hinausgekommen wie jener. Wir sprachen im vorigen Abschnitt davon, daß er sich 997 zu Otto III. begab und damals den Römerreichsgedanken auf das nachdrücklichste vertrat. Dieses völlige Abschwenken von seinem vorausgehenden Standpunkt erklärt sich natürlich mit seiner persönlichen Situation, war aber deshalb nicht von geringerer Wirkung. Zunächst verkündete er nun einen weltlichen Reichsgedanken, dessen Wurzeln wir in der literarischen Gelehrsamkeit erkannten. Dann aber bestieg er selbst als Silvester II. den Stuhl Petri (999—1003), und nun tritt uns erneut die Theorie vom *imperium christianum* entgegen.[3]) Als ihr Vertreter zeigt sich zwar nicht mehr Gerbert selbt, sondern sein kaiserlicher Schüler, aber der Einfluß des Lehrers ergibt sich aus dem Vergleich mit dem Jerusalem-Aufruf. Wiederum sehen wir den Gedanken der kirchlichen Weltherrschaft über die Könige zu ungewöhnlicher Höhe gesteigert, und wiederum liegt sie nicht beim Papste, sondern in Laienhand. Aber jetzt hat das Christenreich eine Spitze, nämlich den Kaiser, und zwar den römischen Kaiser; die imperiale Idee ist zwar immer noch ins Christliche transponiert, aber doch nach Rom zurückgekehrt. Der Kaiser ist der Knecht der Apostel und übt als solcher die Herrschaftsrechte des hl. Petrus aus; seine Stellung beruht auf dem christlichen Romgedanken.[4]) Christenreich und Römerreich haben sich jetzt auch bei Gerbert gefunden.

Trotz der offenkundigen persönlichen Gründe hatte seine Wandlung doch auch einen allgemeineren Sinn. Denn seine älteren

---

[1]) Vgl. J. Harttung in Forsch. z. dt. Gesch. 17 (1877) S. 393.

[2]) Gerbert ep. 28: *quisquamne tuorum . . . putare debebit* und *Enitere ergo, miles Christi.*

[3]) G. Tellenbach, Otto III., in: Gestalter deutscher Vergangenheit (1937) S. 103f.

[4]) Schramm 1 S. 135ff., 147ff.

Lehren hatten für das mittelalterliche Bewußtsein beunruhigende und befremdende Züge gehabt. Seine These, daß der Abfall vom römischen Reich schon stattgefunden habe, hatte bedeutet, daß die antichristliche Endzeit nunmehr kommen könne.[1]) Eine solche Behauptung konnte in einem aufgeregten und revolutionären Augenblick aufgestellt werden, war aber wenig geeignet als ständige Lehre für ruhige Zeiten. Seine weitere damalige Theorie vom Christenreich, das die Königszepter beherrsche ohne einen bestimmten Träger, war für mittelalterliche Hierarchievorstellungen vollends unbrauchbar. Sehr viel organischer und natürlicher war sein späterer Standpunkt, daß das Römerreich noch bestehe und mit dem Christenreich verbunden sei, indem beide zum mindesten im Kaiser eine gemeinsame Spitze hätten. Die Vorstellung vom Christenreich ließ sich in der Tat schwer durchführen, wenn man es nicht zum Römerreich in Beziehung setzte. Im ganzen kann deshalb nur Gerberts späterer, nicht auch sein früherer Standpunkt als wirksam und im Zuge der Zeit gelegen gelten. Adsos Lehren blieben auf der ganzen Linie Sieger; Gerberts Widerspruch dagegen wäre verhallt, auch wenn er nicht von seinem Urheber selbst zurückgezogen worden wäre.

4. Odilo von Cluny

Von den zwei Männern, die der vorige Abschnitt behandelt hat, war der erste, Adso, ein ausgesprochener Vertreter der Kirchenreform. Die Orte, an denen er als Scholasticus und Abt tätig war, Toul und Montier-en-Der, waren Reformzentren, und sein schließlicher Übergang nach St. Bénigne in Dijon diente gerade dem Zweck, auch dieses bedeutende Kloster zu reformieren.[2]) Den zweiten, Gerbert, kann man zunächst nicht zur gleichen Gruppe zählen. Aber es handelte sich um seine päpstliche Zeit, und in dieser hat er es mit den Reformforderungen ernst genommen.[3]) Auch paßt das intensive Gemeinschaftsbewußtsein, wie es in der Idee des *imperium christianum* zum Ausdruck kommt, in die Gedankenwelt der Kirchenreform sicherlich gut hinein. Aber wie stand es mit dem wichtigsten Reformzentrum, dem Kloster Cluny? Man hat es für einen Feind, ja für den eigentlichen Mörder des Romgedankens erklärt.[4])

---

[1]) MG. SS. 3 S. 676: *Antichristus instare videtur.*

[2]) Sackur, Cluniacenser 1 S. 156ff., 176ff., 194, 261.

[3]) Schramm 1 S. 167f. Anm. 3. Dazu JL. 3929.

[4]) So Fed. Schneider, Rom und Romgedanke im Mittelalter (1926)

Das mag für gewisse Seiten zutreffen, nicht aber für den Römerreichsgedanken und seine ottonische Anwendung. Denn unser letzter Zeuge für ein ottonisches Imperium Romanum ist kein anderer als der maßgebende Führer des Cluniazensertums jener Zeit, Odilo selbst, der „Erzengel der Mönche", Abt von Cluny 994—1048.

Bald nach dem Tode der Kaiserin Adelheid (999) schrieb Odilo ihren Nachruf und sprach darin wiederholt vom Imperium Romanum. Zuerst zweimal anläßlich der Mitregierung Adelheids unter Otto II.[1]):

Postquam enim augustissimus Otto (I) universae carnis ingressus est viam, augusta cum filio Romani imperii feliciter diu gubernavit monarchiam. Sed postquam divino nutu ipsius augustae meritis et industria solidatus fuerat Romani imperii principatus, non defuerunt viri iniqui, qui inter eos nisi sunt seminare discordiam.

Dann abermals bei Adelheids Regentschaft beim Tode der Theophanu[2]):

Perseverabat discrimina mundi lugens et deflens, curam tamen Romani imperii necessario gerens.

Beide Stellen lassen nach dem Zusammenhang keinen Zweifel, daß nicht ein engeres römisches Territorium, sondern das Gesamtreich gemeint ist, und zeigen somit, daß Odilo die ottonische Herrschaft als das Römerreich ansah.[3]) Das ist schon für die Zeit Ottos III. zu beachten, mit dem der Abt als einflußreicher Mann mehrfach in Berührung kam.[4]) Weiter aber ist es wichtig zum Verständnis eines Briefes, den Odilo später an Heinrich II. geschrieben hat und mit dem wir uns näher beschäftigen müssen.[5])

Dieses Schreiben ist nämlich bisher nicht verstanden worden, weil man gemeint hat, es wäre erst an Heinrich III. gerichtet und

S. 188. Auch Schramm 1 S. 36 nennt Humberts Verurteilung des antiken Rom „cluniazensisch".

[1]) Epitaphium Adelheidae c. 6, MG. SS. 4 S. 640.

[2]) Ebd. c. 8 S. 640.

[3]) Dagegen versteht er unter der *Romana res publica* möglicherweise nur Rom, c. 1 S. 637: *Dominus, primo Ottone in sceptris feliciter agente, Romanae rei publicae in femineo sexu praestitit venerabile decus.* Das Kaisertum nennt er c. 8 S. 640 *Romanus principatus.*

[4]) Vgl. Sackur, Cluniacenser 1 S. 336—338, 340f.

[5]) Brief Odilos, hg. von Sackur in NA. 24 (1899) S. 734f.

beziehe sich auf das Doppelpapsttum von 1045/46.[1]) Allein dieses letztere fiel noch in die Königszeit Heinrichs III., welcher erst zum Kaiser gekrönt wurde, als der Papststreit beseitigt und der neue Papst Clemens II. erhoben war. Der Brief Odilos aber gibt dem Empfänger Heinrich bereits den Kaisertitel[2]); der Text bezieht sich ausdrücklich auf den Regierungsbeginn, also die Kaiserkrönung.[3]) Zweitens erinnert Odilo den Kaiser an ein Versprechen, die Kirche des hl. Syrus in Pavia für das früher zugefügte Unrecht zu entschädigen.[4]) Das wäre bei Heinrich III. unerklärbar, paßt dagegen vorzüglich zu Heinrich II.[5]) Denn dessen erster Italienzug (1004) führte in Pavia zu einem Tumult und einem schweren Brande.[6]) Wir wissen, daß Odilo sich im Zusammenhange mit jenem Brande bei Heinrich II. für die Pavesen verwandt hat[7]) und dann bei Heinrichs zweitem Italienzuge auf dem Hinwege (Weihnachten 1013) abermals in Pavia mit dem Kaiser zusammen war[8]); damals also kann der Kaiser ihm das Versprechen abgegeben haben, bei glücklicher Heimkehr den hl. Syrus für die früheren Verluste zu

---

1) Sackur in NA. 24 S. 730 und die späteren Benutzer, vgl. die Literatur bei G. Tellenbach, Libertas (1936) S. 213f. Hauck, Kirchengeschichte 3 S. 585 Anm. 1 hat gegen diesen Ansatz zwar berechtigte Bedenken geäußert, aber doch daran festgehalten. Sein weiterer Zweifel an Odilos Verfasserschaft ist unbegründet, vgl. unten S. 438 Anm. 1.

2) Nicht nur in der Überschrift *(ad Heinricum imperatorem augustum)*, sondern auch in der Adresse *(H. augusto)* und im Kontext *(prudentissime regum et clarissime cesarum)*.

3) Der Kontext beginnt: *Quoniam prelia Domini Dei vestri contenditis preliari, in prima tyrocinii vestri congressione munite vos armis iustitiae* usw.

4) *Videte ne fraudetur vestra dignissima promissione ille pater patriae, beatus videlicet Syrus et gubernator Papiae. Et ut vestris ipsis veridicis verbis vos conveniam, dixistis, si dignamini recordari: „Si Deus concesserit nobis reditum ad istas partes cum prosperitate, honorabo ecclesiam sancti Syri secundum suum decere, ne irascatur mihi pro iniecto sibi tanto discrimine.“* Da Syrus hier als Patron Pavias bezeichnet wird, scheint das Versprechen der Paveser Kirche insgesamt gegolten zu haben.

5) Das hat Sackur in NA. 24 S. 730 Anm. 1 gesehen. Er hat trotzdem den Ansatz zu Heinrich II. verworfen, weil er bei diesem nur an das Doppelpapsttum von 1012 dachte statt an die Ravennater Frage von 1014.

6) Vgl. S. Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. 1 S. 307—310.

7) Jotsald, Vita Odilonis I 7, Migne 142 Sp. 902: *et praecipue familiaris sibi Papia, cuius prece et industria temporibus Henrici et Conradi imperatorum liberata est ab excidio gladii et periculo incendii.* Dazu II 6 Sp. 919 und Sackur, Cluniacenser 2 S. 7.

8) Jotsald II 4, Migne 142 Sp. 917.

entschädigen.[1]) In der Tat kam Heinrich auf dem Rückwege (Ostern 1014) nochmals nach Pavia und hat sich nun durch Freigebigkeit nach allen Seiten ausgezeichnet.[2]) Danach paßt Odilos Schreiben in die Zeit von Weihnachten 1013 bis Ostern 1014. Innerhalb dieser Zeitspanne nun, im Februar 1014, fand auch die Kaiserkrönung Heinrichs II. statt, die den Hauptanlaß für das Schreiben gab. So kann am zeitlichen Ansatz kein Zweifel sein.

Der Beginn der kaiserlichen Regierung gibt Odilo Anlaß zu allgemeinen Ermahnungen, die hauptsächlich auf die Grundsätze der Gerechtigkeit und Milde hinauslaufen. Darunter befindet sich die Aufforderung zu sorglicher Behandlung des apostolischen Stuhls[3]); diese gehört also zu den kaiserlichen Pflichten. Dabei ist aber nur von Fürsorge die Rede und nicht etwa von Gehorsam; die übergeordnete Verfügungsgewalt des Kaisers ist nicht in Zweifel gezogen. Dies tritt besonders dadurch hervor, daß der Brief auch von der Verfügung über ein Bistum handelt. Bei Heinrichs Kaiserkrönung war nämlich die Frage des Ravennater Erzstuhls aktuell. Erzbischof Adalbert war schon in Ravenna abgesetzt worden, und an seiner Stelle sollte in Rom Heinrichs Halbbruder Arnold, der sich schon früher zeitweise des Erzbistums bemächtigt hatte, geweiht werden.[4]) Mit letzterem war Odilo nicht einverstanden. Er hatte dem Ravennater Teil der Verhandlung noch persönlich beigewohnt, danach aber sich offenbar vom Hofe getrennt, so daß er die endgültige Entscheidung in Rom nicht mehr miterlebte. In seinem Brief befürchtete er schon, daß sein Rat nicht gehört werden würde, und wagte nur eine andeutende Ausdrucksweise, offenbar um von unberufenen Lesern nicht verstanden zu werden: Was der verliert,

---

[1]) Sackur in NA. 24 S. 731 verstand die Worte *Si Deus concesserit nobis reditum ad istas partes cum prosperitate* auf eine Rückkehr aus Deutschland nach Pavia, also auf einen neuen Italienzug; sie passen aber besser auf eine Rückkehr von Rom nach Pavia, also die Heimkehr.

[2]) Thietmar VII 2 ed. Holtzmann S. 398: *Dominicam resurrectionem imperator in Papia civitate celebrans, instabilem Longobardorum mentem caritate cunctis exhibita firmavit.* Dazu Pabst bei Hirsch, Jahrbücher 2 S. 431.

[3]) *Caute tractate rempublicam et diligenter supra modum sedem apostolicam.* Dies gehört, wie die Fortsetzung zeigt, noch zu den allgemeinen Ermahnungen. Die spezielle Aufforderung *Quod ille perdit* usw. ist davon getrennt und kommt erst erheblich später; es besteht also kein Anlaß, sie ebenfalls auf den apostolischen Stuhl zu beziehen.

[4]) Pabst bei Hirsch, Jahrbücher 2 S. 417ff., 426.

der das Ganze gegeben hat, soll der nicht haben, der das Ganze genommen hat.[1]) Das ist der Satz, den man fälschlich auf das Doppelpapsttum gedeutet hat. Bezieht man ihn richtig auf die Ravennater Frage, so ist er aufschlußreich für die cluniazensische Stellungnahme. Denn statt das Recht des Kaisers über die Bistümer in Zweifel zu ziehen oder einzuschränken, sagt Odilo dem Kaiser vielmehr, daß es um sein Seelenheil gehe und daß er sich deshalb frommer Ratgeber bedienen solle.[2]) In diesem Zusammenhang wünscht er zwar schon, daß die kirchlichen Angelegenheiten mit den Geistlichen beraten werden so wie der Kriegsdienst mit den Rittern[3]), und in solcher Scheidung zwischen Klerus und Laien klingen bereits leise die Tendenzen der späteren humbertisch-gregorianischen Reform an. Aber dieser Gesichtspunkt wird nur auf die Ratgeber angewandt; der Kaiser selbst wird noch nicht auf die Laienbank verwiesen und seine Kirchenhoheit noch anerkannt. So steht Odilo auf dem Boden des älteren Landeskirchentums und königlichen Eigenkirchenrechts. Seine Reformforderungen an den Kaiser gingen dahin, daß dieser seine Regierung mit kirchlichen Grundsätzen durchdringen, nicht daß er das Kirchenregiment der Geistlichkeit überlassen sollte; das letztere war erst eine jüngere Reformtendenz und der cluniazensischen Lehre noch fremd.[4]) Vollends den Papst ließ Odilo in diesem Zusammenhang unerwähnt; die kirchlichen Rechte des Kaisers waren vom Papsttum unabhängig.

---

[1]) *Unum dicam apertius, quod, si celatum fuerit* (d. h. vom Kaiser nicht beachtet wird), *ut multum timeo, diiudicabitur acrius* (von Gott): *Quod ille perdit qui totum dedit* (Erzbischof Adalbert, der sich der Absetzung gefügt hat), *non debet ille possidere qui totum tulit* (Arnold, der sich des Erzbistums bemächtigt hatte). In der Fortsetzung stellt Odilo, vielleicht um dem Kaiser den Schein einer Zurücknahme seiner Anordnungen zu ersparen, die Dinge so dar, als habe Arnold eigenmächtig gehandelt: *Totum tulit, quantum in illo fuit. Si posset suum velle, nil valeret vestrum posse.* (Zum Text: Tellenbach S. 214.)

[2]) *Res enim, quae in presentia tractatur, pro anima est et, ut magis dicam, Dei causa est. Causa vero Dei a dilectoribus Dei debet tractari. Causam animae vestrae eis debetis committere, qui suas diligere student potius quam audire: „Qui diligit iniquitatem, odit animam suam"* (Ps. 10, 6). Folgen weitere Ausführungen über die *consiliarii.*

[3]) *Sicut cum militibus ordinare militiam, ita cum spiritualibus ecclesiasticum tractare negotium, cum misericordibus miseriam inopum et gemitum pauperum.* Das *ecclesiasticum negotium* scheint die Ravennater Frage zu sein, die *miseria inopum* die Lage Pavias und der *pauperum milia* in Italien.

[4]) Vgl. Tellenbach, Libertas S. 95ff., 113ff., 204f.

Wir mußten hierauf eingehen, weil man Odilos römische Idee sonst im papalistischen Sinne mißverstehen und ihm die Meinung zuschreiben könnte, daß die Stellung des Kaisers auf seinem Verhältnis zum Papsttum beruhe. In Wirklichkeit haben Odilos Vorstellungen vom römischen Reich mit dem Papst und der römischen Kirche nichts zu tun. In unserem Brief spricht er zweimal vom Imperium Romanum. Zuerst im rhetorischen Einleitungsteil im Zusammenhang mit dem Regierungsbeginn, also der Kaiserkrönung:

> *Gaudeat vos sibi advenisse Italicum regnum, tripudiet in adventu vestro Romanum imperium.*

Dann im Abschnitt über die geistlichen Ratgeber:

> *De toto mundo debetis eligere, quorum arbitrio Romanum imperium decernitis ordinare.*

Die erste Stelle kann, da von der Ankunft des Kaisers die Rede ist, nicht auf das Gesamtreich, sondern nur auf das römische Territorium verstanden werden. Bedenken wir Odilos oben festgestellten abweichenden Gebrauch im Epitaphium Adelheidae, so ergibt sich, daß er ähnlich wie Hrotsvit einen engeren und einen weiteren Begriff des römischen Imperiums nebeneinander kennt. Weiter aber setzt er — wiederum wie Hrotsvit — die römische Herrschaft im weitesten Sinne mit dem Universum in Verbindung. Denn darauf läuft die zweite Stelle hinaus, die Aufforderung zur Wahl von Ratgebern aus der ganzen Welt zur Ordnung des römischen Reiches. Das besagt zwar nicht, daß die ganze Welt zum Reich selbst gehöre, aber daß sie daran interessiert ist, daß das Imperium also irgendwie auf das Universum ausstrahlt.[1]) Das ist zunächst zweifellos im christlichen Sinne gemeint, denn der Anlaß ist eine kirchliche Angelegenheit, und es soll sich um geistliche Ratgeber handeln; Odilo denkt praktisch offenbar an seine Mönche, da Cluny ja außerhalb des Reiches lag. Auch in ihm ist also der Gedanke der christlichen Gemeinschaft lebendig, des ideellen Christenreichs, das durch das Römerreich vertreten wird. Daneben aber sieht er die universale Auswirkung der Kaiserherrschaft auch im weltlichen Sinn. Denn er stellt neben die eigentlichen Regna des Kaisers die Nachbarvölker, die sich ihm unterwerfen oder doch vor ihm zittern mögen, also eine

[1]) Von hier aus erklärt sich auch die nominelle Absenderschaft: *omnis ecclesiasticus ordo, omnium miserorum et pauperum multitudo.* Damit gibt sich der Brief als ein Sendschreiben der Gesamtkirche, worin man nicht mit Hauck a. a. O. ein Argument gegen Odilos Verfasserschaft erblicken darf.

hegemoniale Einflußzone.[1]) Und wenn er im Anschluß daran eine Reihe von Völkern nennt, die ihre Furcht, Bewunderung oder Verehrung in verschiedener Weise zum Ausdruck bringen sollen[2]), so läuft diese Aufzählung ungefähr auf das damals bekannte Universum hinaus und ist jedenfalls in solchem Sinne gemeint.[3]) Zum Imperium Romanum gehört also nicht nur die Fühlung mit der Universalkirche, sondern auch die Universalhegemonie. Nehmen wir hinzu, daß es im engeren Sinne mit dem römischen Territorium, im weiteren Sinne mit dem ottonischen Reich zusammenfällt, so können wir sagen, daß gerade Odilo von Cluny die Römerreichsidee am vollständigsten ausgebildet hat, ohne dabei den Boden der Wirklichkeit zu verlassen.

Dies Ergebnis, zusammen mit unseren vorausgehenden Feststellungen über Adso und Gerbert-Silvester, berechtigt zu dem allgemeinen Urteil, daß gerade die Gedankengänge der Reformer zur Ausbildung der römischen Reichsidee beigetragen haben und die kirchliche Bewegung somit als ein starker Hebel der hier betrachteten Ideenentwicklung gelten muß. Auch Cluny war kein Feind, sondern ein Förderer der Idee des Imperium Romanum. Dies erklärt sich zunächst mit dem kirchlichen Gemeinschaftsbewußtsein, also

---

1) *Subdita vobis regna vestro tutamine polleant, vestra prudentia floreant. Vicinae [nationes] aut se subdere vobis festinent aut preconiis vestrae virtutis auditis tremefactae tabescant.*

2) Bei dieser Aufzählung der Völker ist die im ganzen Brief herrschende Kunstprosa (Reimprosa mit Isokolie) besonders gesteigert und außerdem dem italienischen Volke der als Tropus gemeinte Ausruf in den Mund gelegt, der Kaiser sei der Sohn Ottos des Großen und der Adelheid. Das hat zu der irrigen Meinung geführt, Odilo zitiere hier einen Text aus der Zeit Ottos II. Vgl. dagegen N. Fickermann in DA. 6 (1943) S. 107—111. J. Haller, Das Papsttum 2. 2 (1939) S. 495 läßt sogar den ganzen Brief an Otto II. gerichtet und deshalb von Maiolus von Cluny verfaßt sein. Davon kann jedoch keine Rede sein im Hinblick auf Überschrift und Adresse, auf die inhaltlichen Beziehungen zu Heinrich II. und die formalen Beziehungen zu Odilos Epitaphium Adelheidae. Vgl. auch Fickermann S. 110 Anm. 2, 111 Anm. 1.

3) Es sind: Slawen, Ungarn, Griechen, Sarazenen, Punier, Spanier, Burgunder, Aquitanier, schließlich Gallien und Italien. Hiervon gehörten das Slawenland, Gallien und Italien teilweise zum Reich selbst; die Aufzählung führt die Unterscheidung zwischen dem Reich und den Nachbarn also nicht streng durch. Nicht genannt sind Deutschland und Rom als die Kernlande. Vgl. im übrigen Schramm 1 S. 76f. und W. Bulst, Eine Sequenz auf Otto II. in Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., Fachgr. IV NF. 2, 3 (1937) S. 67ff., besonders S. 71—80. Beide halten die Aufzählung für einen älteren Text.

dem Gedankenkreis des Imperium Christianum. Darüber hinaus aber ist zu beachten, daß die damalige Kirchenreform hauptsächlich im französischen Gebiet beheimatet war, wie denn auch unsere Zeugen Adso, Gerbert und Odilo alle drei Franzosen waren. Wenn diese Männer die führende Stellung der deutschen Kaiser anerkannten, wie sie es taten, so ist es verständlich, daß sie dem Reich dabei keinen nationalen Charakter beilegten, sondern es als das römische ansahen. Die Entwicklung des Reichsgedankens ist mehr aus seinen universalen als den lokalen Beziehungen zu erklären.

* * *

Das Vordringen der römischen Idee in der Ottonenzeit war ein allmählicher Vorgang. Auf den ersten Höhepunkt unter Otto III. folgte auf dem politischen Felde ein Rückschlag; in der ideellen Entwicklung wurde aber dadurch an der Gesamtrichtung nichts geändert. Maßgebend waren für diese nicht bestimmte Ereignisse, sondern allmählich wirkende Triebkräfte: die klassische Bildung der Gelehrten und das kirchliche Gemeinschaftsdenken der Reformer. Beide Faktoren haben noch weit über die ottonische Zeit hinaus ihren Einfluß geübt. Der eine führte zur Renaissance des 12. Jahrhunderts, der andere zur Kreuzzugsbewegung; so konnte es nicht ausbleiben, daß im weiteren Verlauf der Kaiserzeit auch die Vorstellungen vom Römerreich immer festere Wurzeln schlugen.

In karolingischer Zeit hatte die Rücksicht auf das Papsttum die Hauptrolle zugunsten der römischen Idee gespielt. In ottonischer Zeit haben wir das nicht mehr beobachtet und noch weniger gefunden, daß die Päpste selbst — von Gerbert-Silvester abgesehen — aktiv mitgewirkt hätten. Im Hinblick auf die Dekadenz des Papsttums in jener Periode ist das leicht zu verstehen. Doch nicht nur das Papsttum, sondern ganz Italien, das damals weder literarisch noch kirchlich führend war, ist für uns im Hintergrund geblieben. Diese Lage hat sich freilich in salischer Zeit gründlich geändert, als eine spezifisch italienische Triebkraft hinzukam, die Neubelebung des römischen Rechts, die schließlich die weittragendsten Folgen hatte.[1]) Allein damals war, wie wir im Anfang sagten, die eigentliche

---

[1]) Schramm 1 S. 284ff. und für die Zeit Heinrichs IV. K. Jordan, in DA. 2 (1938) S. 85—128. Für die Zeit Heinrichs III. kommt als neues Zeugnis das Epitaphium *Caesar tantus eras* hinzu: *Leges a senibus patribus actas, Quas elapsa diu raserat etas, Omnes ut fuerant ipse reformans Romanis studuit reddere causis.* Über die Beziehung des Epitaphs auf Heinrich III. vgl.

Entscheidung bereits gefallen. Sie reifte in der Ottonenzeit, und in ihrem Verlauf blieb der Nährboden der Römerreichsidee nördlich der Alpen. Hält man so die Perioden auseinander und bedenkt dabei den Unterschied zwischen der Roma und dem Imperium Romanum, so zeigt die Entwicklung des Reichsgedankens einen erheblich anderen Aspekt, als es nach der bisherigen Forschung geschienen hatte.

Zugleich haben wir in seine Problematik einen Blick tun können. Als römisches Reich galt einerseits das Universum, das von den antiken Kaisern beherrscht und vom Christentum zum Gegenstand der Mission gemacht worden war und auf das sich noch der hegemoniale Einfluß der mittelalterlichen Kaiser erstreckte oder erstrecken sollte. Den gleichen Namen trug anderseits nur das römische Territorium, das als historischer Rest der einstigen Herrschaft übriggeblieben und jetzt zur unmittelbaren Grundlage der Kaiserwürde geworden war. Zwischen diesen weitesten und engsten Begriff des Römerreichs schob sich als mittlerer die ottonische Kaiserherrschaft, also das aus Deutschland und Italien bestehende Reich, das nun ebenfalls das römische genannt wurde. Wir müssen uns weiter gegenwärtig halten, daß die deutsche Sprache zwischen *regnum* und *imperium* nicht wie die romanischen zu unterscheiden vermag. Das deutsche Regnum und das römische Imperium hießen beide im Deutschen *daz riche* und flossen, da man letztlich mehr deutsch als lateinisch dachte, im Bewußtsein der Zeitgenossen ineinander. So konnte das Reich der deutschen Kaiser im verschiedensten Sinne verstanden werden, als begrenzt oder als universal, als Herrschaft oder als Hegemonie, als ererbter Besitz oder als religiöse Berufung, und in seinem Kerne als deutsch oder als römisch. Aus diesem vielfältigen und schillernden Charakter des Reichsbegriffs erklärt sich ein wesentlicher Teil des deutschen Schicksals.

B. Bischoff in Corona quernea (Festschr. K. Strecker 1941) S. 247—253 und 428.

Studien über Theophano

Von

Mathilde Uhlirz

---

1. Die Herkunft der Kaiserin Theophano S. 442—462. — 2. Die beiden Lebensbeschreibungen des Abtes Gregor von Burtscheid S. 462—474.

1.

Die Herkunft der Kaiserin Theophano

Bei dem gesteigerten Interesse, das die deutsche Forschung in den letzten Jahrzehnten dem Hochmittelalter und vor allem einzelnen seiner Gestalten, wie Kaiser Otto III., entgegengebracht hat, ist es verständlich, daß die auch rechtsgeschichtlich[1]) und rassenbiologisch wichtige Frage nach der Abstammung der Mutter dieses Herrschers, der Kaiserin Theophano, mehrmals erörtert worden ist. Das besondere Merkmal aller dieser Untersuchungen ist, daß ihre Verfasser zwar die Lücken oder die nicht haltbaren Ergebnisse der älteren Forschungen kritisch aufzeigen, daß aber auch sie ebensowenig zu unanfechtbaren Lösungen gelangen. Es ist tatsächlich so, daß jeder Forscher, der sich bisher mit dieser vielumstrittenen Frage befaßte, genötigt war, die eine oder die andere Quellenstelle, die mit seinen Annahmen in Widerspruch stand, als unzuverlässig zu erklären; eine Lösung, die auf einer Übereinstimmung der in den Quellen gebotenen Nachrichten beruht hätte, ist bisher nicht gefunden worden.

Auch das Ergebnis dieser Untersuchung ist wenigstens zum Teil ein negatives; es wird der Nachweis erbracht werden, daß nicht nur die älteren, sondern auch jene Meinungen, die jüngst, wie es in den Abhandlungen von H. Moritz[2]) und H. Benrath[3]) geschehen ist,

---

[1]) Vgl. H. Mitteis, Die deutsche Königswahl (1938) S. 25.

[2]) H. Moritz, Die Herkunft der Theophano, der Gemahlin des Kaisers Otto II. (Byzant. Zs. 39, 1939, S. 387—392).

[3]) H. Benrath (A. Rausch), Vorarbeiten zu: „Die Kaiserin Theophano“ (1941).

mit anscheinend unbedingter Sicherheit verkündet wurden, keineswegs zutreffend sind. Darüber hinaus hoffe ich jedoch noch einen positiven Beitrag liefern zu können und eine Lösung vorzubringen, der immerhin nach dem gegenwärtigen Stand der Quellen das höchste mögliche Maß an Wahrscheinlichkeit zukommen dürfte.

Da in der Abhandlung meines Vaters Karl Uhlirz[1]) aus dem Jahre 1895 die älteren Forschungen und in den 1924 und 1941 erschienenen Untersuchungen von P. E. Schramm[2]) und H. Moritz[3]) die in der Zwischenzeit veröffentlichten Arbeiten angeführt sind, kann ich mich auf eine zusammenfassende Darlegung der in Betracht kommenden Lösungsversuche beschränken. Zum besseren Verständnis soll aber ein Bild der dynastischen Verflechtungen vorangeschickt werden, wie sie sich in Byzanz im Laufe des 10. Jahrhunderts zwischen dem makedonischen Kaiserhause, der Familie Lakapenos und den Usurpatoren Nikephoros Phokas und Johannes Tzimiskes vollzogen haben.[4])

Die regierende Dynastie, der allein die purpurgeborenen Prinzen und Prinzessinnen entstammten, war das makedonische Haus. Ihm gehörte der 905 geborene Kaiser Konstantin VII. Porphyrogennetos, der Sohn Kaiser Leos VI. und der Kaiserin Zoë an. Er war bei dem 912 erfolgten Tode seines Vaters noch zu jung, um selbst die Regierung zu führen. Seine Mutter Zoë konnte sich nicht behaupten, sie mußte dem über die Militärmacht gebietenden Kommandanten der kaiserlichen Flotte, Romanos Lakapenos, einem armenischen Bauernsohne, weichen, der 919 seine Tochter Helena mit dem vierzehnjährigen Kaiser vermählte und 920 von seinem Schwiegersohn als Mitkaiser angenommen wurde. Kaiser Romanos I. begnügte sich jedoch nicht mit dieser persönlichen Rangerhöhung, er ernannte

---

[1]) K. Uhlirz, Über die Herkunft der Theophano, Gemahlin Kaiser Ottos II. (Byzant. Zs. 4, 1895) S. 467—477. — Vgl. auch K. Uhlirz, Theophano (Allg. Dt. Biographie 37, 1894) S. 717—763.

[2]) P. E. Schramm, Kaiser, Basileus und Papst in der Zeit der Ottonen (HZ. 129, 1924) S. 428ff.

[3]) H. Moritz, Die Herkunft der Theophano.

[4]) Vgl. die Stammtafel nächste Seite. — Die Darstellung beruht in den Einzelheiten auf den von den byzantinischen Schriftstellern Leo Diaconus, Theophanis Cont., Joannes Zonaras, Georgios Kedrenos, Joannes Skylitzae u. a. überlieferten Nachrichten. Vgl. dazu G. Ostrogorsky, Geschichte des byzantinischen Staates (Byzant. Handb., hg. von W. Otto, I. Teil, 2. Bd. 1940) S. 187ff. — Die älteren Werke von Gay, Mystakidis und Schlumberger vgl. bei Schramm und Moritz S. 387.

Das Haus Lakapenos und die makedonische Dynastie[1])

Romanos I. Lakapenos
Ks. 920—944, † 15. VI. 948 als Mönch
~ Theodora Augusta

- Christophorus
  Ks. 921—931
  ~ Sophia Augusta
  T. d. Niketas, † nach 959
  in dem Kloster του κανικλειου
  - Maria
    ~ Petrus
    Zar der Bulgaren 927
  - Michaelis
    Ks. — 944
    † nach 963
- Helena Augusta † 20. IX. 960
  ~ 919 *Ks. Konstantin VII. Porphyrogennetos*
  ✶ 905 † 9. XI. 959
  - *Zoë*
  - *Theodora*
    ~ 970 mit
    Ks. Johannes
    Tzimiskes
    † 10. I. 976
  - *Agathe*
  - *Ks. Romanos II.*
    ✶ 938 † 15. III. 963
    ~ c. 956
    Anastaso-Theophano
    2. Ehe mit Ks. Nikephoros
    Phokas, † 10. XII. 969
    - *? Helena*
    - *Ks. Basilius II.*
      ✶ 958
      † 1025
    - *Ks. Konstantin VIII.*
      ✶ 960
      † 1028
      - *Eudokia, Zoë, Argyros, Theodora*
    - *Anna*
      ✶ 13. III. 963
      ~ 988 mit
      Großfürst Wladimir
      von Rußland
  - *Theophano*
  - *Anna*
- Theophylaktus
  Patriarch v. Byzanz
  ✶ 917 † 956
- Stephanus ✶ nach 920
  Ks. 924—944
  † 963 auf Lesbos
  ~ Anna Augusta
  T. d. Gabala[2])
  - Romanos
- Konstantin
  Ks. 924—944
  † 946
  - Romanos
    Mysele

---

[1]) Die Mitglieder der makedonischen Dynastie und die „purpurgeborenen“ Prinzessinnen sind durch Kursivdruck gekennzeichnet.
[2]) Kommen als Eltern der Kaiserin Theophano und des Abtes Gregor von Burtscheid in Betracht.

921 seinen ältesten Sohn Christophoros zum Kaiser und gab ihm sogar den Vorrang vor Konstantin VII.; wenige Jahre später, 924, krönte er seine beiden, noch in kindlichem Alter stehenden Söhne Stephanos und Konstantin Lakapenos zu Mitkaisern.[1]) Christophoros, der seinem Vater am nächsten stand, war mit Sophia, der Tochter eines hochangesehenen Mannes, des Magisters und Protospatharios Niketas vermählt, die ebenso wie Theodora, die Gemahlin Romanos I. zur Augusta erhoben wurde.[2]) Dieser Ehe entsprossen mehrere Kinder, eine Tochter Maria, die einige Jahre vor dem 931 erfolgten Tod ihres Vaters den Zaren der Bulgaren Petrus heiratete, sowie zwei oder mehrere Söhne[3]), von denen der älteste, Michaelis, von seinem Großvater ebenfalls zum Mitkaiser ernannt wurde. Es gab also, obwohl Christophoros schon gestorben war, um 940 in Byzanz noch vier Caesaren aus dem Haus der Lakapener neben dem rechtmäßigen purpurgeborenen Herrscher aus der makedonischen Dynastie, Konstantin VII.

Kaiser Romanos I. vermählte auch seine jüngeren Söhne mit Frauen vornehmer Abkunft, Stephanos wurde mit Anna, der Tochter des Gabala (Gabriel) und Enkelin des Dux von Opiscium in Kleinasien Catacylas verheiratet; auch sie wurde bei der Hochzeit zur Augusta erhoben.[4]) Der dritte Sohn Konstantin bekam in erster Ehe Helena, die Tochter des Patricius Hadrian aus Armenien, in zweiter Theophano aus dem Geschlechte des Mamas als Gattin.[5])

Diese übermächtige Stellung, die das Haus Lakapenos durch seinen Begründer empfangen hatte, wurde nach mehr als fünfundzwanzigjähriger Dauer durch gegnerische Bewegungen erschüttert. Seine eigenen Söhne, Stephanos und Konstantinos, veranlaßten

---

1) Liudprandi Antapodosis III c. 37. Die Werke L. v. Cremona (3. Aufl., hg. von Becker, SS. rer. Germ. in us. schol., 1915) S. 91f. — Zonaras Epit. XVI, S. 472; Kedrenus II. Bd. S. 321; Theophanis Cont. VI. S. 409; Georgios mon. S. 902. — Die byzantinischen Schriftsteller werden nach der Bonner Ausgabe (Corpus scriptorum historiae Byzantinae) angeführt.

2) Theoph. Cont. VI. S. 402, 407; Symeon mag. S. 742; Georgios mon. S. 894.

3) Theoph. Cont. VI. S. 420.

4) Theoph. Cont. VI. S. 422; Symeon mag. S. 745; Georgios mon. S. 913.

5) Theoph. Cont. VI. S. 423, 426; Symeon mag. S. 746; Georgios mon. S. 914. — Die übrigen Kinder des Kaisers Romanos I., Theophylaktus, der 933 Patriarch von Byzanz wurde, Basilius, der einer außerehelichen Verbindung entsprossen ist, und Agathe kommen für diese Untersuchung nicht in Betracht.

Ende 944 den Sturz des alternden Kaisers, allein sie konnten sich nicht lange dieses Erfolges freuen und teilten schon nach wenigen Wochen das Schicksal ihres Vaters. Konstantin VII. Porphyrogennetos befreite sich endgültig von der Mitherrschaft der Lakapener, über die 945 eine schwere Katastrophe hereinbrach.[1]) Die Mitkaiser Stephanos und Konstantinos wurden zum Eintritt in ein Mönchskloster gezwungen und verbannt, Michaelis mußte Kleriker werden, während die noch im kindlichen Alter stehenden Söhne der Kaiser Stephanos und Konstantinos Lakapenos, Romanos und Romanos Mysele, entmannt wurden.[2])

Durch diesen Sturz der Familie Lakapenos hatte der rechtmäßige Herrscher aus der makedonischen Dynastie, der purpurgeborene Kaiser Konstantin VII. die uneingeschränkte Macht im byzantinischen Reiche erlangt. Seiner 919 geschlossenen Ehe mit Helena Lakapenos waren wahrscheinlich erst nach einigen Jahren Kinder entsprossen, und zwar 5 Töchter, Zoë, Theodora, Agathe, Theophano und Anna, sowie ein Sohn, der 938 geborene, spätere Kaiser Romanos II. Ihn vermählte sein Vater, nachdem eine Kinderehe mit Berta von Burgund durch den Tod gelöst worden war, mit einer zwar schönen und klugen, aber vollkommen skrupellosen Frau niedrigen Standes Anastaso, die als Kaiserin den Namen Theophano annahm. Offenbar hat sie ihren willensschwachen und dem Genuß ergebenen Gatten vollkommen beherrscht und ihn bewogen, als sein Vater 959 gestorben war, seine fünf Schwestern und seine alternde Mutter, die Augusta Helena, in Klöster zu verbannen.[3]) Der Ehe Anastasos mit Romanos II. entstammten mehrere Kinder[4]); zwei Söhne, Basilius II. und Konstantin VIII., die beide als Kinder die kaiserliche Würde empfingen, und die am 13. März 963 geborene Prinzessin Anna. Zwei Tage später starb Kaiser Romanos II., und seine Witwe vermählte sich mit Nikephoros Phokas, dem be-

---

[1]) Kedrenus S. 320 ff.; Georgios mon. S. 921 ff.; Symeon mag. S. 753 f.; Theoph. Cont. S. 437 ff.; Zonaras Epit. XVI. S. 480 ff.; Liudprand, Antapodosis V. c. 20—25 S. 141 ff.

[2]) Zonaras Epit. XVI. S. 482; Kedrenus S. 327.

[3]) Kedrenus S. 344; Theoph. Cont. VI. S. 471; Symeon mag. S. 757. — Die Prinzessinnen wurden zu Nonnen geschoren und kamen zuerst in das Kloster *του κανικλειου*, wo schon die Augusta Sophia, die Witwe des Kaisers Christophoros, weilte. — Vgl. auch Regesten d. Kaiserurk., bearb. von F. Dölger (Corpus d. griech. Urk. A I/1, 1924) Nr. 686.

[4]) Möglicherweise war das erste Kind Kaiser Romanos II. eine Tochter namens Helena. Vgl. dazu S. 452 f.

deutendsten Heerführer des byzantinischen Reiches, der sich der Herrschaft bemächtigt und den Kaisertitel angenommen hatte. Nikephoros führte nun für seine unmündigen Stiefsöhne die Regierung, doch fiel er schon Ende 969 den Nachstellungen seiner Gattin und seines Neffen, des Feldherren Johannes Tzimiskes, zum Opfer. Der Plan der Kaiserin, eine neue Ehe mit Johannes Tzimiskes, der zum Kaiser ausgerufen wurde, einzugehen, scheiterte bekanntlich an der Einsprache des Patriarchen von Byzanz; doch erwies sich für Johannes eine Verbindung mit der makedonischen Dynastie zur Stützung seiner Herrschaft als notwendig, und er heiratete daher die Prinzessin Theodora[1]), eine der älteren Schwestern Romanos II., obwohl sie schon zur Nonne geschoren worden war. Nach wenigen Jahren, 976, fand auch er ein gewaltsames Ende, und nun trat mit den beiden purpurgeborenen Herrschern, Basileios II. und Konstantin VIII., die legitime Dynastie, das makedonische Kaiserhaus, wieder in seine Rechte.

Auf dreierlei Wegen hat man nun die Kaiserin Theophano, die Gemahlin Kaiser Ottos II., in dieses dynastische Gefüge unterzubringen gesucht. Man hat in ihr eine Tochter Kaiser Romanos II. gesehen, glaubte also, sie sei eine purpurgeborene Prinzessin, und diese Meinung hat im Anschluß an ältere Forscher vor allem Karl Uhlirz vertreten.[2]) Er lehnte die Ergebnisse der 1878 erschienenen Untersuchung von Johannes Moltmann[3]) ab, der zu dem Schluß gelangt war, daß Theophano überhaupt nicht aus dem kaiserlichen Hause stammte, sondern eine leibliche Nichte des Kaisers Johannes Tzimiskes und daher die Angehörige eines armenischen Adelsgeschlechtes gewesen sei.

Durch viele Jahre war jene Ansicht meines Vaters in Geltung geblieben, bis 1924 P. E. Schramm mit entscheidender Begründung dagegen Stellung nahm.[4]) Schramm hat darauf hingewiesen, daß Kaiser Otto III., der Sohn Theophanos, sich unmöglich 995 um eine Tochter Kaiser Konstantins VIII. hätte bewerben können, wenn seine Mutter eine Tochter Kaiser Romanos II. gewesen wäre.

---

[1]) Kedrenus S. 375; Zonaras, Epit. XVI S. 527.

[2]) Vgl. auf S. 443 Anm. 1. Dazu noch K. Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. (1902) S. 24f.

[3]) J. Moltmann, Theophano, die Gemahlin Ottos II. in ihrer Bedeutung für die Politik Ottos I. und Ottos II. (Diss. Göttingen 1878).

[4]) P. E. Schramm, Kaiser, Basileus und Papst (HZ. 129, 1924) S. 429ff. — Vgl. auch A. Hofmeister in der Besprechung von L. M. Hartmann (Gesch. Italiens IV/1. Bd. DZ. 1921) Sp. 220.

Denn eine eheliche Verbindung zwischen so nahen Blutsverwandten — jene Prinzessin wäre eine Base ersten Grades Ottos III. gewesen — war nach den damals geltenden strengen kanonischen Gesetzen ausgeschlossen. Es konnte also die Kaiserin Theophano keine Tochter Romanos II., ja überhaupt kein Mitglied der makedonischen Dynastie gewesen sein.

Aber Schramm hat sich nicht mit dieser Feststellung begnügt, sondern gleichzeitig trotz der gewichtigen Gegengründe, die mein Vater vorgebracht hatte, die ältere, von Moltmann vorgeschlagene Lösung wiederaufgenommen[1]), nach der Kaiserin Theophano als leibliche Nichte des Johannes Tzimiskes einem armenischen Adelsgeschlecht entsprossen wäre.[2]) Er gerät damit, wie später dargelegt werden wird, in Widerspruch zu einer Gruppe von Quellen, die ausdrücklich die kaiserliche Abkunft Theophanos betonen. Es scheint mir übrigens auch undenkbar, daß Kaiser Otto I. an Stelle der ursprünglich begehrten purpurgeborenen Prinzessin höchsten Ranges sich mit einer jungen Adeligen aus Armenien begnügt hätte, die eben erst durch die blutige Mordtat ihres Oheims an den kaiserlichen Hof gelangt sein konnte und keinesfalls irgendeine höfische Erziehung genossen hatte.[3]) Diesen, schon von K. Uhlirz gegen Moltmann vorgebrachten, sachlich überzeugenden Einwand[4]) hat man bisher nicht zu entkräften vermocht.

Wenn wir der Begründung Schramms im Hinblick auf das Hindernis der Verwandtschaftsehe zugestimmt haben, so ist damit auch die vor kurzem von H. Moritz[5]) und S. Keller[6]) vorgebrachte

---

1) P. E. Schramm, Kaiser, Basileus und Papst S. 430.

2) Auch H. Benrath (A. Rausch), Vorarbeiten S. 13 verfolgt ähnliche Wege wie Moltmann und Schramm. Er ist der Ansicht, Theophano sei die Tochter des Konstantin Skleros und der Sophia Phokas und als solche die Nichte der ersten Gattin des Johannes Tzimiskes, Maria Phokas, gewesen. Da die Untersuchung Benraths aller Quellennachweise entbehrt, ist eine Überprüfung und Verwertung ihrer Ergebnisse leider nicht möglich.

3) Wir besitzen keinerlei Beweis dafür, daß die Verwandten des Johannes Tzimiskes in den Rang kaiserlicher Prinzen und Prinzessinnen emporgestiegen sind, wie H. Benrath annimmt. Vgl. Vorarbeiten S. 21.

4) K. Uhlirz, Herkunft der Theophano S. 472.

5) H. Moritz, Die Herkunft der Theophano.

6) S. Keller, Theophano von Byzanz (10. Nachrichtenbl. des Familienverbandes der Keller aus Schwaben, 1938). Vgl. dazu K. Jordan in HZ. 163 (1941) S. 644. — Diese Arbeit ist mir leider trotz vieler Bemühungen nicht zugänglich gewesen. Sie entbehrt übrigens, wie Jordan hervorhebt, ebenso wie die Untersuchungen von Benrath aller Quellennachweise.

Ansicht, daß die Gemahlin Ottos II. mit der purpurgeborenen Prinzessin Theophano, einer Schwester Kaiser Romanos II. identisch sei, widerlegt. Denn auch in diesem Falle hätte sich Otto III. um eine Blutsverwandte, um seine eigene Nichte zweiten Grades beworben, als er 995 eine Tochter Kaiser Konstantins VIII. zur Gattin begehrte. Übrigens hätte jene Prinzessin unmöglich dem Alter nach die Gemahlin Ottos II. sein können. Denn die Kaiserin muß bei ihrer Vermählung noch sehr jung, höchstens 17 Jahre alt gewesen sein.[1]) Moritz ist daher genötigt, das Geburtsjahr der Prinzessin auf 955 hinaufzurücken. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, daß der 919 geschlossenen Ehe Konstantins VII. mit Helena Lakapenos[2]) in so späten Jahren noch zwei Kinder, Theophano und Anna, entsprungen sind. Wir wissen, daß die nächstälteren Geschwister, Agathe und Romanos, sicher vor 939 geboren wurden.[3]) Helena Lakapenos hätte nach Moritz somit in vorgerücktem Alter nach siebzehnjähriger Pause noch zwei Kindern das Leben geschenkt. Das ist eine so gewagte Annahme, daß schon aus diesem Grunde der Lösungsversuch von H. Moritz abzulehnen ist.

Gestatten nun die Quellen wirklich keine Möglichkeit, die Herkunft der Kaiserin auf andere Weise aufzuklären, als es bisher geschehen ist?

An erster Stelle der Quellen, die uns über die Vermählung Kaiser Ottos II. mit Theophano berichten, steht ohne Zweifel der bekannte Gesandtschaftsbericht des Bischofs Liudprand von Cremona aus dem Jahre 968.[4]) Er war damals, nachdem die vorangegangene Sendung des Venetianers Dominicus ohne Erfolg geblieben war, im Auftrage Kaiser Ottos I. als politischer Unterhändler und Brautwerber am byzantinischen Hofe erschienen.

Folgende Stellen sind nun von besonderer Bedeutung: Im Verlaufe der erregten Auseinandersetzung Liudprands mit Kaiser

---

[1]) Für das jugendliche Alter Theophanos spricht auch die Tatsache, daß erst nach fünfjähriger Ehe 977 das erste Kind Ottos II. und Theophanos geboren wurde.

[2]) Vgl. die Stammtafel auf S. 444.

[3]) Romanos II. ist 938 geboren; Agathe, die ihrem Vater als Sekretärin bei der Abfassung seiner wissenschaftlichen Werke zur Seite stand, muß bei dessen Tod 959 mindestens 20 Jahre alt, also eher etwas älter als Romanos II. gewesen sein.

[4]) Liudprandi relatio de legatione Constantinopolitana. Die Werke Liudprands von Cremona, 3. Aufl., S. 175—212.

Nikephoros Phokas erklärt dieser: (c. 6) *Amici eramus, societatemque indissolubilem nuptiis interpositis facere cogitabamus.* In der Antwort Liudprands heißt es dann: (c. 7) *Verum ut fallacia exsculpatur, veritas non reticeatur: misit me dominus meus ad te, ut, si filiam Romani imperatoris et Theophanae imperatricis domino meo, filio suo, Ottoni imperatori augusto in coniugium tradere volueris, iuramento mihi affirmes . . .*

Nach längerem Warten wurde dann Liudprand von den Hofleuten des byzantinischen Herrschers folgende hochfahrende Belehrung zuteil: (c. 15) *Inaudita res est, ut porphyrogeniti porphyrogenita, hoc est in purpura nati filia in purpura nata, gentibus misceatur.* Darauf antwortete Liudprand schlagfertig: (c. 16) *Dominum meum potentiores habere Sclavos Petro Bulgarorum rege, qui Christophori imperatoris filiam in coniugium duxit, etiam ipsi non ignoratis!* — Die Hofleute aber erwidern: *Sed Christophorus non porphyrogenitus fuit.*

Dieser, bisher entschieden zu wenig beachteten Stelle möchte ich ganz besondere Bedeutung beimessen. Es geht daraus hervor, daß zwischen der Auffassung Kaiser Ottos I. und der am byzantinischen Hofe herrschenden Tradition ein grundlegender Unterschied bestand: Die Werbung Ottos I. für seinen Sohn galt einer Prinzessin vornehmster Abkunft, einer Purpurgeborenen, also einem Mitglied der makedonischen Dynastie, während Nikephoros und seine Ratgeber, ganz abgesehen von ihrer Absicht, die geplante Verbindung mit möglichst großen politischen Vorteilen zu erkaufen, nur über eine Ehe mit einer Prinzessin geringeren Ranges, die nicht „in purpura nata" war, verhandeln wollten.

Sehr interessant ist, daß sich der byzantinische Hof in seiner abweisenden Haltung auf die geltenden Gesetze berufen konnte, die purpurgeborenen Prinzessinnen eine Heirat mit fremden Fürsten untersagten. Die byzantinischen Hofleute hielten sich in ihrer Antwort an Liudprand genau an die Vorschriften, die Kaiser Konstantin VII. Porphyrogennetos in seiner Schrift „De administrando imperio" gegeben hatte. Wir finden dort auch den Hinweis auf die Heirat des Bulgarenzaren Petrus mit Maria Lakapenos und die Begründung, daß es sich in diesem Fall nicht um die Ehe mit einer aus dem regierenden Kaiserhaus stammenden Prinzessin gehandelt habe.[1])

---

[1]) c. 13 S. 88: *ἄλλως τε καὶ ὅτι οὐδὲ αὐτοκράτορος καὶ ἐνθέσμου βασιλέως θυγάτηρ ἡ ἐκδιδομένη ἐτύγχανεν, ἀλλὰ τρίτου καὶ ἐσχάτου καὶ ἔτι ὑποχειρίου καὶ μηδεμίαν ἐξουσίαν ἐν τοῖς τῆς ἀρχῆς μετέχοντος πράγμασι.*

Es sei an dieser Stelle noch auf die Bemerkung in dem Werke Kaiser Konstantins VII. hingewiesen, die besagt, daß von dem strengen Verbot der Heirat purpurgeborener Prinzessinnen nur die Fürsten der Franken ausgenommen waren.[1]) Welche Völker man unter der Bezeichnung „Franken" zu verstehen habe, wird allerdings nicht gesagt. Aber der kaiserliche Schriftsteller erwähnt ausdrücklich, daß diese Bestimmung, der er ganz besondere Bedeutung beimißt, auf Konstantin den Großen (306—337) zurückzuführen sei; dieser habe die „Franci", weil er selbst aus den von ihnen bewohnten Gebieten stammte[2]), von jenem Verbot ausgenommen. Nun kann es sich aber bei dieser Anordnung Konstantins des Großen wohl nicht um die damals noch wenig bekannten Stämme der Franken gehandelt haben, sondern in umfassenderem Sinn um die im Westen wohnenden germanischen Völker. Erst in der Zeit der Merowinger und Karolinger kann die Sammelbezeichnung „Franken" für die auf dem Gebiete des Frankenreiches wohnenden germanischen Stämme in Byzanz aufgekommen sein. Ob man nun die Sachsen zu den „Franci" gezählt hat?[3]) Es war jedenfalls dem Urteil der byzantinischen Hofleute anheimgestellt, ob sie den Ottonen jene Ausnahmestellung der Frankenherrscher zuerkennen wollten oder nicht. Der Bericht Liudprands läßt die hochfahrende Art erkennen, mit der man in Byzanz auf die Herrscher sächsischen Stammes herabblickte, und die schroffe, beleidigende Antwort des Kaisers Nikephoros an Liudprand: *Vos non Romani, sed Langobardi estis.*[4]) ist wohl ein deutlicher Hinweis darauf, daß man an dem byzantinischen Hofe nicht gesonnen war, die Ottonen ohne bedeutende politische Gegenleistung zu den fränkischen Fürsten zu zählen und sie für wert zu erachten, eine purpurgeborene Prinzessin als Gattin heimzuführen.

---

[1]) De administrando imperio, cap. 13 S. 86: . . . *εἰ μὴ μετὰ μόνων τῶν Φράγγων. τούτους γὰρ μόνους ὑπεξείλετο ὁ μέγας ἐκεῖνος ἀνὴρ Κωνσταντῖνος ὁ ἅγιος, ὅτὶ καὶ αὐτὸς τὴν γένεσιν ἀπὸ τοιούτων ἔσχε μερῶν ως συγγενείας καὶ ἐπιμιξίας πολλῆς τυγχανούσης Φράγγοις τε καὶ Ῥωμαίοις.*

[2]) Konstantin der Große stammte aus Moesien und war in Naissus (Nisch) geboren; er hatte jedoch seine Jugendzeit zum großen Teil in Trier, an dem Hofe seines Vaters Constantius Chlorus verbracht.

[3]) Liudprand erwähnt, daß die Byzantiner die Bezeichnung „Franci" sowohl für die Römer als auch für die Germanen des Abendlandes gebrauchten. Vgl. Legatio c. 33 S. 192: *ex Francis, quo nomine tam Latinos quam Teutonos comprehendit.*

[4]) Legatio c. 12, S. 182.

Noch einmal erwähnt Liudprand die Prinzessin, die er als Braut des Kaisersohnes heimbringen sollte; er sagt in dem Gedicht, das er in seiner wenig angenehmen Behausung in Byzanz bei seinem Abschied zurückließ, sie sei Stieftochter des Nikephoros gewesen (c. 57):

Nurum promisit Grecia mendax,
Quae nec nata foret nec me venisse doleret,
Nec rabiem, Nicephore, tuam perpendere quirem,
Privignam prohibes qui nato iungere herili.

Übereinstimmend mit Liudprand bezeichnet auch der Fortsetzer Reginos[1]) die von Otto I. gewünschte Braut als Tochter Kaiser Romanos II. und als „privigna“ des Kaisers Nikephoros, der in der Tat durch seine Heirat mit Anastaso-Theophano zum Stiefvater der purpurgeborenen Kinder Romanos II. geworden war. Auch der Mönch Benedikt von S. Andrae erwähnt, daß die Bewerbung Ottos einer Prinzessin „de sanguine regali“ gegolten habe.[2])

Leider hat uns Liudprand, der sonst so redselige, den Namen der begehrten Braut nicht überliefert. Wir wissen daher nicht, ob sich seine Werbung auf die einzige in den byzantinischen Quellen genannte Tochter Romanos II., auf die damals fünfjährige Prinzessin Anna bezog, oder ob es nicht doch eine ältere Tochter aus der Ehe des Kaisers mit Anastaso-Theophano gab. Es ist eine sehr ansprechende Deutung Schramms[3]), daß sich die Bemerkung Thietmars von Merseburg[4]) über eine angeblich erfolglose Bewerbung Kaiser Ottos III. um eine byzantinische Prinzessin namens Helena

[1]) Continuatio Reginonis (ed. F. Kurze, SS. rer. Germ. in us. schol. 1890) S. 178: *Domno imperatore in Italia commorante legati Nichophori Grecorum imperatoris Ravennae ad eum venerunt, honorifica secum munera ferentes et pacem ab eo vel amiciciam poscentes; quibus honorabiliter susceptis decenterque remissis domnus imperator nuntium suum eidem Grecorum imperatori pro coniungenda in matrimonium suo filio regi Ottoni privigna ipsius Nichofori filia scilicet Romani imperatoris Constantinopolim dirigit.*

[2]) MG. SS. 3 S. 718f.

[3]) P. E. Schramm, Kaiser, Basileus und Papst S. 428.

[4]) Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg (hg. von R. Holtzmann, MG. SS. rer. Germ. NS. 9, 1935) VII. c. 72 S. 486f.: *Hic* (scil. Wladimir) *a Grecia ducens uxorem Helenam (nomine), tercio Ottoni desponsatam, sed ei fraudulenta calliditate subtractam.* — Diese Bemerkung Thietmars bezieht sich auf die 988 erfolgte Heirat des Großfürsten Wladimir von Kiew mit Anna, der jüngsten Tochter Romanos II. Sie ist ohne Zweifel ein Zeugnis dafür, daß man am Hofe der Ottonen die 968 erfahrene Zurückweisung nicht vergessen hatte und es als Beleidigung empfand, daß in diesem Falle doch die Ehe einer Purpurgeborenen mit einem fremden Fürsten gestattet wurde.

auf die Vorgänge des Jahres 968 bezog; es wäre noch darüber hinaus die Möglichkeit zu erwägen, daß es tatsächlich eine ältere Tochter des Kaisers Romanos II. gegeben habe, die den von Thietmar überlieferten Namen getragen hat. Sie wäre dann als erstes Kind dieses Herrschers aus seiner vermutlich 956 geschlossenen Ehe mit Anastaso-Theophano geboren und nach ihrer Großmutter väterlicherseits Helena Lakapenos benannt worden.[1]) Daß die byzantinischen Quellen diese Prinzessin nicht erwähnen, kann nicht als Gegenbeweis angeführt werden, denn sie schweigen überhaupt vollständig über die Heirat Ottos II. mit Theophano sowie über die vorangegangenen Verhandlungen, während sowohl die Vermählung des Bulgarenzars Petrus mit der Prinzessin Maria als auch die Ehe des Großfürsten Wladimir von Kiew mit der Prinzessin Anna eingehend erörtert werden. Ein Zufall ist bei der großen politischen Bedeutung der Verbindung Ottos II. mit einer byzantinischen Prinzessin wohl ausgeschlossen, vielmehr dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, daß diesem Schweigen der Quellen eine besondere Absicht zugrunde lag.[2])

Wir können also als sichere Ergebnisse für den weiteren Gang der Untersuchung festhalten, daß die vergebliche Bewerbung Ottos I. im Jahre 968 einer purpurgeborenen Prinzessin, einer Tochter Kaiser Romanos II. galt, über deren Hand der Stiefvater, Kaiser Nikephoros Phokas zu verfügen hatte. Ob es sich dabei um die damals fünfjährige Anna oder um eine ältere Tochter, für die ich den Namen Helena vermute, gehandelt hat, ist für die hier zur Prüfung stehende Frage ohne Belang. Wichtig ist hingegen, daß man an dem byzantinischen Hof einen scharfen, durch Gesetze begründeten Unterschied zwischen einer Heirat mit einer purpurgeborenen Prinzessin aus der makedonischen Dynastie und den kaiserlichen Prinzessinnen aus dem Hause Lakapenos machte, deren Hand mit geringeren politischen Opfern zu erkaufen gewesen ist.

Außer den eben besprochenen Quellenstellen verfügen wir noch über eine zweite Gruppe von Nachrichten; sie beziehen sich auf die

---

[1]) Vgl. S. 446 und die Stammtafel.

[2]) Vgl. Köpke-Dümmler, Jahrbücher Ottos I. S. 480 Anm. 1. — K. Uhlirz, Herkunft der Theophano S. 471 ist hingegen der Ansicht, daß das Schweigen der griechischen Chronisten auf ihre Gleichgültigkeit gegenüber den Fragen des Westens zurückzuführen sei. Damit ist aber die besondere Wertschätzung der „Franken“, von der Kaiser Konstantin VII. berichtet, nicht gut vereinbar.

972 tatsächlich erfolgte Sendung der Prinzessin Theophano und ihre Vermählung mit Otto II. Wie schon erwähnt wurde[1]), war 969 in Byzanz Kaiser Nikephoros Phokas seinem Nebenbuhler Johannes Tzimiskes erlegen; dieser hatte sich der Kaiserwürde bemächtigt, und als Kaiser Otto I. Ende 971 seine Bewerbung durch den Erzbischof Gero von Köln erneuern ließ, kamen die Verhandlungen unter den geänderten politischen Verhältnissen rasch zu einem günstigen Abschluß. Gero konnte eine der byzantinischen Prinzessinnen namens Theophano als Braut des Kaisersohnes nach Italien führen; sie wurde bald nach ihrer Ankunft in Rom mit Otto II. vermählt und zur Kaiserin gekrönt.[2])

Was berichten nun die Quellen aus diesem Anlaß über die Herkunft der jungen Kaiserin? Sie wird bekanntlich in der feierlichen Schenkungsurkunde, die anläßlich der Vermählung von der kaiserlichen Kanzlei am 14. April 972 ausgestellt wurde, *Johannis Constantinopolitani imperatoris neptis clarissima* genannt.[3]) Auch die Annales Casinates[4]) und Uticenses[5]) bezeichnen Theophano als *neptis* des Kaisers, ebenso Thietmar von Merseburg.[6]) Es kann also gar kein Zweifel darüber bestehen, daß Theophano in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu Kaiser Johannes Tzimiskes stand, allein wir dürfen nicht übersehen, daß „neptis" zwar mit „Nichte", „Base" oder „Enkelin", dann aber auch als „Verwandte" im weiteren Sinne übersetzt werden kann. Auch wenn Theophano eine Angehörige der makedonischen Dynastie oder des Hauses der Lakapener war, konnte sie als „neptis" des Johannes Tzimiskes erscheinen, der durch seine Heirat mit der purpurgeborenen Prinzessin Theodora in nahe Beziehungen zu beiden Familien getreten war.

Sicher ist, daß es ein besonderes Bewandtnis mit den Eltern Theophanos hatte, sonst wären dieselben in der Dotationsurkunde gemäß der älteren Vorlage[7]) namentlich angeführt worden. Die

[1]) Vgl. S. 447.

[2]) Vgl. K. Uhlirz, Jahrbücher Kaiser Ottos II. S. 24ff.

[3]) DO. II. 21.

[4]) MG. SS. 3 S. 172: *Magnus Otto Calabria ingressus est, et accepit coniugem filio suo Ottoni neptem Johanni Constantinopolitani imperatori, qui cognominatus est Cimiski.*

[5]) Jb. 26 S. 498: *Johannes, occiso Nicheforo, per uxorem eius regnavit; cuius neptis Teophanu Ottoni imperatori nupsit.*

[6]) Chron. II c. 15 S. 56.

[7]) Vgl. die Urkunde König Lothars von Italien anläßlich seiner Vermählung mit Adelheid vom 12. XII. 938, Cod. diplom. Langobard. Nr. 552, S. 942f. — Vgl. P. E. Schramm, Kaiser, Basileus und Papst S. 435.

Ansicht meines Vaters, es habe sich hier nur um einen Höflichkeitsakt der Kanzlei Ottos I. gegenüber dem regierenden Herrscher in Byzanz gehandelt[1], ist wohl nicht aufrechtzuhalten. Man hatte sicher gute Gründe, die Elternnamen Theophanos in diesem amtlichen Schriftstück zu verschweigen. Auch eine zweite Quelle sozusagen halbamtlichen Charakters, die zeitlich den Ereignissen sehr nahestehende Vita Mathildis reg. antiquior, vermeidet es, die Eltern der Kaiserin zu nennen. Diese Vita wurde um 975 im Auftrage Kaiser Ottos II. verfaßt, und der Autor muß daher über gute Unterlagen verfügt haben. Er betont nun ausdrücklich die kaiserliche Abkunft Theophanos. Die Stelle lautet[2]: *Sed aliquod in Ausonia tempus morabatur* (sc. Otto I.), *donec filio suo Ottoni iuniori de partibus Graeciae, augusti de palatio, regalis fuisset data coniux praeclara dicta nomine Theophanu cum inumeris thesaurorum divitiis.* Theophano stammte also aus dem kaiserlichen Palast in Byzanz, sie war eine „regalis coniux", ein Mitglied des Herrscherhauses und konnte daher unmöglich eine leibliche Nichte des Johannes Tzimiskes, eine armenische Adelige gewesen sein. Man muß doch bedenken, daß sich Johannes Tzimiskes eben erst der Herrschaft bemächtigt hatte und für seine Verwandte unmöglich die sehr wohlerwogene Bezeichnung *augusti de palatio, regalis coniux* verwendet werden konnte. Damit ist die Ansicht Moltmanns und Schramms, wie schon erwähnt wurde, als unzutreffend erwiesen.

Wir besitzen noch eine Gruppe von Quellen, die allerdings in zeitlich immer weiter werdendem Abstand von den Ereignissen stehen und die über die Vermählung Theophanos sowie über ihre Herkunft berichten. Unter diesen dürfen wir den verhältnismäßig größten Wert der 1027—1050 verfaßten Chronik des Klosters Novalese beimessen, die Theophano zum ersten Male *filia Constantinopolitani imperatoris* nennt[3]; die gleiche Bezeichnung finden wir in der Vita Deoderici des Sigebert von Gembloux[4], während in den Ableitungen der Hersfelder Annalen, in den Annales Weißenburgenses und Altahenses, die allerdings an dieser Stelle unabhängig von ihrer

---

[1]) K. Uhlirz, Die Herkunft der Theophano S. 472.

[2]) MG. SS. 10 S. 581 c. 16.

[3]) Chron. Novaliciense, App. c. 15 (ed. C. Cipolla, Mon. Noval. vetustiora 2, Fonti per la Storia d'Italia, Turin 1901) S. 302: *Otto in regno eligitur, qui in coniugium quendam sumens Grecam, filiam Constantinopolitani imperatoris.* Der Verfasser verwechselt Otto III. mit Otto II.

[4]) MG. SS. 4 c. 14 S. 470.

Vorlage sind, Theophano als *filia imperatoris de Grecia* erscheint.[1])

Von den übrigen Quellen wird meist nur die griechische Herkunft der Kaiserin hervorgehoben[2]), irrtümlich wird sie auch als Tochter des Kaisers Johannes Tzimiskes bezeichnet.[3]) Eine ganz merkwürdige Nachricht überliefern die aus dem 12. Jahrhundert stammenden Annales Magdeburgenses; sie folgen in der Schilderung der anziehenden Person Theophanos wörtlich dem sächsischen Annalisten, schicken aber eine selbständige Bemerkung über die Abstammung Theophanos voraus, der ich nach der sicher an dem Entstehungsort herrschenden Tradition doch gewisse Bedeutung beimessen möchte. Die Stelle lautet[4]): *Otto ... Greciam misit, et Grecam illustrem imperatoriae stirpi proximam, ingenio facundam, vultuque elegantissimam, Theophanu nomine, Constantinopolitanam, in pascha Romam adduci fecit* ... Sie stand also gemäß dieser Nachricht auf Grund ihrer Abstammung der herrschenden makedonischen Dynastie sehr nahe.

Ganz besondere Beachtung muß jedoch die vielumstrittene Stelle in der Chronik Thietmars von Merseburg finden[5]), die besagt, daß die Kaiserin Theophano nicht jene Prinzessin gewesen sei, der die vorangegangene Bewerbung Kaiser Ottos I. gegolten habe; an ihrer Stelle habe Kaiser Johannes Tzimiskes seine Nichte geschickt. Man habe daher bei ihrer Ankunft in Italien ihre Rücksendung erwogen,

---

1) Ann. Weißenburgenses (Rec. O. Holder-Egger). Lamperti mon. Hersfeld. opera (SS. rer. Germ. in us. schol.) S. 41. — Ann. Altahenses (Rec. E. Oefele, ebd. 2. Aufl. 1891) S. 11. — Vgl. auch Monumenta Epternacensia (SS. 23) S. 48. Ann. Ottenburani (SS. 5) S. 4.

2) Ann. Hildesheim. (SS. rer. Germ. in us. schol. 1878) S. 23; Brun. vita S. Adalberti (ed. A. Kolberg, 1904) c. 12, S. 26; Miracula Adelheidae (MG. SS. 4) S. 646; Gesta archiep. Magdeburg. (SS. 14) S. 389f.; Herimanni Augiensis Chron. (SS. 5) S. 117; Reg. et imp. Catalogi (SS. 3) S. 214; Annalista Saxo (SS. 6) S. 624. Cas. mon. Petrishus. (SS. 20) S. 635; Chron. Suevic. SS. (13) S. 69. Arnulfi gesta archiepp. Mediol. (SS. 8) c. 9 S. 9.

3) Vgl. Actus fund. Brunwil. (SS. 14) S. 127f.; Chron. Hugonis Flavin. (SS. 8) S. 374.

4) Ann. Magdeburgenses (SS. 16) S. 152.

5) Chron. II. c. 15 S. 56f.: *Qui* (scil. Johannes Tzimiskes) ... *non virginem desideratam, sed neptem suam, Theophanu vocatam, imperatori nostro trans mare mittens suos absolvit amiciciamque optatam cesaris augusti promeruit. Fuere nonnulli, qui hanc fieri coniuncionem apud imperatorem inpedire studerent eandemque remitti consulerent. Quos idem non audivit, sed eandem dedit tunc filio suimet in uxorem* ...

doch sei der Kaiser nicht auf diese Ratschläge eingegangen und habe Theophano, obwohl sie nicht die ursprünglich begehrte Braut gewesen war, dennoch seinem Sohne vermählt und zur Kaiserin krönen lassen.

K. Uhlirz, der in Theophano die Tochter Romanos II. erblickt hatte, war daher im Gegensatz zu Giesebrecht, Bresslau und Ottenthal[1]) genötigt gewesen, diese Stelle der Chronik Thietmars als unglaubwürdig zu bezeichnen.[2]) Es ist jedoch nicht daran zu zweifeln, daß Thietmar gerade über die Vorgänge am Hofe der Ottonen gute Kenntnisse besaß, auch wenn ihm gelegentlich ein Irrtum unterlaufen ist. Gerade diese Stelle bietet uns eine wertvolle Ergänzung und Bestätigung dessen, was wir den andern Quellen entnehmen konnten, vor allem der Relatio Liudprands, so daß wir sie schon aus diesem Grund als glaubwürdig bezeichnen dürfen.

Es seien nochmals die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammengefaßt: Die vergebliche Werbung Kaiser Ottos I. zuerst durch den Venetianer Dominicus und 968 durch Bischof Liudprand von Cremona um eine purpurgeborene Prinzessin, eine Tochter des Kaisers Romanos II.; die schroffe Zurückweisung durch Nikephoros Phokas unter Berufung auf die in der makedonischen Dynastie herrschenden und von Konstantin dem Großen und Konstantin VII. herrührenden Gesetze, die den Prinzessinnen eine Verbindung mit auswärtigen Fürsten untersagten; der Einwurf Liudprands, daß trotzdem der Zar der Bulgaren Petrus eine byzantinische Prinzessin geheiratet habe; die belehrende Antwort der byzantinischen Hofleute, damals habe es sich um keine „Purpurgeborene" und noch viel weniger um eine purpurgeborene Tochter eines purpurgeborenen Kaisers gehandelt, sondern Petrus habe Maria, die Tochter des Kaisers Christophoros Lakapenos geheiratet, der kein purpurgeborener Herrscher gewesen sei; dann vier Jahre später die nach kurzen Verhandlungen erfolgte Sendung einer Prinzessin als Braut des Kaisersohnes, die zwar nicht die ursprünglich begehrte Porphyrogenneta, wohl aber eine „augusti de palatio, regalis coniunx" und zugleich eine Verwandte des Kaisers Johannes Tzimiskes war. Eine Ergänzung bieten die Quellen, die sie „filia imperatoris", also

[1]) W. v. Giesebrecht, Kaiserzeit 1. Bd.[5] S. 554, 844. — H. Bresslau, Otto der Große (Allg. dt. Biogr. 24, 1887) S. 593. — E. v. Ottenthal (Regesta imperii II/1), Die Regesten des Kaiserreiches unter den Herrschern aus dem sächsischen Hause 919—1024, 1. Lief. (1893) Nr. 536 S. 235.

[2]) Vgl. K. Uhlirz, Herkunft der Theophano S. 470, 474.

kaiserliche Prinzessin nennen oder ihre nahe Verwandtschaft mit dem herrschenden Hause betonen.

Ich glaube, daß es auf Grund dieser Quellenlage nur eine einzige Möglichkeit einer Lösung gibt, und es ist merkwürdig, daß diese Möglichkeit bisher noch niemals erwogen wurde. Die Gemahlin Ottos II. kann nur ein Mitglied des Hauses Lakapenos, die Tochter eines jener Mitkaiser gewesen sein, die zur Zeit Kaiser Romanos I. neben die rechtmäßige, die makedonische Dynastie getreten sind. Sie war dann zwar keine „Porphyrogenneta", doch konnte sie mit vollem Recht als „filia imperatoris", als „proxima stirpi imperatoriae", „augusti de palatio" und „regalis coniunx" der Gesandtschaft Ottos I. im Jahre 972 übergeben werden. Sie war ferner in der Tat eine „neptis" des Kaisers Johannes Tzimiskes, der durch seine Heirat mit der Prinzessin Theodora in eine nahe verwandtschaftliche Beziehung nicht nur zu der makedonischen Dynastie, sondern auch zu der Familie Lakapenos getreten war[1]); endlich findet auch die Stelle bei Thietmar auf diese Weise die beste Erklärung: die junge Braut war tatsächlich nicht jene Prinzessin, der die früheren Bewerbungen Ottos I. gegolten hatten.

Wir besitzen aber außer der Übereinstimmung mit allen Quellen noch eine weitere Stütze für die Richtigkeit meiner Auffassung. Er ist die Namengebung der beiden älteren Töchter des deutschen Kaiserpaares. Die erstgeborene (977) wurde nach der Großmutter väterlicherseits „Adelheid" genannt, während die zweite (978) den griechischen Namen „Sophia" empfing.[2]) Schon mein Vater hatte darin „eine Erinnerung an die Heimat der Mutter" gesehen.[3]) Moltmann[4]), Schramm[5]) und ihm folgend Benrath[6]) sind weitergegangen und haben aus dieser Namengebung den sehr naheliegenden Schluß gezogen, daß Sophia nach der Großmutter mütterlicherseits benannt worden sei. In der Reihe der Frauennamen der makedonischen Dynastie kommt nun der Name „Sophia" überhaupt nicht vor, wohl aber besaßen die Lakapener ein sehr angesehenes Mitglied dieses Namens, die Kaiserin Sophia, die als Gemahlin des

[1]) Theodora war bekanntlich die Tochter Konstantins VII. Porphyrogennetos und der Helena Lakapenos. Vgl. die Stammtafel auf S. 444.

[2]) Die dritte Tochter Mathilde erhielt wieder einen Erbnamen des ottonischen Hauses. Vgl. K. Uhlirz, Jahrbücher Ottos II. S. 111 Anm. 21.

[3]) K. Uhlirz, Jahrbücher Ottos II. S. 111.

[4]) J. Moltmann, Theophanu S. 20 Anm. 12.

[5]) P. E. Schramm, Kaiser Basileus und Papst S. 435 Anm. 3.

[6]) H. Benrath, Vorarbeiten S. 23.

Kaisers Christophorus von ihrem Schwiegervater Romanos I. zur „Augusta" gekrönt worden war.[1]) Sie muß sich auch nach dem 945 erfolgten Sturz des lakapenischen Hauses einer besonderen Wertschätzung erfreut haben, denn die Quellen erwähnen ausdrücklich, daß sie sich 959 bei dem Tode des Kaisers Konstantin VII. Porphyrogennetos und während der darauffolgenden Umwälzung noch in dem Kloster *του κάνικλεῖου* in Byzanz befunden habe.[2]) Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die greise Augusta bei den jüngeren Frauen des Hauses Lakapenos besondere Verehrung genoß, vielleicht an ihrer Erziehung beteiligt war und so die Namengebung der deutschen Prinzessin Sophia ihre natürliche Erklärung findet.

Außerdem wird das Ergebnis dieser Untersuchung durch eine bisher nicht beachtete Stelle bestätigt. Es handelt sich um eine Nachricht, die in der aus dem 15. Jahrhundert stammenden Bologneser Chronik A enthalten ist.[3]) Die Stelle lautet: *Hic* (scil. Otto I), *paccata Italia, cum uxore sua Longobardia in Sassoniam rediit, de qua filium genuit tam regni quam moris successorem. Cui etiam filiam imperatoris Constantinopolis de Romano sanguine procreatam in coniugem dedit.* Der adjektivisch verwendete Eigenname „de Romano sanguine" ist sprachlich und sinngemäß mit „aus dem Geschlechte des Romanos" zu übersetzen, und zwar weist dieser Ausdruck geradezu darauf hin, daß Theophano die Angehörige einer jüngeren Generation des Hauses Lakapenos gewesen ist.

Es ist selbstverständlich, daß wir eine in einer so späten Aufzeichnung enthaltene Stelle nur mit besonderer Vorsicht verwerten dürfen. Das Mindeste aber, das wir nach ihr feststellen dürfen, ist, daß in Bologna im 15. Jahrhundert noch die Überlieferung von der Zugehörigkeit Theophanos zu dem Hause des Romanos I. Lakapenos lebendig gewesen ist. Da jedoch die Chronik A in ihren ersten Teilen auf alte Vorlagen, die uns zum Teil nicht erhalten sind, zurückgeht[4]), so ist wohl die Verwertung dieser Stelle im Sinne einer Bestätigung der Ergebnisse, die auf Grund dieser quellenhistorischen Untersuchung gewonnen wurden, vollauf berechtigt.

Die Kaiserin Theophano ist somit ohne Zweifel eine Lakapenerin

---

[1]) Vgl. die Stammtafel auf S. 444.

[2]) Vgl. Theoph. Cont. VI c. 3 S. 471. — Symeon mag. c. 9 S. 757.

[3]) Corpus Chronicorum Bononiensium (A cura di A. Sorbelli, Rer. Italicarum SS. N. ed. XVIII/1/1, 1906) S. 436.

[4]) Vgl. die Vorrede von A. Sorbelli.

gewesen; allein nun erhebt sich die Frage, welchem Zweige dieser Familie sie entsprossen ist und wer ihr Vater gewesen sein kann. Es kann sich dabei, da Theophano „filia imperatoris" war, nur um einen der vier Mitkaiser handeln, die Romanos I. zu dieser Würde erhoben hatte; es waren dies seine Söhne Christophoros, Stephanos und Konstantinos, sowie sein Enkel Michaelis.[1]) Christophoros ist schon 931, Konstantinos 946 gestorben, beide scheiden daher aus dem Kreis der Untersuchung aus, da wir die Geburt Theophanos um 955 ansetzen müssen. Es kommt also nur der kurz vor 931 geborene Mitkaiser Michaelis oder der nach 920 geborene Kaiser Stephanos[2]) als Vater der Kaiserin in Betracht. Beide waren durch den Sturz ihres Hauses im Jahre 945 schwer betroffen worden. Von Michaelis wissen wir, daß er von Kaiser Konstantin VII. Porphyrogennetos zum Eintritt in den geistlichen Stand gezwungen wurde, später aber sogar die Stellung eines Magisters und Rektors an einer der höheren Schulen in Byzanz erhielt[3]), denen der gelehrte Kaiser seine besondere Fürsorge zuwandte. Es dürfte zu einer Aussöhnung der makedonischen Dynastie mit Michaelis Lakapenos gekommen sein, denn Michaelis erscheint nach dem Tod seines Vetters Romanos II. gemeinsam mit dem Cubicularius Josephus Bringas als Schützer der makedonischen Dynastie und sucht die Thronrechte der beiden kleinen Kaiser Basileios und Konstantinos gegen Nikephoros Phokas zu wahren.[4]) Dem Alter nach könnte er der Vater Theophanos gewesen sein, er wäre zur Zeit ihrer Geburt 25 bis 30 Jahre alt gewesen. Allein er war doch zum Kleriker geweiht worden und dürfte als Magister und Rektor auch höhere geistliche Würden empfangen haben, so daß wir selbst bei einer Änderung seiner Lage kaum annehmen können, er sei in den weltlichen Stand zurückgekehrt und habe eine Ehe geschlossen.

Anders war die Lage bei Kaiser Stephanos, der schon längere Zeit vermählt gewesen war, als 945 der Sturz seines Hauses erfolgte. Seine Gemahlin Anna stammte, wie wir wissen, aus vornehmem Hause und war gleichfalls von Romanos I. zur Augusta erhoben worden.[5]) Stephanos war verbannt worden, hatte mehrmals seinen

---

[1]) Vgl. S. 445f.

[2]) Liudprandi legatio c. 37.

[3]) Theoph. Cont. VI. c. 3 S. 438. — Symeon mag. c. 2 S. 754. — Georgios mon. c. 3 S. 923. — Zonaras Epit. XVI. c. 21 S. 482.

[4]) Vgl. Anonymus, C. B. Hasii notae in Leo diac. III. S. 427f.

[5]) Vgl. die Stammtafel auf S. 444.

Aufenhaltsort gewechselt und lebte dann noch 19 Jahre auf der Insel Lesbos, zuletzt in Methymna.[1]) Er trug sein Schicksal mit Würde und muß sich in politischen Kreisen während seiner langen Verbannung eines gewissen Ansehens erfreut haben, so daß er 963, als Kaiser Romanos II. gestorben war, noch als ein Anwärter auf die Kaiserwürde und als gefährlicher Gegner erschien. Er ist damals vermutlich auf Veranlassung der Kaiserinwitwe Anastaso-Theophano beseitigt worden.[2]) H. Moritz erwähnt in seiner Untersuchung über Theophano, daß die aus politischen Gründen erfolgte Einweisung in ein Kloster nur zur Erteilung der niederen Weihen geführt habe und kein Hindernis für die spätere Rückkehr in den weltlichen Stand bilden mußte.[3]) Dieser Fall wäre wohl bei Kaiser Stephanos denkbar. Er war allerdings 945 zum Mönch geschoren worden, aber später ist von keiner geistlichen Würde mehr die Rede[4]), so daß er aller Wahrscheinlichkeit nach seine Ehe mit der Augusta Anna aufrechterhalten konnte. Ihm wäre dann 955 als ungefähr fünfunddreißigjährigem Manne die Tochter Theophano geboren worden. Für diesen Zusammenhang sprechen auch die wenigen, aber sehr interessanten, historisch gesicherten Nachrichten, die wir den beiden Lebensbeschreibungen des Abtes Gregor von Burtscheid entnehmen können.[5])

Ich glaube, in dieser Untersuchung an die Grenze der nach dem gegenwärtigen Stand der Quellen möglichen Erkenntnis gelangt zu sein. Die Kaiserin Theophano war weder eine Tochter noch eine Schwester des byzantinischen Kaisers Romanos II. aus der makedonischen Dynastie, sie war aber auch keine armenische Adelige aus der Blutsverwandtschaft des Kaisers Johannes Tzimiskes. Vielmehr können wir als sicher annehmen, daß sie aus der Familie des Kaisers Romanos I. Lakapenos stammte, von dessen Nachkommen

[1]) Theoph. Cont. VI. c. 3 S. 438; Symeon mag. S. 753; Zonaras Epit. XVI. c. 20 S. 481.

[2]) Zonaras Epit. XVI. 23 S. 495: *καὶ ὁ βασιλεὺς δὲ Στέφανος ὁ τοῦ Λακαπηνοῦ ἐν Λέσβῳ τηρούμενος κατὰ Μήθυμναν ὕποπτος ἦν αἰφνίδιον δὲ καὶ ἐξ οὐδεμιᾶς φανερᾶς αἰτίας θανὼν ὑποψίαν δέδωκε παρὰ τῆς βασιλίσσης κατεργασθῆναι Θεοφανοῦς.* Vgl. auch XVI, 20 S. 482.

[3]) H. Moritz, Theophano S. 391. — Zu beachten ist auch die spätere Heirat der Prinzessin Theodora, die 963 von ihrem Bruder Romanos II. zum Eintritt in ein Kloster gezwungen worden war, mit Kaiser Johannes Tzimiskes. Vgl. S. 446f.

[4]) Vgl. Theoph. Cont. VI. c. 6 S. 441.

[5]) Vgl. die folgende Studie S. 462ff.

einige als Mitkaiser des rechtmäßigen Herrschers Konstantinos VII. Porphyrogennetos gekrönt worden waren. Sie war daher keine Purpurgeborene noch die Tochter eines Purpurgeborenen, besaß also nicht den höchsten Rang, der nur den Prinzessinnen aus der makedonischen Dynastie zukam, wohl aber war sie eine „regalis coniunx" und „augusti de palatio", eine „filia imperatoris" und „stirpi imperatoriae proxima". Welcher der beiden 963 noch lebenden lakapenischen Kaiser ihr Vater gewesen ist, kann nicht mit voller Bestimmtheit entschieden werden. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß sie der Ehe des Kaisers Stephanos Lakapenos mit Anna, der Enkelin des Dux von Opiscium (Kleinasien) entsprossen ist und eine nahe angeheiratete Verwandte des Kaisers Johannes Tzimiskes war, so daß sie mit Recht in der Dotationsurkunde als dessen „neptis" bezeichnet werden konnte. Sie wäre dann auch eine Nichte der Kaiserin Sophia Lakapenos gewesen, nach der ihre zweite Tochter, die deutsche Prinzessin Sophia, ihren Namen empfangen hätte.

2.

Die beiden Lebensbeschreibungen des Abtes Gregor von Burtscheid

Die Vitae Gregorii Abbatis prior et posterior sind eigenartige und nicht leicht auszuschöpfende Quellen. Sie liegen in der Ausgabe von O. Holder-Egger in dem 15. Band der Scriptores (S. 1185—1199) der Monumenta Germaniae vor.

Die Vita prior ist leider nur unvollständig in drei Handschriften einer Sammlung von Heiligenleben aus Admont, Heiligenkreuz und Wien überliefert worden. Ihr Verfasser nennt einige Schüler des Abtes Gregor, die Mönche Andreas, Saba und Serius, deren Name auf griechische Herkunft hinweist, als seine Gewährsmänner.[1]) O. Holder-Egger ist der Ansicht, daß diese Vita in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts verfaßt worden sei. Ich glaube aber, daß die Erwähnung Kaiser Ottos III. als *noster piissimus Caesar*[2]) mit Sicherheit den Schluß zuläßt, daß der Kaiser noch am Leben war und die Entstehungszeit der Vita in das Jahrzehnt vor dem Tode

[1]) SS. 15 S. 1188: *Atqui, sicut trium venerabilium virorum et sibi in discipulatus familiaritate coniunctorum, Andreae scilicet presbiteri, Sabae diaconi, Serii iam ab adulescentia apud eum conversi et secretorum suorum conscii, veridica relatione comperimus* . . .

[2]) Vgl. S. 463.

Ottos III. zu verlegen ist. Abt Gregor dürfte einige Jahre vor der Kaiserin Theophano, jedenfalls vor 991 gestorben sein.[1]) Die Vita prior behandelt mit der üblichen legendären Ausschmückung die Jugendschicksale des Abtes, seine Tätigkeit als Vorsteher eines Klosters in Cerchiara in Calabrien und bricht mit dem 13. Kapitel gerade dort ab, wo wir die interessantesten Nachrichten erwarten würden. Der letzte Satz enthält den Hinweis auf die bevorstehende Begegnung des Abtes mit Kaiser Otto III.[2])

Werden wir dieser Quelle als zeitgenössischer Aufzeichnung ohne Zweifel besonderen Wert zusprechen dürfen, so ist die Vita posterior, deren Entstehungszeit O. Holder-Egger mit Recht in das letzte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts verlegt[3]), in ihrer Glaubwürdigkeit sehr gering eingeschätzt worden. Dieses Urteil gründete sich hauptsächlich darauf, daß die Vita posterior erklärt, Abt Gregor sei ein Bruder der Kaiserin Theophano gewesen, und ausführlich ihr Zusammentreffen und seine Tätigkeit im Dienste des Kaiserpaares schildert. In der Tat, dieser Bericht ist seltsam, allein ich glaube nicht, daß man ihm jede geschichtliche Grundlage absprechen darf.[4]) Er ist allerdings mit der Annahme, Theophano sei eine Schwester oder Tochter Kaiser Romanos II. gewesen, nicht vereinbar, doch kommen wir zu einem ganz andern Urteil über den Wert dieser Nachricht, wenn wir Theophano auf Grund der vorangegangenen Untersuchung nicht als purpurgeborene Prinzessin und Mitglied der makedonischen Dynastie, sondern als Angehörige des lakapenischen Hauses erkannt haben. Dann erfährt so manche Stelle in der Vita posterior ihre Aufklärung und wird uns erst verständlich.

Wir sind auch imstande, die Quellen, nach denen der Verfasser der Vita posterior gearbeitet hat, näher zu bestimmen. Er hat vor

---

[1]) Vgl. S. 472. [2]) Vgl. c. 13 S. 1190.

[3]) Vgl. SS. 15 S. 1186. — In cap. 25 der Vita posterior erwähnt der Verfasser, daß er, angeregt durch die Bemühungen der Äbte Wolframus und Arnoldus, die Lebensgeschichte Gregors geschrieben habe. Diesem Abt Arnoldus begegnen wir in zwei Urkunden, 1179 und 1192, er hat also in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Kloster geleitet. Bald nach seinem Tod trat ein solcher Verfall in Burtscheid ein, daß 1220 an Stelle der Mönche Nonnen, die nach der Zisterzienserregel lebten, angesiedelt wurden. Vgl. Vita posterior, Add. c. 1 S. 1199. — Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. d. Niederrheins I/1 (1840) Nr. 326, S. 217; Nr. 525, S. 373.

[4]) So K. Uhlirz, Über die Herkunft der Theophano S. 470 Anm. 1. — Nicht ganz verständlich ist die Bemerkung von P. E. Schramm, Kaiser, Papst und Basileus S. 429 Anm. 1.

allem die Vita prior, und zwar in ihrer ursprünglichen, vollständigen Fassung benutzt, von der wir nicht wissen, ob sie nicht auch die Nachricht von dem nahen Verwandtschaftsverhältnis Gregors zu Theophano überliefert hat. Es gab jedoch außer der Vita prior noch eine zweite ältere, uns leider nicht erhaltene Vita; sie geht, wie wir einer Bemerkung der Vita posterior entnehmen können[1]), auf einen Abt Wolframus zurück, der aus Verehrung für den Gründer des Klosters dessen Schicksal zu erforschen trachtete und alle Nachrichten, deren er habhaft wurde, in goldenen und silbernen Buchstaben in der Klosterkirche aufzeichnen ließ, wo sie jedoch ein Raub der Flammen wurden. Diese Aufzeichnungen sind keinesfalls der Vita prior gleichzusetzen; diese muß, wie wir gesehen haben, vor 1002 entstanden sein, Abt Wolfram war jedoch der unmittelbare Vorgänger des Abtes Arnoldus und muß demnach um die Mitte des 12. Jahrhunderts gelebt haben.

Außer der Vita prior konnte der Verfasser der Vita posterior noch eine Quelle von ganz einzigartiger Bedeutung benützen. Es gab in der Marienkirche in Köln einen sehr alten Vorhang, der eine in Felder eingeteilte und mit Inschriften versehene Darstellung der Schicksale des Abtes Gregor aufwies. Dieser Vorhang, den wir uns als gewirkten oder gestickten Bildteppich vorstellen müssen, war, wie der Verfasser ausdrücklich betont, eine Widmung der Kaiserin Theophano zur Erinnerung an ihren Bruder Gregor gewesen und auf ihren Befehl angefertigt worden: *Hec autem que inde perstrinximus ... in cortina satis antiqua Colonie in ecclesia sancte Marie, ubi sanctimonalium chorus Deo famulatur, invenimus cum evidentibus capitulis. Hanc eciam cortinam domina Theophania imperatrix, soror beati Gregorii, in memoriam dilecti fratris sui conponi post obitum eius iussit, Dei genetrici in decorem ecclesie Dei optulit.*[2]) Diese Nachricht ist nicht nur kulturgeschichtlich von hohem Interesse[3]), sondern sie scheint mir auch durchaus glaubwürdig zu sein.

---

[1]) Vita post. c. 25 S. 1198: *Conscripta quidem vita eius hactenus habebatur, eciam, ut quidam [dicunt], aureis et argenteis literis [exarata], in eadem ecclesia, sed postmodum casu non satis noto conbusta.*

[2]) Vita post. c. 25 S. 1198.

[3]) Solche Vorhänge „Vela" waren in Byzanz in Gebrauch. Vgl. Konstantin Porphyrogennetos, De ceremoniis aulae Byzantinae, passim. — Gesch. d. Kunstgewerbes, hg. von H. Th. Bossert 5 (1932) S. 180ff., 249ff. — E. Flemming, Textile Künste (1923) S. 82ff. — B. Kurth, D. dtsch. Bildteppiche d. MA. (1926) 1, S. 18f.

Demnach wäre Gregor einige Zeit vor der Kaiserin Theophano, also vor 991 gestorben.

Bevor wir zu der Prüfung jener Nachrichten übergehen, die beide Vitae über das persönliche Schicksal Gregors bringen und die, wie wir sehen werden, manchen geschichtlich begründeten Hinweis enthalten, seien noch jene Angaben zusammengestellt, die wir urkundlich über den Abt Gregor und die Gründung des Klosters Burtscheid belegen können.

Gregor wird in einer einzigen Urkunde Kaiser Ottos III., in dem am 6. Februar 1000 in Regensburg ausgestellten Diplom genannt (DDO. III. 348). Darin wird die Schenkung der Höfe Cagenberg und Kostheim an das Kloster Burtscheid bei Aachen, das von dem schon verstorbenen Abt Gregor erbaut worden sei, bezeugt: . . . *ob dei omnipotentis amorem animeque nostre parentumque nostrorum remedium monasterio sanctorum martirum Apolinaris et Nicolai venerandique confessoris Gregorii in eodem monasterio corporali quiescentis materia, a quo idem venerabilis locus funditus fuit edificatus, non longe distans a nostro sacrosancto Aquisgranensi palatio, communi vocabulo Burci nominato* . . . *donamus* . . . Hier sind vor allem die auszeichnende Erwähnung des Abtes Gregor als „verehrungswürdiger Beichtvater" oder auch „Bekenner"[1]), ferner der Umstand, daß Gregor die Errichtung des Klosters von Grund auf begonnen habe, dessen Lage in der Nähe der „ehrwürdigen" Kaiserpfalz auf besondere Bedeutung schließen läßt, endlich die bemerkenswerte Tatsache, daß das Kloster zwei griechischen Heiligen, Apollinaris und Nikolaos, geweiht war, besonders zu beachten.[2])

Auch zwei spätere Urkunden gedenken der Gründung des Klosters Burtscheid durch Otto III., so DH. II. 380: . . . *nos pro remedio animae nostrae seniorisque nostri atque nepotis Ottonis videlicet tercii imperatoris augusti, qui ipsum locum a fundamento ad dei servicium ordinare cepit* . . . *concedimus* . . ., sowie die umfassende Bestätigungsurkunde Kaiser Konrads III., die in Köln am 8. April 1138 ausgestellt worden ist.[3]) Darin wird ausdrücklich darauf hin-

---

[1]) Vgl. dazu S. 466.

[2]) Ungefähr drei Jahrzehnte nach der Gründung des Klosters, jedenfalls vor 1029 kam der heilige Johannes als Schutzpatron hinzu, dem eine Kirche geweiht wurde. Vgl. DK. II. 141, Anfang Juni 1029.

[3]) Stumpf, Kaiserurkunden Nr. 3369; Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch Nr. 326 S. 217; Ch. Quix, Geschichte der ehemaligen Reichs-Abtei Burtscheid (1834) Urkunden Nr. 14 S. 215; W. Bernhardi, Konrad III.

gewiesen, daß die von Kaiser Otto gegründete Abtei besondere Ehrenvorrechte besaß: *Noverint ... universi fideles ... quod Porcetensi ecclesie privilegium quod ab omnibus regibus et imperatoribus a tempore pii Ottonis fundatoris eiusdem ecclesie usque nunc obtinuit, concedimus, videlicet ut abbas ipsius cenobii nulli penitus nisi regie persone subditus existat, et non aliud de ipsa abbatia debitum exsolvat, nisi solummodo orationum victimas, quoniam ecclesia Porcetensis specialiter constat ex elemosinis regum et imperatorum. Quod si rex sive imperator ad regium locum qui est Aquis grani venerit, Porcetensis abbas ex iure et auctoritate antecessorum suorum regiam personam pre ceteris omnibus suscipere et inde proficiscentem reducere debet, nisi forte metropolitane urbis archiepiscopus presens fuerit, sive Aggrippine civitatis presul, vel trevirensis antistes, aut leodiensis episcopus, et quamdiu rex sive imperator Aquis grani commoratus fuerit, ipsi abbati de regali mensa sibi suisque necessaria victualia aministrentur, et non solummodo Aquis grani verum et ubicumque contigerit eum venire, ad regis sive imperatoris curiam, sive trans alpes sive citra alpes.* Das Kloster war also von seiner Gründung an reichsunmittelbar, es war von jeder Leistung befreit, da sein Besitz nur aus kaiserlichen Schenkungen bestand; sein Abt besaß das Recht, in Abwesenheit der Erzbischöfe von Aachen, Köln, Trier und des Bischofs von Lüttich den Kaiser, wenn er nach Aachen kam, zu empfangen und zu geleiten; ferner sollte er, solange der Kaiser in Aachen weilte, Speise und Trank für sich und die Seinen von der kaiserlichen Tafel erhalten, endlich hatte er den freien Zutritt zu dem kaiserlichen Hofhalt, wo immer der Herrscher weilte.

Man muß zugeben, das sind Vorrechte ganz besonderer Art, die Kaiser Otto III. dem von ihm gegründeten Kloster zugestanden hat, und der Schluß ist berechtigt, daß Abt Gregor, der „venerandus confessor“ sich eines hohen Ansehens erfreut haben und dem Kaiser sehr nahegestanden sein muß. „Confessor“ ist hier wohl eher mit „Beichtvater“ als mit „Bekenner“ zu übersetzen; „confessor“ in diesem Sinne wird nur für Heilige und Märtyrer verwendet, so werden die vier Schutzheiligen des Klosters Blandigny (DO. II. 145, DO. III. 44) Bekenner, „confessores“ genannt.[1])

(1883) S. 26f. u. Anm. 6; F. Bosbach, Gründung und Gründer der Burtscheider Benediktiner-Abtei. Zs. d. Aachener Geschichtsver. 19 (1897) S. 97—104.

[1]) In einer Urkunde Karls des Großen wird Alcuin, in einem verunechteten Diplom Ludwigs des Deutschen ein Mönch Rudolf aus Fulda als „confessor

Haben wir somit die Stellung Gregors als eines am Hofe Ottos III. sehr angesehenen, dem Kaiser besonders nahestehenden Mannes umrissen, auf dessen griechische Herkunft die Wahl der Schutzheiligen seines Stiftes hinweist, so sollen nun, von dieser Grundlage ausgehend, die Berichte der beiden Vitae s. Gregorii geprüft werden.

Ihre Angaben über die Herkunft Gregors stimmen insofern überein, als sie seine Abstammung aus vornehmster Familie hervorheben; aber während die Vita prior Süditalien als seine Heimat nennt und seine Eltern „Licastos“ und „Anna“ namentlich anführt, betont die Vita posterior seine griechische Herkunft und fügt noch erläuternd hinzu, er sei der Sohn eines der Caesaren aus Konstantinopel und Bruder der Kaiserin Theophano gewesen.

Vita prior, MG. SS. 15 S. 1187 c. 1.	Vita posterior, Jb. S. 1191. c. 1.
Ex nobili ergo parentela, patre scilicet Licasto, matre autem Anna vocata, in confinio Calabriae et Apuliae oriundus.	*Hic Grecie ortus nobilioribus, Bizantini regis extitit filius. Cuius propago non solum natalis soli naciones repleverat, verum eciam Italie atque Gallie regna nobilitabat. Nam illustris femina opere et fama domina Theophania, uxor secundi Ottonis Romani imperatoris, mater vero tercii eius soror fuit. Ad quam, dum Greciam exiret, ut postea narrabimus, confugit.*

Es folgt dann in beiden Vitae in oft wörtlicher Übereinstimmung die Schilderung seiner Jugend; nach dem Tode seines Vaters habe ihn die Mutter seiner vornehmen Abkunft entsprechend vermählen wollen, er habe sich aber der Ehe durch Flucht und, wie die Vita posterior mit weitergehender legendärer Ausschmückung darlegt, durch den Eintritt in den geistlichen Stand entzogen. Er wurde Mönch in einem Kloster, dessen Abt Pachomius ihn freundlich aufnahm und empfing von einem Bischof David die Weihen. Nach dem Tode des Pachomius wurde Gregor zum Abt dieses Klosters gewählt. Die Vita prior nennt das Kloster Circlariense („Cerchiara“ in Calabrien) und bezeichnet David als Vorsteher des Bistums Cassano, die

noster“, also als Beichtvater bezeichnet. Vgl. MG. Urk. d. Karolinger 1 Nr. 240b S. 336. — Urk. d. deutschen Karolinger 1 Nr. 52 S. 71.

Vita posterior verlegt hingegen dieses Kloster nach Griechenland und zwar, wie die Angaben über den Einfall der Sarazenen bezeugen, nach Argolis.[1]) Beide Quellen berichten über die Gefahren und Leiden dieser Kriegszeit und nennen den Anführer der Sarazenen, Sandalis.[2]) Wichtiger für die Beurteilung der beiden Vitae ist jedoch die Nachricht von einer Verfolgung Gregors durch einen „Katapanus", einen Statthalter des byzantinischen Reiches, der den Abt angeblich wegen seiner großen Frömmigkeit und seiner Wundertaten nach Byzanz an den kaiserlichen Hof zurückführen sollte. Der ausführlichere Text der Vita prior läßt, da von den „imperatores" in Byzanz die Rede ist, die zeitliche Festlegung dieses Ereignisses zu[3]), das nach dem Jahre 976, nach dem Sturz des Johannes Tzimiskes stattgefunden haben muß, als die beiden purpurgeborenen Kaiser Konstantinos VIII. und Basileios II., die Söhne Kaiser Romanos II., gemeinsam regierten. Die Vita posterior, deren Verfasser mit dieser Nachricht nicht viel anzufangen wußte, bringt nur einen kurzen, bedeutungslosen Auszug dieses Abschnittes.

Es ist offenkundig, daß wir es hier mit einer politischen Verfolgung zu tun haben und der Statthalter von den byzantinischen Kaisern den Auftrag erhalten hatte, sich der Person des Abtes zu bemächtigen. Ich glaube überhaupt, daß auch seine Flucht aus dem Elternhause nach dem Tode des Vaters auf politische Motive zurückzuführen ist, und die Lage Gregors wird uns vollkommen verständlich, wenn wir uns erinnern, welchen Nachstellungen die Mitglieder des

---

[1]) c. 7 S. 1193: *Accidit enim quodam tempore Sarracenorum gentem . . . dira feritate Argolicorum fines irrumpere . . .*

[2]) Es ist möglich, daß dieser dux exercitus Sandalis mit dem Emir von Aleppo Said — ad'Daulah identisch ist, der häufig die Küsten Griechenlands und Kleinasiens durch seine Raubzüge verwüstete. Er ist 967 gestorben.

[3]) Vita prior c. 13 S. 1190: *Sed interim eo tam multa facienti mirabilia, Grecus quidam adveniens, quem . . . fratres . . . referunt catapamni dignitate Constantinopolim pollere, hunc beatum virum tanta sanctitate floruisse . . . cognoscens, cum suis inito consilio, firmiter decrevit, ut eum secum Constantinopolim deduceret et suis imperatoribus gratuite faciendo representaret. Id catapamni decretum dum fieret beato Gregorio a fidelibus suis patefactum . . . ipse se insequentem catapamnum velociter fugiebat ad suum, unde iam discesserat, monasterium. Huius quippe vestigia sagaci indagatione scrutans, in ipso monasterio adprehendit eum catapamnus; quem vero, etsi viribus non potuit, verbis tamen renitentem quantum valuit, secum Idronta (Otranto) perduxit et super mare suis imperatoribus ducere decrevit; sed Deus ei gratiam ad redeundem inpetrandae licentiae donavit, quia eum nostri piissimi Cesaris augendae saluti reservavit.*

lakapenischen Hauses sowohl durch die Herrscher aus der makedonischen Dynastie als auch durch Nikephoros Phokas ausgesetzt waren.[1]) Wenn Gregor der Sohn eines der byzantinischen Caesaren war — und wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln —, dann konnte er doch einmal als unwillkommener Thronprätendent auftreten, und damit findet die von den Kaisern Konstantin und Basileios angeordnete Gefangennahme ihre beste Erklärung.

Leider endet mit diesem Kapitel 13 die Vita prior, doch weisen die letzten Worte schon darauf hin, daß Gregor dann in die Dienste Kaiser Ottos III. getreten ist. Für die Schilderung seines späteren Lebensabschnittes sind wir auf den Bericht der Vita posterior angewiesen.

Gregor war infolge dieser Verfolgung durch den Katapanus in solche Unruhe versetzt worden, daß er das Kloster, das ihm bisher eine Heimstätte geboten hatte, verließ und, da die Vita posterior behauptet, dieses Kloster sei in Griechenland gelegen gewesen, die Fahrt über das Meer nach Italien antrat. Er faßte den Entschluß, sich zu seiner Schwester, der Kaiserin Theophano, zu begeben. Der Verfasser fügt nun in Kapitel 14 eine Lobpreisung Kaiser Ottos II. ein und berichtet über dessen Vermählung mit Theophano: *Hic itaque princeps germanam beati viri Gregorii Theophaniam dominam, quam quidam Theophanu nuncupant, ex Grecia filiam regis Constantinopolitani in uxorem duxerat.*[2]) Es ist darauf zu achten, daß der Verfasser der Vita posterior weder Gregor noch Theophano von einem imperator abstammen läßt, sondern stets die Bezeichnung „rex", die „Caesar" oder Mitkaiser gleichzusetzen ist, verwendet. Auch in der Vita prior bleibt der Titel „Imperator" den Herrschern aus der makedonischen Dynastie, den purpurgeborenen Kaisern in Byzanz, vorbehalten.

Schwierig zu deuten sind die Angaben des Verfassers über den Aufenthalt der Kaiserin in Rom und ihr Zusammentreffen mit Gregor. Er behauptet, Theophano sei allein in Rom zurückgeblieben, während Kaiser Otto II. durch die politische Lage genötigt gewesen sei, nach Deutschland zurückzukehren.[3]) Diese Angabe findet in den übrigen Quellen keine Bestätigung, nur das Lobgedicht auf den heil. Adalbert[4]) weiß von einer Fahrt Kaiser Ottos II. nach der

---

[1]) Vgl. S. 447. [2]) Vita post. S. 1195.

[3]) Vita post. c. 14 S. 1195: *Eo nempe tempore memoratus imperator augustus, relicta Rome imperatrice, in Galliam discesserat, atque duro Teutonicorum furori resistens, omnes imperii sui partes in pace et tranquillitate regere curabat.*

[4]) Vgl. A. Kolberg, Ztsch. f. d. Gesch. u. Altertumsk. Ermlands 7 (1881) S. 427.

Niederlage bei Cotrone am 15. Juli 982 nach Mainz zu berichten. Auch nach der Vita posterior wäre eine solche Fahrt des Kaisers, der „dem Unwillen der Deutschen Widerstand leistete", nur zu diesem Zeitpunkt anzusetzen. Es ist immerhin sehr auffällig, daß wir nach dem Kampfe mit den Sarazenen eine weite Lücke in den Nachrichten von der Regierungstätigkeit des Kaisers feststellen können; vom 12. November 982 bis zum 26. April 983 fehlt uns jedes urkundliche Zeugnis[1]), wir können für diese Monate den Aufenthaltsort Kaiser Ottos II. nicht mit Sicherheit feststellen. Ich möchte es daher durchaus nicht als ausgeschlossen betrachten, daß der Kaiser tatsächlich nach Deutschland geeilt war und dort mit den deutschen Fürsten über den einzuberufenden Reichstag verhandelt hat. Jedenfalls kann die Zusammenkunft des Abtes Gregor mit Theophano in Abwesenheit Kaiser Ottos II. nur zu diesem Zeitpunkt, also Ende 982 oder Anfang 983, stattgefunden haben.

Die Vita posterior schildert dann dieses Zusammentreffen in Rom.[2]) Auf den Rat Theophanos errichtete Gregor eine Kapelle zu Ehren des Erlösers, die von der Kaiserin mit reichen Gütern ausgestattet wurde, und versammelte eine Schar gleichgesinnter Mönche um sich, zu deren Abt er erhoben wurde.[3]) Bald verbreitete sich der Ruf seiner Frömmigkeit und seiner Wundertaten in Stadt und Land; zu den Männern, die er zu einem gottesfürchtigen Leben bekehrte, zählte auch ein vornehmer Römer, Johannes Campanus, der als Mönch aufgenommen wurde.[4])

---

[1]) Vgl. Karl Uhlirz, Jahrbücher Ottos II. S. 182ff. — Über die Urkunde DO. II. 289 und ihre Datierung vgl. Th. v. Sickel, Erläuterungen zu d. Dipl. Ottos II. (MIÖG. Ergbd. 2, 1886) S. 185f.

[2]) Vita post. c. 15 S. 1196: *Ea itaque fama concitata domina Theophania imperatrix ... investigare ibat vestigia fratris peregrini. Et ignorans esse fratrem, querebat sancti Dei cognoscere sanctitatem. Quo invento, cum ingenti reverencia ipsum est aggressa. Et ... gentem, patriam ipsius quesivit. Quem quidem Grecum idiomate lingue audivit .... de prosapia famuli Dei investigare curavit. In quo quidem verbo vir Dei quasi pudibundus subticuit, fletu quoque motus, dissimulare se non potuit. Unde imperatrice augusta urgente, tandem confessus est, quis esset, quamvis invitus, patuitque imperatrici, nec sine fletibus, quia esset frater eius. Ruunt ambo in amplexus ...*

[3]) Vita post. c. 16 S. 1196: *Gregorius itaque sororis sanctis acquiescens consiliis, oratorium in honore sancti Salvatoris construxit atque religiose conversacionis viros in illud congregavit. Quibus imperatrix domina Theophania, matrona religiosa et Deo devota, sufficientes redditus in cotidianos usus constituit, ac eo loco imperialibus privilegiis adaucto, virum Dei Gregorium fratrum in oratoria conversancium communi electione et peticione abbatem fecit.*

[4]) Vita post. c. 18 S. 1196.

Diesem Bericht liegt ohne Zweifel tatsächliches Geschehen zugrunde. Wir wissen, daß es in Rom eine „cella Salvatoris" gab, die von Otto II. mit allen dazugehörenden Gründen in den Besitz des Klosters San Alessio auf dem Aventin überging.[1] Dieses Kloster war einer der großen Mittelpunkte des geistlichen Lebens in Rom, eine Pflegestätte kirchlicher Gesinnung, die auch von griechischen Mönchen aufgesucht wurde. Gregor ist offenbar dieser Gruppe von Mönchen vorgestanden und es ist möglich, daß er mit dem Abt Gregor identisch ist, den die Vita Adalberti des Bruno von Querfurt als Teilnehmer eines Kreises frommer Männer in dem Kloster San Alessio nennt.[2] Johannes Campanus aber dürfte wohl der spätere Abt des Klosters und Biograph des heiligen Adalbert, Johannes Canaparius gewesen sein.

In Kapitel 20 schildert die Vita die Rückkehr des Kaisers nach Rom; er nimmt Gregor freudig und in Verehrung auf[3] und bewegt ihn, Rom zu verlassen und mit ihm, seiner Gemahlin und seinem Sohne nach Deutschland zu ziehen.[4] Es handelt sich hier offenbar um die feierliche Fahrt Kaiser Ottos II. nach Verona zu dem großen Reichstag, der Deutsche und Italiener vereinte, und auf dem die Wahl des dreijährigen Otto III. zum Nachfolger stattfand. Der Verfasser begeht einen Irrtum nur darin, daß er Otto II. selbst nach Deutschland ziehen läßt; ganz richtig aber schildert er in dem folgenden Abschnitt die von dem Kaiser angesagte Zusammenkunft der deutschen Fürsten in Aachen, allerdings ohne die Krönung Ottos III. zu erwähnen. Sein Interesse gilt nur der Gründung des Klosters Burtscheid, die bald darauf erfolgt sein muß.[5] Es ist dem

---

[1]) DO. III. 209 S. 620. Rom, 31. Mai 996. Bestätigungsurkunde Ottos III. für das Kloster des heil. Bonifatius und Alexius auf dem Aventin: ... *confirmamus ... cellam in honore Salvatoris cum domibus vineis terris et piscariis, quemadmodum predictus abbas in presentia patris mei legaliter adquisivit ...*

[2]) Passio sanctissimi Adalberti, hg. von A. Kolberg (1904) c. 17 S. 42: *Hoc Gregorius abbas, hoc erat pater Nylus, hoc Johannes bonus infirmus ...*

[3]) Vita post. S. 1197: *Multum quidem imperator exhilaratus eius adventu multoque honore eum dignatus, ei processit obviam, atque ipsum benigne deosculatus, data dextra, lateri suo eum de cetero semper coniunxit, quoad vir sanctus comes curie regalis esse voluit.*

[4]) c. 21 S. 1197: *Non longam moram imperator in urbe Romana faciens, ad Galliam, negociis exigentibus, revertitur secumque beatum virum cum tota domo sua, videlicet uxore domina Theophania suoque prole, ducit.*

[5]) Vita post. c. 22 S. 1197: *Ipso tempore imperator citato cursu omnium orientalium fines superans, Lothoringos adiit atque Aquisgrani, ubi sedes imperii*

Verfasser offenbar nicht gelungen, die verworrenen politischen Verhältnisse nach dem Tode Ottos II. zu durchblicken. Sicher ist jedoch, daß Gregor in den Hofhalt des Kaisers aufgenommen worden war, und daß er zu jenen Männern zählte, denen die Sorge um das königliche Kind auf der Fahrt nach Aachen anvertraut wurde. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Otto II. und Theophano dem Abt Gregor die Gründung eines Klosters in der Nähe von Aachen, wo er unter allen Umständen vor den Nachstellungen der byzantinischen Kaiser sicher war, in Aussicht stellten, tatsächlich kann aber die Gründung dieses Klosters in Burtscheid erst in der Zeit der vormundschaftlichen Regierung der Kaiserin Theophano, also nach dem Tag von Rara (29. Juni 984) erfolgt sein. „Otto imperator", den der Verfasser als Gründer des Klosters preist, ist nicht „Otto secundus", sondern Otto III. gewesen, den auch die Vita prior in den einleitenden Worten als Zeitgenossen des Abtes Gregor nennt.[1])

In Burtscheid hat dann der „venerandus confessor" sein Leben beendet.[2]) Sein Todestag war der 4. November. Wir haben keinen Anlaß, an der Angabe der Vita posterior zu zweifeln, daß Gregor vor seiner Schwester gestorben ist.[3]) Da die Kaiserin am 15. Juni 991 aus dem Leben schied[4]), muß sein Tod zwischen 984 und 990

a Karolo Magno posita dicitur, curiam principibus indicit. Confluentibus illuc cunctis regni primoribus, tam religiosis quam secularibus, semper Gregorius proximus erat regio lateri ... Senciens autem imperator eum nimium gravari frequentia seculari et huiusmodi negocia pertesum ducere, hoc convenit consilio, ut locum eligeret, in quo cenobium collocaret, in quo viros religiose conversacionis induceret, cum quibus et ipse absque tumultu seculi religiose viveret. Quo consilio letificatus Dei famulus ... locum talibus edificiis aptum, accepto imperatoris consilio, studiosius investigavit. Tunc ... Porcetum ei ab imperatore datur ... Hinc ... oraculum in honore sancti Appollinaris martiris sanctique Nicolai confessoris construitur. Deinde vir Dei Gregorius ... monachos ... illuc congregavit ... et acceptis ab imperatore redditibus, stipem sufficientem Deo ibi servientibus ordinavit. Preterea libertatis lege, ut decet, domum Dei dotavit, nulliusque nisi imperatorie dicioni eam subiectam esse imperator ipse dictavit. Quod eciam privilegiis solida veritate munitis, sicut adhuc habentur in eadem ecclesia, coram primatibus imperii confirmavit. Hiis ita officiosa sedulitate peractis, dominus Otto imperator virum Dei Gregorium in eodem loco abbatem constituit et locum ipsum tum propter Deum, tum propter virum sanctum quibus poterat honoribus ampliavit.

[1]) Vita post. c. 1 S. 1187.

[2]) Vita post. c. 23 S. 1198. [3]) Vgl. S. 467.

[4]) Ann. necrol. Fuld. MG. SS. 13 S. 206; Ann. Heremi SS. 3 S. 143; Thietmar, Chron. IV c. 15 S. 148f.

erfolgt sein. Seine sterblichen Überreste wurden nach der Vita posterior in der Klosterkirche beigesetzt, wo sie zweihundert Jahre später von Abt Arnold aufgedeckt und in eine neue Ruhestätte überführt wurden. Die Inschrift auf der alten Grabplatte, die man damals aufgefunden hatte[1]), nennt Gregor einen Fremdling und hebt seine Abstammung von den byzantinischen „Königen" hervor.

Nach den Ergebnissen der beiden vorliegenden Untersuchungen liegt wohl kein Grund vor, diese Inschrift für eine Erfindung späterer Zeit zu halten.[2]) Wir haben feststellen können, daß die in so üblem Ruf stehende Vita posterior auf sehr guten Quellen beruht und ihre Nachrichten keineswegs der geschichtlichen Grundlagen entbehren. Sie fügen sich vortrefflich zu dem Bilde, das wir aus den Urkunden gewinnen: Gregor erfreute sich des höchsten Ansehens am kaiserlichen Hofe, seine Abtei wurde mit so besonderen Vorrechten begabt, daß wir in der Tat ein sehr nahes Verhältnis des Stifters zu Kaiser Otto II. und Theophano annehmen dürfen. Der Grund, warum man die gesamte Vita als unglaubwürdig bezeichnet hat, lag doch nur darin, weil man weder die „königliche" Abstammung Gregors[3]) noch seine Verwandtschaft mit der Kaiserin zu erklären vermochte. Beides wird vollkommen verständlich, wenn wir nun auf Grund der vorangehenden Untersuchung wissen, daß Theophano aus dem Hause Lakapenos stammte. Auch Gregor ist „de Romano sanguine procreatus"[4]); so sind sein Verwandtschaftsverhältnis zu der Kaiserin, aber auch seine Flucht aus dem byzan-

---

[1]) Vita post. c. 26 S. 1199: ... *tumulum beati viri cum omni reverencia aperuit; in quo vas ex plumbeis tabulis conpactum est inventum atque membra beati viri conposita in eo. Super illud epitafium tale est scriptum: Continet iste taphos peregrini membra sepulti / Nomine Gregorii, meritis studioque colendi. / Regis Grecorum natus Gregorius abbas / Primus Porcetum coluit templumque locavit, / cuius in hac fossa requiescunt corporis ossa. /*

[2]) So Holder-Egger in der Ausgabe der Vita posterior, SS. 15 S. 1199 Anm. 1.

[3]) Eine spätere Tradition hat Gregor in mißverstandener Auslegung der Vita posterior zu einem Sohn des Kaisers Nikephoros Phokas gemacht. Vgl. Bruzen la Martiniere, Dictionnaire geographique, Deutsche Übersetzung 2 (Leipzig 1744) Sp. 1956. Quix, Gesch. d. Abtei Burtscheid S. 63. — Vgl. auch die verworrene Darstellung in Platynae hist. lib. de Vita Christi ac omnium pontificum (Rer. italic. SS. III/1 S. 171), deren Verfasser Theophano und Johannes Tzimiskes als Geschwister und Kinder des Nikephoros Phokas bezeichnet.

[4]) Vgl. die Herkunft der Kaiserin Theophano S. 18.

tinischen Reich, seine Verfolgung im Auftrag der Kaiser Konstantin VIII. und Basileios II. zu erklären. Die Namen seiner Eltern, „Licastos“ und „Anna“, die uns die Vita prior überliefert, bieten uns einen gewissen Anhaltspunkt für die Vermutung, er sei der Sohn des Caesaren Stephanos Lakapenos, der 963 in Methymna als politischer Häftling ermordet wurde, und der Augusta Anna gewesen, die wir mit großer Wahrscheinlichkeit auch als Eltern der Kaiserin Theophano bezeichnen konnten.[1])

---

[1]) Vgl. S. 460f.

Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter

Von

Heinrich Büttner

Das Gebiet um den Vierwaldstätter See, das der Ausgangspunkt der Schweizer Eidgenossenschaft werden sollte, wurde im frühen Mittelalter von den europäischen Hauptverkehrsadern umgangen; unberührt von dem großen Weltgeschehen lag der Bereich des Sees und der ihn umschließenden Berge und Täler noch da, das Leben der nur geringen Bewohnerzahl erschöpfte sich in dem eigenen kleinen Bereich. Der Block des Gotthardmassivs war noch unerschlossen für den Nord-Südverkehr, der ihm später seine hohe wirtschaftliche und politische Bedeutung geben sollte. Die Linien der politischen und kulturellen Kraftfelder des frühen Mittelalters machen sich nur ganz leise in der Innerschweiz bemerkbar.

Der Schwerpunkt des alamannisch-schwäbischen Raumes[1] lag für das Frühmittelalter im Gebiet um den Bodensee mit den Zentren in Bodman und der Herzogsburg auf dem Hohentwiel und mit den kulturellen und wirtschaftlichen Mittelpunkten im Inselkloster der Reichenau und in der Abtei St. Gallen im Thurgau. Von dem Bodenseeraum strebten die großen Straßen über Chur und das Rheintal nach den Bündnerpässen, vor allem dem Septimer. Von dem Alpengebiet, das in der Einflußsphäre von Chur mit seinen wichtigen Paßstraßen sich befand, führte eine bedeutende Straßenverbindung auch nach dem Oberrheingebiet von Basel und Straßburg; sie ging über den Walensee, Zürich und den Bötzberg nach der seit dem 8. Jahrhundert neu emporstrebenden Stadt Basel am Rheinknie[2], wo dieser Strom sich zwischen Schwarzwald und Vogesen nach Norden wendet.

[1]) Zum folgenden vgl. M. Beck, Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merowingischen, karolingischen und ottonischen Reiches (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 50, 1936) S. 249—300.

[2]) H. Büttner, Die Landschaft um Basel von der Einwanderung der Alemannen bis zur Mitte des 8. Jh.s (Vom Jura zum Schwarzwald 14, 1939) S. 59—82, bes. S. 76ff.

Im Raum der heutigen Westschweiz besaß das Gebiet zwischen Lausanne und Genf im Norden des weitgedehnten Genfer Sees die stärkste Bedeutung. Vom Großen St. Bernhard her kam eine Völkerstraße, die sich in diesem Raum in zwei Adern verzweigte. Einmal lief sie weiter über Pontarlier—Besançon nach der Ile-de-France, als westeuropäische Hauptverbindung mit Italien, dann aber führte die zweite Route über das Broye- und Aaretal entweder nach dem Wassertor der Schweiz bei Brugg—Baden, wo sie auf die Straße Chur—Basel stieß, oder über die Jurapässe, am nächsten über die Pierre-Pertuis, nach Basel und dem Oberrhein.[1])

Eine West-Ostverbindung vom Wallis nach dem Gebiet des Alpenrheines bestand im Paßverkehr über Furka und Oberalp nach Disentis hinüber; es war dies die einzige bestehengebliebene Verbindung der Romania, die nach der Landnahme der Alamannen noch die rätoromanischen Gebiete direkt mit dem nächstverwandten Sprachraum verband.[2]) Das alte Kloster Disentis strahlte seinen Einfluß in den frühen Jahrhunderten des Mittelalters in gleicher Weise nach dem Tal von Urseren wie über den Lukmanier ins Bleniotal und weiter nach Oberitalien aus.[3])

Inmitten dieser Straßenverbindungen lag, noch wenig in das große Weltgeschehen einbezogen, das Gebiet der Innerschweiz, umrahmt und geschützt durch den Wall der Berge.

Bis zum 13. Jahrhundert veränderte sich das eben entworfene Bild in seinen Hauptlinien erheblich. Die beiden Straßen vom Oberrhein einerseits über den St. Bernhard und andererseits über die Bündnerpässe hatten gewissermaßen ihre Komponente gefunden in der Gotthardstraße, die seit 1234 und 1236 plötzlich als mittelalterliche Reiseroute ersten Ranges hervortritt, bekannt aus den Reisen des Jordanus von Sachsen und des Albert von Stade.[4])

---

[1]) Vgl. auch H. Büttner, Waadtland und Reich im Hochmittelalter, demnächst in DA.

[2]) W. v. Wartburg, Die Entstehung der Sprachgrenzen im Innern der Romania (Beiträge z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Literatur 58, 1934) S. 209—227; ders., Die Ausgliederung der romanischen Sprachen (Zs. f. roman. Philologie 56, 1936) S. 1—48; ders., Die Entstehung der romanischen Völker (1939).

[3]) Iso Müller, Die Anfänge des Klosters Disentis (Jb. d. Hist.-ant. Gesellsch. v. Graubünden 61, 1931) S. 127—151. Ders., Disentiser Klostergeschichte 1, 700—1512 (1942).

[4]) Vgl. E. Öhlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter (Jb. f. schweiz. Gesch. 3, 1878) S. 165—289; 4 (1879) S. 163—324; A. Schulte, Gesch. d. ma.

Das Interesse der historischen Forschung wandte sich der Herausbildung der ältesten eidgenössischen Bünde zu, dem Werden und Aufkommen der Urkantone als Keimzelle der Schweiz. Aus der zahlreichen Literatur über dieses Problem sei neben der immer noch bedeutsamen älteren Arbeit von W. Öchsli[1]) nur auf die jüngsten Arbeiten von K. Meyer[2]) und Br. Meyer[3]) hingewiesen. Bei der Eigenart der Entstehung des staatlichen Wesens der Eidgenossenschaft aus dem bündnischen Gedanken heraus ist das Interesse nicht nur der eigentlichen Geschichtsschreibung, sondern auch der Rechtsgeschichte an diesem Gegenstand nur zu verständlich. Die Frage nach dem Geschick des Landes um den Vierwaldstätter See vor dem Entstehen der Confoederatio trat mehr zurück, obschon sie nicht ganz außer acht gelassen wurde.[4]) Die Einbeziehung des Raumes der Urkantone in größere wirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Zuordnung zu den politischen Gewalten des Früh- und Hochmittelalters ist eine Frage von hohem Interesse, denn sie behandelt das Schicksal der Innerschweiz in jenen Jahrhunderten, in denen die Voraussetzungen zu der Entwicklung seit den Bünden des späteren 13. Jahrhunderts sich herausbildeten.

Die schriftlichen Quellen für die Zeit bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts sind nicht allzu reich, ja man kann sie mit mehr Recht als spärlich bezeichnen; fast ausschließlich entstammen sie den Kloster-

---

Handels u. Verkehrs 1 (1900) S. 169ff.; R. Laur-Belart, Studien zur Eröffnungsgeschichte des Gotthardpasses (Zürich 1924); K. Meyer, Über die Einwirkung d. Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft (Geschichtsfreund 74, 1919) S. 257—304; M. Planzer, Die Reise des sel. Jordan von Sachsen über den St. Gotthard im Jahre 1234 (Hist. Neujahrsblatt von Uri 31, 1925) S. 1—16; Iso Müller, Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluß auf den Gotthardweg (Zs. f. Schweiz. Gesch. 16, 1936) S. 353—428. Von den genannten Arbeiten aus ergibt sich der Zugang zur weiteren Literatur.

[1]) W. Öchsli, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft (Zürich 1891).

[2]) K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (Zs. f. Schweiz. Gesch. 21, 1941) S. 285—652.

[3]) Br. Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde (Zürich 1938) mit weiterer Literatur. Eine kritische Würdigung der von Br. Meyer und K. Meyer geäußerten Ansichten geben K. S. Bader in seinem Vortrag über verfassungsgeschichtliche Grundlagen der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft (vgl. Der Alemanne 28. 1. 43) und Th. Mayer, Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die dt. Geschichte (DA. 6, 1943) S. 150—187.

[4]) Vgl. a. H. Fehr, Die Entstehung d. schweiz. Eidgenossenschaft (1929); Nabholz-v. Muralt, Gesch. d. Schweiz 1 (Zürich 1932) S. 103—118.

archiven von Murbach-Luzern, Zürich, Einsiedeln und Engelberg sowie Beromünster und Muri.[1]) Die räumliche Verteilung des Besitzes und dessen Schichtung, soweit er sich für diese Institute und die mit ihnen in Verbindung stehenden Gewalten fassen läßt, zeigen deutlich die stufenweisen Fortschritte in der politischen und wirtschaftlichen Erfassung der Innerschweiz vom 8.—12. Jahrhundert. Die Quellen zur Geschichte der Urkantone dürfen dabei nicht jeweils einzeln für sich betrachtet werden, sondern müssen ineinander verwoben werden; bei einer sich somit ergänzenden Betrachtung der Quellen ist noch eine Erweiterung unserer Kenntnisse möglich, wie eine jüngst erschienene Arbeit zur Geschichte von Uri dargetan hat.[2])

Im Vordergrund steht die Frage der allmählichen Einbeziehung des Gebietes um den Vierwaldstätter See in die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge seit der Landnahme der Alamannen im 5./6. Jahrhundert[3]), die Frage nach dem Siedlungsraum und dessen schrittweise Erweiterung, die ständischen Probleme und schließlich die Eröffnung des Gotthardpasses und der Schöllenen, die die verkehrsgeographischen Gegebenheiten von Grund aus änderte. Bei dieser Betrachtung schält sich von selbst die Besonderheit der Entwicklung heraus, aber auch ihre Verwandtschaft mit dem allgemeinen Ablauf im mittelalterlichen Reich.

I.

Die älteste Erwähnung von Uri geschieht im Jahre 732, als Herzog Theutbald von Schwaben den zweiten Abt der Reichenau Heddo nach Uri in die Verbannung schickte.[4]) Als Beweggrund zu der feindlichen Haltung des alamannischen Herzogs gegen Heddo gibt der Chronist Hermann von Reichenau die Gegnerschaft des Herzogs gegen Karl Martell und die von diesem verfolgte Politik an. Heddo war wie bereits sein Vorgänger Pirmin, der ebenfalls vor dem alamannischen Herzog von der Reichenau weichen mußte, ein über-

[1]) Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I. Urkunden, Bd. 1: Von den Anfängen bis Ende 1291 (Aarau-Leipzig 1933). Zitiert als: QW. I.

[2]) P. Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau (Zs. f. Schweiz. Gesch. 22, 1942) S. 161—184.

[3]) W. Bruckner, Die Bedeutung der Ortsnamen für die Erkenntnis alter Sprach- und Siedlungsgrenzen in der Westschweiz (Vox Romanica 1, 1936) S. 235—263.

[4]) QW. I S. 2 Nr. 4.

zeugter Anhänger des karolingischen Hausmeiers, der nach einer Wiedergeltendmachung des fränkischen Einflusses im alamannischen Raume strebte. Die fränkische Zentralmacht Karls war auch bereits so weit erstarkt, daß Heddo sein Exil noch im gleichen Jahre 732 verlassen konnte. Aus der Nachricht Hermanns von Reichenau ergibt sich für Uri einmal seine Zugehörigkeit zum alamannischen Gebiet, ferner das Vorhandensein von Besitzungen des schwäbischen Herzogtums im Tale von Uri und letztlich die völlige Abgelegenheit und Abgeschlossenheit von Uri; sonst hätte der Herzog nicht gerade dieses Gebiet als Aufenthaltsort für einen Mann wie Heddo bestimmt, dessen Einfluß er sich auszuschalten bemühte. Ob Uri damals bereits mit dem alamannischen Herzogsgut um Zürich in Zusammenhang stand, kann nicht entschieden werden.

Die wiedererfolgende Eingliederung Schwabens in das fränkische Reich unter den Karolingern Pippin und Karlmann[1]), gekennzeichnet durch die Beseitigung des Herzogtums und die Einführung fränkischer Verwaltungseinrichtungen, vor allem der Grafschaftsverfassung, brachte auch für das Gebiet um den Vierwaldstätter See mannigfache Änderungen. Einen gewissen Einblick in die damaligen Verhältnisse gewähren die sechs erhaltenen ältesten Traditionsurkunden von Luzern. Zur Zeit Pippins bereits bestand eine kleine Niederlassung monastischer Art in Luzern; ihr schenkte Pippin, wie sich aus der Bestätigung Lothars I. ergibt[2]), die Dienste, die fünf Freie an der Emme bisher dem Fiskus geleistet hatten. Die ältesten Traditionsnotizen Luzerns[3]) sind in Niederschrift des 11. Jahrhunderts überliefert und auch in der sprachlichen Fassung dieser Zeit[4]); gleichwohl ist ihr Kern aus echter Überlieferung genommen, wie sich aus mannigfachen Umständen der Zeit ergibt. Danach fand im Anfang des 9. Jahrhunderts eine Wiederbelebung des klösterlichen Lebens in Luzern statt durch Wichard. Dessen Herkunft und Familie bietet interessante Einblicke in die Verhältnisse jener Zeit um die Wende des 8. zum 9. Jahrhundert im Raum der Innerschweiz. Der Bruder Wichards, Rupert, bekleidete die Stellung eines fränkischen Grafen; die Verwandtschaft beider Brüder mit dem Karolingerhaus wird betont. Mit Recht hat Durrer

[1]) H. Büttner, Franken u. Alamannen in Breisgau u. Ortenau (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 52, 1939) S. 323—359.

[2]) QW. I S. 8 Nr. 10. [3]) QW. I S. 3 Nr. 9, 1—6.

[4]) R. Durrer, Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gotthardweges (Geschichtsfreund 84, 1929) S. 1—72, bes. S. 9ff., 28, 59—67.

in dem Brüderpaar Wichard und Rupert die Söhne des Grafen Ulrich erkannt, dessen Schwester Hildegard Karls d. Gr. Gemahlin wurde. Rupert bekleidete um 806/08 das Grafenamt im Thur-, Argen- und Rheingau. Der Ursprung der Familie wurde auf den alamannischen Herzog Nebi zurückgeführt. Die Frage der Herkunft des Besitzes erfährt durch die aufgewiesenen Familienzusammenhänge in zweifacher Richtung eine Klärung. Einmal besteht die Möglichkeit, daß darin langbesessenes Familieneigentum zu erblicken ist, letzten Endes also ehemaliger Herzogsbesitz, was gut zu den Verhältnissen in Uri im 8. Jahrhundert passen würde, dann aber ist auch an ursprüngliches Amtsgut zu denken. Endlich wissen wir aus anderen Quellen von den großen Besitzumschichtungen im alamannischen Raum während der Jahre 741—747, die gerade den karolingerfreundlichen Kreisen des Adels zugute kommen mußten.[1]) Das Zustandekommen des neuen Großgrundbesitzes im alamannischen Gebiet ist mit diesen Momenten genügend geklärt.

Wichard und Rupert teilten ihren Besitz; Rupert verwandte sein Gut zur Errichtung eines Gotteshauses, wohl des Großmünsters, in Zürich, Wichard erbaute in Luzern ein Kloster, zu dessen Leitung er Alwicus einsetzte.[2]) Luzern erhielt durch Wichard Lunkhofen und Rechte am Albisforst mit Zustimmung des fränkischen Herrschers. Die Verbindung des Gebietes um Zürich mit dem Raum des Vierwaldstätter Sees, die solange in der Geschichte anhält, tritt uns hier erstmals deutlich entgegen. Neben Wichard treten in den Traditionen eine weitere Reihe von Schenkern auf, die dem großgrundbesitzenden Adel des 9. Jahrhunderts angehören. Diese Adelsschicht hat ihren Besitz entweder nach der Aussöhnung mit der fränkischen Herrschaft seit der Mitte des 8. Jahrhunderts behalten oder neu gewonnen aus den weitgedehnten konfiszierten Gütern, deren Verwaltung und Bewirtschaftung die Kräfte des Fiskus überstieg. Das Gebiet von Kriens und Horw mit dem dahinter ansteigenden Pilatus, der Grundstock zum Besitz der Malterser March, das westlich daran schließende Besitztum von Oeggischwand und Rümligbach, sowie der sog. Emmenwald kamen durch Schenkungen dieser Adelsschicht an Wichards Neugründung in Luzern. Abt Recho, der zweite Leiter der Gründung an der Reuß, gab seine Güter in Küßnacht am See, in Alpnach, Sarnen und Giswil an

[1]) Büttner in Zs. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 52 (1939) S. 331 ff.

[2]) Im Reichenauer Verbrüderungsbuch werden ein Abt Wichar und Alwinus nacheinander aufgeführt; Mon. Germ. Confrat. S. 262 col. 385.

Luzern. Mit diesen Güterübertragungen war der Ausgang des Sees und das breite Tal, das zum Brünigpaß hinaufzieht, an Luzern gekommen. Der Raum, in dem Luzerns Besitzungen gelegen waren, grenzt zugleich auch das Gebiet ab, das nach der Innerschweiz hin im 9. Jahrhundert bereits in die intensivere Erfassung durch die Grundherrschaften des Adels einbezogen war und von diesem, in größerer Geschlossenheit vereint, an die Klosterherrschaft Luzern übergegangen war. Dabei ist es auch kein Zufall, daß gerade das Gebiet von Luzern nach Küßnacht zuerst in das Licht der Geschichte tritt; denn hier am Ausgang des Sees reichte das altbesiedelte und längst in größere Zusammenhänge einbezogene Mittelland am meisten an den vom See her bestimmten Alpenraum heran.

Vergleichen wir die Liste der Besitzungen Luzerns aus der Mitte des 13. Jahrhunderts[1]) und die Besitzaufzählung der Urkunde von 1291[2]) bei dem Übergang an Habsburg mit der frühen Besitzschicht des 9. Jahrhunderts, so ergibt sich nicht nur eine große Konstanz des Besitztums, sondern auch eine völlige Gleichheit des Raumes, innerhalb dessen der Luzerner Besitz nach dem See und nach Obwalden hin gelegen ist. Ein Ausbau der Luzerner Besitzungen hatte stattgefunden im Laufe des 9.—12. Jahrhunderts, aber er war innerhalb des im 9. Jahrhundert umrissenen Raumes geblieben; nur mit Alprechten hatte Luzern darüber hinausgegriffen nach dem Gebiet der Engelberger Aa.[3]) Der Innenausbau, der in den Luzerner Gütern stattgefunden hatte, läßt sich gut an dem Beispiel von Sarnen erkennen. Zum Murbach-Luzerner Hof in Sarnen zinsen im Mittelalter die Güter im Rüdli, in der Rüti, im Rädershalten und in Roggeswil in Schwendi.[4]) Diese Namen zeigen in ihren typischen Rodebezeichnungen den erfolgten inneren Ausbau in den bereits vorhandenen Gemarkungen.

Weitere Kunde über Luzern gibt eine Urkunde Lothars I. für Murbach vom Jahre 840.[5]) Entsprechend vorausgegangenen Urkunden Pippins und Ludwigs d. Fr. bestätigt Lothar I. auf Bitte

1) Geschichtsfreund 69 (1914) S. 189—191.

2) QW. I S. 765 Nr. 1662.

3) Vgl. unten S. 499. — Vgl. R. Durrer, Die Einheit Unterwaldens (Jb. f. Schweiz. Gesch. 35, 1910) S. 1—356.

4) Vgl. H. Omlin, Die Allmend-Korporationen der Gemeinde Sarnen in Geschichtsfreund 68 (1913) S. 1—184, bes. S. 35.

5) QW. I S. 8 Nr. 10; BM.² 1069; K. Meyer in Geschichte d. Kt. Luzern 1 (Luzern 1922) S. 164ff., 180, 500f.

des Abtes Sigismar von Murbach die Rechte an den Freien in Emmen. Durch diese Urkunde wird die Frage aufgeworfen, wann Murbach Rechte über Luzern erlangt hat. Durrer verficht die These, daß erst kurz vor 840 Abt Sigismar die Unterstellung Luzerns unter Murbach erreicht habe.[1]) Dafür scheint die Wiederherstellung des Klosters unter Wichard und Abt Recho zu sprechen; anderseits erheben sich auch eine Reihe von Gründen gegen eine solche Annahme. Luzern selbst verficht nie die These seiner ursprünglichen Selbständigkeit gegenüber Murbach, kann diese also auch nicht lange besessen haben. Vor allem aber weist die Lage des Murbach-Luzerner Besitzes zueinander und dessen Alter auf eine sehr frühe enge Verbindung beider Institute hin. Früher Murbacher Besitz geht bis nach dem Hauenstein hin und findet dort Anschluß an Luzerner Güter, die wie Etappenstationen aufgereiht sind. Im Jahre 794 ist Murbacher Besitz bereits in Muttenz nachweisbar[2]), in die gleiche Zeit gehören die Murbacher Höfe in Pratteln, Augst und Möhlin; 835 begegnet als altes Murbacher Gut Onoldswil, das heutige Oberdorf bei Waldenburg, mit reichem Zubehör.[3]) Die Ausrichtung Murbachs entlang der Straße vom Elsaß nach dem Hauenstein ist mithin lange vor 840 feststellbar. Ein Anlaß zur Unterordnung Luzerns unter Murbach ist im 9. Jahrhundert nicht gegeben, dagegen ist die Abhängigkeit Luzerns von Murbach im Verlauf der Auseinandersetzung der Karolinger mit dem schwäbischen Herzogtum um die Mitte des 8. Jahrhunderts weit eher wahrscheinlich. Wie wir anderwärts von der wichtigen Verwaltungsfunktion der Klöster im Rahmen der Karolingerpolitik wissen[4]), so ist auch für Murbach ein Erfassen des Bereiches von Luzern durchaus begründet. Die Wiederherstellung Luzerns unter Wichard schließt die Rechte Murbachs in Luzern durchaus nicht aus; Murbach selbst

[1]) Durrer in Geschichtsfreund 84 (1929) S. 4ff.

[2]) Schöpflin, Als. dipl. 1 S. 58 Nr. 69.

[3]) MG. DLD. 16 S. 19; vgl. Gauß in Gesch. d. Landsch. Basel 1 S. 139, 180; vgl. a. Vom Jura zum Schwarzwald 14 (1939) S. 70ff.

[4]) Ähnlich wie bei Murbach-Luzern liegen die Dinge auch bei dem Besitz des Klosters Säckingen in Glarus. Dieser ebenfalls weitentfernte Güterkomplex war Säckingen zur Verwaltung zugewiesen worden; A. Schulte, Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen (Jb. f. Schweiz. Geschichte 18, 1893) S. 1—157; Fr. W. Geier, Die Grundbesitzverhältnisse des Stiftes Säckingen im ausgehenden Mittelalter (Diss. Heidelberg 1931); F. Jehle, Die Stellung des Stiftes Säckingen im Rahmen der frühmittelalterlichen Reichspolitik (Alem. Heimat, Beilage z. Freib. Tagespost 4, 1937) Nr. 14.

mag diesen Umstand benutzt haben zur kräftigeren Betonung seiner Anrechte in Luzern.

Die Geschichte des Gebietes von Uri seit dem Aufhören des alamannischen Herzogtums läßt sich aus der Urkunde Ludwigs d. Dt. für Fraumünster in Zürich von 853[1]) wenigstens in großen Zügen entnehmen. Das Urner Land war auch nach der Mitte des 8. Jahrhunderts in Fiskalbesitz geblieben. Die Verbindung des Gebietes um Zürich mit dem Vierwaldstätter See, die wir bereits bei dem Besitz Wichards und Ruperts beobachteten, läßt sich wiederum feststellen. Der *pagellus Uroniae* mit dem fiskalischen Grundbesitz und den aus der Immunität sich ergebenden Hoheitsrechten und staatlichen Aufgaben ging 853 an St. Felix und Regula in Zürich über, an dessen Spitze Hildegard, die Tochter Ludwigs d. Dt. stand. Wenn die Gründung von Fraumünster in Zürich und die offenkundige Förderung Rheinaus durch Ludwig d. Dt. eine Intensivierung seines Einflusses im Gebiet des Hochrheines und des Zürichgaues darstellten[2]), so war dieses Moment für das abgelegene Gebiet von Uri bei der Zuweisung an Zürich nicht von Bedeutung, weit eher ist an ein Fortleben bereits bestehender Verbindungen zu denken. Eine gewisse Verwaltungsorganisation war in Uri im 9. Jahrhundert bereits vorhanden; sie tritt uns in der kirchlichen Sphäre entgegen. Im Jahre 857 verleiht Ludwig d. Dt. neben St. Peter in Zürich die beiden Kirchen *(capellae)* in Bürglen und Silenen in Uri auf Lebenszeit an den Priester Berold, der seiner Tochter Hildegard treu gedient hatte.[3]) Damit treten uns die Anfänge der zwei großen Pfarrsprengel in Uri entgegen, Bürglen für das Schächental und Silenen für das hintere Reußtal; Altdorf wird nicht genannt; es blieb damals als Teil von Bürglen wohl in der Hand von Fraumünster selbst oder aber es teilte das Schicksal von Bürglen.

Die Verbindung zwischen Uri und Zürich wurde erleichtert durch die Schenkung des Königshofes Cham an Fraumünster im Jahre 858.[4]) In Cham am Zugersee stellte im März 877 Äbtissin Berta, ebenfalls eine Tochter Ludwigs d. Dt., eine Urkunde für ihr Kloster

[1]) QW. I S. 11 Nr. 12; MG. DLD. 67 S. 92; P. Kläui in Zs. f. Schweiz. Gesch. 22 (1942) S. 171—173 sieht zu Unrecht in der Schenkung nur eine Übergabe von Grundbesitz ohne Grundlage zu Hoheitsrechten.

[2]) M. Beck, Das Gründungsdatum des Klosters Rheinau (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 49, 1936) S. 640—645.

[3]) QW. I S. 12 Nr. 13; MG. DLD. 82 S. 119.

[4]) QW. I S. 13 Nr. 14; MG. DLD. 91 S. 131.

aus.[1]) Vom Zürichsee gelangte man über das Gebiet des Zugersees nach Küßnacht und Luzern. Diese Verbindung tritt uns sowohl bei dem Besitz von Luzern wie von Fraumünster augenfällig entgegen. Von Küßnacht und Luzern geht die Verbindung über den See nach Uri; festzuhalten ist, daß eine begangene Verbindung von Zürich über den Sattel- und Rotenthurmpaß nach dem Vierwaldstätter See im 9. Jahrhundert von der Fraumünsterabtei nicht benutzt wurde. Damit im Einklang steht, daß das Gebiet von Schwyz in der Karolingerzeit noch nicht historisch greifbar ist. Für Schwyz läßt sich lediglich die negative Feststellung machen, daß es um diese Zeit weder in eine große weltliche noch in eine geistliche Grundherrschaft einbezogen war und hinter den Bergen des Sihlgebietes noch unbeachtet ein eigenes Leben führte. Aus den späteren Verhältnissen[2]) ergibt sich, daß der Zugang zu dem Tal von Schwyz über den See her erfolgte oder über Arth am Zuger See und über den Lauerzer See und die dort laufende Straße. In diesem Zusammenhang scheint es angebracht, auf die Lage der Zürcher Besitzungen mit ihrer Häufung im heutigen Amte Hochdorf und auf das völlige Fehlen des Gebietes von Schwyz in den Zürcher Güterlisten hinzuweisen; auch daraus läßt sich die gleiche Folgerung einer engen Verknüpfung des Gebietes um Zürich und des Vierwaldstätter Sees über das Mittelland ziehen, auf die aus anderen Indizien heraus schon hingewiesen wurde.

Die Wirren im Karolingerreich, die mit der Herauslösung einzelner selbständiger Teile am Ende des 9. Jahrhunderts in Zusammenhang stehen[3]), brachten für die Gebiete der Innerschweiz zwar auch einen nominellen Herrschaftswechsel, hatten aber auf das Geschehen im Land keine unmittelbare Rückwirkung. Rudolf II. von Burgund stieß entlang der Aarestraße nach Osten vor und hatte um 914/15 sogar Zürich in seinen Machtbereich mit einbezogen.[4]) In dem Kampf bei Winterthur wurde er 919 durch das neuerstarkte schwäbische Herzogtum Burkards I. zurückgedrängt und wieder auf die Aare-

---

[1]) QW. I S. 14 Nr. 17. Zürich besitzt 1235 noch seine Rechte in Cham; QW. I S. 170 Nr. 366. Im Jahre 1244 tritt Äbtissin Judenta von Zürich das Patronatsrecht in Cham an das Bistum Konstanz ab gegen dessen Verzicht auf die Zehntquart von Altdorf und Bürglen; QW. I S. 222 Nr. 475.

[2]) S. unten S. 491.

[3]) Vgl. H. Büttner, Geschichte des Elsaß (1939) S. 161 ff.

[4]) Zürcher UB. 1 S. 78 Nr. 185; vgl. a. D. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter (Aarau 1940).

Reußlinie als Herrschaftsgrenze beschränkt.[1]) Uri war somit seit diesem Zeitpunkt einem anderen Hoheitsbereich eingegliedert als das Fraumünster in Zürich selbst. An sich war diese Tatsache von nicht allzu großer Tragweite, zumal seit 922 enge Verwandtschaftsbeziehungen zwischen dem schwäbischen Herzogtum und dem burgundischen Königshaus bestanden.[2]) Die Beispiele, daß große Grundherrschaften über politische Grenzen hinweggriffen, wiederholten sich in dieser Zeit öfter, ohne daß damit ein Aufhören oder auch nur ein Schwächerwerden der grundherrschaftlichen Bindungen oder der Immunitätsrechte gegeben war. Hier sei nur an den Besitz Säckingens im nunmehr unter burgundischer Herrschaft befindlichen Fricktal und um Hornussen erinnert oder auf die Abtei Münstergranfelden hingewiesen, die sich im Besitz des elsässischen Grafenhauses der Liutfriden befand. Gleichwohl hatte Zürich im 9./10. Jahrhundert große Güterverluste aufzuweisen durch Usurpation von Besitzrechten durch adlige Familien oder auch durch den allmählichen Verlust von Gütern, die als Prekarien ausgeliehen waren.[3]) So verstehen wir die einschränkende Bemerkung in der Urkunde des Herzogs Burkard I. von Schwaben für Fraumünster von 924, in der er dem Konvent allen Besitz bestätigte, der sich in dessen Gewere befand[4]), namentlich Zürich, Maur, Rümlang, Wipkingen und Boswil. Man hat längst bemerkt, daß weder Uri noch der Albisforst in dieser Aufzählung enthalten sind, und man hat die verschiedensten Gründe dafür angeführt. Die Urkunde selbst erschwert die Antwort insofern, als sie offenbar nur die Güter des Konvents erwähnt und die Einkünfte und Rechte der *mensa abbatissae* nicht anführt. Zweifellos aber waren die Güterverluste von Fraumünster für das Ende des 9. Jahrhunderts und den Beginn des 10. Jahrhunderts sehr hoch. Die Aufzeichnung der Einkünfte von St. Felix und Regula aus der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts berichtet, daß die Güter der Abtei im Gebiet um Hochdorf von Hiltepurc an sich gerissen waren.[5]) Deren Knechte erschlugen den Klosterboten von Fraumünster, der mit der Einziehung der Abgaben betraut war. Auch das abgelegene und schwer zugängliche Uri wird um

---

1) MG. SS. 9 S. 496, 771; Trouillat, Mon. de Bâle 1 S. 130 Nr. 76.

2) R. Poupardin, Royaume de Bourgogne (Paris 1907) S. 31.

3) Kläui in Zs. f. Schweiz. Gesch. 22 (1942) S. 179—183.

4) QW. I S. 17 Nr. 24: ... *cuncta loca, que tunc in illarum potestate invenimus* ...

5) QW. I S. 16 Nr. 21 und S. 20 Nr. 31; zur Datierung vgl. Kläui S. 178f.

diese Zeit fast völlig ohne Verbindung mit Fraumünster gewesen sein.

Eine Urkunde Luzerns mit dem Datum von 917/18 ist in diesem Zusammenhang noch zu besprechen.[1]) Sie ist auf der Rückseite des Rodels mit den Traditionsnotizen aus dem frühen 9. Jahrhundert überliefert in Schrift des 12. Jahrhunderts, aber zum großen Teil unlesbar geworden. Sie wäre von hohem Wert für die Geschichte des Alpenraumes, wenn an ihrer Echtheit nicht erhebliche Zweifel beständen. Der Sachverhalt stellt sich folgendermaßen dar: ein Gildiso vergabt in Frankfurt vor König Konrad I. Güter an Luzern, die ihm einst ein gewisser Ermoldus übergeben, dann aber wieder entzogen und erst kurz vor seinem Tode zurückerstattet hatte. Nach Beendigung von Kämpfen in Oberitalien war Ermoldus auf der Rückkehr über die Alpen im Kloster Luzern gut aufgenommen und verpflegt worden. Die genannten Kämpfe können nach Lage der Dinge nur unter König Arnulf am Ausgang des 9. Jahrhunderts stattgefunden haben.[2]) Bei Ermoldus -- die Echtheit des gesamten Inhaltes der Urkunde vorausgesetzt — kann es sich nur um einen Versprengten gehandelt haben; denn die Rückkehr Arnulfs erfolgte über den Paß des Großen St. Bernhard. Aus der Notiz eine Eröffnung des Gotthardweges zu folgern, ist ein zu weitgehender Schluß; bei einer Verirrung oder Flucht bestanden viele Möglichkeiten der Alpenüberquerung, auch auf sonst ganz unbegangenen Pässen und Pfaden. Der Urkunde aber stehen nicht nur formale Bedenken ernster Art gegenüber, sondern auch sachliche. König Konrad I. hatte weder im Raum des burgundischen Reiches noch im Bereich des schwäbischen Herzogtums, das eben zu neuer Macht emporzuwachsen begann, den nötigen Einfluß, um eine Schenkung zur Geltung zu bringen, auch wenn das Objekt in seinem Herrschaftsbereich lag. I. Müller hat für die Urkunde von 917/18 auf die auffällige Parallele hingewiesen zur gefälschten Widourkunde betreffend den Lukmanierpaß und erblickt in dem Luzerner Text nur eine Fälschung des 12. Jahrhunderts.[3]) In der Tat dürfen wir diese Urkunde nur benutzen für das Bild, das man sich im 12. Jahrhundert im Kloster Luzern über die Benutzung der Alpenpässe machte, wenn auch ein echter Vor-

---

[1]) QW. I S. 17 Nr. 23; Th. v. Liebenau, Fragment einer Luzerner Urkunde vom Jahre 918 (Anzeiger f. Schweiz. Gesch. NF. 3, 1877—81) S. 204 bis 205; Durrer in Geschichtsfreund 84 (1929) S. 37ff.

[2]) Büttner, Gesch. d. Elsaß S. 164f.

[3]) Iso Müller in Zs. f. Schweiz. Gesch. 16 (1936) S. 401f.

gang irgendwie hinter dem etwas schemenhaften Text sich verbergen mag.

Ein neuer Impuls für das politische Kräftespiel im Gebiet der heutigen Schweiz setzte unter der Regierung Ottos I. im Reich ein. Zu Anfang des Jahres 952 kehrte Otto I. aus dem eben im Kampf mit Berengar gewonnenen Italien über Zürich nach dem Oberrheingebiet zurück.[1]) Am 1. März 952 bestätigte er der Abtei St. Felix und Regula Immunität und Besitz[2]); dabei beschränkte sich Otto I. nicht auf die Sicherung des Status quo, wie es noch 924 erfolgt war in dem Diplom Burkards von Schwaben, sondern er stellte den alten Besitz von Fraumünster im Elsaß und auch in Bürglen und Silenen wieder her. Beide Hofverbände gemeinsam machten das Gebiet von Uri aus; in einem unter Otto I. beliebten Gerichtsverfahren[3]) wurden die Rechte von Fraumünster gewiesen und wiederaufgerichtet. Daß Otto I. in Uri über sein eigentliches Gebiet hinausgriff, konnte bei der engen Freundschaft und dem Bündnis des Burgunderkönigs Konrad mit Otto I. nicht überraschen, um so weniger als ja Ottos I. Gemahlin Adelheid eine Schwester Konrads war. Das Vorgehen Ottos I. in Uri ist zu vergleichen mit einer ganz ähnlichen Handlungsweise des deutschen Herrschers bei Lüders (Lure) im Gebiet der burgundischen Pforte im Jahre 959[4]); auch dort traf Otto I. ohne Widerspruch König Konrads von Burgund, ja sogar unter Einbeziehung der burgundischen Königsfamilie Anordnungen über die Wiederherstellung des Klosters unter deutscher Herrschaft. Die Restitution des Zürcher Güterbesitzes ist anzusehen als eine der zahlreichen Maßnahmen zwischen 952 und 960, durch die Otto I. seine Fürsorge den geistlichen Instituten angedeihen ließ, die ihm für die Beherrschung der Straßen und Zugänge zu den Bündner Pässen wichtig waren, bis dann nach 960/62 mit der Gründung von Peterlingen auch die Straße über den Großen St. Bernhard in Ottos d. Gr. Pläne mit einbezogen wurde.[5])

Ein Folge sozusagen der wiederhergestellten wirtschaftlichen Rechte von Zürich im Tale von Uri ist auch die Zehnturkunde von 955; sie enthält eine Abrede, die zwischen dem Zürcher Klostervogt

---

1) Büttner, Gesch. d. Elsaß S. 184ff.

2) QW. I S. 20 Nr. 32; MG. DO. I. 146 S. 227.

3) ... *et in Burgila et Silana, que duo loca in presencia nostra adquisierunt.*

4) MG. DO. I. 199 S. 279.

5) Büttner, Gesch. d. Elsaß S. 184—201.

Burkard und der Einwohnerschaft von Uri getroffen wurde.[1]) Unter Berufung auf eine bereits von ihren Vätern getroffene Ablösung von Zehnten lehnen die Urner die Forderungen des Zürcher Vogtes ab. Als Beweis für die erfolgte Befreiung von gewissen Zehntrechten weisen die Einwohner von Uri hin auf die an Fraumünster zur Abgeltung übertragenen Grundstücke und eine an die Kirchenfabrik als Rekognitionszins zu leistende Wachsabgabe. Die um die Mitte des 10. Jahrhunderts bereits auf dem Rechtsherkommen beruhende Ablösung umfaßte nicht sämtliche Zehntrechte in Uri; in der Urkunde von 955, die die Ausdehnung der Zehntfreiheit und damit den eigentlichen Streitgegenstand als den Beteiligten selbstverständlich gar nicht nennt, werden andere Zürcher Zehntrechte als bestehend vorausgesetzt. Frucht-, Heu- und Schafzehnten von Fraumünster in Uri bestehen danach noch in weitem Umfang. So erstaunt es nicht, wenn im 13. Jahrhundert eine große Reihe von Zehntverpflichtungen in Uri genannt werden. Darin stecken einmal alte Zehnten, dann allerdings auch in beträchtlichem Umfange Zehnteinkünfte, die erst infolge des inneren Landesausbaues und der durch die Rodung erfolgten Erweiterung des genutzten Gebietes bis ins 13. Jahrhundert hinzugekommen waren. Am 27. März 1210 bestätigte Herzog Berthold V. von Zähringen die Rechte der Abtei Zürich, darunter auch die Zehnten und Abgaben, die zum 1. April und 1. Juli in Uri fällig waren[2]); 1244 überläßt Bischof Heinrich von Konstanz die Zehntquart zu Altdorf und Bürglen an Äbtissin Judenta von Zürich.[3]) Eine ins einzelne gehende Aufzählung der Zehntabgaben in der Pfarrei Altdorf, die offenbar aus einer Aufspaltung des Pfarrbezirkes von Bürglen übriggeblieben war, begegnet in der Abmachung von 1284 zwischen der Äbtissin Elisabeth und dem Pleban Rudolf von Altdorf[4]); hier werden genannt Weinzehnten, Gersten- und Garten (Hülsenfrucht)-Zehnten und Nußzehnten.

Die Urkunde von 955 ist noch in weiterer Hinsicht von Interesse. Die *inhabitantes Uroniam* treten hier bereits sehr frühe als Einheit und Träger von Rechtsgeschäften auf. Die Kirchgemeinde zeigt

---

[1]) QW. I S. 21 Nr. 34.

[2]) QW. I S. 108 Nr. 230.

[3]) QW. I S. 222 Nr. 475.

[4]) QW. I S. 656 Nr. 1430. Die Pfarrei Altdorf umfaßt das Gebiet vom Seeanfang bis nach Sisikon; Bürglen erstreckte sich im 13. Jh. nur noch ins Schächental.

bereits wesentliche Züge einer wirklichen Gemeindebildung mit selbständiger Funktion. Dieses frühe Auftreten der Bewohner von Uri als kraft eigener Machtvollkommenheit handelnde Einheit verdient hervorgehoben zu werden; ähnlich frühe Fälle einer so ausgeprägten Gemeindebildung sind im Mittelland und im Oberrheingebiet anderwärts nicht belegt.[1]) In Uri tritt um 955 eine Entwicklung zutage, die zur späteren Freiheit der Urner hinführt und die Zeugnis ablegt von dem ausgeprägten Willen und Gefühl zur Unabhängigkeit in dieser Bergbevölkerung. Einer analogen Bildung begegnen wir, allerdings viel später erst, auch in Schwyz.

Die Bestimmung über das Einbringen von Zehnten aus Gebieten, zu denen weder Fahr- noch Saumwege bestehen, gestattet einen Rückschluß auf den Umfang des um die Mitte des 10. Jahrhunderts wirtschaftlich genutzten Raumes. Die Nutzung des Geländes erstreckte sich bereits so hoch hinauf in die Berge, daß Verkehrsmöglichkeit und Zugänglichkeit stark beschränkt waren; mit anderen Worten ausgedrückt, sie zeigt das Wildheuertum in voller Blüte. Die Überwinterung der Zehntlämmer geschah mittels dieses Heues, das weit oben in den Bergen gewonnen wurde, bis Mitte Mai. Der Lammzehnten läßt auf eine ausgedehnte Alpwirtschaft schließen; eine gewisse Parallele, nicht institutionengeschichtlich, aber wirtschaftlich gesehen, hat er in den Schafzinsen, die Säckingen von den Hufen in Glarus einzog.[2]) Dieser Vergleich legt sogar die Frage nahe, ob nicht 955 die Zehnten und Zinse in dem Wort *decimare* zusammengeworfen wurden, so daß unter den Lämmern auch Zinsabgaben mit einbegriffen sind.

Die Urkunde von 955 zeigt uns eine stark extensiv arbeitende Wirtschaft; bei der Beschaffenheit von Uri, wo ein Getreideanbau nur in geringem Umfang möglich ist und die Ernährung der Bevölkerung weitgehend auf der Weide- und Alpwirtschaft fußte, ist dies nicht erstaunlich. Die Ernährung der Einwohner zwang zwar einerseits zu einer möglichst starken Ausnutzung der wirtschaftlich

[1]) Zur Frage der Gemeindebildung vgl. K. S. Bader, Altschweizerische Einflüsse in der Entwicklung der oberrheinischen Dorfverfassung (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 50, 1937) S. 405—453 und das dort verzeichnete Schrifttum.

[2]) Mone, Einkünfte des Klosters Säckingen in Glarus im 14. Jh. (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins 18, 1865) S. 420—433. Die Schafzinse wurden für Grundbesitz gegeben, auch für Rodebesitz und Weiden; vorzüglich die Hufen waren mit Schafzinsen belastet, je Hufe waren zwei Schafe als Abgabe zu leisten.

erfaßten Gebiete in Uri, andererseits aber zu immer weiterem Suchen nach nutzbaren Flächen. Das Eindringen in die höher gelegenen Alpentäler und in die Bergwelt ist deshalb in Uri, gerade aus der Natur des Landes heraus, viel rascher erfolgt als in den benachbarten Gebieten von Schwyz und Unterwalden, die dem Ackerbau im Tal mehr Raum boten und außerdem dem Mittelland verkehrstechnisch viel nähergerückt waren.

Im 10. Jahrhundert tritt uns der Raum von Schwyz auch in den historischen Quellen entgegen. In Nachfolge der Einsiedlerzelle Meinhards gründete im Jahre 934 der Straßburger Domherr Eberhard das Kloster Einsiedeln.[1]) Die Urkunden und Notizen des Liber vitae von Einsiedeln geben eine ziemlich deutliche Vorstellung, wie das Gebiet im Einzugsbereich der Sihl bei der Gründung des Klosters beschaffen war. Herzog Hermann von Schwaben (926—949) hatte nach einem Diplom Ottos I. von 947[2]) den Grund und Boden von Einsiedeln sich von einigen seiner Getreuen übereignen lassen, um ihn damit aus allen grundherrschaftlichen Bindungen herauszunehmen, ehe das Kloster errichtet wurde. Diese Vorbesitzer hatten offenbar nur Eigentumsansprüche an dem Gebiete von Einsiedeln geltend gemacht, aber die Erschließung des Landes war von ihnen noch nicht vorangetrieben worden; ohne große Einbuße konnten sie auf ihre Ansprüche verzichten. Das Gesicht Einsiedelns war zunächst nach dem Zürichsee hingekehrt; sofort bezog Otto I. die Abtei in seine Politik der Straßensicherung nach den Bündner Pässen ein, die, wie bereits erwähnt, mit 952 seit seiner Rückkehr aus Italien einsetzte; Besitzungen an dieser Route und im oberrheinischen Breisgau wurden ihr übertragen.[3]) Am deutlichsten tritt die Aufgabe Einsiedelns zutage in dem großen Gütertausch mit Säckingen vom Jahre 965.[4]) Otto I. übergab die ehedem dem Kloster am Hochrhein gehörigen Besitzungen der Ufenau im Zürichsee mit Pfäffikon, Uerikon und Meilen an das näher gelegene Einsiedeln und verankerte damit dessen Interessen an der Straße von Zürich nach Chur. Säckingen wurde entschädigt durch die Übertragung des Hofes in Schaan und des Schiffahrtsrechtes auf dem Walensee; auch

[1]) O. Ringholz, Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln (Einsiedeln 1904). Zur Literatur vgl. H. Brackmann, GP. 2, 2 S. 65ff.

[2]) QW. I S. 18 Nr. 28; MG. DO. I. 94 S. 177.

[3]) Vgl. a. M. Beck in Zs. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 50 (1937) S. 297ff.

[4]) QW. I S. 24 Nr. 41; MG. DO. I. 276.

Wallenstadt ging an Säckingen über; diese Besitzungen wiederum waren näher dem Säckinger Besitztum in Glarus gelegen.

Die Hinlenkung der Interessen Einsiedelns auf den Bereich des Zürichsees und seine Eingliederung in die ottonische Reichspolitik hatten zur Folge, daß die Ausdehnung Einsiedelns in dem ihm am nächsten gelegenen Raum des Sihl- und Alptales nur langsam vor sich ging. Gleichwohl aber schaute Einsiedeln von seiner Gründung an in das Nachbargebiet jenseits des Sattelpasses hinüber. Nach dem Liber vitae [1]) hatte Einsiedeln von der älteren rätischen Abtei Pfäfers deren Rechte in Schwyz eingetauscht; einen anderen Teil von Besitz in Schwyz erwarb Einsiedeln von dem Grafen Ulrich von Schänis-Lenzburg († 972) und dem Zürichgaugrafen Luito; das an Einsiedeln tradierte Gut des Grafen Ulrich in Schwyz betrug zwei Hufen.[2])

Wenn in der Familie der Lenzburger späterhin der niedere Hof zu Arth als Eigenbesitz und der obere Hof (Oberarth) als Reichslehen begegnet mit seinem Zubehör von Goldau, Büsigen, Röthen, Lauerz und dem Inselbesitz der Schwanau [3]), dann ist damit zugleich auf das deutlichste der Weg abgesteckt, auf dem bis ins 10. Jahrhundert die Lenzburger nach dem Schwyzer Gebiet vordrangen; damit aber ist auch die Richtung angegeben, aus der das Schwyzer Gebiet in einen größeren politischen und wirtschaftlichen Rahmen eingeordnet werden konnte. Über den Umfang des Gutes von Pfäfers im Becken von Schwyz sind wir nicht unterrichtet; es umfaßte zweifellos mehr Anrechte als bereits realisierte Nutzungen.

Für die Beurteilung der frühmittelalterlichen Verhältnisse im Schwyzer Talbecken und in dem damit verbundenen Muotathal ist es von Bedeutung, daß keine geistliche Grundherrschaft hier ein geschlossenes größeres Immunitätsgebiet errichten konnte und daß es auch keinem weltlichen Adelsgeschlecht gelang, den gesamten Bereich zwischen den Mythen und dem Vierwaldstätter See in den Verband seines Villikationssystems einzugliedern. Die Lenzburger besaßen zwar Güter in Schwyz und im Muotathal, die uns 1246 ausdrücklich in einer Urkunde der Utelhild von Leiningen, einer geborenen Gräfin von Kyburg, erwähnt werden [4]); sie hatten auch das

---

[1]) QW. I S. 18 Nr. 25. [2]) QW. I S. 24 Nr. 42.

[3]) Hist.-biogr. Lex. 6 S. 290ff.; vgl. a. A. Weber, Die Eigenleute des Gotteshausgerichtes am Menzinger Berge u. im Ägeritale (Geschichtsfreund 62, 1907) S. 1—99.

[4]) QW. I S. 237 Nr. 505.

Patronatsrecht der Kirche St. Martin in Schwyz in Händen, aber sie konnten gleichwohl das Schwyzer Gebiet nicht in großem Ausmaße in ihren Hofverband und Herrschaftsbereich einbeziehen. So blieb hier tatsächlich im 10. Jahrhundert ein Raum übrig, in dem die alte Verwaltungsorganisation und Gerichtsverfassung noch aufrecht blieb eben aus dem Grunde, weil keine neue Ordnung an ihre Stelle trat. Daß bei der gesamten Entwicklung in Schwyz die Natur des Landes als wesentlicher Faktor miteinzurechnen ist, bedarf keiner besonderen Begründung, wenngleich das Land offener ist als das Tal von Uri.

Die intensivere Hinwendung Einsiedelns zu den ihm obliegenden Aufgaben im oberen Alp- und Sihlgebiet erfolgte in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts. Die Güteraufzählung in der Urkunde Ottos II. von 972 [1]) nennt zwar den Namen Schwyz unter dem Besitz Einsiedelns, gibt aber noch keine Angaben über einen Klosterbezirk und dessen Umfang. Erst im Diplom Heinrichs II. von 1018 [2]) für Abt Wirund von Einsiedeln werden die Grenzen des geschlossenen Klosterbereiches gegen Süden hin aufgeführt. Als Rechtsgrund, weshalb dem Kaiser die Verfügung über die Umgebung des Klosters und die Mark Einsiedelns zustand, wird das Anrecht des Königs angegeben an dem noch nicht in Nutzung genommenen Wald- und Ödland.[3]) Der gesamte Bereich des Alp- und Sihltales bis zur Wasserscheide im Süden mit allen Verästelungen und Seitentälern wird der Abtei Einsiedeln zugewiesen. Damit war dem Kloster die Grenze des Bereiches abgesteckt, den es durch seine Bauern und Hintersassen der wirtschaftlichen Erschließung und Nutzung entgegenführen sollte. Von der Seite des Schwyzer Talbeckens war die Einbeziehung des als Bergweide brauchbaren Landes zu Beginn des 11. Jahrhunderts noch nicht so weit vorgetrieben, als daß die beiderseits in die Bewirtschaftung einbezogenen Kreise sich schon berührt hätten. Der Raum in Schwyz war noch nicht zu eng geworden, die Suche nach neuem Weidegebiet noch nicht in die höheren Teile des Berglandes vorgedrungen.

II.

Über den Fortschritt des inneren Landesausbaues und der politischen Erfassung und Entwicklung in der Innerschweiz im 11. Jahr-

[1]) QW. I S. 25 Nr. 43; MG. DO. II. 24.

[2]) QW. I S. 31 Nr. 64; MG. DH. II. 395.

[3]) ... *quandam silvam inviam et incultam et ob hoc nostrae proprietati deputatam, in qua praefatum monasterium situm est* ...

hundert ist unsere Kenntnis sehr schlecht bestellt, da die Quellen nur spärlich fließen. Die Gründung des Chorherrenstiftes Beromünster[1]) und die ihm durch die Lenzburger Grafen übertragenen Güter zeigen für das Gebiet von Luzern und Obwalden in der Ausweitung des bereits erfaßten Raumes noch keine wesentlichen Fortschritte. Im Jahre 1036 begegnen uns unter der Ausstattung des durch Graf Ulrich von Lenzburg dem hl. Michael geweihten Stiftes Beromünster drei Viertel der Kirche zu Sarnen mit dem unteren Hof, Besitzungen in Alpnach und in Kerns sowie ein Drittel der Kirche in Küßnacht.[2]) Diese Orte liegen insgesamt in der Zone, die uns bereits aus den Luzerner Traditionen des 9. Jahrhunderts bekannt ist; die Besitzverhältnisse erscheinen nur noch weiter entwickelt, aufgeteilt und zersplittert. Auch hierin ist ein Anzeichen dafür zu erblicken, daß wir uns in einem längst erschlossenen Gebiet befinden mit langer Besitzgeschichte.

Bei der Errichtung von Schaffhausen um die Mitte des 11. Jahrhunderts gelangen Güter in Kerns von Kuno von Wülflingen und in Stans durch Hicela von Mittenhausen an das Kloster der Nellenburger.[3]) Neue Gesichtspunkte treten dabei nicht hervor; die Beobachtungen, die bei Beromünster gemacht werden konnten, finden sich bestätigt und erhärtet.

Bei der Gründung von Beromünster tritt uns ein Geschlecht entgegen, das im 11. und 12. Jahrhundert in der Innerschweiz die größte Rolle spielte, das Haus der Grafen von Lenzburg. Bereits im 10. Jahrhundert waren wir ihnen bei der Gründung von Einsiedeln begegnet. Aus der Gegend von Arth und des Lauerzersees einerseits und vom Ägerisee her andererseits drangen sie nach der Innerschweiz hin vor.[4]) Im 11. Jahrhundert stärkte sich ihre Stellung durch den Besitz der Grafschaft im Zürichgau, die ihnen auch im Schwyzer Gebiet öffentlichrechtliche Befugnisse einbrachte. Die Vogtei über ihre ehemaligen Eigengüter, die sie an Beromünster vergabt hatten, verblieb in ihrer Hand; damit bewahrten sie auch nach der Gründung von Beromünster die Stellung, die sie am Aus-

---

[1]) K. Lütolf, Die Anfänge des Stiftes Beromünster (Zs. f. Schweiz. Gesch. 1, 1921) S. 158—180.

[2]) QW. I S. 35 Nr. 72. In der Urkunde Heinrichs III. für Beromünster vom Jahre 1045 (QW. I S. 37 Nr. 77; MG. DH. III. 129) fehlt der Besitz in Alpnach, Stans und Küßnacht.

[3]) QW. I S. 39 Nr. 80.

[4]) Vgl. oben S. 491 Anm. 2.

gang des Vierwaldstätter Sees besessen hatten und die Einflußnahme in Obwalden, wenn sie hier auch vor der Macht des Klosters Luzern zurücktreten mußten. Nach der Aussöhnung zwischen den Zähringern und Staufern im Streit um das Herzogtum Schwaben verblieb ihnen 1098 die Vogtei über das Fraumünster in Zürich und dessen Besitzungen; damit war ihre Stellung in Uri gegeben. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts übertrug der Staufer Konrad III. den Lenzburgern die Reichsvogtei in den Tälern von Blenio und Leventina.[1]) Zwischen das Gebiet von Uri und das Livinental schob sich allerdings das zu Disentis gehörige Ursern, das nach dem Rheintal und nach dem Wallis gangbare Pässe besaß, nach dem Urner Land aber noch keinen brauchbaren Übergang aufwies.[2]) Im 12. Jahrhundert waren somit für die Lenzburger im Raum der Innerschweiz alle Voraussetzungen gegeben, um auf den Grafschafts- und Vogteirechten aufbauend die Grundlagen für ein größeres territoriales Gebilde zu schaffen und durch Vordringen in bisher politisch und wirtschaftlich noch nicht einbezogene Gebiete ihre Machtbasis zu erweitern. Gleichwohl aber ist bis zum Aussterben der Lenzburger im Jahre 1173 von einem Durchpulstsein durch neue Energien oder von einer größeren Bewegung in den bestehenden politischen Verhältnissen der Innerschweiz, vor allem in Uri, nichts zu spüren.

Aus den Urkunden von Einsiedeln ergibt sich der Hinweis auf eine stärkere innere Rodetätigkeit, die den vorhandenen Raum im 11. Jahrhundert ausfüllt und aus dem Schwyzer Gebiet über die Wasserscheiden nach Norden vorzustoßen beginnt. Im März 1114 schlichtet Heinrich V. zu Basel einen Streit, der zwischen Einsiedeln auf der einen Seite und Schwyz und den Lenzburgern andererseits um die Abgrenzung der gegenseitigen Gebiete ausgebrochen war.[3]) Wie es bereits 1018 geschehen war, so betont auch Heinrich V. 1114 sein Verfügungsrecht über alle noch nicht erfaßten und genutzten Gebiete als königliches Vorrecht.[4]) Die Einwohner von Schwyz und die Lenzburger beanspruchten die von ihnen okkupierten Teile des Einsiedler Klosterbezirkes, da ihre landwirt-

---

[1]) K. Meyer, Blenio und Leventina (Luzern 1911) S. 13ff., 168ff.; ders. in Geschichtsfreund 74 (1919) S. 257—304; ders. in Jb. f. Schweiz. Gesch. 45 (1920) S. 1—76.

[2]) Iso Müller in Zs. f. Schweiz. Gesch. 16 (1936) S. 354ff.

[3]) QW. I S. 48 Nr. 104.

[4]) ... *vastitatem cuiuslibet invie eremi nostre imperiali cedere potestati* ...

schaftlich genutzten Räume und die von ihnen erfaßten Gebiete an diese strittigen Bezirke anstießen, diese also das natürliche Ausweitungsgebiet der Schwyzer darstellten. Daraus ergibt sich umgekehrt, daß das Kloster Einsiedeln in der wirtschaftlichen Einbeziehung des ihm zu Beginn des 11. Jahrhunderts zugewiesenen Raumes noch nicht bis zu dessen Grenzen vorgedrungen war, während die Schwyzer in der nutzenden Erschließung der Bergwelt bereits über die Kämme der Gebirgskette, die im Norden das Tal von Schwyz einsäumte, hinübergegangen waren. Daß es sich dabei um Alpen drehte, würde sich, wenn es nicht an sich schon selbstverständlich wäre, auch aus der Pertinenzformel des Diploms von 1114 ergeben, in dem *alpes* ausdrücklich an erster Stelle eingefügt sind.

Noch einmal wurde 1114 der Markenstreit zugunsten von Einsiedeln entschieden, ohne daß er, der aus der natürlichen räumlichen Ausdehnung der Schwyzer entstanden war, damit sein Ende gefunden hätte. Der Drang von Schwyz her nach den für die Bergbewohner lebensnotwendigen Alpen, der bei einem Anwachsen der Bevölkerung immer stärker wurde, ließ die Auseinandersetzung mit Einsiedeln nicht zur Ruhe kommen. Die gleichen Voraussetzungen wie 1114 begegnen in der Urkunde Konrads III. von 1143, und sie liegen auch der Entscheidung des Jahres 1217 zugrunde. Nach der Angabe des Grenzverlaufs von 1143[1]) waren die Schwyzer damals im Flußgebiet der Biber mit Einsiedeln in Konflikt geraten, während es sich 1217[2]) um die Alpen im Amseltal, im obersten Sihltal und an der Waag zwischen Ober- und Unteriberg drehte. Die Entscheidung Konrads III. hielt noch die alten Grenzen für Einsiedeln aufrecht, 1217 aber trug der Schiedsrichter, Graf Rudolf von Habsburg, bei Schlichtung des dreijährigen mit großer Erbitterung ausgetragenen Streites den tatsächlichen Erfordernissen mehr Rechnung, indem er einen Teil den Schwyzern als Besitz, einen anderen Teil des von ihnen okkupierten Landes als gemeinsame Weidebezirke mit Einsiedeln zuwies.

Für die Bewohner von Schwyz war der Besitz der nötigen Alpen ein dringendes Erfordernis; deshalb stießen sie im Verlauf des 11. und 12. Jahrhunderts immer weiter in die noch nicht erfaßten Teile des Gebirges vor. Das Tempo der Gebietserschließung von seiten

---

1) QW. I S. 59 Nr. 130.
2) QW. I S. 118 Nr. 252.

der Abtei Einsiedeln war erheblich langsamer; denn das Kloster, dessen Grundherrschaft sich weithin erstreckte, konnte seine Bedürfnisse aus seinen Besitzungen am Zürichsee leicht befriedigen und aus seinen Gütern im Breisgau unschwer ergänzen. Für die Bewohner von Schwyz dagegen war die Erweiterung ihres Wirtschaftsraumes eine Lebensnotwendigkeit.

Im Jahre 1114 und 1143 treten die Lenzburger und die Bewohner von Schwyz *(eorum, qui in villa Suittes habitant)* gemeinsam als Partei gegen Einsiedeln auf. Man pflegt die Lenzburger in hergebrachter Weise als Vögte der Landleute von Schwyz anzusehen. Dabei ist nicht recht ersichtlich, auf welche Voraussetzungen sich diese Vogtei über Schwyz im 12. Jahrhundert gründen soll. Das Auftreten der Lenzburger auf der Seite der Schwyzer konnte geschehen, da sie als Grundbesitzer in Schwyz mitbeteiligt waren an der Streitsache oder aber auf Grund ihrer Eigenschaft als Grafen des Zürichgaues. Wenn dann 1217 Rudolf von Habsburg in einer Urkunde davon spricht „*wan ŏch ich von rechter erbschaft rechter voget und schirmer der vorgenanten lůten von Swiz bin*“ [1]), so ist damit für das 12. Jahrhundert keine Aufklärung gewonnen, da im 13. Jahrhundert der Begriff Vogtei [2]) seinen Sinn abwandelte und erweiterte und gemeinhin als Ausdruck für die obrigkeitlichen Rechte der werdenden Landeshoheit diente.

Die Bewohner von Schwyz treten 1114 unter der Bezeichnung *cives* als geschlossen handelnde Einheit auf; somit begegnen auch in Schwyz Verhältnisse, die jenen auf das nächste verwandt sind, wie wir sie in Uri aus der Urkunde von 955 schon kennen. Die weitgehende Selbständigkeit der Schwyzer [3]) tritt hervor im Zusammenhang mit den Wirtschaftsverhältnissen des Landes in der Weide- und Alpwirtschaft. Die Alpgenossenschaft, die Allmend- und Weidenutzung und ihre Regelung gaben einen weitaus stärkeren Antrieb zur Erhaltung oder Herausbildung der Grundlagen einer zunächst zur Hauptsache wirtschaftlich ausgerichteten Gemeindeentwicklung, als sie bei der Wirtschaftsweise des Mittellandes oder des Oberrhein-

---

1) QW. I S. 118 Nr. 252; im latein. Text lautete die Stelle wohl *ex legitima hereditate advocatus legitimus et defensor praescriptorum hominum de Swiz.*

2) Vgl. a. A. Waas, Vogtei und Bede (1921—23); K. Meyer in Zs. f. Schweiz. Gesch. 21 (1941) S. 580, 585 ff.

3) Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG. Germ. Abt. 57, 1937) S. 258—264; K. Meyer S. 571—593.

gebietes mit ihrer auch wesentlich andersgearteten sozialen Struktur und verfassungsrechtlichen Einrichtung gegeben waren. Aus den *cives* des 12. Jahrhunderts bildet sich in Erweiterung ihrer Kompetenz auf Grund sozialer, wirtschaftlicher und politischer Voraussetzungen die *universitas* des 13. Jahrhunderts[1]), die sich zur Trägerin der politischen Rechte ausgestaltet. Über die ständische Gliederung der Bevölkerung von Schwyz im 12. Jahrhundert ist durch die Bezeichnung *cives* nichts ausgesagt. Vorhandene freie Bevölkerung, die seit der Landnahme sich gehalten hatte, die Hintersassen der nicht zahlreichen und nur wenig ausgedehnten Grundherrschaften im Tale, unter denen wiederum mannigfache Abstufungen in der sozialen Zuständigkeit möglich waren, und die nicht unbeträchtlichen Bevölkerungsteile, die auf Grund der Rodung und der Erweiterung des Landesausbaues hinzugekommen waren und als Freie gelten konnten, weil sie in keine andere grundherrschaftliche Ordnung eingegliedert waren, wuchsen zu einer zunächst markgenossenschaftlich ausgerichteten Gemeinschaft zusammen, die allmählich ihre Befugnisse in öffentlichrechtlicher Hinsicht erweiterte und ausgestaltete.[2]) Wenn wir im Gebiet von Schwyz seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts eine bereits im vorausgegangenen Jahrhundert einsetzende Rodung und Erweiterung der Alpenweiden urkundlich nachweisen können und dadurch eine lebhafte Tätigkeit und emsige Arbeit feststellen, so müssen wir auch für die Entwicklung der ständischen Verhältnisse nicht eine statische, sondern eine dynamische Betrachtungsweise zur Anwendung bringen, die eben diesem Wandel der wirtschaftlichen und in der Natur des Landes liegenden Gegebenheiten Rechnung trägt.

Auch im Gebiet von Unterwalden können wir für das 12. Jahrhundert wieder neue Erkenntnisse gewinnen dank der nunmehr einsetzenden urkundlichen Überlieferung der Abtei Engelberg. Um 1120 wurde Engelberg von Konrad von Seldenbüren-Regensberg gegründet[3]) und mit Mönchen aus dem Reformkloster St. Blasien im Schwarzwald besetzt. Der Umkreis der Güter des Klosters bei seiner ersten Ausstattung läßt deutlich den Fortschritt in der Er-

---

[1]) In der Urkunde Friedrichs II. für Schwyz 1240: *universis hominibus vallis in Swites;* QW. I S. 197 Nr. 422.

[2]) 1240 werden die Schwyzer in ihrer Gesamtheit bezeichnet *tamquam homines liberi, qui solum ad nos et imperium respectum debebatis habere.*

[3]) Brackmann, GP. 2, 2 S. 53ff.; Hist.-biogr. Lex. 3 S. 37f.; Durrer, Einheit Unterwaldens S. 62ff., 82f.

fassung des Gebietes erkennen, wie er vom 8./9. Jahrhundert bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts vom Vierwaldstätter See aus nach dem Gebirge erfolgt war. Bei einem zusammenfassenden Vergleich der Ausstattung von Engelberg und Beromünster im gleichen Raum läßt sich diese Zeitspanne der Ausweitung des erfaßten Gebietes auf das 11. und frühe 12. Jahrhundert fixieren. Der Einflußbereich, der Engelberg von seiner Gründung an zugedacht war, läßt sich am besten ablesen an der Ausdehnung seines Tauf- und Zehntbezirkes von der Beinstraße (bei Grafenort) bis zur Höhe des Surenegg, d. h. zur Paßhöhe der Surenen nach Uri hin, der aus dem weiten Pfarrbezirk von Stans herausgelöst wurde. Er tritt uns entgegen in einer Urkunde des Bischofs Hermann von Konstanz, der im Jahre 1148 die Verfügung seines Vorgängers Ulrich II. wiederholte.[1] Die gleiche Abgrenzung des der unmittelbaren Herrschaft Engelbergs unterstellten Gebietes ist auch im Privileg Lucius' III. vom Jahre 1184 enthalten.[2] Außerhalb des Klosterbezirkes erhielt Engelberg die Kirchen von Buochs und Stans mit ihrem Besitz zugewiesen, wie sich aus der ältesten echten Besitzbestätigung Engelbergs durch Hadrian IV. von 1157 ergibt.[3]

Der Klosterbezirk Engelbergs war nicht ganz im alleinigen Eigentumsrecht der Herren von Seldenbüren vor dem Übergang an die Abtei. Auch andere geistliche und weltliche Grundherrschaften hatten Gerechtsame oder Grund und Boden im Bereich von der Beinstraße an aufwärts bis zum Paß, der nach Uri hinüberführte.[4] Die Hoheitsfunktionen dagegen beanspruchten die Herren von Seldenbüren in diesem Raum in vollem Umfang. Das Geschlecht war aus dem Zürcher Gebiet am Albis nach Unterwalden herübergekommen; die Verbindung, die zwischen Zürich und dem Raum um den Vierwaldstätter See bestand, offenbarte sich hier wieder einmal. Im 11. Jahrhundert hatten die Herren von Seldenbüren sich in dem Bergland der Engelberger Aa, die damals noch nach den Surenen genannt wurde, festgesetzt und dort mittels Rodungs- (Bifang-) Recht ihre Besitzungen und Rechte erworben.

Gemeinsam mit den Herren von Seldenbüren war noch anderer Adel in der gleichen Zeit in das Gebirge eingedrungen. Die um die

---

[1]) QW. I S. 63 Nr. 134.

[2]) QW. I S. 85 Nr. 176; GP. 2, 2 S. 63.

[3]) QW. I S. 69 Nr. 146; GP. 2, 2 S. 62 Nr. 3.

[4]) Vgl. J. Heß in Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 25 (1900) S. 10f.

Mitte des 12. Jahrhunderts niedergeschriebenen Acta Murensia[1]) bieten ein anschauliches Bild, wie diese Erfassung des Gebietes im 11./12. Jahrhundert erfolgte und wie weit sie vorgetrieben war, ehe im 12. Jahrhundert von Engelberg eine weitere intensive Welle der Erschließung und Urbarisierung ausging, zusammengefaßt durch die straffe Verwaltung eines gutorganisierten Reformklosters. Muri besaß im altbesiedelten Gebiet Anrechte an den Kirchen von Buochs und Stans, die beide durch Konrad von Seldenbüren der Abtei Engelberg übergeben waren. Güterbesitz von Muri, aus verschiedenen Schenkungen freiadliger oder ministerialischer Vorbesitzer herrührend, befand sich in Emmetten und Hofstetten, in Stansstad und Fürigen, in Ober- und Niedereltschen, Fallenbach, Wolfenschießen und Hüttimatt. Die Besitzungen von Muri beschränkten sich aber nicht auf dieses Gebiet, sondern sie reichten sogar in das eigentliche Engelberger Tal hinein. Hier besaß die Habsburger Abtei hauptsächlich Alpenteile bis hinauf zu Trübenalp, Fürenalp und Tagestal. Damit hatte Muri Anteile und Anrechte an den höchstgelegenen Alpen sowohl nach dem Engelberger Rotstock wie nach dem Titlis und Jochpaß hinauf. Diese Alpanteile standen zweifellos in Zusammenhang mit dem Besitz Muris außerhalb des eigentlichen Engelberger Bereiches. Die wirtschaftliche Nutzung als Weideland hatte von Stans und Buochs aus im 11./12. Jahrhundert eingesetzt und war bis spätestens zur Mitte des 12. Jahrhunderts bis zu den höchstgelegenen Alpen im Engelberger Gebiet vorgetragen worden; eine Ausnahme bestand allerdings am Surenenpaß selbst; auf diese ist noch näher einzugehen.

Für die wirtschaftliche Durchdringung und die Erfassung dieses Gebietes von Unterwalden geben Urkunden, die zwischen dem alten Kloster Murbach-Luzern und dem neu dazugekommenen Engelberg zur Regelung ihrer Beziehungen und Abgrenzung ihrer Interessenbereiche ausgetauscht wurden, wichtige Aufschlüsse. Im Februar 1199[2]) verleiht Abt Arnold von Murbach während eines Aufenthaltes in Luzern aus dessen Besitz Weidland zu Eltschen, Fallenbach und Wiesenberg an Engelberg als Lehen. Dabei wird eine verfassungsrechtliche Erscheinung erwähnt, die für die Geschichte des Luzerner Besitzes am Vierwaldstätter See von Bedeutung ist, darüber hinaus

[1]) QW. I S. 64 Nr. 137. — Auf die Güter und Rechte von Muri in Sarnen, Kerns, Melchtal, Ellenbrunnen, Ramersberg und Schwarzenberg in Unterwalden sei wenigstens hingewiesen.

[2]) QW. I S. 98 Nr. 205.

aber auch auf die Entwicklung der Rechts- und Besitzverhältnisse im Bereich des Luzerner Einflußgebietes nachhaltig einwirkte. Das genannte Weidegebiet zählte nämlich zu den Gütern, über die Luzern zwar an seinem Obereigentumsrecht festhielt, dieses aber praktisch nur bei gänzlichem Besitzwechsel in Erscheinung treten ließ; es handelte sich um Besitzungen in der Hand der Murbach-Luzerner Ministerialen, für die ein Zins oder Abgaben nicht zu leisten waren, sondern die zur freien Nutzung den Ministerialen überlassen blieben; die Urkunde von 1199 nennt sie *predia non tributiaria.*[1]) Im Bereich von Luzern und seiner Höfe spielte diese Art der Landvergabung an Ministeriale, ein sehr günstiges Güterrecht, bei der Ausweitung des genutzten Raumes und der Intensivierung des Landesausbaues zweifellos eine gewisse Rolle. Mit der Entwicklung des Ministerialenstandes zum niederen Adel mußten dabei kleinere oder umfangreichere Grundherrschaften entstehen, deren Bindung an das Kloster Luzern recht locker war oder letztlich überhaupt nicht mehr in Erscheinung trat. Zu den Besitzungen, die aus diesen *allodia non tributaria*, wie der terminus technicus 1213 lautet[2]), entstanden waren, gehört wohl auch die Herrschaft Merlischachen am

[1]) ... *quedam loca pascuosa in Eilsmatto et in Vallintebach et in Wisoberch sita et nostre ecclesie Lucernensi obligata nec tamen aliqualiter nobis tributiaria, quia ex proprietate et iure, qua ministeriales Morbacenses predia non tributiaria habere cognoscuntur, hac eadem proprietate ipsa loca a quibusdam ministerialibus possidebantur.* — 1267 begegnen die Güter Wisoberch, Vallinbach. Altzeldun, Wolvunches als Engelberger Lehen der Herren v. Wolfenschießen; QW. I S. 452 Nr. 1002. Als Luzerner Erblehen treffen wir 1261 das Wasserrecht in der Aa im Besitz Bertholds v. Wolfenschießen; QW. I S. 408 Nr. 897. Im Jahre 1262 wird nach consuetudo der Luzerner Kirche durch Probst Wilhelm die Alp Morsvelt (in der Pfarrei Buochs beim Ursprung des Bucholzbaches) an Ritter Johann von Buochs als Erblehen ausgetan; QW. I S. 417 Nr. 917. Die ursprünglichen Rechte von Luzern im Gebiet von Buochs waren beträchtlich; der Interessenbereich des Stiftes ging bis nach Wolfenschießen hinauf, bis an die Grenze des Engelberger Bereiches. Gerade in dieser Gegend haben anscheinend die nach Luzerner Rechtsgewohnheit lebenden Ministerialen eine ziemliche Bedeutung besessen; sie begegnen in kleinen Grundherrschaften und als Inhaber von herrschaftlichen Rechten, ohne sich jedoch auf die Dauer gegen die größeren Mächte behaupten zu können. So hebt sich auch hier die ursprünglich erfaßte Luzerner Zone von dem Engelberger Interessengebiet des 12. Jh.s gut ab.

[2]) QW. I S. 116 Nr. 247: ... *pascuosa loca in Eilsmaton et in Vallinbach et in Wisoberch eo iure, quo nostrarum ecclesiarum ministeriales allodia non tributaria habere noscuntur, a felicis record. Walthero villico de Stannis possessa* ...

Vierwaldstätter See, die sich in der Hand eines erstmals 1178 begegnenden Luzerner Ministerialengeschlechtes befand.[1]) Auch der in der Zeugenreihe von 1213 genannte Arnold von Aa aus Stans ist dieser Klasse von Luzerner Ministerialen zuzuzählen. Das Bild, das wir hier von einer Leiheform der Murbach-Luzerner Besitzungen gewannen, zeigt eine so lockere Wahrung der Rechte der Abtei, daß deren gänzliches Verblassen nur eine Frage der Zeit war. Eine gewisse Ergänzung bietet noch eine Urkunde des Murbacher Verwesers Albert von Froburg von 1238 für Engelberg[2]); hier werden Luzerner Erblehengüter genannt inner- und außerhalb der Stadt, von denen die Abgabe des Falles nicht zu entrichten war. Auch hier tritt also für die ländlichen Gegenden eine freie Form der Güterverleihung von seiten Luzerns wieder zutage.

Murbach-Luzern hatte unter anderen äußeren Formen und Bezeichnungen zu den gleichen Maßnahmen einer weitgehenden Vergünstigung gegriffen, die in anderen Rode- und Ausbaugebieten immer wieder angewandt wurden im 11. und 12. Jahrhundert und dort häufig mit dem Begriff der *libertas* verbunden wurden. Auch Luzern hatte in dinglicher und persönlicher Hinsicht die größtmögliche Freiheit eingeräumt. Daß damit der Weg zur Unabhängigkeit für die Inhaber solcher Güter schon ein gutes Stück zurückgelegt war, bedarf keiner besonderen Betonung, besonders beim Schwächerwerden der Obereigentumsrechte einer geistlichen Anstalt. Als im Jahre 1291 Luzern durch die Abtei Murbach an die Habsburger abgetreten wurde, hatten sich die Ministerialen bereits aus dem Hofverband gelöst.[3])

Kloster Engelberg bemühte sich, den ihm zugewandten Bereich völlig in seine Gewalt zu bringen und die anderweitigen grundherrlichen Rechte langsam aufzusaugen und auszuschalten. Am Niederberg bei Grafenort, am äußeren Rand des Engelberger Klosterbezirkes, besaß Muri einen geschlossenen Bezirk, der sich bis zum Sulzbach hin erstreckte und von diesem Kloster an die Brüder Stanglin zu Erblehen ausgetan war. Graf Rudolf II. von Habsburg hatte dieses Besitztum auf dem Tauschwege an sich gebracht und überließ es im Jahre 1210 mitsamt dem Hoheitsrecht der Vogtei

---

1) J. Heß, Die Herrschaft Merleschachen (Geschichtsfreund 82, 1927) S. 80—103.

2) QW. I S. 184 Nr. 389.

3) QW. I S. 765 Nr. 1662.

an das Kloster Engelberg.[1]) Außerdem erreichte letzteres auch den Verzicht der Habsburger auf Zins- und Dienstansprüche, wenn ihre Vogteileute in dem Gebiete des Niederbergs wohnen blieben. Das vom Kloster vertretene Territorialprinzip, die Ausübung aller Rechte in seinem Bereich unter Ausschaltung personaler Ansprüche anderer Herrschaften, hatte sich gegenüber den Rechten der Habsburger durchgesetzt, die auf den überlieferten Rechtsanschauungen des Personenverbandes beruhten. In kleinem Ausmaß wiederholt sich hier eine Entwicklung, die um die gleiche Zeit zur reichsrechtlichen Anerkennung der Territorialherren als *domini terrae* führte.[2])

Talaufwärts freilich drang Engelberg nicht bis zum Surenenpaß vor, der seit dem 12. Jahrhundert in seinem Pfarrbereich einbezogen war und die Grenze seines Gebietes bilden sollte. Bei der „Herrenrüti" — einem Zeugnis für die in eigener Regie erfolgte Rodungstätigkeit des Klosters — und an der Stäubi (Stierenbachfall) vor der letzten Talstufe machte der Klosterbereich von Engelberg halt. Im Jahre 1213 wird in einem Diplom Friedrichs II. diese Ausdehnung des Engelberger Klosterbezirkes angegeben.[3]) Die oberste Talstufe nach dem Surenenpaß mit der ausgedehnten Blackenalp war damals bereits nicht mehr in den Engelberger Interessenbereich einbezogen. Der gleiche Vorgang, den wir für fast die gleiche Zeit des 12. Jahrhunderts bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts in der Auseinandersetzung zwischen der Abtei Einsiedeln und Schwyz beobachten konnten, wiederholt sich auch hier. Engelberg, das zwar in langsam zäher Tätigkeit die zu seiner Herrschaft gehörigen Talgebiete urbar machte und der wirtschaftlichen Nutzung immer weiter erschloß, wurde in diesem Vorgehen nicht durch eine Notlage gedrängt und angetrieben; zur Bedarfsdeckung verfügte es noch über zahlreichen Grundbesitz im Mittelland bis hinüber nach Zürich und bis zu den Weinbergen von Cressier am Neuenburger See. Das Interesse und die Notwendigkeit zur Neuerschließung der Alpen war für die Bewohner der Alpenwelt, die ihren Lebensunterhalt möglichst an Ort und Stelle gewinnen mußten, viel dringender und gebieterischer. So stießen die Einwohner von Uri weit eher über den

[1]) QW. I S. 109 Nr. 234; S. 111 Nr. 235; Durrer, Einheit Unterwaldens S. 83ff.

[2]) Vgl. Th. Mayer, Die Entstehung des „modernen" Staates im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG. Germ. Abt. 57, 1937) S. 210—288, bes. S. 211ff.

[3]) QW. I S. 115 Nr. 245.

2305 m hohen Surenenpaß vor, als daß das Kloster Engelberg dieses Gebiet für sich nutzbar hätte machen müssen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann ein langwieriger Streit zwischen Engelberg und Uri[1]), jetzt allerdings nicht mehr um den Besitz der Surenen- und Blackenalp — deren Zugehörigkeit zu Uri wurde nicht bestritten —, sondern um die Ansprüche, die die Urner erhoben auf das Recht, ihr Vieh noch weiter talabwärts im Gebiet zwischen dem Tütschbach und der Stäubi einzustellen, wenn ein Unwetter sie am Abtrieb nach Uri hinderte.

Der Zeitpunkt, an dem Uri über den Surenenpaß herüber vordrang, läßt sich noch etwas näher umreißen. Wenn 1148 noch die Tauf- und Zehntansprüche Engelbergs bis zur Paßhöhe der Surenen hinaufreichten, dann ist es ein gewichtiges Anzeichen dafür, daß dieses Gebiet noch nicht in einen anderen Zusammenhang eingegliedert war, daß also die Urner noch nicht von der Blackenalp Besitz ergriffen hatten. Im Jahre 1213 ist der Engelberger Klosterbereich mit der Stäubi abgegrenzt; das weitere Gebiet war damals nicht mehr in der Klosterherrschaft einbegriffen. In der Mitte des 12. Jahrhunderts oder in dessen zweiter Hälfte also überschritten die Urner auf der Suche nach neuen Alpweiden den Surenenpaß und drangen in den Bereich ein, der eigentlich Engelberg zugewiesen war, von diesem aber noch nicht voll erfaßt wurde.[2])

Die gleiche Ausweitung seiner Grenzen über die Paßhöhe hinüber erreichte Uri auch im Schächental; hier drängte es das unter Säckinger Herrschaft stehende Glarus über den Klausenpaß zurück. Eine Regelung über den Grenzverlauf zwischen Uri und Glarus aus dem Jahre 1196 ist erhalten[3]); die heutige Kantonsgrenze zwischen beiden Landschaften stimmt in großen Zügen mit der Grenzziehung von 1196 überein. Weitergehende Ansprüche der Urner, die bis zur Linth und zum Limmernbach hinabreichten und in einer angeblich aus dem Jahre 1063 datierten Urkunde[4]) ihren Niederschlag ge-

1) J. Heß, Der Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri (Jb. f. Schweiz. Gesch. 25, 1900) S. 1—42; der Streit ging mit um die Alpen Herrenrüti, Niederurnen, Fürren, Ebnet; QW. I S. 530 Nr. 1176.

2) Für diesen Zeitansatz spricht auch, daß Muri keine Anrechte an der Blackenalp besaß.

3) QW. I S. 95 Nr. 196; als Siegler begegnet Pfalzgraf Otto von Burgund, *quia ipse est advocatus Claronensium.*

4) Diese angeblich von Herzog Rudolf von Schwaben ausgestellte Urkunde ist zweifellos ein später hergestelltes Stück und diente den Urnern, unterstützt von Fraumünster, als Hilfsmittel zur Verfechtung weitergehender

funden hatten, blieben erfolglos und unberücksichtigt. Der Vogt von Glarus, der Staufer Pfalzgraf Otto von Burgund, erklärte sich durch Besiegelung des Grenzvertrages von 1196 mit diesem einverstanden. Ähnlich wie die Staufer als Vögte von Engelberg[1]) sich mit der Grenzregelung bei der Blackenalp abgefunden hatten, so erkannte Pfalzgraf Otto auch am Klausenpaß die Expansionskraft der Urner an. Wenn die Schwyzer im 12. Jahrhundert über die Paßhöhe nach dem obern Sihlgebiet hindrängten, um Alpen zu erlangen, dann war für die noch weit mehr eingezwängten Einwohner von Uri die Gewinnung neuer Alpgebiete eine noch viel dringendere Notwendigkeit. Die zunehmende Bevölkerung der Alpentäler suchte nach Erweiterung ihrer Wirtschaftsbasis und ihrer Ernährungsgrundlagen. Unterstützt von der Abtei Fraumünster entfaltete Uri dabei die größte Expansivkraft.

Dieselbe Erscheinung nämlich wie im Grenzverlauf gegen Engelberg und Glarus treffen wir in der Abgrenzung der Gebiete von Schwyz und Uri. Die Urkunden versagen freilich bis in das 14. Jahrhundert; erst eine Übereinkunft aus dem Jahre 1350 gibt näheren Aufschluß.[2]) Die Grenzen, die in einem „Untergang" kontrolliert wurden und durch Kreuze abgesteckt waren, hatten damals bereits seit langem den gleichen Bestand. Uri griff über Kinzig-Kulm und Windgälle noch hinüber nach dem oberen Hürital. Auch diese Grenze läßt sich wohl ins 12./13. Jahrhundert zurückdatieren. Die Altdorfer Zehnturkunde von 1284 zeigt, wie Sisikon in den Pfarrbezirk von Altdorf noch miteinbezogen ist.[3]) Im 12. Jahrhundert und noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren die Kräfte der Schwyzer vorzugsweise nach Norden gelenkt ins Einsiedler Gebiet. Das Muotathal[4]) scheint erst im 13. Jahrhundert mehr in den Interessenbereich der Schwyzer und der dort ansässigen Herrschaften gerückt zu sein, mindestens in den weiter abgelegenen oberen Teilen. So ist auch hier mit Wahrscheinlichkeit auf die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zu schließen, als dem Zeitpunkt, da die Urner diese Gebiete in ihren Herrschaftsbereich mit einbezogen.

Der Tatendrang der Urner hatte in der letzten Zeit, als die Lenz-

---

Gebietsansprüche. Sie dürfte vor dem Jahre 1196 hergestellt sein; QW. I S. 40 Nr. 83.

[1]) QW. I S. 99 Nr. 206.

[2]) Geschichtsfreund 41 (1886) S. 96 Nr. 131.

[3]) QW. I S. 656 Nr. 1430.

[4]) Hist.-biogr. Lex. 5 S. 210.

burger noch als Zürcher Vögte im Tale ihres Amtes walteten, über die Pässe ringsum hinausschäumend, die Grenzen ihrer Besitzungen und damit auch ihrer Gemeinde zu erweitern begonnen. Nach dem Aussterben der Lenzburger 1173 fiel die Kastvogtei von Zürich an die Herzöge von Zähringen zurück; diese übten sie nunmehr selbst aus. Mit den Verhältnissen im Alpengebiet war Herzog Berthold V. von Zähringen gut vertraut. Im Berner Oberland war er eifrig tätig an der Einbeziehung dieses Raumes in seinen Herrschaftsbereich, der zum frühen staatlichen Gebilde sich zu gestalten begann. In den Städtegründungen von Bern und Thun 1191 [1]) hatte er sich die Basis geschaffen, um ins Berner Oberland vorzustoßen. Nachdem er sich von der Verfolgung politischer Ziele am Genfer See und an der Straße nach dem St. Bernhard abgewandt hatte, spielte die Ausgestaltung seines Besitzes im Alpengebiet und in dessen Vorland eine bedeutende Rolle. Herzog Berthold V. sah die vorwärtsdrängende Arbeit der Urner nicht ungern. Wenn auch für die Tätigkeit Bertholds V. in Uri keine direkten urkundlichen Zeugnisse vorliegen, so ergibt sich seine Anteilnahme an der Ausgestaltung des Siedlungsraumes und der herrschaftlichen Erfassung doch mit aller Deutlichkeit aus dem Einströmen von Adelsgeschlechtern aus dem Herrschaftsbereich der Zähringer nach Uri.[2]) Wenn auch schon unter den Lenzburgern Adel des Mittellandes nach Uri gekommen war und sich dort durch Okkupation ungenutzten Landes und Rodetätigkeit Herrschaften zu erwerben begann [3]), so setzte der Zustrom des Adels doch unter den Zähringern in verstärktem Maße ein. Von diesen Familien und ihren Besitzungen in Uri erhalten wir freilich in weitaus den meisten Fällen erst Kunde, als sie den Besitz in Uri veräußerten. Dabei dienen die Urkunden der 1227 gegründeten Zisterzienserabtei Wettingen als vorzügliche Quelle für die Feststellung dieser Rechte und Güter des in Uri ansässigen Adels.

---

1) H. Strahm, Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern (Bern 1935); M. Beck, Zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 51, 1938) S. 64—88; H. Ammann, Die Anfänge der Stadt Thun (Zs. f. Schweiz. Gesch. 13, 1933) S. 327—378.

2) Vgl. K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (Zs. f. Schweiz. Gesch. 21, 1941), bes. S. 617ff.

3) R. Durrer, Opplingen im Lande Uri (Jb. f. Schweiz. Gesch. 24, 1899) S. 1—26, bes. S. 21ff. Wiler bei Opplingen (in der Gegend des Opplitales bei Silenen) wird 1246 an Kloster Wettingen abgetreten; QW. I S. 241 Nr. 513. Der bereits 1146 genannte Egloff v. Wiler gehört wohl diesem Geschlecht an, das mit den Attinghausen und Brienz-Ringgenbergern eng verwandt ist.

Die Herren von Rapperswil, ein Geschlecht, das aus dem oberen Zürichseegebiet nach Uri gekommen war, statteten ihre Gründung Wettingen reichlich aus. Heinrich von Rapperswil übergab 1241 seinen ganzen Besitz in Uri im Werte von 300 M. Silber an Wettingen[1]; es handelt sich dabei offenkundig um die gleichen Güter und Rechte, die Abt Konrad von Wettingen kurz danach im Jahre 1248 an den Zürcher Klostermeier Konrad zu Lehen gab; es waren der Hof und die Burg zu Schattdorf.[2] Die Rechtsstellung der Rapperswiler Hintersassen bei ihrem Übergang an Wettingen wird durch eine Urkunde des gleichen Abtes Konrad bereits 1242 dargelegt.[3] Die Gesamtheit der auf nunmehr Wettinger Grund und Boden ansässigen Bauern tritt auch hier als geschlossene Gemeinschaft auf, als *universitas*, die an ihrem Geschick aktiven Anteil nimmt und den Übergang an Wettingen selbst mitbestritten hatte. Die Höhe der jährlich zu zahlenden Zinse wurde durch Selbsteinschätzung der Hintersassen festgestellt[4]; dies setzt freilich eine allgemein anerkannte Norm für die Zinsleistung voraus, eine *consuetudo terre*.[5] Die ebenfalls besondere Vorteile gewährende Stellung der Wettinger Klosterleute, der früheren Rapperswiler Hintersassen, wird im Sinn der im Rodegebiet meist vorwaltenden Tendenzen und unter dem Einfluß zisterziensischen Gedankengutes 1242 als *libertas et immunitas* bezeichnet. Die Angehörigen der Wettinger Klostergüter waren aus dem öffentlich-rechtlichen Verband, der sich in der Talgemeinde von Uri verkörperte und letztlich auf den Hoheitsrechten des Fraumünsters beruhte, nicht herausgenommen; die Verleihung von Schattdorf im Jahre 1248 wird sanktioniert durch die Besiegelung der Äbtissin Judenta von Zürich und die *universitas vallis Uranie*.[6] Beide Instanzen stehen auf gleicher Stufe fast ebenbürtig nebeneinander. Die Gemeindebildung, die alle Einwohner des Tales von Uri umfaßte, mußte der Äbtissin von Zürich vom Standpunkt ihres Stiftes aus durchaus erwünscht sein. Denn auf diese Weise erfaßte sie durch die Talgemeinde die sich aus der Urbar-

[1]) QW. I S. 207 Nr. 443.

[2]) QW. I S. 261 Nr. 575.

[3]) QW. I S. 212 Nr. 452.

[4]) ... *annuos census, quos iuxta estimationem propriam se daturos promiserant.*

[5]) Dieser Ausdruck begegnet in der Urkunde Heinrichs von Rapperswil vom Jahre 1241.

[6]) Vgl. oben Anm. 2.

machung herausbildenden Sonderherrschaften mit ihren Angehörigen wieder unter dem Zürcher Regiment, wenn dieses auch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur mehr in sehr abgeschwächter Form weiterbestand. Auch die zweite Grundherrschaft der Herren von Rapperswil in Uri blieb nicht außer Beachtung durch das Fraumünsterstift im 13. Jahrhundert. Burg und Tal von Göschenen gehörte den Herren von Rapperswil. Im Jahre 1290 verkaufte Elisabeth, die Witwe des Grafen Ludwig von Homberg und Herrin von Rapperswil, für 428 M. Silber ihre Güter in Uri an Wettingen, vor allem den Besitz um den Mittelpunkt Göschenen mit der Burg daselbst.[1]) Hier, an einem wichtigen Punkt des Urner Landes, begnügte sich aber das Fraumünster nicht mit einer Wahrung seiner Oberhoheit wie bei dem Verkauf von Schattdorf; im März 1291 kaufte die Abtei Zürich den Besitz mit Göschenen von Wettingen zurück.[2]) An der Schlüsselstellung zum Gotthardpaß vor dem Eintritt in die Schöllenen wollte Zürich die Verfügungsgewalt am liebsten sich selbst vorbehalten. Allein auch Wettingen wußte die Bedeutung von Göschenen zu schätzen, und so kam es, daß in einem Vergleich zwischen Äbtissin Elisabeth von Zürich und Abt Walter von Wettingen 1294 der Ankauf der Burg und Güter zu Göschenen durch Fraumünster wieder rückgängig gemacht wurde.[3])

Die Herren von Eschenbach-Schnabelburg übertrugen 1243 ihre Güter zu *Burschinun*, wohl Birtschen gegenüber Erstfeld, auf die Bitte von Kloster Wettingen an zwei dort ansässige Ministeriale.[4]) Der Besitz wird ausdrücklich als Reichslehen bezeichnet; wenn man diese Rechtsstellung in die Zustände der Zähringerzeit zurücküberträgt, dann bedeutet dies, daß die Zähringer als Vögte Zürichs in Uri dieses Gut den Schnabelburgern kraft eigener Machtvollkommenheit unter Übergehung der von Fraumünster beanspruchten Hoheitsrechte überwiesen hatten.

In den Jahren 1243 und 1248 begegnen wir Besitzungen der Herren von Grünenberg in Uri, die wir nicht näher bestimmen können; sie müssen aber einen größeren Umfang besessen haben,

1) QW. I S. 747 Nr. 1625.

2) QW. I S. 763 Nr. 1660.

3) Geschichtsfreund 41 (1886) S. 38 Nr. 54; Konrad Meyer von Bürglen, der Göschenen als Zürcher Lehen besaß, erhielt eine hohe Entschädigung von 100 M. Silber für die Aufgabe seiner Ansprüche; ebd. S. 40 Nr. 55.

4) QW. I S. 219 Nr. 468.

da ein eigener Meier der Grünenberger in Uri genannt wird.[1]) Am Vierwaldstätter See besaßen auch die Herren von Brienz umfangreichere Besitzungen. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts, vermutlich im Jahre 1197, stiftete Arnold von Brienz auf Eigenbesitz das Lazariterhaus zu Seedorf.[2]) Die Herren von Schweinsberg aus dem Emmental siedelten sich in Attinghausen an, nach dessen fester Burg sie selbst dann den Namen führten.[3]) Im Jahre 1254 endlich verzichtete Elisabeth, die Gattin Burkards von Belp, auf ihre Ansprüche an die von ihrem Gatten in Uri an Fraumünster verkauften Güter.[4])

Diese Adelsbesitzungen, zu denen sich noch kleinere Güter der Herren von Hasenburg und Utzingen gesellen[5]), liegen nicht in den alten Zentren und dem altbesiedelten Teil von Uri, sondern sie stellen später erfaßte Gebiete innerhalb Uris dar, durch grundherrschaftliche Besitzergreifung gewonnen und erschlossen. Besonders charakteristisch ist die Lage der Rapperswiler Herrschaft Göschenen im hintersten Teile von Uri oder auch die Lage von Attinghausen und Schattdorf neben den alten Siedlungen Bürglen und Altdorf. Über die Herkunft der in das Land hereingekommenen Adelsfamilien lassen sich mehrere Richtungen scheiden. Einmal wurde die alte bereits aus dem 9. Jahrhundert erkennbare Verbindung vom Gebiet des Zürichsees und des Albis, die nie abgerissen war, weiter gepflegt; aus dieser Richtung kamen die Herren von Rapperswil und Schnabelburg. Sodann tritt der Raum des burgundischen Rektorates der Zähringer hervor mit der Familie von Schweinsberg-Attinghausen und den Herren von Ringgenberg-Brienz. Bei letzteren spielt noch ein anderes Moment hinein, das hier wenigstens anklingen soll. Die Innenkolonisation im Reußtal erfolgte im 12. Jahrhundert nicht isoliert, ohne irgendwelchen Zusammenhang mit mächtigen Zeitströmungen; im Gegenteil, sie ist nur ein Teil und Ausschnitt aus der ringsum vorstoßenden, neue Wege und Räume suchenden Erfassung des Alpenraumes im 12./13. Jahrhundert. Die

---

[1]) QW. I S. 220 Nr. 469; S. 267 Nr. 587.

[2]) Vgl. QW. I S. 103 Nr. 213 mit Anm. 1; R. Durrer, Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz (Jb. f. Schweiz. Geschichte 21, 1896) S. 195ff., bes. S. 203f.

[3]) Vgl. Th. v. Liebenau, Urner Urkunden (Anz. f. Schweiz. Gesch. NF. 3, 1877/81) S. 421—427.

[4]) QW. I S. 320 Nr. 709.

[5]) Vgl. K. Meyer, Ursprung der Eidgenossenschaft S. 622.

Herren von Ringgenberg-Brienz gehörten dem Gebiet an, das über das Haslital Verbindung nach dem Oberwallis besaß; 1219 nennt sich der Bruder des Kuno von Brienz, der Vogtei und Patronat von Brienz dem Kloster Engelberg übertrug und sie als Lehen zurückerhielt, Rudolf von Raron nach diesem Besitz in Oberwallis.[1]) Die Rechtshandlung selbst fand zu Visp im Rhonetal statt. Damit aber ist diese Familie in ein Gebiet hineingestellt, von dem aus jene großen und weiträumigen Wander- und Kolonisationsbewegungen im Alpengebiet ihren Ausgang nahmen, die unter dem Namen der Walser bekannt sind.

Die Ausbildung der Adelsherrschaften, die wir in Unterwalden bereits verfolgen konnten, tritt im Raum der Reuß besonders deutlich erkennbar hervor. Die Ausweitung des wirtschaftlich genutzten Raumes in Uri erfolgte im 12. Jahrhundert und in der nachfolgenden Zeit durch die Neueinbeziehung bisher freier Wald- und Gebirgsgebiete in den Nebentälern und im zurückliegenden Teil des Haupttales sowie durch weiteren Ausbau des bestehenden Siedlungsraumes und Anlage von neuen Weilern neben den alten Wohnplätzen. Die Ortsnamen- und Siedlungskunde trägt zur Erläuterung und Veranschaulichung dieses Vorganges noch bei; besonders instruktiv ist dabei das Beispiel von Gurtnellen.[2]) Der Name der Hauptsiedlung ist noch romanischer Herkunft, *curtinella*; die Zeit seiner Übernahme in germanischen Mund läßt sich noch aus dem Lautbestand erkennen. Romanische Stellen- und Siedlungsnamen wie Fäscha, Frutt, Gand, Gornern, Gapyl, Intschi zeigen, daß die ursprünglich vorhandene romanische Bevölkerungsschicht vor dem Aufgehen in die eingewanderten Alamannen noch Spuren hinterlassen hat. Im Bereich der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Gurtnellen findet sich nun noch eine Reihe alemannischer -ingen-Ortsnamen wie Opplingen, Memmingen, Richlingen, Ruoppoldingen, Hottingen, Nentringen, Meitschligen und Abrigen.[3]) Sie gehören der gleichen Ortsnamenschicht des Hochmittelalters an, in der auch die Mehrzahl

---

[1]) QW. I S. 126 Nr. 263.

[2]) Hist.-biogr. Lex. 4 S. 19.

[3]) Eine ähnliche Häufung von jungen -ingen-Ortsnamen im Schächental findet sich in einer Urkunde von 1290 über die Loslösung des Schächentals mit der neuen Pfarrkirche in Spiringen von der Mutterkirche in Bürglen; QW. I S. 738 Nr. 1620. Es begegnen u. a. Merkelingen, Munigingen, Heilbrechtingen, Gunthartingen, Gerartingentale, Wattingenwile, Isinbrechtingen, Telgingen, Bliggeringen.

der -ingen-Namen von Glarus[1]) und dieselben Namensformen in den Walsersiedlungen entstanden.[2]) Daraus aber ergibt sich, daß sie dem 12./13. Jahrhundert entstammen, der Zeit des stärksten Landesausbaues in den Alpen.

Daß die Ergebnisse der Rodungs- und Ausbautätigkeit, die unter Leitung des Adels vor sich ging, in Uri stärker hervortreten als in den anderen Gebieten und besser greifbar erscheinen, ist nicht nur der Gunst der historischen Überlieferung zuzuschreiben. In Schwyz und im Gebiet von Unterwalden stand hinter den Adelsfamilien keine große planende und treibende Kraft; die Adligen in Unterwalden gehörten meist dem Ministerialenstand von Murbach-Luzern an. Wo größere Adelsfamilien in Unterwalden Fuß gefaßt hatten, wie bei den Herren von Seldenbüren-Regensberg, führt es zum gleichen beachtlichen Ergebnis wie in Uri. Im Urner Land aber stand der Zähringer Herzog, der aus einer der in der Kolonisationsarbeit erfolgreichsten deutschen Dynastenfamilien stammte und aus Familientradition wie aus eigener Erfahrung die Raumerfassung kannte[3]), als leitender Organisator hinter dem Einzelvorgehen der Adelsfamilien und ordnete sie einem größeren Plan zweifellos ein. Gleichwohl aber waren die Adelsfamilien, die sich in Uri angesiedelt hatten, viel inniger in den allgemeinen Herrschaftsverband, der sich aus der Immunität des Fraumünsters, aus der Vogtei und der entstehenden Talgemeinde herausentwickelte, eingegliedert als in dem Gebiete, das durch die Einflußsphäre von Luzern und seines Hofverbandes abgegrenzt ist.

Wenn man das Hinübergreifen der Urner im 12. Jahrhundert über

---

[1]) Fritz Zopfi, Die Namen der Glarnerischen Gemeinden (Jb. d. Hist. Ver. d. Kantons Glarus 50, 1941) S. 1—100 mit 2 Karten, bes. S. 60ff. Die -ingen-Ortsnamen gehören offenkundig der späteren Siedlungsperiode an. Zur älteren Geschichte im Glarner Land vgl. die Arbeit von F. Stucki, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung (Diss. Zürich 1936). Die Ausdehnung der Erschließung des Landes läßt sich mittelbar ablesen aus dem Umstand, daß im 14. Jh. drei Viertel von Grund und Boden im Glarner Land nicht im Eigentum des Klosters Säckingen stand. Diese Verhältnisse sind als Analogiebeispiele für das Gebiet von Uri und seine Stellung gegenüber dem Fraumünster sehr aufschlußreich.

[2]) Vgl. Iso Müller in Zs. f. Schweiz. Gesch. 16 (1936) S. 376ff. Die -ingen-Namen der Walsersiedlungen können erst aus dem 12. und 13. Jh. stammen. — Allgemein vgl. A. Bach, Die deutschen Namen auf -ing- in ihrer geschichtlichen und räumlichen Entwicklung (Rhein. Vierteljahrsblätter 10, 1940) S. 77ff.

[3]) Vgl. Th. Mayer, Der Staat der Herzoge von Zähringen (1935).

den Klausenpaß (1952 m) und den Surenenpaß (2305 m) betrachtet, dann stellt sich ganz von selbst die Frage nach dem Vordringen der Urner nach dem Süden; mit anderen Worten, es erhebt sich das Problem der Benutzung und Erschließung der Gotthardstraße und der Verbindung von Uri nach dem Hochtal von Ursern. Damit ist einer der vielerörterten und heiß umstrittenen Problemkreise aus der Geschichte des Alpenraumes angeschnitten.[1] Er scheidet sich eigentlich in zwei getrennte Fragenkomplexe; einmal gilt es festzustellen, wann die Einwohner von Uri überhaupt bis zum Gebiet von Ursern vordrangen und wann der Gotthardpaß benutzt wurde, sodann aber ist die Eröffnung der Schöllenen klarzustellen, deren unmittelbare Folge die Entwicklung der Gotthardstraße zum wichtigen Alpenpaß für den Fernverkehr war.

Nach den Analogiefällen vom Klausen und von der Surenen bedarf es keiner weiteren Begründung, daß die Urner, dem Weg der Alpenentdeckung und -nutzung folgend, im 12. Jahrhundert die sicher zur Römerzeit schon einmal bestehende Verbindung über die Göschenalp und den Bäzberg[2]) nach Hospental und dem Hochplateau zwischen Furka und Oberalp fanden. Wenn die Bewohner von Uri ihre Grenzen im Süden nicht jenseits der Paßhöhen zu ziehen vermochten, so findet dies seine Erklärung darin, daß in Ursern vor der Ankunft der Leute aus Uri bereits eine nennenswerte Besiedelung des Gebietes bestand und seine Eingliederung und Zuordnung in den Klosterstaat von Disentis bereits längst vollzogen war.[3] Auf der Verbindung über die Furka kamen im 12. Jahrhundert die Walser aus dem Oberwallis herüber und überzogen in einer neuen Siedlungswelle den Raum bis zum Oberalppaß. Diese Wanderung und Niederlassung der Walser erfolgte sicherlich nicht,

---

[1]) Zur Literatur über die Gotthardfrage vgl. Iso Müller, Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp und ihr Einfluß auf den Gotthardweg (Zs. f. Schweiz. Gesch. 16, 1936) S. 353—428, bes. S. 399ff.; ders., Gotthard und Oberalp im Mittelalter (Innerschweiz. Jb. f. Heimatkunde 1, 1926). Vgl. a. das oben S. 476 Anm. 4 angeführte Schrifttum; F. Güterbock, Wann wurde die Gotthardroute erschlossen? (Zs. f. Schweiz. Gesch. 19, 1939) S. 121—154; ders., Über die Öffnung der Schöllenen (Innerschweiz. Jb. f. Heimatkunde 4, 1939).

[2]) Vgl. W. Amrein, Urgeschichte des Vierwaldstätter Sees und der Innerschweiz (Aarau 1939) S. 152.

[3]) Vgl. R. Hoppeler, Die Rechtsverhältnisse der Talschaft Ursen im Mittelalter (Jb. f. Schweiz. Gesch. 32, 1907) S. 1—56; Iso Müller in Zs. f. Schweiz. Gesch. 16 (1936) S. 354ff.

ohne daß eine Verbindung mit den Nachbartälern bestanden hätte. In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts entstand im obersten Reußtal zudem noch die Herrschaft Göschenen der Herren von Rapperswil. Auch dieser Vorgang rückte Uri und Ursern noch näher räumlich aneinander. Die Benutzung des Gotthardpasses an sich für das 12. Jahrhundert in Frage zu stellen, bestehen demnach keine Gründe; allgemeine Erwägungen der Raumerfassung sprechen vielmehr durchaus dafür. Auch die Überlieferung von der Errichtung des Gotthardhospizes in seinen Anfängen durch Erzbischof Galdinus von Mailand (1166—1176) ordnet sich gut ein.[1]) Ebenso paßt die Nachricht von der Übertragung der Reichsvogtei im Blenio- und Livinental um 1140 durch Konrad III. an die Lenzburger in diesen Zusammenhang.[2]) Zum internationalen Handelsweg aber konnte der Gotthard, der die Straßenzüge über die Bündner Alpen und den Großen St. Bernhard in einen und dazu noch kürzeren Strang zusammenfaßte, erst dann werden, wenn durch die Eröffnung der Schöllenen ein zweimaliges Überschreiten beschwerlichen Paßhöhen vermieden wurde. Im Jahre 1234 überquerte Jordan von Sachsen den Gotthard auf einer bekannten Reiseroute; die Wegbeschreibung des Albert von Stade ist seit langem bekannt als Zeugnis für die Begehung der Gotthardstraße. In die Zeit vom Ende des 12. Jahrhunderts bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts fällt die Überwindung der Schöllenen; der auffällige Rückgang des Disentiser Lukmanierpasses um 1200 hängt mit letzterem Ereignis wohl ursächlich zusammen.[4]) Herzog Berthold V. von Zähringen, durch die staufische Politik in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts und endgültig seit 1191 von dem Großen St. Bernhard abgedrängt, widmete sich von dieser Zeit an in ganz besonderem Maße der Erschließung der Zentralalpen; er verfügte zweifellos über den nötigen Weitblick, um die Bedeutung der Eröffnung der Schöllenen zu erkennen und ihre Überwindung zu betreiben. Bei Abwägung all dieser Umstände dürfen wir die Erschließung der Schöllenen in seine

[1]) E. Gruber, St. Gotthard, Hospiz und Kult (Geschichtsfreund 92, 1937) S. 278—306, bes. S. 288, 293. Vgl. a. die Nachricht über die Konsekration der Kirche auf dem St. Gotthard durch Erzb. Heinrich von Mailand im Jahre 1230; QW. I S. 149 Nr. 316.

[2]) K. Meyer, Blenio u. Leventina (Luzern 1911) S. 13—16.

[3]) QW. I S. 165 Nr. 353.

[4]) Iso Müller, Der Lukmanier als Disentiser Klosterpaß im 12./13. Jh. (Bünd. Monatsblatt, 1934) S. 1—17, S. 33—54, S. 62—92; ders. in Zs. f. Schweiz. Gesch. 16 (1936) S. 390ff.

Zeit bis 1218 setzen. Das Gebiet der stiebenden Brücke gehörte seit alters noch in den Bereich von Ursern; die Urner waren in das Göschener Tal ausgewichen; von den Abgaben an der Schöllenen waren später beide befreit. Das wiederum führt zu dem Schluß, daß beide in gemeinsamem Vorgehen und in sich gegenseitig unterstützender Arbeit, veranlaßt durch die weitsichtige Vorausschau des letzten Zähringers, die Schöllenen überbrückten und damit die Gotthardroute zu einer großen Verkehrsstraße werden ließen.

Werfen wir noch einen Blick auf die ständische Frage in Uri während der Zeit des inneren Landesausbaues im 12. und 13. Jahrhundert.[1]) Neben den Gotteshausleuten von Zürich standen die Eigenleute und Hintersassen der Adelsherrschaften, die ebenfalls eine recht günstige Rechtsstellung besaßen; daneben nahmen wohl noch Personen an dem fortschrittlichen Landesausbau teil, die keinen nachfolgenden Herrn mehr besaßen und in den Verband von Fraumünster eingegliedert wurden oder sich auch den grundherrschaftlichen Bindungen zu entziehen wußten.[2]) Die Schicht des Adels selbst kann hier außer Betracht bleiben. Schon früher hatte sich in Uri die seit dem 10. Jahrhundert greifbare Gemeinschaft der gesamten Talbewohner herausgebildet, bereits durch die Alpwirtschaft bedingt und gefördert durch die räumliche Geschlossenheit und die Natur des Landes; über die verschiedenen Rechtskreise lagerte sich die *universitas* der Talbewohner. Der Begriff der Freiheit spielte im 12. Jahrhundert noch keine Rolle; er gewann erst einen Grund und hatte erst Sinn, als im 13. Jahrhundert von außen her an die Urner Forderungen herangetragen wurden, von denen sie „frei" sein wollten. Die Herausbildung der *universitas* in Uri, erstmals im Jahre 1231 in der Pfandlösungsurkunde Heinrichs (VII.) auftretend[3]), erfolgte im 13. Jahrhundert in Analogie zu der ringsum sich vollziehenden Entwicklung. Die Gemeinschaft in Schwyz, die wir im 12. Jahrhundert angetroffen hatten im marktgenossenschaftlichen Bereiche, findet sich 1240 in der Urkunde Friedrich II. über den Reichsschutz für Schwyz in der politischen Sphäre wieder.[4]) Im Jahre 1246—52 taucht in einer Urkunde Walthers von Brienz

---

[1]) Vgl. K. S. Bader, Bauernrecht und Bauernfreiheit im Mittelalter (HJb. 61, 1941) S. 51 ff. in Zusammenfassung zahlreicher Einzelarbeiten über dieses Problem.

[2]) Vgl. a. K. Meyer, Ursprung d. Eidgenoss. S. 571 ff., 605 ff.

[3]) QW. I S. 152 Nr. 325.

[4]) QW. I S. 197 Nr. 422.

die *universitas vallis in Hasel* auf[1]), und 1260 treffen wir die *universitas vallis de Frutigen pertinentis ad Heinricum de Chiena.*[2]) Talgemeinde und die Ausübung der Hoheitsfunktionen durch die seitherigen weltlichen und geistlichen Institutionen schlossen sich keineswegs aus.[3]) Eine gegenseitige Beeinflussung in der Entwicklung ist für die Talgemeinden in der Innerschweiz und im Berner Oberland für die im 12./13. Jahrhundert mächtig aufblühende Walserkolonisation und deren rechtliche Einordnung in die werdenden staatlichen Verhältnisse anzunehmen. Als im Verlauf des 13. Jahrhunderts die habsburgische Politik und die Beamtenorganisation der Verwaltung der Habsburger auch nach der Innerschweiz vordringen wollte, da wurde aus der Gemeinschaft mit Gemeindeaufgaben die Trägerin des politischen Wollens.[4])

Die Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung der Innerschweiz im Früh- und Hochmittelalter erfolgte unter dem Gesichtspunkt der politischen Erfassung und der wirtschaftlichen Erschließung sowie der Eingliederung dieses Raumes in größere Zusammenhänge. Diese Fragestellung war in der Forschung meist zurückgetreten hinter jener, die zum Kernpunkt die Entstehung der Eidgenossenschaft von 1291 hatten. Aus den Urkunden der Klöster Murbach-Luzern, Zürich, Einsiedeln und Engelberg läßt sich die zeitliche Abfolge der Erschließung des Raumes um den Vierwaldstätter See vom 8./9. Jahrhundert bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts in großen Zügen ablesen. Wie die Jahres- und Wachstumsringe eines Baumes, so legen sich die einzelnen Besitzschichten aneinander und lassen die fortschreitende Entwicklung hervortreten.

---

1) QW. I S. 228 Nr. 483.

2) QW. I S. 400 Nr. 876. 1263 nehmen Heinrich und Werner v. Kien und *universitas ac communitas hominum vallis de Frutigen* gemeinsam Geld auf zur Bezahlung von Schulden; QW. I S. 425 Nr. 939. — Im Jahre 1275 endlich begegnen wir dem ersten politisch ausgerichteten Bündnis der Stadt Bern mit einer innerschweizerischen Talgemeinde, der *communitas hominum vallis de Hasele,* zum Schutz ihrer Besitzungen und Rechte; QW. I S. 527 Nr. 1170.

3) Vgl. a. H. Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland (Bern 1939).

4) In unserem Zusammenhang kann die auf einer ganz anderen Fragestellung beruhende Arbeit von K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (Zs. f. Schweiz. Gesch. 21, 1941) S. 285—652 nicht im einzelnen erörtert werden. Die Übereinstimmung und die Unterschiede in den Ergebnissen lassen sich überall deutlich erkennen. Vgl. zu dieser Frage jetzt auch Th. Mayer, Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft und die deutsche Geschichte (DA. 6, 1943) S. 150—187.

Am leichtest zugänglichen Punkt, am Seeausgang bei Luzern, erkennen wir im Beginn des 9. Jahrhunderts zum erstenmal klarer die Umrisse des bereits erfaßten Gebietes. Uris Geschick wird seit 853 mit dem von Fraumünster in Zürich verbunden; im 10. Jahrhundert treten Einsiedeln und Schwyz in den Quellen hervor. Die Engelberger Besitzungen zeigen, wie weit im Raum von Unterwalden die Erfassung des Landes zu Beginn des 12. Jahrhunderts gediehen war. Die Entwicklung des 12. Jahrhunderts mit der völligen Erschließung der Alpenwelt der Innerschweiz und ihrer Einbeziehung in weitere wirtschaftliche und politische Zusammenhänge ist deutlich zu fassen und läßt sowohl die Gemeinsamkeiten der drei Orte wie die Unterschiede erkennen.

Die Erschließung des Gotthardweges als Verkehrsstraße und die Eröffnung der Schöllenen durch den meisterhaften Brückenbau stellte die Innerschweiz vor eine neue Lage. Sie wird nunmehr stärker als vorher in das Kraftfeld der sich kreuzenden Interessen der großen Politik einbezogen. Die Gotthardstraße und die gleichsam auf ihr hereinwandernden Probleme schließen die bis dahin ziemlich auf sich selbst gestellten, ohne allzu starke gegenseitige Beziehungen lebenden Talschaften am Vierwaldstätter See enger zusammen. Die Abwehr der aus dem Mittelland nach dem Alpenbereich hereindrängenden politischen Mächte des 13. Jahrhunderts führt die Alpentäler über den See hinweg enger zusammen und gleicht ihre in derselben Richtung schreitende Verfassungsentwicklung noch mehr einander an. Die *universitas* der Täler, in langer Entwicklung geworden, wächst aus der markgenossenschaftlichen und durch die Natur vorgezeichneten und begrenzten Gemeinschaft ehraus durch Übernahme öffentlicher Rechte und schließt sich zusammen zu einer dauernden *confoederatio.*

Eine unbekannte Urkunde König Rudolfs von Habsburg

Von

Paul Egon Hübinger

Durch neuere Forschungen sind Schicksal und Rechtsverhältnisse des Reichsgutes im heutigen Rheinhessen ausführlich untersucht worden.[1] Die einigermaßen günstige Quellenlage ergab ein zwar nicht lückenloses, aber doch weithin deutliches Bild. Anderseits ist auch die Reichsgutpolitik Rudolfs von Habsburg längst kein unerforschtes Gebiet mehr: nach älteren Vorarbeiten[2] hat Oswald Redlich ihr ein bedeutendes Kapitel seines Buches über den König gewidmet.[3] Die nachstehend mitgeteilte, bisher unbekannte Urkunde Rudolfs I. vom 23. Juli 1280 ist nicht geeignet, diesen Zügen wesentlich Neues hinzuzufügen; sie ergänzt aber doch wenigstens an einer kleinen Stelle das ohnehin Bekannte und ist als neuaufgetauchtes Original wohl wert, der Vergessenheit entrissen zu werden.

Einer Urkunde, mit der Karl IV. am 12. Oktober 1356 dem von ihm in der Ingelheimer Pfalz begründeten Augustinerchorherrenstift Güter und Zinse überwies, ist zu entnehmen, daß der Schultheiß von Oppenheim an den Reichseinkünften zu Ingelheim beteiligt war.[4] Die vorliegende Anweisung einer Rente von zehn Mark

[1]) R. Kraft, Das Reichsgut im Wormsgau (Quellen und Forsch. z. hess. Gesch. 16, 1934); P. Krause, Die Stadt Oppenheim unter der Verwaltung des Reiches (Frankfurter Diss., 1926).

[2]) W. Küster, Beiträge zur Finanzgeschichte des deutschen Reiches nach dem Interregnum 1: Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 (Leipziger Diss., 1883).

[3]) O. Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) S. 451 ff.

[4]) B.-Huber, Regesta Imperii 8 Nr. 2511; Druck bei St. A. Würdtwein, Monasticon Palatinum 2 (Mannheim 1794) S. 185 ff. Nr. XLVII; dazu Krause S. 94; Kraft S. 224 f., 234. — Über die Pfalz in Ingelheim zuletzt, jedoch im einzelnen ergänzungsbedürftig, G. Schlag, Die deutschen Kaiserpfalzen

kölnischer Pfennige — so muß die Verpfändung aufgefaßt werden[1]) — aus den gleichen Einkünften, die zugunsten des Schultheißen Werner von Oppenheim ausgestellt wurde, ist aber, wie ihr Wortlaut lehrt, für diesen persönlich bestimmt gewesen und sollte seinen Erben, nicht aber den späteren Inhabern des Schultheißenamtes zugute kommen. Auf Grund der Überlieferung ist mit Sicherheit anzunehmen, daß so auch verfahren wurde. Ein Rückvermerk aus dem 17. Jahrhundert lehrt, daß gewisse Einkünfte, die der damalige Besitzer der Urkunde in Ingelheim hatte, auf diese Anweisung König Rudolfs zurückgeführt wurden; soweit die Untersuchungen von Krause es erkennen lassen, ist aber von Ingelheimer Einkünften des Schultheißenamtes von Oppenheim lediglich in dem angeführten Diplom Karls IV. die Rede, sonst jedoch nichts bekannt.[2]) Zudem fand sich die Urkunde im Staatsarchiv Koblenz, das weder für Oppenheim noch für Ingelheim zuständig ist und Archivalien einschlägiger Provenienz sonst nicht aufbewahrt. Sie lag unter zahlreichen anderen neu zu ordnenden Stücken, ohne daß erkennbar war, zu welchem Bestand sie einmal gehört hat. Die Rückvermerke geben keine weiteren Anhaltspunkte, auch war es nicht möglich, ihre Schreiberhände durch Vergleich mit Urkunden anderer Bestände, die als Provenienz in Betracht kommen konnten, wiederzufinden, um auf diese Weise die Herkunft des Stückes zu klären. Es spricht aber alles dafür, daß es im Verband eines Adelsarchivs nach Koblenz gelangt ist. Möglicherweise wird diese Frage durch Kombination ortsgeschichtlicher und genealogischer Tatsachen einmal weiter aufgehellt werden, als es mit den mir zu Gebote stehenden Hilfsmitteln erreicht werden konnte.[3])

Der Empfänger der Urkunde ist als Schultheiß von Oppenheim bisher zwischen 1276 und 1302 nachzuweisen gewesen.[4]) 1275 schon

---

(Großdeutsche Schriften, hg. von W. Platzhoff, H. v. Srbik, P. Wentzcke, Bd. 2, 1940) S. 77ff.

[1]) Vgl. die Erörterungen von S. Herzberg-Fränkel bei H. v. Sybel-Th. v. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Text (1891) S. 257f.

[2]) Eine Zusammenstellung der Besitzverhältnisse in Ingelheim bietet Kraft S. 219ff.

[3]) A. Saalwächter, Nieder-Ingelheim und seine Geschichte (1910); ders., Im Wandel der Zeiten. Ein Beitrag zur Geschichte der beiden Ingelheim (1925) boten keinen weiteren Aufschluß.

[4]) W. Möller, Stammtafeln westdeutscher Adelsgeschlechter 2 (1933) S. 200 läßt ihn erst seit 1284 als Schultheiß begegnen, vgl. aber W. Sauer, Nassauisches Urkundenbuch 1 (1886) S. 537 Nr. 905.

wird er als *vicescultetus* ebendort genannt.[1]) Er gehörte dem Geschlecht der von Albig aus der Nähe von Alzey an, das auf Grund sehr weitgehender Wappenähnlichkeit als jüngerer, etwa um 1200 abgetrennter Zweig der von Winnenberg angesehen wird.[2]) Der Schultheiß war mit Elisabeth, der Tochter des Truchsessen Philipp von Alzey, verheiratet; nach dem Wortlaut der vorliegenden Urkunde darf angenommen werden, daß diese Ehe, die zweite Werners, nicht lange vor deren Ausstellung geschlossen wurde, obwohl auch sechs Jahre später noch keine Söhne aus ihr hervorgegangen zu sein scheinen[3]), so daß die auf das Fehlen von Söhnen aus der zweiten Ehe bezügliche Stelle nicht voll beweiskräftig für diese Vermutung ist. Von den drei Söhnen Werners, die später bezeugt sind, hat einer den Stamm weitergeführt, der erst im 16. Jahrhundert erloschen ist.[4])

Der Inhalt der Urkunde bietet nichts Ungewöhnliches. Anweisungen König Rudolfs ähnlicher Art kennen wir auch sonst[5]), ebenso wie Verpfändungen, die zugunsten seiner Getreuen von ihm vorgenommen wurden.[6]) Auch Werner von Albig ist so wie hier durch Ingelheimer Reichseinkünfte in späteren Jahren unter den gleichen Bedingungen mit Erträgnissen des Frankfurter Zolls von dem König bedacht worden, als dieser bei der Belagerung von Lauterburg seine Gefolgsleute belohnen mußte.[7]) Die Klausel, welche bestimmte, daß für die angewiesene Summe Güter gekauft, um vom Reich zu Lehen genommen zu werden, oder daß mit einem entsprechenden Teil von Werners Eigengut ebenso ver-

---

1) Krause S. 98. Da für den dort genannten Beleg kein Fundort angegeben wird, läßt sich nicht klären, wie diese Angabe mit der Urkunde vom 23. Januar 1275 bei L. Baur, Hessische Urkunden 2 (1862) S. 259 Nr. 282 zu vereinbaren ist, wo Werner unter den Zeugen bereits als *scultetus* erscheint.

2) Möller S. 202. Krause S. 170 hält ihn zweifelnd für einen Angehörigen der Familie Winter v. Alzey.

3) B.-Redlich, Regesta Imperii 6 Nr. 2014 (mit Druckversehen „Tochter“ statt richtig „Töchter“).

4) Möller a. a. O.

5) Redlich S. 502f.

6) Redlich S. 507f.

7) B.-Redlich Nr. 2014; Druck bei J. F. Böhmer-F. Lau, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt 1 (1901) S. 247, Nr. 512; dazu Redlich S. 474, den Krause S. 83 Anm. 1 berichtigt.

fahren werden sollte, wird der Verminderung des Reichsgutes keinen wirksamen Riegel vorgeschoben haben.

Die ausgezeichnet erhaltene Urkunde ist in zügiger Minuskel der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf ein Pergamentblatt geschrieben, das 18 cm hoch und 24,7 cm breit ist. Die Plica ist 3 cm hoch. Mit dem Wort *resignare* in der siebten Zeile setzt etwas dunklere Tinte ein, doch ist kein Wechsel der Hand zu bemerken. An 13,8 cm langem Pergamentpressel ist das jetzt stark beschädigte Majestätssiegel befestigt, das aber noch mit voller Sicherheit als dem ersten unter König Rudolf verwandten Typ[1]) angehörig zu erkennen ist.

*

König Rudolf I. verpfändet Werner, seinem getreuen Schultheißen von Oppenheim, bis zur Zahlung einer diesem geschenkten Summe von hundert Mark kölnischer Pfennige zehn Mark kölnischer Pfennige aus den Reichseinkünften zu Ingelheim und erläßt nähere Bestimmungen über deren Verwendung sowie die Möglichkeit, sie auf Frau und Kinder des Empfängers zu übertragen.

Wien, 1280 Juli 23.

Original im Staatsarchiv Koblenz, Abt. 54 A Nr. 174.

Nos Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus. Tenore presentium publice profitemur, quod nos strennuo viro .Werinhero. sculteto nostro de Oppenheim tam propter grata, que nobis impendit, obsequia, quam propter sue fidei claritatem centum marcas Coloniensium denariorum ex mera liberalitate regia duximus conferendas, pro quibus sibi decem marcarum redditus de redditibus nostris apud Ingelheim obligamus, recipiendos tam diu quousque ipsi sculteto centum marce predicte fuerint persolute. Quibus vere solutis ipse scultetus eas tenebitur in emptionem prediorum convertere vel de suo allodio tantum nostro culmini resignare et idem in feodum a nobis et Romano imperio perpetuo possidere. Ad hec eidem sculteto de speciali gratia indulgemus quod ipse . . uxori sue dictam pecuniam sive feodum, quod per eam comparaverit, possit in donationem propter nuptias assignare et quod tam eadem uxor sua quam liberi utriusque sexus,

---

1) O. Posse, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige 1 (1909) Tafel 39 Nr. 5.

quos ex ea genuerit, sibi succedere debeant hereditarie in premissis. Si vero liberos non procreaverit ex eadem, volumus quod post conclusionem dierum amborum idem feodum ad prioris thori sui filias devolvatur. In cuius rei testimonium presens scriptum magestatis nostre sigillo fecimus communiri. Datum Wienne XI. kal. augusti, indictione VIIIa, anno domini M CC LXXX, regni vero nostri anno septimo.

Auf dem Bug rechts von gleicher Hand: *I.* — Rückvermerke: 1. von einer Hand um 1700: *2*; *1280. Konig Rudolff belehnett Werner Schultheißen vonn Oppenheim mit 100 Marckh Colnischer Pfenning.* 2. von einer Hand des 17. Jh.s: *NB Die 15 fl.* (ein Wort unleserlich) *Ingelheim kommen hirvon.*

Musciatto dei Francesi

Von

Friedrich Bock

Robert Holtzmann hat mit seiner Biographie Wilhelms von Nogaret als einer der ersten der deutschen Forscher die so ganz anders gearteten Probleme der Zeit nach 1250 erkennen lassen. Im Gegensatz zum Hochmittelalter treten nach dem Untergang der Staufer andere Gattungen von Menschen handelnd auf und greifen unter der Führung zielbewußter nationaler Herrscher stark in die Geschicke der Staaten ein. Auch diese selbst unterliegen anderen Kräften als in der Blütezeit des Kaisertums. Die Quellenzeugnisse, vor allem solche urkundlicher Art, häufen sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr und gestatten uns, viele Einzelheiten aus dem Leben der handelnden Personen kennenzulernen, die uns für die frühere Zeit verborgen waren. Die Charaktere selbst werden dadurch plastischer, man möchte sagen moderner. Wir sehen durch sie Menschen, die oft hemmungslos den neuen Einflüssen unterliegen, sei es der neuen Staatsräson, wie Wilhelm von Nogaret, sei es der Macht des Geldes, wie der hier zu behandelnde Musciatto dei Francesi[1]), vielleicht der skrupelloseste Mitarbeiter Wilhelms von Nogaret[2]), und Philipps IV. von Frankreich. Beide Helfer des Königs, Wilhelm und Musciatto, sind von brennendem Ehrgeiz erfüllt, aber durch ihn auch wiederum so fest an ihren Herrscher gebunden, in dessen Dienst sie ihm schrankenlos frönen können, daß sie keine moralischen Hemmungen mehr verspüren. Die Motive, Handlungen und auch die Propaganda dieser Menschen werden oft so realistisch in Tagebüchern und Denkschriften vor uns ausgebreitet, daß frühere Forscher diesen neuen Quellen zum Teil ratlos gegenüberstanden und sie sich nur als Fälschungen erklären

---

[1]) Ich gebrauche die italienische Form des Namens; die französische Form ist „Mouche"; ebenso „Biche" für Albizo, den Bruder des Musciatto.

[2]) R. Holtzmann, Wilhelm von Nogaret (1898) S. 46.

konnten.[1]) Dieses erste Überraschungsmoment ist heute vorüber. Wenn wir auch noch weit entfernt sind von einer genauen Übersicht über die Quellen der Geschichte des späten Mittelalters, so haben wir bei Neuentdeckungen doch ausreichenderen Vergleichsstoff als vor 40 Jahren. Immerhin läßt sich heute die Biographie mancher Personen, auch solcher, die sich mehr im Hintergrund hielten, bereits schreiben. Wenn wir deshalb hier die Daten über den Werdegang des Finanzmannes und Glücksritters Musciatto zusammentragen, so spielt dabei nicht allein das Interesse an dieser merkwürdigen Persönlichkeit eine Rolle, sondern sein Leben lehrt uns auch manche Einzelheit der bewegten Zeit eines Philipp IV. und eines Bonifaz VIII. besser verstehen, und daher mag diese Skizze dem meisterhaften Biographen Nogarets, der dasselbe auf viel breiterer Grundlage versucht hat, zum 70. Geburtstag dargebracht sein, allerdings mit dem Ausdruck des Bedauerns, daß dabei ein nüchterner Historiker das Wort nimmt, dem nicht die leichte Feder eines Boccaccio zur Verfügung steht, mit der dieser in seinem Decamerone einen Landsmann und Mitarbeiter Musciattos, Cepperellus Dietaiuti, geschildert hat.

Am 3. März 1292 machte Karl II. von Neapel Musciatto dei Francesi, valetus und receptor des französischen Königs Philipp IV., zum Mitglied seines Hospiziums.[2]) Dieses uns bekannte erste urkundliche Zeugnis über den Finanzmann zeigt ihn als den Vertrauten der beiden französischen Höfe. Man möchte annehmen, daß der Beiname „dei Francesi“ auf französischen Ursprung der Familie

---

[1]) Der scharfsinnige Kritiker P. Scheffer-Boichorst hat in seinen Florentiner Studien S. 47 ff. versucht, das Tagebuch des Dino Compagni, das einheitlich, aber politisch den Ereignissen gegenüber eingestellt ist, als späte Erfindung hinzustellen. Del Lungo hat sein Lebenswerk darin gesehen, diesen kritischen Irrtum zu berichtigen und hat den von Scheffer-Boichorst später selbst anerkannten Nachweis erbracht, daß diese Chronik echt ist. (Vgl. die vielen Anmerkungen in der Ausgabe der Chronik des Dino Compagni, Rerum Italicarum Scriptores, Nuova Edizione 11, 2). Wir können demnach die Notizen dieser Chronik über Musciatto für unsere Skizze, als von einem Zeitgenossen herrührend, verwenden. Scheffer-Boichorst hat auch eine Denkschrift des Musciatto selbst als Fälschung hingestellt und darin bis in die neueste Zeit hinein Nachahmer gefunden. Ich habe mich bereits in MÖIG, EB. 12 S. 243 dagegen ausgesprochen. Eine Erwiderung Samaneks (HVS. 29, 1935) S. 302 macht es nötig, auf dieses Thema nochmals in einem weiteren Rahmen einzugehen.

[2]) R. Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz 2 (1901) S. 42 Nr. 159.

hindeutet und in italienischer Umgebung aufgekommen ist. Musciattos Vater, von dem wir nur den Namen, Guido, und den Titel, miles[1]), kennen, hatte seinen Wohnsitz in Figline Valdarno, wo später Musciatto an eine Kapelle ein Stück vom Kreuze Christi stiftete. Erst viel später wird Musciatto als Bürger von Florenz bezeichnet, und Dante denkt wohl auch an ihn bei seinen Versen:

Ma la cittadinanza ch'è or mista,
Di Campi, di Certaldo e di Figghine.[2])

Als Musciatto in unser Gesichtsfeld tritt, ist sein Vater bereits tot, und Musciatto hat Wohnsitz und Wirkungsfeld in Frankreich. Villani schreibt ihm schon 1291 zu, daß er dem französischen König den Rat gegeben habe, alle italienischen Kaufleute in Frankreich festzusetzen, um den Wucher zu unterbinden.[3]) Wenn dies zutrifft, so handelt es sich wohl um reine Abwehr einer gefürchteten Konkurrenz, die der Finanzmann auf den Messen der Champagne und in Flandern besonders drückend spüren mochte[4]); denn diese Gebiete scheinen zu Beginn der neunziger Jahre sein Haupttätigkeitsfeld gewesen zu sein. Er arbeitete dort mit dem Grafen von Artois zusammen, dem er am 4. November 1294 im Auftrage des französischen Königs 20000 Pfund von Tours, die dieser für geheime Unternehmungen aufgewendet hatte, auszahlte.[5]) Wir können in diesem Geschäft einen Teil der Abwehr der englischen Werbungen in den Niederen Landen sehen, eine handfeste Propaganda gegen die großen Summen, die Eduard I. damals aufwendete, um deutsche Fürsten und Herren auf seine Seite zu ziehen. Wir werden darauf zurückkommen müssen, wenn wir das Wirken Musciattos in Deutschland schildern.

In dem sich abzeichnenden französisch-englischen Krieg fiel Musciatto noch eine andere Aufgabe zu, nämlich Hilfskräfte für die französische Marine in Italien zu beschaffen. Die Admiräle

---

[1]) Register Bonifaz' VIII. Nr. 1512/13; N. Langlois, Notices et documents relatifs à l'histoire de France au temps de Philippe le Bel (Rev. hist. 60, 1896) S. 307—328, 322ff. über Musciatto nach I. Del Lungo, Dante ne' tempi di Dante (1888) S. 54—66. Über die Reliquie vgl. E. Ripetti, Dizionario della Toscana 2 (1835) S. 132; Langlois S. 324.

[2]) Purgatorio XVI 50.

[3]) Villani, Cronica VII 147.

[4]) Vgl. Davidsohn, Forschungen 3 S. 44 Nr. 166 und 45 Nr. 177.

[5]) Ebenda S. 50 Nr. 213.

Philipps IV. arbeiteten im Jahre 1295 den Plan einer Landung in England aus, dessen Kosten für Schiffe und Marinemannschaften bei viermonatiger Dauer des Unternehmens auf 63800 Pfund von Tours berechnet wurden.[1]) Musciatto und sein Bruder Albizo führten Unterhandlungen mit den Genuesen zwecks Gestellung von Schiffen, Mannschaften und fachkundigen Arbeitern für Frankreich. Sie sind auch bei den sich daraus ergebenden Geldabrechnungen beteiligt.[2])

Musciatto und seine Brüder — wir kennen außer Albizo noch Nicoluccio — scheinen an den Vorbereitungen des Krieges so gut verdient zu haben, daß sie das Bedürfnis hatten, das Feld ihrer Operationen zu erweitern. Sie wandten sich im April 1295 an das Consilium generale in Siena und stellten den Antrag auf Einbürgerung in die Stadt, um sich dort ankaufen zu können.[3]) Die Wahl Sienas ist wohl durch die Frau Musciattos veranlaßt, die aus dieser Stadt stammte.[4]) In dem Antrag nennen sich die Brüder *nobiles viri*, ein Titel, den sie wohl vom französischen König erhalten hatten. Ob die Francesi damals schon in Florenz ansässig waren, ist nicht nachzuweisen. Wir wissen nur von einem Guido d'Antella, einem Florentiner, der mit den Francesi von 1291—1294 in Frankreich zusammenarbeitete[5]), und daß eine Schwester des Musciatto einen Simon aus dem Hause der Bardi geheiratet hatte.[6]) Die größere Wahrscheinlichkeit hat die Annahme für sich, daß die Gebrüder Francesi zu der Gründung eines Bankhauses in Florenz erst im Zusammenhang mit dem Zehntgeschäft in Italien geschritten sind.

---

[1]) Boutaric in Notices et Extraits 20 (1865) S. 110ff. Nr. V und VI.

[2]) Vgl. Davidsohn, Forschungen 3 S. 51 Nr. 217 und Nr. 241.

[3]) Ebenda S. 53 Nr. 227.

[4]) Langlois a. a. O.

[5]) Digard, Philippe le Bel et le Saint-Siège de 1285 à 1304 (1936) 1 S. 64 macht Musciatto dei Francesi zum Bruder des Guido Dell'Antella, dessen Familienpapiere in Archivio Storico Italiano, Ser. I Vol. 4 (1843) S. 3—24 veröffentlicht worden sind, und läßt das Bankhaus der Francesi aus dem der Scala hervorgehen. Haltbar davon ist, daß Guido Dell'Antella in den Jahren 1278—1290 mit den Scala zusammenarbeitete und 1291 in das Haus der Francesi eintrat, in dessen Dienst er bis 1294 blieb. Nun heißt der Vater des Musciatto ebenfalls Guido, und daher scheint der Irrtum Digards zu stammen. Aber der Finanzmann Guido Dell'Antella dürfte mit Musciatto ungefähr gleichaltrig gewesen sein.

[6]) Register Bonifaz' Nr. 1512 wird Musciatto *filius quondam Guidonis dei Francesi de Fighino militis, laicus Fesulane diocesis* genannt. Über die Heirat der Schwester des Musciatto vgl. Davidsohn, Forschungen 3 S. 542.

Für die Entwicklung der italienischen Bankhäuser im 13. Jahrhundert sind die Transaktionen mit den für die Kurie bestimmten Geldern von entscheidender Bedeutung gewesen. Dabei spielten die Zehntgelder eine große Rolle, vor allem, als nach dem Festsetzen der Aragonesen in Sizilien im Jahre 1282 von Jahr zu Jahr in Italien große Summen für die Vertreibung derselben und zur Unterstützung Karls II. von Anjou ausgeschrieben wurden. Bereits 1289 verspricht Karl II. dem französischen König Philipp IV., ihn für seine Unterstützung an einem dreijährigen Zehnten im Werte von 200000 Pfund von Tours zu beteiligen.[1]) An den Verhandlungen über dieses große finanzielle Projekt war auch der Kardinal Benedikt Caetani beteiligt, als er 1290 zu Besprechungen in Frankreich weilte. Sein Name wird auch 1293 wiederum mit ähnlichen Verhandlungen verknüpft, als dem französischen König für ein Darlehen von 25000 Pfund von Tours an Karl II. Zehntentschädigungen versprochen wurden.[2]) Im Jahre 1295 wurde Benedikt Caetani selbst Papst und verfolgte diesen Weg der Zehntverleihungen an Karl II., obwohl er mit Hilfe der ghibellinischen Colonna gewählt worden war. Er bestätigte den von Cölestin geschlossenen Vertrag zwischen Jakob II. und Karl II., der die Aufgabe der Insel Sizilien seitens der Aragonesen vorsah[3]), und verlangte von dem Verwalter der Insel, Friedrich, die Beachtung dieses Abkommens.[4]) Da Friedrich III. sich aber nicht um den kirchlichen Spruch kümmerte, sondern vielmehr die ihm vom sizilianischen Volk angetragene Krone annahm, verfiel er den päpstlichen Sentenzen, und Bonifaz VIII. gewährte Karl II. dreimal jeweils für drei Jahre einen Zehnten in dem gesamten Italien mit Ausnahme Roms und der Kirchen der Kardinalbischöfe.[5]) Die Sammlungen wurden ausgeschrieben für Aquileia, Grado[6]), Mailand, Genua[7]), Ravenna[8]), Pisa[9]), Zara,

---

[1]) Digard, Philippe le Bel et le Saint-Siège de 1285 à 1304 (1936) 2 S. 276.

[2]) Ebenda S. 285. [3]) Register Bonifaz' Nr. 5566.

[4]) Ebenda Nr. 5582/83, vgl. auch Potthast Nr. 24033, 24117, 24120.

[5]) M. Giusti und P. Guidi, Tuscia 2, Studi e Testi 98 (1942) XIf.

[6]) Vgl. P. Sella und G. Vale, Veneziae-Histria-Dalmazia, Studi e Testi 69 (1941) S. 3ff.; für Grado S. 359 sind keine Listen aus diesen Jahren erhalten.

[7]) Die Decimae sind noch nicht erschienen.

[8]) A. Mercati, E. Nasalli-Rocca, P. Sella, Aemilia, Studi e Testi 60 (1933) S. 3ff., Listen aus früheren Jahren.

[9]) P. Guidi, Tuscia 1, Studi e Testi 58 (1932) S. 175ff., aber aus früherer Zeit.

Spalato[1]), Spoleto[2]), für das Patrimonium[3]), für Dalmatien[4]), Ferrara, Rimini, Piacenza, Pavia, Montefeltro, Luni, Perugia, Todi, Terni, Rieti, Tivoli, Subiaco und Farfa[5]), ebenso für die Provence, also im Reichsgebiet, dessen Grenzdiözesen bereits früher für französische Interessen belastet worden waren.

Die Einsammlung der Zehnten lag in der Hand der örtlichen Geistlichkeit. Viele Einzelheiten ersehen wir aus den durch das Vatikanische Archiv publizierten Decimae.[6]) In vielen Diözesen beginnen die Zehntlisten erst mit Bonifaz VIII.

Nun lag aber offenbar Karl II. nichts an einem tropfenweisen Eingehen dieser Gelder, noch dazu in den verschiedensten Münzarten ausbezahlt, sondern die Zehnten wurden sofort nach ihrer Ausschreibung durch die Bankhäuser kapitalisiert. Dabei muß für sie ein Gewinn abgefallen sein, dessen Natur wir heute nicht mehr zu erkennen vermögen. Am 12. Juli 1296 wurden dem Florentiner Bankhaus der Spini die italienischen Zehnten des ersten Jahres verpfändet für ein Darlehen an Karl II. in der Höhe von $3333^1/_3$ Florenen.[7]) Dieselbe Summe hat das Bankhaus der Clareni in Pistoia[8]) an demselben Tage vorgeschossen. In dieses Geschäft schalten sich auch die Francesi ein, und zwar als Inhaber eines Florentiner Bankhauses, zu dem außer den drei Brüdern noch vier oder fünf andere, sonst nicht weiter bekannte Personen gehören.[9]) Papst Bonifaz VIII. versetzt den Francesi am 27. März 1296 für ein Darlehen an Karl II. in Höhe von 4000 Unzen Gold = 20000 Florenen den Zehnten des ersten Jahres für Italien.[10]) Wie wichtig damals diesen Bankiers die Gunst der Kurie war, beweist das Versprechen, auf ihrem in Siena erworbenen Grund und Boden eine Zisterze zu Ehren des Märtyrers Bonifaz zu errichten, die dem Heiligen Stuhl unmittelbar unterstellt sein und Güter bis zum

---

1) In dem Band der Decimae für Venedig, Liste aus späteren Jahren.

2) Die Decimae der Marken werden von Sella bearbeitet.

3) Der Band der Decimae, bearbeitet von Battelli, ist im Druck.

4) In dem Band der Decimae für Venedig, aber nichts für unsere Zeit.

5) Die Bearbeitung der Decimae für diese Gegenden steht noch aus.

6) Vgl. auch F. Baethgen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII. (QFIAB. 20, 1928/29) S. 179.

7) Register Bonifaz' Nr. 5460. 8) Ebenda Nr. 5461.

9) De Falconario, der am 27. März 1296 noch genannt wird, erscheint Ende des Jahres bereits nicht mehr als Mitglied des Bankhauses.

10) Register Bonifaz' Nr. 1578/79.

Werte von 8000 Pfund Florentiner Pfennige erhalten sollte.[1]) Auf dem einzurichtenden Friedhof wollten die Francesi ihre Familiengruft erbauen.[2]) Offenbar hatten die Stifter die Psychologie des Papstes gut studiert, der ja selbst in Sankt Peter dem Hl. Bonifaz eine Kapelle errichtete und, wie schon die Namengebung zeigt, sich unter dessen besonderen Schutz gestellt hatte. Die Francesi sind aber bei ihrem Klosterplan über papierene Versprechungen nicht hinausgekommen.

War das erste Darlehen der Francesi schon hoch im Vergleich zu dem anderer Bankhäuser, so ist es in den nächsten Monaten noch gesteigert worden. Den Gang der darüber geführten Unterhandlungen können wir teilweise aus zwei Urkunden rekonstruieren, von denen die erste aber wohl über das Entwurfsstadium nicht hinausgekommen ist. Sie bestimmt folgendes: Am 3. Dezember 1296 verpfändet der Papst den Gebrüdern Francesi den Zehnten des zweiten und dritten Jahres in Italien für ein Darlehen von 4000 Unzen Gold.[3]) Für dieselbe Summe war ihnen bereits früher der Zehnte des ersten Jahres als Sicherheit gegeben. Bereits am 5. Januar 1297 haben die Francesi ihr Darlehen auf 5300 Unzen erhöht, und sie erhalten unter demselben Datum dafür wiederum die Zehnten des zweiten und dritten Jahres versprochen.[4]) Damit ist die Urkunde vom 3. Dezember 1296 überholt. Sie ist eingetragen in dem sogenannten Kammerregister Bonifaz' VIII.[5]) und ist nicht

---

[1]) Ebenda Nr. 1512.

[2]) Ebenda Nr. 1513.

[3]) Ebenda Nr. 5465, 5466/67.

[4]) Ebenda Nr. 1495.

[5]) Die Ausführungen des Textes bedürfen einiger Erläuterungen über die Natur der Register Bonifaz' VIII. Wir kennen aus seinem Pontifikat drei Arten: 1. die auf Pergament geschriebenen Communregister, Reg. Vat. 47—50, 2. das sog. Kammerregister in Ottob. Lat. 2546 und 3. ein Fragment, Reg. Vat. 46 A (vgl. die Einleitung zu den Registern Bonifaz' VIII. von Fawtier p. LXXIII ff.). Das Fragment im Ottobonianus Latinus 2546 ist unzweifelhaft fortlaufend geführt, es sind also Ausarbeitungen von Urkundentexten, die man am besten mit denen der späteren Avignonesischen Papierserie vergleicht. Die im Text daraus besprochene Urkunde ist durch weitere Verhandlungen überholt worden, ohne daß man es für nötig hielt, über die Ungültigkeit einen entsprechenden Vermerk am Rande zu machen. In einem anderen Fall ist das geschehen, jedoch auf ausdrücklichen Wunsch des Interessenten (Fawtier p. XCIII; es sei hervorgehoben, daß der Vermerk gleichzeitig, aber nicht von der Hand des Textschreibers gemacht ist). In dieser Randbemerkung wird das Register als *regestum camere* bezeichnet.

getilgt. Sie kann aber nicht gleichzeitig neben der Urkunde vom 5. Januar 1297 bestanden haben, und diese, die im Commun-register erhalten ist, wird die endgültige Fassung der Transaktion bedeuten.

Bei der ungewöhnlich hohen Summe des Darlehens möchte man vermuten, daß die Francesi nicht im eigenen Namen, sondern im Auftrag König Philipps IV. von Frankreich handelten, daß die an Karl II. geliehenen Mittel aus Frankreich stammten und ausgeworfen wurden, um maßgebenden Einfluß auf den italienischen Geldmarkt zu gewinnen. Das Bankhaus der Francesi in Florenz wäre demnach nur die Tarnung für politische Geschäfte des französischen Königs. Bonifaz VIII. ist der erste Papst gewesen, der eine enge Zusammenarbeit mit den italienischen Bankhäusern organisiert hat und seine Kammer von unmittelbaren Zahlungen entlastete.[1]) Dadurch erhielt er eine Möglichkeit, auf dem italienischen Geldmarkt planend und regelnd einzugreifen. Durch die Francesi hat sich Philipp IV. sofort in diesen neuen Geschäftsgang eingeschaltet. Dabei ist der zeitliche Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Bulle Clericis laicos, durch die der Papst den Mißbrauch kirchlicher Mittel für politische Zwecke einengen wollte, zu beachten. Sie trägt das Datum vom 24. Februar 1296; die erste Verpfändung italienischer Zehnten an ein italienisches Bankhaus — in Wirklichkeit aber an den französischen Agenten Musciatto

---

Ganz anderer Natur ist Reg. Vat. 46 A, wenn auch inhaltlich zwischen beiden kein großer Unterschied besteht. Fawtier hält diesen Band für ein Register über sizilianische Angelegenheiten, das seit Nikolaus IV. fortlaufend geführt worden sei. Davon kann keine Rede sein, und die Worte Nikolaus' IV. über die Inserierung der Briefe Karls II. (Fawtier p. XCIII) sagen gar nichts für das Register aus, sondern beziehen sich nur auf die Inserierung der Karlsurkunde in den Papstbrief. Wir haben in Reg. Vat. 46 A das Fragment eines „Sekretregisters" vor uns, das nach Einzelkonzepten zu Beginn des 14. Jahrhunderts (nicht wie Fawtier will, in der Mitte des Jahrhunderts) von einer Buchhand zusammengestellt worden ist. Somit bildet es die Fortsetzung der „Sekretregister" Berards von Neapel, der in dem Interregnum zwischen dem Tode Nikolaus' IV. und der Wahl Cölestins V. starb (Registrum Johannis de Portissara, The Canterbury and York Society [1913 ff.] S. 804). Die Konzepte und Originale aus der Zeit Nikolaus' IV. waren bei späteren Ausstellungen benötigt worden, bei diesem späteren Konzeptmaterial geblieben und sind dann mit ihnen zusammen abgeschrieben. Das Register ist heute zerstreut, zwei Blätter befinden sich in Vat. Lat. 727.

[1]) Vgl. über die Art der Zusammenarbeit Baethgen, QFIAB. 20 S. 124, 159, 168.

dei Francesi — erfolgt am 27. März 1296. Während also Philipp IV. im eigenen Lande schärfste Gegenmaßnahmen gegen die Einmischung des Papstes in französische Angelegenheiten — wie es offiziell dargestellt wurde — ergriff, suchte er auf Umwegen auf die päpstlichen Finanz-Transaktionen in Italien Einfluß zu nehmen.

Sofort nachdem die italienischen Zehnten den Francesi verpfändet worden waren, beauftragten sie ihre Vertrauten mit der Einsammlung derselben. Die darauf bezüglichen Dokumente sind in großer Zahl erhalten.[1]) Drei Namen von Sammlern sind uns überliefert: Banchus Johannis de Ripamortoria[2]), Matinus Manucii Bonacati aus Florenz[3]) und Nicolaus Compagni, Bürger von Florenz.[4]) Die Reisen dieser drei und ihre Einnahmen ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Tabelle. Wir besitzen auch Quittungen über die Gelder, die der Bischof von Viterbo, Kollektor im Erzbistum Pisa, in ganz Tuscien, im Patrimonium Petri, in Massa Trabaria und in Luni, an das Bankhaus der Francesi abführte[5]), sowie eine Liste aus Padua über die Sammlung vom Jahre 1298[6]), die aber wörtlich mit der von 1297 übereinstimmt.[7])

In den folgenden Jahren bauten die Francesi ihre Stellung in Italien aus durch weitere Gewährung von Vorschüssen an Karl II. Am 2. September 1297 betrugen diese nach einer amtlichen Zusammenstellung 10000 Pfund und $4^1/_2$ Groschen von Tours und 31586 Florenen.[8]) Die Francesi wußten sich auch in andere Finanzgeschäfte der Kirche einzuführen. Am 16. Dezember 1297 übernahmen sie den Nachlaß eines an der Kurie verstorbenen französischen Bischofs als Pfand, das Erbe mußte sich der Papst allerdings mit dem französischen König teilen.[9]) Auch mit dem Versatz von kostbaren Steinen und Gefäßen befaßten sich die Bankiers.[10])

---

[1]) Baethgen S. 179 Anm. 6; vgl. dazu die Ausgaben der Decimae und den Anhang I.

[2]) Instr. Misc. 286[1].

[3]) Instr. Misc. 275.

[4]) Instr. Misc. 286[5]; I. Del Lungo, Dino Compagni e la sua cronica 3 (1887) S. 37 zählt vier Verwandte des Geschichtsschreibers unter diesem Namen auf.

[5]) Instr. Misc. 274 und 277.

[6]) Bibl. Vat., Ottobon. lat. 2546 fol. 63.

[7]) Vgl. Studi e Testi 96 (1941) S. 105—127 Nr. 1469.

[8]) Register Bonifaz' 5477; vgl. Nr. 3118, wo von einem Darlehen von 18000 Florenen gesprochen wird (1299 Juni 23).

[9]) Register Bonifaz' 5494f., Baethgen, QFIAB. 20 S. 171.

[10]) Register Bonifaz' 3202.

Offenbar hatten sich die Francesi bei den Verhandlungen, die zu einem Nachgeben des Papstes Philipp IV. gegenüber geführt hatten, ihre Stellung als erste unter den *mercatores camere pape* zu sichern gewußt.

In demselben Jahre 1297 gewährte der Papst den Brüdern Francesi eine weitere Gunst: am 1. Februar machte er sie zu Rektoren in der Grafschaft Venaissin.[1]) In diesem Gebiet scheint der vorangegangene Rektor große Gelder durch betrügerische Manipulationen unterschlagen zu haben.[2]) Die Francesi sollten retten, was zu retten war, und der Papst gab ihnen die Vollmacht, alle durch Wucher entfremdeten Güter wieder in eigenen Besitz zu bringen.[3]) Die Gebrüder Francesi benutzten dazu einen ihrer gerissensten Freunde, Cepperellus Dietaiuti aus Prato, den sie in Venaissin als Thesaurar einsetzten. Cepperellus war ebenfalls durch Finanzgeschäfte im Dienste Philipps IV. hochgekommen, er hatte in den Jahren 1288/89 in der Auvergne die Zehnten gesammelt, die für den Krieg mit Aragon bewilligt worden waren. Als Philipp IV. im Verfolg der Maßnahmen gegen England 1295 die Güter der Bianca von Navarra in der Champagne sequestrierte, setzte er Cepperellus als seinen Verwalter dort ein.[4]) Von seiner Buchführung und seinen Aufzeichnungen sind uns Reste erhalten[5]), aus denen hervorgeht, daß er schon in den achtziger Jahren mit den Francesi in Verbindung stand und Musciatto Geld lieh, als dieser zu einer Weihnachtsfeier vom französischen König nach Mellun geladen war.[6]) Dieser Geschäftsmann aus Prato wird von Boccaccio zum Helden einer Novelle seines Decamerone gemacht[7]), die als historischen Hintergrund die Tätigkeit des Cepperellus in der Grafschaft Venaissin hat. Boccaccio schildert, wie Herr Musciatto den Cepperellus nach Burgund schickt, um die Schuldeintreibungen dort bei dem „widerhaarigen, streitsüchtigen und abscheulichen Volk" vorzunehmen. Aus päpstlichen Urkunden wissen wir jetzt, daß Boccaccio hier im Rahmen historischer Tatsachen bleibt, denn

---

1) Register Bonifaz' 1659/60.

2) Ebenda 5536—40.

3) Ebenda 1661.

4) C. Paoli, Documenti di Ser Ciappelletto (Giornale Stor. d. Letteratura Ital. 5, 1885), Einleitung S. 335, 340.

5) Paoli S. 329—369.

6) Paoli S. 351 und Einleitung S. 333.

7) Boccaccio, Decamerone, Novelle 1.

der Vorgänger der Francesi hatte in betrügerischer Weise große Summen beiseite geschafft.[1]) Boccaccio schildert dann weiter, wie Cepperellus selbst den Burgundern auch in der Gerissenheit überlegen ist. Er weiß sogar noch auf dem Totenbett den herbeigerufenen Beichtvater zu betrügen und ihn mit heuchlerischen Worten von seinem frommen Lebenswandel zu überzeugen, so daß er nach seinem Tode in Burgund als Heiliger und Wundertäter verehrt wird. Als historisches Zeugnis von der Tätigkeit dieses Mannes, *thesaurarius comitatus Venaissini,* ist ein Instrument erhalten, wonach er im Namen der Francesi Einkünfte im Werte von 1000 provenzalischen Pfund an einen dominus Albertus überträgt. Die Kaufsumme muß entweder in der Kurie der Grafschaft oder am päpstlichen, französischen oder sizilianischen Hof gezahlt werden. Das Notariatsinstrument[2]) ist so beschädigt, daß das Jahresdatum fehlt. Auf der Rückseite ist das Jahr 1295 vermerkt, es kann sich aber nur um das Datum 1297 oder 1298 Dezember 11 handeln.[3])

Man darf nicht etwa glauben, daß bei der immer stärker werdenden Anteilnahme des Musciatto an päpstlichen Finanzoperationen Italien sein Hauptwirkungsfeld gewesen wäre, das war immer noch Frankreich. Die Kenntnis seiner dortigen Wirksamkeit verdanken wir Rechnungsauszügen aus den Jahren 1296 und 1298 bis 1301, die Piton in seinem Buch über die Lombarden in Frankreich gedruckt hat.[4]) Danach sind die Gebrüder Francesi an der

---

[1]) Register Bonifaz' 5536 ff.

[2]) Instr. Misc. 266.

[3]) Das Jahr geht aus den Angaben auf der Abrechnung (Instr. Misc. 596) von 1317 hervor: *Recepta tempore ... Bonifacii pape VIII*[1]. *Primo pro censu comitatus Venaysini pro duobus annis quinque mensibus et decemnovem diebus, quibus dictum comitatum tenuerunt dicti fratres ad rationem quatuormilium librarum turonen. per annum, videlicet a die sexto Aprilis anno 1297, qua die ratione commissionis eisdem facte per dominum dominum Bonifacium de comitatu ipso, possessionem adepti fuerunt comitatus eiusdem usque ad per totum diem XXV mensis Sept. anno 1299, qua die d. Matheus de Theate novus rector dicti comitatus ... cepit possessionem comitatus eiusdem, pro quibus vero duobus annis quinque mensibus XIX diebus ad rationem predictam pro rata temporis debuerunt fratres predicti 9877 l. 15 s. 7 d. parvorum tur. valentium ad rationem 10 s. 6 d. tur. pro quolibet floreno 18814 flor. 8 s. 7 d. tur.* Auf demselben Instrument werden auch die Ausgaben der Gebrüder Francesi abgerechnet.

[4]) C. Piton, Les Lombards en France (1892), als Darstellung ziemlich konfus, aber mit reichem, auch bis dahin ungedrucktem Material.

Sammlung der Beiträge für die königliche Flotte beteiligt[1]), sie fungieren als Geldeinnehmer in Arras[2]), und im Mai 1298 rechnet Musciatto über eine Summe von fast 100000 Pfund ab.[3]) Ebenfalls im Jahre 1298 geht die Finanzierung burgundischer Unternehmungen, die den dortigen englischen Einfluß steuern sollten, durch seine Hand, er vermittelte am 11. Juni 1298 Hugo von Burgund eine Summe von 6000 Pfund[4]) und überwies für die nächste Zeit weitere Summen dahin.[5]) Er wird dem König für seine außenpolitischen Planungen immer unentbehrlicher, besonders als seit 1298 das Ziel winkt, mit Hilfe des Papstes politischen Einfluß auf Italien zu gewinnen.

Wie wir wissen, finden in diesem Jahre Verhandlungen statt, die auf die Einsetzung Karls von Valois, des Bruders Philipp IV., in eine führende Stellung in Italien abzielen. Zu diesem Zwecke finden in Rom eine Reihe von Besprechungen statt. Im Juni 1298 sendet Musciatto Geld an französische Beauftragte dahin.[6]) Am 1. Juni 1299 erhält der päpstliche Nuntius, der Bischof von Vicenza, durch ihn 500 Pfund von Tours.[7]) Der französische König hatte sich bereit erklärt, eine hohe Summe für Karl von Valois zur Verfügung zu stellen.[8]) Im Herbst 1300 gewannen diese Pläne konkrete Form, indem der Papst von der Einsetzung Karls von

---

1) *De denariis captis a Bichio et Mouscheto per eundem ballivum (Rothomagensem), ad opus navigii 2750 l. tur.* (zum Jahre 1296), Piton S. 175.

2) *De villis Attrebati et Corbeye per Galterum Loth* (der auch mit Cepperellus in Verbindung stand) *et Thomam Rustici procuratores Bichii et Mouscheti 9547 l., 10 s. tur.* (zum Jahre 1296), Piton S. 177; vgl. ebenda S. 178: *De balliva Ambianensi* und S. 180.

3) Musciatto rechnet am 7. Mai 1298 über große Summen ab, 51480 l. tur. und 41184 l. par., Piton S. 181; am 20. Mai über 23333 l. 6 s. 8 d. tur.

4) Am 11. Juni 1298 erhalten *Albicius Symonis et Baldus Fini, socii Muscheti militis, pro denariis per eos traditis de mandato regis, domino Hugoni de Burgundia, 6000 l. tur. cont.*, Piton S. 182; 1299 Juli 19: *Bichius et Muschetus, milites, per Baldum Fini et Guidonem Falconerii pro fine compoti sui de florinis et aliis pecuniis per gentes suas traditis duci Burgundie, comiti S. Pauli et aliis gentibus regis pro via Rome de summa de 15327 l. 15 s. tur. pro 20437 flor.*, Piton S. 199.

5) Piton S. 183, eine andere Summe für Burgund *(traditis Lotherio de Bon et Gerardino Albertini Lombardis sociis, nepoti Mouscheti militis)*, ebenso S. 203 für das Jahr 1299. (Piton führt S. 188 andere Verwandte der Francesi aus Figline an.)

6) Piton S. 183.

7) Piton S. 197.

8) Potthast 24 755.

Valois für päpstliche Ziele in Sizilien und Toskana sprach. Die Kosten mußte wieder die französische Geistlichkeit aufbringen; man schrieb einen einjährigen Zehnten aus, dessen Wert auf 100000 Mark Silber geschätzt wurde. Der französische König hatte den Papst bei seiner Begehrlichkeit auf die volle Herrschaft in Florenz gefaßt, die er dadurch zu erlangen hoffte, daß er die Partei der Schwarzen in der Stadt ans Ruder brachte. Natürlich hatten die Franzosen ganz andere Ziele und in Musciatto den Mann bereit, der starken Einfluß in dieser Partei hatte.[1]) Es ist nicht anzunehmen, daß Bonifaz VIII. über diese Tatsache genau unterrichtet war. Wenn der Papst wirklich den Frieden in Toskana wollte, so war das französische Ziel gerade entgegengesetzt; denn die Florentiner Bankhäuser finanzierten einerseits die Kriege Karls II. von Neapel und hielten sich andererseits schadlos durch die Einfuhr sizilanischen Getreides. So hatte Frankreich die großen Banken vollständig in der Hand, und der Papst leistete den Franzosen noch unbewußt Beistand, indem er sich auf seiten Karls von Neapel stellte. In dieses politische Geschäft wurde jetzt Karl von Valois eingeschaltet.

Im Sommer 1301 waren die Vorbereitungen beendet, und Karl von Valois konnte seinen Italienzug antreten. Er wurde begleitet von seiner jungen Gattin Katharina, der Titularkaiserin von Konstantinopel, und von seinem Hauptratgeber, Musciatto dei Francesi. Karl durchzog, von Piemont kommend, Mittelitalien, aber ohne Florenz zu berühren, und nahm sein erstes Quartier in Siena, wo Musciatto seinen eigenen Palast und Besitz in der Umgebung hatte. Der dortige Einfluß des Finanzmannes sicherte dem französischen Prinzen einen festlichen Empfang. Im September traf er in Anagni mit dem Papst zusammen und wurde von ihm in feierlicher Weise zum Generalkapitän aller Länder der Kirche, zum Rektor der Romagna, zum Markgrafen von Ancona und zum Herzog von Spoleto ernannt.[2]) Gleichzeitig wurde er paciarius in Toskana. Der Papst hielt bei seiner Einsetzung eine große Rede und rühmte die neue Zeit, die durch Karls Erscheinen in Italien anbrechen würde.[3]) Mit diesen umfangreichen Titeln und Würden ausge-

---

[1]) Musciatto war mit dem Haus der Bardi verschwägert, R. Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz 3 (1901) S. 87 Nr. 428. Über die Ausnutzung dieser Verbindungen für politische Zwecke vgl. Davidsohn, Geschichte von Florenz 3 (1912) S. 106 und 136.

[2]) Register Bonifaz' 4392 ff.

[3]) H. Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. (1902), Quellen pag. XXIV Nr. 8.

stattet, machte sich Karl nach seinem neuen Wirkungskreis Toskana auf. Er lud die Führer der Parteien der Städte zu Verhandlungen ein, und Musciatto fügte von sich aus Briefe bei, in denen er bat, Männer zu entsenden, die dem apostolischen Stuhl ergeben seien.[1]) Die Partei der Weißen, die in Florenz an der Regierung war, ließ sich täuschen und gestattete dem paciarius den Einzug in die Stadt, der am 1. November 1301 in feierlicher Weise stattfand. Im Gefolge Karls ritt Musciatto, *cavaliere di gran malizia, picciola della persona, ma di grande animo*, wie ihn Dino Compagni schildert.[2]) Es ist sicherlich sein Rat gewesen, daß unter stillschweigendem Einverständnis der Franzosen die Schwarzen in die Stadt gelassen wurden und sich nach und nach der Regierung bemächtigten, bis sie unter Rauben und Morden die Weißen stürzen und aus den Mauern treiben konnten. Karl von Valois sorgte nur für das Füllen seiner Taschen. 80000 Goldflorenen lassen sich als von ihm erpreßt nachrechnen.[3]) Als er zu Ende des Jahres, nach seinem sizilianischen Abenteuer, nochmals in die Stadt zurückkehrt, läßt er sich wiederum eine Anleihe geben.[4]) Mit diesem Gelde ist er nach Frankreich zurückgekehrt, unbekümmert darum, daß er eine einst blühende Stadt im Elend zurückließ. Schuld daran trug eine kleine gewissenlose Finanzclique und die Kurzsichtigkeit satter Bürger. Der Papst aber hatte einen neuen Beweis für den Eigennutz französischer „Hilfe“ erhalten.

Musciatto hatte sich zum Podestà und Capitaneus von Prato machen lassen[5]) und hatte seine Macht auch zu persönlicher Rache benutzt, um das ihm feindliche Bankhaus der Abati zu vernichten.[6]) Später war er Generalkapitän des Guelfenbundes zur Unterwerfung Pistoias.[7]) Seine Würden haben aber den Abzug seines Protektors nicht lange überdauert, schon 1303 wurde er dieses Postens enthoben.[8])

Inzwischen war durch die Provokation des französischen Königs der offene Bruch zwischen dem Papst und Frankreich eingetreten,

[1]) Vgl. die Briefe Musciattos in I. Del Lungo, Dino Compagni e la sua cronica I. 2 (1880), Documenti pag. XLVf.

[2]) Dino Compagni (Muratori, Nuova Edizione 11. 2) II, 4.

[3]) R. Davidsohn, Geschichte von Florenz 3 S. 188.

[4]) Ebenda S. 238.

[5]) Ebenda S. 193.

[6]) Ebenda S. 216.

[7]) Ebenda S. 225.

[8]) Ebenda S. 241.

und Musciatto war einer von denen, die sich rühmen konnten, am frühesten um diese Machenschaften gewußt zu haben. Bei der Ansprache Bonifaz' VIII. an Karl von Valois saß Musciatto neben dem Kardinal Napoleon Orsini, und es scheint damals bereits zu vertraulicher Fühlungnahme zwischen den beiden Franzosenfreunden über die Beseitigung des Papstes gekommen zu sein. Der Kardinal selbst macht im Jahre 1312 Aussagen darüber, als der Prozeß gegen Bonifaz vorbereitet wurde.[1]) Musciatto scheint auch mit dem Kardinal von Siena, Richard Petroni, Fühlung genommen zu haben.[2]) Der französische König schaltete Musciatto in die diplomatischen Verhandlungen mit dem Papst vor Vollzug des offenen Bruches ein. Am 7. Oktober 1302 beglaubigte er ihn und Petrus de Mornay als seine Gesandten in Rom.[3]) Als Wilhelm von Nogaret freie Hand zu Gewaltmaßnahmen gegen den Papst erhalten hatte und zu dem Zwecke nach Italien ging, schlug er sein Hauptquartier in dem Eigentum des Musciatto, im Castell Staggia bei Siena, auf.[4]) Leider haben wir keinerlei Nachrichten aus dieser Zeit über Einzelheiten des Aufenthaltes Nogarets, ebenso nicht über die Maßnahmen des Bankiers zur Finanzierung des Zuges gegen Anagni, wir besitzen nur den Schuldschein des französischen Königs vom 25. Mai 1303, wonach er Musciatto 58000 Pfund von Tours zu zahlen hat.[5]) Es besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß Musciatto diese Summe für Bestechungen und Werbungen in Italien ausgegeben hat. Auch ein Teil des in Anagni geraubten Schatzes, der später in der Florentiner Münze endete, scheint durch seine Hände gegangen zu sein.[6]) Wenn Musciatto seinem König sein festes Castell und seine geldlichen Mittel für ein zweifelhaftes politisches Unter-

---

[1]) L. Mohler, Die Kardinäle Jakob und Peter Colonna, Ein Beitrag zur Geschichte des Zeitalters Bonifaz' VIII. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 17, 1914) S. 255: *Interrogatus, si ego requisiveram prefatum dominum regem, ut assumeret contra Bonifacium, respondi et respondeo, quod cum dominus Carolus vocatus a Bonifacio venisset ad Urbem, ipse mecum et ego cum ipso contulimus simul condolendo super malo statu ecclesie et super periculo, in quo erat fides et christianus populus sub tali pastore. Interogatus, si cum alio contuleram, respondi et respondeo, quod cum domino Johanne Monachi et cum domino Musuatto habueram verba quasi similia.*

[2]) G. Digard, Philippe le Bel et le Saint-Siège 2 (1936) S. 180.

[3]) Ebenda S. 317 N. XXX.

[4]) R. Holtzmann, Wilhelm von Nogaret (1898) S. 60.

[5]) R. Davidsohn, Forschungen 3 S. 89 Nr. 441.

[6]) Ebenda 97 Nr. 505.

nehmen zur Verfügung stellte, so hatte er, wie immer, auch dabei seine finanziellen Interessen im Auge.

Die Katastrophe von Anagni scheint auch die glänzende Periode des Musciatto in Italien beendet zu haben. Offenbar hatte er jeglichen Kredit hier eingebüßt. Am 7. September 1305 wird er aus Siena verbannt.[1]) Am 16. August 1308 sind er und sein Bruder Albizo nicht mehr am Leben, und der dritte Bruder versucht, wenigstens einen Teil des Nachlasses in Siena zu retten.[2]) Doch auch er konnte den Untergang des Hauses nicht mehr aufhalten, so sehr er sich auch dagegen wehrte.[3]) In die Konkursmasse wird auch der Erlös des Castells Staggia hineingeworfen.[4]) Die Gunst des französischen Königs scheint Musciatto bis zum letzten Augenblick besessen zu haben, doch haben wir wenig Nachrichten aus seinen letzten Lebensjahren. Im Jahre 1303 erhielt er die Ausfuhrerlaubnis für einen großen Posten Wolle aus Burgund, wo er schon in früheren Jahren Geschäfte getätigt hatte.[5]) Als die Kurie unter Clemens V. nach Avignon übersiedelte, übernahm Musciatto die Überführung des päpstlichen Schatzes, wobei auch wiederum manches unrechtmäßig in seinen Händen zurückblieb.[6])

---

[1]) R. Davidsohn, Forschungen 2 S. 94 Nr. 485.

[2]) Ebenda S. 108 Nr. 542.

[3]) Ebenda S. 112 Nr. 571 und 117 Nr. 598.

[4]) Ebenda S. 156 Nr. 766.

[5]) Ebenda S. 88 Nr. 437.

[6]) Instr. Misc. 404 von 1306 Juli 5, ein beschädigtes Notariatsinstrument, sagt folgendes aus: Arnaldus, Presbyter-Kardinal von S. Marcellus, erklärt als päpstlicher camerarius empfangen zu haben *nomine ... nobilium (virorum) Musciatti et Nicolay fratrum militum civium Florentinorum ... cinque milia fiorinorum boni et puri auri iusti et recti ponderis traditorum et assignatorum Perusii de mandato ipsius domini cardinalis domini pape camerarii per thesaurarios domini pape Perusii residentes ... inventa in camera felicis recordationis domini Benedicti pape XI. post eius obitum et postmodum in thesauro sedis apostolice consignata.* Instr. Misc. 415 von 1307 August 7 ist ein Protokoll über Sequestrierung im Hause des verstorbenen Albizo de Francesibus in Paris *pro restituenda pecunia seu spolia thesauri.* Instr. Misc. 539 vcn 1311 Dezember 8 ist ebenfalls das Protokoll einer Requisition durch den Magister Gualhardus de Casa in Florenz, Lucca und Siena von Gütern der Gebrüder Francesi wegen der der Kirche geschuldeten Gelder. Instr. Misc. 596 vom Jahre 1317 enthält außer der S. 531 Anm. 3 aufgeführten Abrechnung noch eine solche über Transportierung des Schatzes von Perugia *per nobilem virum dominum Musciatum militem quondam et Bonaventuram Bartholomei* mit vielen Einzelangaben.

Wir haben den schnellen Aufstieg und denUmschwung im Leben des Musciatto kennengelernt. Beides steht in enger Verbindung mit den französischen Unternehmungen in Italien, deren Hauptziel die Unterwerfung des Papsttums war. Dabei scheint Musciatto seinen Kredit dem französischen König zum Opfer gebracht zu haben. Es bleibt uns noch übrig, einen kurzen Blick auf den Anteil zu richten, den er an der französischen Ausdehnungspolitik nach Osten hatte. Wie wir schon andeuteten, hat er eine nicht unbedeutende Rolle auch in der deutschen Geschichte gespielt, als das französische Übergewicht besonders stark auf dem zerrissenen Reich unter den Königen Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg lastete. Wir haben bereits auf das erste Eingreifen des Musciatto hingewiesen, als in den Niederlanden die Vorbereitungen zum englisch-französischen Kriege auf finanziellem Gebiete getroffen wurden. Eduard I. hatte mit dem deutschen König Adolf im Jahre 1294 ein Bündnis geschlossen und ihm 20000 Pfund Sterling für Hilfeleistungen ausgezahlt.[1]) Eine ganze Reihe von Fürsten und Herren aus dem Gefolge König Adolfs und aus den niederländischen Gebieten waren ebenfalls in englischen Sold getreten. Die Gegenmaßnahmen gegen die englischen Werbungen übertrug Philipp IV. Musciatto dei Francesi. Wir haben darüber eine Denkschrift[2]), die zu den kostbarsten Zeugnissen dieser Zeit, aber auch zu den meistumstrittensten gehört.[3]) Um dem Leser einen Einblick in die strittigen Teile zu geben, vermitteln wir ihm eine Gesamtübersicht, anstatt herausgerissene Einzelpunkte zu diskutieren.

Die Denkschrift berichtet zunächst über den Ausbruch des Krieges in der Gascogne und die dortigen französischen Maßnahmen gegen die Engländer. Darauf hören wir ausführlich von den Verhandlungen über die Gestellung von Schiffen und Schiffsbauleuten durch Genua, wobei Mouche ja beteiligt gewesen ist. Im Anschluß daran wird der Plan der französischen Küstenverteidigung skizziert. Dann geht die Denkschrift auf die englischen Werbungen ein und zählt als englische Verbündete auf: den deutschen König, den Herzog von Brabant, dessen Sohn eine englische Prinzessin heiraten

1) F. Bock, Englands Beziehungen zum Reich unter Adolf von Nassau (MÖIG. EB. 12, 1933) S. 204 und 252.

2) MG. Const. 3 S. 631 Nr. 645.

3) Vgl. V. Samanek, Der angebliche Verrat Adolfs von Nassau (HVS. 29, 1935) S. 302—341, vgl. dazu NA. 50 (1935) S. 738 Nr. 262. Die ältere Literatur bei F. Bock, MÖIG. EB. 12 S. 243.

soll, den Grafen von Jülich, den Grafen von Bar, dem ebenfalls eine englische Prinzessin versprochen wird, die Grafen von Savoyen und von Pfirt (Ferret) und Johann von Chalon-Arlay. Zum Schluß wird die englische Fühlungnahme mit Spanien erwähnt.[1])

Der zweite Teil der Denkschrift behandelt die französischen Gegenmaßnahmen. Frankreich nahm alle die, die von den Engländern nichts wissen wollten, in seinen Sold. Sie werden aufgezählt, und bei ihrem Namen steht eine arabische Ziffer, die wohl die Höhe des donums andeutet[2]): Robert (anstatt Humbert), Dauphin von Vienne und Johann sein Sohn (10000), der Bischof von Valence (2000)[3]), Otto (Ottenin) von Burgund (52000), Hugo, dessen Bruder (5000), Philipp von Vienne (5000). Es wird erwähnt, daß der Tochter Ottos der Sohn des Königs, Ludwig, zur Ehe versprochen ist und daß die junge Braut mit ihrer Mutter an den königlichen Hof kommen werde. Zu Frankreich hielten ferner Theobald von Lothringen (5000), der Graf von Luxemburg (7000), der Bischof von Cambrai[4]), Gottfried (von Aerschot) von Brabant, Bruder des Herzogs (Johanns I.) (6000) und der Sohn Gottfrieds, Johann[5]), der Graf von Hennegau und der Graf von Holland.[6])

Die nächsten beiden Abschnitte der Denkschrift beziehen sich auf französische Gegenmaßnahmen in Schottland und Spanien und können für unsere Zwecke außer Betracht gelassen werden. Wichtig ist der folgende, der Einzelheiten über die geldliche Beeinflussung deutscher Fürsten bringt. Zu diesem Zwecke wurden von Philipp IV. zwei Boten an den deutschen König und dessen Um-

---

[1]) In diesem Teil der Denkschrift ist bislang nichts beanstandet.

[2]) Vgl. F. Bock in MÖIG. EB. 12 S. 244.

[3]) Wohl Johannes, 1281—1297.

[4]) Wohl Bischof Wilhelm von Hennegau, 1286—1296.

[5]) Vgl. über diesen Sohn Gottfrieds, Johann: A. Verkooren, Inventaire des Archives de la Belgique 1 (1910) S. 129 Nr. 174; V. Samanek in HVS. 29 S. 329 kennt diesen Sohn Gottfrieds nicht und glaubt deshalb wieder an eine Ungenauigkeit des Verfassers der Denkschrift.

[6]) Scheffer-Boichorst behauptet, die Stellung des Namens des Grafen von Holland zeige, daß der Verfasser ihn mit Brabant verwechselt habe. Davon kann gar keine Rede sein. Der Graf von Holland war seit 1295 an Frankreich gebunden und wurde Mitte 1296 ermordet (Bock a. a. O. S. 219). Wenn der Verfasser der Denkschrift den Namen des Grafen angeblich unlogisch einordnet, so kann man doch noch nicht daraus schließen, daß er einen „Irrtum" begangen habe und ihn mit dem Herzog von Brabant verwechselt, wie Samanek es S. 326 wieder behauptet, indem er in allen diesen Punkten Scheffer-Boichorst folgt.

gebung gesandt, es waren der Bischof von Bethlehem, Ugo de Curcis, aus dem Dominikanerorden[1]), und der Dominikanerprior von Paris, Guillelmus de Caioco (Cayeux).[2]) Sie fanden wenig Beachtung, weil sie nicht gut „fundiert“ waren. Nach ihnen begab sich Musciatto nach Deutschland, und zwar so gut „fundiert“ und versehen (30000), daß er Gehör fand und der König seinen Bruder[3]) heimlich nach Lille sandte, wo zwischen ihm und Musciatto der in Deutschland besprochene Vertrag abgeschlossen wurde (20000). Darauf ging Musciatto nochmals nach Deutschland zum König und dessen Umgebung[4]) und führte das Verabredete aus (30000)[5]), so daß der König versprach, nicht gegen Frankreich zu ziehen. Er verhielt sich still.

Zunächst aber ging Musciatto zum Herzog von Brabant, der ganz seine Kreatur war, und bearbeitete ihn mit Hilfe von dessen Bruder

---

[1]) Vgl. Étude sur l'Histoire de l'Église de Bethléhem par le Comte Riant (1888), wo diese Gesandtschaft nach der Stelle Gallia Christiana 12 S. 690 erzählt wird. Der Bischof erhält im Herbst 1296 eine königliche Pension von 200 Pfund (BÉCH. 45, 1884) S. 250.

[2]) Über Wilhelm von Cayeux vgl. Quétif-Echard, Scriptores Ord. Fratrum Praedicatorum 1 (1719) 507a; Histoire Littéraire de France 26 (1873) S. 564; C. Douais, Acta Capitulorum Provincialium (1895) S. 391; Monumenta Ord. Fratrum Praedicatorum 18 (1936) S. 81.

[3]) Über den Dominikaner Dietrich von Nassau wissen wir wenig. Es ist wahrscheinlich, daß er bereits mit dem Bischof von Bethlehem und dem Prior von Paris verhandelt hat, als Philipp IV. diese als Gesandte zu König Adolf abordnete.

[4]) Einer der engsten Helfer Adolfs von Nassau, der Domdekan Wikbold von Holte, späterer Erzbischof von Köln, stand mit Gottfried von Brabant, dem Vertrauten Philipps von Frankreich, in Verbindung, wie im Jahre 1297 auch Walram von Jülich, vgl. Const. 3 S. 539 Nr. 576.

[5]) Weitere urkundliche Quellen über die Reisen des Musciatto in diesen Jahren haben sich nicht gefunden. Die Datierung der Reise der beiden Dominikaner zu 1295 und der beiden Reisen Musciattos nach Deutschland im Mai und Juli 1297 durch Kern ist scharfsinnig konstruiert, aber nicht stichhaltig. Der Finanzmann brauchte sein Geld nicht auf Saumrossen zu transportieren wie der englische König. Ihm standen andere Mittel zur Verfügung. Kern kann auch aus der Bestätigung Bonifaz' VIII. vom 13. Juni 1297 keinen festen Anhaltspunkt gewinnen für den Zeitpunkt, an dem König Adolf dem Musciatto die beiden Orte Poggibonsi und Fucecchio verliehen hat (vgl. Anhang II). Ebensowenig helfen die vagen Chronikstellen, die Kern S. 434—437 anführt, für die Datierung weiter. Wir müssen also uns bescheiden mit der Feststellung, daß wir die von Musciatto über die deutschen Reisen gemachten Angaben nicht zu datieren vermögen.

Gottfried (von Aerschot) und anderen so[1]), daß der Herzog versprach, auch im Fall der englischen Heirat seines Sohnes nicht gegen den König von Frankreich zu ziehen. Auch er verhielt sich still. Freunde des französischen Königs brachten auch den Grafen von Savoyen und andere Herren zum Stillhalten, nur der Graf von Bar und Johann von Chalon griffen zugunsten Englands in den Krieg ein.

Der folgende Absatz erzählt mit exakten[2]) Einzelheiten von dem englischen Bündnis mit Flandern von 1297, dem erfolglosen Feldzug, dem Rückzug der Engländer nach Brügge und Gent und ihren Verrat an Flandern: *si y doivent les autres prendre exemple.* Der letzte Teil gibt interessante Einzelheiten über Finanzoperationen in Frankreich zur Vorbereitung des Krieges, auf die wir hier nicht einzugehen brauchen.[3])

Zusammenfassend können wir nach unseren Ausführungen über die Denkschrift folgendes feststellen:

1. Der Text ist keine Fälschung, denn dazu fehlte jeglicher Anlaß.

2. Die Denkschrift war nicht für die Öffentlichkeit bestimmt; denn für Propagandazwecke hätte ihre Aufmachung eine ganz andere sein müssen.

---

[1]) Samanek zeigt, wenn er S. 326 dem Verfasser der Denkschrift ein „grobes Versehen" vorwirft, daß er trotz der Bemühungen Funck-Brentanos (Rev. Hist. 29 S. 342), der die Stelle sogar ins Lateinische übersetzt hat, ihren Sinn noch immer nicht versteht. Er ist folgender: Musciatto schüchtert Johann I. von Brabant mit Hilfe von dessen Bruder Gottfried ein, so daß er sich trotz der Heirat seines Sohnes mit einer englischen Prinzessin nicht zu Englands Gunsten zu rühren wagt. Vgl. über seine Neutralität auch Pirenne, Geschichte Belgiens I S. 435, nach der Chronik von Hocsem. Vielleicht hat diese Neutralität des Herzogs sein Ende herbeigeführt, so daß sein Tod im Turnier nicht zufällig gewesen ist, wie bei Florenz von Holland. Ihm folgte sein Sohn Johann II., der so fest mit den englischen Interessen verbunden war, daß Musciatto sich gar nicht an ihn heranwagte. Die Stelle der Denkschrift ist ganz klar und eindeutig, und Samaneks Ausführungen S. 327f. greifen vollständig daneben.

[2]) Samanek S. 329 nimmt die stilistische Eleganz des Musciatto in der Erzählung über die von Frankreich vereitelte englisch-flandrische Ehe für Unkenntnis.

[3]) Villani macht in seiner Chronik VIII S. 56 dem Musciatto den Vorwurf, daß er die Entwertung der Münzen dem König angeraten habe. Nach den Ausführungen seiner Denkschrift will er von einer Entwertung abgeraten haben, was sicher richtig sein wird. Das schließt natürlich nicht aus, daß er auch an der Abwertung nachher verdient hat.

3. Sie stimmt in allen Einzelheiten, die wir anderweitig nachprüfen können. Aus Versehen ist nur einmal der Name Robertus für Humbertus gesetzt. Alle Einwendungen, die neuerdings Samanek in dem Sinne Scheffer-Boichorsts nochmals erhoben hat, beruhen auf Unkenntnis der Tatsachen.

4. Die Denkschrift ist für den inneren Betrieb, wahrscheinlich für die französische Kammer, abgefaßt worden und dreht sich um Finanzoperationen, die Musciatto vorgenommen hat. Sie kann deshalb nur aus seinem Kreise oder gar von ihm selbst stammen. Die Stilistik zeugt von großer Präzision, klarem Denken und Wortgewandtheit des Verfassers, Eigenschaften, die — wie wir gesehen haben — auf Musciatto zutreffen. Gerade durch diese Denkschrift lernen wir ihn als eines der geschicktesten Werkzeuge Philipps IV. kennen.

5. Daß auch der Abschnitt über die Verhandlungen mit König Adolf keine Erfindung ist, bezeugen zwei Tatsachen: der Anteil Dietrichs von Nassau an diesem Handel und die Verleihung der beiden Reichslehen Poggibonsi und Fucecchio an Musciatto dei Francesi.[1])

6. Samanek meint, daß Musciatto so schlecht über Deutschland unterrichtet gewesen sei, daß er die beiden Könige Adolf und Albrecht nicht habe auseinanderhalten können. Er vergißt dabei, daß Musciatto von beiden Königen eine Urkunde erhalten hat; denn auch Albrecht hat ihm ja das Reichslehen Staggia übertragen.[2]) In der Abwehr der englischen Werbungen durch Musciatto spielte Albrecht keine Rolle; denn er war damals fest an den französischen König gekettet. Die Verleihung von Staggia erfolgte im November 1298. Bei der Gelegenheit muß Musciatto also persönliche Fühlung mit dem neuen König bekommen haben. Nun wissen wir wiederum aus Rechnungsauszügen, daß im Jahre 1298 bereits über eine französisch-deutsche Gesandtschaft nach Rom verhandelt wurde[3]), an der dann, als sie im Jahre 1300 zustande kam, Musciatto

[1]) Vgl. Anhang II.

[2]) Druck J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 4 (1874) S. 505 Nr. 498. Const. 4, 1 S. 34 Nr. 39.

[3]) 1298 September 13: *Odo Alemanus Mistral Viennie, clericus regis, pro expensis suis paciendis, eundo ad regem Alemannie 400 l. tur.*, Piton S. 187. Derselbe geht 1299 September 1 wiederum nach Deutschland, Piton S. 200. Im Juli 1299 ist eine neue Gesandtschaft nach Deutschland bezeugt unter der Führung des Grafen von St. Paul, an der auch Mouche offenbar teil-

und Pierre Flote teilnahmen.[1]) Es ist also geradezu absurd, zu unterstellen, daß Musciatto die beiden Könige in seinem Bericht nicht auseinandergehalten habe, und meine früheren Ausführungen[2]) darüber halte ich auch heute noch voll und ganz aufrecht. Ein Mann, der so intensiv in der großen Politik mitarbeitet, irrt sich nicht in gekrönten Häuptern in der ihm unterstellten Weise.

Wir können demnach die vielumstrittene Denkschrift als vollgültiges historisches Zeugnis nehmen. Sie erweist allerdings, daß bei den neu aufkommenden Geldmächten und deren Einflußnahme auf die große Politik das Reich immer mehr als Subjekt ausschaltet und lediglich Objekt der Politik geworden ist.

Anhang I

1. Banchus Johannis de Ripa mortoria

Datum			Ort	Summe	Quelle		
1297	Febr.	1	Cremona	200 libr. imperiales	Instr.	Misc.	286[1]
1297	„	9	Mailand	2000 libr. Papien.	„	„	286[2]
1297	„	11	Lodi	90 libr. 15 s. 11 d. imperialium	„	„	286[3]
1297	„	14	Pavia	439 libr. 8 s. 4 d. Papien	„	„	286[4]
1297	„	25	Tortona	672 libr. 11 s. Terdon.	„	„	286[6]
1297	März	1	Noli	21 libr. 10 s. Januinorum	„	„	286[7]
1297	„	10	Genua	640 libr. 8 s. 8 d. Januinorum	„	„	279
1297	„	10	Genua	640 libr. 8 s. 8 d. Januinorum	„	„	286[9]
1297	„	17	Savona	36 libr. 17 s. Januinorum 21 libr. Astensium	„	„	286[10]
1297	„	27	Alessandria	112 libr. Terdon.	„	„	286[12]
1297	„	27	Alba	105 libr. 19 s. 5 d. Asten.	„	„	286[13]
1297	„	30	Asti	459 libr. 6 s. 2 d. Asten.	„	„	286[14]
1297	„	31	Albenga	96 libr. 18 s. 6 d. Januinorum	„	„	286[15]

genommen hat, vgl. Piton S. 198. A. Niemeier (Eberings Historische Studien 19, 1900) und A. Hessel, Jahrbücher Albrechts I. haben diese Angaben nicht verwertet.

[1]) 1300 Febr. 18: *Dominus Guillelmus de Nogareto, miles, pro via Rome 400 l. t.;* 1300 Febr. 19: *Muschetus Guydi, miles, missus ad curiam Rome 500 l. t.;* 1300 Mai 8: *Petrus Flote, miles, pro fine compoti sui de via Rome, deductis 1000 l. t. receptis a Lupara et 3000 flor. recept. a societate Muscheti militis per 179 dies . . .,* Piton S. 206f.

[2]) Bock S. 244.

Datum			Ort	Summe	Quelle
1297	April	4	Vercelli	804 libr. 13 s. 8 d. Papien.	Instr. Misc. 286[16]
1297	„	4	Ivrea	148 libr. 4 s. 10 d. imperialium	„ „ 286[17]
1297	„	6	Novara	337 libr. 17 s. 6 d. imperialium	„ „ 286[18]
1297	„	9	Mailand	549 libr. 10 s. 1 d. Papien.	„ „ 286[19]
1298	Nov.	24	Cremona	70 libr.	„ „ 286[20]

2. Matinus Manucii Bonacati de Florencia

Datum			Ort	Summe	Quelle
1297	Febr.	18	Fano	352 libr. Bononien.	Instr. Misc. 275
1297	„	26	Cesena	121 libr. 7 s. Ravenat. 1 Goldflorene	„ „ 278

3. Nichola Compagnius, civis Flor.

Datum			Ort	Summe	Quelle
1297	Febr.	22	Piacenza	300 libr. imperiales	Instr. Misc. 286[5]
1297	März	5	Brixen	449 libr. 13 s. imp.	„ „ 286[8]
1297	„	17	Bergamo	456 libr. 19 s. imp. (2. Jahr) 6 libr. (Rest 1. Jahr)	„ „ 286[11]

Anhang II

Orvieto 1297 Juni 13.

Papst Bonifaz VIII. bestätigt Musciatto Guidonis de Francesis die ihm von König Adolf verliehenen Orte Poggibonsi und Fucechio.

Reg. Vat. 48 fol. 239^{v} n. 195; Teildruck Reg. 1850.

Dilecto filio Campolino dicto Musciatto, nato quondam Guidonis de Francesis de Fichino militis, laico Fesulane diocesis.

Reducentes benignius ad sedule considerationis examen sincere devotionis affectum et celum reverentie specialis, quos erga nos et Rom. ecclesiam per effectum operum gerere te ostendis, pensantes etiam grata et accepta servitia, que ipsi ecclesie impendisti hactenus et promtus impendere non desistis, dignum duximus et rationi consonum arbitramur, ut personam tuam favorabiliter prosequentes specialem tibi gratiam faciamus. Exposita siquidem nobis tua petitio continebat, quod carissimus in Christo filius noster Adolfus rex Romanorum illustris, intendens te ob tuorum exigentiam meritorum ac etiam propter grandia placidaque servitia, que sibi super conquirendis seu recuperandis imperii iuribus anteactis exibuisti temporibus et exhibere poteris in futurum, favoris plenitudine prosequi gratiosi, tibi Podiiboniçi et Ficechii in Valle Arni castra, Lucane et Florentine diocesum, cum burgis, villis et prediis et aliis omnibus bonis, iuribus, obventionibus, et pertinentiis suis, in quibus prefatus rex merum et mixtum imperium obtinere dinoscitur, de gratia speciali concessit, a te quoad vixeris retinenda, teque de illis presentialiter investivit, prout in patentibus eiusdem regis litteris inde confectis plenius continetur. Quare nobis humiliter

supplicasti, ut super concessione huiusmodi apostolice confirmationis robur adicere dignaremur.

Nos itaque tuis supplicationibus inclinati, volentes, ut apostolicam sedem tibi meritorum tuorum intuitu favorabilem sentias et invenias gratiosam, concessionem huiusmodi, sicut provide et sine pravitate facta est, ratam habemus et gratam eamque auctoritate apostolica ex certa scientia confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo etc. nostre confirmationis etc.

Dat. apud Urbemveterem Idibus Junii anno tertio.

Besprechungen und Anzeigen

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde S. 545; 2. Geschichte des Mittelalters S. 581; 3. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 619; 4. Deutsche Kaiserzeit (911—1250) S. 632; 5. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 647.

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

1. Archive, Diplomatik, urkundliche Quellen S. 545; 2. Bibliotheken, Sprachliches, nichturkundliche Quellen S. 561; 3. Schriftkunde, Chronologie S. 578; 4. Siegel- und Münzkunde, Heraldik S. 579.

1. Archive, Diplomatik, urkundliche Quellen

Inventare nichtstaatlicher Archive der Rheinprovinz 1: Inventar des Archivs der evangelischen Gemeinde Duisburg, bearb. von Carl Wilkes. Duisburg 1941, Otto Hecker; XXIX u. 455 S. — Die unter der Leitung von Wilhelm Kisky stehende Archivberatungsstelle der Rheinprovinz, der in Städten, kirchlichen Instituten und Adelsfamilien ein unabsehbares Tätigkeitsfeld offensteht, beginnt mit diesem stattlichen Bande ein Inventarwerk, das die Bestände bedeutender nichtstaatlicher Archive, im allgemeinen auf Grund einer neu durchgeführten Ordnung, eingehend erschließen soll. Das Ziel ist wesentlich weiter gesteckt als in Tilles und Krudewigs „Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz" oder in den westfälischen nichtstaatlichen Inventaren. Namentlich werden ohne zeitliche Begrenzung alle Urkunden regestenartig verzeichnet, darunter über 200 bis ins 13. Jh. zurückreichende Stücke; ferner als Anhang der 300 Urkunden (von 1230 an) umfassende Bestand des Duisburger Katharinenklosters. Wenn es gelingen sollte, eine Serie solcher ausführlicher Verzeichnisse zu schaffen, dann kann in der Tat ein Werk entstehen, das sich, wie im Vorwort angekündigt, neben die große Sammlung der Rheinischen Kunstdenkmäler stellen darf. T. S.

Lars Sjödin, Kanslistilar och medeltida arkiv II (Meddelanden från Svenska Riksarkivet för år 1940). Stockholm 1942; S. 37—81. — Bringt als Ergänzung zu seinen DA. 5 S. 192f. angezeigten Studien Listen von Urkunden aus dem Ende des 15. und dem Anfang des 16. Jh.s, deren Ausfertigung bestimmten Schreibern zugewiesen wird, verbunden mit einem erläuternden Bericht. Proben der Handschrift von 10 verschiedenen Mundanten werden durch Lichtbilder je einer ausgewählten Urkunde geboten. Methodisch interessant und aufschlußreich sind die Versuche des Vf.s, die einzelnen Hände bestimmten Persönlichkeiten zuzuweisen. Einfach gestaltet sich die Lösung in solchen Fällen, wo die schriftvergleichende Untersuchung

Unterlagen wie Rechnungsbuchnotizen oder Buchbesitzvermerke feststellt. deren Schreiber ohne weiteres bekannt sind, während sich die Forschung beim Fehlen solcher oder ähnlicher paläographischer Hilfsmittel erheblichen Schwierigkeiten gegenübersieht. Vf. versucht dann, durch Ermittelung der nach ihrer amtlichen Stellung möglichen Personen in Verbindung mit deren Itinerar ein Ergebnis zu erzielen. So werden z. B. für die Identität des Vadstena-Schreibers Johann Borgvardi das Zusammentreffen seiner anderweitig nachweisbaren Tätigkeit in Stockholm und Finnland mit daselbst gleichzeitig geschriebenen Dokumenten sowie das Fehlen von Urkunden seiner Hand während einer Reise nach Rom, die vorzeitig durch einen räuberischen Überfall bei dem märkischen Wallfahrtsort Wilsnack endete, geltend gemacht. Von den untersuchten Händen gehören 7 zu Schreibern, die mit geistlichen Instituten im Zusammenhang stehen, und zwar den Domkapiteln von Uppsala und Skara sowie den Brigittenklöstern in Vadstena und Nådendal. Da die auf Vadstena bezüglichen Untersuchungen auf die Urkunden und Kopialbücher des Reichsarchivs Stockholm beschränkt werden mußten, sind sie für eine Ermittlung der Schreiberpersönlichkeiten unzureichend geblieben. Nähere Aufschlüsse würden erst das berühmte Diarium des Klosters und dessen große Handschriftensammlung liefern können, die sich in der z. Zt. einer Benutzung unzugänglichen Universitätsbibliothek Uppsala befinden.

Berlin. G. Wentz.

L. Verriest, La perte des archives du Hainaut et de Tournai (Revue belge de phil. et d'hist. 21, 1942, S. 186—193). — Berichtet über den Verlust der wichtigen hennegauischen Archive durch Kriegseinwirkung. U. Br.

Karl Brandi, Zur Geschichte der historischen Hilfswissenschaften (AUF. 17, 1942, S. 319—328). — Bringt in diesem ersten Teil die Geschichte der École des Chartes, deren Anfänge oft irrtümlicherweise in die Zeit Napoleons zurückverlegt werden. Sie verdankt ihr Entstehen vielmehr der Restauration. Zunächst hat sie nur ein bescheidenes Dasein gefristet, bis ihr in den vierziger Jahren die verbesserte Organisation gegeben wurde, die bis heute fortbesteht. Erst allmählich haben ihre Absolventen sich den Zugang zu den Stellen der bedeutenderen gelehrten Institute errungen und den hohen Stand technischer und kritischer historischer Bildung im Dienst der reinen Forschung herausgebildet, der im Ausland und besonders in Deutschland gleichartige Studien hervorgerufen oder beeinflußt hat. U. Br.

Joseph Prinz, Pagus und Comitatus in den Urkunden der Karolinger (AUF. 17, 1942, S. 329—358). — Prüft kritisch die Behauptung von R. Werneburg (Diss. Göttingen 1910), daß Grafschaft und Gau gewöhnlich nicht zusammenfielen. P. bringt aus der Karolingerzeit und dem 10. Jh. eine Reihe von Quellenstellen, die beweisen, daß sowohl im Frankenreich wie in den eroberten Ländern, mit Ausnahme der slavischen Gebiete und Italiens. denen die Gaueinteilung fremd war, Gau und Grafschaft sich prinzipiell entsprachen. Wann der Auflösungsprozeß dieses Zustands begann, der im 11. Jh. vollendet ist, ist strittig. Werneburg irrt, wenn er den Beginn schon aus der im 9. Jh. auftauchenden Lagebezeichnung *in pago NN, in comitatu NN* erschließen zu können glaubt; diese sporadisch auftauchende Doppelformel

ist von einigen Notaren aus den vorher üblichen einfachen *in pago NN* und *in comitatu NN* gebildet und in gleicher Bedeutung wie diese gebraucht worden. U. Br.

Edmund E. Stengel, Karls III. verlorenes Privileg für Amorbach und der italienische Ursprung seiner Fassung (QFIAB. 32, 1942, S. 1—12). — Schon vor Jahrzehnten hatte St. gezeigt, daß DH. II. 345 für Amorbach im Wortlaut auf einer Gruppe italienischer Immunitätsurkunden Karls III. beruht und daß deshalb eine Vorurkunde dieses Kaisers für Amorbach angenommen werden muß. Er zeigt jetzt genauer durch präzise Diktatuntersuchung, daß die verlorene Urkunde auf den Notar Waldo zurückgeht und etwa im Mai 882 in Worms oder Umgebung ausgestellt sein muß, als der Kaiser aus Italien heimkehrte. Damit ergibt sich nicht nur ein neuer Beleg für die — von Bendel bestrittene — ältere Geschichte des Klosters Amorbach, sondern auch ein wesentliches Stück zur Beurteilung der Rechtsstellung des Klosters, das unter Otto III. dem Würzburger Bischof unterstellt wurde, aber unter Heinrich II. wieder eine recht selbständige Stellung gewann. C. E.

Carmelo Trasselli, Corrado il Salico o Enrico il Santo? (Studi trentini 22, 1941, S. 87—98). — Das älteste erhaltene Diplom für das Bistum Trient ist die Grafschaftsverleihung DK. II. 101. Da darin diktatmäßig ein Diplom Heinrichs II. benutzt ist und später Friedrich I. (St. 3919) die Grafschaftsverleihung auf einen König Heinrich zurückführt, erschloß Breßlau (NA. 34, 1909, S. 106ff.) ein verlorenes DH. II. von 1004. Tr., der das wiederaufgefundene Diplom St. 3919 im Teilfaksimile veröffentlicht, erklärt den darin genannten König Heinrich ohne ersichtlichen Grund für Heinrich IV. und glaubt unter Berufung auf Brixener Parallelen, daß das verlorene DH. II. nur eine Güterschenkung gewesen sei. Die Begründung der Landeshoheit der Trentiner Bischöfe ginge also doch auf Konrad II., nicht auf Heinrich II. zurück. Breßlaus Beweisführung wird aber durch diese Darlegungen ebensowenig erschüttert wie durch die früheren, von Tr. mit Recht zurückgewiesenen Ausführungen von Suster, der St. 3919 für eine Fälschung hielt. C. E.

Elisabeth Marthaler, Die Diplome Kaiser Friedrichs I. und Heinrichs VI. für Kreuzlingen (Thurgauische Beitr. z. vaterl. Gesch. 77, 1941, S. 10—34). — Die gründliche diplomatische Untersuchung ergibt, daß es sich beim Diplom Friedrichs I. um eine 1158 gefälschte Urkunde handelt, an die um die Mitte des 13. Jh.s ein echtes Welfensiegel gehängt wurde. Die auf Heinrich VI. lautende Urkunde von 1192 ist ein nicht rechtskräftig gewordener Entwurf des Klosters. Beide Fälle haben inhaltlich keinen Zusammenhang mit den bekannten süddeutschen Fälschungen. Gleichzeitig behandelt Paul Zinsmaier das Diplom Heinrichs VI. (s. oben S. 250) und kommt im wesentlichen zu demselben Ergebnis. E. B.

Eduard Sthamer, Das Amtsbuch des Sizilischen Rechnungshofes. Aus dem Nachlaß hrsg. v. Wilhelm E. Heupel (Texte und Forsch. im Auftrage der Preuß. Akad. d. Wiss. hrsg. v. d. Romanischen Kommission, Bd. 2, 1. Teil). Burg b. M. 1942, Hopfer; 268 S. — Mit traurigen Gefühlen wird man den Band betrachten, der uns hier aus dem Nachlaß Ed. Sthamers vorgelegt wird. Wie früher auf dem gleichen Gebiet H. Niese, so ist auch er

mitten aus der Arbeit am 28. April 1938 abberufen worden, als er eben begonnen hatte, die Ergebnisse dreißigjähriger unermüdlicher Vorarbeiten, die ihn zu einem der besten Kenner der unteritalienischen Archive gemacht hatten, in einem großangelegten, auf fünf Bände berechneten Werke „Beiträge zur Verwaltungsgeschichte des Königreichs Sizilien, vornehmlich im Zeitalter der Hohenstaufen" niederzulegen. Außer einer umfangreichen Materialsammlung lag nur ein Teil des 1. Bandes im wesentlichen fertig vor, die historische Auswertung fehlt, und für die übrigen Bände ist so gut wie nichts vorhanden. Wir werden es mit P. Kehr sowohl für St. selbst als für die Wissenschaft tragisch nennen dürfen, daß wieder einmal die reichen Erfahrungen eines Forschers mit ihm begraben wurden. Um so mehr werden wir es begrüßen, daß wenigstens die vorliegende wichtige Untersuchung dank der Fürsorge von P. Kehr für die Arbeit seines einstigen Mitarbeiters durch die Preuß. Akademie veröffentlicht werden konnte. Unser Dank gilt besonders auch dem Herausgeber, der mit großem Geschick und mit liebevoller, mühsamer Nacharbeit das Ms. bearbeitet und fertiggestellt hat. Die Verwaltungsgeschichte Siziliens unter den Staufern, die sich St. als Lebensaufgabe gewählt hatte, von besonderer Bedeutung als die erste Einrichtung eines moderneuropäischen zentralistischen Beamtenstaates, läßt sich nur mit Hilfe des viel reicheren Quellenstoffes aus der Zeit der ersten Anjous rekonstruieren. St. hat oft betont, daß trotz der vielen älteren Arbeiten auf diesem Gebiet durch eindringendere Quellenuntersuchung der Grund erst richtig gelegt werden müsse. Hier wird eine solche für eine Hauptquelle zur Kenntnis der sizilischen Verwaltung, und zwar der im Mittelpunkt stehenden Finanzverwaltung, zum erstenmal und in mustergültiger Weise vorgelegt. Es handelt sich um den Zusammenhang, in dem die bekannten Statuten und Verordnungen für die Ämter aus staufischer und frühanjouischer Zeit überliefert sind. Zunächst gelingt es St., das bisher noch ganz unklare Verhältnis zu ermitteln, in dem die Hss., die uns diese Statuten erhalten haben, zueinander stehen. Die Erkenntnis, daß das Marseiller Cartularium Neapolitanum, geschrieben 1303/4, den ursprünglichsten Charakter aufweist, nur Material enthält, das den Rechnungshof angeht, auch kein Kanzleiformelbuch, sondern eine Dokumentensammlung, ein Amtsbuch zum Gebrauch der Magistri rationales darstellt, bildet das sichere Fundament. Demgegenüber sind die anderen Hss. teils Erweiterungen bzw. Neubearbeitungen, teils Teilhss. und als solche Vor- oder Zwischenstufen des Amtsbuches, die, ohne auseinander abgeleitet zu sein, auf den gleichen Archetypus zurückgehen. So ist es erst möglich, auch die Entstehung der ältesten überlieferten Sammlung aufzudecken. Den Grundstock bildet eine Kernsammlung, deren Material von Friedrich II. bis 1278 reicht, an diese schließen sich vier Erweiterungen bis 1302 an, die ursprünglich wohl einzeln für sich bestanden. Die uns am meisten angehende Kernsammlung enthält die staufischen und ältesten anjouischen Stücke zum Teil nicht im ursprünglichen Zustand, sondern als Auszüge und wohl auch Umarbeitungen, die ein Finanzbeamter zur Belehrung für den inneren Betrieb des Rechnungshofes Karls I. veranstaltet hat. Es ist die Arbeit eines Instrukteurs, inhaltlich zumeist auf den Gepflogenheiten unter Manfred beruhend, und wurde bald nach dessen Tode zusammengestellt und bis 1278 weiter fortgesetzt. St. vermutet mit großer Wahr-

scheinlichkeit als den Kompilator den Magister rationalis und vertrauten Rat Manfreds Jozzolinus de Marra, der sich Karl I. angeschlossen hat und unter ihm in gleicher Stellung bis zu seinem Tode (1278!) besonderes Vertrauen genossen und durch seine große Geschäftskenntnis für reibungslosen Übergang der Finanzverwaltung auf den neuen Herrn gesorgt hat. Ihm standen alle Hilfsmittel zur Verfügung, er ist als Verfasser ähnlicher anderer Werke bekannt oder zu vermuten (St. will ihm auch die Marseiller Auszüge aus den Registern Friedrichs II. sowie die Erhaltung des Registerfragments zuschreiben), seine Aufgabe war es, die neuen, fremden Beamten in ihren Wirkungskreis einzuführen. — Als zweiter Teil des Bandes folgt, vom Herausgeber aus eigenen Forschungen noch ergänzt, eine umfängliche Sammlung von Dokumenten, die zur genaueren Kenntnis der Amtsobliegenheiten der Beamten des Rechnungshofes und der übrigen Beamten der Zentral- und Provinzialverwaltung, mit denen die Magistri rationales zu tun hatten, bestimmt ist. Nur wenige Stücke stammen aus dem Amtsbuch (so gleich Nr. 1 = Winkelmann, Acta imp. 1 Nr. 995), die übrigen sind den Registern Karls I. entnommen. Ihren eigentlichen Wert werden sie erst gewinnen, wenn sie, wie es beabsichtigt war, zur Geschichte der Verwaltungsämter verwendet sein werden, eine Arbeit, die wir von dem Herausgeber erwarten dürfen. Einige Druckfehler sind leicht zu verbessern; ich merke nur an: S. 141 Z. 12 lies *discuti* statt *disenti*; S. 180 Z. 17 ist wohl *ab*, S. 238 Z. 9 *ad* statt *et* zu lesen.

München. R. v. Heckel.

J. Ramackers, Papsturkunden in Frankreich, NF. 4: Picardie (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl., Dritte Folge Nr. 27). Göttingen 1942, Vandenhoeck u. Ruprecht; 536 S. — Erfreulich rasch ist auf den 3. Band (vgl. DA. 5 S. 524) der vierte gefolgt, von dem es leider heißt, daß er „vorläufig der letzte" der Reihe sein soll. Hoffentlich lassen sich die der Vollendung der beiden noch ausstehenden Bände entgegenstehenden Schwierigkeiten doch in absehbarer Zeit beheben. Der vorliegende, Gustav Schnürer gewidmete Teil umfaßt die Picardie, genauer das Gebiet der heutigen Departements der Somme und der Aisne, die sich nur ungefähr damit decken. Es ist das Gebiet der Bistümer Amiens, Laon und Soissons, wo auch so wichtige Klöster wie Corbie, Prémontré u. a. lagen. Das Material lieferten die Departementalarchive in Amiens und Laon und neben anderen lokalen Archiven und Bibliotheken die große Collection de Picardie der Pariser Nationalbibliothek, von der in den einleitenden Archivberichten ein dankenswertes allgemeines Verzeichnis der in ihr enthaltenen Papsturkunden gegeben wird (S. 39ff.). Es folgt wie üblich die als unentbehrliches Arbeitsinstrument immer besonders willkommene, vorläufige Ausgabe der bei Jaffé noch nicht als gedruckt aufgeführten Urkunden, 371 Nrn. (368 und 3 Nachträge zu den „Papsturk. in d. Niederlanden"). Von den 358 Papsturkunden (83 Orig.; nur 10 sind übrigens noch mit Bulle versehen) sind zwar 243 schon bei Jaffé verzeichnet, aber nach den Pariser Hss. und Auszügen, Verzeichnissen und Zitaten; nur 22 wurden seitdem ediert. Bei 28 Stücken konnte R. das Datum entweder erst beibringen oder verbessern. Nur 4 der 115 neu hinzugekommenen Papsturkunden waren schon vorher gedruckt. Von

Verkürzungen ist bei der Edition reichlich Gebrauch gemacht, die üblichen Formeln sind oft nur angedeutet, bei einigen sich wiederholenden Urkunden wurde auf die Wiedergabe des Textes verzichtet. Freilich wird dadurch die Benutzung für Formeluntersuchungen etwas unsicher, da leichte Veränderungen doch vorkommen (vgl. Nr. 221 Vorb.). Vielleicht sollte man das Muster angeben, mit dem der Text genau übereinstimmt. Einzelne Nrn. bringen nur Ergänzungen zu älteren Drucken. Könnte nicht für den Kleindruck eine sich etwas mehr abhebende Type gewählt werden? Zum Itinerar ergibt sich wenig Neues: Nr. 53 nennt bei Eugen III. 1147 Lagny als Ausstellungsort zwischen Saint-Denis und Meaux; Nr. 127 fügt sich durch die verbesserte Datierung erst richtig ein; sonst finden sich nur Verschiebungen von ein paar Tagen in Nr. 7, 47, 63, 81, 237, 249. 132 Papsturkunden (30 Orig.) sind Privilegien (darunter Nr. 247, eine Urteilsbestätigung mit Unterschriften); bei 86 sind die Kardinalsunterschriften (3 verkürzte), bei 37 wenigstens noch die vollständigen Datierungen erhalten. Manche Texte sind nicht besonders gedruckt, sondern ihre Lesarten bei der Vorurkunde angegeben. Die Bitte eines Bischofs um ein Klosterprivileg (Nr. 26) veranschaulicht die Formulierung der auch sprachlich interessanten Besitzlisten durch den Empfänger. Die Unterschriften und die 5 Kardinalsurkunden (Nr. 13, 15, 168, 268, Anh. 1) bringen einiges Neue: *Iohannes presbiter cardinalis S.R.E.* in Nr. 21 ist wie derselbe in JL 7654, beide von 1134 V 3, sicher identisch mit dem Kardinalpriester von S. Pudentiana in IP 7a, 122 Nr. 3; die Vorbemerkung zu Nr. 65 handelt von der Vorgeschichte des Kardinalpriesters Jordan von S. Susanna; Nr. 58 von 1152 II 20 gibt die früheste Unterschrift des Bischofs Hugo von Ostia (denn 1150 IV 14 bei JL II p. 20 nach Nr. 9380 ist gemäß IP 6a, 339 Nr. 1 wohl irrig); nach Nr. 160 kommt Manfred von S. Georg noch 1174 V 2, nach Nr. 163 Petrus von S. Laurentius in Damaso noch 1174 VIII 18 vor (danach die Datierung von Nr. 162 etwas zu ändern). Bei den 226 Papsturkunden in Briefform (53 Orig.) kann man bemerken, wie diese für die vordringende päpstliche Vorherrschaft bezeichnende Form im Laufe des 12. Jh.s immer mehr das Übergewicht gewinnt. Das Verhältnis zu den Privilegien, das sich auch nicht wesentlich ändert, wenn man die 203 in der Einleitung nach Jaffé nur erwähnten Urkunden hinzurechnet, ist so, daß die Privilegien unter Eugen III. weit überwiegen, bei Hadrian IV. den Briefen an Zahl gleichkommen, bei Alexander III. nur mehr die Hälfte, bei den folgenden Päpsten $^1/_3$ bis $^1/_6$ betragen. Die meisten Briefe sind Verleihungen und Bestätigungen von Besitz und Rechten; hinzu kommen die Anordnungen in Kapitels-, Kloster- und Ordensangelegenheiten (Nr. 37 die Eidformel des Abts von Corbie). Interessant ist die einzige Pfründensache (Nr. 173), in der Alexander III. eine Verleihung (nicht Privileg) zurücknimmt. Die für die Geschichte der päpstlichen Herrschaft wichtigeren Justizbriefe, die auch erst seit Hadrian IV. sich mehren, treten gegen die anderen sehr zurück (52 gegen 174), aber hier sind die Verluste sicher besonders groß. Neben wenigen päpstlichen Urteilen (Nr. 3, 97, 101, 111) stehen zahlreiche Urteilsbestätigungen, Delegationsreskripte und sonstige Mandate. Willkommene Erläuterung bieten 5 Urkunden päpstlich beauftragter Richter (Nr. 132, 139, 150, 311, 312). Von Einzelheiten, auf die hier einzugehen verzichtet werden muß, sei nur auf die von R. selbst erklärten Beiträge

zur Kenntnis des Registers Alexanders III. (Nr. 139) und zur päpstlichen Finanzgeschichte (Nr. 307) hingewiesen.

München. R. v. Heckel.

Ruth Klappenbach, Zur Urkundensprache des 13. Jahrhunderts. Auf Grund des Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahre 1300, hg. v. Friedrich Wilhelm, Lahr (Baden), 1932ff. Maschinenschr. Diss. Leipzig (1942); 178 Bl.

Giulio Battelli, Una supplica ed una minuta di Nicolò III (con una tavola) (QFIAB. 32, 1942, S. 33—50). — Als Instr. misc. 5160 liegt im Vatikanischen Archiv ein diplomatisches Unicum, eine Supplik an den Papst mit dem Konzept des erwirkten Papstbriefes auf dem gleichen Pergament. Inhaltlich betrifft es die strittige territoriale Abgrenzung Terracinas gegen das Königreich Sizilien. B. bestimmt den Zeitpunkt auf 1279/80 und erläutert den urkundlichen Vorgang. Zu beachten ist, daß der Papstbrief nicht einfach nach der Supplik verfährt, sondern sachlich neue Daten beibringt; der päpstliche Notar muß also weitere Informationen eingezogen haben. Im Anhang veröffentlicht B. noch einige weitere Stücke zum gleichen Terracineser Streit, darunter zwei von Hermann von Salza. C. E.

Friedrich Bock, Studien zur Registrierung der politischen Briefe und der allgemeinen Verwaltungssachen Johanns XXII. (QFIAB. 30, 1940, S. 137—188). — Ders., Einführung in das Registerwesen des Avignonesischen Papsttums, Textteil und Tafelbeilagen (QFIAB. 31, 1941); 107 S., 39 Taf. — Ders., Nuovi Studi intorno ai registri dei primi Papi di Avignone (Arch. Stor. Italiano 98 Vol. II, 1940, S. 145—147). — Bei Sammlungen von Urkunden für die Geschichte des 14. Jh. waren mir im Laufe der Jahre eine Reihe von Registern der verschiedensten Länder zu Gesicht gekommen, die mich zu der Überzeugung brachten, daß die Urkundensammlungen, die gemeinhin unter dem Ausdruck „Register" zusammengefaßt werden, ihrer Entstehung nach nicht einheitlich sind, daß eine „vergleichende Untersuchung von Registererzeugnissen verschiedener Kanzleien des späten Mittelalters" nötig sein würde, ehe wir zu einer Klarheit darüber gelangen könnten (NA. 49, 1932, S. 531). Die Untersuchung kann — das war die selbstverständliche Voraussetzung — nur an den Originalen vorgenommen werden, sie muß also von einer Zeit ausgehen, in der genügend Original-Register erhalten sind, um nicht durch zu kärgliches Material von vornherein in haltlose Kombinationen zu verfallen. Als ich mich deshalb der Materialsammlung aus den Vatikanischen Registern des 14. Jh. zuwandte, richtete ich von vornherein das Augenmerk auch auf diese formalen Fragen. Daraus erwuchsen verschiedene Studien: Über die Sekretregister Johanns XXII.[1]), Über die Sekretregister Benedikts XII.[2]), deren Ergebnis in der oben als

[1]) QFIAB. 28 (1937/38) S. 147—234, vgl. DA. 3 (1939) S. 225.

[2]) QFIAB. 29 (1938/39) S. 41—88. In DA. 4 bespricht C. Erdmann diese Arbeit und meint, ich spiele häufig auf seinen Aufsatz über die gleiche Materie in demselben Bande der QFIAB. an, ohne seinen Aufsatz zu zitieren. Mein Aufsatz über die Sekretregister Benedikts XII. war gleichzeitig mit dem über die Bände Johanns XXII. konzipiert, ich konnte dabei also gar nicht auf Erdmanns Schrift „anspielen". Was ich auf seine, auf Wiederholung älterer Forschungsergebnisse beruhenden Ausführungen zu sagen habe, liest man QFIAB. 31 (1941) S. 41. Damit ist für mich diese Kontroverse erledigt.

dritte genannten Arbeit zusammengefaßt ist. Auch andere gleichzeitige Forschungen, von A. Mercati und G. Opitz, wurden dabei verwertet. Die als erste genannte Untersuchung erweitert die Frage der Register auf die Littere de Curia unter Johann XXII. und sucht von dieser Gruppe aus das Wesen der Papierserie der Communregister zu klären, wobei die Tatsache der Parallelüberlieferung von Briefen in den Commun- und den Sekretregistern von entscheidender Bedeutung ist. Sobald nämlich die Kammer. wo Vertraute, Familiaren, des Papstes als seine Helfer in politischen Dingen saßen, mit einer Sache befaßt wurde, war die Möglichkeit des Eintrags eines solchen Schreibens in das Sekretregister gegeben; denn dieses entstand aus Kammermaterial. Solche Fälle sind in der genannten Untersuchung zusammengestellt. Weiter aber versucht die Arbeit, Klarheit über die Papierregister der Communserie zu bekommen. Aus verschiedenen Merkmalen ergibt sich, daß diese Quaterne als Konzepte anzusprechen sind, die den Originalen vorausgingen, daß sie also den Einzelkonzepten der Sekretbriefe entsprechen (QFIAB. 30 S. 179f.). Sie werden wie diese später auf Pergament abgeschrieben. Bei der jedoch immer weiter anschwellenden Masse begann man schon unter Innozenz VI., bei dieser Abschrift willkürlich Briefe auszulassen. Die Pergamentabschriften wurden unter den späteren Päpsten immer unvollständiger. So erreichen alle diese Registerbände niemals das Ideal eines Registers, wie man es sich häufig vorgestellt hat, daß die fertigen Briefe zur Registratur getragen und dort nochmals abgeschrieben wurden. Ein solcher Vorgang läßt sich nur für ein Spezialregister Johanns XXII. nachweisen, in dem die an die Kursoren zur Beförderung ausgegebenen Briefe kurz verzeichnet wurden, vgl. QFIAB. 30 S. 174 und 181ff. Das letzte Wort über die Communregister kann jedoch erst gesprochen werden, wenn die Supplikenregister durchgearbeitet und mit der avignonesischen Serie verglichen sind.

Diese Einzeluntersuchungen will die als zweite genannte Arbeit zusammenfassen und bis zum Jahre 1378 weiterführen. Eine Reihe von Tafeln sollen dem Leser Schriftproben und die Möglichkeit von Schriftvergleichungen bieten. Der Textteil handelt zunächst von den Registern der Grazial- und Justizsachen, dann von denen der Verwaltungssachen. Bei diesem zweiten Teil geht es um die Littere de Curia, die Sekretbriefe, die Originalkonzepte, die Entwicklung des Sekretariats und die Kammerregister. Darauf folgen Bemerkungen zu den Registern Clemens' VII. und Benedikts XIII. und eine Schlußzusammenfassung. Ein Literaturverzeichnis und ein Register, das auch den Inhalt der vorangegangenen Untersuchungen mit umfaßt, vervollständigen den Band, der dem Präfekten des Vat. Archivs, Mons. Angelo Mercati, zu seinem 70. Geburtstag gewidmet ist. Im Gegensatz zu den Communregistern konnte die Frage der Sekretregister von Anfang bis zu Ende verfolgt werden. So ist es vielleicht angebracht, die Ergebnisse darüber hier kurz zusammenzufassen. Die letzte darüber erschienene Untersuchung von E. Göller (QFIAB. 6 und 7, auch als Sonderdruck) ging von einer vollkommenen Parallele zwischen den beiden Serien aus und glaubte an Auslaufregister der Sekretbriefe auf Papier, die laufend geführt sein sollten. Tatsächlich sind unter Johann XXII., aus dessen Pontifikat wir ja die ersten Sekretregister haben, zwei Papierbände erhalten, die als Vorlage

für die Pergamentbände gedient haben. Aber auch sie sind nicht fortlaufend geführt, sondern in einem Zuge nach sehr schwieriger Vorlage, ergänzten und verbesserten Konzepten, an deren Herstellung der Papst sich persönlich beteiligte, zusammengeschrieben. Die Minuten, die als Vorlage gedient hatten, waren auch nicht immer vollständig. Als Zeitpunkt des Zusammenschreibens ist wohl erst die Regierung Benedikts XII. zu betrachten. Benedikt XII. selbst hat seine Sekretbriefe immer am Schluß eines Jahres zusammenstellen lassen, und zwar sofort auf Pergament. Unter Clemens VI. wird dieses Verfahren beibehalten. Erst von 1348 ab, als ein Wechsel in der damit beauftragten Person eintritt, werden die zu kopierenden Konzepte nach Monaten geordnet. Diese Monatseinteilung bleibt bis zur Zeit Gregors XI. bestehen, aber die chronologische Ordnung wird verschiedentlich willkürlich durchbrochen. Seit den letzten Jahren Innozenz' VI. werden als verantwortlich für die Führung dieser Register zwei Personen genannt, deren Hauptaufgabe die Abfassung der Konzepte war. Unter Gregor XI. ist ein Kollegium von 5 Leuten daraus geworden, das Sekretariat. Die Sekretäre entwickelten sich also aus Vertrauten des Papstes, die die politischen Sachen in der Kammer erledigten. Unter Johann XXII. war es Bernardus Stephani, dessen Aktenmaterial uns heute in den Sekretregistern dieser Periode vorliegt. Aber er selbst nahm an der Abschrift keinen Anteil, dafür sorgte Petrus Villaris (QFIAB. 31 S. 39), nachdem Bernardus unter Benedikt XII. seines Postens enthoben worden war. Die Zusammenstellung der Bände unter Benedikt XII. und Clemens VI. bis 1347 leitete Gasbertus de Septemfontibus. Dessen Nachfolger wurde Franciscus de Sancto Maximo (ib. S. 43). Unter Innozenz VI. werden uns dafür Arnaldus de Moleriis und Magister Zenobius genannt (ib. S. 47). Der dort als verloren bezeichnete Band des Zenobius war auch in Paris nicht aufzufinden. Wohl gibt es von der Urschrift eine Kopie des Baluze (Paris, Bibliothèque Nationale Lat. 4125) und des Bouhier (Catalogues Générales des Manuscripts II, Paris 1855, S. 84 n. 172). Unter Urban V. kennen wir bislang nur Nicolaus von Osimo als „Sekretär", die 5 Sekretäre Gregors XI. sind in QFIAB. 31 S. 49ff. aufgezählt. Wir haben den Vorteil, die Originalkonzepte einer Reihe dieser Sekretäre mit den Sekretregistern vergleichen zu können. Diese Serie hört aber mit dem 5. Jahre Gregors XI., mit seiner Übersiedlung nach Rom, auf. Eng mit der Frage der Sekretregister ist die der sogenannten Kammerregister verbunden, deren Entstehung durch einen Vergleich ihres Inhaltes mit dem der ersten Gruppe geklärt werden konnte (QFIAB. 31 S. 62ff.). Die Kammerregister laufen schon unter Johann XXII. neben den Sekretbänden her, setzen dann unter Innozenz VI. wieder ein und nehmen immer mehr aus dem Inhalt der Sekretbände in sich auf, bis sie unter Clemens VII. diese ganz ersetzen.[1]) Seither werden die Konzepte der Sekretäre nur in den sog. Kammerregistern zusammengeschrieben. Damit dürfte die Frage dieser beiden wichtigen Gruppen endgültig geklärt sein, beide sind Aktenniederschläge der Tätigkeit der

[1]) Nachzutragen ist, daß die Liste der verlorenen Kammerregister, die 31 S. 67 f. gegeben ist, schon von K. Riedner, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte S. XVIII f. gedruckt ist. G. Tellenbach in QFIAB. 24 (1932/33) bringt sie aus der gleichen Quelle mit ganz willkürlichen Auslassungen.

Sekretäre, die zunächst nebeneinander herlaufen, bis die immer vollständiger werdenden „Kammerregister" die „Sekretregister" überflüssig machen.

Rom. Fr. Bock (Selbstanz.)

R. Piattoli, Miscellanea Diplomatica III (Bull. dell' Ist. stor. ital. 57, 1941, S. 151—204 u. 2 T.). — Bringt neue Archivfunde. Neben einzelnen Urkunden, einer langobardischen Kaufurkunde, einer normannischen Schenkung, einer Bulle Eugens III. und eines Briefes des Generalvikars für Toskana von 1243 sind die Stücke zur Geschichte Heinrichs VII. von besonderem Interesse, die P. erstmalig aus Hss. des Archivs der Grafen von Bardi ediert. Sie bringen neue Einzelheiten zum Prozeß gegen die toskanischen Rebellen. U. Br.

Aus Landschaften und Ausland

Burkhard Seuffert, Urkundenbuch und Gemeinschaft (Zs. d. Hist. Ver. für Steiermark 35, 1942, S. 1—20). — Greift die zuerst von H. Steinacker (Diplomatik und Landeskunde, MIÖG. 32, 1911) nachdrücklich erhobene Forderung nach dem Typ des Landesurkundenbuches auf und erörtert dessen Sinn und Bedeutung, insbesondere am Beispiel der Steiermark. U. Br.

Heinz Zatschek, Urkundenforschung und Volksforschung (Dt. Archiv f. Landes- und Volksforsch. 5, 1941, S. 570—579). — Z. hat als Erster Urkundenmaterial in großem Umfang für die Volksforschung herangezogen, indem er die in böhmischen Urkunden vorkommenden Eigennamen zur Feststellung der Volkszugehörigkeit der Schreiber und zur annähernden Bestimmung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Deutschen und Tschechen auswertete. — Wie die Urkunden für Adel und Geistlichkeit, so geben Urbare und Stadtbücher für Bürgertum und Bauern den gleichen Aufschluß. Das Ergebnis von Z.s oft mühevollen und ins philologische Gebiet hinübergreifenden Forschungen, über deren Methodik er hier einiges berichtet, ist, daß die böhmische Hofkapelle bis 1306 fast ausschließlich aus Deutschen bestand und auch in anderen leitenden Ämtern der deutsche Anteil den tschechischen weit überwog. U. Br.

Heinz Zatschek, Zur Geschichte der böhmischen Hofkapelle bis 1306 (Zs. f. sudetend. Gesch. 5, 1941/42, S. 30—50, mit 2 Karten). — Zeigt als Zusammenfassung der früheren Arbeit: „Die völkische Zusammensetzung der böhmischen Hofkapelle bis 1306" (ebd. 4, 1940, S. 25ff. u. S. 113ff.), daß der entscheidende Anteil an der Entwicklung der böhmischen Hofkapelle zur Kanzlei auf die deutschen Kapellane kommt. Z. weist Wischehrad als festen Sitz der böhmischen Hofkapelle nach und glaubt, für dort auch das Vorhandensein einer Schule für Notare bejahen zu dürfen. M. K.

Das Stadtbuch von Dux 1389, bearbeitet von Karl Kochmann (Stadt- u. Urkundenbücher aus Böhmen, herausgg. i. A. des Ver. f. Gesch. d. Deutschen i. d. Sudetenländern von O. Peterka u. W. Weizsäcker, Bd. 7). Prag 1941. XXVI u. 230 S. — Die Eintragungen im Stadtbuch beginnen 1389 und enden 1739, sie sind jedoch nur bis 1530 abgedruckt. Mit wenigen lateinischen Ausnahmen sind sie deutschsprachig. Von den 45 Schreibern kennt man nur 2, deren ältester und bedeutendster Rektor und Stadtschreiber

Jakobus war. Die Ausgabe ist besonders schön ausgestattet, sie enthält mehrere Abbildungen und ausführliche Orts-, Personen- und Wörterverzeichnisse. Über den Rechtsgehalt berichtet O. Peterka. Zweck des Buches war, die „Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschäfte des bürgerlichen Lebens festzuhalten" und damit ein Gerichtszeugnis zu schaffen; später wird auch die rechtsbegründende Kraft deutlich. Die größte Rolle spielen Liegenschaftsübertragungen, wobei vielfach der Übergang vom Sachen- zum Erbrecht erkennbar ist. Häufig sind Schuldverträge, Reallasten, einige Male eine eigene Art der Realzinse zu kirchlichen Zwecken in den Immerkühen; Pfandhaftung in der Form der älteren wie jüngeren Satzung, Bürgschaft. Sehr oft handelt es sich um eheliches Güterrecht und Erbrecht, die mit meißnisch-sächsischem Recht zusammenhängen. Über Straf- und Verfahrensrecht, die Stadtverfassung, kirchliche, wirtschaftliche, kulturelle Verhältnisse (Walter v. d. Vogelweide ?) gibt es mancherlei Aufschluß. Bis ins 16. Jh. ist keine Spur römisch-rechtlichen Einflusses zu sehen, wir haben hier ein selten geschlossenes Bild deutschrechtlichen mittelalterlichen Stadtlebens vor uns. G. Sch.-F.

Erich Lindeck, Magister Berthold von Kiburg, Protonotar der Herzoge von Österreich 1299—1314 (MÖIG. 54, 1941, S. 59—108). — Die Anfänge der landesherrlichen und städtischen Kanzleien Süddeutschlands sind noch recht wenig bearbeitet. So fehlt immer noch der Anschluß an die nachgelassene Arbeit von Ivo Luntz über Urkunden und Kanzlei der Grafen von Habsburg und Herzoge von Österreich von 1273—1298 (MIÖG. 37, 1917). Der Aufsatz von L. vermag diese Lücke teilweise zu schließen, obwohl der Vf. ausdrücklich bemerkt, daß es ihm nicht um eine Geschichte der rudolfinischen Kanzlei zu tun ist, sondern lediglich um eine Biographie ihres Protonotars. Dessen Leben, das bisher weitgehend im Dunkeln lag, wird denn auch in sehr ansprechender Weise aufgehellt. Aber auch für die Geschichte des Kanzleiwesens fällt reiches Material ab. Bezeichnend ist, welch kleine Einrichtung die rudolfinische Kanzlei noch gewesen sein muß. Außer dem Protonotar wirkten bis 1305 nur zwei, dann drei regelmäßige Schreiber. Selbst der Protonotar hat wahrscheinlich gelegentlich Urkunden mundiert, wurde aber auch vielfach im diplomatischen Dienst verwendet. Daneben zeigt sich eine Reihe wechselnder, nicht näher zu bestimmender Hände. Daraus folgt, daß noch im beginnenden 14. Jh. die habsburgische Kanzlei wenig entwickelt und nicht straff durchorganisiert war, daß sie sich vielfach auf gelegentliche Lohnschreiber stützte. Die interne Kanzleisprache war selbst im 14. Jh. noch grundsätzlich die lateinische. Die vielfach behauptete bewußte Förderung des deutschen Urkundenwesens durch die landesherrlichen Kanzleien, in Süd- und Südostdeutschland vornehmlich durch die habsburgische, erscheint dadurch in einem noch zweifelhafteren Lichte. So vermag der Aufsatz trotz seiner bewußten Beschränkung auf das Biographische doch einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte der rudolfinischen Kanzlei und damit zur Geschichte des sich entwickelnden landesherrlichen Kanzleiwesens überhaupt zu bieten. J. B.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns 11, 1. Lief. (1391—1393), hg. v. Landesarchiv in Linz, bearb. v. Erich Trinks. Linz 1941, Landesarchiv;

224 S. — Bereits 2 Jahre nach Abschluß des 10. Bandes vermag der Bearbeiter die erste Lieferung des 11. Bandes des oberösterreichischen Urkundenbuchs vorzulegen, die das umfangreiche Material für weitere drei Jahre mit 245 Stücken erfaßt. Über den Charakter der Veröffentlichung und das editorische Kürzungsverfahren, zu dem die Fülle des spätmittelalterlichen Stoffes zwingt, vgl. die Bemerkungen zum 10. Band in DA. 4, 1940 S. 245. Ein großer Teil der Stücke erscheint auch jetzt noch in extenso. Das Mandat Bonifaz' IX. zugunsten des Stiftes Reichersberg von 1392 Dez. 1, unter Nr. 154 aus dem Original gedruckt, begegnet noch einmal in vollem Text ohne klaren Hinweis auf den ersten Druck als Insert von Nr. 242 (S. 211). Ein Verweis hätte hier genügt. In Nr. 9 ist *Hinc est quod nos* (statt *uos*), in Nr. 65 *hanc paginam nostre concessionis* (statt *vestre*) zu lesen, in Nr. 219 *Eapropter* (statt *Expropter*) *dilecte* . . . S. 157 unten (Nr. 182) ist das *prout tenebamini* (*scil. persolvere*) des Originals der Emendation *tenebamus* vorzuziehen. S. 210 lies *apparatu* (statt *appartu*), *prout decuit* (statt *dicuit*), S. 216 statt *die mensis* wohl *die quarto mensis*. Die richtige Lesung einiger weiterer Setzfehler ergibt sich von selbst. H. Be.

Hans Arbinger, Das Dießener Traditionsbuch. Diss. München 1941; 34 S. — Vom Augustiner-Chorherrenstift Dießen am Ammersee, dessen Ursprünge etwa in das Jahr 1091 zu setzen sind, ist uns eine Hs. erhalten, die wertvolle Traditionsnotizen neben Nekrologien, Ordensregeln und dergl. mehr überliefert. Die äußeren und inneren Merkmale dieser Hs., besonders hinsichtlich der Nachrichten über Schenkungen, werden vom Vf. eingehend untersucht. Wir erhalten Kenntnis von solchen aus der Mitte des 12. und aus verschiedenen Jahren des 13. Jh.s. Außerdem finden sich verstreute Traditionsnotizen aus dem 13. und 14. Jh. A. R.

K. O. Müller, Der Lehenrodel des Grafen Rudolf I. von Hohenberg, um 1325 (Zs. f. württ. LG. 6, 1942, S. 86—110). — M. unternimmt eine Neuedition des auf dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart liegenden Rodels, untersucht die einzelnen Einträge und gelangt zum Ergebnis, daß es sich trotz der seltenen „Ichform" um einen zur Hauptsache zwischen 1325—1330 verfaßten echten Lehenrodel handelt, der nach einem Diktat des Grafen Rudolf I. geschrieben wurde und sowohl der älteste im heutigen Württemberg erhaltene (Teil-)Rodel eines größeren Territoriums, wie auch der einzige Lehenrodel der Grafen von Hohenberg ist, die schon 1381 ihre gesamte Herrschaft an Österreich veräußerten. E. B.

Das Bickelspergsche Lagerbuch der Grafschaft Zollern von 1435, bearbeitet von Franz Herberhold (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns, herausg. v. d. Landeskundl. Forschungsstelle des Landeskommunalverbandes d. Hohenzollerischen Lande 1). Sigmaringen 1941, Liehner; 32 u. 191 S. — Der Leiter des Staatsarchivs Sigmaringen legt in dieser Arbeit das 1. Heft einer Schriftenreihe vor, die der Landeskunde Hohenzollerns dienen soll und von der schwäbischen Landesgeschichtsforschung lebhaft begrüßt wird. Das Bickelspergsche Lagerbuch, so genannt nach einem zollerischen Amtmann und Schreiber Wernher Bickelsperg, zeigt noch die mittelalterlichen Züge eines landesherrlichen Güterverzeichnisses, steht aber zugleich schon

am Anfang der neueren Entwicklung der zollerischen Grafschaft zum territorialstaatlichen Gebilde. Der Schreiber des Lagerbuchs benützte sowohl ältere Urbare, als auch bäuerliche Kundschaften als Quelle für seine Aufstellungen, daneben ein Weistum des Schwarzwaldklosters St. Georgen für seine schwäbischen Orte Stetten und Owingen (S. 123ff.). Gegenständlich umfaßt das Lagerbuch Zinse und Gülten der Grafen von Zollern innerhalb und außerhalb der Grafschaft, darüber hinaus Gefälle einiger Berechtigter, so der Hechinger Pfarrkirche, deren Kastvögte die Grafen von Zollern waren, sowie Gülten und Gefälle für den Kirchherrn von Weilheim, während die an andere Grund- und Gerichtsherrn zu leistenden Abgaben nicht erfaßt werden. In einer umfassenden Einleitung umreißt H. Entstehung und Überlieferung des Lagerbuchs, seinen Aufbau und Inhalt, Art von Abgaben und Zinsen und der damaligen Bodenerzeugnisse, ferner Münze, Maße und Preise. Die Edition, die sich an bewährte württembergische Vorbilder anschließt, ist sorgfältig und gewissenhaft. Ein gutes Register erschließt den für die Rechts-, Wirtschafts- und Bevölkerungsgeschichte wertvollen Inhalt.

Freiburg i. Br. K. S. Bader.

Wolfgang Müller, Untersuchungen über die Privaturkunden des Klosters St. Blasien im 13. und 14. Jahrhundert. Maschinenschr. Diss. Freiburg i. B. (1940); 205 Bl.

Die Urkunden des Historischen Vereins von Oberfranken (Archiv f. d. Gesch. v. Oberfranken 34. Bd. 3. Heft, 1941, S. 21—34). — Mangelhaftes Verzeichnis des kleinen und unbedeutenden, nur mit wenigen Stücken bis ins 14. Jh. zurückreichenden Bestandes. P. S.

Hans Planitz, Die Handfeste von Huy von 1066, der älteste städtische Freiheitsbrief im deutschen Reich (Rhein. Kulturgesch. in Querschnitten aus MA. und Neuzeit 3 = Jahrb. d. Arb.-gem. d. Rhein. Gesch.-ver., hrsg. v. G. Kallen, 6, 1942, S. 63—68). — Druck und Kommentar der Urkunde Bischof Theodwins von Lüttich für die Stadt Huy vom 27. August 1066, die durch E. Fairon, Chartes confisquées aux bonnes villes du pays de Liège et du comté de Looz après la bataille d'Othée 1408 (Brüssel 1937) bekannt geworden ist. Der größte Teil des Stücks ist lediglich in französischer Übersetzung aus dem Jahr 1408 überliefert. Man sieht hier „schon alle wesentlichen Elemente vereinigt, die wenige Jahrzehnte später in anderen niederfränkischen Städten durch die städtische Eidgenossenschaft zu einem organischen Ganzen zusammengefügt werden sollten". Dies setze eine tatsächlich bestehende Bürgergemeinschaft voraus. P. E. H.

Joseph Boesch, Das Aufkommen der deutschen Urkundensprache in der Schweiz und seine sozialen Bedingungen. Zürcher Diss. 1943; 126 S. — Felix Merkel hat in einer Leipziger Diss. von 1930 (= Beitr. z. Kulturg. d. MA. u. d. Renaissance Bd. 45) die These aufgestellt, die Einführung der deutschen Urkundensprache sei entgegen der herrschenden Theorie (Steinacker, Redlich, Wilhelm) nicht das Werk des städtischen Bürgertums und der Stadtkanzleien, sondern des niederen Adels, der „höfischen Gesellschaft". Die Abklärung dieser Frage für den südschwäbischen Raum setzt sich die

obgenannte Diss. zum Ziele. In einem umfangreichen methodischen Teil werden die Schwierigkeiten aufgezeigt, die der Schreiber- und Diktatgruppen- und damit Kanzleibestimmung entgegenstehen, ohne daß dadurch aber die Untersuchung undurchführbar würde. Diese selbst zeitigt das Ergebnis, daß in dem behandelten Raume die auf deutsche Fertigung zielende Tendenz des kleinen Adels zwar unverkennbar, aber für sich allein zur Schaffung einer deutschen Kanzleitradition nicht ausreichend war. Nur wo eine Stadtkanzlei die deutsche Beurkundung annahm (z. B. Zürich 1280/82), vermochte sie sich in breitem Maße durchzusetzen; wo diese Aufnahme erst später erfolgte (z. B. Bern), blieben die deutschen Urkunden sporadisch. Die seit Vancsa allgemein vertretene Auffassung vom zähen Festhalten der kirchlichen Institute am Latein konnte vielfach korrigiert werden. Besondere Untersuchungen gelten dem Einfluß der Grenzlage, deren Bedeutung bestritten wird, und den Hauptförderern des deutschen Urkundenwesens, die in den Stadtadeligen Rüdeger von Maness d. Ä. und Rudolf Müllner und dem Freiherrn Walther von Klingen erkannt werden, während eine solche Bedeutung Rudolfs von Habsburg für den südwestdeutschen Raum abgelehnt wird. Die sich gerade in personaler Beziehung ergebenden Verknüpfungen mit dem deutschen Literaturleben (Minnesang: Rüdeger Maness d. Ä., Walther von Klingen, Hesso von Rinach u. a.) sind nur angedeutet.

J. B. (Selbstanz.)

Richard Newald, Das erste Auftreten der deutschen Urkunde in der Schweiz (Zs. f. Schweiz. Gesch. 22, 1942 S. 489—507). — Der vorliegende Aufsatz würdigt die Verdienste Wilhelms um das Corpus altdeutscher Originalurkunden (vgl. dazu auch H. Hirsch in den MÖIG. 52, 1938, S. 227) und gibt einen Überblick über das bisher Erreichte und das noch zu Erstrebende dieses bedeutsamen Werkes. Die örtliche und zeitliche Verteilung der ersten deutschen Urkunden auf Schweizer Boden (die Problematik dieses Ausdrucks für das 13. Jh. bleibt dem Verf. nicht verborgen) wird gezeigt und in Gegensatz zur Entwicklung im übrigen deutschen Sprachgebiet gestellt. Bei den sich aus diesem Tatsachenmaterial ergebenden Folgerungen gehe ich mit dem Verf. nicht immer einig: m. E. überschätzt er sowohl den Einfluß der Grenzlage als auch der Habsburger für die Entwicklung des deutschen Urkundenwesens; von dessen fester Tradition würde ich erst von den achtziger, nicht schon von Mitte der fünfziger Jahre des 13. Jh. an sprechen; auch in der Methodik folge ich dem Verf. in seiner Ablehnung des statistischen Vorgehens nicht. Ich darf hier für meinen Standpunkt auf die an dieser Stelle angezeigte Diss. verweisen. Besonders wertvoll sind N.s Vergleiche der Rezeption der deutschen Sprache in den Kanzleien mit der anderthalb Jahrhunderte älteren der provençalischen. Ferner — hier wirkt es sich besonders fruchtbar aus, daß der Verf. von Hause aus Germanist ist — seine Hinweise auf die Tradition der deutschen Übersetzungs- und Schulliteratur des 11.—13. Jh., sowie selbstverständlich auf den Minnesang. Gerade in dieser Richtung besteht die Wahrscheinlichkeit, dem Problem noch völlig neue Seiten abzugewinnen. Auf knappem Raume vermag N. so einen vorzüglichen, die wichtigsten Fragen berücksichtigenden und die Urkundenlage richtig wiedergebenden Überblick zu vermitteln. J. B.

Traugott Schieß, Die ältesten Urkunden des Klosters Engelberg (aus seinem Nachlaß hrsg. von Gall Heer) (Zs. f. Schweiz. Kirchengesch. 35, 1941, S. 81—97, 234—269). — Das Ziel der Arbeit ist die Widerlegung der Behauptung A. Brackmanns, daß die drei ältesten Urkunden des Klosters Engelberg, wie auch zwei damit zusammenhängende für das Kloster Muri als Fälschungen anzusehen seien. Es handelt sich bei den drei Engelberger Stücken um die sog. Gründungsurkunde vom 22. November 1122, eine Urkunde des Papstes Calixt II. vom 5. April 1124 und das Privileg Heinrichs V. vom 28. Dezember 1124, für Muri um eine Kardinalsurkunde aus dem Jahre 1086 und ein Kaiserprivileg vom 4. März 1114, nur in den „Acta Murensia" überliefert. Vf. stellt als Ergebnis fest, daß die beiden Urkunden für Muri nicht um die Mitte des 12. Jh.s umgestaltet sind und die beiden Kaiserdiplome für Muri und Engelberg 1114 und 1124, wie die Gründungsurkunde für Engelberg von 1122 nicht gleichzeitig und ebenfalls um die Mitte des 12. Jh.s nach gemeinsamer Vorlage als Fälschung, sondern in der Reihenfolge gemäß ihrer Ausstellungsdaten entstanden sind. Die dritte Engelberger Urkunde, Papstdiplom vom 5. April 1124, muß dagegen als Fälschung angesehen werden. Vf. weist jedoch die Annahme Brackmanns zurück, daß Abt Frowin selbst ihr Urheber ist, immerhin sei sie der Frowinschule im weiteren Sinne zuzuschreiben. A. R.

Die Urkunden des Stadtarchivs Aarau, bearb. v. Georg Boner (Aargauer Urkunden, hrsg. v. d. Histor. Ges. d. Kantons Aargau 9). Aaarau 1942, Sauerländer; VIII u. 528 S. — Das von Heinrich Boos im Jahre 1880 herausgegebene Urkundenbuch der Stadt Aarau bot nur eine Auswahl der Urkunden nebst anderen Quellenstellen und entspricht somit nicht den Anforderungen der heutigen Forschung. Das neue Werk erfaßt zunächst den gesamten chronologisch geordneten Urkundenbestand des Stadtarchivs Aarau nebst der abschriftlichen Überlieferung und Resten der städtischen Korrespondenz. Die Urkunden verteilen sich auf die Jahre 1267—1798, etwa die Hälfte auf die Zeit vor 1500. Der Fülle und dem Charakter des Stoffes — 656 Nummern allein bis zum Jahre 1500 — ist das abkürzende Editionsverfahren angepaßt, eine Mischung von Originaltext und Regest mit Bezeichnung formelhafter Teile durch Stichworte (z. B. „Verzichts- u. Währschaftsformel"). Die Übersichtlichkeit leidet gerade bei diesem Verfahren ein wenig darunter, daß für Text, Regest und alle Bemerkungen zur Überlieferung die gleiche Frakturtype gewählt wurde. Namen- und Sachregister erleichtern den Zugang zu dem reichen und ergiebigen Quellenstoff. In Nr. 1 empfiehlt sich die Emendation *quosdam agros... perpetuo possidendos* (statt *possidendum*). H. Be.

F. Buzek, Das Görzer Urbar, ca. 1300. Maschinenschr. Diss. Wien (1941); 59, III und 78 Bl.

A. de Leo, Codice Diplomatico Brindisino 1, 492—1299, Barletta 1940, Casa Editr. Vecchi.

Georg Schreiber, Kluny und die Eigenkirche. Zur Würdigung der Traditionsnotizen des hochmittelalterlichen Frankreich (AUF. 17, 1942, S. 359—418). — Als anerkannter Forscher auf dem Gebiete der Reformbewegungen

des mittelalterlichen Mönchtums zeigt Schr. nach einem Blick auf den Stand der Forschung über Kluny an Hand der Traditionen des Priorates Saint-Mont in der Gascogne zahlreiche, z. T. bisher kaum beachtete Probleme auf, namentlich die Bestrebungen Klunys zum Erwerb niederer Eigenkirchen, die Priorate des Ordens, ihre wirtschaftliche und finanzielle Bedeutung, ihre Stellung zur Diözesanorganisation, ihre Vorarbeit für die späteren Orden von Citeaux und Prémontré; vor allem aber bietet Schr. unter Hinweis auf eigene neuere Forschungen eine feinsinnige und ungemein anregende Würdigung der dürren Aufzeichnungen in geistesgeschichtlicher Hinsicht, wobei neue Zusammenhänge, etwa zur Ostkirche, aufgedeckt werden. Die Studie ist nicht so sehr das, was man unter Urkundenforschung versteht, als vielmehr eine geniale Ausdeutung von Urkundenformeln. — Zu S. 378 und Anm. 2: Die Mönchsnamen sterbender Byzantiner haben nicht die gleichen Anfangsbuchstaben wie die laikalen; unter den Komnenen gibt es die Entsprechungen Isaak-Johannes, Andronikos-Antonios. aber auch Maria-Xene, Theodora-Irene, Johannes-Antonios, Irene-Xene; zu *honor* (S. 387) jetzt P. Rassow, Honor imperii 1940; statt des gewiß trefflichen Buchberger wäre doch da und dort nutzbringender das neue Lexikon anzuziehen. K. H.

Regestes de la Cité de Liége, édités par E. Fairon, avec glossaires philologiques par Jean Haust et René Verdeyen. Tom. 4. Liége 1940, Commission communale de l'histoire de l'ancien pays de Liége; 538, 94 S. — Vgl. Rév. bén. 53 (1941) S. 163.

Diplomatarium Danicum, udg. af det Danske Sprog- og Litteraturselskab, 2. Raekke Bd. 4, ved F. Blatt og C. A. Christensen. Kopenhagen 1942, Eynar Munksgaards Forlag; XIV u. 321 S. — Zu den früher erschienenen 3 Bänden der 2. Reihe von 1250—90 erscheint der 4. Band von 1290—98. Nach einem Archiv- und Bibliotheksverzeichnis und einem Verzeichnis der Urkundensammlungen bringt er Urkunden und Regesten der Päpste Nikolaus IV. und Bonifaz VIII., des Königs von Dänemark und von Norwegen, von Herzögen, Erzbischöfen, Bischöfen, Priestern und Bürgern des Landes. Die Aussteller sind bis auf die Päpste und wenige andere auf Dänemark beschränkt. Ein Personen- und Städtenamenverzeichnis schließt auch diesen Band. M. K.

V. Hrubý, Tři studie k české diplomatice (Drei Studien zur böhmischen Diplomatik). Z rukopisu připravil k tisku J. Šebánek (Opera facultatis philosophicae universitatis Masarykianae Brunensis 42, 1936). — Vgl. dazu Zatschek in MÖIG. 54 (1942) S. 460.

O. Bauer, O nejstarší listině archivu české koruny. Poznámky k. t. zv. zakládací listině biskupství pražského (Zur ältesten Urkunde des böhmischen Kronarchivs, Anmerkungen zu der sogenannten Gründungsurkunde des Prager Bistums). Miscellanea historico-iuridica. Sbornik prací o dějinách práva napsaných k oslavě šedesátin Judra Jana Kaprasa 5ff., 1940. — Vgl. dazu die Besprechung von H. Zatschek in MÖIG. 54 (1942) S. 470.

2. Bibliotheken, Sprachliches, nichturkundliche Quellen

Karl Christ, Das Mittelalter (Handbuch der Bibliothekswissenschaft, hg. von Fritz Milkau und Georg Leyh, 3. Bd.: Geschichte der Bibliotheken, Leipzig 1940, Otto Harrassowitz, S. 90—285). — Im abschließenden dritten Teil des seit 1931 erschienenen Handbuchs der Bibliothekswissenschaft, der der Geschichte der abendländischen Bibliotheken gewidmet ist (nur ein Registerband soll noch folgen), hat nach dem ersten Kapitel über „Das griechisch-römische Altertum" (Carl Wendel) und dem zweiten über „Byzantiner und Araber" (Viktor Burr) das dritte das MA. zum Thema. C. hat seine Epoche des 6. bis 15. Jh.s in drei große Abschnitte gegliedert, in die Früh- (6.—8. Jh.), mittlere (8.—12. Jh.) und Spätzeit (13.—15. Jh.). Hierfür beruft er sich auf den bisherigen Brauch der allgemeinen Bildungsgeschichte, die aber auf dem besten Wege ist, ihn zu korrigieren, so z. B. die Kunstgeschichte; danach hätte man die Unterteile des mittleren Abschnitts, der schon durch seinen Umfang auffällt (er umfaßt fünf von zehn Jahrhunderten), „Die Karolinger", „Die Ottonen", „Das 11. und 12. Jahrhundert", als selbständige Abschnitte neben Früh- und Spätzeit äußerlich und innerlich zu stellen. Die Abschnitte teilt C. weiter zumeist nach den Ländern des Abendlandes, so die Frühzeit in Italien, Spanien, Frankreich, Irland, England sowie „Die Iren und Angelsachsen auf dem Festlande". Bei den „Karolingern" und „Ottonen" steht natürlich das Herrscherhaus voran. In der Spätzeit ist den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen und der Stoff nicht mehr staatlich, sondern gemäß der „starken internationalen Verflechtung des geistigen Lebens und der Gleichartigkeit der wirkenden Kräfte" nach den neuen Bibliothekstypen dieser Zeit geordnet: „Universitäten", „Die Orden", „Die Fürsten", „Die Privaten", „Die Bibliothek zu gemeinem Nutzen". Damit ist angedeutet, daß C. nicht nur ein gewaltiges Material klug sichtend zusammenträgt, sondern darüber hinaus danach strebt, die geschichtlichen Entwicklungslinien so deutlich wie heute möglich herauszuarbeiten; in knappen Einleitungen zu den Abschnitten charakterisiert er die Perioden. Eine große Gelehrsamkeit ist in die 200 Seiten gebannt und überall durch bibliographische Anmerkungen zu jedem Paragraphen wie zu zahlreichen Einzelheiten darin unterbaut. Man wird die vortreffliche Arbeit, die mit dem sehr knapp dargestellten Ende des ma. Buchs durch die Erfindung des Buchdrucks schließt, gern und dankbar zur Hand nehmen, um sich über den Stand der Forschung auf dem weiten Gebiet der abendländischen Bibliotheksgeschichte des MA.s zu informieren sowie ihre historische Entwicklung in einem meisterhaft kurzen Abriß zu überblicken, der sich durch seine gefällige Darstellungsform auszeichnet. Damit hat nun C. keineswegs nur eine zum Programm des Handbuchs gehörende Forderung erfüllt, sondern vor allem eine wissenschaftliche Aufgabe gelöst, die bis dahin keinen vergleichbaren Vorgänger besaß (A. Hessels „Geschichte der Bibliotheken" 1925 gibt einen bedeutend schmaleren und populär gehaltenen „Überblick", in dem das MA. nur ein Teilstück bildet; J. W. Thompsons „The medieval Library" 1939 kam erst während der Korrektur von C.s Arbeit heraus und kann C.s einzigartige Stellung höchstens auf das Gebiet der deutschen Forschung einschränken). Sehr zu beachten ist außer so manchem belehrenden Aufschluß besonders eine Fülle von Anregungen, worin sich die langjährige Forschungsarbeit des Vf.s auf diesem Gebiet spiegelt.

Berlin. K. Langosch.

Karl Christ, Mittelalterliche Bibliotheksordnungen für Frauenklöster (Zentralbl. f. Bibliothekswesen 59, 1942, S. 1—29). — Die ma. Klosterregeln, und zwar die der zahlenmäßig leichter erfaßbaren Nonnenklöster werden ausgebeutet zu einer anschaulichen Bibliotheksgeschichte. Vf. bringt die schon mit Augustin beginnende Entwicklung in chronologischer Folge, wie sie aus den Nonnenregeln hervorgeht. Von Bedeutung war die Instruktion des Gilduin, ersten Abtes von St. Viktor in Paris (1113—1135), die Ausgangspunkt für alle späteren Regeln wurde, sowohl der Männer-, wie der Frauenklöster. Der Text der wichtigeren Bibliotheksordnungen ist in die Untersuchung eingestreut. A. R.

Paul Lehmann, Erforschung des Mittelalters. Leipzig 1941, Hiersemann; VIII und 412 S. — Es handelt sich um 14 der in dem beigegebenen Gesamtverzeichnis der L.schen Veröffentlichungen aufgezählten Vorträge, Aufsätze und Abhandlungen, aus denen hier für einen ersten Sammelband eine Auswahl getroffen ist. Die Zusammenstellung gibt einen eindrucksvollen Ausschnitt aus 35 Jahren gelehrter Forscherarbeit; sie ist dem Aufbau einer Disziplin gewidmet, die es bei ihrer späten Durchsetzung in Deutschland nicht leicht gehabt hat. Der zunächst etwas überraschende Titel hat seine Berechtigung, wenn man darunter Bausteine zu einer Mittelalterkunde versteht, die in ihrer Art für die Münchner Richtung der mittellateinischen Philologie repräsentativ sind (vgl. die „Aufgaben und Anregungen" als Einleitung). Eine Stellungnahme zu dieser Grundauffassung von System und Methoden erübrigt sich, zumal da L. im Vorwort betont, er erwarte nicht, daß man die Wissenschaft von der lateinischen Sprache und Literatur des MA.s bloß so treibe, wie er es getan habe und tue; er sei überdies überzeugt, daß die verschiedenen Wege sich treffen. Das Gebotene erstreckt sich vor allem auf Handschriftenkunde (Autographe und Originale namhafter lateinischer Schriftsteller, ma. Beinamen und Ehrentitel; Einteilung und Datierung nach Jahrhunderten), sowie auf die von L. in der Nachfolge Traubes begründete Geschichte der ma. Bibliotheken, anknüpfend an die Klosterbibliothek Fulda, die Trierer Dombibliothek, an Konstanz und Basel als Büchermärkte, ferner an Gent und den Norden; hierher gehören auch die Mitteilungen über „Quellen zur Feststellung und Geschichte ma. Bibliotheken, Handschriften und Schriftsteller". Doch auch das Sprach- und Literargeschichtliche kommt zu seinem Recht: Küchenlatein, Sprachleben, Literaturgeschichtsschreibung im MA. und das literarische Bild Karls d. Gr.

Straßburg. W. Stach.

Paul Lehmann, Mitteilungen aus Handschriften V, VI und VII (SB. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Abteilung, Jg. 1938 Heft 4, 1939 Heft 4, 1942 Heft 10). München 1938, 1939 und 1942, Beck; 93 S. u. 2 Taf., 57 S., 45 S. — L.s „Mitteilungen aus Handschriften", von denen hier wieder drei Nummern, die ersten beiden mit einer kriegsbedingten Verspätung, angezeigt werden können, sind bereits als Fundgruben für jeden Historiker des MA.s bekannt. In Nr. V bringt L. zunächst Fragmente aus der Graf Széchényi-Bibliothek des Budapester Nationalmuseums, über deren lateinische Bestände nunmehr der von Emma Bartoniek bearbeitete gründliche Katalog zu befragen ist. L. identifiziert ein in angelsächsischer Minuskel aus York um 780 geschrie-

benes Fragment der Vita S. Cuthberti von Beda Venerabilis als ältesten Textzeugen des 1935 von Jaager herausgegebenen Werkes, ferner ein Bruchstück des fränkischen Sacramentarium Gelasianum aus Norditalien, wahrscheinlich Verona, aus dem letzten Drittel des 8. Jh.s, enthaltend Texte von Sonntag Sexagesima bis Invokabit. Diese Budapester und andere Funde werden sodann für die Geschichte der Bestände zahlreicher deutscher Bibliotheken verwertet — siehe das Verzeichnis in Nr. VI. — und hierauf eine lateinische Spruchdichtung, ein Liber Jocalis, in rund 1000 Versen, meist Hexametern veröffentlicht — Incipit: *Sub brevitate stili modulo scribo puerili* —, die einer kritischen Edition noch harte Nüsse zu knacken geben werden; auf Gliederung, Versmaß, Vorlagen geht L. nicht ein.[1]) Am ehesten wird man den Antigameratus Frowins von Krakau zum Vergleich heranziehen müssen; ob es sich nicht um eine Begleitschrift eines Aesops handelt, da die „Moral" der Tiergeschichten gegeben wird, ohne daß diese selbst, von einigen Ausnahmen abgesehen, ausführlich behandelt werden? Die Doppeldisticha am Schluß sind die auch sonst häufigen Quintessenzverse des Dekalogs. — In Nr. VI bringt L. Nachträge zu Zeumers Ausgabe der Formulae der Gottesurteile im Band Formulae der MG. aus Cod. 316 der genannten Budapester Bibliothek, der in der Salzburger Gegend um 825 geschrieben wurde, und überrascht, nachdem er das literarische Interesse der ma. Kaiser kurz gestreift hat, wobei doch wohl noch Heinrich (VII.) und Karl IV. zu nennen wären, durch den Nachweis, daß Cod. 1 in Budapest, paulinische Briefe mit Kommentar aus dem Scriptorium von Salzburg um 800, einst im Besitze K. Heinrichs II. gewesen ist; über seinen Weg nach Budapest sagt L. nichts; liegt gar eine Schenkung des Buches an Kg. Stephan den Heiligen, Schwager K. Heinrichs, vor? — Für den Historiker ist dann die Untersuchung von Resten der Bibliothek Aventins äußerst wichtig, deren Benutzung durch das beigefügte Register über Nr. V. und VI. erleichtert wird; im Nachtrag gibt L. einen wichtigen Hinweis zur Rekonstruktion der Bibliothek des bekannten Luthergegners Johannes Eck. — In Nr. VII. beleuchtet L. aus Prager Textzeugen das Leben und die Wirksamkeit des Pariser Magisters Adalbert Ranconis de Ericinio, Freund Karls IV., Prager Domscholastikus und streitbarer Gegner mancher Prager Universitätsprofessoren, etwa Heinrich Tottings von Oytha und Johanns von Jentzenstein, des späteren Prager Erzbischofs — L. schreibt ohne ersichtlichen Grund Euta und Jenstein —, veröffentlicht einen von Adalbert in seiner Pariser Zeit verfaßten Katalog der Sorbonnebibliothek und ein Gedicht desselben in Stabat-mater-Strophen *Ach, in luctum chelym verto*. Adalbert gehört demnach auch in die eigenartige karolinische Frührenaissance, wie schon sein Latein zeigt. Schließlich wendet sich L. dem Dr. iur. Johannes Protzer aus Nördlingen, † 1528 als Ratskonsulent in Nürnberg, zu und veröffentlicht neu dessen Bibliotheksverzeichnis, das für die Geistesgeschichte des deutschen Humanismus interessant und auch dadurch merkwürdig ist, daß es einen der wenigen erhaltenen Holztafelkataloge darstellt. K. H.

Carl Theodor Gossen, Die Pikardie als Sprachlandschaft des Mittelalters (auf Grund der Urkunden). Diss. Zürich (1942); V u. 53 S.

---

[1]) Vgl. inzwischen Jacob Werner in der Festschrift K. Strecker (1939) S. 377 ff.

Joh. Schildenberger, Die altlateinischen Texte des Proverbienbuches, 1. Tl. Beuron 1941, Beuroner Kunstverlag; 176 S. — Die Untersuchungen Sch.s sind geeignet, der heutigen Mediävistik ins Gedächtnis zu rufen, was sie dem Fundament verdankt, das die französischen Mauriner des 18. Jh.s für unsere gelehrte Arbeit gelegt haben. Es handelt sich im ganzen um den von J. Denk begründeten Plan, die von Sabatier geschaffene Sammlung der vorhieronymianischen Bibelübersetzungen mit den Mitteln moderner Textkritik zu erneuern. Der vorliegende Beitrag beschränkt sich auf die Proverbien und gruppiert das Material zunächst um den Kronzeugen der ältesten Versionen, um Cyprian, wobei Beda, Ambrosius und andere Vertreter der nachcyprianischen Literatur einbezogen sind, während Hieronymus und Augustin für den zweiten Teil der Veröffentlichung zurückgestellt wurden. Von der Bedeutung des Geleisteten für die Bibelexegese und die patristische Forschung zu sprechen ist nicht meines Amtes. Nur den Dank der mittellateinischen Sprach- und Literaturwissenschaft möchte ich gebührend hervorheben. Wer sich jemals mit dem Problem Itala-Vulgata und im besonderen mit der Frage einer eigentümlichen Übersetzungslatinität befaßt hat, einem Problem, das für das Spätlatein, die Sprache der Kirche und namentlich der Liturgie und damit zugleich für den Grundstock auch der mittelalterlichen lateinischen Koine in genetischer Hinsicht von größter Bedeutung ist, wird sich des Fortschritts freuen, der hier in den Kapiteln über Wortschatz, Übersetzungsweise und das Verhältnis zur griechischen Vorlage, gegründet auf minutiöse Hss.-Kritik und eine wirklich historisch fundierte Textinterpretation, in vielen wichtigen Einzelheiten erzielt ist. Man sieht dem Fortgang des Unternehmens mit Spannung entgegen.

Straßburg. W. Stach.

Laurenz Kilger, Die Quellen zum Leben der heiligen Kolumban und Gallus (Zs. f. schweiz. KG. 36, 1942, S. 107—120). — Die bedeutende Arbeit von Fritz Blanke, Columban und Gallus, Urgeschichte des schweiz. Christentums (Zürich 1940) hat die Frage nach dem Werte der Kolumbansvita von Jonas von 642/43 und der Gallusviten (Vetustissima von ca. 771 und die Viten von Wetti und Walahfrid Strabo) erneut gestellt. K. mißt der Vita des Jonas, die Gallus nur einmal erwähnt, beschränkte Bedeutung bei. Die Gallusviten reichen sehr weit zurück und gehen auf eine einfache Uraufzeichnung zurück, deren letzte Bearbeitung durch Walahfrid auch die zuverlässigste ist. — Die Frage der alemannischen Landnahme berührt K. mit der Vermutung, die irische Mission am obern Zürichsee habe keltischen und keineswegs alemannischen Heiden gegolten. K. hatte diese Ansicht schon im Aufsatze: Die Sendung von Kolumban und Gallus nach Alemannien (Zs. f. schweiz. K.G. 34, 1940 S. 279—285) vorgetragen. Trotz der Erwiderung Blankes (ebd 34, 1940 S. 285—287) hält K., gestützt auf neue Bodenfunde und Ortsnamenforschung (F. Zopfi, Die Namen der Glarnerischen Gemeinden, Jb. d. Hist. Ver. d. Kantons Glarus 50, 1941) an der Keltenmission fest. Solange jedoch die in Blankes Erwiderung vorgetragenen Gründe nicht widerlegt und die bei Marcel Beck, Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merovingischen, karolingischen und ottonischen Reiches (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins NF. 50, 1937 S. 249—300) dargelegten allgemeinen Gesichts-

punkte der Missionierung nicht berücksichtigt sind, ist K.s These der Keltenmission nicht gesichert. E. B.

Edm. Liénard, Alcuin et les epistolae Senecae et Pauli (Revue belge de phil. et d'hist. 20, 1941 S. 589—598). — Schlägt den bei Macrobius genannten Albinus, der 389/90 Stadtpräfekt von Rom war, als Verfasser der fingierten Collatio Alexandri et Dindimi und der Epistolae Senecae et Pauli vor. Dieser Albinus und nicht Alchwine hätte dann auch die drei Distichen verfaßt, mit denen die genannten Schriften einem Kaiser übersandt wurden (MG. Poet. 1 S. 300 Nr. 81); Empfänger dieser Widmung wäre also Theodosius statt Karls des Großen. Leider bleibt das bei L. eine bloße Möglichkeit, „une hypothèse bien fragile à laquelle nous ne voulons attacher plus de valeur qu'elle n'en mérite". Ob man durch genaueren Stilvergleich weiterkommen könnte? C. E.

Juan Francisco Rivera, A proposito de una carta de Alcuino recientemente encontrada (Revista Española de Teologia 1, 1940/41 S. 418—433). — Im J. 1931 hat A. Millares, Contribucion al Corpus de codices visigodos S. 213ff. aus einer Madrider Hs. einen Brief Alchwines an den Abt Beatus von Liébana, den Verfasser des Apokalypsenkommentars, veröffentlicht, der in den Epistolae nachzutragen ist, ebenso wie die am Schluß angefügten Verse (die der Emendation bedürfen) in den Poetae. Wir erfahren, daß ein Mönch Vincentius von Liébana damals nach Tours gekommen war und dadurch Alchwine die Möglichkeit zu einem Brief an den ihm persönlich unbekannten Beatus gab. Darüber hinaus bietet der Brief, der von der adoptianischen Lehre des Felix von Urgel handelt, kaum etwas Neues, ist jedoch zu beachten für die Chronologie der zwei Werke Alchwines gegen Felix. R. legt die Zeitansätze Dümmlers zugrunde und gelangt dadurch für den neuen Brief auf Anfang 800. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht aber für die Ansätze Haucks (2 S. 313f.), wonach der Brief, der Alchwines zweites Werk noch nicht erwähnt, in die zweite Hälfte des Jahres 798 gehören dürfte. C. E.

C. Silva-Tarouca, Un codice di Pseudo-Isidoro coevo del falso (in: Miscellanea Isidoriana. Homenaje a S. Isidoro de Sevilla en el XIII centenario de su muerte) 1937. Vgl. dazu die Besprechung von H. Zatschek in MÖIG. 54 (1942) S. 442.

A. Boutemy, Un manuscrit de Saint-Amand retrouvé à la Bibliothèque royale (Revue belge de phil. et d'hist. 21, 1942, S. 181—186). — Die Beda-Hs. Brüssel, Königl. Bibl. 9837—40, beschrieben von Van den Gheyn 2 Nr. 1361, enthält am Schluß eine stark erloschene Miniatur, die mit einer solchen in der Hs. Valenciennes Nr. 501 genau übereinstimmt, sie stammt demnach ebensò wie Val. 501 aus St. Amand und ist auch in dem alten Katalog dieses Klosters nachzuweisen. Auch der Bedatext ist, wie C. W. Jones gezeigt hat, mit dem in einer Hs. in Valenciennes, Nr. 174, verwandt. Am Schluß findet sich ein kleines rhythmisches Gedicht, beginnend *Vexilla regis prodeunt*, das auf einen Konflikt zwischen einem König von Frankreich und Flandern hinzuweisen scheint.

Berlin. K. Strecker.

Michael Blasen, Die Canonessammlung des Erzbischofs Routger (sic!) von Trier vom Jahre 927 (Pastor bonus 52, 1941, S. 61—72). — Dankenswerter, von einigen Unebenheiten abgesehen, wohl zuverlässiger Abdruck der bisher unveröffentlicht gebliebenen Statuten einer Trierer Provinzialsynode, die Erzbischof Ruotger nach J. Heydenreich, Die Metropolitangewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Baldewin (1938) S. 90 mit S. 150, Reg. Nr. 47 „wahrscheinlich im Jahr 929" abhielt; auf die einzige Überlieferung in der wohl gleichzeitigen Hs. Leiden Cod. Vulcan. 94 B war seit Pertz in Archiv 7 (1839) S. 135 und 813f. mehrfach hingewiesen worden. Bedauerlich ist, daß der Vf. weder die Literatur herangezogen noch einen Kommentar geliefert hat, der insbesondere das Verhältnis zu analogen Sammlungen hätte klären müssen. P. E. H.

Fritz Weigle, Rather-Fragmente (QFIAB. 32, 1942, S. 238—242). — Ergänzt seine frühere Veröffentlichung (AUF. 15, 1938, S. 136—144) durch Bekanntgabe eines dritten Fragments aus dem „Excerptum ex dialogo confessionali" Rathers von Verona. Es handelt sich um ein Stück der von Rather ausgezogenen Kapitelüberschriften zur Abendmahlsschrift des Paschasius Radbertus. C. E.

Hermann von Lindheim, Rodulfus Glaber. Seine Persönlichkeit, sein Geschichtswerk und sein Verhältnis zu den geistigen Strömungen seiner Zeit. Maschinenschr. Diss. Leipzig (1941); 98 Bl.

Anton Michel, Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform (Schriften des Reichsinstituts für ä. d. Geschichtskunde, Mon. Germ. hist., 7). Leipzig 1943, Hiersemann, VIII u. 215 S. — Die bisher anonyme, nur zum Teil von Thaner und Fournier herausgegebene Kanonessammlung „Diversorum patrum sententiae", als „Sammlung unter 74 Titeln" bekannt, wird hier nach ihren einzelnen Abschnitten vorgenommen. Dabei treten jeweils formelle und ideelle Beziehungen zu Kardinal Humbert von Silva Candida zutage. Behandelt sind im Rechtsbuch nacheinander: Römischer Primat, Privilegien der Kirchen und Klöster, Gerichtswesen, Ordinationsrecht, die einzelnen hierarchischen Stufen, Sakrales und seine Symbolik (Abstand vom Staate), die allgemeinen klerikalen Pflichten, kirchliches Sachrecht (Eigenkirchenrecht?), Eherecht, Strafrecht, außerkirchliche Kreise (Gebannte, Juden). Die Art, wie einige Kanones im sonst bekannten Wortlaut Humberts geändert sind, die Quellen und die Art ihrer Benützung, die Tendenz der Sentenzen, die nur römisches Recht gelten lassen, unter dem auch Pseudoisidor segelt, die Bekämpfung des Eigenkirchenrechtes in seinen Prämissen, endlich das Sprachgefühl des Sammlers erweisen, wie ich glaube, den Kardinal bestimmt als den Verfasser, der wohl noch vor 1052 arbeitete. Von Humbert, der in der Frühreform die Führung hatte, die folgenschwere Gesandtschaft nach Byzanz erhielt, auch dogmatisch gegen die Simonistenweihen und Berengar von Tours mit Erfolg hervortrat, würde also auch der erste kanonistische Wurf für die päpstliche Reform stammen. Der 2. Teil der Arbeit ist der Auswertung der Sammlung gewidmet. Die Kurie Gregors VII. hatte sie zur Hand und die Legation von 1077 überbrachte sie den Hirsauern, die sie verarbeiteten,

vermehrten und hinauf bis Lüttich und hinunter bis Admont verbreiteten (Schwäbische Ausgabe), eine Hauptwaffe der Gregorianer. Diese Form der Sentenzen wurde zum Grundbuch für die deutschen Kanonisten Manegold von Lautenbach, Bernold von St. Blasien u. a. In der südlichen Form (hauptsächlich Cod. Montecass. 522) geht die Sammlung nach Spanien, ist so auch in Deutschland bekannt, wird benützt von allen großen Kanonisten (Anselm, Deusdedit, Bonizo, Ivo, Gratian) und in zahlreichen kleineren, auch englischen Rechtsbüchern. Es lassen sich gegen 65 Handschriften und Benützer nachweisen. Die Hss. werden beschrieben, nach Gruppen geordnet und qualifiziert, so daß die Edition dieser Grundschrift des päpstlichen Kirchenrechtes vorbereitet ist. Die 3 Exkurse erweisen die Bullen Leos IX. für Africa, Donauwörth und Woffenheim als Humbertisch und sichern einen Kanon für Bonizo, der die angebliche päpstliche Investiturerlaubnis bekämpft. Ein Register der Sentenzen gibt laufend die Fundstellen bei Thaner an, der etwa dreiviertel davon kritisch, aber nur in der völlig zerstreuten Folge der Anselmischen Collectio herausgab.

Freising. A. Michel (Selbstanz.)

Franz Pelster, Der Traktat „De ordinando pontifice“ und sein Verfasser Humbert von Moyenmoutier (Humbertus a Silva Candida) (HJb. 61, 1941, S. 88—115). Für Humbert als Autor sollen Stilvergleiche und moralische Haltung sprechen. Dennoch stehen Sprache[1]) und Grundsätze dagegen. Humbert, sicher seit 1044 in engster Fühlung mit Bruno v. Toul (Leo IX.), wohl schon sein Sekretär, konnte unmöglich dessen Vetter und Förderer, Heinrich III., einen *imperator nequissimus* schelten. Die Ungültigkeit der simonistischen Weihen ist nicht bestimmt ausgesprochen, während bei Humbert kein Ausdruck scharf genug ist, und die aus Gregor d. Gr. angeführten Stellen finden sich nicht in der Masse der Gregorzitate der Libri c. Simon... Ein Bischof ohne Disziplin ist dort nicht zu ertragen, überhaupt kein Bischof, hier aber zu ertragen, wenn er nicht häretisch ist. Dort ist der Papst demokratisch von allen Bischöfen der Welt zu wählen, die ihm später gehorchen sollen, bei Humbert nach dem Führungsprinzip nacheinander von den Kardinalbischöfen, den Kardinälen, Klerus und Volk von Rom und zuletzt entscheidend vom Kaiser. Die Bischöfe der übrigen Welt haben nichts zu sagen. Ganz fehlt die Grundlehre Humberts von den drei Kapiteln. P. Schmid, Begr. d. kan. Wahl in den Anfängen des Inv. str.,

---

[1]) Von 26 eigentlichen Väterzitaten wird kein einziges mit *beatus* oder *sanctus* eingeführt, das bei Humbert emphatisch mit einer Masse anderer Epitheta ständig wiederkehrt, kein einziges wird mit dem beliebten *Ecce s. N*, .. *et tu quis es, qui*.. abgeschlossen. Nie findet sich die bei Humbert achtmal nachweisbare Paarung *utile et necessarium*, sondern zweimal das nackte *utile* und eine andere Paarung. Fast umsonst sucht man die bei Humbert häufigen Paarungen mit Alliteration und Reim zugleich (wie *mirabilis et miserabilis*), nie stößt man auf eine der bei Humbert oft hoch gesteigerten Häufungen (das gleiche Wort sechsmal), weil das angeführte Beispiel *(perversus)* nur eine Sacherklärung ist. Den auffallend kurzen Sätzen der einen Seite steht auf der anderen eine seltene Fülle, fast Schwulst der Sprache gegenüber. Nie fand ich bei Humbert *apercius* oder *ab incepto*, kaum *silere*, sondern immer *tacere* oder *obmutescere*, nie *veritati reluctans*, sondern mehrfach *veritatem impugnare*. Für weitere Beobachtungen fehlt der Raum.

und mein Buch über das Papstwahlgesetz von 1059 standen dem Vf. „nicht zur Verfügung".

Freising. A. Michel.

Anton Michel, Die Echtheit der Panoplia des Michael Kerullarios (Oriens christianus 36, 1940, S. 168—204). — Entgegen den Zweifeln von V. Laurent und M. Jugie tritt hier M. mit neuen und zweifellos durchschlagenden Argumenten für seine frühere Ansicht ein, daß die „Panoplia" von 1054, die er 1930 herausgab, eine scharfe Invektive gegen die Lateiner, den bekannten Patriarchen von Konstantinopel Michael Kerullarios zum Verfasser habe. Der Beweis, der sich da und dort noch verstärken ließe, etwa durch eindringlichere Vergleichung mit den Panopliai von Euthymios Zigabenos und Niketas Choniates, durch Beiziehung der Stelle des Johannes Kinnamos über das Verhältnis von Papst und abendländischem Kaiser, liefert einen wertvollen Anhaltspunkt zur Beurteilung der weltgeschichtlich wichtigen Ereignisse des Jahres 1054 und der Rolle, die Kerullarios dabei spielte.

K. H.

Willi Roeßler, Von Snorri Sturlusons Heimskringla zu Adam von Bremens Hamburgischer Kirchengeschichte. (Versuch einer Darstellung des Wandels von germanisch-heidnischer zu christlicher Geschichts-Auffassung.) Maschinenschr. Diss. Bonn (1942); 78 Bl.

Franz Pelster, Mitteilungen zur Frühscholastik aus einer Wiener und einer Klosterneuburger Handschrift (Philosoph. Jb. d. Görresges. 54, 1941, S. 109—114). — Der Codex Udalrici (ed. Jaffé Nr. 98 und 99) enthält zwei Gedichte auf die Dialektiker Arnulf von Laon und Roscelin von Compiègne. Die gleichen Gedichte hat P. auch in der Hs. Wien 2475* gefunden, druckt sie daraus mit kommentierenden Bemerkungen erneut ab[1]) und vermutet ihre Abfassung im Anfang des 12. Jh. Sodann gibt er aus einer Randbemerkung des 12. Jh. in der Hs. Klosterneuburg 345 ein Zitat aus Aristoteles *in libro de generatione et corruptione*. Also war eine lateinische Übersetzung dieses Werkes schon vorhanden; leider ist es nicht die uns bekannte. C. E.

Ernst Korsch, Die verschiedenen Fassungen in dem Werk des Bischofs Otto von Freising über die Taten Kaiser Friedrichs I. Diss. Berlin 1941; 55 S. — Die Frage der Rezensionen der Gesta Friderici ist einerseits für das Verhältnis zwischen Otto und Rahewin, anderseits für die nachherige offizielle Einflußnahme des Hofes wichtig. Durch Ausbreitung und systematische Ordnung des textlichen Materials bis in die orthographischen Varianten hinein sucht die von R. Holtzmann angeregte Arbeit von K. über ihre Vorgänger hinauszukommen. Die Ergebnisse gehen immerhin in ähnlichen Bahnen wie die früheren: A wäre die Erstfassung Ottos und Rahewins, die drei andern Redaktionen sämtlich Neufassungen des letzteren; die Textgestalt der Seitenstätter Hs. gehöre nicht an die Spitze (wie Simson meinte), sondern stehe in der Mitte zwischen A und BC. Doch wären die Redaktionen sämtlich in demselben Originalcodex ausgearbeitet worden,

---

[1]) Dabei hätte das Metrum beachtet werden sollen. *Sum, proponis, homo; 'non homo'* (*hominem* Pelster) *fata probant* ist ein Pentameter, ebenso *Hisdem* (*Hisce* Pelster) *conclusus conticuit Socrates.*

dessen Korrekturen und Erweiterungen von den Abschreibern nicht immer richtig verstanden worden wären. Zwingend sind freilich die entscheidenden Schlußfolgerungen auch in dieser Arbeit (S. 31, 37, 43, 47) noch nicht, und die vorgeschlagene Neuausgabe (S. 47) erscheint vorerst noch nicht als notwendig. Richtig ist, daß die Überschätzung der Seitenstätter Überlieferung bei Simson einige Fehlgriffe verursacht hat.[1]) Doch hat er sich überwiegend an den Text von Waitz gehalten, der keine bestimmte Auffassung vom Redaktionenverhältnis zugrunde gelegt hatte, sondern nach dem Mehrheitsprinzip verfahren war — ein Schritt der Resignation, der in einem solchen Falle doch wohl auch das Vernünftigste war. C. E.

Rudolf Rehnitz, Die Grandes Chroniques de France und der Pseudoturpin (Pseudo-Turpin-Studien, hg. von Dr. Adalbert Hämel, Heft 1, Würzburg-Aumühle 1940, Triltsch; 109 S.). — In den von Jules Viard herausgegebenen Grandes Chroniques de France, vom Mönch Primat zu St. Denis abgefaßt und 1274 vollendet, findet sich in Band 3, Buch IV und V eine Übersetzung der Chronik des Pseudoturpin. Viard, G. Paris, Dom Bouquet und Delisle sehen in der Hs. Paris lat. 5925 = O die Quelle für Primats Übersetzung. Vorliegende Arbeit veröffentlicht die Hs. O, vergleicht sie mit Primat und mit der Pseudoturpinhs. in Santiago de Compostela = C und kommt zu dem Schluß, daß Primat eine Hs. benutzt haben muß, die C sehr nahe steht und auf die Urschrift, nicht auf O zurückgeht. M. K.

Adalbert Hämel, Die Entstehungszeit der Aachener Vita Karoli magni und der Pseudo-Turpin (QFIAB., 1942, 32, S. 243—53). — Die Untersuchungen von Rauschen, Bédier und Buchner hatten ergeben, daß die Vita in die 2. Hälfte des 12. Jh. gehört und von der jüngsten Redaktion des PT. = A. abhängt. Vf. vergleicht die von ihm gefundene Hs. Madrid BN. 1617 mit A und der Vita und weist überzeugend das umgekehrte Abhängigkeitsverhältnis nach, daß A direkt aus der Vita geschöpft hat. M. K.

L. Tondelli, Gli inediti dell'abate Gioacchino da Fiore (Arch. stor. per la Calabria e la Lucania 12, 1942, S. 1—12). — Bringt nach einem kurzen Überblick über neuere Editionen aus dem Werk Joachims von Fiore eine Aufstellung dessen, was noch der Herausgabe harrt, mit kurzem Urteil über Echtheit und Bedeutung. U. Br.

Ludwig Thüring, Für und wider den Sachsenspiegel von seiner Entstehung bis zum 19. Jahrhundert. Maschinenschr. Diss. Erlangen (1941); 76 Bl.

Horst Georg Seifert, Die Stellung und Wertung der Frau nach dem Landrecht des Sachsenspiegels. Maschinenschr. Diss. Berlin (1942); 174 Bl.

N. Lukmann, Der historische Wolfdietrich (Theoderich der Große) (Classica et Mediaevalia 3, 1940, S. 253—284 u. 4, 1941, S. 1—61). — Unter-

[1]) In I 68 heißen die Utrechter wegen ihrer gerichtlichen Kontumaz (vgl. II 4 *Traiectensium contumaciam, ut superius dictum est*) in AB *maiestatis contemptores*, in der Seitenst. Hs und C *maiestatis rei*. Waitz setzte das zweifellos ursprüngliche *contemptores* in den Text, Simson das formal geläufigere, aber rechtlich minder korrekte *rei*. Der Unterschied ist zu beachten für die bekannte Kontroverse um den *contemptus* und *reatus maiestatis* in der Gelnhäuser Urkunde.

sucht den geschichtlichen Ursprung der Wolfdietrichdichtung des 13. Jh.s, der bisher umstritten war. Durch namenkundliche Erwägungen und Prüfung der realen Berichte wird die Feststellung begründet, daß wir in der Hauptgestalt der Dichtung Wolfdietrich Theoderich d. Gr. zu suchen haben, in dem Hugdietrich seinen Oheim Theoderich Strabo. Auf dieselbe Art weist Vf. auch andere in der Dichtung vorkommende Gestalten geschichtlichen Personen zu. Gegenüberstellung und Prüfung der Stoffe in unserer Dichtung und der Theoderich d. Gr. zugeschriebenen Sage führt zu dem geschichtlichen Hintergrund der einzelnen Episoden aus Theoderichs Jugendzeit bis zu seiner Eroberung Italiens. A. R.

Romuald Bauerreiß, Studien zu Metellus von Tegernsee (Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 59, 1942, S. 96—104.). — B. ficht, ohne immer zu überzeugen, die wenigen Fakta an, die über Metellus aus dessen Werk erschlossen worden sind, und will ihn mit dem Tegernseer Scholastikus Werenher, dem Verfasser von verlorenen Regulae Rhytmimachiae, identifizieren (als unbeweisbare Vermutung übrigens schon bei V. Redlich, Artikel Werner im Lexikon f. Theologie u. Kirche zu finden). Sein einziges Argument dafür ist, daß Tegernsee unmöglich gleichzeitig zwei so versgewandte Mönche besessen haben könne. U. Br.

Hans Spanke, Die Kompositionskunst der Sequenzen Adams von St. Victor (Studi Medievali, Nuova Serie 14, 1941, S. 1—29). — Vom Hauptvertreter der Sequenzen zweiter Epoche, die voll durchrhythmisiert und ganz mit zweisilbig reinem Reim ausgestattet sind, einem der berühmtesten religiösen Lyriker des MA.s, untersucht S. die 45 Sequenzen, die ihm E. Misset in seiner Ausgabe „Les Proses d'Adam de Saint-Victor" (1900) zuschreibt — darin publizierte P. Aubry die Melodien —, und zwar auf die Verbindung ihrer textlichen und musikalischen Form, auf „die metrisch-musikalische Gesamtstruktur" hin. Er analysiert beide Formen bei allen Sequenzen und ordnet sie danach in Gruppen verschiedenen Umfangs (je 2—8 Stücke), zuerst die sechs, die sich durch singuläre Melodien herausheben, dann zweimal je zwei, die jeweils die gleiche Melodie haben, und die übrigen danach, wie sie in ihren einzelnen musikalischen Themen bald stärker, bald schwächer übereinstimmen; dabei sucht S. jeweils die frühste Form der betreffenden Gruppe herauszufinden. Einzigartig ist die mehrfach zu beobachtende Methode, Melodiestückchen aus andern Stellen und andern Verbindungen zu lösen und zu neuem Mosaik zusammenzusetzen. So ergibt sich eine musikalische Kompositionstechnik, die wegen ihrer mehr mechanischen als künstlerischen Art S. „eines richtigen, frei schaffenden Musikers nicht recht würdig" scheint und ihn Adam als Komponist seiner Lieder ablehnen läßt. Dafür spricht trotz der Einfachheit, ja Einförmigkeit des metrischen Baus wohl auch der Umstand, daß in der späteren Überlieferung die Melodien verworfen und durch neue, bis zu vier bis fünf für eine Sequenz, ersetzt wurden. Unsicher bleibt, inwieweit das Resultat, das im großen und ganzen sicher für Adam zutrifft, im einzelnen für ihn Geltung hat, da es fraglich ist, ob die 45 Sequenzen, so sehr sie gleicher Art zu sein scheinen, alle ihm gehören und ob er andrerseits nicht mehr als sie gedichtet hat. Die Schlußbemerkung dieser Arbeit, die philologische und musikhistorische

Betrachtung vereint und dadurch eine Lücke der Forschung erfreulich zu schließen vermag, enthält anregende Hinweise auf den metrischen Bau und den Stil der Sequenz dieser Epoche.

Berlin. K. Langosch.

Karl Langosch, Das Registrum multorum auctorum des Hugo von Trimberg. Untersuchungen und kommentierte Textausgabe. Berlin 1942, Ebering; 309 S. — L.s Monographie fördert die mittellateinische Forschung in dreifacher Hinsicht: editorisch durch die Herstellung eines zuverlässigen Textes und dessen Erschließung in einem ausführlichen Wort- und Sachkommentar (Kap. 3—5); gattungsgeschichtlich durch den Versuch, das Registrum als Zeugnis ma. Literaturgeschichtsschreibung zu charakterisieren (Kap. 1); versgeschichtlich durch die beigefügten Untersuchungen über Reim, Silbenzusatz und Taktwechsel, die sich an die Analyse der Vagantenzeile bei Hugo anschließen (Kap. 2). Das Kernstück bildet die Edition des Registrum, erweitert um einige Teileditionen in den Anhängen: Hugos Epilog zur Marienvita, die Strophen über Jugend und Alter, die Prologe zu den Büchern des Solsequium, die Einleitung zur Laurea sanctorum. Was im besonderen das Registrum angeht, so bedeutet die Ausgabe L.s gegenüber dem Huemerschen Notbehelf wissenschaftlich einen beachtlichen Fortschritt. Ebenso erwünscht ist — von Einzelheiten abgesehen, in denen ich von L.s Standpunkt abweiche — der beigegebene Kommentar, der die Vertrautheit des Vf.s mit der einschlägigen Fachliteratur und seine Belesenheit in den mittellateinischen Autoren bezeugt. Von grundsätzlicher Bedeutung sind die Einwände, die L. gegen das Meyersche Postulat des Taktwechsels erhebt und die nach meinem Eindruck ausreichen, um die rhythmischen Theorien Meyers an einem wichtigen Punkte revisionsbedürftig erscheinen zu lassen. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn wir in Bälde eine Gesamtausgabe der lateinischen Schriften Hugos aus der Hand L.s erhielten, der das Material dazu bereit hat.

Straßburg. W. Stach.

Martin Grabmann, Die mittelalterlichen Kommentare zur Politik des Aristoteles (SB. d. Bayer. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Abh. Jg. 1941 Bd. 2 Heft 10). München 1941; 83 S. — G. skizziert hier kurz die Einwirkung der Schrift des Stagiriten auf die spätmittelalterliche Staatsauffassung. Wie stark sie ist, kann, um Aufgabengebiete der Monumenta Germaniae zu nennen, ein Blick auf den Index der zahlreichen Zitate aus dieser Schrift zeigen, den R. Scholz seiner Defensor-Ausgabe beigegeben hat (S. 631); desgleichen die Ausführungen von W. Berges in seinen Fürstenspiegeln (S. 113—123). Zwei lateinische Übersetzungen, die eine von Wilhelm von Moerbeke, dem Freund des Aquinaten, die andere etwas älter, bilden die Grundlage für die Kommentare, deren erste Albertus Magnus und Thomas von Aquin liefern; dieser nicht vollständig; den Rest kommentierte Petrus de Alvernia, der auch selbst einen Kommentar verfaßte. Von Ägidius Romanus ist ein Kommentar noch nicht gesichert, von Siger von Brabant, dem Lehrer von Pierre Dubois, Marsilius von Padua und Johannes de Janduno noch nicht aufgefunden. G. behandelt weiter Kommentare von Walter Burleigh, Johannes Buridanus, der sehr selbständig denkt und stark auf

Deutschland wirkte, von Nikolaus Oresme in französischer Übersetzung an Karl V. von Frankreich, von dem Prager, Erfurter und Wiener Professor Heinrich Totting von Oyta, eine Abbreviatio des deutschen Dominikaners Johannes Krosbein und einen Kommentar des Pariser Magisters Johannes Versor; den Schluß bilden italienische Kommentatoren des Quatrocento Ludovicus Valentia von Ferrara, Guilelmus Becchius und Donato Acciaiuoli auf Grund der humanistischen Übersetzung des Lionardo Bruni. Eine Unsumme von Fragen der Staatslehre werden in diesen Kommentaren aufgeworfen, Gesetzes- oder Fürstenstaat, Wahl- oder Erbmonarchie, Verhältnis von Kirche und Staat; und es zeigt sich wieder, wie die verschriene Spätscholastik doch auf staatsrechtlichem Gebiet für die Neuzeit anregend wirkte. — Einige Versehen seien berichtigt: Lateinische statt Griechische (S. 11 Z. 9 v. u.); discretioni statt discretione (S. 32 Z. 12 v. u.); descendo statt discendo (ebd. Z. 14 v. u.); 1489 statt 1409 (S. 51 Z. 19). Und eine Anregung sei erlaubt: Könnten nicht die Lemmata, etwa in der Inhaltsangabe auf S. 34/5, in der Ausgabe durch Anführungszeichen gekennzeichnet werden? K. H.

Piero da Monte. Ein Gelehrter und päpstlicher Beamter des 15. Jahrhunderts. Hg. u. erläutert v. Johannes Haller (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom. 19). Rom 1941, Regenberg; 114* und 292 S. — Hier legt H. ein Parergon vor aus der Zeit vor bald 50 Jahren, da er mit dem Repertorium Germanicum, dem Basler Konzil und dem Werke Papsttum und Kirchenreform beschäftigt war. Piero da Monte (früher gewöhnlich del oder dal Monte genannt) ist ein Mann, wie sie die erste Hälfte des Quattrocento zu Hunderten hervorbrachte. In Venedig um 1400 geboren, dort in Latein und Griechisch unterrichtet — in diesem so gut, daß der einzige in seinen Briefen erhaltene kurze griechische Grußsatz einen falschen Vokativ enthält und der König von Theben Edippus heißt (S. 83, 131f.) —, studiert er in Padua die Rechte, wird von seiner Vaterstadt 1433 zum Basler Konzil gesandt und tritt dadurch 1434 in kuriale Dienste bei seinem Landsmann Eugen IV. Als Protonotar, Kollektor und Nuntius in England und als Legat in Frankreich wirkt er nicht gerade erfolgreich und geschickt, schriftstellert sehr oberflächlich über kirchenpolitische Fragen im päpstlichen Sinne, wird 1442 Bischof von Brescia und lebt unter dem Namen Brixiensis ein Menschenalter als Verfasser eines Repertorium iuris weiter, wird 1449 päpstlicher Referendar und wäre wohl Kardinal, vielleicht 1464 an Stelle seines Freundes Piero Barbo Papst auf Venedigs Betreiben geworden, hätte der Tod nicht 1457 seine Laufbahn beendet. Humanist, Jurist, Theologe, Kurialist, Bischof, aber alles nur 2. und 3. Grades, vermittelt er doch in seinen Briefen ein gutes Bild gerade der Mittelmäßigkeit unter den Humanisten mit ihrem vielen Wortschwall, überschwenglicher Begeisterung, starkem Selbstgefühl, mit ihren Sorgen und Ängsten um Pfründen, Intrigen und Gegenintrigen, mit ihren täglichen Bedürfnissen und Nöten von den griechischen Prachthandschriften bis herab zu den Krampfadern (S. 149). H. veröffentlicht, meist in vollem Wortlaut, 166 Briefe, fast alle aus der englischen Zeit von 1435 bis 1440, 3 Reden und mehr als 40 Aktenstücke zum Leben und der Tätigkeit des Mannes und nimmt das Ganze zum Anlaß, mit gewohnter Meisterschaft das Leben und die Umwelt Da Montes zu zeigen. Sein Urteil über den Helden

des Buches ist im ganzen treffend; als Theologen hat ihn aber m. E. H. unterschätzt; denn abgesehen von der Verarbeitung des Aquinaten in das Repertorium iuris zeigen die impliziten Zitate aus Bibel, Liturgie und Väter verhältnismäßig gute Kenntnisse; auch um die Seelsorge in seiner Pfarrei hat sich Da Monte gekümmert (S. 49, 62, 79). Daß viele dieser Zitate nicht verifiziert wurden und manche neuere Literatur fehlt, häufig Druckversehen stehenblieben und bei der Ausgabe von Beilage Nr. 42 die nicht ursprüngliche Fassung zugrunde gelegt wurde, mag sich aus dem merkwürdigen Werdegang des Buches erklären, das ein wertvoller Beitrag zur Kenntnis des italienischen Humanismus bleiben wird. K. H.

Aus Landschaften und Ausland

Joseph Staber, Eine unbekannte Freisinger Geschichtsquelle des 12. Jahrhunderts. Maschinenschr. Diss. München (1942); 33 Bl.

Württembergische Ländliche Rechtsquellen, hg. v. d. Württembergischen Kommission f. Landesgesch. 3: Nördliches Oberschwaben. Bearbeitet von Paul Gehring. Stuttgart 1941, Kohlhammer; XV und 884 S. — Der vorliegende Band bringt 123, in Wirklichkeit noch mehr Nummern ländlicher Rechtsquellen, d. h. Dorf- und Gerichtsordnungen, Ordnungen für Amtmänner und Büttel, für Förster und Jäger, für Schmiede, Müller, Fischer, Bader, für Hirten und Nachtwächter, für Bettler und Dorfarme, kurz, sehr verschiedene, aber auch äußerst reichhaltige Quellen des Dorf- und Bauernrechtes. Örtlich erstrecken sie sich, grob genommen, auf das Dreieck, das die Donau von Riedlingen bis Ulm mit der Linie Riedlingen-Buchau am Federsee — Oettingen a. d. Iller und dem Lauf der Iller selbst bildet, also über ein Gebiet des alten schwäbischen Herzogtums, in dem nach der Entstehung der Landeshoheit die Landkarte des alten Reiches mit am buntscheckigsten wurde. Zeitlich gehören von diesen Ordnungen 1 ins 14. Jh. (Frevelordnung von Ummendorf 1366); 2 in die erste, 18 in die zweite Hälfte des 15. Jh.; 58 ins 16. Jh., davon 4 vor die Bauernkriege; 32 ins 17. und 22 ins 18. Jh. Wenn die Datierungen auch zufällig sind, da sie sich nach dem Jahr der Niederschrift richten und gerade die älteste von 1366 fast wörtlich noch 1603 erscheint, so zeigt doch, sicher nicht zufällig, das 16. Jh. sich als Höhepunkt dörflicher Rechtssetzung, namentlich nach den Bauernkriegen. Formell handelt es sich nur ausnahmsweise um Weistümer und Einungen, vorab im MA., in Einzelfällen auch um Schiedsprüche, meist aber um einseitig erlassene Satzungen der Herrschaften. Die Ausgabe ist nach den drei großen Gruppen Reichstädte, Klöster, Adelsherrschaften, im übrigen aber rein geographisch und hier wieder chronologisch nach Ämtern und Dörfern angeordnet. Den einzelnen Kapiteln gehen knappe, vielleicht zu knappe Übersichten über die Entwicklung der Herrschaften, den Abschnitten über die Ämter und Dörfer gleichfalls kurze Bemerkungen, jeder Nummer die Nennung der Quelle und deren Datierung nebst einem kurzen Inhaltsverzeichnis voran. Zwei Indizes, eines über Orts-, Personennamen und Kalenderdaten, ein anderes über Sachen und schwäbische Idiotismen, sind angefügt. Der Textteil von 817 Seiten, z. T. im Kleindruck, wird somit zu einer ungemein reichhaltigen Quellensammlung. Gewiß hat nur diese Anordnung es ermöglicht, den Band so rasch herauszubringen, wobei die Texte und Indizes offenbar sehr sorgfältig und zuverlässig vorgelegt werden. Dennoch macht

der Band den Eindruck einer rudis indigestaque moles. Gleichheit und Unterschied der Satzungen in den einzelnen Herrschaften sind meist ohne Hinweise gelassen, Vergleiche über die Herrschaftsgrenzen hinaus und überhaupt ein inhaltlicher Apparat fehlen fast ganz; man hätte deshalb eine etwas längere Einleitung gewünscht. Auch wären da und dort Hinweise auf die Veranlassung zum Erlaß einer Ordnung sehr wertvoll gewesen, und man hätte gern ab und zu erfahren, wie weit eine bestimmte Satzung oder ein Recht sich zurückverfolgen läßt. So wird der Heimatforscher das Allgemeine, der allgemein interessierte Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichtsforscher aber manche lokalhistorische Einzelheit erst suchen müssen. Dennoch muß man, zumal bei den modernen Fragestellungen, dankbar sein für diesen monströsen Band und ihm, mit Befolgung mancher Anregungen, Nachfolger wünschen, die noch weiter südwärts zum Bodensee hin das ländliche Recht uns aufzeigen mögen. K. H.

Karl Siegfried Bader, Die Zimmerische Chronik als Quelle rechtlicher Volkskunde (Das Rechtswahrzeichen 5). Freiburg i. Br. 1942, Herder; 64 S. mit 6 Tafeln. — Die Zimmerische Chronik, jene unvergleichlich anschauliche und vielseitige Quelle oberschwäbischen Lebens im 16. Jh., ist in kultur- und sittengeschichtlicher Hinsicht 1933 von E. Johne, als Rechtsquelle schon 1884 von O. Franklin, speziell für das Strafrecht kürzlich (1940) durch K. Boonekamp und für die rechtliche Volkskunde durch die vorliegende Arbeit ausgewertet worden. In fünf Abschnitten: Staat und Stände, Haus und Familie, Liegendes Gut, Missetat und Strafe, Gericht und Verfahren, werden die wichtigsten Lebensgebiete durchschritten und in vielen, oft interessanten und wertvollen Einzelheiten der einschlägige Stoff der Chronik vorgeführt. Ihre Verfasser waren, wenn auch nicht ohne juristische Bildung, doch ohne tieferen juristischen oder historischen Sinn, überhaupt keine problematischen Naturen, sondern kernige, in Land und Volk verwurzelte Herren, die mit ihren Bauern lebten und sie gut verstanden, die Städter dagegen gering achteten und verspotteten, und so manch wertvolles rechtliches Volksgut überliefern konnten. Geistig standen sie noch überwiegend im MA. Die innere Wandlung des Reiches und seiner Stände im 15./16. Jh. ist ihnen kaum zum Bewußtsein gekommen. „Der Zug des gräflichen Chronisten zum Schwankhaften, zu gutem Teil schon in seiner Zeit begründet, führt ihn nach allen berichtenden und belehrenden Geschichtserzählungen fast von selbst immer wieder auf die Grenze zwischen Recht und Aberrecht, Sitte und Unsitte, auf jenen breiten Grenzstrich, der eben das hauptsächliche Forschungsgebiet der rechtlichen Volkskunde darstellt.“ Über adlige und bäuerliche Familiensitte hören wir viel, über Wappen, Familienzeichen, Ehe und Tod, über Kleinbürger, Bauern, unehrliche Leute (Henker, Wasenmeister, Dirnen), über Grenzzeichen, schwäbischen Untergang, Froschlehen (dessen reale Existenz in einem Reichenauer Weistum von 1491 B. für Unlingen nachweist), über Apfelprobe, Galgen, Hauszeichen, Tierstrafen, und schließlich über den „Freimarkt“ des Städtchens Oberndorf a. N., den B. wohl mit Recht als ein schwäbisches Narrengericht, etwa nach dem bekannteren Beispiel von Stockach, entlarvt — um aus der großen Fülle nur einige Beispiele ernster und schwankhafter volkstümlicher Brauchgebiete anzudeuten.

Tübingen. H. E. Feine.

Joseph Clauß, Ein verlorenes Nekrolog des Straßburger Domkapitels aus dem 14. Jahrhundert (Zs. f. d. Gesch. d. Oberrh. NF. 55, 1942 S. 726—733). — Veröffentlicht zwei Bruchstücke aus einem Nekrologium des Straßburger Domkapitels aus dem 14. Jh., die in Bucheinbänden gefunden wurden. Damit erhalten wir Kenntnis von Einträgen für 23 Tage des 4. Totenbuches des Domkapitels. A. R.

Manfred Krebs, Das Jahrzeitbuch des Chorherrenstiftes Truttenhausen im Elsaß (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. NF. 55, 1942, S. 1—29.) — Da die Archivalien des Augustiner-Chorherrenstiftes Truttenhausen, gegründet um 1180, nicht sehr zahlreich sind, ist ein Kopialbuch des 15. Jh. aus dem Landsbergischen Archiv (jetzt im Landesarchiv zu Straßburg) von besonderer Bedeutung. Vf. veröffentlicht das diesem Kopialbuch vorgebundene Jahrzeitbuch (Nekrologium), dessen Abfassungszeit im Jahre 1460 beginnt und bis zum Ende des Jh.s fortgeführt wurde. Somit umfaßt es gerade die so wichtigen Jahre der Klosterreform und des Klosterneubaues. A. R.

Werner Knoch, Ernst von Kirchberg, seine Herkunft und seine Auseinandersetzung mit der Sprache in der Mecklenburgischen Reimchronik. Diss. Berlin, Schwerin 1941; VI, 100 S. — Die in einer illuminierten Prunkhandschrift überlieferte Reimchronik ist im Auftrage des Herzogs Albrecht II. in den Jahren 1378/79 entstanden. Vf. nimmt wohl nicht zu Unrecht an, daß der Plan des Werkes auf künstlerisch-literarische Beeinflussung seitens des böhmischen Hofes Karls IV. zurückgeht. Die Chronik ist zu zwei Dritteln eine freie Übersetzung der Slawenchronik Helmolds, im letzten Drittel eine selbständige Darstellung der mecklenburgischen Geschichte für die Zeit von 1171—1329, d. h. bis zum Regierungsantritt des Veranlassers des Werkes, fußend im wesentlichen auf verlorene annalistische Aufzeichnungen sowie auf urkundliche Materialien der herzoglichen Kanzlei und des Klosters Doberan. Den in der Dichtung gemachten Verweis auf ein Herzog Albrecht-Buch deutet Vf. so, daß damit der Plan einer Fortsetzung der Chronik gemeint sei, zu der es aber infolge des Todes Herzog Albrechts (Febr. 1379) nicht mehr gekommen ist. Das Werk ist in Mecklenburg entstanden und niedergeschrieben, aber in hochdeutscher Sprache abgefaßt. Der vorliegende Text der Prachthandschrift wird als die der Vorlage sorgfältig folgende Abschrift eines niederdeutschen Schreibers erkannt, dessen auffällige Lesefehler eine nachträgliche Durchsicht des Autors vermissen lassen. Vf. glaubt paläographische Schriftverwandtschaft mit einer Doberaner Urkundengruppe zu erkennen. Da die Heimatzuweisung des Dichters allein aus der Sprache des Denkmals ein sicheres Ergebnis nicht erwarten läßt, beschreitet Vf. den methodisch beachtenswerten Weg einer Herkunftsbestimmung auf genealogisch-heraldischem Wege, um von diesem gesicherten Standpunkt aus das richtige Verständnis für die Sprache des Denkmals zu gewinnen. So werden im ersten Teil der Untersuchung sämtliche Geschlechter v. Kirchberg im Mittelalter durchmustert und der als einwandfrei zu erachtende Nachweis geführt, daß Ernst v. Kirchberg nur zu dem niederhessischen Adelsgeschlecht gehört haben kann. Der zweite Teil behandelt Kirchbergs Auseinandersetzung mit der Sprache. Ausnahmeformen und Wandlungen im Sprachgebrauch werden als Ausdruck der jeweiligen sprachlichen Ein-

stellung gewertet, die — nach einer Arbeitspause verkürzt wiederkehrend — von Lockerheit zur Anspannung übergeht, um am Schluß des Werkes in Lockerheit zurückzufallen. Der Versbau zeigt dagegen eine entgegengesetzte Entwicklungslinie. Als wertvolles Ergebnis für die Arbeitsweise des Dichters ergibt sich so die Erkenntnis, daß die Sorge um den Reim und das Bemühen um die sprachliche Formung im umgekehrten Verhältnis zueinander stehen.

Berlin. G. Wentz.

Herbert Grundmann, Deutsches Schrifttum im Deutschen Orden (Altpr. Forschgg. 18, 1941, S. 21—49). — Ausgehend von einer eingehenden Nachprüfung des deutschsprachlichen Anteils innerhalb des ordenszeitlichen Schrifttums im weitesten Sinne kommt Grundmanns höchst bedeutsame Untersuchung zu dem interessanten Ergebnis, daß im Gegensatz zu landläufigen Auffassungen die deutsche Sprache erst verhältnismäßig spät (ab Ende des 14. Jh.s) sich in Kanzlei und Geschichtsschreibung, dagegen fast ein Jahrhundert früher bereits in Bibel- und Legendendichtung und daran anschließend in der Reimchronistik durchgesetzt hat, so zwar, daß geradezu von einer zeitlichen Ablösung der deutschen Geschichtsdichtung durch die deutschsprachliche Geschichtsschreibung gesprochen werden kann. Die Erklärung dieses Tatbestandes sieht Gr. sehr überzeugend in der Funktion des ordensstaatlichen Schrifttums; in geistvoller Analyse wird nachgewiesen, daß jene zeitlich früheste Gattung deutschen Schrifttums wesentlich zur Vorlesung in den Konventen bestimmt war, während die Herausbildung deutscher Geschichtsschreibung und Verwaltungssprache sowohl das Bedürfnis nach Schriftlichkeit des Geschäftsganges zur Voraussetzung hatte, ebenso aber auch die allgemeiner verbreitete Fähigkeit zum Lesen und Schreiben in der Muttersprache, beides Ausdruck für einen grundsätzlich bedeutsamen Wandel im Bildungsstand des Ordens, wie er sich nicht bloß in Preußen an der Wende des 14. zum 15. Jh.s ausgeprägt hat.

Königsberg = im Felde. H. J. Schoenborn.

Gennaro Maria Monti, Una inedita „Cronica dominorum regni Sicilie" (Bull. dell'ist. stor. Ital. 57, 1941, S. 115—128). — Edition einer in einem vatikanischen Codex erhaltenen knappen annalistischen Aufzeichnung über die Jahre 1086—1348, deren zahlreiche Datierungsfehler vom Vf. in der Einleitung berichtigt sind. Entgegen der bisherigen Auffassung weist der Vf. nach, daß die Cronica 1425 von Eduardo Acciaiuoli aus Florenz nur abgeschrieben, aber nicht verfaßt wurde. Die Entstehung fällt wahrscheinlich in die Jahre 1358/59. J. B.

V. Federici, Ricerche per l'edizione del „Chronicon Vulturnense" del monaco Giovanni (Bull. dell'ist. stor. Ital. 53, 1939, S. 147—236 u. 57, 1941, S. 71—114). — Der schon von Waitz (NA. 2, S. 344) u. a. kurz besprochene vatikanische Codex Barb. Lat. 2724 vom Anfang des 12. Jh. wird einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Die zahlreichen Mitarbeiter des umfangreichen Werkes (341 Blätter) werden auseinandergehalten, der Anteil des Verfassers Johann (später als Abt von S. Vincenzo VI.) festgestellt und das Schicksal des Codex geschildert, der 1685 in die Barberiniana gelangte. Im zweiten Teil verwertet der Vf. die Angaben des Chronicon

zur Aufstellung einer Abtsliste von S. Vincenzo vom Anfang des 8. bis zur Mitte des 12. Jh.s. In dem Fragment des sog. Codex Sabatini erkennt der Vf. nicht eine Vorlage des Chronicon, sondern einen ersten, mißglückten Versuch zur Schaffung einer Klostergeschichte, der dann von Johann mit besserem Erfolg erneut unternommen wurde. Am Beispiel der Streitigkeiten über die Abtswahl im ausgehenden 8. Jh. weist der Vf., gestützt auf Forschungen Jaffés, die fränkischen und langobardischen Einflüsse auf S. Vincenzo nach, zugleich auch Ungenauigkeiten des Chronicon. J. B.

P. Salmon, Le lectionnaire de Luxeuil. Ses origines et l'Église de Langres (Rev. bén. 53, 1941, S. 87—107). — Das Lektionar von Luxeuil aus dem Ende des 7. Jh., bekannt als eines der Hauptdokumente des gallikanischen Ritus, ist zwar in Luxeuil geschrieben, aber für eine auswärtige, nicht klösterliche Kirche. Dom Morin hatte an Paris gedacht, Dom S. bringt Gründe für Langres bei, wo sich Elemente der gallikanischen Liturgie bis ins 11. Jh. hinein gehalten hätten. Aus seiner Beweisführung sind die Darlegungen über den Kult der hll. Julian und Basilissa hervorzuheben, aus denen sich die Ausdehnung westgotischer Einflüsse in der fränkischen Kirche ergibt. C. E.

J. Dhondt, Bijdrage tot het Cartularium van Meesen (1065—1334) (Bulletin de la Commission royale d'histoire 106, 1941, S. 95—234). — Die verdienstliche Veröffentlichung zumeist unbekannter Urkunden für das westflandrische Frauenstift Meesen leitet der Vf. mit einer gediegenen geschichtlichen Einführung ein, wobei er besonders die Entwicklung des Stiftes, der Stadt und des Marktes Meesen kurz skizziert. Es ist erfreulich, daß damit auch eine kleine flandrische Marktstadt von der Stadtforschung mitberücksichtigt wird. S. 160 lies Alexander IV. statt Alexander III. In Urkunde 18 von 1265 (S. 198) ist der *officialis sedis Morinensis vacantis* recht bemerkenswert. J. R.

Das Landrecht des Königs Magnus Hakonarson, bearb. von Rudolf Meißner (Germanenrechte NF., in Verbindung mit der Lehr- und Forschungsgemeinschaft Das Ahnenerbe hg. vom Deutschrechtlichen Institut unter Leitung von K. A. Eckhardt, Abt. Nordgermanisches Recht). Weimar 1941, Böhlau; XXVIII u. 426 S. — Rudolf Meißner, Die norwegische Volkskirche nach den vier alten Christenrechten (Gleiche Reihe, Abt. Beihefte, Heft 2), 1941; VI u. 70 S. — Immer mehr zeigt sich, was Eckhardt für eine glückliche Hand hatte, als er Rudolf Meißner, den hochverdienten Bonner Germanisten, für die Mitarbeit an den Germanenrechten gewann. Hatte M. bereits in Bd. 4 bis 6 der älteren Reihe der Germanenrechte das Rechtsbuch des Gulathings, des Frostothings und das norwegische Gefolgschaftsrecht (Weimar 1935/38/39) in ausgezeichneten Übersetzungen vorgelegt, so erhalten wir nun von ihm eine Ausgabe und Übersetzung jenes großen einheitlichen Gesetzbuches, in das die Rechtsbücher der einzelnen norwegischen Thingverbände unter König Magnus dem Gesetzesbesserer (1263—1280), dem eigentümlichen Konzentrationsgesetz der nordischen Rechtsquellen (Amira) folgend, einmündeten. Es ist keine kritische Ausgabe, was M. vorlegt, sondern ein normalisierter Text, auf Grund der Edition in den Norges Gamle Love. Über die Übersetzung kann ich mir kein eigenes Urteil erlauben; es besteht aber aller Anlaß, der oft bewährten Sachkunde

M.s zu vertrauen. In einer sehr ansprechend geschriebenen Einleitung versucht M., vom kulturgeschichtlichen Standpunkt aus zu zeigen, inwiefern die gesteigerte Königsmacht und die auch an ausländische Vorbilder anknüpfende Königswürde im Gesetzbuch zum Ausdruck kommen. Angesichts der mehr gepriesenen als im einzelnen bekannten Bedeutung des norwegischen Quellenkreises für die gesamtgermanische Rechtsgeschichte kann man M. nur den Dank der Forschung dafür aussprechen, daß er uns einen so großen Teil dieser Werte zugänglich gemacht hat. — Diese Übersetzungsarbeit hat eine köstliche Nebenfrucht abgeworfen. Im Gegensatz zum Landrecht, dessen Christenrechtsbalken in einer Zeit kirchenpolitischer Hochspannung (1277 Konkordat von Tunsberg) recht blaß bleibt, enthalten die vier alten Rechtsbücher ausführliche Christenrechte, die durch einige jüngere Quellen dieser Art weitergeführt werden. Diese Christenrechte, auf die etwas sagenhafte Autorität des heiligen Olaf zurückgreifend und auf Thingbeschlüssen beruhend, schildern uns, und zwar als Teil des Volksrechts, nicht als ein rezipiertes Stück universalen kanonischen Rechts, die Verhältnisse einer von Rom ziemlich unabhängigen autonomen Volkskirche. Einzig und allein auf Grund der Christenrechte, deren Quellenlage einleitend kurz klargelegt wird, schildert M. ohne Angabe von Literatur und ohne Zugrundelegung eines kanonistischen Systems, aber in durchaus sinnvoller Gedankenführung die Verfassung und die oft in das Volksleben sehr tief eingreifenden Institutionen der norwegischen Volkskirche. Ein fesselndes kulturgeschichtliches Bild, das die ganze Frische unmittelbarer Quellennähe ausstrahlt. Es gibt dem Kirchenhistoriker und dem Kanonisten viel Stoff zum Nachdenken. Wenn ich recht sehe, ist Walther Holtzmann, Krone und Kirche in Norwegen (in dieser Zeitschrift 2, 1938, S. 341 ff.) auf dem besten Wege, die Frage zu lösen, wie diese Kirchenrechtssätze nach Norwegen gelangt sind.

Kiel. E. Wohlhaupter.

F. M. Bartoš, Příspěvky k dějinám Václava IV. 1. Tetragonus Aristotelis (Věstnik České Akademie věd a umění, Ročnik 51, 1942, Číslo 2, S. 67—72). — In diesem, leider nur tschechisch geschriebenen Aufsatz führt B. den interessanten Nachweis, daß die bisher von allen Forschern dem tschechischen berühmten Gelehrten der Prager Universität Adalbert Ranconis zugeschriebene, bedeutende Reformschrift ‚Tetragonus Aristotelis' nicht von diesem verfaßt sein kann, sondern vielmehr von Heinrich von Langenstein stammt, der sich damals in Prag aufhielt, wie schon K. Heilig, Kritische Studien zum Schrifttum der beiden Heinriche von Hessen (Röm. Quartalschr. 40, 1932, 136) festgestellt hatte. Der Aufsatz von B. eröffnet eine Reihe von kleinen Beiträgen zur Geschichte König Wenzels IV. (Příspěvky k dějinám Václava IV.), meist innerböhmische Sachen, u. a. S. 78 ff. auch über die Bibliothek des Königs.

Leipzig. R. Scholz.

3. Schriftkunde, Chronologie

Walter Schacht, Runen als Gebrauchs- und Mitteilungsschrift (Mannus 33, 1941, S. 200—216).

Heinrich von Fichtenau, Neue Wege der paläographischen Forschung. Maschinenschr. Hab.-Schr. Wien (1942); 236 Bl.

J. W. Grewe, Die Urkundendatierung nach dem Münsterischen Festkalender (Westf. Zs. 96, 1940, S. 1—37). — Der im späteren MA. stetig zunehmende Brauch der Festdatierung wird hier für die Urkunden des münsterischen Bereichs untersucht. Tabellarische Darstellungen geben Aufschluß über Häufigkeit und Dauer der Verwendung bestimmter Heiligentage. Damit die Besonderheiten der münsterischen Festdatierung erkennbar werden, ist ein Vergleich zu dem kölnischen und Trierer Brauch durchgeführt.
U. Br.

4. Siegel- und Münzkunde, Heraldik

Hermann Rennefahrt, Die Entstehung der Berner Handfeste (Berner Zs. f. Gesch. u. Heimatkunde 1941, S. 205—219). — Otto Homburger, Das Goldene Siegel Friedrichs II. an der Berner Handfeste (ebd. S. 220—232). — Der am 15. April 1218 unter dem Namen von König Friedrich II. ausgestellte Freiheitsbrief für Bern ist schon längst als Fälschung erkannt. Eine Berner Stadtsatzung, die 1935 in der Wiener Nationalbibliothek entdeckt wurde und 1398—1409 geschrieben worden war, macht es R. möglich, durch Vergleich von zwei Bestimmungen in den Satzungen und unter Berücksichtigung der politischen Lage Berns zu Ende des 13. Jh.s zu erklären, daß die Handfeste höchstwahrscheinlich bald nach dem Tode des Königs Rudolf von Habsburg verfaßt wurde. — Das Goldsiegel Friedrichs II. an dieser Urkunde ist aber echt, lautet das Ergebnis der kunstgeschichtlichen, nicht bloß die Sphragistik berücksichtigenden Untersuchung H.s. Trotz dieser Feststellung, zu der sich auch R. (S. 215) bekennt, wird nirgends untersucht, wie das echte Siegel an die Fälschung kommt, auch nicht, ob die Schrift zum Zeitansatze paßt (vgl. BF. 935). Der von H. (S. 222) gewünschte Vergleich der Darstellungen des Goldenen Rom auf ma. Siegeln findet sich bei W. Erben, Rombilder auf kaiserlichen und päpstlichen Siegeln des MA.s (Veröffentlichungen des Historischen Seminars der Universität Graz 7, 1931), vgl. dazu ferner Pietro Sella, Le bolle d'oro dell' Archivio Vaticano (Inventari dell' Archivio Segreto Vaticano, Città del Vaticano 1934). Zum Vergleich mit dem Thronsiegel zieht H. einen antiken Onyx heran, dessen Rückplatte einen „modisch gekleideten Vornehmen" zeigt, der auf der linken Faust einen Falken hält. Die Inschrift nennt einen Grafen Ludwig von Froburg und ist recht ungeschickt angebracht, auf welchen Umstand schon W. Merz, Genealogisches Handbuch zur Schweizer Gesch. 1 (1900—1908), S. 31 hinwies. H. wirft die Frage auf, ob es sich hier nicht um eine Darstellung von Kaiser Friedrich II. handelt, die realistische Züge trägt. Die Wahrscheinlichkeit dürfte gering sein. Einmal fehlt der Nachweis, daß der Onyx aus kaiserlichem Besitz an den Froburger gekommen ist, dann dürften Körpergröße und Wohlbeleibtheit (S. 228) zur Identifizierung kaum genügen, und das Fehlen kaiserlicher Insignien — Merz spricht zwar von einem Diadem, H. schweigt sich aus — erschwert eine Beziehung auf Friedrich II. Dagegen spricht auch der siegelartige Eindruck des Ganzen, vgl. besonders den Genitiv der Inschrift und das einleitende Kreuz und zu den merkwürdigen Formen damaliger Privatsiegel, DA. 3, 1939, S. 413—429. E. B.

Rudolf Chimani, Die Reitersiegel der österreichischen Regenten von Mitte des 14. bis Mitte des 15. Jahrhunderts. Versuch eines Beitrages zur Entwicklung des Reiterstandbildes (MÖIG. 54, 1941, S. 103—146). — In

vorliegender kunsthistorischer Betrachtung werden die eingehend geschilderten Reitersiegel der österreichischen Regenten von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jh. mit denen aus anderen Kunstzentren gleicher Zeit verglichen, um zur Feststellung zu kommen, daß das Reitersiegel Rudolfs IV. um die Mitte des 14. Jh. in seiner ganzen Gestaltung und Ausstattung das bedeutendste dieser Zeit war. Vf. erwägt dann die Frage der Stilverwandtschaft zwischen dem letztgenannten Siegel und der Rundplastik des Prager St. Georgs auf dem Hradschin, laut Inschrift 1373 errichtet, und meint, daß beide Kunstwerke von demselben Geist getragen und in derselben Zeit entstanden sein müssen. Von der jahrhundertelang betriebenen Siegelschneidekunst mit dem Motive des Reitpferdes in lebendiger Bewegung kam es schließlich zur ersten freien und plastischen Schöpfung gleichen Motives. Vf. glaubt, daß die Ausgestaltung und Vollendung dieses Themas deshalb erst viele Jahrhunderte später (im Barock) möglich war, da dieser Typ 1373 noch völlig zeitgebundene und unentwickelte Prägung trug. A. R.

W. Jesse, Die deutschen Münzfunde (Blätter f. dtsch. Landesgeschichte 86, 1941, S. 67—92). — Nachdem seit 1934 in der deutschen Münzforschung von grundsätzlicher Erfassung und Erforschung aller Münzfunde viel die Rede war, hat jetzt J. als erster eine Überschau über alle deutschen Münzfunde geliefert, die methodisch wie gehaltlich von größter Bedeutung ist. Mit einem unerhörten Bienenfleiß hat J. rund 5200 Münzschätze im großdeutschen Raum, vergraben zwischen 800 und 1800, aus der Literatur zusammengetragen und statistisch ausgewertet. So ermittelt er den relativen Fundreichtum der verschiedenen Gebiete, die Verteilung der Funde auf die einzelnen Epochen, die durchschnittliche Größe der einzelnen Funde sowie das gesamte Material, das bislang durch Münzschätze ans Tageslicht gekommen ist. Seine Untersuchungen lassen für die Geldgeschichte wirklich neue und wichtige Ergebnisse erkennen. Aber J. vergißt auch nicht, nach Fundumständen und Zeit der Auffindung zu fragen und damit der deutschen Altertums- und Volkskunde wichtiges Material zu liefern. Wenn auch, wie J. selbst sagt, sich die statistischen Zahlen im einzelnen bei endgültiger Aufarbeitung des Materials noch leicht verschieben werden, so muß diese Arbeit doch als grundlegend in methodischer Hinsicht gelten: sie gibt die Richtlinien, nach denen die Aufarbeitung des Fundmaterials der einzelnen Landschaften in Zukunft zu geschehen hat. Und kein Numismatiker kann zukünftig an dieser Arbeit vorbeigehen, und jede landschaftlich begrenzte Münzforschung muß ihr Fundmaterial nach den von J. herausgearbeiteten Grundfragen untersuchen.

Gotha. W. Hävernick.

Dirk Steinhilber, Münz- und Geldgeschichte Augsburgs im Mittelalter (10.—14. Jahrhundert). Maschinenschr. Diss. München (1942); 74 Bl., 1 Taf.

Jürgen Sydow, Paläographie der Kölner Münzinschriften des Mittelalters. Maschinenschr. Diss. München (1942); III, 69 Bl., 57 Bl. mit eingekl. Abb., 5 Taf. mit aufgekl. Abb.

Erich Sander, Deutsche Fahnen in vorheraldischer Zeit (Zs. f. histor. Waffen- u. Kostümkd. NF. 7, 1942, S. 190—200). — An der Fahnengestal-

tung des früheren und hohen MA. habe germanischer Brauch den Hauptanteil, ohne daß Einwirkungen aus Rom, Byzanz und der Kirche gänzlich bestritten werden. Germanische Tradition bestehe insbesondere in der Verwendung plastischer Feldzeichen bis hin zum Bauernkrieg und in der Mehrheit der Embleme. Der Zaubercharakter der Feldzeichen, der für Herb. Meyer aus der germanischen Religion stammte, sei gerade das Fremde. Besonders häufig und ausdrücklich polemisiert S. gegen mich, so bei der Oriflamme, dem Fahnenwagen, der ottonischen Engelsfahne, die er alle auf germanischen Ursprung zurückführt. Seine Beweisführung halte ich für verfehlt und halte fest an meinem früheren Ergebnis, daß Gebrauch und Bedeutung der älteren Kaiserfahne konstant germanisch waren, ihre äußere Gestaltung aber wiederholt unter fremder Einwirkung stand. C. E.

Paul Martin, Die Hoheitszeichen der Freien Stadt Straßburg 1200 bis 1681 (Veröff. der städt. Museen Straßburg), Straßburg 1941, Straßburger Druckerei- u. Verlagsanstalt; 214 S. u. 8 Taf. — Das weitzerstreute Material zur Geschichte der Hoheitszeichen der Stadt Straßburg bis zum Ende ihrer Selbständigkeit im Jahre 1681 wird in zusammenfassender Weise geboten; die gute Gestaltung der Tafeln und die reichliche Bildausstattung erläutern die Darlegungen des Textes anschaulich. M. behandelt nicht nur die Entwicklung des städtischen Wappens, dessen älteste farbige Darstellung im Schwörbrief des Jahres 1399 erhalten ist, sondern auch die übrigen Hoheitszeichen der Reichsstadt. Die ursprünglich als Münzzeichen erscheinende Lilie, bereits auf einer Münze Bischofs Uto (950—965) belegt, wird nicht in das Wappen aufgenommen, geht aber mit diesem seit dem 16. Jh. auf Münzen und Fahnen verschiedene Verbindungen ein. Das Stadtbanner wird mit dem Fahnenwagen (*plaustrum vexilli*) im sog. 2. Stadtrecht um 1200 erwähnt; eine Beschreibung der Stadtfahne mit Marienbild findet sich in den Marbacher Annalen zum Jahre 1228. Auch auf der sog. Rennfahne des 14. Jh. wird dieses Bildnis wieder verwandt. Seit der Reformation treten diese Fahnen zurück vor den rotweißen Stadtfahnen. Für das spätere Mittelalter und die Neuzeit behandelt M. die Stadtfahnen, die Fahnen und Wappen der Zünfte und die militärischen Fahnen Straßburgs bis zum Untergang der Stadtfreiheit. Diese erste Gesamtdarstellung der Wappen und Fahnen der Stadt Straßburg wird für die Frühzeit vielleicht noch Ergänzungen finden, stellt aber durch die Abbildungen ein stets heranzuziehendes Handbuch dar. H. B.

Friedrich von Klocke, Das Wappenwesen der Erbsälzer von Werl (Westfalen 97, 1941, S. 41—62). — Die Untersuchung gilt dem Wappen einer geschlossenen Geschlechtergruppe, der Sälzerschaft von Werl in Spätma. und Neuzeit und kann zeigen, wie das Gemeinschaftszeichen, der Salzpfannkolben, in fast allen Familienwappen vorherrscht. U. Br.

---

2. Geschichte des Mittelalters

Richard Scholz, Weltstaat und Staatenwelt in der Anschauung des Mittelalters (Zs. f. d. Geisteswiss. 4, 1941/42, S. 81—100). — Das im Weltbild des MA. durchscheinende augustinische Grundschema: „Förderung des

christlichen Weltstaates als Gottesstaat im Rahmen des universalen Römerreichs" findet in der Kaiserpolitik der Karolinger, Ottonen und Salier seine wesentliche Ausprägung in der fränkisch-kaiserlichen Idee „neben dem kirchlichen Romgedanken und der stadtrömisch-italienischen renovatio imperii". Zu den biblischen und patristischen Stützen der kaiserlichen Weltherrschaft tritt seit den Tagen des Investiturstreites das römische Recht, das in den Arbeiten der Glossatoren und in den Staatsschriften des 14. Jh. seinen Niederschlag findet. Trotz des aufkommenden nationalstaatlichen Prinzips schweigt die Theorie von der Weltkaiseridee nicht. Sie feiert unter Karl V. noch einmal eine Auferstehung, und bis zum Untergang des Heiligen Römischen Reichs bleibt der Weltreichsgedanke mit diesem verbunden. M. K.

Das Reich und Europa, hg. von Th. Mayer u. W. Platzhoff. 2. Aufl. Leipzig 1942, Koehler u. Amelang; XXII u. 158 S. — Der vorliegende Sammelband vereinigt die Vorträge, die im Rahmen des Kriegseinsatzes der deutschen Geisteswissenschaften auf der ersten Arbeitstagung der Fachgruppe der mittelalterlichen und neuzeitlichen Historiker im Februar 1941 gehalten wurden. Insgesamt sind es sieben Vorträge, zu denen P. Ritterbusch ein umfangreiches Geleitwort beigesteuert hat. Der erste Vortrag von H. Zeiß über die Ausbreitung der Germanen in Mitteleuropa gehört ganz der Vor- und Frühgeschichte an, die beiden Vorträge von F. Rörig und Th. Mayer greifen Kernfragen der ma. deutschen Geschichte heraus, während die restlichen vier Vorträge der Neuzeit gewidmet sind. Rörig, Mittelalterliches Kaisertum und die Wende der europäischen Ordnung (1197) (S. 22—51), zeichnet in eindrucksvoller Weise die ordnende Aufgabe der ma. Kaiserpolitik von Otto I. bis zum Ausgang der Stauferzeit, wobei er vor allem auf die entscheidenden tragischen Wendepunkte hinweist, die der frühe Tod Heinrichs III. (1056) und Heinrichs VI. (1197) bilden. Das Ziel der Reichspolitik Barbarossas war nicht eine Weltherrschaft, sondern eine vom päpstlichen Einfluß unabhängige Herrschaft in Mitteleuropa. Neu in R.s Betrachtung ist insbesondere seine Wertung der Sizilienpolitik Friedrichs I. und Heinrichs VI. Die Herrschaft über Sizilien war erforderlich zur Sicherung der Italienpolitik, da sie die Bildung einer französischen Einflußsphäre im Mittelmeer verhinderte. Der Ausbau der Herrschaft Heinrichs VI. hätte auch die festen Grundlagen der italienischen Einheit geschaffen. „Nicht die Kaiserpolitik als solche, sondern ihr katastrophaler Abbruch in der entscheidenden Stunde haben Deutschland und Italien um ihre Einheit betrogen" (S. 49). — Die Untersuchung von Th. Mayer, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich (S. 52—74), führt auf Fragen, wie sie etwa gleichzeitig H. J. Rieckenberg in seiner Dissertation „Königsstraße und Königsgut in liudolfingischer und frühsalischer Zeit" (vgl. dazu E. E. Stengel, DA. 5, 289f.) angeschnitten hat. Auf Grund von Itinerarkarten der deutschen Könige bis auf Karl IV. und mit Hilfe der kartographischen Erfassung der Empfänger von Königsurkunden verfolgt er die Straßen- und Grundbesitzpolitik der deutschen Herrscher. Dabei ergeben sich drei Kernlandschaften des Königtums, die Rhein-Mainstellung, die Harzlandschaft und das Gebiet um Regensburg. Die beiden letzteren gingen dem Königtum im 12. Jh. verloren; die Machtgrundlage am unteren Main konnte bis ins

14. Jh. gehalten werden. Daß diese Königslandschaften in Verfall gerieten, ehe es zur Ausbildung eines königlichen „Flächenstaates" kam, ist für den Niedergang der Reichsgewalt von besonderer Bedeutung gewesen. K. J.

Friedrich Bock, Parallelen in der deutschen und italienischen Geschichte (Zs. f. Politik 30, 1940, S. 3—16). — Der Vortrag zeigt die Parallelen zwischen der deutschen und italienischen Geschichte auf, die sich schon aus der jahrhundertelangen Zugehörigkeit beider Länder zum alten Reich ergeben, und die verstärkt werden durch die französischen Angriffe auf Gebiete des alten Imperiums. Die Franzosen benutzten für ihre Zwecke die alte Ideologie von der Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, um den Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum tödlich zu machen und den Sieg des Papsttums durch Übertragung seines Sitzes nach Avignon für Frankreich auszunutzen. Damit war die Hegemonie des französischen Staates in Europa hergestellt. Als die englischen Siege diese Stellung erschütterten und das Papsttum nach Rom zurückkehren konnte, brachten es die französischen Bemühungen um erneuerte Unterordnung der geistlichen Gewalt zum kirchlichen Schisma und führten damit die großen Kämpfe des Reformationszeitalters herbei, in dem beide Länder, Deutschland und Italien, gleich schwer zu leiden hatten, die für Frankreich aber eine neue Hegemonie einleiteten. Die drei Stoßrichtungen der Franzosen bleiben in allen diesen Jahrhunderten dieselben: Flandern und die Niederlande, der Rhein und Norditalien. Aus dieser politischen Lage ergeben sich Parallelerscheinungen in beiden Ländern, die noch schlagender im letzten Jh. werden und die bis in die allerjüngste Zeit hineinreichen.

Rom. Fr. Bock (Selbstanz.)

Thea Vienken, Die Geltungsdauer rechtlicher Dokumente im früh- und hochmittelalterlichen Reich (Marburger Studien zur ält. dtsch. Gesch. II 6). Marburg 1941, Kommissionsverlag Elwert; XII u. 86 S. — Die Arbeit geht weniger der praktischen Geltungsdauer in konkreten Einzelfällen nach, die nach Lage der Dinge nicht unbedingt das Grundsätzliche treffen, sondern versucht, eine Verbindung herzustellen zu den allgemeinen Tendenzen der jeweiligen Zeit, soweit sie sich im Rahmen des ausgewählten Stoffes auswirken. Während ein Recht in der römischen Spätantike nur dadurch, daß es gesetzt wird, seine Geltung erlangt und jederzeit widerrufen werden kann, ist in der Kirche noch zur gleichen Zeit die Ewigkeitsgeltung wesentlich stärker betont und kennt vor allen Dingen die germanisch-deutsche Frühzeit ein von vorzeitlichen Mächten hergeleitetes, allgemeines und für alle Zukunft geltendes Recht, das zumindest in der Substanz vom gesamten Volke gewahrt wird und nur an der Peripherie gewisse Änderungen von Gesetzen erlaubt, wenn sie sich als gut und damit vom Ursprung her als richtig erweisen. Da der Maßstab aus dem Volksbewußtsein herauswächst und dieses an einem urkundlich festgelegten Recht weniger beteiligt ist als an Gesetzen, fallen für Urkunden die Änderungen auf Grund eines für besser und damit für ursprünglich gehaltenen Motivs fort. Urkunden werden aus ihrer überdurchschnittlichen Starrheit daher erst durch die Einwirkung von kanonistischen und römisch-rechtlichen Strömungen befreit, die sich dann im steigenden Maße auch auf die Geltungsdauer der — in ihrem Kern stabileren — Gesetze auswirken und das bisherige Gedankengut ablösen, so daß die

immanente Souveränität des gesamten alten Rechtes verlorengeht und die Widerrufbarkeit im 12. Jh. an Boden gewinnt. Th. V. (Selbstanz.)

Bruno Paradisi, Storia del diritto internazionale nel medio evo. Mailand 1940, Dott. A. Giuffrè; 519 S.

Hans Thieme, Die Funktion der Regalien im Mittelalter (ZRG., Germ. Abt. 62, 1942, S. 57—88). — Die Regalien haben der Forschung schon viel Kopfzerbrechen gemacht, ihre Vielfarbigkeit läßt sie nicht so ohne weiteres einordnen. Die Versuche, dies doch zu tun und sie bei den Finanzen unterzubringen, oder sie als Rechtsbewahranstalt (Kern), als Funktionsersatz (Mitteis) zu erklären, oder als Pflichtrecht (Vf.), zeigen nur, wie schwierig es ist, sie zu fassen. Vf. legt nun sehr einleuchtend dar, wie die Regalien nicht nur „nutzbare Hoheitsrechte des Königs" sind, nicht allein wirtschaftlichen Zwecken dienen, sondern wie vielerlei politische Ziele damit verfolgt wurden; vor allem, um Aufgaben des öffentlichen Wohles zu erfüllen, wofür der König sonst nicht zuständig war. Dadurch wurden sie u. a. zu einem „Instrument staatlicher Verwaltung". Besonders deutlich ist dies dort, wo der König zunächst selbst oder durch Dienstmannen verwaltet: beim Reichsgut und sonstigen gemeinschaftswichtigen Anlagen, wie Straßen und Strömen. Erst in späterer Zeit, als das Königstum die Regalien nicht mehr für das Reich nutzen konnte, wurden sie durch die Landesfürsten „kommerzialisiert", aber vielfach doch noch im Sinne der alten Ordnung zum allgemeinen Nutzen verwaltet. Erst unter dem Absolutismus wurden sie mit „fiskalischer Nutzung" begründet. Sie gehören also weder allein dem öffentlichen noch dem Privatrecht, sondern beiden an. G. Sch.-F.

Werner Reese, Die Niederlande und das Reich (Forschungen des Auslandswissenschaftlichen Instituts) Berlin 1941, Junker u. Dünnhaupt; 614 S. — Welch schwerer Verlust der deutschen Geschichtswissenschaft durch den Tod des im Sommer 1941 31jährig verstorbenen Werner Reese erwachsen ist, bezeugt sein akademischer Lehrer, A. O. Meyer, in dem dem Werke beigegebenen Nachruf „Werner Reese zum Gedächtnis". Ich selber habe mich an anderer Stelle (Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 1942, Heft 3) über den volksgeschichtlichen Ertrag von R.s Forschungen ausführlich geäußert. Diese Ausführungen seien hier unter Hervorhebung der Förderung, die den schwebenden Forschungsproblemen aus R.s Untersuchungen erwächst, kurz zusammengefaßt. — R. hat, wie die annähernd ein Drittel des Werkes ausmachenden gewichtigen Anmerkungen und verschiedene Exkurse bezeugen, eine gewaltige Arbeitsleistung vollbracht und es unternommen, die gesamten einschlägigen historischen Quellen sowie eine schier unübersehbare Literatur bis herab zu den Lokalveröffentlichungen für sein weit gefaßtes Thema erneut aufzuarbeiten und sie unter genauer Angabe des gegenwärtigen Standes der Forschung in sein Werk einzubauen. Auch den dabei auftauchenden Sonderproblemen ist er mit einer Gründlichkeit nachgegangen, daß dadurch die Einheitlichkeit der Darstellung bisweilen fast gesprengt wird. Auf diese Weise ist ein Werk entstanden, das sich zwar der schnellen Aneignung entzieht, wohl aber wird der Forschung, die sich mit der Geschichte Nordwesteuropas und der Reichsentwicklung im Mittelalter beschäftigt, ein wissenschaftliches Hilfsmittel an die Hand gegeben, an

dem niemand vorübergehen kann. Was speziell die Geschichte der Niederlande angeht, so wird durch R.s Werk der langjährigen dringenden Forderung der deutschen Geschichtswissenschaft nach einer eigenen, von Deutschland her gesehenen Synthese der niederländischen Vergangenheit für die Zeit bis zum 14. Jh. Genüge getan. Die Geschichte der Reichsbeziehungen dieser Länder erscheint bei R. in einem wesentlich anderen Licht als in den bisher in Deutschland noch weithin als allein maßgeblich betrachteten Werken von Blok und Pirenne. Bis über das Ende des Interregnums hinaus erweist R. eine Stärke der Verbundenheit der Niederlande mit dem Reich, wie sie die Forschung kaum mehr in Ansätzen vermutete. Höhepunkte der Darstellung sind die Würdigung der deutschen Politik Wilhelms von Holland und die Schilderung des Brabanter und Kölner Wetteifers um die Vorherrschaft im rheinisch-niederländischen Raum, den R. unter dem Begriff „Niederrheinlande" einheitlich zusammenfaßt. Daß die Gebiete zwischen Schelde und Teutoburger Wald einmal ein einheitlicher geschichtlicher Raum waren, ist eine der Hauptthesen des R.schen Werkes. Sie steht im Gegensatz sowohl zur bisherigen belgischen als auch deutschen Geschichtsauffassung. Man darf auf das Ergebnis der in diesem Punkte zu erwartenden Diskussion gespannt sein. Die Fruchtbarkeit der R.schen Konzeption wird sich schwerlich in Abrede stellen lassen. — An Einzelfragen, die durch R. besondere Förderung erfahren, sind zu nennen: die eindringliche Erörterung des Verhältnisses Frieslands zum Reich, bei dem man in Anbetracht der schwierig zu behandelnden spätmittelalterlichen Jahrhunderte und R.s persönlicher Prädestiniertheit zu ihrer Bearbeitung das Abbrechen des Werkes besonders schmerzlich empfindet; die zum Teil in den Exkursen untergebrachte kritische Sichtung der Literatur über den holländischen und flämischen Anteil an der deutschen Ostbewegung; die Einordnung der Drenter und Stedinger Kriege in die großen sozialen Auseinandersetzungen des 13. Jh.s; die Neuuntersuchung des Sinngehaltes zahlreicher mittelalterlicher politischer Grundbegriffe; die Untersuchungen zur niederländischen und niederrheinischen Territorialgeschichte u. a. m.— Hervorgehoben zu werden verdient ferner, wie R., obwohl er von Haus aus politischer Historiker und auf die Erfassung der politischen Ideen gerichtet war, von der Vorgeschichte bis zur Kunstwissenschaft und Literaturgeschichte sämtliche Nachbardisziplinen der Geschichtswissenschaft in den Kreis seiner Untersuchungen einbezogen hat, soweit sie ihm bei der Erfassung der volksgeschichtlichen Zusammenhänge von Nutzen zu sein schienen. Auch das Ineinanderwirken von politischem und sozialem Geschehen wird mit sehr geschärftem Blick verfolgt (vorbildlich z. B. die Behandlung der Sporenschlacht vom Jahre 1302 und ihrer Folgewirkungen). Besondere Hervorhebung verdient ferner die nochmalige gründliche Aufarbeitung der gesamten zeitgenössischen Historiographie, der er vielfach wesentlich neue Seiten und Erkenntnisse abzugewinnen weiß. — Die deutsche Geschichtswissenschaft hat in den letzten Jahren wenig Arbeiten von ähnlicher grundlegender Bedeutung hervorgebracht. Der Rezensent hat sich auf Bitten der Witwe und des Herausgebers, Prof. Six, dazu entschlossen, das Werk fortzusetzen, falls die Kriegszustände in absehbarer Zeit die Möglichkeit dazu geben.

Köln = im Wehrdienst. Fr. Petri.

Gustav Soyter, Byzantiner und Deutsche nach byzantinischen Quellen (Neue Jbb. f. Antike u. Dt. Bildung 4, 1941, S. 113—123); — Ders., Die byzantinischen Einflüsse auf die Kultur des mittelalterlichen Deutschland (Leipzig. Vierteljahrsschr. f. Südosteuropa 5, 1941, S. 153—172). — Im ganzen war Byzanz von Anfang an bis in die letzte Zeit des Reiches dem Germanen- und Deutschtum gegenüber feindlich eingestellt. Gelegentliche Heiratspolitik unter Karl d. Gr. und den Staufern näherten vorübergehend den östlichen und westlichen Kaiserhof. Aber engere Beziehungen, die zu einem kulturellen Austausch geführt hätten, fanden nicht statt. Nur in Malerei, Plastik und Goldschmiedekunst lassen sich einzelne Spuren einer Beeinflussung in der Form, nicht im Gehalt, nachweisen. M. K.

Christoph Obermüller, Die deutschen Stämme. Stammesgeschichte als Namensgeschichte und Reichsgeschichte. Mit 20 Karten. Leipzig 1941, Velhagen und Klasing; 655 S. — Der Vf. bietet eine auf namensgeschichtlicher Grundlage aufgebaute Geschichte der deutschen Stämme, ihrer staatlichen Entwicklung und territorialen Zersetzung, ihrer Beziehungen untereinander und zum Reich. Er teilt die Stämme ein in germanische Frühstämme (Wandalen, Goten, Langobarden, Burgunder), deutsche Altstämme (Sachsen, Franken, Schwaben, Bayern), Teil- und Nebenstämme (Thüringer, Lothringer, Hessen, Friesen), „Reichsstämme" (Pfälzer, Märker) und Neustämme des Ostens (Mecklenburger, Pommern, Schlesier, Preußen). Diese Gliederung ist zum Teil stofflich und thematisch bedingt. Unter dem Altstamm der Sachsen wird behandelt, was den Sachsennamen trägt oder mit ihm zusammenhängt. Darin verrät sich eine Schwäche des Werkes. Der Stoff ist reich. Stellt schon fast jeder Stammesname für sich einen eigenen Namenstyp mit eigener Entwicklung dar, so haben die deutschen Stammesnamen im ganzen, wie man aus dem Buch sieht, in geradezu erstaunlicher Menge sprachliche Spuren in den verschiedensten Wortzusammensetzungen, -abwandlungen, -formen und bisweilen auch in wunderlichen Zusammenhängen hinterlassen. Der Vf. will keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bringen, kann auch auf seiner Grundlage die Geschichte der deutschen Stämme gar nicht ausschöpfen, was selbstverständlich ist, aber er dringt von einem sehr eigenartigen Standort in die deutsche Geschichte ein und deckt Tatsachen, Gleichläufigkeiten, Übereinstimmungen, Gegensätze, auch tiefgründige Beziehungen auf, die viele Leser überraschen werden. Seine Aufgabe bestand im Sammeln und Sichten, im Sehen, Vergleichen, namentlich im Deuten und Verknüpfen. Diese Aufgabe hat er unter Glättung vieler, sehr begreiflicher Schwierigkeiten mit Sachkenntnis, Geschick und Geist gelöst. Er hat die Geschichte der deutschen Stammesnamen in die Sphäre höherer Zusammenhänge gehoben und damit für eine ganz bestimmte und wichtige Gruppe deutscher Namen einem Mangel abgeholfen, denn vielfach werden die Ergebnisse der Philologie nicht genützt und bleibt die Namensgeschichte „ein mit Ernst betriebenes Spiel" und ein Tummelfeld der Dilletanten.

München. M. Spindler.

Hermann Wopfner, Bauerntum, Stadt und Staat (HZ. 164, 1941, S. 229—260, 472—495). — Geht aus von einer Stellungnahme zu dem Buch

Hans F. K. Günther, Das Bauerntum als Lebens- und Gemeinschaftsform, Leipzig und Berlin 1939. Im ersten Abschnitt befaßt sich Vf. eingehend mit dem Problem der Verstädterung des deutschen Volkes. Das Verhältnis des Bauern zum Staat, das Thema des zweiten Abschnittes, ist in den einzelnen deutschen Landschaften sehr verschieden, was Vf. in der Hauptsache auf Ungleichheit in der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Landschaften zurückführt, nicht so sehr, wie Günther, auf rassische Gegebenheiten. Wichtig erscheint es vom Standpunkt des Vf.s aus, zu begreifen, daß sich der moderne Staatsgedanke im Gegensatz zum politischen Fühlen und Denken des Bauern durchsetzte. Hätten sich die Forderungen des Bauerntums namentlich im Bauernkrieg erfüllt, so wäre wohl der ma. Staat gradlinig weitergeführt worden „mit seiner Dezentralisation und seiner Duldsamkeit gegenüber dem autonomen Recht der Gemeinde und anderer Körperschaften, sowie einzelner ständischer Gruppen". Daß der Bauer fähig ist, an der politischen Führung teilzunehmen, beweist Dithmarschen in seiner ma. Geschichte. Das geschichtliche Erlebnis des Bauern, d. h. ob er Freiheit und Selbstherrschaft länger bewahren konnte, ist bedeutsam für seine politische Schulung. Davon hing die stärkere Ausprägung des Gemeinschaftsgedankens ab, d. h. das Verantwortungsgefühl gegenüber der Gemeinschaft. War dieser Gedanke, wie z. B. in der Schweiz, in Vorarlberg, in Tirol stärker ausgeprägt, so war auch die innere Bejahung der Staatsgewalt gegeben, auch wenn der Bauer sonst am liebsten als Freier unter Freien lebte. A. R.

Herbert Klein, Hof, Hube, Viertelacker (MÖIG. 54, 1941, S. 17—32). — Zeigt auf Grund genauer Forschung in Salzburger Quellen, wie schwankend die Bezeichnungen Hof, Hube, Viertelacker verwendet worden sind, so daß die Gleichsetzung von Hof = 2 Huben = 4 Viertelacker nicht immer zutrifft. Die Bezeichnung Hube wurde auch für halbe Huben gebraucht; Hof aber bezeichnet kein Größenmaß, sondern eine Wirtschaftsform. Mit Recht warnt K. vor Rückschlüssen von ma. Verhältnissen auf frühma. Th. M.

Edith Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters als Forschungsaufgabe unserer Zeit (Rhein. Vierteljbll. 11, 1941, S. 119—146). — Die kenntnisreichen und anregenden Ausführungen arbeiten als wesensverschiedene Typen die nord- und südeuropäische Stadt heraus, wobei mit Planitz gegen Pirenne der germanische Charakter der städtischen Eidgenossenschaft stark unterstrichen wird. Wieweit sich freilich ein solcher als „Untergrund" des Gottesfriedens wird beweisen lassen — auch die Vf. ist sich hier liegender Schwierigkeiten bewußt —, bleibt sehr fraglich angesichts der Tatsache, daß die Gottesfriedensbewegung gerade in Südfrankreich ihren Ursprung hat. Bei der scharfen Gegenüberstellung der beiden Typen wird die Einheit der mittelalterlichen europäischen Städtekultur nicht geleugnet. In süddeutschen und mittelrheinischen Städten sowie in Burgund findet die Vf. mittelmeerische Einschläge. P. E. H.

Carl Storm, Zur deutschen Burgenforschung. Bemerkungen von seiten der Burgengeographie (Dt. Archiv f. Landes- und Volksforsch. 5, 1941, S. 118—142). — Ein Überblick über Entwicklung und Stand dieser aus der rein heimatkundlich und architektonisch bestimmten Burgenkunde hervorgegangenen Wissenschaft, verbunden mit einer kritischen Zusammenfassung

der Literatur über die wichtigsten Fragen: die räumliche und zeitliche Einordnung der Burgen ist geklärt, die Frage nach dem Verhältnis von Burg und Siedlung zumindest für einzelne Landschaften. Im Vordergrund der noch zu lösenden Fragen steht eine Untersuchung von Burg und Stadt, doch ist hier die Geographie auf Unterstützung von soziologischer, rechts- und wirtschaftsgeschichtlicher Seite angewiesen. Dem anregenden Aufsatz ist eine Zusammenstellung des wichtigsten Schrifttums beigegeben. M. N.

Erich Becker, Gemeindliche Selbstverwaltung. 1: Grundzüge der gemeindlichen Verfassungsgeschichte. Berlin 1941, Duncker u. Humblot; 350 S. — Das Buch von B. verfolgt in großen Zügen die Geschichte der Gemeindeverfassung von den ersten Anfängen einer Selbstverwaltung bis zur Gegenwart. Der Vf. will dabei zeigen, daß diese Selbstverwaltung ihrem Wesen nach ein politisches Prinzip ist und daß ihr Kernstück stets die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in eigener Verantwortung war. Der Frühzeit und dem MA. ist etwa ein Drittel des Bandes gewidmet. Bei der Darstellung der germanischen Verhältnisse wendet er sich vor allem gegen die Lehre vom Gesamteigentum der Germanen. Von einem Agrarkommunismus der Germanen kann keine Rede sein; schon die neben der dörflichen Siedlungsform vorkommende Einzelhofsiedlung spricht dagegen. Mit Recht hebt B. hervor, daß der Begriff „Eigentum" im römisch-rechtlichen Sinne für die germanische Zeit unzureichend ist und man besser von „Besitz" sprechen sollte. Das germanische Dorf war nicht nur Wirtschaftsgemeinschaft, sondern eine Lebensgemeinschaft. Auch in den mittelalterlichen Dorfgemeinschaften läßt sich beobachten, wie staatliche und kommunale Aufgaben eng miteinander verbunden sind. So sind die Zenten Verbände, die für die Friedenswahrung geschaffen sind, daneben aber auch eine Gemeindegewalt ausüben. Der dritte Abschnitt ist der mittelalterlichen Stadt gewidmet. Hier stellt B. vor allem den Gesichtspunkt in den Vordergrund, daß die Stadtgemeinde ihren Ausgang nicht bei der Körperschaft, sondern bei der Genossenschaft nimmt. Der Rat ist ursprünglich genossenschaftlich organisiert, erst im 13. Jh. wird der Rat aus einem Ausschuß von Beauftragten zu einem Organ der Stadt und damit Obrigkeit. Seinem Wesen nach ist auch das Gemeinderecht Ausschnitt des staatlichen Hoheitsrechtes. So enthält B.s Buch manche neue Gesichtspunkte; nur will es uns scheinen, daß die geschichtliche Entwicklung gelegentlich in ein zu starres juristisches Begriffsschema gepreßt ist. K. J.

Philibert Schmitz, Histoire de l'Ordre de saint Benoit. 2 Bände, Maredsous, 1942; 395 und 429 S. mit 10 und 17 Abbildungen. — Von einer auf 4 Bände berechneten Geschichte des Benediktinerordens hat der gelehrte Herausgeber der Revue Bénédictine zunächst die beiden ersten Bände erscheinen lassen, welche die Zeit von der Entstehung des Benediktinerordens bis zum Wormser Konkordat umfassen. Der erste Band behandelt Ursprung und Entwicklung des Ordens während dieser Zeit und die Verfassungsgeschichte, während der zweite Band der wirtschaftlichen, geistigen und künstlerischen Tätigkeit der Söhne des hl. Benedikt und der benediktinischen Geistigkeit gewidmet ist. An Hand einer ausgedehnten Literatur hat es der Vf. verstanden, eine Gesamtschau über die Geschichte des

Ordens und die Leistungen des Benediktinertums für weite Gebiete der Kultur zu geben. Besonders eingehend sind die Benediktinerklöster Frankreichs, Italiens und Englands behandelt. Dagegen sind die deutschen Klöster längst nicht ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt worden. Das mag damit zusammenhängen, daß dem Vf. die deutsche gelehrte Literatur nicht in gleicher Weise vertraut ist wie die französische, italienische und englische. So ist die Rolle der alten deutschen Benediktinerklöster in ihrer Verflechtung mit der Reichskirche sowie der ständische Aufbau der Konvente der Reichsabteien nicht eingehend genug dargelegt worden. Auch auf die Bedeutung der irischen Klosterbischöfe und ihre Missionsbezirke auf dem Festland, besonders in Bayern ist Schmitz nicht eingegangen.[1]) Ein toller Lapsus ist dem Vf. unterlaufen, wenn er 2 S. 284f. behauptet, daß die Reichenau unter den Ottonen der Sitz der kaiserlichen Kanzlei gewesen sei, und dieselbe später nach Echternach verlegt worden sei. Daß die deutschen Kaiser, die ihr Regiment im Umherziehen ausübten und noch nicht einmal eine Residenz gehabt haben, über eine ortsfeste Kanzlei verfügt haben sollen, ist falsch. Außerdem wurden als Kanzleipersonal die Angehörigen der Hofkapelle, d. h. Mitglieder von Dom- und Stiftskirchen herangezogen und keine Mönche.[2]) Diese Ausstellungen sollen uns aber nicht hindern, die beiden ersten Bände der Geschichte des Benediktinerordens als erfreuliche Neuerscheinung zu bezeichnen, die namentlich über die wissenschaftlichen und geistigen Leistungen des Benediktinertums im frühen und Hochmittelalter einen guten Überblick bieten. Hoffentlich bringt der letzte Band des Gesamtwerkes die für die Benutzung unbedingt notwendigen Register. J. R.

Georg Schreiber, St. Michael und die Madonna: Geschwisterheilige in Frömmigkeit, Liturgie und Kunst (Zs. f. Aszese und Mystik 17, 1942, S. 17—32). — Stellt, vor allem aus dem deutschen Süden, teilweise bis ins

---

[1]) In diesem Zusammenhang hätte er auf die Arbeit von E. Klebel, Kirchliche und weltliche Grenzen in Bayern (ZRG. 59, Kan. Abt. 28, 1939, S. 153—270) verweisen können.

[2]) Zu 1 S. 70 vgl. W. Levison in NA. 33 (1908) S. 528, wonach der Weihetag Willibrords der 21. November 695 ist. Zu 1 S. 356 ergänze die Arbeiten von Hans Hirsch, Die Klosterimmunität in Deutschland seit dem Investiturstreit (1913) und Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (1922). An einigen Stellen nimmt Schmitz nichtbenediktinische geistliche Anstalten als Benediktinerklöster in Anspruch, so 1 S. 290 die Prämonstratenserstifte Averbode und Floreffe, 2 S. 90 das Kanonissenstift Gandersheim, 2 S. 249 und 286 das Stift St. Gereon in Köln, 2 S. 250 das Kanonissenstift St. Maria im Kapitol in Köln und 2 S. 277 die spätromanische Pfarrkirche in Boppard. 2 S. 166 vertritt Schmitz noch die alte Anschauung über die Vita Balderici. Nach J. F. Niermeyer, Onderzoekingen over Luikse en Maastrichtse oorkonden en over de vita Baldrici episcopi Leodiensis (Groningen 1935) ist diese Lebensbeschreibung aber erst nach 1185, wahrscheinlich um 1190 entstanden. Zu 2 S. 172 vgl. jetzt auch die neue Edition der Translatio Alexandri durch Br. Krusch in den Göttinger Nachrichten, phil.-hist. Kl. 1933. Unmöglich ist natürlich die Erklärung des Wortes „deutsch", die Vf. 2 S. 189 bietet. Nach ihm wäre es ein angelsächsisches Wort, das mit den in Bonifatius' Begleitung herübergekommenen Missionaren nach Deutschland gewandert sei. Es bedeute heidnisch und sei von den Missionaren auf die deutschen Stämme und ihren Dialekt angewandt worden. Über diese an den Haaren herbeigezogene Deutung ist natürlich kein Wort zu verlieren.

MA. zurückreichende Beispiele der Zueinander-Ordnung Mariens und des Erzengels Michael zusammen und sucht diese ikonographischen Gebiete stärker geistesgeschichtlich zu erfassen.

Braunsberg. J. Vincke.

Erich Sander, Der Belagerungskrieg im Mittelalter (HZ. 165, 1941, S. 99—110). — Bestreitet die Kontinuität der antiken Belagerungskunst im MA., da diese im 3. Jh. bei den Römern selbst verschwunden gewesen sei und nur im 11. Jh. durch die Benützung der antiken Literatur vorübergehend eine literarische Auferstehung erlebt habe. Das MA. habe vielmehr seine Belagerungstechnik selbständig ausgebildet. F. P.

Aus Landschaften und Ausland

Otto Brunner, Kärntens Stellung in der deutschen Geschichte. Schriften zu den Klagenfurter Hochschulwochen 1941; 20 S. — Versucht, die Geschichte Kärntens einzuordnen in den Gesamtzusammenhang des deutschen Volkes. Seit der Eroberung Pannoniens durch Karl d. Gr. war es endgültig deutsches Gebiet geworden. Nach der darauf erfolgten Durchdringung des Landes mit dem Blute deutscher Siedler bewährte es sich in der deutschen Kaiserzeit einmal als Grenzland gegen Süden und Osten im Kampfe gegen die anstürmenden Magyaren, dann in der kaiserlichen Italienpolitik, indem es wesentlichen, deutschbestimmten Einfluß ausübte auf das Gebiet zwischen den Reichsgrenzen des engeren Deutschlands und der italienischen Grenze. Nach dem Niedergang des deutschen Königtums wurde das innere Gefüge Kärntens völlig landständisch und unterschied sich in seinem eigentlichen Kern nicht wesentlich von dem der übrigen deutschen Gebiete. A. R.

Felix Halmer, Der Wiener Wald als wehrpolitischer Raum im Mittelalter (Niederdonau, Natur und Kultur, Heft 11). Wien 1942, Kühne; 52 S., 16 Abb. auf 8 Taf., 12 Pläne, 1 Karte. — Nach den geographischen Hauptlinien um den Wiener Wald herum bietet der Vf. eine Übersicht von über 100 Burgen und Schlössern mit kurzen Angaben über Erstnennung, Geschichte, Bau und Resten; besonders wertvoll sind die beigegebenen Bilder und Pläne. Eine gründliche Untersuchung der Geschichte der Grundherrschaften dieser Gebiete, deren Mittelpunkte ja meist die Burgen waren, führt mich freilich mitunter zu Abweichungen von den Ansichten des Vf.s. Vor allem glaube ich nicht daran, daß die Erwähnung von Ministerialen im 12. Jh. schon dazu genügt, um eine Burg anzunehmen, wie z. B. Ramsau oder Siebenhirten, da die Dienstmannen jener Zeit noch vielfach auf Höfen saßen. Ebensowenig teile ich die Ansicht des Vf.s, daß die modernen großen strategischen Linien die Entstehung der Burgen bestimmt haben; die Wehrverhältnisse des Hoch- und Spätmittelalters müssen viel weniger großzügig beurteilt werden als heute. Voll in diese Frage hineinsehen wird man erst bei einer Aufhellung der Rechtsstellung der Burgen untereinander. Trotz dieser allgemeinen Bedenken wird man dem Verfasser für seine saubere Zusammenstellung und das gute Bildmaterial dankbar sein können.

Wien. E. Klebel.

Ernst Klebel, Die Grundherrschaften um die Stadt Villach (Arch. f. vaterl. Geschichte u. Topographie, hg. vom Geschichtsverein für Kärnten 27, S. 9—119). Klagenfurt 1942; v. Kleinmayr. — Der Vf. erprobt seine Typi-

sierung der Herrschaften an sieben größeren Grundherrschaften seines engeren Heimatgebietes. Auf Grund eines großen und zerstreuten Materials (Urkunden seit dem 9. Jh., Lehenbücher des 14. und 15. Jh., Urbare seit 1500, josefinischer Kataster)[1], das der Zugehörigkeit von etwa 2250 Anwesen im Laufe der Jahrhunderte nachgehen läßt, untersucht er, aus welchen Gruppen von Erwerbungen die Herrschaften zusammengesetzt, wann und wie sie geworden sind und sich verändert haben. An allgemeinen Ergebnissen sei hier festgehalten: 1. Die älteren Grundherrschaften sind geschlossener als die jüngeren, bei jenen decken sich im allgemeinen Gericht und Grundherrschaft (nicht so bei den geistlichen Herrschaften), nur wenige Ortschaften sind gegen Ausgang der Entwicklung in den Händen einer Grundherrschaft. 2. Aus den großen Herrschaftseinheiten des 12. Jh.s, die durch Vergabungen des Königs an Hochstifte und weiter durch Verleihungen an Hochfreie oder durch Ursurpationen derselben entstanden waren, wurden durch Zerteilung (Erbweg und Vergabung) die kleinen und kleinsten Einheiten des 13. und 14. Jh. (etliche Hochfreie und Landherren, voran der Herzog, teilen sich neben niederen geistlichen Stiftungen in sie), seit dem 15. Jh. bauen einzelne Burgmannenfamilien neue größere Einheiten auf, ihnen gesellen sich seit dem 16. Jh. als neues, z. T. frühkapitalistisches Element bürgerliche Geschlechter zu. — Neben den rein besitzgeschichtlichen werden andere Fragen aufgeworfen, auf die hier wegen des beschränkten Raumes nur hingewiesen werden kann: so das Alter der Kleinhäuslerei (starkes Aufnehmen im letzten Viertel des 16. Jh.s) und der Hausnamen (älter und beständiger bei den Einzelhöfen), das Verhältnis zwischen den hochmittelalterlichen Huben und den Anwesen um 1800, zwischen der Größe der Felder und der Höhe der Abgaben (Verhältnis von Aussaat und Ernte wie 1:3, Belastung mit kaum $^1/_4$ der Ernte), ferner die Frage der Freibauern (1789 nicht einmal 1 % der Anwesen), die Grundtatsachen des Kärntner Steuerwesens usw. Wenn auch mancher Zug dieser Herrschaftsgeschichten in anderen Herrschaften der Alpenländer wiederzufinden sein wird, ist doch das vorliegende Beispiel ein Beweis für die Mannigfaltigkeit der besitzgeschichtlichen Entwicklung auf südostdeutschem Boden.

Bozen. Fr. Huter.

Gau Bayerische Ostmark. Land, Volk und Geschichte. In Verbindung mit anderen Fachforschern bearbeitet von Hans Scherzer. München 1940, Deutscher Volksverlag; 526 S., mit 128 Zeichnungen, Kartenskizzen und Schnitten und 120 Lichtbildern. — Das in vielem vorbildliche, wenn auch nicht in allen Teilen gleichgewichtige Werk ist eine Gemeinschaftsarbeit von Lehrern der Universität Erlangen und der Hochschule für Lehrerbildung Bayreuth. In die geschichtlichen Abschnitte (S. 175—339) teilen sich W. Emmerich und Erich Frhr. v. Guttenberg. In raschem Überblick führt zunächst ersterer mit vorsichtig abwägendem Urteil durch die noch weithin

[1]) Das von Klebel gewählte Zitat Reichsarchiv Wien ist nicht zu empfehlen. Denn diesem Amt gehören alle Wiener Zentralarchive an, nicht nur das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dem ein Teil der hier benützten Archivalien entstammt. Es müßte also das Zitat Reichsarchiv Wien, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv heißen. Doch dürfte die alte Bezeichnung Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien genügen und dem vollen Titel vorzuziehen sein.

der Klärung harrende vorgeschichtliche, Römer- und germanische Landnahmezeit. Was anschließend v. Guttenberg, Die politischen Mächte des Mittelalters (8. bis 14. Jahrhundert) bietet, ist weit mehr als eine Zusammenfassung von bereits Bekanntem. Konnte er sich für das Obermaingebiet auf seine grundlegende „Territorienbildung" stützen, so war für den überwiegenden bayerischen Anteil des Gaues trotz der großen Werke Riezlers und Döberls und gediegener Einzelvorarbeiten der Stoff großenteils erst neu zu erarbeiten. Eine Fülle neuer Ergebnisse ist so unter bewußter Beschränkung auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und die Dynamik der politischen Kräfte in bewunderungswürdiger Konzentration und knappster Formulierung straff in sechs Kapitel gegliedert, durch die sich wie ein Leitmotiv die überragende Bedeutung der Laiengewalten des Königtums und Adels gegenüber der bisher überschätzten Kirche zieht; v. G.s bekannte These über die Motive der Bamberger Bistumsgründung erfährt von zwei Seiten her erneute Vertiefung und Stützung: von den eindrucksvollen Darstellungen des Machtbereichs der Schweinfurter in der ottonischen Zeit und der Burgen- und Siedlungspolitik des dynastischen Adels im 11. und 12. Jh. unter der Führung der Vohburger und Staufer. „Das mittelalterliche Siedelwerk (Landesausbau und Rodung)" ist wieder von Emmerich vornehmlich auf Grund der Ortsnamen und der vorbildlich klar herausgearbeiteten Flur- und Dorfformen behandelt; die vorsichtige und doch eindeutige Auseinandersetzung mit der Slawenfrage und die eingehende Darstellung der Rodungsbewegung der salisch-staufischen Zeit als wirksame Erläuterung zu v. Guttenbergs entsprechendem politisch-geschichtlichem Abschnitt verdient besondere Beachtung. Über das Kapitel „Land und Volk im späteren Mittelalter", aus dem ich die klare Darstellung der luxemburgischen Hausmachtpolitik im Nordgau hervorhebe, führt E. die Geschichte des Gaues bis herauf zur Gegenwart. P. S.

Ernst Klebel, Landeshoheit in und um Regensburg (Verhandl. d. Hist. Vereins v. Oberpfalz u. Regensburg 90, 1940, S. 5—61). — Die äußerst vielgestaltige mittelalterliche Gerichtsverfassung Regensburgs, von K. mit gewohnter Meisterschaft analysiert, und die Tatsache mehrerer Stadtherrschaften mindestens seit dem 11. Jh., wobei zwischen 1160 und 1185 der König den bayerischen Herzog ablöst, fällt völlig aus dem Rahmen der Stadtverfassungen im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet heraus. Vf. bringt sie, wie die Vielzahl und Kleinräumigkeit der Gerichtssprengel der Regensburger Umgebung, mit dem hier besonders dicht gehäuften, aus dem agilolfingischen Herzogsgut erwachsenen Königsgut in Verbindung, das mit seiner Sonderverwaltung störend in das Stammesrecht eingebrochen sei. Ausgangspunkt der Landeshoheit der Reichsstadt ist nicht die Gerichtshoheit, sondern jene über Markt, Mauern und Steuern. Allgemein anregend und fruchtbar scheinen mir in diesem Zusammenhang K.s einleitende Ausführungen über die gegenseitigen Beziehungen und den wechselnden Inhalt der Begriffe Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit und die Bedeutung des Steuerrechtes. P. S.

Benedikt Kraft, Andechser Studien. Zweiter Band (Oberbayer. Archiv f. vaterl. Gesch. 74, 1941, S. 261—704). — Mit diesem zweiten Band (zum

ersten vgl. man DA. 4, S. 608), dessen Breite und Ausführlichkeit allerdings kaum mehr vertretbar ist, mag sie auch das Ganze zu einer schier unerschöpflichen Fundgrube für Forschungen aus den verschiedensten Gebieten, vor allem der altbayerischen Kult- und Klostergeschichte machen, sind die Andechser Studien zu einem Werk von 700 Seiten angeschwollen. K. untersucht zunächst die als „Andechser Fälschungen" bekannten Einträge des Andechser Missale Clm. 3005 (vollständig veröffentlicht von R. Bauerreiß in Stud. u. Mitt. 47, S. 56—90) und die von ihm im Anhang (S. 583—600) erstmals und mustergültig herausgegebene älteste Andechser Chronik nach Entstehungsart und -zeit, Verfassern, Vorlagen und Wahrheitsgehalt. Seine Hauptergebnisse weichen von denen Brackmanns und Bauerreiß' wesentlich ab: die Einträge entstanden in den Jahren 1391 ff. im ersten Andechser Benediktinerkloster, die Chronik um 1403 als Werk eines Beamten der herzoglichen Kanzlei zu München, vermutungsweise des Johann Fuchsmündel; unter den Vorlagen der im übrigen völlig selbständigen und voneinander unabhängigen beiden Quellen wird als gemeinsame eine verlorene ältere Andechser Chronik angenommen. Die Existenz eines hochmittelalterlichen Klosters Andechs verneint auch K. Aber die von ihm als gräfliche Eigenkirche noch der ersten Hälfte des 12. Jh. zugewiesene Nikolauskapelle, die 1246 oder 1247 auf Anordnung des letzten Meraniers mit der Burg zerstört worden, aber im Volksbewußtsein bis zu ihrer Wiedererbauung kurz nach 1300 lebendig geblieben sein soll, war doch auch schon in der gräflichen und vorklösterlichen Zeit ein hochbedeutender Kult- und Wallfahrtsort mit einem eigenen reichen Überlieferungskreis, wie K. durch eingehende Untersuchung des Andechser Heiltümerbestandes und Ausscheidung seiner hochmittelalterlichen Teile nachzuweisen sucht. P. S.

Gottfried Witzgall, Die Forste und Waldungen des Hochstifts Bamberg im Mittelalter, mit besonderer Berücksichtigung des Nordwaldes. Maschinenschr. Diss. Erlangen (1942); VI u. 105 Bl.

Konrad Arneth, Die Entwicklung der Personennamen im ehemaligen Hochstift Bamberg bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. 1. Die Vornamen; 2. Die Entstehung der Familiennamen (bis rund 1325). Maschinenschr. Diss. Erlangen (1942); XII u. 160 Bl.

Paul Schöffel, Pfarreiorganisation und Siedlungsgeschichte im mittelalterlichen Mainfranken (Zs. f. bayr. KG. 17, 1942, S. 1—18). — Weist am Beispiel der ma. Diözese Würzburg nach, daß auch die Erforschung der Pfarreiorganisation die Siedlungsverhältnisse der Frühzeit aufzuhellen vermag. Damit kann die Pfarreigeschichte ein geeignetes Hilfsmittel werden, siedlungsgeschichtliche Probleme in quellenarmer Zeit ihrer Lösung näherzubringen. A. R.

Eduard Ziehen, Mainz, Rheinfranken und das Reich 843—961. Ein Problem gesamtdeutscher Geschichtsforschung (Archiv f. hess. Gesch. und Altertumskunde, NF. 22, 1942, S. 113—164). — Schildert hauptsächlich die Vorgänge, die 939 zum Untergange des Herzogtums Franken führten und legt dar, wie sich ohne dieses tragische Verhängnis das bis dahin in kraftvollster Entwicklung befindliche Gebiet (d. i. der Umkreis von Mainz

und Frankfurt) zu einer für die deutsche Reichsgeschichte günstigen Zentrallandschaft hätte ausbilden können. Statt dessen waren die Auswirkungen von 939 noch Jahrhunderte hindurch spürbar. A. R.

Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen. Räume und Kräfte im geschichtlichen Aufbau des deutschen Südwestens. Herausgeg. von Friedrich Maurer. Straßburg 1942, Hünenburg-Verlag; 336 S. — Als ein Sammelband der Vertreter verschiedener Wissenschaftszweige und zugleich als eine Art Fortführung des Buches von F. Maurer über die „Nordgermanen und Alemannen" entstand diese Arbeit, die Probleme der Rassenkunde, der Vor- und Frühgeschichte, der mittelalterlichen Geschichte und der Sprachforschung behandelt. Die Fragestellung geht hauptsächlich dem Auseinanderwachsen der einzelnen Teilräume des alemannischen Gebietes aus dem gesamtalemannischen Raum nach. Den umfangreichsten Beitrag zu dem vorliegenden Werk lieferte F. Maurer, „Zur Sprachgeschichte des deutschen Südwestens". Die sprachgeschichtlichen Untersuchungen M.s sind von seiten der Germanisten zu prüfen, nur auf das Schlußkapitel über „Sprachgeschichte und Volksgeschichte im deutschen Südwesten" sei hier aufmerksam gemacht. Diese Fragestellung wird, wenn die quellenkritischen Arbeiten genügend gesicherte Ergebnisse geliefert haben, zweifellos interessante Ergebnisse zutage fördern. Als ein erster Versuch zur wechselseitigen Verbindung und Durchdringung und Deutung sprachgeschichtlicher und geschichtlicher Gegebenheiten ist dieses letzte Kapitel der Abhandlung M.s zu betrachten. Ob weitere Forschungen, die den Einzelheiten und den Zusammenhängen im einzelnen nachgehen, die hier angedeutete Richtung beibehalten oder ob vielleicht andere Beziehungen zwischen sprachlichen Erscheinungen und geschichtlichem Ablauf aufgedeckt werden oder ob in den einzelnen sprachlichen und geographischen Räumen verschiedene historische Entwicklungen ohne näheren Einfluß auf die sprachliche Gestaltung sich vollzogen, bleibt vorläufig noch in der Schwebe. Es scheint mir auch noch nicht sicher, ob die Schlacht bei Sempach 1386 einen wesentlichen Einschnitt in der Entwicklung der sprachlichen Dreiräumigkeit bedeutet. Auch die Frage der Ortsnamenbildung auf -ingen und -heim, die bereits vielfältige Erörterung, aber noch keine endgültige Lösung gefunden hat, bedarf noch weiterer Behandlung. Gerade in den gegebenen Problemstellungen und Anregungen ist der Wert dieses Kapitels von M. für den Historiker zu sehen. Für den mittelalterlichen Historiker von besonderem Interesse sind die Arbeiten von H. W. Klewitz „Das alemannische Herzogtum bis zur staufischen Periode" und von K. S. Bader, „Grundzüge der territorialen Entwicklung der Oberrheinlande und Schwabens in nachstaufischer Zeit". Kl. geht dabei besonders der Entwicklung des alemannischen Herzogtums im 10. Jh. nach; dabei baut er mit Erfolg auf den Anregungen auf, die sich aus den Forschungen Tellenbachs über Königtum und Stämme für die frühmittelalterliche Entwicklung ergeben. Mit Recht weist Kl. auf die verwandtschaftlichen Beziehungen der schwäbischen Herzöge untereinander hin; auch die Entstehung und Gestaltung der Gaue wird unter aufschlußreichen Gesichtspunkten erneut aufgegriffen. Die Untersuchung der Inhaber der einzelnen Grafschaften führt zu dem wichtigen Problem der im Hochmittelalter im schwäbischen Raum maßgebenden Adelsschicht und deren Entstehung. Nach Kl. hat das Herzogtum seit dem

10. Jh. die Dreiteilung des alemannischen Raumes nicht mehr ganz beseitigen können; es bleibt jedoch noch zu untersuchen, ob nicht der Einfluß des alemannischen Herzogtums sowohl für das Gebiet der heutigen Schweiz wie für das Elsaß und den rechtsufrigen Teil der Oberrheinlande doch stärker und nachhaltiger war, als es zunächst scheinen möchte; es sei hier nur an die Herzöge Burkard I. und Hermann und an Ottos I. Sohn Liudolf erinnert oder an die herzoglichen Rechte im Gebiet des Zürichsees und von Einsiedeln und der Innerschweiz. — Der Überblick Baders über die territoriale Gestaltung des Raumes will die größeren Zusammenhänge in der Entwicklung und deren Auswirkungen auf die politischen Schicksale des Gebietes im späteren MA. aufzeigen. Die Zähringer, Staufer und Habsburger lösen sich nacheinander in der Führung im alemannischen Raum ab; daneben gewinnt die städtische und die genossenschaftlich-bündische Entwicklung eine stets wachsende Bedeutung. Im Werden der Schweizer Eidgenossenschaft vereinigten sich die beiden letztgenannten Kräfte zu einer Entwicklung, die verfassungsgeschichtlich von dem gleichen Interesse ist, wie sie politisch vom Raum des Vierwaldstättersees und des Gotthard aus eine wachsende politische Bedeutung gewann. Die Entwicklung der Stadtstaaten wie Bern und Zürich ist eine Erscheinung, die im übrigen alemannischen Raum nur wenige Parallelen aufzuweisen hat. — Das Buch ist mit zahlreichen Karten und Skizzen erläuternder Art ausgestattet; die kriegsbedingten Verhältnisse beeinflußten offenbar stark die Ausführung der Karten, insbesondere die zeichnerische Gestaltung. Die Straßenkarte S. 22 weist einige Unebenheiten auf, die sich leicht ergänzen lassen, wie z. B. das Aufhören der den Rhein aufwärts ziehenden Fernstraßen in Basel oder das Fehlen des St. Gotthard als Fernhandelspaß. — Man möchte wünschen, daß die aufgeworfenen Fragen eine weitere Bearbeitung in eindringenden Einzeluntersuchungen finden, wie sie beispielsweise in der von Th. Mayer veranlaßten Arbeit von H. Schwarz über den Hotzenwald und seine Freibauern vorliegt. H. B.

Karl Siegfried Bader, Zum Problem der alemannischen Baaren (Zs. f. Gesch. d. Oberrheins, NF. 54, 1941, S. 403—455). — Franz Beyerle, Zum Problem der alemannischen Baaren (ZRG., Germ. Abt. 62, 1942, S. 305—322). — In einleuchtenden Darlegungen, denen Beyerle insoweit zustimmt, setzt Bader auseinander, daß sich das Problem der alemannischen Baaren auf zwei so benannte Gebiete beschränkt, auf die Albuinsbaar und die Bertoldsbaar. Beide Vf. sind auch darin einig, daß die Baaren eine vorfränkische, alemannische Einrichtung sind, also nichts zu tun haben mit der fränkischen Grafschaftseinteilung, und in diesen zwei Punkten dürfte ein Widerspruch nicht am Platze sein. Wenn dann Bader die Entstehungszeit der Baaren in das späte 7. Jh. verlegt, Beyerle aber in die Landnahmezeit zurückgreifen möchte, so hängt dieser Unterschied eng zusammen mit dem in der Erklärung des Wortes. Bader versucht anzuknüpfen an Bahre = Sarg und „im übertragenen Sinne auch Erbe, Erbgut“, eine Verbindung, die ich mit Beyerle für nicht annehmbar halte. Auch wenn man die Reihe Ahnengrab—Dingstätte—Erbhof als zusammengehörig anerkennt, beweist sie nichts für jene Bedeutungsentwicklung. Da aber der Zusammenhang von Sarg und Baar eine wesentliche Stütze für Baders Meinung ist, daß man in den Baaren „Erbland des schwäbischen Herzogtums“ zu sehen habe, so muß ich auch

diese mindestens mit einem großen Fragezeichen versehen. Dagegen scheint mir Beyerles Ansatz eines Wortes *fara = Mannschaft durchaus erwägenswert. Er würde in der Bertoldsbaar die Mannschaft eines Führers Bertold und schließlich deren Niederlassungsgebiet erkennen lassen. C. v. Schwerin.

Ruth Gerstner, Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz (= Rheinisches Archiv 40). Bonn 1941, Röhrscheid; 119 S. und 2 Taf. — G. liefert in dieser Arbeit einen dankenswerten, im ganzen einwandfreien Überblick über die Geschichte der lothringischen, später rheinischen Pfalzgrafschaft, die Rechte ihrer Inhaber, ihre Stellung zu Kaiser und Reich von den karolingischen Anfängen bis zur Belehnung der Wittelsbacher. Durch eingehende Untersuchung des Besitzes der Pfalzgrafen gewinnt sie ein belebtes Bild der Politik der Ezzonen und Hezeliniden und ihrer Nachfolger, Heinrichs von Laach, der Kalwer Grafen Gottfried und Wilhelm, schließlich der staufischen Pfalzgrafen Heinrich von Österreich, Hermann von Stahleck, Konrad von Staufen und der beiden welfischen Heinriche; dabei tritt vor allem die Abdrängung der Pfalzgrafen vom Niederrhein, aus Westfalen, Thüringen, Ostfranken und dem Moselland durch die geistlichen Fürsten von Köln, Trier und Würzburg und ihre endgültige Festlegung auf die spätere Pfalz hervor; auch der Versuch der Staufer, vorab Barbarossas, die Pfalz als *libera et regia strata* für das Reich offenzuhalten, wird ausführlich erörtert. Manche Schönheitsfehler bleiben noch: *non merito sed nomine* ist als nichtssagende Devotionsformel zu besonderen Schlüssen nicht verwendbar (S. 20); die pfälzischen Besitzungen um Obrigheim und Lauda sind sicher nicht erst staufischer, sondern bereits kalwischer, wenn nicht gar laachischer Herkunft (S. 89), wie denn überhaupt die Besitzgeschichte wohl noch eindringlicher behandelt werden könnte; „der künige buoch niuwer ê“ ist jetzt nicht mehr nach Maßmann zu zitieren (S. 108 Anm. 73); Jahrbücher statt Jahrbuch unter Bendel (S. 116) und verschiedentlich „trotzdem“ statt „obwohl“; doch stört das den Gesamteindruck der auch für die Entstehung der Landeshoheit aufschlußreichen Abhandlung wenig. K. H.

Ewald Herzog, Die hessischen Städte (Beilage z. 44. Jahresbericht d. Hist. Kommission f. Hessen u. Waldeck) 1941; 12 S. — Die Ergebnisse der Vorarbeiten für das Keysersche Deutsche Städtebuch zusammenfassend, zeigt Vf. die starke Abhängigkeit der hessischen Städte von den Territorien, die seit dem Ende des 12. Jh.s die meisten von ihnen als militärische Stützpunkte und wirtschaftliche Vororte gründeten. Auch in der Folgezeit bleibt trotz gelegentlicher Selbständigkeitsbestrebungen der Einfluß des Stadtherrn maßgebend für ihre rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung. Das 15. und 16. Jh. stellen einen Höhepunkt in der Geschichte der hessischen Städte dar, angezeigt vor allem durch das blühende Gewerbe, dem an Bedeutung Handel sowie Bodenschätze der Nachbarschaft nicht gleichkommen. Alle Fragen der städtischen Entwicklung beleuchtend, gewinnt der gehaltvolle Vortrag noch durch die beigefügten zahlreichen Stadtpläne.

Marburg = im Wehrdienst. H. Diefenbach.

Josef Koch, Die Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse der Abtei Seligenstadt im Mittelalter. Diss. Gießen 1940; 98 S. und Forts. in Archiv f. hessi-

sche Geschichte und Altertumskunde NF. 22, 1941/42, S. 1—53, 165—208. — Die Abtei Seligenstadt, eine Schöpfung Einhards, hat in vorliegender Untersuchung eine ausführliche, alle Belange der Themastellung umfassend behandelnde Darstellung gefunden, soweit das bisher Erforschte dazu die Möglichkeit bot. Die Arbeit ist gegliedert in die Abschnitte: 1. Grundbesitz, 2. Einkünfte und Rechte der Abtei, 3. die Abtei in ihrer Stellung zu Staat und Kirche. Die geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Klosters werden in der Einleitung kurz, aber gemäß der vorhandenen Arbeiten darüber klar herausgearbeitet. Die Abtei trug im MA. durchaus eigenklösterlichen Charakter. Anspruch erhoben anfangs die Frankenherzöge, dann das Reich, dem es aber mehr und mehr mit Erfolg das Mainzer Erzbistum streitig zu machen verstand. Für die Reichsgeschichte hat sie insofern Bedeutung, als sie mit ihrem umfangreichen Güterbesitz eine wesentliche Rolle spielte für die territoriale Erweiterung von Kurmainz zwischen Hanau und Aschaffenburg. A. R.

Edith Ennen, Das mittelalterliche Städtewesen im Moselraum (Moselland 1942, Heft 3, S. 25—32). Die Skizze ergänzt die unten angezeigte Studie und hebt besonders die germanisch-fränkischen Wesenszüge im moselländischen Städtewesen hervor. Am Maßstab dieser Ausführungen gemessen, fällt die Einseitigkeit der Betrachtungsweise von Joset (vgl. DA. 6, S. 293f.) erneut auf. P. E. H.

H. van Ham, Die Bedeutung des moselländischen Raumes in der deutschen Wirtschaftsgeschichte (Moselland 1941, Heft 6, S. 35—42; Heft 7, S. 19—30). — Im ersten Teil fassen die Ausführungen die Ergebnisse der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte für das bezeichnete Gebiet im Umriß zusammen; die verfassungsgeschichtlichen Angaben für die Frühzeit sind nicht ganz genau. P. E. H.

Hubert Schwarz, Der Himmeroder Hof zu Rheinbachweiler und Rheinbach (Ann. d. Hist. Ver. f. d. Niederrh. 138, 1941, S. 117—122). Die kleine Arbeit ergänzt die Zusammenstellung des Klosterbesitzes bei C. Wilkes, Die Zisterzienserabtei Himmerode im 12. und 13. Jh., Münster 1924, und verfolgt das Schicksal des Besitzes bis zum Ende des alten Reiches. P. E. H.

A. Steeger, Zur Geschichte der kurkölnischen Landesburg Linn in Krefeld (Die Heimat. Zs. f. niederrh. Heimatpflege 20, 1941, S. 306—313). — Den Kern der Anlage findet der Vf. in einer alten Ringmauerburg, für die er auf verwandte Formen in England (shellkeeps) und den Niederlanden hinweist. P. E. H.

J. Niessen, Limburg (Rhein. Kulturgesch. in Querschnitten aus MA. und Neuzeit 3 = Jahrb. d. Arbeitsgem. d. Rhein. Gesch.-Ver., hersg. v. G. Kallen, 6, 1942, S. 9—38). — Gut orientierender Abriß der Geschichte dieser Grenzlandschaft, der bis in die Neuzeit reicht, aber das MA. entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die unterstrichene Reichsverbundenheit des Landes vor allem berücksichtigt. P. E. H.

Friedrich Wertebach, Geschichte des Kollegiatstiftes zum hl. Ludgerus zu Münster. Maschinenschr. Diss. Münster (1942); IV u. 104 Bl.

Heinz Flender, Das Kloster und Stift Keppel. Seine Geschichte und Gestaltung von der Gründung (vor 1239) bis zur Aufhebung (1812). Maschinenschr. Diss. Münster (1942); 138 u. 4 Bl.

Hermann Rothert, Die Stadt Osnabrück im Mittelalter (Hans. Gesch. Bll. 65/66, 1940/41, S. 56—78). — Der auf der Tagung des Hansischen Geschichtsvereins 1939 gehaltene Vortrag drängt die mittelalterliche Geschichte der Stadt Osnabrück kurz zusammen. Die älteste Zeit erhellt auf Grund wenn auch spärlicher, z. T. sogar verfälschter Urkunden, vor allem aber des Stadtplanes. Die Stadtwerdung um die Mitte des 12. Jh.s ist hieraus deutlich abzulesen. Beeinflußt ist die Stadtgeschichte vornehmlich durch den Bischofssitz. Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte werden klar gekennzeichnet. Bedeutungsvoll war das Handwerk, darunter besonders die Lederverarbeitung und Goldschmiedekunst. Daneben trat der Leinwandhandel stark in Erscheinung. Nicht unwesentlich war die Stellung Osnabrücks in der Hanse. A. R.

Walter Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, 1 (Sächs. Forschungen z. Gesch., hrsg. v. d. Sächs. Kom. f. Gesch. 1). Dresden 1941, v. Baensch; VIII u. 265 S. — Vf. geht von eindringlichen quellenmäßigen Untersuchungen der thüringischen Stammesbildung und Siedelungsgeschichte, der ostfränkischen Kolonisation, ihren staatlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Erscheinungen aus, wobei die nur begrenzten Auswirkungen auf Innerthüringen von dem seit dem 8. Jh. fränkischen Grabfeld scharf unterschieden werden. Hieraus entwickelt Sch. eine neue, man kann sagen, umstürzende Theorie der fränkischen „Grafschaftsverfassung", ein Problem, das er immer wieder in den Mittelpunkt stellt. Gewiß verträgt der „Amts"charakter der karolingischen Grafschaft noch sehr wohl eine schärfere, zeitbestimmte begriffliche Klärung, auch wird man die Vorstellung einer „lückenlosen" Grafschaftsorganisation schon mit Rücksicht auf die Siedelungsvoraussetzungen einschränken müssen. Die von Sch. immer wieder vertretene neuartige Auffassung, daß sich der Geltungsbereich der Grafschaft nur auf Königsgut oder staatliche Siedelungen (S. 126ff., 177, u. sonst), die Zuständigkeit der Grafen auf die Verwaltung des Königsgutes (S. 137, 190ff., 203, 243, 265) beschränke, ist jedoch rundweg abzulehnen. Diese Vorstellung erwächst dem Vf. aus einer Überwertung der „Staatskolonisation" im Grabfeld, das er von den ostfränkischen Grafschaften allein heranzieht, als geschlossenes Königsland auffaßt und dem er deshalb Grafschaftsverfassung zubilligt. Weder die grundherrlich noch die bäuerlich freie Bevölkerung des Grabfeldes läßt sich einheitlich oder ausschließlich auf fränkische „Staatskolonisten" zurückführen, von anderen ostfränkischen Grafschaften ganz zu schweigen.[1]) Andererseits wird man sich nicht ohne weiteres von dem angeblichen Fehlen der Grafschaften in Thüringen (abgesehen vom Hochseegau) überzeugen lassen angesichts der Belege von 802 und 852 (S. 56f.),

[1]) Genealogisch unterbaute Untersuchungen zur karolingischen Grundherrschaft vornehmlich im Grabfeld sowie zur Besitz- und Herrschaftsbildung des hochfreien Adels sind im Zusammenhang mit der Arbeit an dem mir vom Reichssippenamt übertragenen Genealogischen Handbuch Frankens in meinem Institut im Gange.

deren Bedeutung doch nur „hinweginterpretiert" ist, der Grafen unter Heinrich I., die der König angeblich „zur Verwaltung königlicher Güter" neu geschaffen haben soll (S. 191f., 199), während doch der Vf. selbst (S. 141) eine Restauration der karolingischen Verfassung durch die Sachsenkönige verneint, angesichts der großen Grafengeschlechter Thüringens im 10. u. 11. Jh. (S. 165ff.) und der Beispiele umgrenzter comitatus von 1025 (S. 180). — Jedenfalls ist an der Erscheinungsform der ostfränkischen Grafschaften als fest umgrenzte Verfassungsräume und dem Wesen der Grafen als ursprünglich vom König beauftragte, ein- und absetzbare Straf- und Prozeßrichter (über Erb und Eigen!) und Heerbannführer der freien Grafschaftsinsassen nicht zu zweifeln. Daß sich Landschaftsgaue und Grafschaften nicht grundsätzlich decken, ist längst anerkannt. Dagegen besitzt die fränkische Grafschaft nach ihrer vollen räumlichen Ausbildung eine geschlossenes Netz von Zentsprengeln, die mitunter älteren Kleingauen entsprechen. Freilich werden später gerodete Wald- und Gebirgsgürtel vielfach von Zent und Grafschaft nicht mehr erfaßt und begünstigen damit vornehmlich die Bildung adeliger Rodungsherrschaften, worin wir uns auch mit der Auffassung Th. Mayers begegnen. Gegenüber der allzu starken Bewertung der „Herrschaftsbildungen des Adels aus eigenem Recht", deren Werdegang jedoch recht unklar bleibt (vgl. S. 140), ist nachdrücklich zu betonen, daß solche erst das Ergebnis des 11. u. 12. Jh.s sind; denn Besitzhäufung und Großgrundherrschaft des 9. Jh.s lassen sich nicht mit grafschaftsähnlichen Gerichtsbildungen des 12. Jh.s gleichsetzen. Diese sind häufig aus Teilgrafschaften erwachsen, liegen jedenfalls innerhalb und nicht „außerhalb" (S. 262) der alten Grafschaftsräume. In Bayern hat das Herzogtum des 10. Jh.s stark an dieser Zerschlagung mitgewirkt.[1]) In Franken steht der Kampf um die Zenten (mit Grafengerichtsbarkeit) im Mittelpunkt der adeligen Herrschaftsbildung. Ebensowenig darf aber auch übersehen werden, was die ottonische und spätere Ausstattung der Kirche mit „Raum"grafschaften großen Stiles weit über die Königsgüter hinaus für die kirchliche Territorienbildung bedeutet hat, sowohl in positiver Hinsicht (Köln, Würzburg, Bamberg, Passau[2]) usw.) wie in negativer, dort wo die Beseitigung der Lehengrafen nicht gelang (Bremen, Brixen usw.) oder überhaupt keine Grafschaft erworben wurde (Regensburg, Freising, Eichstätt usw.). In den bischöflichen comitatus tritt Charakter und Bedeutung der alten großräumigen Grafschaftssprengel häufig am ungebrochensten in Erscheinung; das Würzburger Herzogtum baut sich auf den Grafschaften seines Sprengels auf. Was die Grafschaften in der zähen Erwerbspolitik der Wittelsbacher für die Bildung des bayerischen Herzogsstaates bedeuteten, hat Spindler gezeigt. Dabei handelt es sich weder um fiskalische noch um allodiale Herrschaftsbezirke. Daß das Lehenrecht eben doch den Charakter der karolingischen Grafschaft — gewiß im Sinne des Herrschaftsgedankens — gewandelt hat, muß Sch. trotz seines Einspruchs (S. 137) mehrfach zugestehen (S. 189,

[1]) Zur verschiedenartigen Entwicklung der Grafschaften in Franken und Bayern habe ich Hinweise (mit Karten) in meinem Beitrag zu „Gau Bayer. Ostmark", hrsg. von H. Scherzer, vgl. oben S. 591 f., S. 227 ff. gegeben.

[2]) Über die Sonderentwicklung des Hochstiftes Passau, die gleichwohl auch auf dem Gewinn lehenfreier cometiae beruht, vgl. ebenda S. 267.

201 usw.). Nur war die Entwicklung eben nicht einheitlich, ebensowenig wie die der Erblichkeit der Grafschaften. Diese Erblichkeit setzt Sch., irregeführt durch den Ausnahmefall der Popponen, die nach Herzogsstellung strebten, viel zu früh an (S. 131 „9. Jh.", S. 177 „von Anfang an"). Allgemein drang sie erst seit dem 11. Jh. durch, als sich der Adel der Königsmacht entwand. Ansätze gab es natürlich auch früher. Entscheidend ist das Königsrecht der Ein- und Absetzung. Gewiß kann auch aus Adelsherrschaft Landesherrschaft werden, weil hier eben Grafenrechte hinzutraten. So erweisen sich die später bayerischen „kaiserlichen" Landgerichte Hirschberg und Graisbach genau wie das Bamberger Landgericht „am Roppach" einwandfrei als räumliche und sachliche Fortbildungen karolingischer Grafschaften oder Grafschaftsteile. Exemtionen adeliger Herrschaften aus der Grafschaft entstehen aber auch vielfach erst durch ausdrückliche kaiserliche Gerichtsverleihungen. Es hieße die karolingische Staatsschöpfung in Atome auflösen, wollte man die Vielzahl ihrer freilich oft recht besitzkräftigen Grundherren als außerhalb der Staatsorganisation stehend und die Herrschaftsbildungen „eigenen Rechts" als die hauptsächlichen Träger der innerstaatlichen Entwicklung betrachten. Deshalb braucht Grafschaftsverfassung noch lange nicht „Einheitsstaat" zu bedeuten. Wenn man so auch der Grundthese Sch.s meiner Überzeugung nach nicht folgen kann — sie scheint mir bei aller Gründlichkeit und allem Gedankenreichtum des Vf.s vor allem aus Fehlschlüssen der Interpretation und Überwertung des argumentum ex silentio der Quellen erwachsen zu sein — so wird niemand verkennen, daß hier mit vollem wissenschaftlichen Ernst und eindringlicher Energie Probleme angepackt werden, die einer gründlichen Prüfung sicherlich wert sind. Es ist kein Buch, das man achtlos beiseite legt. Ich behalte mir vor, im Rahmen eigener Forschungen ausführlicher darauf zurückzukommen.

Erlangen. E. v. Guttenberg.

Friedrich **Bitter**, Der Handel Goslars im Mittelalter (Beiträge zur Geschichte der Reichsbauernstadt Goslar, Heft 10). Goslar 1940, Selbstverlag des Geschichts- und Heimatschutzvereins; 157 S., Abbildungen. — Bei ungünstiger Randlage nördlich des wenig durchschrittenen Harzes waren Bedeutung und Epochen des Handels vor allem durch den Abbau des Rammelsberges (Silber und das handelsmäßig wichtigere Kupfer) bestimmt: erste Blüte vom späteren 11. (städtische Anfänge unter Heinrich II.) bis zum mittleren 14. Jh., zweite von etwa 1450 (Erholung des Rammelsberges) bis etwa 1550 (nach dem Sieg des Landesherrn über die Hansestadt). Hauptrichtung nach den westlichen Metallabnehmern Köln, Huy, Dinant und den flandrischen bzw. friesischen Tuchlieferanten, mäßige Beteiligung am Ostseehandel gegenüber den begünstigteren Städten wie Hildesheim und Braunschweig (das G. zu Anfang des 13. Jh. gewaltsam überholt). Die Arbeit zeigt methodische Vorsicht (so in der Verwertung der Artlenburger Zollfreiheit von 1188 und der in Zollbefreiungen ausgenommenen Orte für den Handel der Stadt) und gute Beobachtungen: Römerstraße des 12. Jh. als Beleg für ansässige Italiener, vgl. die gleichzeitige Regensburger Wahlenstraße. Für die Hansezeit ergeben die Urkunden das übliche Bild, für die Kaiserzeit müssen eigentliche Nachrichten vielfach durch Analogien aus den allgemeinen Werken von Stein und Bächtold ersetzt werden, auch führt die

Quellenarmut zu nicht immer recht überzeugenden Erwägungen über die Entstehung des Marktes. Auch das Beispiel dieser tüchtigen Arbeit zeigt, daß örtliche, auf Chronisten und Urkunden angewiesene Handelsgeschichten wohl die Ortsgeschichte bereichern, die Wirtschaftsgeschichte aber doch weniger fördern können als Untersuchungen, die sich nicht an Orte, sondern an Firmen, Gesellschaften oder Handelszentren (Messen) anschließen.

Straßburg. H. Heimpel.

E. Schwartz, Geschichte der Stadt Brüssow (Jb. d. Uckermärkischen Museums- u. Geschichtsvereins i. Prenzlau 2, 1941, S. 1—114). — Die Quellen zur Geschichte des mittelalterlichen Brüssow fließen spärlich, so daß vielfach die allgemeinen Schicksale der Uckermark in den Auseinandersetzungen der Mark Brandenburg mit Pommern sowie Nachrichten über die mittelalterlichen Stadtherren von Stegelitz und von Ramin zum Substrat der Darstellung werden. Wenn der Gründer Heinrich von Stegelitz die städtische Gerichtsbarkeit über seine *familia* von seiner und seiner Nachfolger Zustimmung abhängig macht, so sind damit nicht „die Angehörigen der eigenen Familie des Gründers" (S. 12) gemeint, sondern die Hörigen seines dortigen Hofes. Im Anhang werden einige Urkundentexte angefügt. In Nr. 1 (S. 102) muß es *primi* (statt *prime*) *heremite* heißen. H. Be.

Hermann Wäscher und Hermann Giesau, Burg Querfurt (Forschungen zur Denkmalpflege i. d. Prov. Sachsen H. 2). Querfurt 1941, Jaeckel; 92 S. u. 119 Tafeln. — Bauliche Arbeiten im Innern der Querfurter Burg gaben Gelegenheit zu Untersuchungen, die gerade für die Frühzeit wichtige Ergebnisse hatten. Unter dem westlichen Rundturm des 11. Jh.s fanden sich Grundmauern eines rechteckigen Baues aus dem 9. Jh.: ein gewaltiger massiver Wohnbau, den die Vf. dem Typ des Burgus zuordnen, der (nach Schuchardt) nördlich der Alpen begegnet und mit der römischen Kultur zusammenhängt. Zwar ist er bislang so weit östlich nicht belegt, doch wird vermutet, daß auch das Merseburger *antiquum opus Romanorum*, das Heinrich I. nach Thietmar mit einer Mauer aus Stein umgab, ein Burgus war, den man Römerwerk nannte, weil man ihn als fremdartig empfand. Der Querfurter Burgus lag westlich außerhalb der Hauptburg an strategisch wichtiger Stelle als einzig wirklich stark gesicherter Teil der Gesamtanlage. Vorausgegangen ist ihm ein kleinerer, ebenfalls massiver Rundbau, dessen Reste hart daneben freigelegt wurden, für den jedoch die Vf. einen kultischen Zweck annehmen. Diese Frage bleibt offen, doch gilt zu bedenken, daß auf ihn alle jene Argumente ebenfalls anzuwenden sind, die für eine militärische Bedeutung dieses Vorgeländes der Burg von den Vf. selbst angeführt werden. Im 10. Jh. werden die festen Wohnräume in das Innere der Burg zurückgenommen, wo eine ältere Torhalle nebst Turm an der Nordmauer zum Palas zusammengefaßt wird. Dieser Akt und die Anfänge der Burgkirche gehen auf Bruns Stiftsgründung zurück. In einer 3. Bauperiode wird die romanische Burg mit einem Palas westlich der Burgkirche, einem Wohnturm an einer südlich vorgeschobenen Wehrmauer und einem weiteren Turm neben der nördlichen Toranlage vollendet. In gotischer Zeit entsprachen eine 2. Ringmauer und Rondelle den Anforderungen einer weiter entwickelten Angriffskunst. Die

mannigfachen neuen baugeschichtlichen Erkenntnisse werden durch ein reiches Tafelmaterial veranschaulicht und belegt. H. Be.

Deutsche Ostforschung. Ergebnisse und Aufgaben seit dem ersten Weltkrieg. Hrsg. von H. Aubin, O. Brunner, W. Kohte, J. Papritz. 1. Bd. (Deutschland und der Osten 20) Leipzig 1942, Hirzel; X u. 596 S. mit 21 Karten. — Nach dem unglücklichen Ausgang des ersten Weltkrieges und der politischen Umgestaltung Osteuropas hat sich die deutsche Wissenschaft in steigendem Maße der Erfassung des Ostraumes und seiner Geschichte zugewandt. An diesen Arbeiten war A. Brackmann als Forscher und Organisator in besonderem Maße beteiligt. Es war deshalb ein glücklicher Gedanke, seinen 70. Geburtstag im Jahre 1941 zum Anlaß zu nehmen, um in einem umfassenden Werke Rückschau auf die Arbeitsergebnisse der ostdeutschen Volkstums- und Landesforschung in diesen beiden Jahrzehnten zu halten. Der erste Teil dieses auf zwei Bände berechneten Werkes liegt jetzt vor. Er ist ganz der Vor- und Frühgeschichte und dem Mittelalter gewidmet. Von seinen 23 Beiträgen können wir hier nur die für unser Arbeitsgebiet wichtigen herausgreifen. Bei der Aufteilung des Stoffes auf die einzelnen Forschungsberichte ließen sich Überschneidungen nicht vermeiden. Sie wirken jedoch keineswegs störend, zeigen sie doch, wie es häufig die gleichen Probleme sind, die von den verschiedensten Blickpunkten aus in Angriff genommen sind. Überblickt man die Beiträge als Ganzes, so läßt sich aus ihnen deutlich ablesen, wie sich die Fragestellung der deutschen Forschung ständig erweitert hat. Ging es ihr zunächst hauptsächlich darum, die Wirkung der ostdeutschen Kolonisation in ihrer vollen Breite in den verschiedenen Landschaften des Ostens zu erfassen, so trat daneben — vor allem seit Brackmanns Aufsatz über die Ostpolitik Ottos des Großen aus dem Jahre 1926 — der Gesichtspunkt in den Vordergrund, welche Rolle die beiden universalen Gewalten Kaisertum und Papsttum für die politische Entwicklung der Staatenwelt des Ostens gespielt haben. In jüngster Zeit schließlich ist die Wirkung des germanischen, insbesondere auch des nordgermanischen Elementes im Ostraum von der deutschen Forschung stärker berücksichtigt, wobei die Frage der Restgermanen im ostelbischen Raum nach der Völkerwanderungszeit und die Anfänge des polnischen Staates zwei der wichtigsten Probleme sind. Bereits der rassenkundliche Beitrag von O. Reche, Stärke und Herkunft des Anteils Nordischer Rasse bei den West-Slawen (S. 58—89), berührt diese Fragen, indem er feststellt, daß sich im ostgermanischen Raum zahlreichere Reste von Ostgermanen erhalten haben, als man früher annahm. R. spricht in diesem Zusammenhang die Vermutung aus, daß die Piasten, die Gründer des polnischen Staates, einer einheimischen germanischen Familie, wahrscheinlich burgundischer Herkunft, entstammen könnten, die in der Gegend von Kruschwitz beheimatet war. C. Engel, Die ostgermanischen Stämme in Ostdeutschland, die gotische Ostseeherrschaft und das Gotenreich in Osteuropa (S. 132—178), unterscheidet fünf große germanische Wanderbewegungen im Ostraum und würdigt vor allem den nachhaltigen kulturellen Einfluß, der vom Gotenreich in der Ukraine über ganz Osteuropa ausstrahlte. Die starke Nachwirkung der Restgermanen unterstreicht auch E. Petersen, Die germanische Kontinuität im Lichte der Bodenfunde aus der Völkerwanderungszeit (S. 179—205). Der Überblick, den G. Sappok

als Vorarbeit für ein größeres Werk über die „Grundzüge der osteuropäischen Herrschaftsbildungen im frühen Mittelalter", beginnend mit dem Ostgotenreich des Königs Ermanarik bis zur Gründung des Reiches von Kiew durch die schwedischen Rus gibt (S. 206—252), erhebt vor allem die methodisch wichtige Forderung nach einer neuen kartographischen Darstellung dieser Herrschaftsgebilde, die nicht mit festen Grenzlinien operiert, sondern die allmähliche Abstufung vom Kernraum der Herrschaft bis zu dem Interessengebiet erkennen läßt. W. Koppe, Das Reich des Miseko und die Wikinger in Ostdeutschland (S. 253—266) kommt zu dem Schluß, daß nicht erst Miseko, sondern die Generation vor ihm um 940 die wikingische Herrschaft an der Warthe begründet hat und daß die Oder und die Warthe die Eingangsstraßen für diese Skandinavier gewesen sind. Diesem Ergebnis, daß der polnische Staat von Wikingern in den ersten Jahrzehnten des 10. Jh.s gegründet ist, hat inzwischen Brackmann in einer eingehenden Untersuchung der Quellen (Die Wikinger und die Anfänge Polens, Abhdl. d. Preuß. Akademie d. Wissenschaften 1942, phil.-hist. Kl. Nr. 6) zugestimmt, hält es jedoch für wahrscheinlicher, daß die Wikinger auf dem Weichselwege ins Land gekommen sind. Th. Mayer, Das Kaisertum und der Osten im Mittelalter (S. 291—309) beschäftigt sich u. a. ausführlicher mit der Gründung des Erzbistums Magdeburg. Im Unterschied zu den Arbeiten Brackmanns vertritt er die Ansicht, daß der Unterschied zwischen den päpstlichen Gründungsprivilegien aus den Jahren 962 und 968 nicht auf einen Gegensatz zwischen kaiserlicher und päpstlicher Missionstheorie, sondern auf die veränderte Lage nach der Gründung Posens zurückzuführen sei. Er verfolgt die Rolle des Kaisertums im großen Überblick bis zur Gründung des Deutschordensstaates. F. Baethgen, Die Kurie und der Osten im Mittelalter (S. 310—330), zeigt, wie sich der Bruch der sakralen Einheit zwischen Kaisertum und Papsttum unter Gregor VII. auch im Osten auswirkt. Die Kurie ist seitdem bemüht, sich im Osten eine vom Reich unabhängige Machtbasis zu schaffen, indem sie die Ausbildung päpstlicher Schutzstaaten fördert. „Das Gesamtbild der mittelalterlichen deutschen Ostsiedlung", das H. Aubin (S. 331—361) entwirft, läßt erkennen, wie sich in den beiden letzten Jahrzehnten unsere Anschauung von der deutschen Ostbewegung, den Gründen für das stärkere Einsetzen dieser Bewegung im 12. Jh. und den Ursachen für ihr Abebben im 14. Jh. zunehmend geklärt hat. Einzelfragen dieses Gesamtvorganges behandeln die Beiträge von R. Kötzschke, Die Siedelformen des deutschen Nordostens und Südostens in volks- und sozialgeschichtlicher Betrachtung (S. 362—90), wobei er die beiden Haupttypen des Angerdorfes und des Straßendorfes herausarbeitet, und von F. Morré (†), Der Adel in der deutschen Nordostsiedlung des Mittelalters (S. 463—85), der den methodischen Fragen dieses bislang noch nicht genügend erforschten Gebietes seine besondere Aufmerksamkeit widmet. Über den „Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung im deutschen Osten" berichtet W. Weizsäcker (S. 391—419). An größeren Zusammenfassungen auf diesem Gebiet fehlt es noch weitgehend. Eine von diesen Lücken ist inzwischen durch das Werk von G. Schubart-Fikentscher, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa (1942) ausgefüllt. F. Rörig, Wandlungen der hansischen Geschichtsforschung seit der Jahrhundertwende (S. 420—445) zeigt, wie sich

der allgemeine Wandel der wirtschaftsgeschichtlichen Anschauungen in der Hansegeschichte geltend gemacht hat. Durch Rörigs eigene Arbeiten und die seiner Schüler ist unsere Kenntnis von der Wirtschaftsstruktur der Hanse und der Rolle des hansischen Kaufmanns wesentlich vertieft. Auch die Stadtgründungen im Ostseeraum erscheinen heute im neuen Lichte, seitdem wir wissen, daß bei ihnen die Richtung vom Meere ins Land überwog. Von den übrigen Beiträgen nennen wir noch die Überblicke von K. Kasiske (†) über die „neueren Forschungen zur Geschichte des deutschen Ordens" (S. 446—462) und von E. Maschke, Das mittelalterliche Deutschtum in Polen (S. 486—515), der vor allem auch zu der gesamten neueren polnischen Forschung auf diesem Gebiete kritisch Stellung nimmt. — Die Bedeutung dieser Festschrift liegt nicht nur darin, daß sie die vielfältige Einzelforschung zu den verschiedenen Fragenkomplexen zu einem geschlossenen Gesamtbild vereinigt, viele von diesen Aufsätzen führen die Forschung auch weiter, so daß von dem Werk neue fruchtbare Anregungen für weitere Arbeiten zur Geschichte des Ostens ausgehen werden.

K. J.

Gertrud Schubart-Fikentscher, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa (Forschungen zum deutschen Recht. Im Auftrage der Akademie für Deutsches Recht herausgegeben von Franz Beyerle, Herbert Meyer (†) und Karl Rauch. Band 4, Heft 3). Weimar 1942, Böhlau; 567 S. — Das angezeigte Buch ist auf Grund der von der Preußischen Akademie der Wissenschaften gestellten Aufgabe entstanden und preisgekrönt worden. Der Aufgabe entsprechend beschränkt sich die Untersuchung auf den Nordostraum, so daß Erzgebirge, Sudeten und Karpaten die Südgrenze des Untersuchungsgebietes bilden. Das verbleibende Nordostgebiet ist immer noch gewaltig groß, der dafür in Betracht kommende Bestand an Quellen und Schrifttum ungeheuer und in seinen Einzelheiten kaum zu übersehen, so daß die Bewältigung der Aufgabe für einen einzelnen eine nicht unbeträchtliche Kraftleistung erfordert. Das Verzeichnis des Schrifttums umfaßt allein mehr als 31 Seiten und ist schon an und für sich eine dankenswerte Arbeit. Verfasserin gliederte ihren aus zahlreichen zerstreuten Quellen und Untersuchungen gewonnenen Stoff in zwei Teile, deren erster die allgemeinen Fragen behandelt, während der zweite den Einzeluntersuchungen gewidmet ist. Letzterer stellt unter A den Magdeburger, unter B den Lübecker Rechtskreis dar; jeder dieser beiden Abschnitte ist wieder nach Ländern untergeteilt und wiederholt bei jedem Lande die Anlage des Ganzen, indem auf eine Erörterung der allgemeinen Fragen die Behandlung der Einzelorte folgt. So können wir z. B. in anregender Weise die Gründe für die Einführung deutscher Siedler und deutschen Rechts für das ganze Untersuchungsgebiet und für die einzelnen Länder studieren und vergleichen (S. 31, 96, 144, 241, 330, 425, 465). Auf den Südosten (Alpen- und Donaugaue, Böhmen, Mähren, Slowakei, Ungarn, Balkan) wird sich die Einteilung allerdings nicht übertragen lassen; dort wird vielmehr mitunter die Teilung nach Rechtskreisen innerhalb der einzelnen Länder unvermeidlich sein. — Die wissenschaftliche Meisterung des Stoffs muß als voll gelungen bezeichnet werden. Es ist selbstverständlich, daß die Verfasserin in der Hauptsache nur eine Zusammenfassung der bisherigen Forschungsergebnisse und nicht eigene

Forschung zu bringen vermag und daß die Einzelforschung manches ergänzen und berichtigen wird. Aber die Darstellung und Beurteilung ist wohldurchdacht, besonnen und von dem sichtlichen Bestreben geleitet, auch der gegnerischen Meinung volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Eine Besprechung kann den reichen Inhalt nicht einmal andeutend wiedergeben und muß sich auf die Hervorhebung von Einzelheiten beschränken. — Grundsätzliche Bedenken habe ich gegen die vorbehaltlose Übernahme von W. Merks Formulierung, daß die Bezeichnung „deutsches Recht" nur eine Sammelbezeichnung für eine unübersehbare Vielheit von Rechten und nicht Ausdruck für einheitliche Lebensäußerung des Volkstums gewesen sei (S. 39). So richtig das an sich ist, wollen wir doch nicht übersehen, daß sich in der Bezeichnung eine Gemeinschaftsgesinnung offenbart, die das deutsche Recht nicht bloß als von andern Rechten verschieden, sondern auch als Wert anerkennt. An ergänzenden Einzelheiten sei für eine neue Auflage und für die Benützer des Werks einiges notiert. Zu S. 28: In dem „Buch vom deutschen Volkstum" (1935) befindet sich auf S. 138 eine Karte über das Vorkommen der Formel „deutsch und nicht wendisch" in den Geburtsbriefen der Handwerker von Künßberg. Zu S. 67: Die Schrödersche Ansicht von dem tschechischen Ursprung des Dritteilsrechts, die Anm. 51 angedeutet scheint, kann heute wohl als aufgegeben bezeichnet werden. Zu S. 107: Der Name des Meißner Rechtsbuchs knüpft nicht an die Stadt, sondern an das Land Meißen an. Zu S. 109, Anm. 77 c: Elsterberg hat 1368 hinsichtlich der Vererbung, des Verkaufs und der Bescheidung von Erbe und Gut solche Freiheiten bekommen, wie sie des Reiches Städte und sonderlich Zwickau hatten, vgl. Bahmann, Statuten der Stadt Ölsnitz (1938) S. 50. Zu S. 111: Ob das Iglauer Bergrecht auf dem Freiberger beruht, ist mindestens zweifelhaft und wahrscheinlich zu verneinen. Zu S. 126: Daß Prag und Leitmeritz in Zittau Rechtsbelehrung gesucht hätten, ist ein Versehen. Becker, Magdeb. Recht in der Lausitz S. 28 spricht umgekehrt davon, daß Zittau von Leitmeritz und Prag Rechtsbelehrung eingeholt habe. Das trifft bezüglich der Stadt Leitmeritz wohl zu. Bei Prag könnte nur Prag-Kleinseite gemeint sein, doch scheint mir dies unwahrscheinlich. Zu S. 202, Anm. 285: Die hier angeführte Tochterstadt Oppelns „Ostrow" ist Mähr. Ostrau, vgl. Goerlitz, Die Rechtsentwicklung in der Stadt Oppeln. Schriftenreihe der Vereinigung für oberschles. Heimatkunde 18 (1939) S. 11. Zu S. 204f.: Das hier genannte Kéty ist Kęty (Kant, Libenwerde). Zu S. 210: Glatz steht im 14. Jh. unter dem Oberhof Königgrätz in Böhmen, vgl. die Schöffenspruchslg. Hom. 191. Zu S. 332, 387 wird jetzt Penners, Untersuchungen über die Herkunft der Stadtbewohner im Deutsch-Ordensland Preußen, den die Verfasserin nicht mehr benutzen konnte, zu berücksichtigen und dabei insbesondere die Theorie von der großen Bevölkerungsverschiebung über Lübeck (s. dort S. 143f.) neu zu bewerten sein. — Mit diesen kleinen, nur gelegentlichen Ergänzungen soll zugleich die dankbare Anerkennung der ungeheuren Leistung zum Ausdruck kommen, die wir der Verfasserin verdanken. Wir glauben, daß das Buch jedem, der sich mit Ostfragen wissenschaftlich beschäftigt, als unentbehrliches Rüstzeug dienen wird.

Wien. W. Weizsäcker.

Arthur Diederichs, Die Ostkolonisation der Niedersachsen (Niedersachsen 46, 1941, S. 203—206, 235—237). — Bringt knappe Übersicht über Beteiligung der Sachsen an der Ostsiedlung. Die Hauptträger dieser Ostmarkenpolitik aus sächsischem Stamm — weltliche sowohl wie geistliche Fürsten — finden ihre Würdigung mitsamt ihren Helfern: sächsischer Ritteradel wie die bäuerlichen und bürgerlichen Siedlerkräfte. A. R.

J. Deilmann, Der Anteil des Niederrheins an der Besiedlung des deutschen Ostraumes (Die Heimat. Zs. f. niederrh. Heimatpflege 20, 1941, S. 150—155). — Vertritt u. a. ohne Kenntnis der Forschungen Brackmanns die Ansicht, die Mauritiusverehrung sei von niederrheinischen Einwanderern in den Osten verpflanzt worden. P. E. H.

Albrecht Timm, Der Beitrag der Holländer und Flamen bei der Rückgewinnung des Ostens im Mittelalter (Vergangenheit und Gegenwart 31, 1941, S. 285—290). — Die zahlreiche Auswanderung der Holländer und Flamen beruht auf der großen Übervölkerung ihrer Heimatgebiete. Der Städter fand Arbeit vor allem in England; der Bauer war auf den Osten angewiesen. In vielen Ortsnamen, zumal jenseits der Elb-Saale-Linie, sowie in der Rechtssprechung haben sich die aus dem Westen gekommenen Siedler ein Denkmal gesetzt. A. R.

E. Hamm, Deutsche Stadtgründungen im Mittelalter (Die Geschichte der deutschen Städtegründungen im Osten, Raumforschung und Raumordnung 5, 1942, S. 164—186). — Fr. Timme, Die städtische Erschließung des ostmitteleuropäischen Raumes unter deutschem Einfluß im Mittelalter (ebd. S. 186—197). — O. Reuther, Gründung und Anlage der alten Städte des deutschen Ostens (ebd. S. 197—205). — W. Trillmich, Die schlesische Stadtlandsiedlung. Ein Beispiel mittelalterlicher Siedlungsplanung im Osten (ebd. S. 205—211). — Unter dem Oberbegriff vereinigen sich hier verschiedene Arbeiten, im einzelnen sich ergänzend, auch wiederholend, die in vereinfachender Weise etwas von dem großen Vorgang der Ostsiedlung darstellen wollen. Sie sind alle mit Bildern von Stadtplänen versehen. Hamm zeigt zunächst „Die Entwicklung des deutschen Stadtbegriffes" und „Die Vollendung des Stadtrechts durch die Selbstverwaltung". Es ist begreiflich, daß solche kurzen Überblicke die Dinge leicht überspitzen und der Versuch, möglichst alles auf einen Nenner zu bringen, das Bild verzerrt. Immerhin wäre es nicht nötig, geradezu Falsches zu sagen, wie unter manchen anderen im Verfahrensrecht, in dem eine „scharfe Trennung" zwischen Zivil- und Strafprozeß „unbedingt notwendig" geworden wäre; oder „Handelsstreite" dem „Formalprozeß" im „alten stadtherrlichen Gericht" gegenübergestellt werden, für die der Stadtrichter „nicht genügend informiert" gewesen sei, um gerecht zu entscheiden, da er außerdem sein Urteil „nach eignem Gutdünken" fällte; oder daß die Stadtrechte von Magdeburg und Lübeck nur über den Aufbau von Gericht und Verwaltung Kenntnis gäben; oder weiterhin bei den „Städtegruppen im Osten" wenn die „Handelsstadt", die durch den „Tatendrang der Hansa" gegründet worden sei, der „Kolonistenstadt, der Stadt der Kaufleute, der Gewerbetreibenden und Handwerker" gegenübergestellt wird, neben der dann noch die „Ordensstadt", die zunächst als

„Ackerbürgerstadt", und „später" als „Kolonistenstadt" gegründet worden sei, steht; u. a. m. Die Quellen geben davon ein anderes Bild, wie ja auch Bücher darüber belehren. Unter den Stadtgründern werden richtig für den Südwesten besonders die Zähringer und Hohenstaufen, für den Osten die Wettiner, Askanier, Schauenburger, Babenberger, Piasten, Przemysliden, Heinrich der Löwe, der Deutsche Orden genannt. Daß Erzbischof Wichmann von Magdeburg „in Brandenburg" „hauptsächlich Flamen ansetzte", ist unzutreffend, er siedelte im eigenen Lande. Die wichtigsten Stadtrechte im Nordosten sind die von Magdeburg und Lübeck samt ihren Tochterrechten, im Südosten ist es süddeutsches Recht, besonders das von Wien (aber auch Nürnberg), wobei das Wiener Recht aber nicht, wie Vf. meint, auf Iglau und Brünn „übertragen" wurde. Zum Schluß geht Vf. noch auf „Die Grundrißgestaltung der deutschen gegründeten Städte" ein. — Timme bespricht erst die Ostpolitik der Salier und Staufer, die handelspolitischen Verbindungen Regensburger Kaufleute im 12. Jh. insbesondere zu Kiew. Er zeigt dann das allmähliche Vordringen deutscher Siedlung im Warthe- und Weichselraum im 13./14. Jh., an der Ostseeküste entlang und ostwärts des Inn, nach Böhmen. Die städtische Besiedlung Polens, im 13. Jh. beginnend und im 16. Jh. endend, war in ihrem Verlauf von West nach Ost nach Zeit und Stärke verschieden. Die anfänglichen Verleihungen deutschen Rechts (13./14. Jh.) sind gleichbedeutend mit deutscher Gründung und „vorwiegend deutschem Siedlerelement" (wenigstens in den westlichen Gebieten), während es später auch an Einheimische verliehen wurde. Denn die deutsche Einwanderung blieb allmählich aus (war weiter im Osten sehr schwach oder gar nicht vorhanden), und so unterlag die deutsche Bevölkerung der polnischen. — Was die Stadtanlagen angeht, so zeigen sie stark einheitliche Formen, was Vf. im einzelnen deutlich macht. Die Bezeichnung „Kolonialschema" sei aber besser zu vermeiden, weil es sich ja um „Rückgewinnung alten deutschen Siedlungslandes" handle. — Nach Reuther kann man aber hierbei nicht von einem Grundschema sprechen, sondern überall vom „gleichen Gestaltungsprinzip". Denn Ackerbürgerstädte waren anders anzulegen als Gewerbe- und Handelsstädte; ihre Markt- und Straßenanlagen waren dadurch bedingt, ebenso wie man sich dem Gelände anpassen mußte. Meist beauftragte der Grundherr einen Lokator, die Stadt anzulegen, wobei sehr oft auch die Gründungshandfeste ausgestellt wurde. Völkische Gesichtspunkte, betont Vf., gaben bei der Siedlung keinen Ausschlag, sondern es waren durchaus religiöse und wirtschaftliche Ziele, Machtbegehren, die hier bestimmten. — Trillmich behandelt mit der Stadt-Landsiedlung ein besonders wichtiges Gebiet der Ostkolonisation. Häufig wurde zugleich mit dem Auftrag, eine Stadt zu gründen, geboten, Dörfer in ihrer Umgebung anzulegen. Das Musterland dafür ist Schlesien, wo dies schon seit Beginn des 13. Jh.s (Goldberg um 1210, Löwenberg um 1217), nicht erst in den 20er Jahren, zu beobachten ist. Diese Verbundenheit war für die Entwicklung der Siedlung sehr wichtig. Sie erleichterte aber nicht nur wirtschaftliche Aufgaben dieses Gebietes, sondern half auch deutsches Recht zu verbreiten, sei es, daß die Dörfer gleiches wie die Stadt erhielten oder sie mit Rechtsfragen an die Stadt gewiesen wurden, die also geistiger Mittelpunkt werden konnte; alles Dinge, die auch heute noch ihre Bedeutung haben. G. Sch.-F.

Herbert Ludat, Bistum Lebus. Studien zur Gründungsfrage und zur Entstehung und Wirtschaftsgeschichte seiner schlesisch-polnischen Besitzungen. Weimar 1942, Hermann Böhlaus Nachf.; VIII, 398 S. — L. will mit der vorliegenden umfangreichen Arbeit nicht eine neue Gesamtgeschichte des Bistums Lebus liefern, vielmehr die Fragen klären, die mit der wichtigen Rolle dieses anscheinend kleinen Bistums in den deutsch-polnischen Wechselbeziehungen im Oderraum während des 12. bis 14. Jh.s zusammenhängen. Hat die deutsche Forschung sich bisher im wesentlichen mit der landesgeschichtlichen Entwicklung des Bistums beschäftigt, so hat die polnische Forschung ihr Augenmerk hauptsächlich auf jene nationalpolitisch wichtigen Probleme gerichtet. In der sorgfältigen Auseinandersetzung mit ihr liegt ein wesentlicher Vorzug des Buches. — Angesichts der äußerst trümmerhaften archivalischen Überlieferung eignet ein hoher Wert dem Besitzregister des Stiftes Lebus von 1405, das allerdings nur in einer zwischen 1462 und 1467 angefertigten Abschrift vorliegt. Das Register, das im 1. Teil die brandenburgischen, im 2. Teil die schlesischen und polnischen Besitzungen des Stiftes enthält, ist eins der wichtigsten ma. Güterverzeichnisse in Ostdeutschland und das älteste im polnischen Bereich. Wir erhalten aus seinen Besitz- und Zehntverzeichnissen nicht nur ein geschlossenes Bild der territorialen Abgrenzung und Einteilung der Diözese, sowie von dem Zustand, Umfang und Wert der Güter eines ostdeutsch-polnischen Bistums, sondern gewinnen aus ihm auch einen tiefen Einblick in die verschiedenartige Struktur der ländlichen Siedlungen in der Mark, in Schlesien, in Groß- und Kleinpolen und — durch die zahlreichen Namenslisten — in die Zusammensetzung der dortigen Bevölkerung. — Da die brandenburgischen Besitzungen des Bistums bereits anderweitig behandelt sind, beschränkt sich der Vf. bei der Auswertung des Registers auf die Darstellung der schlesischen, groß- und kleinpolnischen Besitzungen mit dem Ziel einer Analyse aller bevölkerungs-, rechts-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Erscheinungen im Bereich der bischöflichen Güter. Dabei ergeben sich im 3. Kapitel, dem eigentlichen Herzstück des Buches, wertvolle Anregungen grundsätzlicher Art für die Erforschung der Geschichte der ma. Ostsiedlung, wenn auch nicht alle Fragen restlos geklärt werden konnten. Jedenfalls ist es sehr zu begrüßen, daß der Vf. eine kritische Nachprüfung und allgemein-siedlungsgeschichtliche Auswertung gerade dieses Kapitels durch den beigefügten sorgfältigen (erstmaligen) Abdruck des 2. Teiles des Registers ermöglicht hat. Während dann das 4. Kapitel der Darstellung „Die Geschichte des Lebuser Bistumsbesitzes“ überwiegend territorialgeschichtlichen Interessen dient, führt das 5. Kapitel „Die Anfänge des Bistums Lebus“ wieder in größere Zusammenhänge — diesmal politischer und kirchenpolitischer Art —, wie seine Entstehung in Rahmen der Expansionspolitik Boleslaws III. (1107 bis 1138) und den rätselhaften Ursprung der rotreußischen Jurisdiktionsansprüche. Gerade hier bringt des Vf.s gründliche Vertrautheit mit der polnischen Forschung mannigfache Bereicherung unserer Kenntnisse, wenn auch — bei dem Stande des Quellenmaterials — noch nicht endgültige Lösung sämtlicher Fragen.

Königsberg (Pr.). B. Schumacher.

Bernhard Schmid, Die Burgen des deutschen Ordens in Preußen (Dt. Archiv f. Landes- u. Volksforsch. 6, 1942, S. 74—84). — In ständiger Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten entwickelte der Wehrbau des deutschen Ordens eine Vielfalt von Formen, die Sch. in Gruppen zusammenfaßt und an zahlreichen Grundrißskizzen veranschaulicht. Wenn den „Ordensburgen" somit auch nicht ein starres Schema zugrunde liegt, so bilden sie doch eine den Wehrbauten anderer Landschaften gegenüber deutlich verschiedene Einheit. M. N.

Josef Oswald, Riga und Gnesen im Kampf um die Metropolitangewalt über die altpreußischen Bistümer (Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Staatlichen Akademie zu Braunsberg Wintersemester 1942/3). Gumbinnen 1942, Krauseneck; 76 S. — Für die deutsche Kirche blieb nach der Errichtung der Metropolitanverbände Gran, Gnesen und Lund als Ausdehnungsfeld nur noch der Nordosten, wo 1201 Riga als deutsches Bistum erstand. Nach der Ablösung der intensiven polnischen Mission in Preußen kurz nach 1200 und der Tätigkeit des wahrscheinlich deutschen Missionsbischofs Christian durch den Deutschen Orden entstanden zwischen 1243 und 1251 die vier preußischen Diözesen Kulm, Pomesanien, Ermland und Samland unter Erzbischof Albert Suerbeer von Livland und Preußen, seit 1251 mit dem Sitz in Riga, da der Orden einen preußischen Metropolitanverband verhindert hatte. Die durch ihn stets geschwächte Gewalt des fernen Rigaer Erzbischofs blieb bis zum Ende des Ordens erhalten; im 13. Jh. und dann seit den Thorner Frieden von 1411 und 1466 unternahm das polnische Gnesen immer wieder Versuche, zunächst Kulm, gelegentlich auch Ermland, unter seine kirchliche Abhängigkeit zu bringen. Sie scheiterten in bezug auf Kulm, bis das Ordensland und Riga unter den Brüdern Albrecht und Wilhelm von Brandenburg protestantisch geworden waren, während gleichzeitig Kardinalbischof Hosius (1551—1579) die Exemtion Ermlands durchsetzte. O. schildert diese wechselvollen, auch für die Volkstumsgrenzen entscheidenden Kämpfe z. T. mit neuem Material sehr anschaulich und lebendig; man bedauert daher, daß die gewiß interessante Zeit des Abendländischen Schismas dabei übergangen wurde. K. H.

Hermann Aubin, Geschichtliche Kräfte im Sudentenraum. Leipzig 1941, Koehler & Amelang; 170 S. — Die erste der vier Abhandlungen, die hier den Historikern der Deutschen Karls-Universität in Prag zugeeignet werden, erörtert mit überlegener Einsicht in das Walten der gestaltenden Kräfte die entscheidenden Lebensfragen der sudetendeutschen Vergangenheit und kennzeichnet aus dem Erlebnis unserer Tage die neuen volkspolitischen Probleme (‚Deutsche und Tschechen', aus der HZ. 160, 1939). Von deutschem Volkstum fast umringt und zugleich biologisch und kulturell von ihm durchdrungen, durch Polen und Slowaken von einer Ausweitung nach Osten abgeriegelt, hat das Kleinvolk der Tschechen im ersten Treffen der Westslawen merkwürdige Standfestigkeit und ‚nationale Vitalität' bewährt. Die Gründe dieses Phänomens werden in eindringlicher Untersuchung klargelegt: die große, alle Lebensgebiete umfassende deutsche Ordnung war es vor allem, die den Staat der Tschechen und damit ihren Volksbestand gewährleistet hat. Und diese raumgebundene Gemeinschaft, die sich schließlich

bis zur Verzahnung der beiden Völker steigerte, kommt heute neuerdings als tausendjährige Überlieferung zur Geltung; die hohe Verantwortung, die dabei dem Führervolke des neuen Zeitalters obliegt, wird mit ernstem Nachdruck betont. — Die zweite Abhandlung (aus der Monatsschrift ‚Der Oberschlesier', Jänner 1939) ist ein mit stärkster Heimatverbundenheit erschauter Rückblick auf Stammesherkunft und Siedlungslage, auf Leistung, Lebensrecht und Lebenskampf der Sudetendeutschen. Die beiden letzten Abhandlungen beschäftigen sich mit ‚Schlesien und Böhmen-Mähren im Lauf der Geschichte' und mit ‚Schlesischer Siedlungsgeschichte beiderseits der Sudeten' (aus dem Schlesischen Jahrbuch, 11, 1939 und 8, 1935/36). Die wechselvollen Beziehungen werden vor allem von der Tatsache beherrscht, daß durch die deutsche Wiederbesiedlung Böhmen-Mähren nur zum Teil, Schlesien aber ohne Rückschlag fast ganz deutsches Land geworden und daß zugleich aus Stadt- und Dorfsiedlung hüben und drüben der Sudeten die einheitliche Kulturlandschaft des Neustammes der Schlesier erwachsen ist. Der Frage der stammlichen Abkunft dieser Siedler wendet sich in kritischer Wertung der Mundartenforschung von Ernst Schwarz und Theodor Frings die letzte Abhandlung zu. In der Mundart der Schlesier spiegeln sich die hier in kultureller Angleichung verschmolzenen mittel- und oberdeutschen Elemente, und keine staatliche Zerreißung hat das Gefühl gesamtschlesischer Stammesgemeinschaft auszulöschen vermocht, — auch Aubins Buch ist als gewichtiger ‚Beitrag zu der uns bewegenden Gegenwart' ein lebensvolles Zeugnis dafür.

Prag. G. Pirchan.

Konrad Wutke, Zur ältesten Geschichte von Brieg und Verwandtes (Zs. d. Ver. f. Gesch. Schles. 75, 1941, S. 12—16). — Berichtigt vielfach Angaben von A. Schaube in seiner Geschichte der Stadt Brieg. K. Br.

H. Weinelt, Ostschlesische Siedlung in der Slowakei (Zs. d. Ver. f. Gesch. Schles. 74, 1940, S. 108—117). — Weist nach, daß die Gründung von Sillein und die Siedlung in diesem Gebiet aus der Teschener Gegend heraus erfolgte (Teschener Recht in Sillein und Nachbarorten). K. Br.

Ein vollständiges Verzeichnis aller Schriften von Konrad Wutke, das seine jahrzehntelange Tätigkeit am Staatsarchiv Breslau und seine Lebensarbeit im Dienste der Geschichte Schlesiens spiegelt, ist in der Zs. d. Ver. f. Gesch. Schles. 75, 1941, S. 3—11 veröffentlicht; der Band ist Wutke zum 80. Geburtstag gewidmet. K. Br.

Iso Müller, Disentiser Klostergeschichte 1: 700—1512. Einsiedeln-Köln 1942, Benziger; 284 S. — Der Vf. ist längst bekannt als Erforscher der älteren Geschichte des Klosters Disentis. Eine Reihe gründlicher Einzeluntersuchungen liegen vor. Sein neues Werk bildet z. T. eine Zusammenfassung dieser Arbeiten, auf die angesichts der gedrängten Darstellung im einzelnen verwiesen werden muß. Die dort gewonnenen Ergebnisse erlauben dem Vf. eine ausgezeichnete, wohlfundierte Darstellung der mittelalterlichen Klostergeschichte zu geben. Eine erfreuliche Leistung ist die Untersuchung der Anfänge des Klosters. Urkundenkritische, archäologische, sprach-, rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Momente werden beigezogen zur Ergründung

der geistlichen Siedelung in der „Desertina“. Das Hineinstellen der Gründung des Franken Sigisbert und des Rätiers Placidus sowie der Persönlichkeit des Churer Präses Viktor in die allgemeine politische Entwicklung, besonders in die fränkisch-alemannischen Beziehungen, gibt der Arbeit grundlegende Bedeutung und hat beachtenswerte Ergebnisse gezeitigt. Diese Betrachtungsweise zeichnet das ganze Werk M.s aus. Sie erweist sich für das an der internationalen Lukmanierroute gelegene Kloster als sehr fruchtbringend. Politische Gründe waren sowohl für die Äbte als auch für die Beschützer des Klosters oft ausschlaggebend. Auch die kulturelle Seite der Klostergeschichte erhält dadurch erst ihre richtige Beleuchtung. — Das politische Kräftespiel der Alpenpässe hat für kein anderes Schweizerkloster solche Bedeutung erlangt. Je nach der Bedeutung des Lukmanierpasses wächst und sinkt auch die des Klosters. Die Bevorzugung des Lukmaniers durch die Ottonen und nach den Schwankungen der Salierzeit durch Barbarossa brachte die Blüte des Klosters. Daneben fällt die Oberalproute ebenfalls entscheidend ins Gewicht. Die Ost-West-Richtung war für die Entstehung des Herrschaftsgebietes maßgebend. Wurde das Klostergebiet am Oberalp (Urseren) zu einem Sattelstaat, so blieb ihm dies am Lukmanier versagt. Die Rolle von Urseren unterstreicht der Vf. gebührend. Dieses Land wurde durch die Besiedlung mit deutschsprechenden Walsern und die Eröffnung des Gotthardpasses aus dem Disentiser Lukmanierstaat allmählich herausgerissen und in das Kräftefeld des Gotthard eingegliedert. Das verschaffte ihm die Stellung eines bedeutsamen Bindegliedes der Eidgenossenschaft mit Disentis und Graubünden überhaupt. Der Anteil einzelner Äbte an dieser Entwicklung wird vom Vf. klar herausgearbeitet. — Bemerkenswert ist sodann die Verknüpfung der sozialen Bewegung des 14. Jh.s mit der Entstehung des Grauen Bundes und der andern Bündner Bünde. Mit besonderem Nachdruck hebt der Vf. die führende Rolle des Klosters als des beständigen Faktors im Grauen Bunde und beim Zusammenschluß der Bündner Bünde hervor. — Im 15. Jh. erscheinen die Äbte von Disentis bald als treibendes, bald als vorsichtig zurückhaltendes und ausgleichendes Element gegenüber den aufstrebenden und zu selbständiger Politik übergehenden Gemeinden. Die Umwerbung des Abtes von Disentis und des Churer Bischofs durch die Großmächte zeigt, welchen Einfluß man den zwei geistlichen Herren Bündens beimaß. Unter den schwäbischen Äbten seit 1449 steht das Verhältnis zu Mailand im Vordergrund. Gute Beziehungen zu der Stadt Mailand waren für Disentis, das auf dem Lukmanier an deren Gebiet grenzte und die Zollfreiheit jenseits des Passes nicht verscherzen durfte, unumgänglich. Die Aufgabe, den Ausgleich mit den Interessen Bündens und der Politik der Eidgenossenschaft zu finden, wurde von den Äbten im allgemeinen mit Geschick gelöst. — Eingeflochten in die Darstellung der politisch-kirchlichen Entwicklung des Klosters ist die Geschichte der Verehrung der beiden Disentiser Heiligen vom Früh- bis Spätmittelalter. — Der Anhang bringt neben einigen Stammtafeln die Texte der Sequenzen und Hymnen auf die beiden Heiligen vom 9.—14. Jh., das liturgische Kalendar des 12. Jh.s und die Mönchsliste von ca. 750—1512 als willkommene Beigaben.

Zürich. P. Kläui.

Paul Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau (Zs. f. schweiz. Gesch. 22, 1942, S. 161—184). — Im Jahre 853 schenkte Ludwig d. D. Uri der Fraumünsterabtei Zürich. Sieben z. T. bisher unbekannte Rödel ermöglichen eine gründliche Untersuchung des Grundbesitzes, die zum wichtigen Ergebnis führt, daß um 1300 die Zahl der zur Abtei gehörigen Hofstätten sehr klein und die Einnahmen daraus nicht sehr groß waren. Das Fraumünster war keineswegs der mächtigste Grundbesitzer in Uri, wohl aber besaß es das Zehntrecht über das ganze Land. Da aber 853 der gesamte Grund und Boden geschenkt worden war, muß in Analogie zum Verluste des Besitzes im Aargau die Abtei den Großteil ihres Gutes in der Zwischenzeit verloren haben. Infolge des Absinkens der politischen Bedeutung des Fraumünsters im 10. Jh. ging die Abtei ihres aargauischen Besitzes an das burgundische Reich verlustig, und die Urner zogen, wie K. mit Recht vermutet, den Grundbesitz an sich. — Die wertvolle Arbeit möge Anlaß geben zu weiteren derartigen Untersuchungen für die Innerschweiz, so über die Landnahme, den Ausbau durch Klöster, Adelige und Bauern, das Verhältnis zu den damaligen politischen Mächten usw. Auf diese Weise wird die besondere Rolle der Urschweiz innerhalb des Ganzen immer klarer erkannt werden und die Grundkräfte treten deutlich zutage, die zur Entstehung der selbständigen, freien schweizerischen Eidgenossenschaft geführt haben. E. B.

Walter Goetz, Italien im Mittelalter. 2 Bände. Leipzig 1942, Koehler u. Amelang; 222 u. 228 S. — In diesen beiden Bänden vereinigt G. eine Reihe von Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte, vornehmlich der Kulturgeschichte Italiens. Sie gruppieren sich vor allem um zwei Problemkreise, die Entstehung der italienischen Nation und ihres Nationalgefühls und die allmähliche Ausbildung einer neuen weltlichen Kultur im Spätmittelalter, die Kräfte, die diese Entwicklung gefördert oder sich ihr entgegengestellt haben. Den Hauptteil des ersten Bandes bilden die beiden Abhandlungen über „Die Entstehung der italienischen Nationalität“ und „das Werden des italienischen Nationalgefühls“, wobei G. betont, welche Rolle die Städte seit dem Investiturstreit als die Träger des neuen italienischen Bewußtseins gespielt haben. In dem Aufsatz „Die ursprünglichen Ideale des Hl. Franz von Assisi“ wendet sich G. gegen die Annahme, daß die Absichten des Heiligen von der Kurie später umgebogen seien, während die Abhandlung „Franz von Assisi und die Entwicklung der mittelalterlichen Religiosität“ diesen als den Gegner der neuen bürgerlichen Kultur kennzeichnet. Den zweiten Band eröffnet eine bisher unveröffentlichte Untersuchung über „Die Entwicklung des Wirklichkeitssinnes vom 12. zum 14. Jahrhundert“. G. verfolgt sie vor allem auf zwei Gebieten, den Naturwissenschaften mit der neuen Beobachtung der Natur, etwa bei Albertus Magnus, Friedrich II. und Dante, und auf dem Gebiet der Kunst, wo Nicolo Pisano und Giotto den neuen Wirklichkeitssinn vertreten. Die Arbeit über „Die Enzyklopädien des 13. Jahrhundert“ läßt erkennen, wie die Umgestaltung der Enzyklopädien den neuen Bildungsbedürfnissen des Laientums Rechnung trägt. Den antiken Einflüssen im Mittelalter und den verschiedenen Wurzeln der Renaissance gehen die vier Aufsätze über das „Wiederaufleben des römischen Rechtes im 12. Jahrhundert“, „Die Wiederaufnahme der Antike im Mittelalter und in der Renaissance“, „Mittelalter und Renaissance“ und „Renaissance

und Antike“ nach. G. betont, daß er diese verschiedenen Untersuchungen inzwischen neu bearbeitet hätte. Die neuere Literatur ist aber nur ungleichmäßig herangezogen; so vermißt man sie fast ganz in der Arbeit über das Wiederaufleben des römischen Rechtes. Auch in den beiden letzten Aufsätzen, die vor längerer Zeit entstanden sind, hätte man ein Eingehen auf die neueren Forschungen zum Renaissanceproblem, etwa die Arbeiten von Brandi und Burdach, gewünscht. K. J.

Hans Erich Feine, Studien zum langobardisch-italienischen Eigenkirchenrecht (ZRG. Kan. Abt. 61, 1941, S. 1—95 u. 62, 1942, S. 1—105). — In einer großen Fülle von Einzelheiten zeigt Vf. zunächst das Eigenkirchenwesen in Toscana und der Lombardei. Schon in vorlangobardischer Zeit ist nachweislich eine EK. gegründet worden, ob noch andere, bleibt offen, so daß man wohl von einer Auflösung der alten Bistumseinheit, wie Vf. meint, noch nicht sprechen kann. Das ändert sich entscheidend mit den Langobarden. Durch sie entstanden viele EK., jedoch ohne die bisherige römische Taufkirchenorganisation zu zerstören. Vereinzelt kamen noch im 8. Jh. römisch-rechtliche Gründungen vor. Daneben gab es „Zwitterbildungen“ (Stutz), d. h. Kirchen mit Herrschaftsvorbehalt des Stifters auf Lebenszeit, unter Schutz des Bischofs und ähnlichen Bestimmungen, und schließlich Gründungen echter EK., die bereits im 8. Jh. deutlich werden. Es gibt solche, die von Königen, Herzögen gegründet wurden, von anderen Laien, oder von Bischöfen oder Geistlichen. Noch unter den Franken setzte sich das fort, hörte aber im 9. Jh. allmählich auf. Eine große Rolle spielten die Priester-EK., die es besonders in der Nord- und Mittellombardei, seit dem 8. Jh., ebenso wie in Apulien im 10./11. Jh. gab. — Auch in Süditalien, besonders in Benevent, Salerno, Apulien hat sich das EK.-recht durchaus aus germanischer Wurzel entwickelt, obwohl dort das byzantinische Eigenklosterrecht einflußreich war. Dies, so ähnlich es in manchem dem abendländischen war, stand ihm innerlich doch sehr fern, und so kann man noch im 11. Jh. deutlich die germanische Grundlage des EK.-wesens erkennen. G. Sch.-F.

Georg Dahm, Untersuchungen zur Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte der italienischen Stadt im Mittelalter. Hamburg 1941, Hanseatische Verlagsanstalt; 87 S. — Vf. untersucht die Verfassungs- und Rechtsentwicklung der italienischen Stadtstaaten während des Übergangs von der Geschlechterregierung über den Popolanenstaat zur Signorie, also in dem Zeitraum von 1100 bis 1300. Er arbeitet besonders heraus, daß auch die Herrschaft des Popolo nur die Gewaltherrschaft einer begrenzten kleinen bürgerlichen Schicht ist, und zwar einerseits über den entmachteten Adel und andererseits über die breite Masse der Kleinbürger, Handwerker und Proletarier, daß also von einer tatsächlichen Demokratie keine Rede ist. Er zeigt an vielen Beispielen, daß sowohl die Rechtssetzung durch die Statuten als auch die praktische Rechts- und Strafverfolgung in erster Linie dem Zwecke der Aufrechterhaltung der Herrschaft des Popolo dienen, während der Sühnegedanke immer mehr in den Hintergrund tritt. Vollen Rechtsschutz genießt nur die schmale Schicht des Popolo, während die Magnaten, die Proletarier und die Bewohner des Distriktes, d. h. der unterworfenen Stadt- und Land-

gebiete außerhalb der Mauern, nur ein minderes Recht haben. Oberster Gesichtspunkt der Rechtssetzung und der Rechtsprechung ist Aufrechterhaltung des Stadtfriedens, wie er durch die Usurpation des Popolo zustandegekommen ist. Diesem Zweck dienen insbesondere die Zurückdrängung der mittelalterlichen privaten Fehde und Rache, die Verschärfung der Bannungspraxis und schließlich auch das Amt des Podestà. Vf. sieht in der rein rationalistischen, überkonstruierten Rechts- und Verfassungsform des Popolanenstaates ein typisches Übergangsprodukt einer entwurzelten ordnungslosen Zeit.

Rom. F. Weigle.

Joseph Calmette, L'effondrement d'un empire et la naissance d'une Europe (IX[e]—XI[e] siècles). Paris 1941, Aubier; 269 S. — Wer von dem Buch eine europäische Geschichte des 9.—11. Jh.s erwartet, wird enttäuscht werden, denn es behandelt im wesentlichen nur die Entwicklung vom karolingischen zum kapetingischen Reiche, also vorwiegend französische Geschichte. Auch in dieser Beschränkung ist bei der Schilderung des karolingischen Zerfalls die Aufspaltung des Südens stärker berücksichtigt als die des Nordens; aber gerade diese Abschnitte wird man bei uns mit Belehrung lesen. Interessant ist auch der Versuch einer günstigeren Beurteilung Karls d. Einfältigen, als sie sonst in Frankreich üblich ist. Flüchtig, voller Fehler und nicht frei von Tendenz ist der letzte Abschnitt, der die Entstehung des deutschen Reiches schildert. Da ist vom „lateinischen Lothringen", vom Schwarzwald als Westgrenze des Herzogtums Schwaben, von „Hugo von Friaul" (H. v. d. Provence, König von Italien) u. ä. die Rede und vom Papsttum geschwiegen. Der Weg zu einer europäischen Geschichtsbetrachtung scheint für einen französischen Historiker doch recht schwierig zu sein. W. H.

Alexandre de Saint-Léger, Histoire de Lille des origines à 1789. Lille 1942, Emile Raoust; 466 S. u. 3 Kt.

E. Striefler, Gottfried Kurth, ein deutsch-belgisches Grenzlandschicksal (Deutsche Schriften zur Landes- und Volksforschung 8), Leipzig 1941, Hirzel; 84 S. — Kurth war einer der Begründer der heutigen belgischen Geschichtswissenschaft und besitzt als ma. Forscher einen Namen. Sein Leben zeigt eine merkwürdige Verbindung von belgischem Patriotismus universal-katholischer Prägung und deutschem Bewußtsein, das auf Kurths Herkunft aus dem Areler volksdeutschen Grenzgebiet zurückzuführen ist. Es ist diese volkswissenschaftliche Problematik, die St. zur Bearbeitung des Stoffes veranlaßte. Seine aus einer bei dem Rezensenten gefertigten Dissertation erwachsenen Untersuchungen gehen mit guter Einfühlungsgabe den verborgenen Beziehungen nach, die zwischen Kurths wissenschaftlicher Tätigkeit und seinem übrigen Leben bestehen. Kurth wird zum Prototyp des westdeutschen Grenzmenschen von außerhalb des Reiches, der mit starken Fäden an Sprache und Heimat gebunden ist, zugleich aber in der inneren Ausrichtung seiner Tätigkeit den beherrschenden Einfluß seiner westeuropäischen Umwelt erfahren hat. Auch Kurths Deutung der germanisch-romanischen Sprachgrenze als niemals erschütterter germanischer Siedlungsgrenze und seine Auffassung der nationalité belge, die in wichtigen

Punkten die Ideen seines Schülers Pirenne vorbereitet, werden mit überzeugender Beweisführung in diese Beleuchtung gerückt.

Köln = bei der Wehrmacht. F. Petri.

Edith Ennen, Zur niederrheinischen Stadtgeschichte (Rhein. Vierteljbl. 11, 1941, S. 312—316). — Kritischer Bericht über Neuerscheinungen zur Geschichte von Rees, Holten, Mülheim/Ruhr und Herdecke/Ruhr. P. E. H.

A. Gauert, Angelsächsisches Königtum. Wandel und Wesen. Maschinenschr. Diss. Göttingen 1941, 53 Bl.

Ivan Beuc, Der kroatische Staat im XII. und XIII. Jahrhundert. Maschinenschr. Diss. Wien (1942); III u. 111 Bl.

Martin Wutte, Zur Siedlungsgeschichte des südlichen Vorlandes der Karawanken. Ein Überblick (Carinthia I, 131, 1941, S. 3—35). — W. umreißt kurz die Geschichte Oberkrains von ihren vorgeschichtlichen Anfängen an und zeigt an den überlieferten Orts- und Personennamen die Stärke des deutschen Elementes, das auf die Kolonisationstätigkeit deutscher Grundherren (Freising, Brixen, Weimar-Orlamünde, Andechs-Meran, Spanheim, Ortenburg) seit dem 10. Jh. zurückgeht. Als Anhang wird eine Tabelle alter deutscher oder eingedeutschter Ortsnamen gebracht, die im Spezialortsrepertorium von Krain (Wien 1919) nicht enthalten sind. M. N.

Maximilian Braun, Die Slawen auf dem Balkan bis zur Befreiung von der türkischen Herrschaft. Leipzig 1941, Koehler & Amelang; 264 S. — Eine „Geschichte des Balkans" in deutscher Sprache liegt bis heute noch nicht gedruckt vor. Es ist dies eine Lücke, die nicht nur vom Historiker schmerzlich empfunden wird: sie bewirkte auch, daß die Grundzüge, Kräfte und Hintergründe der Balkangeschichte heute noch keineswegs zum Rüstzeug der westlichen Allgemeinbildung gehören. So ist diese erste Gesamtdarstellung der Geschichte der slawischen Völker auf dem Balkan — der Bulgaren, Serben und Kroaten— doppelt willkommen, auch wenn sie nur einen bewußt knappen und vereinfachenden Überblick über die wichtigsten Grundlagen dieses großen geschichtlichen Dramas darstellen kann. Hart, nüchtern und oft grausam ist die Welt, die sich im Verlauf des großen Kampfes der Slawen um ihre staatliche Existenz — dies ist der Grundzug der balkanischen Geschichte — erschließt, und doch umgeben von dem eigentümlichen Zauber dieses rauhen und wildbewegten Völkerschicksals. — Der Kampf richtet sich im MA. gegen Byzanz — „dieses unerhört fruchtbare und lebensstarke Gebilde, dessen wahre geschichtliche Größe und Bedeutung leider immer noch viel zu wenigen bekannt ist", — und seit dem Ende des 14. Jh.s gegen das osmanische Reich. Die Darstellung der ma. Entwicklung geht in manchen Abschnitten mit der „Geschichte des byzantinischen Staates" von G. Ostrogorsky überein, auf die in dieser Zs. bereits hingewiesen wurde (DA. 5 S. 264ff.). Daß zwei in den entsprechenden Teilen so übereinstimmende Werke unabhängig voneinander entstehen konnten, beruht weniger auf der Benutzung derselben Quellen als auf einer gleichartigen Auffassung der geschichtlichen Vorgänge. Diese Auffassung verbindet u. a., mehr als es bisher geschehen war, die balkanische Volksgeschichte mit der entsprechenden, d. i. der byzantinischen oder osmanischen Reichsgeschichte zu einer glück-

lichen Synthese, während bisher die Darstellung von einer Seite her überwog (vgl. dazu auch die programmatischen Ausführungen von G. Stadtmüller, Balkanische Volks- und osmanische Reichsgeschichte, Leipzig. Vierteljahrsschr. f. Südosteuropa 3, 1939, S. 1—24). Diese Art der Darstellung hat zahlreiche Vorzüge gegenüber den bisher üblichen Arten. Dies zeigen in Brauns Buch einzelne Kapitel wie „Wesen und Schwächen der christlichen Balkanvölker" und „die Wirkungen der türkischen Herrschaft" besonders klar. Das erste schließt die Darstellung des MA.s ab, nachdem „das Land und seine Gesetze", „der Eintritt der Slawen in die Balkangeschichte", „die Anfänge des staatlichen Lebens", „der Balkan im Zeichen des bulgarischen Reiches" und der Aufstieg Serbiens behandelt sind, das zweite steht mitten in der Schilderung der türkischen Zeit zwischen den Kapiteln über den Staat der Osmanen und die Zeit der Eroberungskriege und den Kapiteln über den volkstümlichen und internationalen Türkenkampf, über die Entstehung des neuserbischen Staates und die Befreiung Bulgariens. Mehr noch als in diesen Kapiteln ist in den beiden zuerst genannten jeder Satz bedeutungsschwer und nur gelegentlich vielleicht in der Verallgemeinerung und Zusammenfassung etwas übersteigert und zugespitzt, denn die notwendigen unterbauenden Monographien, welche die Geschichte einzelner Gebiete genau untersuchen und dabei vor allem auch die Intensität und Wechselwirkung der Reichsgeschichte und „Volks"geschichte, der Reichskulturen und „Volks"kulturen behandeln und welche vom Wissenschaftler sonst zur Begründung in den Anmerkungen verzeichnet werden können, fehlen noch. Sie sind eine Aufgabe für die weitere Forschung. Doch ist dies das Schicksal jeder kühn ins Neuland vorstoßenden Arbeit, und der hohe Wert der vorliegenden Arbeit ist davon völlig unabhängig. Zusammenfassend sei deshalb nochmals gesagt: Das Buch zeugt von wirklicher Sachkenntnis und großer Darstellungskunst, vermittelt dem Laien wie dem Forscher weitgehende Erkenntnisse und Anregungen, es hat tatsächlich, wie die Umschlaghülle feststellt, über den deutschen Leserkreis hinaus europäische Bedeutung.

Im Felde. O. Treitinger.

Anton Fekete-Nagy, Ladislaus Galdi und Ladislaus Makkai, Zur Geschichte der ungarländischen Rumänen. Vorwort von Emerich Lukinich (Ostmitteleuropäische Bibliothek, hg. v. E. Lukinich 29 A) Budapest 1941. Stemmer; 73 S. und 1 Karte. — Die drei Aufsätze wollen die alte magyarische These, daß die Rumänen erst nach 1100 nach Siebenbürgen gekommen wären, neuerlich stützen. Makkai bezieht sich auf Stefan Kniesza und behauptet, dessen Ortsnamenforschungen würden erweisen, daß es keine alten rumänischen Ortsnamen in Ungarn gäbe; die ältesten urkundlichen Belege lägen nur für das südöstliche Siebenbürgen, das Komitat Fogarasch vor, die Rumänen wären Wanderhirten gewesen und erst nach dem Mongolensturm (1240—41) nach Siebenbürgen eingewandert; die Namen ihrer Führer, der Knesen, seien vielfach noch in den Ortsnamen erhalten. Diese Behauptungen sind, wie gesagt, von der magyarischen Forschung seit Jahrzehnten vertreten worden. Bei dem Mangel an Urkunden in Ungarn vor 1240 wie bei der untertänigen Stellung der Rumänen besagt die geringe Zahl der urkundlichen

Zeugnisse nichts; die Untersuchungen von Kniesza über Ortsnamen, die ich in den Südostforschungen 5 (1940) S. 263 besprochen habe, sind das Muster einer auf ein politisches Ziel ausgerichteten Arbeit und wollen nicht einmal den Versuch machen, alle Ortsnamen dieses Gebietes zu erfassen; Makkai hat also ebensowenig bewiesen wie Kniesza. Wertvoller sind die Ausführungen von Makkai über die Rechtsstellung der Rumänen: ihre Dorfoberhäupter, die Knesen, sind die Vorsitzer ihrer Gerichte; sie lebten nach eigenem Gewohnheitsrecht, hatten ihren orthodoxen Klerus und zahlten dem ungarischen König einen Schweinzehnt und ein Fünfzigstel von ihren Schafen. Über den Knesen stehen mitunter rumänische Wojwoden, die den ungarischen Grenzgrafen im Burgenland (von Forchtenstein, Pernstein usw.) wie den Gespanen der ungarischen Komitate rangsgleich gewesen sein dürften und Befehlshaber der Burgen und der Burgbezirke waren. Die Stellung der Knesen hat Ähnlichkeit mit deutschen Lokatoren; auch die Tataren haben 1240—41 Knesen in Ungarn eingesetzt; die rumänischen Knesen sind den ungarischen Adeligen gleichgestellt. Der Übergang von Königsgut an den Adel verschlechterte die Rechtsstellung der Rumänen, während dort, wo sie Wojwoden hatten, wie in der Marmarosch und im Komitat Hunyad, ihre Oberschichte magyarisiert wurde. In den Komitaten Fogarasch und Temes ist die Verfassung der Rumänen eine andere: hier sitzen rumänische Bojaren als Grundherren über rumänischen Untertanen. — Fekete-Nagy sucht aus den Urkunden die These vom Nomadentum der Rumänen zu stützen. Man braucht jedoch nur einen Blick auf die von ihm gezeichnete Karte zu tun, um zu sehen, daß rumänische Orte im altbesiedelteren Lande an der Maros und Szamos ebenso belegt sind, wie an Stellen, die Rodungen darstellen. Die von ihm hervorgehobenen magyarischen Ortsnamen beweisen wenig, da die Magyaren den Brauch hatten, schon im MA. die Ortsnamen nicht in der von den Untertanen gebrauchten Form, sondern in magyarischer Form in die Urkunden zu übernehmen. Da F.-N. nicht angibt, wie zahlreich die Urkunden für die einzelnen Gebiete im Ganzen sind, außerdem Unterschichten in Urkunden stets wenig berücksichtigt werden, bleibt das Bild ein einseitiges. Man sieht aus seiner Karte trotz seiner Behauptungen, daß im mittleren und nördlichen Siebenbürgen wie in der Marmarosch die Rumänen in der gleichen Rechtsstellung nachweisbar sind wie im Komitat Hunyad, während sie außerhalb des Siebenbürgen einschließenden Gebirgswalles gegen Ungarn zu nur als abhängige Leute ohne Selbstverwaltung und hier in deutlichen Rodungssiedlungen erscheinen. Auch der von F.-N. erwähnte Wach- und Kriegsdienst der Rumänen wie das Emporsteigen einzelner Knesenfamilien in den ungarischen Hochadel spricht gegen seine Auffassung. — Galdi will nachweisen, daß die 1228 zuerst belegte magyarische Bezeichnung der Rumänen Olàh erst um diese Zeit entstanden ist. Abgesehen davon, daß das urkundliche Auftreten eines solchen Wortes voraussetzte, daß dasselbe jahrhundertelang vorher entstand, scheint diese magyarische Form Olàh auf ein älteres volàch zurückzugehen, welche Form wegen des o sehr wohl eine um 900 festgewordene und bald darnach von den Magyaren übernommene slawische Fortbildung zu valach darstellt. Nach Miklosich ist die Form volchu gemeinslawisch, also längstens aus dem 9. Jh. Da G. auch Belege für die

Form Volach bringt, zeigt er seine Unkenntnis über die slawische Lautgeschichte. Der Beweis ist völlig mißglückt. — In einer zweiten Abhandlung versucht G. alle von rumänischen Geschichts- und Sprachforschern angeführten Belege für Vorkommen von Romanen in Ungarn zu entkräften. Da er bei keinem der untersuchten Belege für Ortsnamen angibt, wie der betreffende Ort in späteren Quellen und in der modernen mündlichen Überlieferung sowohl der Magyaren wie anderer Völker heißt, kann man seinen Darlegungen, selbst wenn ein Teil davon richtig ist, keine Beweiskraft zuschreiben. — Wenn Lukinich im Vorwort sagt, es wären bis 1300 nur 26 Urkunden vorhanden, die die Rumänen erwähnen, so beweist dies bei dem späteren Auftreten des Schriftbeweises in Ungarn und der hörigen Stellung eines Teiles der Rumänen nichts. — Die vorliegenden Abhandlungen zeigen vielmehr deutlich, daß die Frühgeschichte der Rumänen nur geklärt werden kann, wenn eine systematische Untersuchung aller Ortsnamen Siebenbürgens, des Banats und der Marmarosch, die sowohl alle magyarischen wie alle rumänischen Formen wiedergibt und behandelt, erfolgen würde. Für eine solche Untersuchung gibt es eine alte, allem Nationalitätenstreit entrückte, verläßliche Grundlage in dem alten österreichischen Postlexikon von 1799, welches die magyarischen und rumänischen Namensformen enthält.

Wien. E. Klebel.

Joan Moga, Die Rumänen Siebenbürgens in den ungarischen Urkunden des Mittelalters. (Leipziger Vierteljahrsschrift für Südosteuropa, 6, 1942, S. 98—112). — Dieser Aufsatz ist eine rumänische Antwort auf die als Einleitung zu den „Documenta historiam Valachorum in Hungaria illustrantia usque ad annum 1400 p. Ch.“ bestimmten, von Klebel oben S. 616f. besprochenen Arbeiten. Im gleichen Sinne widerlegt M. Punkt für Punkt die madjarische Auffassung und weist anschließend in einer selbständigen Untersuchung über den Bericht des anonymen Notars König Belas die Priorität der Rumänen in Siebenbürgen nach, indem er den König als Bela II. auffaßt. M. N.

Franz Dölger, Bulgarien und Byzanz (Bulgaria, Jb. d. dtsch.-bulg. Gesellsch. 1940/41, S. 180—198). — Georg Stadtmüller, Die Bulgaren und ihre Nachbarvölker in der Geschichte (ebenda S. 160—179). — Da der Vortrag St.s vornehmlich dem ma. Kampf Bulgariens mit Byzanz in seinem mehrfachen Auf und Ab gilt, wird er vortrefflich von den Ausführungen D.s ergänzt, der nach einem knappen Abriß des äußeren Geschehens die ideellen Hintergründe des bulgarischen Machtkampfes und seiner Höhepunkte, dem dreimaligen Anstürmen gegen Byzanz, bloßlegt: es ist die Idee des Weltkaisertums, die auch dieses junge Volk nach seiner Christianisierung in ihren Bann zog. U. Br.

Gustav Soyter, Die byzantinische Herrschaft in Südosteuropa (Zs. f. dt. Geisteswiss. 4, 1941/42, S. 161—170). — Stellt dar, daß Byzanz politisch und kulturell die Halbinsel wohl zusammengehalten, aber die Entwicklung der dortigen Völker gehemmt hat. M. K.

---

3. Frühes Mittelalter
(bis 911)

Kurt Pastenaci, Die Kriegskunst der Germanen. Karlsbad und Leipzig 1942, Adam Kraft; 320 S. — Es ist zu begrüßen, daß dieser Gegenstand nun auch eine für weiteste Kreise bestimmte Behandlung gefunden hat. P. behandelt zunächst in einigen allgemeinen Abschnitten „Die vorgeschichtlichen Grundlagen" (S. 11—29) und „Das germanische Heereswesen" (S. 30—67). Der Hauptteil des Buches (S. 68—304) enthält eine flüssig geschriebene germanische Kriegsgeschichte von dem Zug der Kimbern, Teutonen und Ambronen bis zur Schlacht bei Adrianopel (378 n. Zw.). Durch viele z. T. sehr gute Skizzen, 8 Bildtafeln, einige Anmerkungen und ein Stichwortverzeichnis gewinnt das Buch sehr. — Es ist dem Vf. gelungen, „ein klares Bild von dem entwickelten, keineswegs mehr urtümlichen Heereswesen der Germanen und von der hohen, den größten Feldherrn des klassischen Altertums nicht nachstehenden, wenn auch andersgearteten Kriegskunst der germanischen Führer der Frühzeit zu gewinnen und aufzuzeichnen" (S. 10). Darüber hinaus finden wir eine ganze Reihe von guten Beobachtungen und Anregungen. Die antiken Quellen sind sehr ausgedehnt in der Übersetzung von Capelle abgedruckt. Die moderne wissenschaftliche Literatur ist in ihren Hauptwerken berücksichtigt, doch keineswegs erschöpfend. — In Einzelfragen hätte der Vf. bei gründlichem Studium noch weiterkommen können. Im allgemeinen Teil wäre ein mehr systematischer Abschnitt über die germanische Kriegskunst wünschenswert. Für das Gefolgschaftswesen (S. 47f.) ist der Ausdruck „Offizierskorps" als kriegsgeschichtlich unzutreffend abzulehnen. In der Schlacht bei Vercellae hat nicht das Fußvolk der Kimbern eine Halbrechtsschwenkung gemacht (S. 95), sondern die Reiterei (vgl. Plut. Marius 26, 1f.). Der Abschnitt „Die Strategie im Kimbernzug" (S. 98—110) enthält eine Reihe von Hypothesen, die besonders für den ersten und zweiten Abschnitt des Zuges sehr geringe innere Wahrscheinlichkeit haben und deshalb nur mit äußerster Vorsicht geäußert werden dürften. Die Arbeiten von Nischer, Nissen, Runkel und Seeck hätten zu einer noch genaueren Klarstellung der Kriegführung Chnodomars und Fritigerns führen können. — Sehr bedauerlich ist es, daß sich der Vf. immer wieder zu ungerechtfertigten Ausfällen gegen die deutsche Wissenschaft hinreißen läßt, unter der er nicht die immer im günstigsten Licht erscheinende Vorgeschichtsforschung, sondern die Frühgeschichtsforschung versteht. Der Uneingeweihte kommt dadurch zu dem Ergebnis, daß die deutsche Geschichtsforschung noch vollkommen von dem Barbarenvorurteil — wenn auch „veredelt" (S. 8) — beherrscht ist. Eine Anerkennung der deutschen Forschungsergebnisse, denen P. ja eigentlich alles verdankt, muß dringend gefordert werden, zumal sie dazu beitragen würde, gerade im Kriege den Stolz auf unsere deutsche Wissenschaft zu vergrößern!

Gießen = im Lazarett. H. G. Gundel.

Friedrich Maurer, Nordgermanen und Alemannen (Arbeiten v. Oberrhein, Veröff. d. Inst. für gesch. Landesk. an der Univ. Freiburg/Br., hrsg. v. Fr. Maurer u. H. W. Klewitz). 1. Band, Straßburg 1942, Hünenburg-Verlag;

122 S. — Die Einteilung der Germanen geschah teils in zwei Gruppen: in Ost- und Westgermanen oder in Nord- und Südgermanen, teils in drei Gruppen: Nord-, Ost- und Westgermanen; beide haben manches Unbefriedigende an sich. Zwar an dem Begriff der Nordgermanen war wenig zu bemängeln, da sie in ihren alten Sitzen blieben. Die Ostgermanen, wenn auch keineswegs einheitlich, verschwinden früh aus der Geschichte und sind in ihrer sprachlichen Aufspaltung nicht faßbar, weil nur von den Goten Denkmäler erhalten sind. So war es vor allem der Begriff der Westgermanen, der in den letzten Jahrzehnten steigende Bekämpfung erfuhr: gewiß mit Recht, wenn man unter den Westgermanen eine sprachliche Einheit verstehen wollte. — Br. Schier hat in seinen „Hauslandschaften" die These aufgestellt, daß zwischen Alpengermanen und Ostgermanen volkskundliche Zusammenhänge nachweisbar sind. Fr. Maurer erkennt, daß im Alemannischen, besonders im Schweizer Deutsch, unmittelbare Beziehungen zu den nordischen Sprachen vorhanden seien, z. T. nur zu ihnen, z. T. auch zum Angelsächsischen, während die dazwischenliegenden Mundarten sich anders verhalten; auch für die volkskundlichen Gebiete bestätigen sich ihm diese Erkenntnisse. Die Frage dieser Beziehungen zwischen Alemannen und Nordgermanen führt ihn zur Überprüfung der gesamten Gruppierung und Einteilung der germanischen Stämme. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Vorstellung einer westgermanischen Volks- oder Sprachgruppe aufzugeben sei. An ihre Stelle tritt eine Dreiteilung in Nordostgermanen (Ingaevonen), Elbgermanen (Erminonen) und Rhein-Weser-Germanen. Die Gemeinsamkeit zwischen den süddeutschen (aus Elbgermanen hervorgegangenen) Stämmen und dem Norden erklären sich als urgermanisches Erbgut und den besonderen Beziehungen der Elbgermanengruppe zum skandinavischen Norden. Die Schiersche These wird — bei Anerkennung der zugrunde liegenden Tatsachen — zugunsten dieser neuen Auffassung abgelehnt. Ob ganz mit Recht, soll hier aus Raummangel nicht erörtert werden. — Es ist zweifellos richtig, daß man unter den Westgermanen sich weder eine stammliche noch sprachliche noch staatliche Einheit vorstellen darf; die hat es sicher nie gegeben, und die Darlegungen des Vf. erhärten es aufs neue. Aber auf die Bezeichnung Westgermanen werden wir trotzdem nicht verzichten können. Während die germanischen Stämme östlich der Elbe im Verlaufe der Völkerwanderung abzogen, blieben die westlich der Elbe und des Böhmerwaldes ansässigen Stämme in Westdeutschland sitzen und werden (einschließlich der Angelsachsen) zweckmäßig unter dem Namen Westgermanen zusammengefaßt. Ihr zusammenhängendes Siedlungsgebiet bot auch (trotz jener Dreiteilung) die Möglichkeit gemeinsamer sprachlicher Neuerungen, und solche sind ja auch vorhanden, vor allem die westgermanische Mitlautdehnung, deren Bedeutung nicht so entkräftet werden darf, wie der Vf. gerne möchte, und die nach wie vor nicht anders als „westgermanisch" bezeichnet werden kann. Aber die sorgfältige Verzeichnung und Bewertung der bisher vertretenen Anschauungen und die Aufdeckung der neuen sprachlichen und volkskundlichen Verhältnisse, die der Verfasser uns bietet, fordert alles Lob und die aufmerksame Beachtung aller Sprach- und Geschichtsforscher.

München. E. Gierach.

Kristian Hald, Angels and Vandals (Classica et Medievalia 4, 1941, S. 62—78). — Erörtert die verschiedenen Meinungen über die Herkunft der Angeln und Wandalen und ihrer Namen und kommt zu dem Ergebnis, daß beide Völker aus Jütland stammen und ihre Namen von ihrem Herkunftsland empfingen. Er vermutet, daß diese Ländernamen von Fjordnamen abgeleitet sind. F. P.

Eric Carl Gabriel Graf Oxenstierna, Urheimat der Goten. Maschinenschr. Diss. Berlin (1942); 82 Bl.

Karl Gröver, Die Ausbreitung der Westslawen und ihre erste Berührung mit den Germanen. Maschinenschr. Diss. Münster (1941); 254 Bl.

Lilli Kalbfleisch, Die Rolle der Germanen, unter besonderer Berücksichtigung der Arminiusgestalt in Geschichtsschreibung und Literatur. Maschinenschr. Diss. Königsberg (1942); 339, III, XVIII Bl.

Heinrich Dannenbauer, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Grundlagen der deutschen Verfassungsentwicklung (Hist. Jb. 61, 1941, S. 1—50). — Ausgehend von der Feststellung, daß das deutsche MA. eine völlig aristokratisch bestimmte Gesellschaft aufweist, unterzieht der Vf. die Bedeutung des Adels bei den Germanen erneut einer Untersuchung. Gestützt auf neue Interpretation von Tacitusstellen, verwirft er die insbesondere von Waitz vertretene Auffassung, die Germanen hätten in staatsähnlichen Gebilden gelebt, in denen der maßgebende Einfluß der Volksversammlung der Gemeinfreien — der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung — zugestanden hätte, und denen gewählte Beamte vorgestanden seien. In den *principes* sieht der Vf. nicht Beamte, sondern Geburtsadelige, die ihr zahlreiches Gefolge nur durch die Leistungen abhängiger Bauern erhalten konnten. Von anderer Seite her kommend, gelangt also auch der Vf., wie schon Wittich, zur Annahme ausgedehnter Grundherrschaften in germanischer Zeit. Mittelpunkt dieser Grundherrschaften und Fundament der Adelsherrschaft überhaupt waren die Burgen, die größer waren als diejenigen des MA.s, da sie auch als Fluchtburgen der gesamten Bevölkerung dienten. In diesem Sinne waren sie „Volksburgen“, doch „Herrenburgen“, da gerade durch ihre Schutzwirkung die Herrschaftsansprüche des Adels sich legitimierten. Wohl zu wenig berücksichtigt ist im ganzen die Bedeutung des genossenschaftlichen Momentes sowohl im Frühma. (Markgenossenschaften) als auch im Hochma. (Diethmarschen, eidgenössische Bünde). Der Vf. will erst im Städtewesen des Spätma. das Aufkommen des genossenschaftlichen, dem aristokratischen entgegengesetzten, Elementes erkennen. In Einzeluntersuchungen über die Verhältnisse bei den Sachsen, Thüringern, Alemannen und Angelsachsen belegt der Vf. seine Auffassung näher. J. B.

Hermann Stoll, Bevölkerungszahlen aus frühgeschichtlicher Zeit. (Die Welt als Geschichte 8, 1942, S. 69—75). — Die alemannische Siedlung setzte im 3. und 4. Jh., ohne Bevorzugung der besseren Böden, überall gleichmäßig schütter, ein, erreichte bis Ende des 6. Jh. die einstige Dichte der gallo-römischen Siedlung und nahm im 7. Jh. einen raschen Aufschwung, allerdings nur auf den fruchtbaren Böden, was auf eine um diese Zeit er-

folgte Übernahme intensiver Ackerwirtschaft schließen läßt. St. kommt zu diesem allgemeinen Ergebnis durch eine Einzeluntersuchung auf der Gemarkung des Dorfes Hailfingen im Oberen Gäu. M. N.

Edith Kießling, Zauberei in den germanischen Volksrechten. Jena 1941, G. Fischer; 79 S. — Die Vf. gibt eine Zusammenstellung der in den älteren germanischen Rechten enthaltenen Bestimmungen über die Zauberei. Ergänzend, aber nicht immer in klarem Zusammenhang mit dem übrigen Text wird auf antikes und orientalisches Recht Bezug genommen. In der Verwertung der nordischen Quellen war die Vf. vermutlich durch sprachliche Schwierigkeiten behindert. Es hätten aber mindestens die dänischen Quellen berücksichtigt werden sollen. Auch sachlich können Bedenken nicht unterdrückt werden. So z. B. gegenüber der Annahme, daß das Verbrennen als Strafe der Zauberei auf römischem Einfluß beruhe (S. 58), ferner gegenüber den Ausführungen über die Gottesurteile (S. 62f.), gegenüber der behaupteten Bedeutung der Bezirkskundigkeit im norwegischen Verdachtsverfahren (S. 60). Die isländischen Sagas und die Edda kann man nicht als „Nordische Chroniken" bezeichnen (S. 77). Die angelsächsischen Gesetze hätten nicht nach Schmid zitiert werden sollen (S. 50 f.). Aus dem Schrifttum vermißt man Wilda, Strafrecht, Brunner RG., Maurer, Bekehrung. Die Arbeit von Wesche über den ahd. Wortschatz im Gebiete des Zaubers (40) war der Vf. wohl nicht zugänglich. Aber all dies sind Mängel, wie sie bei einer so weitausgreifenden Erstlingsschrift schwer zu vermeiden sind. Die Arbeit ist trotz ihnen nicht ohne Wert.

München. C. v. Schwerin.

Jean Hoyoux, Le collier de Clovis (Revue belge de phil. et d'hist. 21, 1942, S. 169—174). — Das bekannte Wort des hl. Remigius *Mitis depone colla, Sicamber* übersetzt man ins Französische ‚Baisse la tête, fier Sicambre'. H. hat als erster bemerkt, daß die Übersetzung falsch ist, es muß heißen: ‚Sois humble, enlève tes colliers, Sicambre!' *Mitis* bedeute nicht ‚fier', sondern ‚humble', ‚*deponere* könne nicht ‚baisser' sein (Forcellini hat freilich boshafterweise zu *deponere* angemerkt ‚abbassare'), und *colla* sei ‚ornement de cou, collier'. Für die Bedeutung von *mitis* werden keine Beweise gebracht, der Vf. scheint es mit Recht für nicht nötig zu halten, ja, ich möchte sogar behaupten, daß noch niemand auf den Gedanken gekommen ist, *mitis* als ‚stolz' zu verstehen, Vf. faßt die Übersetzung falsch auf. Wichtiger ist, daß für die etwas befremdende Bedeutung *colla* = ‚Halsband' 3 Beweise gebracht werden: 1. Gesta Dagoberti I 23 (ed. Krusch, SS. rer. mer. 2, S. 408f.) *ut leo fervidus colla deprimens* ‚comme un lion furieux arrache son collier'. Ich gestehe, daß ich das nicht verstand und den Text selbst aufschlug; da steht nun allerdings: (*Dagobertus*) . . . *ut leo fervidus rebellium colla deprimens*! Das Wort, das den Sinn sofort klar macht, ist ausgelassen! Von Halsbändern, welche die Rebellen getragen hätten, ist hier keine Rede. 2. Lex Salica XLI 2 cod. 2 ed. Hessels vom Morde eines *ingenuus*: *si . . . eum aut de camisa aut de collis aut de quibus rebus celaturus steterit*. Was es mit diesem merkwürdigen *collis* auch sein mag — andre Hss. haben auch *callis*, *allis* (vgl. Geffcken, Lex Salica 1898, S. 41; bei collis ist doch wohl an ‚Kraut' zu denken; Eckhardt hat *hallis*, ‚Rindenstücken'): — daß ein Halsband nicht sehr geeignet ist,

eine Leiche zu bedecken, dürfte nicht zweifelhaft sein. 3. Carmen de Carolo magno et Leone papa 191, Poetae 1, 371 *ornantur variis radiantia colla lapillis*: nicht das Halsband wird geschmückt, sondern der Hals der Königin Liutgardis, *radiantia* proleptisch. Damit sind die Beweise für *colla* = ,collier' erledigt, der Rest des Aufsätzchens ist dem Nachweis gewidmet, daß fränkische Krieger Ketten oder Amulette am Halse trugen, was man ja wohl nicht bezweifelt hat. — Bis bessere Beweise vorgetragen werden, wird man wohl bei der hergebrachten Auffassung der Worte bleiben dürfen, die Giesebrecht (und Hellmann) übersetzte: ,Beuge still deinen Nacken, Sicamber.'

Berlin. K. Strecker.

Richard Sebicht, Die Teilung des Thüringischen Königreiches zwischen Franken und Sachsen nach der Schlacht bei Scheidungen im Jahre 531 nach der Zeitrechnung (Zs. d. Harzvereins 74/75, 1941/42, S. 26—30). — Greift außer auf geographische und ortsnamenkundliche Hilfsmittel hauptsächlich auf Widukind, Liudprand und Otto von Freising, sowie auf Halberstädter und Walkenrieder Urkunden des 12. Jh. zurück, wenn er die Trennungslinie zusammengefaßt folgendermaßen festlegt: von Naumburg die Unstrut und die Kleine Helme bzw. die Helme aufwärts bis Heringen, dann die Zorge aufwärts bis Ellrich, dann westlich bzw. südwestlich über Walkenried, Sudershausen, Sattenhausen, Stockhausen, schließlich die Leine aufwärts bis Witzenhausen an der Werra. Th. V.

Fr. Blockmans, L'histoire mérovingienne de Cambrai (Revue belge de phil. et d'hist. 20, 1941, S. 707—719). — Zu der DA. 5 (1941) S. 276 angezeigten Arbeit von Boeren, Contribution à l'histoire de Cambrai à l'époque mérovingienne. Th. V.

Karl F. Stroheker, Die Senatoren bei Gregor von Tours (Klio 34, 1942, S. 293—305). — Berichtigt die Meinung, daß der Titel Senator im Frankenreich einfach einen reichen und angesehenen Mann bezeichne. Das gilt zwar für die spätere Zeit (z. B. schon für Fredegar), aber noch Gregor von Tours, selbst senatorischer Abkunft, meint mit *senatores* nur die Nachkommen des senatorischen Reichsadels im spätrömischen Gallien. U. Br.

Hans Walter Klewitz, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum (Die Welt als Geschichte 7, 1941, S. 201—216). — Kl. hat in diesem Vortrag in knapper Form neue Gedanken über das Wesen des germanisch-deutschen Königtums mitgeteilt, Ergebnisse seiner letzten Forschungen, deren Vollendung nun der Tod verhindert hat. Er weist nach, daß die in der germanischen Geschichte scheinbar einzig dastehende Gewohnheit der Herrschaftsteilung bei den Franken im Gegenteil germanische Tradition ist, die allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen in Erscheinung treten konnte. Kl. wertet die Herrschaftsteilung durchaus positiv; sie habe den Einheitsgedanken nicht aufgehoben und sei trotz aller mit ihr verbundener Gefahren der wichtigste Hebel gewesen, um auf dem gallo-romanischen Boden den germanischen Charakter des Frankenreiches zu wahren. Daß auch das karolingische Königtum noch ganz auf den gleichen Grundlagen beruht, kann er u. a. aus dem häufigen Vorkommen von Friedelehen erschließen, die mit der Frage der Herrschaftsteilung in Zusammenhang

stehen. — Erst Ludwig der Fromme hat sich bewußt dem Einheitsgedanken zugewandt, der dann unter den veränderten Bedingungen des Ostfrankenreiches, das aber den der Herrschaftsteilung zugrunde liegenden Geblütsgedanken bewahrte, zum Unteilbarkeitsprinzip wurde. U. Br.

J. Vannérus, Le projet d'exploration systématique du Limes belge (Académie royale de Belgique, Bulletin de la classe des lettres et des sciences morales et politiques, Série 5, Tom. 18, 1942, S. 313—324). — Die Akademie plant in Gemeinschaft mit der Flämischen Akademie, den belgischen Limes fachmännisch auszugraben. Die Leitung liegt in den Händen hervorragender Gelehrter. Von diesem Unternehmen wird man neben anderem auch für das in der ma. Forschung viel diskutierte Problem der fränkischen Siedlung und der Sprachgrenze wichtige Ergebnisse erwarten dürfen. U. Br.

Franz Specht, Zu dem Wort Deutsch (Zs. f. dt. Alt. 78, 1941, S. 133—144). — In Auseinandersetzung mit Weisgerber und Frings zeigt Sp. mit reichem Material, daß das Wort **theudisk* nicht speziell westfränkisch, sondern allgemein westgermanisch war. Auch der — keineswegs selbstverständliche — Übergang der Bedeutung von „zum Volke gehörig" zum engeren Sinn „zum eigenen Volke gehörig" ist schon westgermanisch. Nur darin pflichtet Sp. ohne eigene Begründung Weisgerber noch bei, daß der weitere Schritt zur Bedeutung „deutsch" im westfränkischen Grenzgebiet gemacht worden sei. Doch könne das ebensogut diesseits wie jenseits der Sprachgrenze geschehen sein und jedenfalls erst in einem großfränkischen Reich, also unter Karl dem Großen, vielleicht in den Anfängen schon unter Karl Martell. Durch seine Darlegungen wird Weisgerbers These an einem wesentlichen Punkte erschüttert, und man sieht unter solchen Umständen kaum mehr einen Grund, an einer Beziehung auf das Grenzgebiet überhaupt noch festzuhalten. C. E.

Eugen Lerch, Das Wort „Deutsch". Sein Ursprung und seine Geschichte bis auf Goethe. Frankfurt a. M. 1942, Klostermann; 116 S. — Aus der Auseinandersetzung mit Weisgerber, der L. bereits eine eigene Untersuchung gewidmet hatte (oben S. 304), ist auch diese selbständige Schrift hervorgegangen. Sie legt in weiterem Rahmen dar, daß *theodiscus* von Anfang an nicht „deutsch" oder „fränkisch", sondern „germanisch" bedeutete und die — als Einheit erkannte — germanische Volkssprache, insbesondere im Gegensatz zum Lateinischen bezeichnete. Als Namenwort ist es also gelehrter Herkunft, und es bleibt kein Raum für eine volkstümliche Vorgeschichte im westfränkischen Sprachenkampf.[1]) Dieser Auffassung kann man unter allgemeingeschichtlichen Gesichtspunkten nur zustimmen. Einleuchtend ist auch, daß der Sprachname im Kreise Alchwines entstanden und von dorther zu seinem entscheidenden Gebrauch am Hofe Karls des

[1]) Gerade im zweisprachigen Gebiet war noch in karolingischer Zeit der Gegensatz zur „romanischen" Sprache durch das Wort „fränkisch" ausreichend bezeichnet, vgl. die Vita Pirminii (Anfang des 9. Jh.), MG.SS. 15 S. 22: *ubi populo solebat sanctae praedicationis exhibere verbum utraque lingua, Romana scilicet Francorumque,* dazu DA. 5 S. 578. Erst in dem Maße, als sich der Begriff „fränkisch" zu „französisch" verschob, trat das Bedürfnis nach dem neuen Worte *tiois (dietsc)* auf.

Großen gekommen ist.[1]) Darüber hinaus stellt L. recht weitgehende Thesen auf. Wenn er vorher schon in Zweifel zog, ob es ein germanisches **theudisk* (ohne Namencharakter) als Vorläufer von *theodiscus* überhaupt gegeben habe, so stellt er dies jetzt geradezu in Abrede. Gegen seine Auffassung spricht aber erstens die *isc*-Ableitung (die nach L. diesmal nicht germanisch, sondern lateinisch sein soll), zweitens die verbreiteten Spuren des Wortes in den germanischen Sprachen (vgl. oben den Aufsatz von Specht), drittens die Tatsache, daß in den ältesten *theodiscus*-Belegen noch der Übergang von der allgemeinen Bedeutung „volkssprachlich" zur speziellen Namenbedeutung erkennbar ist. Ebenso zieht L. bei der späteren Bedeutungsverengung von „germanisch" zu „deutsch" die Grenzlinien zu scharf. Diese Verschiebung soll durch das Aufkommen des Wortes *teutonicus* (um 880) herbeigeführt sein, das von vornherein nur „deutsch" bedeutet habe und deshalb die Voraussetzung für das althochdeutsche *diutisk* sei. In Wirklichkeit waren *theodiscus* und *teutonicus* jedoch gleichbedeutend, und es handelt sich um eine allmähliche Bedeutungsentwicklung. Schon vor 880 kommt für *theodiscus* die Bedeutung „deutsch" vor (Trienter Urkunde von 845, Gottschalk um 860), und das jüngere *teutonicus* hat gelegentlich noch die Bedeutung „germanisch" (Goscelin, Revue Bénéd. 50 S. 48 Anm. 3). So wird man an L.s Thesen Abstriche machen müssen; aber seine Grundauffassung von der gelehrten Herkunft ist die Voraussetzung für das geschichtliche Verständnis des deutschen Volksnamens. C. E.

Martin Lintzel, Die Anfänge des Deutschen Reiches. Über den Vertrag von Verdun und die Erhebung Arnulfs von Kärnten. München und Berlin 1942, Oldenbourg; 95 S. — L. greift die im Untertitel genannten Fragen heraus, die ihm von Tellenbach und mir nicht ausreichend genug behandelt zu sein scheinen. Bei dem Verduner Vertrag handelt es sich für L. darum, ob er ein Ergebnis dynastischer Willkür war oder ob er den Willen der deutschen Stämme zu staatlicher Selbständigkeit erkennen läßt. Er entscheidet sich für die zweite Möglichkeit, doch scheint das starke Schwanken der deutschen Stämme — die Baiern ausgenommen — zwischen Ludwig dem Deutschen auf der einen, Ludwig dem Frommen und Lothar I. auf der anderen Seite nicht dafür zu sprechen, daß die werdende deutsche Nation den Verduner Vertrag zwar nicht schuf, aber an seinem Zustandekommen mitgewirkt habe. In einem überleitenden Abschnitt kennzeichnet L., wie sich der Zu-

[1]) Ob der älteste Beleg für *theodiscus* (Alchw. ep. 3 von 786) von Alchwine verfaßt ist, ist zwar strittig. Aber er bezieht sich jedenfalls auf Alchwines (und Pyttels) Dolmetschertätigkeit in seiner angelsächsischen Heimat; ihn mit dem Franken Wigbod in Verbindung zu bringen, ist bloße Willkür. Bedenkt man weiter, daß die Wortform *theodiscus* mehr auf das angelsächsische *theod* als auf das fränkische *thiot* weist und daß *theodisc* als Nicht-Namenwort (also auf der Vorstufe zur Namenwerdung) nur im Angelsächsischen, nicht im Fränkischen vorkommt, so ist es klar, daß die Vorgeschichte von *theodiscus* im Angelsächsischen zu suchen ist, obgleich dann die Geschichte des Namenwortes selbst — durch Alchwines Verpflanzung — im Reiche Karls des Großen gespielt hat. Auch war höchstwahrscheinlich Alchwine der Mann, der von Karl den Auftrag einer *grammatica patrii sermonis* erhielt. Die grammatische Bemühung aber erzwang ein Wort für die germanische Sprachgemeinschaft; *Germanicus* war dafür minder geeignet, da es im damaligen Gebrauch geographisch zu eng festgelegt war.

sammenhalt der deutschen Stämme festigte und tritt schließlich den Nachweis an, daß bei Arnulfs Erhebung 887 die Entscheidung bei dem Adel und den Stämmen lag. Diese, aber auch Arnulf hätten auf die Einheit des fränkischen Gesamtreiches verzichtet. Dementsprechend tritt L. dafür ein, daß aus dem 843 geschaffenen eigenen im Jahre 887 ein selbständiger deutscher Staat entstanden sei. Man wird ihm hinsichtlich der Erhebung Arnulfs schwerlich beipflichten können, im übrigen dürfte seine Deutung des Aktes von 887 zu weit gehen.

Prag. H. Zatschek.

Gerd Tellenbach, Zur Geschichte Kaiser Arnulfs (HZ. 165, 1942, S. 229—245). — Martin Lintzel, Zur Stellung der ostfränkischen Aristokratie beim Sturze Karls III. und der Entstehung der Stammesherzogtümer (HZ. 166, 1942, S. 457—472). — Mit diesen beiden Arbeiten setzt sich in scharfer Gegensätzlichkeit die Diskussion fort, die aus T.s Buch über Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches entstanden ist und sich immer mehr zu einer Kontroverse zwischen T. und L. über die Frage entwickelt hat, welches die eigentlich treibenden Kräfte in der Entstehungsgeschichte des Deutschen Reiches gewesen sind. T., der den Antrieb des Geschehens bei einzelnen Persönlichkeiten sieht — beim Sturze Karls in Arnulf und bei der Entstehung des Stammesherzogtums in mächtigen adligen Stammesführern —, legt hier noch einmal seine Meinung über Arnulfs entscheidende Initiative im Geschehen von 887 dar und grenzt die vorherrschende Meinung ein, der Adel habe z. Zt. Arnulfs eine erheblich größere Machtstellung als vorher errungen. — L. mißt der Aristokratie sehr viel mehr Bedeutung zu; T.s Begriff der Reichsaristokratie weist er zurück. Erneute Nachprüfung der Quellen führt ihn zu dem Ergebnis, daß der Adel der entscheidende Faktor beim Sturze Karls III. gewesen sei und daß den Stämmen erheblich mehr Anteil an der Entstehung des Stammesherzogtums zukomme, als T. ihnen zubilligt. U. Br.

Hermann Eichler, Die Gründung des Ersten Reiches. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 9. und 10. Jahrhunderts. Berlin 1942, Duncker und Humblot; 69 S. — Vf. sieht seine Aufgabe darin, aus der Fülle der Geschehnisse, die zur Entstehung des Deutschen Reiches geführt haben, die rechtlich erheblichen einer verfassungsgeschichtlichen Betrachtung zu unterziehen. Die Bildung des ostfränkischen Reiches gilt nur als eine der Entstehungsursachen des späteren deutschen Staates. Da es den Wechselfällen des Erbganges und der Erbteilung ausgesetzt war, kommt der Nationalität als reichsgründendem Faktor keine Bedeutung zu. Erst als aus der Übereinstimmung der Stämme die deutsche Führung erwächst und ein Herrschergeschlecht erhoben wird, das nicht mehr das Reich als teilbaren, persönlichen Besitz ansieht, geschieht der entscheidende Schritt vom dynastischen fränkischen Reich zum deutschen Stammesreich. Damit kommt der Lehensauftragung der Stammesherzöge an den sächsischen König für das Werden des deutschen Reiches besonderes Gewicht zu. Daher darf die Wahl Heinrichs I. nicht ohne weiteres der Gründung des Ersten Reiches gleichgestellt werden. Heinrich mußte vielmehr die Daseinsberechtigung des Reiches den Stämmen gegenüber erst erweisen, indem er Leistungen voll-

brachte, die allen Deutschen über die Stammesgrenzen hinaus zugute kamen, insbesondere die Sicherung und Verteidigung des Reiches nach außen. Der Reichsbau wird vollendet durch die Vereinigung von Stammes- und Volkslehen zu deutscher Einheit in der Spitze eines neuartigen Königtums ohne Vorherrschaft eines Stammes — eine Vereinigung von Stämmen unter Herrschaft des Führers des jeweils mächtigsten Stammes. Der Staat wird durch die Auflockerung der dynastischen Gebundenheit und durch das Prinzip der Unteilbarkeit des Reiches unpersönlich gestaltet. — Ein Exkurs beleuchtet das Verhältnis des Deutschen zum Römischen Reich. D. v. G.

Lauritz Weibull, Ansgarius (Scandia 14, 1941, S. 186—199). — Wertet die Rimbertsche Ansgar-Vita als eine Erbauungsschrift, deren Persönlichkeitsschilderung das Idealbild eines Bischofs geben will, wie ein solches den Anschauungen der karolingischen Zeit entsprach, d. h. mit vornehmlich meditativ-asketisch-eremitischen Zügen. Da die Vita trotz ihrer mancherlei anderweitig beglaubigten Nachrichten doch nicht als eine Biographie gelten kann, wird es erforderlich, auf Grund der von Ansgar berichteten Handlungen die wirklich wesentlichen Züge seiner Persönlichkeit herauszuarbeiten. Sein Aufstieg vom ursprünglich unselbständigen Gehilfen Ebos von Reims zum Erzbischof von Hamburg und alleinigen päpstlichen Legaten im nordischen Missionsbereich, der Neuaufbau der kirchlichen Organisation nach Hamburgs Zerstörung, sein diplomatisches Geschick, die fränkischen Herscher und die nordischen Könige für seine Zwecke zu gewinnen, alles das zeigt ihn als geborenen Politiker von starker Initiative und unerschrockener Konsequenz. Der nach innen gerichtete Grübler, wie ihn Haucks Kirchengeschichte im Anschluß an die Vita schildert, erscheint gemessen an seinem Lebenswerk wohlvertraut mit den weltlichen Angelegenheiten. Gewiß war für Ansgar der Missionsauftrag das Wesentliche; alles andere diente nur diesem Zweck. Aber er war sich auch darüber klar, daß seine Hauptaufgabe Stückwerk geblieben war, denn über die von ihm besuchten Marktplätze mit ihrer halbinternationalen Bevölkerung hat sein Einfluß nicht hinausgereicht; und auch innerhalb der Wälle von Schleswig, Birka und Ribe hat er nur eine kleine Gemeinde gewonnen.

Berlin. G. Wentz.

Romuald Bauerreiß, Altötting und der hl. Rupert von Salzburg (Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 59, 1941/42, S. 189—199). — Sucht die Erzählung Aventins von der Taufe eines Bayernherzogs durch den hl. Rupert in Altötting glaubhaft zu machen lediglich durch den Nachweis, daß die dortige Gnadenkapelle ein Baptisterium sei und als solches nicht identisch mit der im 9. Jh. genannten Pfalzkapelle. Diese Taufkapelle soll, ebenso wie die übrigen „Taufkirchen" (Ortsname) der Salzburg-Mühldorfer Gegend, auf Veranlassung des hl. Rupert entstanden sein. M. N. Aus Landschaften und Ausland

Hermann Stoll, Drei außergewöhnliche alamannische Gräberfelder und ihre Deutung (Zs. f. württ. Landesgesch. 5, 1941, S. 1—18). — Untersuchung mehrerer der spätmerovingischen Zeit angehöriger und durch ihre Beigaben sich von den übrigen Grabfunden abhebender Reitergräber, die als Zeugnisse einer auch das rechtsrheinische Reichsgebiet erfassenden fränkischen Organi-

sation (in diesem Falle speziell der Straßensicherung) angesprochen werden. Ein methodisch besonders beachtenswerter Beitrag zur Lösung der schwierigen, für das alamannische Siedlungsgebiet bisher nur von wenigen (Goeßler, Paret) angefaßten Frage nach Volkstum und sozialer Stellung der in Reihengräbern bestatteten Bevölkerung. H. W.

Hermann Stoll, Alamannische Siedlungsgeschichte archäologisch betrachtet (Zs. f. württ. LG. 6, 1942, S. 1—25). — Der Vf. unternimmt es, die bisherigen Resultate der alamannischen Siedlungsgeschichte, vor allem der Ortsnamenforschung, mit den Ergebnissen der Archäologie in Verbindung zu bringen. — Sicher gehören zu den alten Orten diejenigen mit Namen auf -ingen, -heim (beide durch Grabungen bis ins 5. Jh. belegt) und -statt. Wahrscheinlich sind auch hier die -weil-Orte einzureihen. Unsicher sind die -dorf-Orte, die wohl den Übergang von den alten zu den Ausbausiedelungen bilden. Zu letzteren gehören eindeutig die -hausen-Orte, deren genaue zeitliche Festlegung allerdings noch nicht geglückt ist, im Gegensatz zu den -stetten-Orten, die auf die Wende vom 7. zum 8. Jh. festgelegt werden konnten. Die -hofen-Orte überwiegen im 8.—11. Jh. Am spätesten setzen die -weiler-Orte ein. Auffällig ist, daß auch Siedlungen mit Namen, die aus Flurnamen abgeleitet sind, wie -bronn, -bach, -au, -wang, -felden, -boll, -berg u. a. häufig Reihengräber aus merovingischer Zeit besitzen. Zwei Kartenbeispiele beleuchten den alamannischen Siedlungsausbau im Breisgau und in Württemberg. — Bei dieser vorbildlichen Arbeit, die sich durch Zurückhaltung und stete Berücksichtigung der Möglichkeit landschaftlicher Unterschiede auszeichnet, ist nur zu bedauern, daß sie sich fast ausschließlich auf linksrheinisches Material stützt. E. B.

Gustav Hoffmann, Urkirchen in Württemberg (Zs. f. württ. LG. 6, 1942, S. 26—43). — Christliche Kirchen entstehen in Württemberg seit etwa 500; weitgehend, wie anderwärts, im Zeichen des Martinskultes. „Von den 167 württembergischen Martinskirchen bzw. -kapellen (21) fallen 62 auf -ingen-, 21 auf -heim-, 10 auf -hausen-, 8 auf -stadt- bzw. -stetten-, 7 auf -dorf-Siedlungen, also auf 108 Ortsgründungen, die man allgemein der Zeit der Landnahme bzw. der ersten Ansiedelung zuweist.“ Vor allem finden sie sich im Gebiet römischer Niederlassungen, früher Straßenzüge und im ersten Ausbauland. Die Patrone fränkischer Königsklöster treten daneben stark zurück, wie überhaupt das Ausmaß der bischöflichen und der klösterlichen Missionierung neben der königlichen dem Verfasser schwer bestimmbar und jedenfalls beschränkt erscheint. Die ersten Kirchen stehen auf Königs- und Herzogsgut. Urkirchen sieht H. auch an alten Hundertschaftsorten und vor allem an früheren heidnischen Kultstätten und am Platze oder in der Nähe römischer Profanbauten. — Karten und Berücksichtigung des Aufsatzes von H. Stoll über alamannische Siedlungsgeschichte, der im gleichen Hefte vorliegt, könnten den Wert der zusammenfassenden Arbeit H.s noch erhöhen. E. B.

Heinrich Büttner, Das Rhein-Maingebiet in der Merowinger- und Frühkarolingerzeit (Mitt. d. Hist. Ver. f. Hessen, 2, 1941, S. 194—200). — Zeigt an der Hand der Nachrichten über Besitzerwerbungen, Schenkungen usw. klar und eindringlich das Streben der merowingischen und karolingischen

Könige, das Mittelrheingebiet von Westen her politisch zu erfassen. Sie bedienten sich dafür der kirchlichen Institutionen, besonders der Bistümer Metz und Reims und verschiedener Klöster. Im 8. Jh. wurde das Mittelrheingebiet der Ausgangspunkt für die Eroberungs- und Unterwerfungspolitik der Karolinger im ostrheinischen Raum, wodurch die politische Stellung des Mittelrheingebietes eine wesentliche Veränderung erfuhr. Th. M.

Hermann Stoll, Die fränkische Besiedelung der Dürener Bucht und der Nordeifel (Rhein. Vorz. i. Wort u. Bild 4, 1941, S. 71—79). — Das Ergebnis der bisher weder voll ausgeschöpften, noch restlos aufgedeckten Gräberfunde zeigt, daß die besprochene Landschaft in fränkischer Zeit ausschließlich als bäuerliche Siedlung anzusehen ist. A. R.

Kurt Böhner, Die fränkischen Funde im Regierungsbezirk Trier. Maschinenschr. Diss. München (1942); 111 Bl.

Friedrich Zoepfl, Um das Bistum Neuburg-Staffelsee (Zs. f. bayer. Landesgesch. 13, 1941, S. 94—101). — Hält gegen Bauerreiß an Neuburg a. D. als Sitz des Bistums fest und sucht die 800 vereinzelt vorkommende Bezeichnung *ecclesia Stafnensis* durch die Annahme zu erklären, daß Bischof Sintpert den Bischofssitz 799/800 auf das Inselkloster verlegt habe. P. S.

K. Wefelscheid, Pfalz und Reichsburg am Niederrhein (Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 140, 1942, S. 1—20). — Ausgehend von einschneidender Kritik an dem Buch von Schlag (vgl. DA. 5, 1941, S. 238f.) werden die dort unberücksichtigt gebliebenen merowingischen Pfalzen und die Verhältnisse in der karolingischen Zeit untersucht. Die Ausführungen über das Hochmittelalter konnten nur in Stichworten vorgelegt werden; der Wandel von Pfalz zu Reichsburg wird als Ausdruck eines anders gelagerten politischen Willens verstanden. P. E. H.

Joseph Prinz, Untersuchungen zur Geschichte der altsächsischen Gaue. Maschinenschr. Hab.Schr. Münster (1941); 299 Bl.

Jost Trier, Irminsul (Westf. Forsch. 4, 1941, S. 99—133). — Ausgehend von den Worten Rudolfs von Fulda über die Irminsul als *universalis columna quasi sustinens omnia* betont Tr., daß man die Irminsul nicht aus wachstümlichen, sondern aus gerüstlichen Vorstellungen erklären müsse. Das Weltall sei als Haus gedacht, und zwar als Rofendachhaus, dessen Firstbaum in den Gabeln zweier Firstsäulen ruhe. Daraus erkläre sich das gablige obere Ende der Weltsäule. Diese sei aber nur eine, weil man nur einen Pol sieht. Da sie eine nicht bloß sächsische, sondern indogermanische Vorstellung sei, habe schon Firmicus Maternus das Kreuz als Irminsul ansehen können. Er war vielleicht im MA. in Westfalen bekannt, da seine einzige erhaltene Hs. aus Minden stammt. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, daß der strittige Gegenstand im Kreuzabnahmerelief der Externsteine wirklich eine gebeugte Irminsul darstellt, wie Schierenberg und Teudt annahmen. Aber ein bestimmtes Ja oder Nein wagt Tr. nicht. C. E.

Harri Meier, Die Entstehung der romanischen Sprachen und Nationen (Das Abendland, Forschungen zur Geschichte europäischen Geisteslebens, hrsg. Herbert Schöffler, 4). Frankfurt a. M. 1941; 109 S. — Angeregt durch die

verschiedenen Arbeiten v. Wartburgs über die Ausgliederung der romanischen Sprachräume und die Entstehung der romanischen Völker und in teilweiser Prüfung der Ergebnisse dieser Untersuchungen beschäftigt sich M., besonders eingehend bei den iberoromanischen Sprachen der Pyrenäenhalbinsel und der südamerikanischen Völker verweilend, mit den Fragen der sprachgeschichtlichen Entwicklung der Romania West- und Südeuropas und der sie bedingenden Faktoren; dabei tauchen die Fragen der historischen Ausdeutung der sprachgeschichtlichen Erkenntnisse, ihr Aussagewert für die Entwicklung der germanischen Völker auf romanischem Boden und ähnliche Probleme immer wieder auf. Ohne auf die eigentlich philologischen, oftmals noch mit einem non liquet endenden Erörterungen M.s einzugehen, sei auf die methodische Seite hingewiesen; M.s Studie läßt die Schwierigkeiten erkennen und die vorläufigen Grenzen der gesicherten Erkenntnismöglichkeiten der sprachwissenschaftlichen Ergebnisse, die sich unmittelbar und völlig eindeutig als Beweisstücke von stringenter Schlüssigkeit historisch verwenden lassen. Die Arbeit zeigt aber auch, wie vieler Einzeluntersuchungen es noch bedarf, um die angeschnittenen Fragen, namentlich die der unbestritten starken Einwirkung der Germanen auf dem Boden der Galloromania, weiter zu fördern und die Ergebnisse zu sichten und zu klären. H. B.

Cl. Cahen, Le Régime féodal de l'Italie normande. Paris 1940, Geuthner; 145 S.

A. Leccese, Le origini del ducato di Gaeta e le sue relazioni coi ducati di Napoli e di Roma. Gubbio 1941; VII und 88 S.

Paul Reinecke, Zu Grabfunden langobardischer Zeit aus Italien (Germania 25, 1941, S. 43—47). — Ergänzt die Veröffentlichung der Zweigstelle Rom des Deutschen Archäologischen Institutes über die planmäßige Aufnahme der als langobardisch geltenden Grabfunde in Italien und gibt Anregungen für ihre Auswertung. A. R.

Ramón Menéndez Pidal, Historia de España. Tom. III. España Visigoda (414—711). Madrid 1940, Espasa-Calpe; LV u. 706 S. — Der stattliche Band wird eingeleitet durch eine beachtliche Abhandlung des Herausgebers, die, indem sie bereits den ganzen Stoff umreißt, besonders die Frage des Universalismus und Nationalismus im Römer- und Westgotentum beleuchtet (S. I—LV). In die eigentliche Darstellung haben sich verschiedene Fachgelehrte geteilt. M. Torres behandelt die politische, Wirtschafts-, Sozial-, Rechts- und Verwaltungsgeschichte (S. 1—352), wobei er den kurzen Überblick über die Quellen des westgotischen Rechts (S. 251—64) R. Prieto Bances überläßt. M. López Serrano befaßt sich mit der westgotischen Schrift (S. 355—78), J. Pérez de Urbel mit den Schriftstellern und Dichtern (S. 379—431), F. Camps Cazorla mit der Kunst (S. 433—608), unterstützt durch J. Ferrandis, der uns die dekorative Kunst (Kunstgewerbe) vor Augen führt (S. 609—666). Der gediegene Eindruck des Ganzen wird noch vertieft durch die Beigabe von 7 mehrfarbigen Karten zur politischen Geschichte sowie 15 farbentreuen Tafeln und 457 Abbildungen vor allem zur Kultur- und Kunstgeschichte jener Zeit. Die Nichtberücksichtigung einiger, vor allem neuer Veröffentlichungen ist auch hier als eine der unvermeidlichen

Kriegsfolgen in Kauf zu nehmen. Doch sind beispielsweise auch die wertvollen Beiträge von J. Vives über die spanische Ära (H. Jb. 58, 1938) und über die Brücke in Mérida (Röm. Quartalschrift 46, 1938) nicht verwertet. Aus der Fülle der anregenden Darbietung hebe ich hier die Ausführungen von Torres hervor, weil sie — mehr als die der übrigen Verfasser — eine bewußte Auseinandersetzung bedeuten mit der in- und ausländischen Forschung, darunter nicht zuletzt auch mit der deutschen. Beispielsweise betont T. gegenüber manchen seiner Landsleute, die noch immer von der Wildheit und Ungebundenheit der Westgoten reden, die hohen Werte und die Blutauffrischung, die Spanien den Westgoten verdankt (S. 330f.). Entgegen Menéndez Pelayo läßt er bezüglich der abergläubischen Vorstellungen und Gebräuche seines Volkes auch germanische Einflüsse zu (S. 335). Gegen Halban macht er geltend, daß die Westgoten von Anfang an weder in Aquitanien noch in Spanien gesondert in geschlossenen Verbänden, sondern vermischt mit der vorgefundenen Bevölkerung gesiedelt hätten (S. 155f.). Im Gegensatz zu Dopsch bestreitet er das Vorherrschen der Grundherrschaft unter den Westgoten, die er vielmehr gleich wesentlich auch als einfache Ackerbauer sieht (S. 159). In ähnlichem Sinne bekämpft er E. Mayer, der ihm den Vorgang der westgotischen und ibero-romanischen Verschmelzung allzu sehr verlangsamt (S. 178). Der Eigenkirche schreibt er einen stärkeren privatrechtlichen Zug zu, als R. Bidagor es tut (S. 304); Stutz kommt er nun insoweit ausdrücklich entgegen, als er einen starken germanisch-rechtlichen Einfluß im Eigenkirchenwesen für möglich hält, und auch seine noch aufrechterhaltene Abweichung von Stutz scheint mir geringer zu sein, als es aus seinen Worten hervorgeht. Diese beliebig herausgegriffenen Hinweise mögen etwas von der Linie kennzeichnen, um die sich die weitere Auseinandersetzung zu drehen hat.

Braunsberg. J. Vincke.

J. Dhondt, Het ontstaan van het Vorstendom Vlaanderen (Revue belge de phil. et d'hist. 20, 1941, S. 533—572; 21, 1942, S. 53—93, mit 1 Karte). — Schneidet die Frage der flandrischen Gaue und Grafschaften an Hand der verstreuten Quellenangaben, unter eigener Behandlung des Kapitulare von Servais, und die Frage einer dauernd organisierten Küstenverteidigung an, für die Vf. eintritt. — Anders als Sproemberg (Die Entstehung der Grafschaft Flandern, 1935) sieht er in Balduin I. keinen homo novus, sondern eher einen Mann vornehmer — und dabei vielleicht nicht-germanischer — Herkunft, ohne allerdings sehr überzeugen zu können. In der grundsätzlichen Frage des Aufbaus weicht er kaum noch von Sproembergs Ergebnissen und der Zerschlagung der alten Mark-Theorie ab. Th. V.

Julius Forßmann, Der nordische Einschlag in der russischen Staatswerdung (Dt. wissensch. Zs. im Wartheland 2, 1941, S. 13—58). — F.s Ergebnisse decken sich weitgehend mit denen V. Mošins. Besonders betont er, daß die Grundlage der politischen Ordnung des russischen Raumes nicht in den slawischen Stammesfürstentümern zu suchen sei, sondern daß es sich um eigentliche staatliche Neugründungen durch die Varäger gehandelt habe, daß man somit durchaus von den „Anfängen einer Landnahme" sprechen könne. J. B.

Léon van der Essen, Le siécle des Saints (625—739). Etude sur les origines de la Belgique chrétienne (Collection Notre Passé 1). Brüssel 1942, La renaissance du livre.

Karl August Eckhardt, Bragi der Alte (ZRG. GA. 62, 1942, S. 1—12). — Der Skalde Bragi Boddi-Sohn, um 800 geboren, ist schon früh zu einer legendären Gestalt geworden. Bereits zu Lebzeiten genoß er hohes Ansehen, das sich allmählich zur Vergöttlichung steigerte. So erscheint er in Lokis Zankreden (Ende 10. Jh.) als einer der Asen und Iduns Gatte und schließlich in Snorris Prosa-Edda als Gott der Dichtkunst. Daß er gelebt hat, ist nicht mehr zweifelhaft, dagegen ist es eine andere Frage, wieweit die unter seinem Namen umlaufenden Strophen echt sind. G. Sch.-F.

Michael Schwartz, Untersuchungen über das mährisch-slowakische Staatswesen des 9. Jahrhunderts. Maschinenschr. Diss. Berlin (1941). 142 Bl.

---

4. Deutsche Kaiserzeit
(911–1250)

A. Hofmeister, Der Kampf um die Ostsee vom 9.—12. Jahrhundert. 2. Aufl. Greifswald 1942, Bamberg; 56 S. — Bringt einen im Texte, soviel ich sehe, unveränderten Abdruck seiner Greifswalder Universitätsrede von 1930. Warum sie nach 12 Jahren in unveränderter Form wiederabgedruckt wurde, ist wohl nur aus besonderen örtlichen Gesichtspunkten zu verstehen. Für den Fernerstehenden wird es auffallen, daß nach so tief eingreifenden und auch für den Ostseeraum bedeutsamen Wandlungen die Akzente ganz so verteilt blieben, wie sie 1930 gegeben waren. Das gilt z. B. für die Schlußbetrachtung auf S. 22. Ob es auch heute noch angängig ist, den Vorgang der Städtegründungen im Ostseegebiet mit den Worten von dem rasch wachsenden Kranz von Schwester- und Tochterstädten zu umreißen? (vgl. Fr. Rörig, Vom Werden und Wesen der Hanse, 1940, S. 13). — Auch die Anmerkungen sind so erhalten, wie sie 1930 niedergeschrieben wurden, nur sind einige ergänzt. Hier sind in Anm. 23 und 31 wesentliche Einschübe erfolgt: der erste nimmt kritisch Stellung zu der nordischen Herkunft Misecos, und der zweite bringt die bisherigen Ergebnisse der Lösung des Vinetaproblems. Als nicht ausreichend müssen die Ergänzungen der Anm. 6 (Kaiserpolitik) und Anm. 44 (Entstehung von Wisby) bezeichnet werden. Ist es sinnvoll, jetzt noch über eine 1928 von mir kurz angedeutete Entstehungszeit Wisbys zu debattieren, wenn meine eingehenden Ausführungen von 1940 (Reichssymbolik auf Gotland) vorliegen?

Berlin. Fr. Rörig.

Robert Holtzmann, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (900—1024). Mit 40 Bildseiten, Stammbaum und Karte. München 1941, Callwey; 568 S. — Mit diesem Werk hat der Vf. weiten Kreisen die schon längst ersehnte, zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Reiches in der Zeit seiner Gründung und seiner ersten hohen Blüte geschenkt. Daß dieser Wunsch so rege war und seine Erfüllung so lebhaften Widerhall fand, ist ein Zeichen da-

für, welche Stärkung das Reichsgefühl durch die Ereignisse der Gegenwart, besonders durch das Aufleben der Ostfragen gefunden hat. — Auf allen Wegen, die unsere großen Herrscher im Hochmittelalter eingeschlagen haben, um die Aufgaben des Reiches zu lösen, ist uns das Werk H.s ein ausgezeichneter zuverlässiger Führer. Der Vf. hat mit Absicht auf Anmerkungen und auf die Erörterung vielumstrittener oder heute noch ungelöster Probleme verzichtet. Das bedeutet für den Leserkreis, an den sich dieses Werk in erster Linie wendet, unleugbar den großen Vorteil der klaren, leichtfaßlichen Darstellung, könnte aber doch den Eindruck erwecken, daß die Forschung in allen Fragen schon zu vollkommen gesicherten Ergebnissen gelangt sei. Der sehr bedeutende Wandel, den gerade unser Geschichtsbild des ausgehenden 10. Jh.s seit mehr als einem Jahrzehnt erfahren hat, ist jedoch noch lange nicht abgeschlossen und wir dürfen von den Forschungen der kommenden Zeit noch manche Aufklärung und manche Bereicherung erwarten. — Besonders hervorzuheben sind die Abschnitte über Kunst und Literatur, die Beigabe vortrefflich ausgewählter Bildtafeln und eines knappen, mit größter Sachkenntnis zusammengestellten Verzeichnisses der wichtigsten Quellen und Hilfsschriften am Schluß des Werkes.

Graz. M. Uhlirz.

Karl Heinrich Günter, Kaiser Otto der Große. Stuttgart-Berlin 1941, W. Kohlhammer; 221 S.

Joseph Sambach, Der Oberitalienzug Ottos des Großen vom Jahre 951. Versuch einer Deutung aus innerpolitischen Notwendigkeiten. Maschinenschr. Diss. Jena (1942); 98 Bl.

Marie Tiedje, Friedrich von Mainz und Otto der Große. Maschinenschr. Diss. Halle (1942); 83 Bl.

Kurt Postel, Die Seuchenverluste der Italienzüge der deutschen Kaiserzeit bis zum Ende der Staufen. Ein Beitrag zur Bewertung der deutschen Kaiserpolitik. Maschinenschr. Diss. Jena (1941); 96 Bl.

Ingeborg Bittler, Die italienische Kirchenpolitik der sächsischen Kaiser. Mit besonderer Berücksichtigung Heinrichs II. Maschinenschr. Diss. München (1942); 134 Bl., 2 Kt.-Skizzen.

J. O. Plaßmann, Der Toten Tatenruhm (Germanien 14, 1942, S. 337—40). — Ders., Vom germanischen Kaisertitel (ebd. S. 393—403). — Beide Arbeiten beschäftigen sich mit Widukind von Corvey. Die erste stellt die Worte Ottos I. an der Leiche Thankmars (Wid. II 11: *pro laude eius ac industria pauca locutus*) zusammen mit Ottos eigenem Leichenbegängnis (Wid. III 75: *populus pro eius laude et gratiarum actione multa locutus*). Es handele sich um einen Bestandteil der germanischen Totenfeier, die Lobrede auf den Helden, für die Pl. Parallelen aus dem Heliand und der nordischen Dichtung heranzieht. In Polemik gegen die Widukind-Ausgabe von Hirsch-Lohmann bezeichnet er es als „unfruchtbar, ja sinnlos ..., diese Texte deutscher Geschichtschreiber in lateinischer Sprache ausschließlich vom Lateinischen her zu betrachten". Soweit dabei der Ton auf „ausschließlich" liegt, ist die Kritik

berechtigt; daß die mlat. Texte teilweise vom Deutschen her zu erklären sind, haben auch schon andere gesagt, vgl. Hegels „Lateinische Wörter und deutsche Begriffe" (NA. 18, 1893) und Hecks „Übersetzungsprobleme" (1931). Daß aber umgekehrt die unzureichende Berücksichtigung der lateinischen Vorbilder sich nicht minder verhängnisvoll auswirkt, beweist Pl.s zweite, wesentlich wichtigere Arbeit. Sie gilt den bekannten Widukindstellen über die Kaiserausrufung Heinrichs I. und Ottos I. und sucht nachzuweisen, daß tatsächlich eine germanische Heldenehrung mit Titelverleihungen für Heinrich I. und Otto I. stattgefunden habe; *pater patriae, dominus rerum* und *imperator* wären übersetzt aus den altsächsischen Prädikaten *landes ward, sakono waldand* und *kesur*. Dem ist entgegenzuhalten, daß eine Rückübersetzung von *kesur* ins Lateinische *caesar* ergeben hätte, nicht *imperator*, und daß auch die Formeln *pater patriae* und *dominus rerum* keinesfalls Übersetzungsprodukte, sondern Entlehnungen aus der antiken Literatur sind. Pl. S. 395 irrt insbesondere darin, daß *dominus rerum* nur zwei antike Vorbilder habe in farbloser Bedeutung „Herr der Lage" oder „Herr des Staates". Es bedeutet vielmehr „Herr der Welt" oder „allerhöchster Herr" und ist literarisch recht häufig, insbesondere für den Kaiser, wie sich reichlich belegen läßt. Widukinds Gebrauch hat also gegenüber der nachklassischen Tradition nichts Ungewöhnliches, und damit fällt Pl.s Hauptargument. In keinem Falle konnte ein „germanischer Kaisertitel" verliehen werden. Denn dieser Begriff, den Pl. aus Stengel übernimmt, ist ein Widerspruch in sich. Pl. selbst findet altsächsische Entsprechungen für den *imperator* zwar in der Bedeutung Lehnsherr (*mundboro*) und Feldherr (*heritogo*), in der Bedeutung Kaiser aber nur das Lehnwort *kesur*. C. E.

Franz Pelster, Die römische Synode von 1060 und die von Simonisten gespendeten Weihen (Gregorianum 1942, S. 66—90). — Der Vf. legt im Sinne einer Gültigkeitserklärung Texte Damianis zugrunde, der aber Partei ist und die vom Konzil verordnete neue Handauflegung stets verschweigt, die vielleicht schon vorher vorkam. Auch Berengar von Tours wird benützt, den doch Erdmann als Fälscher entlarvt hat. Die von mir betonte, von der Synode angeordnete und seitdem oft bezeugte erneute Handauflegung sei rekonziliatorisch, was schon Augustinus als „iniuria sacramenti" verworfen hatte, oder höchstens als „Ergänzung" der Weihe gedeutet worden, bei der Bischofsweihe eine Unmöglichkeit. Belege werden gesucht bei Damiani, Gregor VII. und Bruno von Segni.[1])

Freising. A. Michel.

---

[1]) Vielmehr ist die Handauflegung mit Kard. Humbert, der auch nach P. den Konzilstext selbst verfaßte und die Simonistenweihen als ketzerisch völlig verwarf, einfach als konsekratorisch (Erstweihe) zu fassen, wenn sie auch von der Synode selbst wohl nur aus praktisch-tutioristischen Gründen angeordnet wurde, um bei der Spendung der Sakramente durchaus sicher zu gehen. Diese hatten die Subdiakone, auf die P. hinweist, nicht zu erteilen und konnten deshalb „bei der Not der Zeit" noch unberücksichtigt bleiben. Humbert hatte von seinen heftigen L. c. Sim. nichts zu widerrufen, während Damiani nach dem Konzil stark abschwächte und auch seinerseits solche in Zukunft erteilte Weihen verabscheuen will. Alexander II. gelten simonistische Ordinationen als „omnino irritae et vacuae", also dreifach ausgehöhlt. Vorgregorianische Kardinäle sprechen von ihrer völligen Nichtigkeit, Deusdedit benützt schärfste Humberttexte, daß „nichts von hl. Be-

A. Mayer-Pfannholz, Das Bild der Mater ecclesia im Wandel der Zeit (Pastor bonus 53, 1942, S. 33—47). — Betont u. a. die Ausstattung des Mutterbildes mit Zügen der regina und domina im hohen MA., die im Zusammenhang mit der kirchenpolitischen Entwicklung steht; auch die Briefe Gregors VII. bieten Belege dafür. P. E. H.

Ernst Wenisch, Bernhard von Clairvaux. Studien zu seinem Weltbild. Maschinenschr. Diss. Wien (1941); II, 148, 49 Bl.

Georg Schreiber, Studien über Anselm von Havelberg zur Geistesgeschichte des Hochmittelalters (Analecta Praemonstratensia 18, 1942, S. 5—90). — Dieser anregende und für viele Fragen neue Ausblicke eröffnende Aufsatz weist den berühmten Havelberger Bischof als ersten vergleichenden Ordenshistoriker nach und zeigt die angesichts der besonderen Aufgaben der Norbertiner in der Pfarrseelsorge zeitgeschichtlich beste Organisation des Prämonstratenserordens. Ein sehr stark aristokratisch zusammengesetzter Verband wie der Orden Norberts von Xanten wurde damit für die Pfarrseelsorge eingesetzt, ganz im Gegensatz zur lothringischen Mönchsreform des 10. Jh.s, deren Führer aus dem Bauerntum und aus dem niederen Adel stammten. J. R.

Georg Schreiber, Anselm von Havelberg und die Ostkirche. Begegnung mit der byzantinischen Welt. Morgenländisches und abendländisches Zönobium (Zs. für Kirchengeschichte 60, 1942, S. 354—411). — Auf Grund der Berichte des Bischofs Anselm von Havelberg über seine Gesandtschaft an den oströmischen Kaiserhof und mittels einer ausgebreiteten Literaturkenntnis skizziert Schreiber in diesem für die mittelalterliche Geistesgeschichte wichtigen Aufsatz die Unterschiede in der Entwicklung westlichen und östlichen Klosterwesens während des Hochmittelalters. Die Arbeit verlangt auch die Aufmerksamkeit der vergleichenden kirchlichen Verfassungsgeschichte. J. R.

Irene Ott, Gerhoh von Reichersberg als Geschichts- und Staatsdenker des 12. Jahrhunderts. Maschinenschr. Diss. Marburg (1942); 255 Bl.

Hans Naumann, „Kaiser" und „Ritter" (Kriegsvorträge der Rh. Fr.-Wilh.-Universität Bonn). Bonn 1942, Scheur; 96 S. — Der kritische Historiker wird N.s romantische Betrachtungen nicht ohne Gewinn und Anregung lesen, der Laie läuft Gefahr, daß er durch die zahlreichen irrtümlichen Vorstellungen, die unklaren und falschen Begriffsbildungen und durch die modernen Maßstäbe, die ins MA. hineingetragen werden, verwirrt wird. Th. M.

Arthur Diederichs, Die Ostpolitik der Staufer und das Ghibellinentum im Osten (Schwaben 13, 1941, S. 4—16, 90—102). — Schildert, wie die Staufer

stellung" in solchen Weihen sei, Bonizo läßt Reordinationen „mit der Auktorität der römischen Kirche" geschehen (de vita chr. 1, 44), der Legat Amatus schüttet den Chrisam der Simonisten „als für Esel geeignet" aus und Bruno v. Segni, der ganz auf Humberts Texten ruht (Gigalski), fordert folgerichtig die Handauflegung als konsekratorisch. Gregor VII. steht mehr bei den Rigorosen (Schebler). Die Synode hat also doktrinell wohl nichts entschieden, sich aber praktisch nach den Prinzipien Humberts gesichert, der nicht „konfus", sondern Cyprianisch denkt. P. kennt Schebler, Reordinationen, nur mittelbar. Vgl. Michel in Röm. Qu.Schr. 46, 1938.

als Inhaber der Zentralgewalt und die „ghibellinischen" Landesfürsten zielbewußt das Ihrige beitrugen zu einer planvollen und erfolgreichen Ostkolonisation. A. R.

Werner Ohnsorge, Zu den außenpolitischen Anfängen Friedrich Barbarossas (QFIAB. 32, 1942, S. 13—32). — Behandelt das Thema unter dem neuen Gesichtspunkt des Verhältnisses zu Byzanz. Im Zusammenhang damit wird eine Klärung der Persönlichkeit und Politik Wibalds gesucht und dabei weitere Korrekturen zu Zatscheks Beiträgen zur Geschichte des Konstanzer Vertrages gebracht. Wibald habe sich zwar, auch in seiner byzantinischen Politik, in erster Linie als treuer Gefolgsmann der Kurie erwiesen, habe aber auch stets der Sache des Reiches nach Kräften zu dienen gesucht. F. P.

Hermann Heimpel, Kaiser Friedrich Barbarossa und die Wende der staufischen Zeit (Straßburger Universitätsreden 3). Straßburg 1942, Hünenburg Verlag; 32 S. — H. gibt in einer akademischen Rede eine zusammenfassende, auf hoher Warte stehende Überschau über die Geschichte Friedrich I. und seiner Zeit. Die Schrift zeichnet sich durch eine glänzende Darstellung und treffendste Formulierungen aus; neue Forschungsergebnisse oder ein erweitertes Geschichtsbild sind nicht zu erwarten, denn H. baut nicht auf neue Quellenstudien, sondern auf das vorhandene Schrifttum, besonders auf die Bücher von P. Rassow und E. F. Otto auf. Er bestreitet im Gegensatz zu H. Mitteis das Bestehen eines Leihzwanges (S. 21), er meint aber, Friedrich habe einen königlichen Einheitsstaat gar nicht angestrebt, es habe ihm auch keine entsprechende Verwaltung zur Verfügung gestanden (S. 23). Ich stimme dem insofern bei, daß ich auch einen klar formulierten Leihezwang im Sinne des Sachsenspiegels für ausgeschlossen halte. Die Sache liegt aber doch so, daß Friedrichs Kampf gegen den Herzog Heinrich, nicht aber gegen die Institution des Herzogtums gerichtet war. Daß der Kaiser ein Herzogtum einfach aufgehoben oder unbesetzt gelassen hätte, war nicht nur wegen der politischen Machtverhältnisse unmöglich, sondern hätte dem Geist der Reichsverfassung völlig widersprochen. Es läßt sich auch nicht nachweisen, daß ein solcher Plan etwa während des Prozesses gegen Heinrich d. L. jemals erwogen worden wäre, ohne daß deshalb vom Leihezwang als solchem überhaupt die Rede war. Eine politische Frage war die, ob die Herzogtümer etwa einem Angehörigen des staufischen Hauses verliehen werden sollten; das geschah nicht. Daß sie aber so stark verkleinert wurden, entsprach völlig der von Friedrich angestrebten Umgestaltung der Reichsverfassung. Ich halte es schließlich doch auch für zweifelhaft, ob ein Verwaltungsapparat vorhanden gewesen wäre, der genügt hätte, um die Herzogtümer Heinrichs d. L. oder gar das ganze Reich in eine königliche Verwaltung zu nehmen. (Vgl. dagegen die Besprechung von W. Kienast, HZ. 167, S. 404f.) Th. M.

Botho Odebrecht, Kaiser Friedrich I. und die Anfänge des Prämonstratenserstifts Adelberg (Zs. f. württ. LG. 6, 1942, S. 44—77). — Abdruck verschiedener Teile der aus Roggenburg stammenden Münchener Papier-Hs. Clem. 15330, die für das Stift Adelberg von Bedeutung sind und die geringen urkundlichen Nachrichten der Stauferzeit ergänzen können. Geschrieben ist der Text 1499 von Martin Schlosser, Kaplan in Lauffen, und verfaßt, wie O. nachzuweisen unternimmt, um 1240 in Adelberg von einem stauferfreund-

lichen Insassen entweder im Rahmen eines geplanten Traditions- oder Kopialbuchs oder aber, was für wahrscheinlicher gehalten wird, als großangelegte Klostergeschichte, die dabei u. a. die persönliche Anteilnahme Friedrichs I. beleuchtet. Th. V.

Fritz Rörig, Gotland und Heinrich der Löwe (Hans. Geschichtsbl. 65/66, 1940/41, S. 170—186). — Setzt sich mit dem Buch von H. N. Yrwing, Gotland under äldre medeltid, Lund 1940 und der Besprechung auseinander, die Yrwing über R.s Schrift, Reichssymbolik auf Gotland in der (schwedischen) Historisk Tidskrift 1941 erscheinen ließ. Im Gegensatz zu R. will Yrwing das Privileg Heinrichs des Löwen über die Herstellung des Friedens zwischen Deutschen und Gotländern von 1161/63 und das zugehörige Mandat an den Vogt Oldericus nicht als Regelung des Verhältnisses zwischen deutschen Kaufleuten und Gotländern ansehen, wobei der Herzog als Vertreter des deutschen Königs handelte, sondern er glaubt die Geltung der Urkunden auf das „Territorium" des Herzogs beschränken zu können. R.s Antwort zerpflückt nicht nur die Argumente Yrwings im einzelnen, sie stößt auch zu bemerkenswerten Überlegungen allgemeiner Art vor. Es zeigt sich nämlich, daß die richtige Interpretation der Urkunde nicht allein von Einzelheiten, etwa hilfswissenschaftlicher Art abhängig ist, sondern einen bestimmten „Hintergrund" voraussetzt. Yrwing geht dabei von der durch die deutsche Forschung überholten Ansicht von einer Territorialgewalt und Territorialwirtschaft des 12. Jh.s aus, die aus Heinrich dem Löwen einen „verhinderten merkantilistischen Wirtschaftspolitiker vor dem Merkantilismus" macht und seinen Wirkungskreis daher zwangsläufig auf sein „Territorium" Sachsen beschränken muß. Die wenigen Seiten, auf denen Rörig die allgemeinen Voraussetzungen dieses Streitfalles darlegt, sollten die stärkste Beachtung finden. Sie geben an einem Sonderfall in sehr anschaulicher Weise eine Lehre von prinzipieller Bedeutung. Zugleich zeigt der vorliegende Fall recht gut, welchen Hemmungen der Übernahme des augenblicklichen Wissensstandes der deutschen Forschung durch die Gelehrten anderer Nationen entgegenstehen. Man kann ähnliche Beobachtungen auch anderwärts machen.

Wien = im Wehrdienst. O. Brunner.

Hans Wohltmann, Heinrich der Löwe und die Stader Erbschaft (Stader Arch. 34, 1941, S. 39—53). — Ders., Heinrich der Löwe und das Erbe der Grafen von Stade (Nieds. Jb. 18, 1941, S. 259—262). — Ders., Heinrich der Löwe und die Stader Erbschaft (ebd. 19, 1942, S. 297—299). — Karl Schambach, Zur Erwerbung der Grafschaften Stade und Dithmarschen durch Heinrich den Löwen (Niedersächs. Jb. 19, 1942, S. 295—297). — Das Ergebnis von Sch.s Untersuchung im Niedersächs. Jb. 17 (vgl. DA. 5, 1941, S. 299) wird durch W. überzeugend widerlegt und ist auch durch Sch.s Erwiderung nicht zu retten. Es ist also weiterhin daran festzuhalten, daß entsprechend dem zeitgenössischen Bericht der Pöhlder Annalen Heinrich der Löwe das Stader Erbe schon 1144 oder 1145 in Besitz genommen hat. F. P.

Fritz Zschaeck, Die angebliche jüdische Herkunft der Kaiserin Konstanze (Weltkampf 1941, S. 160—165). — Die Tatsache, daß Ordericus Vitalis über Roger II. schreibt: „*Filiam Petri Leonis sororem Anacleti pontificis uxorem*

duxit", führte gelegentlich zur Annahme einer jüdischen Herkunft der Kaiserin Konstanze, was noch einmal nachdrücklich ad absurdum geführt wird durch Vergleich mit den übrigen Quellenstellen, insbesondere den Angaben von Guido von Bazoches, Gislebert von Mons, der Fortsetzung des Sigebert von Gembloux aus Anchin, Romuald von Salerno und Petrus von Eboli, die einstimmig Beatrix, die Tochter des Grafen Günther von Rethel, als Mutter der Konstanze bezeichnen. Th. V.

Johannes M. Hoeck, Nikolaos-Nektarios von Otranto, Abt von Casole. Beiträge zur Geschichte der ost-westlichen Beziehungen in der Zeit Papst Innozenz III. und Kaiser Friedrich II. Maschinenschr. Diss. München (1943); IV, 298 Bl., 2 Taf.

Heinrich Mitteis, Zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235 (ZRG. GA. 62, 1942, S. 13—56). — Die Landfrieden und staufischen Reichsgesetze sind strafrechtlich gut ausgeschöpft, verfassungsrechtlich bleiben noch zahlreiche Probleme zu lösen. Vf. unternimmt die Eingliederung des MLF. in die Gesetzgebung Friedrichs II. durch den sehr interessanten Vergleich der strafrechtlichen Bestimmungen des MLF. mit dem sizilischen Strafrecht, aus dem sich für die Bestimmungen über Friedlosigkeit, Fehdeverbot, Münzvergehen eine gewisse allgemeine Gleichläufigkeit ergibt. In den Bestimmungen über den aufständischen Heinrich (VII.) sieht Vf. weniger eine Legalisierung des kaiserlichen Vorgehens als vielmehr sichernde Maßnahmen für die Zukunft. In der Wiederaufnahme der 1232 vergebenen Regalien als Gegenstände der Gesetzgebung sieht Vf. eine Schranke gegen das Vordringen der Landeshoheit, indem der MLF. eine Revindikation der Reichsrechte auf ideellem Gebiete erstrebt. Der MLF. ist der „legislatorische Ausdruck" des Bestrebens, die Fürstenmacht wieder voll in den Dienst des Reiches zu stellen. M. K.

Hermann Aubin, Die Schlacht auf der Wahlstatt bei Liegnitz am 9. April 1241, Breslau 1941, Schlesien-Verlag; 31 S. — Konrad Bechstein, Der Mongolensturm 1241, (Vergangenheit und Gegenwart 31, 1941, S. 113—130). — W. Trillmich, Der Tatareneinfall des Jahres 1241 und seine Bedeutung für den deutschen Osten (Jomsburg 5, 1941, S. 181—194). — Walter Tunk, Die Schlacht bei Wahlstatt im Bilde des Mittelalters (ebd. S. 195—210). — Bechstein fordert von einer „gesamtdeutschen Darstellung" der Schlacht bei Liegnitz, daß sie die Größe der Gefahr, die Gesamtausdehnung des Zuges und die Wiederaufbauarbeit nach dem Zuge zeige und die schlesischen Ereignisse nicht für sich allein betrachte. Diese Forderung erfüllen auch die schönen Arbeiten von Aubin und Trillmich. Anschaulich schildert Bechstein die überlegene Strategie Batus, der die Fähigkeit besaß, in großen Räumen zu denken. Bechstein und Trillmich setzen die Niederlagen von Liegnitz und Mohi in Verbindung und zeigen, wie und warum der zu Anfang des Sommers 1241 geplante Kreuzzug gegen die Mongolen im Sande verlief. Nur der Tod des Großkhans hat Mitteleuropa im Winter 1241/42 vor einem neuen Einfall bewahrt. Aubin stellt die Schlacht von Liegnitz in die allgemeine deutsche Geschichte hinein als Teil der ständig sich wiederholenden Abwehrkämpfe gegen Osten. Die Zahl des schlesischen Heeres schätzen Aubin und Trillmich übereinstimmend auf 1000—2000 Mann, wobei sie beide den deutschen Anteil

sehr hoch bewerten. Während Trillmich aber das Heer Baidars, des in Schlesien einfallenden Unterführers Batus, auf 30—40000 Mann schätzt, glaubt Aubin, eine allzu große zahlenmäßige Überlegenheit der Tataren nicht annehmen zu dürfen, da sonst der Entschluß Heinrichs II. zur Schlacht vollends unverständlich wäre. Denn daß der schlesische Herzog von den Mongolen in Liegnitz eingeschlossen gewesen wäre, wie Bechstein annimmt, hält er für „völlig undenkbar". Sowohl Trillmich wie Bechstein schreiben dem Opfer von Liegnitz eine entscheidende Bedeutung für das Nachlassen des Mongolensturmes zu, während Aubin dessen Ursache nur im Tode des Großkhans und der dadurch verursachten inneren Zersetzung des Tatarenreiches sieht: „Ausschlaggebend für seine (= Baidars) Umkehr und seinen Abzug waren Widerstand und Verhalten der Christen keineswegs ... So war also der Opfergang auf der Wahlstatt vergeblich gewesen? Wir haben noch Schlimmeres zu melden ... Die Mongolenschlacht bedeutet die Wende der schlesischen Geschichte nach abwärts zur Bedeutungslosigkeit." — Tunk zeigt am Beispiel der Hedwigslegende, wie das Erlebnis der Mongolenschlacht künstlerisch verarbeitet und allmählich umgestaltet wurde. Die ersten Hss. der Legende stammen vom Beginn des 14. Jh.s, ein Kodex mit zahlreichen Miniaturen von 1353, ein anderer von 1451, ein Druck mit Holzschnitten von 1504, ferner Altarminiaturen von ca. 1430. Auf die schönen Tafelbeilagen sei besonders hingewiesen. J. B.

Aus Landschaften und Ausland

Karl Bosl, Die Reichsministerialen als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau (69. Jahresber. d. Histor. Ver. f. Mittelfranken 1940/41); 103 S. mit 7 Siegeltafeln und 2 Karten. — Standesgeschichtliche Fragen sind im Gegensatz zum sonstigen Ministerialenschrifttum der letzten Jahre in B.s Untersuchung, die als Vorarbeit zu einer großen Arbeit über die Reichsministerialität als Träger salisch-staufischer Staats- und Reichspolitik betrachtet sein will, nur am Rande berührt; so glaubt er, in den Fiskalinen und servitores K. Arnolfs die Urväter der späteren Reichsdienstmannen feststellen zu können. Der Blickpunkt des aus der Schule K. A. v. Müllers herkommenden Vf.s ist vorzugsweise politisch. In einem großzügigen Überblick kennzeichnet er zunächst die besondere Bedeutung Ostfrankens und des bayerischen Nordgaus im Rahmen der Hauptkraftfelder und Burgensysteme der staufischen Staatskonzeption. Auf Grund eines umfangreichen und im wesentlichen vollständigen Urkundenmaterials führt er sodann die Reichsdienstmannenfamilien vor, die auf der Grundlage des dichtgehäuften und planmäßig ausgebauten Reichs- und staufischen Hausguts rings um Nürnberg und Eger, Cham und Nabburg und entlang den zu ihnen führenden Straßen in zahlreichen Burgen sitzen — das Gebiet um Rothenburg bleibt der angekündigten großen Arbeit vorbehalten. Ihre Bedeutung für den Ausbau eines staufischen Reichsterritoriums ist eindrucksvoll und überzeugend herausgearbeitet, wenn auch manches der Vertiefung fähig wäre und beispielsweise B.s genealogische Kombinationen öfter den Wunsch nach ausführlicherer Begründung erwecken. Die Bildung eines geschlossenen Reichsterritoriums gelingt nur um Eger auf Neuland, das teilweise erst durch Dienstmannen aus dem Chamberich der Siedlung erschlossen wird. Das Egerland hält daher auch länger zur staufischen Sache als die Dienstmannschaft im altdynastisch durchsetzten Ostfranken und Nordgau, die wohl noch

früher und stärker, als B. erkennen läßt, durch Lehennahme von anderen Herren dem Reich entfremdet und nach dem Niedergang des staufischen Königtums bis auf geringe Reste zur Landsässigkeit herabgedrückt wird. Für die vertiefte Erkenntnis staufischer Innenpolitik bedeutet die Arbeit einen wichtigen Beitrag, für die fränkisch-nordgauische Landesgeschichte ist sie geradezu grundlegend. Weniger erfreulich ist der textlich wie editionstechnisch reichlich mangelhafte Urkundenanhang (mit Lesefehlern wie Archuelt st. Buochuelt III 1, Cunradus Notus can. Herridensis st. Cunradus notarius c. H. III 3, offa st. ossa IV 1) und auch die Erläuterungen zu den im allgemeinen befriedigenden Siegeltafeln leiden an Ungleichmäßigkeiten. P. S.

Ferdinand Güterbock, Zur Entstehung Freiburgs i. Breisgau (Zs. f. Schweiz. Gesch. 22, 1942, S. 185—219). — G. nimmt an, daß die Stadt Freiburg i. Br. von den beiden zähringischen Brüdern Bertold und Konrad und nicht von einem von ihnen gegründet sei und daß die für 1091 auf Grund einer Nachricht der Marbacher Annalen angenommene Siedlung in der Oberau vor dem Schwabentor, also außerhalb der Stadt selbst, schon „Freiburg" hieß. Für die Gründung der Stadt Freiburg selbst bedeutet diese These nichts; der Nachweis, daß aber die Siedlung in der Oberau, die bisher mit Recht allgemein als kleine Ministerialsiedlung galt, Freiburg hieß, ist nicht erbracht. Dieser Name ist auf Freiburg i. Ü. übertragen worden; G. meint, daß der Name Bern von einem zähringischen Ministerialengeschlecht bei Rottweil am Neckar stammte und nach der Aarestadt übertragen worden sei, wie auch der Name Burgdorf aus dem Schwarzwald stammt. Den Namen Bern leitet G. von einem Männernamen (Berno) ab; einen Zusammenhang mit Verona und Dietrich von Bern lehnt er unbedingt ab. Th. M.

Friedrich Sprater, Die Reichskleinodien in der Pfalz. Ludwigshafen und Saarbrücken 1942, Westmarkenverlag; 87 S. — Eine Notiz aus der Speyerer Lokalliteratur, die von einer Aufbewahrung einer Krone und eines Zepters zur Zeit der Salier in Limburg und Speyer meldet, hat die Anregung für diese kleine Liebhaberarbeit gegeben. Sie bringt eine Erläuterung der Reichskleinodien an Hand der vorhandenen Literatur und macht bei einigen Stücken den Versuch zu eigener Deutung. — Vgl. auch den Nachtrag bei Klewitz, Die heilige Lanze Heinrichs I. (oben S. 58). **U. Br.**

Rudolf Brandts, Die Herzöge von Oberlothringen im Reich von 1048 bis zum Ausgang des salischen Kaiserhauses. Maschinenschr. Diss. Bonn (1941); 196 Bl.

H. Renn, Die Luxemburger in der lothringischen Pfalzgrafschaft (Rhein. Viertelj.Bl. 11, 1941, S. 102—118). — Gegenüber E. Kimpen (MÖIG. Erg.bd. 12, 1933, S. 14ff.) verficht der Vf., daß Pfalzgraf Heinrich II., der Stifter von Maria Laach, als Luxemburger, jedoch nicht, wie P. Volk (Revue bén. 36, 1924, S. 255ff.) wollte, als Sohn eines Giselbert I. und Bruder eines postulierten Giselbert II., sondern als Sohn Hermanns von Gleiberg gelten muß, dessen Identität mit dem Pfalzgrafen Hermann II. Renn wie die beiden genannten Forscher ablehnt. P. E. H.

Peter Joseph Jörg, Die Fuldaer Klosterexemtion und der Exemtionsstreit zwischen Würzburg und Fulda im 11. Jahrhundert. Maschinenschr. Diss. Würzburg (1942); VII, 232 Bl.

K. Lübeck, Abt Wibald von Stablo und Korvey und die Kölner Kirche (Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 140, 1942, S. 21—59). — Behandelt auf Grund von Wibalds Briefsammlung dessen persönliche Beziehungen zu den zeitgenössischen Kölner Erzbischöfen und anderen hohen Klerikern der Diözese, wobei die Reichspolitik im Vordergrund steht. P. E. H.

B. Kuske, Die wirtschaftlichen Leistungen des Maasraums im 12. und 13. Jahrhundert (Rheinische Kulturgesch. in Querschnitten aus MA. und Neuzeit 3 = Jahrb. d. Arb.-gemeinsch. d. Rhein. Gesch.-ver., hrsg. von G. Kallen, 6, 1942, S. 39—61). — Außerordentlich substantieller Überblick, der das Gesamtgebiet zwischen Rhein und Maas umgreift, dabei auch Oberlothringen mit einbeziehend. Hervorgehoben seien die vom Vf. auch anderwärts schon betonte wirtschaftspolitische Verflechtung, die sich in den Landfriedens- und Geleitsverträgen seit Ende des 12. Jh.s niederschlägt, sowie die Bemerkungen, die an die Fortdauer der wirtschaftlichen Bedeutung der lothringischen Zwischenzone auf Grund ihrer einstigen Stellung im merowingischen und karolingischen Reich anknüpfen. P. E. H.

Konrad Lübeck, Aus der Frühzeit des Stiftes Fischbeck (Niedersächs. Jb. 18, 1941, S. 1—38). — Beschäftigt sich mit der Gestalt der Stifterin Helmburg, der vorübergehenden Übereignung Fischbecks auf Betreiben Wibalds von Stablo und mit der von Hadrian IV. 1158 ausgestellten Urkunde, nach der das Stift unmittelbar dem Papst unterstellt sein sollte. Diese Urkunde sieht L. als gefälscht oder zumindestens interpoliert an. A. R.

Gotthard Lang, Gunther, der Eremit in Geschichte, Sage und Kult (Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben.-Ord. 59, 1941, S. 1—81). — Gunther, wahrscheinlich aus dem Hause der Grafen von Schwarzburg-Käfernburg stammend, gestorben 1045, bei Königen, Fürsten und Bischöfen geschätzt, wird mit 50 Jahren Mönch in Niederaltaich, in dessen Nähe er sich, mit vorübergehender Leitung des von seinen Vorfahren in Thüringen gegründeten hersfeldischen Klosters Göllingen, als Einsiedler niederläßt, um von hier aus zum Pionier des Ostens zu werden. Übernahme der Seelsorge im böhmischen Grenzbezirk, Missionierung in Ungarn und bei den Liutizen macht ihn zum Kolonisator. Seine Grabplatte im Kloster Brzovonow bei Prag trug sein steinernes Bildnis. Das nach Quellen kritisch gezeichnete Bild ergänzt der Vf. im Anhang durch das Bild, wie es in Sage und Legende lebt. M. K.

Konrad Lübeck, Der kirchliche Rangstreit zu Goslar (Niedersächs. Jb. f. LG. 19, 1942, S. 96—133). — Lokalisiert in Goslar zwei voneinander unabhängige Streitigkeiten zur Weihnachtsvesper 1062 und zur Vesper der Pfingstvigil 1063, in denen Bischof Hezilo von Hildesheim dem Abt Widerad von Fulda, der auf Grund seines Erzkanzleramtes für die Kaiserin seinen Ehrenplatz beansprucht, den Vorrang streitig macht, und stützt sich dazu hauptsächlich auf die Angaben Lamperts von Hersfeld. Th. V.

Walther Grosse, Alte Straßen um Bodfeld (Zs. d. Harzvereins 74/75, 1941/42, S. 1—25). — Der Aufsatz bietet mehr als der Titel sagt, denn er erörtert nicht nur die Straßen bei Bodfeld, dem bekannten königlichen Jagdhof, sondern die gesamten Verkehrswege durch das Harzinnere in der Kaiserzeit. Das ist eine Frage von mehr als örtlicher Bedeutung, denn wie schon

öfter gesagt und jüngst von Rieckenberg (vgl. DA. 5, S. 289f.) eindrucksvoll verdeutlicht wurde, war der Ring von Pfalzen um den Harz im 10. und 11. Jh. das Kernstück der Königsmacht. Noch Rieckenberg nimmt aber an, daß der Harz von den Straßen umgangen wurde, im Innern der Zentrallandschaft also ein Vakuum bestand. Gr. zeigt nun überzeugend das Gegenteil. Insbesondere wurde Bodfeld keineswegs nur von Norden her besucht, sondern lag nahe einer Harzquerstraße; daneben gab es noch andere Überquerungen des Gebirges, während die von Jacobs vermutete „Elendsstraße" zu streichen ist. Der Aufsatz enthält wichtige Aufschlüsse, ohne daß freilich das angegebene Straßensystem endgültig ermittelt scheint. Den erst im 13. Jh. belegten „Trockweg", der 2 km östlich von Bodfeld vorbei und dann über Hasselfelde und Stiege nach Nordhausen führte, halte ich für jünger als den „Doringfordesweg", der Bodfeld selbst berührte und dann über die Thüringerfurt — das von Gr. vermißte Verbindungsstück nördlich der Furt über den Berg habe ich im Gelände gefunden — nach Benneckenstein und Ellrich lief. Nur dieser letztere Weg kommt für die Reise Heinrichs des Löwen von Bodfeld nach Walkenried in Betracht. Auch bei den übrigen Straßenführungen ist noch Platz für neue Forschungen, für die zuerst das Material aus den schriftlichen Quellen gesammelt werden müßte. Das Hauptproblem bildet der allmähliche Übergang von den älteren Höhen- zu den jüngeren Talwegen; es bedarf des Vergleichs mit anderen deutschen Mittelgebirgslandschaften, in denen es meist um die gleiche Frage geht. C. E.

Konrad Lübeck, Zur Geschichte des Fuldaer Klostergutes im Harzgebiet (Zs. d. Harzvereins 74/75, 1941/42, S. 31—53). — Fulda hatte im nördlichen Harzvorland seit der karolingischen Zeit bedeutende Besitzungen, die nach L. sogar umfangreicher waren, als aus dem Güterverzeichnis des Mönchs Eberhard hervorgeht. (Hierzu wäre jetzt Traut Werner-Hasselbach, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda, 1942, heranzuziehen.) Sie waren im 13. Jh., als sich die Landeshoheit ausbildete, nicht mehr in der Hand des Klosters. Veräußerungen durch Tausch lassen sich aber nur bei wenigen nachweisen. Nach L. wäre die Hauptmasse im 12. Jh. als Lehen an Albrecht den Bären gegeben und dann unter den Anhaltinern stillschweigend aus Lehensbesitz zum Eigengut geworden. Dies Ergebnis, vor allem der stillschweigende Verfall der Lehensoberhoheit, ist recht auffallend. Eine vertragliche Veräußerung des Gutes soll nach L. „bei dem Fehlen entsprechender Urkunden gänzlich ausgeschlossen" sein. Aber so unmöglich scheint das doch nicht; auch käme ein erzwungener Verzicht in Frage. C. E.

Karl Schambach, Der Ort der Niederlage des Pfalzgrafen Adalbert von Sommerschenburg als Truppenführer Heinrichs des Löwen im Jahre 1178 (Zs. d. Harzvereins 74/75, 1941/42, S. 54—59). — In der Halberstädter Fehde Heinrichs des Löwen erlitt Adalbert von Sommerschenburg 1178 eine Niederlage *iuxta paludem, in locis palustribus, bi dem broke.* Sch. zeigt überzeugend, daß dieser Sumpf das Große Bruch ist, das von Oschersleben westwärts bis zur Oker reicht und bis zu seiner Trockenlegung im 16. Jh. ein bedeutendes Verkehrshindernis war. C. E.

Wilhelm Keitel, Die Gründung von Kirchen und Pfarreien im Bistum Zeitz-Naumburg zur Zeit der Christianisierung (Arbeiten z. Landes- u. Volks-

forschg., Jena, 5). Jena 1939, Fischer; 123 S. — Die Arbeit ist auf breitester Basis aufgebaut und hat eine besondere Übersicht und Klarheit unter Beweis stellen können. Den zwei Perioden der Landnahme entsprechend, sind zwei Perioden der Kirchengründung festgestellt worden, die der Burgwardkirchen und die der Kolonistenkirchen. Als Characteristica für die Burgwardkirchen gilt ihr großer Sprengel, da sie als Pfarrkirchen für den ganzen Burgbezirk oder auch Gau zuständig zu sein pflegen, und ihre meist in einem vollen Dorf bestehende reiche Ausstattung. — Ein großer Rückschlag in der Germanisierung und in der Missionierung, die von den Burgwardkirchen ausging, trat durch den Slawenaufstand von 983 ein, bis daß das 12. Jh. mit seiner entscheidenden Ostkolonisation auch dem Christentum zum endgültigen Sieg verhalf und eine größere Anzahl von Pfarrkirchen — eben den Kolonistenkirchen — notwendig machte, die mit kleinerem Sprengel und kleinerer Ausstattung kaum noch die Aufgabe der Missionierung hatten. Praktisch wurden viele Filialkirchen und Kapellen eingerichtet und eine Auspfarrung meistens vermieden. — Daß das Quellenmaterial nicht sehr bedeutend ist, möchte man vom allgemeinhistorischen Standpunkt für die Frage der städtischen Pfarreien und erst recht für die der Kirchgründer, unter denen die Klöster eine auffallend geringe Rolle spielen, vielleicht am meisten bedauern. Th. V.

Adolf-Dietrich Hofmeister, Das östliche Hinterpommern bis zum Jahre 1100. Maschinenschr. Diss. Greifswald (1942); 80 Bl.

E. Bednara, Jägerndorf. Sein Name und die Herkunft der ersten deutschen Bürger (Zs. d. V. f. Gesch. Schles. 74, 1940, S. 95—107). — Versucht, auf Grund der ältesten Namensformen zu erweisen, daß das 1221 erstmalig genannte J., die spätere Fürstentumshauptstadt, von Einwanderern aus Jägersdorf bei Kahla (Sachs.-Altenburg) gegründet wurde. K. Br.

Arrigo Solmi, Le scuole del medio evo e l'origine delle Università (Rivista di storia del Diritto italiano 14, 1941, S. 5—24). — Will vor allem darlegen, daß die Entstehung der Universitäten ein „fatto prevalentemente italiano" sei. Auch die Fürsorge von Reich und Kirche sieht S. in diesem Lichte, denn diese beiden Institutionen seien „creazioni del genio italiano" (S. 23). Die wichtigste Grundlage der werdenden Universität seien nicht die kirchlichen Schulen gewesen, sondern die städtischen Laienschulen, wie sie sich in Italien seit der Antike erhalten hatten. Für die weitere Geschichte des Universitätswesens sei die Bologneser Entwicklung grundlegend. — Über die Grundanschauungen wollen wir nicht rechten; die hohe Bedeutung Bolognas steht über allem Zweifel, auch wenn man Paris noch höher einschätzt. Zu Einzelheiten sei bemerkt, daß Alchvine kein Ire (S. 7), sondern Angelsachse war, daß die Ars dictandi des Hugo von Bologna erst der Zeit von 1119/24 angehört (S. 16) und daß Burchard von Ursberg nicht zwischen 1125 und 1138 schrieb, sondern ein Jahrhundert später, und somit keineswegs dem Irnerius zeitlich nahestand (S. 19). C. E.

Wolfgang Hagemann, Fabriano im Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum bis 1272, Tl. 2 (QFIAB. 32, 1942, S. 51—109). — Über Tl. 1 s. DA. 5 S. 585. Nach dem Tode Friedrichs II. mußte Fabriano sich mit stillschweigender Wiederaufnahme in die Gnade der päpstlichen Beauftragten

begnügen, und das Regiment des Rektors der Marken erwies sich finanziell als drückend. So wechselte die Stadt 1259 auf die Seite Manfreds hinüber, den sie jedoch 1265 wieder verließ. Bei der letzteren Gelegenheit erwirkte sie zwar vom päpstlichen Legaten eine privilegierte Stellung und blieb nun auf lange Jahrzehnte hinaus guelfisch orientiert. Aber die alten Belastungen stellten sich wieder ein, und das Ende der Staufer beendete zugleich eine für die Kommunen der Marken verhältnismäßig günstige Entwicklung, weil sie sich von da an in einem verzweifelten Kampf um ihre Selbständigkeit gegen die nunmehr unbestrittene päpstliche Herrschaft weitgehend verbluteten. Die Untersuchung ist ein Beispiel dafür, wie sich auch ohne erzählende Quellen aus den Mosaiksteinen einzelner Urkunden ein Bild des wechselvollen Ringens zwischen kaiserlicher und päpstlicher Partei gewinnen läßt. Aus dem Anhang ungedruckter Urkunden sind die Akten eines Prozesses hervorzuheben, den die Kommune 1287/88 vor der Kurie des Rektors um ihre politische Selbständigkeit führte und dessen Zeugenaussagen noch auf die staufische Zeit Licht werfen. C. E.

Gennaro Maria Monti, L'Italia e le Crociate in Terra Santa. Neapel 1940, Edizioni della mostra d'oltremare; 247 S.

Friedrich Baethgen, Das Königreich Burgund in der deutschen Kaiserzeit des Mittelalters (Jb. d. Stadt Freiburg i. Br. 5, 1942, S. 73—98). — Fein gezeichnet steht es vor uns auf als ein Zerfallsprodukt des karolingischen Reiches nach dem Tode Ludwigs des Frommen. Als Brücke nach Italien für das Reich und für die französische Monarchie ist sein Schicksal die Verklammerung mit den beiden großen Nachbarländern. Mit mehr oder weniger Glück und diplomatischem Geschick halten die deutschen Könige dieses Zwischenglied beim Reich, ohne Adel und Episkopat entscheidend zu gewinnen. Auch Höhepunkte unter einzelnen Saliern und Staufern können Burgund nicht aus seiner geschichtlichen Unfruchtbarkeit erlösen. Einen tiefen Sinn weist der Vf. diesem künstlichen Gebilde zu: es hat den deutsch-sprachigen Nordwesten vor Überfremdung geschützt und die dem Deutschtum günstige Entwicklung der deutsch-französischen Sprachgrenze gefördert. M. K.

J. Dhondt, Note sur les deux premiers ducs capétiens de Bourgogne (Annales de Bourgogne 13, 1941, S. 30—38). — Nimmt im ersten Teil die oft diskutierte Frage auf nach dem Zeitpunkt, an dem Robert der Fromme seinen 2. Sohn Heinrich zum Herzog von Burgund macht, und im 2. Abschnitt weist er an Hand der Quellen nach, daß der 2. capetingische Herzog, Heinrichs Bruder Robert, nicht durch Revolution, wie bisher angenommen, sondern durch den Willen seines Vaters das Herzogtum von seinem Bruder bekommen hat. M. K.

Francisque Viard, Béatrice de Savoye. Lyon 1942, Écho de Savoie; 171 S. — Man könnte diese savoyische Prinzessin, Gemahlin des letzten Grafen der Provence aus dem Hause Barcelona, Raimund Berengars V., gest. 1245, die Schwiegermutter Europas nennen, denn ihre vier Töchter waren verheiratet an Ludwig IX. von Frankreich, Heinrich III. von England, Richard von Cornwall und Karl von Anjou. Nach dem Tode ihres Gemahls hatte sie allerhand Kummer mit ihrem jüngsten Schwiegersohn, Karl von

Anjou, der ihr etwas unsanft die Regierung der Provence abnahm. Aber in dem vorliegenden Vortrag ist mehr von ihren Stiftungen und Testamenten die Rede, ohne daß deren juristischer Gehalt erörtert würde. Verdienstvoll ist die Arbeit lediglich durch den Abdruck von 17, meist bisher ungedruckten Aktenstücken, die immerhin das Material für eine mehr politische Behandlung der einschlägigen Fragen vermehrt. W. H.

Pierre Belperron, La croisade contre les Albigeois et l'union du Languedoc à la France. Paris 1942, Plon; XXI u. 499 S. — Wie in der deutschen Geschichte, so gibt es auch in der französischen eine Auseinandersetzung zwischen dem Norden und dem Süden und damit die Frage über die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Entwicklung zum Einheitsstaat hin. Während in der deutschen Geschichtsbetrachtung — soweit sich die Erörterung auf mittelalterliche Ereignisse erstreckt — die Diskussion in den letzten Jahren sich vor allem um die Beurteilung Karls des Großen und der Eingliederung Sachsens bewegt hat, sind es in Frankreich die Albigenserkriege und ihre Bewertung, die hier eine ähnliche Rolle spielen. Allerdings liegt hier der gelehrte Meinungsstreit schon weiter zurück und ist auch stark gemildert durch ein mindestens seit dem 17. Jh. von dem starken Einheitsstaat gefestigtes Nationalbewußtsein, das es sich auch leisten konnte, protestantisch-hugenottische und provenzalisch-partikularistische Auffassungen von einer Vergewaltigung des Südens durch den Norden in das populäre Geschichtsbewußtsein zu übernehmen. Gegen diese „Legende" von der höheren Kultur des Südens, die von dem Norden zerstört worden sein soll, von der „Verwüstung" des Languedoc auf Jahrhunderte hinaus usw. wendet sich das vorliegende Buch. Nicht nur vom katholischen, sondern auch vom allgemein menschlichen Standpunkt aus seien die Albigenserkriege eine begrüßenswerte Reaktion gegen den selbstmörderischen Charakter der albigensisch-manichäischen Lehre und eine schicksalhafte Episode auf dem Wege zur französischen Einheit. Die Verwüstungen seien nicht größer gewesen als die in jedem anderen mittelalterlichen Kriege auch. Liegt der Schwerpunkt des Buches in der Erörterung von Beurteilungsfragen, so bietet es darüber hinaus doch eine recht brauchbare und flüssig geschriebene Einführung in den Stoff, leider meistens ohne Hinweis auf die Quellen und Literatur, welche man in dem noch nicht abgeschlossenen Buche von J. Guiraud, Histoire de l'inquisition au m. a. 1. 2 (Paris 1935—38) und in den modernen Ausgaben z. B. der Albigensergeschichte des Peter von Vaux-Cernay (vgl. oben S. 260f.) findet. Nach der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Seite hin ließen die Dinge sich wohl noch vertiefen. W. H.

Walter Kienast, Französische Krondomäne und deutsches Reichsgut (HZ. 165, 1941, S. 110—117). — Ausgehend von A. Longnon, der den Begriff „Krondomäne" stark geographisch an den Lehnsbesitz bindet und von dessen Gegner, dem amerikanischen Forscher W. M. Newman, regt Vf. an, die bisher nicht genügend beachteten Zusammenhänge von Territorialstaat, Landeshoheit und Krondomäne näher zu untersuchen. Weniger Schwierigkeiten bereitet die Bestimmung des Begriffes „Reichsgut". Die Reichsgutforschung hat die Stimmingsche Deutung sich angeeignet: „Güter und Hoheitsrechte in direkter Verwaltung des Königs, Erträge derselben, die der Krone dienen, sind Königsgut." M. K.

H. Hardenberg, De Nederlanden en de Kruistochten (Patria, Vaderlandsche Culturgeschiedenes in Monografieën 25). Amsterdam 1941, van Kempen u. Zoon; 246 S.

Wolfgang Mohr, König und Volk im germanischen Norden (Die Welt als Geschichte 7, 1941, S. 181—201). — In diesem Vortrag will der Vf. unsere Vorstellungen von Königtum und Volk der Völkerwanderungszeit vervollständigen, indem er Saga und Skaldendichtung für allgemeingermanische Zustände auswertet. Er entwirft dazu ein lebendiges Bild der norwegischen Geschichte des 9.—11. Jh.s, in dem das „dialogische" Verhältnis des Herrschers zu seiner Gefolgschaft als Grundzug hervortritt. Das Königtum ist in seinen Entschließungen an den Willen des Volkes gebunden, der in politischen Reden von besonders hervorragenden Persönlichkeiten vertreten wird, und kann nur in Übereinstimmung mit ihm Geschichte machen. U. Br.

Bernhard Rehfeldt, König, Volk und Gefolgschaft im nordischen Altertum (Kriegsvorträge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Heft 91). Bonn 1942, Scheur; 19 S. — Seitdem sich R. durch seine neue Bahnen suchende Abhandlung: Todesstrafen und Bekehrungsgeschichte (Berlin 1942) als gedankenreicher, quellenkundiger, gründlicher Forscher erwiesen hat, gibt man ihm auch gerne das Wort zu weiter gespannten Fragekreisen, die natürlich in einem Vortrag nie ausgeschöpft werden können. Wer die wertvollen neuesten Darstellungen der angeschnittenen Probleme (C. v. Schwerin, Freiheit und Gebundenheit im germanischen Staat, 1933, und Herbert Meyer, Das Wesen des Führertums in der germanischen Verfassungsgeschichte, 1938) vor Augen hat, wird den Eigenwert des vorliegenden Vortrags erkennen zunächst in den gescheiten einleitenden Bemerkungen über Wesen und Möglichkeiten des Führertums angesichts der „bluff independence" nordischer Menschen, dann aber in der bildhaften Art, wie R. „die Schatten der germanischen Vergangenheit" — das bleiben sie trotz der Berichte antiker Schriftsteller — „Blut trinken läßt aus dem Reichtum der nordischen Quellen". Die von R. geschickt herausgehobenen bezeichnenden Angelegenheiten, der Zusammenstoß des das übliche Opfer für Fruchtbarkeit und Friede des Landes verweigernden Norwegerkönigs Hakons des Guten mit seinen Bauern, die Erfahrungen, die der Upsala-König Olaf Schoßkönig anläßlich eines Friedensangebots Olafs des Heiligen mit seinen Bauern sammeln mußte, die freiwillige Unterwerfung des Dänenkönigs Knut unter das selbst gesetzte Gefolgschaftsrecht, stellen in helles Licht, wie das germanische Recht, Werkzeug des Führerwillens, auch zugleich dessen Grenze war, und wie sich das alles aus dem germanisch verstandenen Wesen echter Gemeinschaft ergibt.

Kiel. E. Wohlhaupter.

Herbert Ulrich, Die Bedeutung Erichs des Roten für die Erkenntnis germanischer Gestaltungskraft und ihres Verfalls. Maschinenschr. Diss. Jena (1942); I, 97 S.

A. P. Dimitroff, Zar Simeon und sein Zeitalter. Aus dem Bulgarischen übertragen von Karl Seeliger und Boschana Blagoewa. Sofia 1941, Königliche Buchdruckerei; 107 S. u. 1 Tafel. — Eine stark mit Gegenwartsakzenten ge-

schriebene, populäre, doch im ganzen historisch einwandfreie Darstellung der Regierung Zar Simeons von Bulgarien (892—927), der ein großbulgarisches Reich mit überragender kultureller Stellung auf dem Balkan schuf, aber an der Unmöglichkeit, Byzanz ganz auszuschalten, zerbrach. Für einen Deutschen ist die Lesbarkeit dieser nützlichen Darstellung allerdings z. T. stark beeinträchtigt durch die ziemlich schlechte Übersetzung; wollte man auch die zahllosen schiefen Wendungen, Schreib-, Druck- und Wortbrechungsfehler übersehen, so stören den Nichtfachmann die Bulgarismen; er wird unter Zarigrad, Solun, Dratsch und Odrin nicht gleich Konstantinopel, Saloniki, Durazzo und Adrianopel verstehen, nicht wissen, daß Bagrenorodni Porphyrogennetos, Sveta Nedelja Osterwoche heißt; ebenso rätselhaft ist Gregor von Nazianz, der Theologe, als Grigorios Bogoslov, ungewöhnlich auch Eftimii für Euthymios, Slavianen für Slawen, Sveti Naum für den Heiligen Naum und Johannes Goldmund für Johannes Chrysostomos. K. H.

---

5. Spätes Mittelalter
(1250–1500)

Götz Frhr. v. Pölnitz, Fugger und Medici. Deutsche Kaufleute und Handwerker in Italien. Leipzig 1942, Koehler & Amelang; 183 S. — Der Untertitel erinnert wohl nicht zufällig an die vier Bände K. H. Schaefers „Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien" und berührt ein Gebiet, das nicht weniger wichtig sein dürfte, aber zunächst nur in kleineren Studien erfaßt wird. Die erste Arbeit „Das Deutsche Haus in Venedig" (S. 10ff.) war bisher ungedruckt und ergab sich aus den Vorarbeiten des Vf.s zur Herausgabe der Kapitularien der Deutschen Nation in Venedig 1240 bis 1797. Um das Deutsche Haus kristallisieren sich in wesentlichen Punkten die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der deutschen Kaufherren, besonders der Fugger, zu Italien überhaupt; indirekt wird auf diese Weise schon hier zu dem Hauptthema der „Fugger und Medici" ein Beitrag geleistet. Die zweite Studie „Deutsche Kaufherren und Handwerker in Rom" (S. 83ff.) baut auf italienischen Vorträgen auf und ist in italienischer Sprache bereits erschienen. Das Schwergewicht verlagert sich gegenüber dem ersten Aufsatz nicht nur räumlich von Venedig nach Rom, sondern, mehr als die Überschrift hier vermuten läßt, auch sachlich, trotz der Beachtung der Fugger-Faktorei und der Medici-Vertretung, vom Kaufmann zum Handwerker und kann wieder einen überraschend großen deutschen Anteil festhalten, der selbstverständlich gewissen Schwankungen unterliegt, aber nie unterschätzt werden darf. — Erst der dritte Aufsatz „Fugger und Medici" (S. 136ff.), der erstmals in der HZ. 166, 1942, S. 1—23 gedruckt ist, führt in medias res und zeigt die bisher nicht erkannten unmittelbaren Finanzbeziehungen der beiden Häuser auf, die dabei nicht im Finanziellen steckenbleiben, sondern ins Politische und Militärische übergreifen und das ungeheure Anwachsen der mediceischen Macht teilweise erst ermöglicht haben. Ein Vergleich zeigt, daß die Fugger, stark aus den Augsburger Verhältnissen herauswachsend, ihre politische Aufgabe im Rahmen des Reiches sehen, während die Medici ihre Bindung an Florenz bewahren

und zur eigenen Herrschaft ausbauen. Abgesehen davon lassen Unterschiede in der kulturellen und sozialen Orientierung der zwei Häuser trotz sonstiger Ähnlichkeiten in Konzeption und Entwicklung ihrer Ziele eine Gleichheit nicht aufkommen. Th. V.

Karl Weller, Bauernfreiheit im späten Mittelalter (Zs. f. Württ. LG. 5, 1941, S. 451—453). — Bringt eine kurze Übersicht über einige Schriften zur Frage der freien Bauern, er bleibt darin bei seinen gewiß sehr verdienstlichen Theorien, die aber heute auf Grund der weiteren Forschungen des Ausbaues bedürfen. W.s Vorliebe für die Staufer führt ihn zu einer Überschätzung ihrer Leistungen. Th. M.

Fritz Hartung, Der französisch-burgundische Einfluß auf die Entwicklung der deutschen Behördenverfassung (HZ. 167, 1942, S. 3—12). — H. nimmt ohne neue Quellenforschungen die „alte These vom französisch-burgundischen Einfluß auf die deutsche Behördenverfassung um 1500" mit Vorsicht wieder auf. Er stützt sich auf das Urteil Rachfahls über die deutsche, besonders die im Mittelpunkt der Erörterung stehende tirolische Verwaltungsorganisation; Rachfahl hat geglaubt, die Frage nur durch Dialektik trotz ganz ungenügender Kenntnis der Tatsachen und oberflächlichen Quellenstudien lösen zu können. Maximilian wird als Organisator überschätzt, seine Organisationen haben als Vorbilder nicht sehr stark nachgewirkt, was er gebracht hat, hatte wenig Bestand; auch die Auswirkungen der Rezeption des römischen Rechts müssen im einzelnen untersucht werden, sie dürfen nicht verallgemeinert und überschätzt werden. Allgemeine Anregungen und eine gewisse Reformfreudigkeit sind, wie die Titel zeigen, gewiß aus Burgund übernommen worden, greifbare und bleibende Organisationen kaum. Die „möglichst unbefangene Erkenntnis der Wahrheit" wird nur durch neue Quellenforschung gefördert werden können. Th. M.

L. Leclère, A propos de deux entrevues historiques (Académie R. de Belgique. Bull. de la Classe des Lettres 5e sér. 27, 1941, S. 45—57). — Ein Brief Rudolfs von Habsburg vom Dezember 1275 — Anfang Januar 1276 an Papst Gregor X. berichtet von einer Zusammenkunft Rudolfs mit dem König von Frankreich. Diesen im Baumgartenberger Formelbuch überlieferten Brief hält L. für echt und verlegt die Zusammenkunft der beiden Könige kurz vor den 17. November 1275 in die Freigrafschaft Burgund. Von einer solchen Begegnung ist bei BR. nichts bekannt, und wir müssen den Brief wohl auch in Zukunft als Stilübung ansehen. Ebenso hat auch die Zusammenkunft Philipps des Schönen mit dem Erzbischof Bertrand de Got von Bordeaux vor dessen Wahl zum Papst (Clemens V.) nicht stattgefunden. Wie L. an Hand der Itinerare Philipps und Bertrands zeigt, ist dieses Treffen, von dem Villani, ein Gegner Clemens' V., erzählt, unmöglich. J. R.

Palmer A. Throop, Criticism of the Crusade, a Study of Public Opinion and Crusade Propaganda. Amsterdam 1940, Swets u. Zeitlinger; 291 S. — Um dem langsamen Absterbeprozeß des Kreuzzugsgedankens im späteren MA. nachzuforschen, untersucht der Vf. in der wichtigen Phase des Pontifikats von Gregor X. die zahlreichen Äußerungen der öffentlichen Meinung, die gegen die päpstliche Kreuzzugspolitik Stellung nehmen. U. Br.

Friedrich Bock, I Processi di Giovanni XXII° contro i Ghibellini italiani (Archivio della R. Deputazione Romana di Storia Patria 63, 1940, S. 129—143). — Der Vortrag zeigt, daß Hintergründe für das päpstliche Vorgehen gegen Kaiser Ludwig IV. die Hegemoniebestrebungen des französischen Nationalstaates sind. — In gewisser Weise bilden die Prozesse Innocenz' IV. gegen Friedrich II. und die der französischen Päpste in der zweiten Hälfte des 13. Jh.s die Vorbereitung für das Handeln Johanns XXII., insofern ist Günters Frage (Das deutsche Mittelalter 2, 1939, S. 265) nach der Neuheit der Prozesse berechtigt. Aber der politische Inquisitionsprozeß als System ist das eigene Werk Johanns XXII., das erst möglich war, nachdem die päpstlichen Inquisitoren, losgelöst aus der bischöflichen Gewalt, ganz den politischen Zielen des Papsttums zur Verfügung standen.

Rom. Fr. Bock (Selbstanz.).

Johannes Haller, Die Herkunft Papst Alexanders IV. (QFIAB. 32, 1942, S. 254—259). — Alexander IV. wird von Matthaeus Paris *nepos* Gregors IX. genannt und deshalb durchweg als Conti angesehen. H. hält an einer Verwandtschaft mit den Conti durch die Mutter fest, kann aber im übrigen mit Sicherheit die Herkunft aus der Familie der Marano nachweisen. Th. V.

Conrad Gröber, Der Mystiker Heinrich Seuse. Die Geschichte seines Lebens. Die Entstehung und Echtheit seiner Werke. Freiburg 1941, Herder; 234 S., 2 Tafeln. — Befaßt sich mit dem Leben und mit dem literarischen Nachlaß des Mystikers. Auf beiden Gebieten stand und steht die Seuse-Forschung vor Problemen, die ebenso verwickelt wie für das wissenschaftliche Bild von Seuse entscheidend sind. Vf. entfaltet zunächst jedesmal das Problem — mit vorbildlicher Methode! — und entwickelt danach seinen Lösungsversuch. — Wichtige Entscheidungen, die er auf diese Weise gewinnt, sind folgende. Als Geburtsjahr — ehedem auf 1280, heute gewöhnlich auf etwa 1295 angesetzt — nimmt er einen Termin „gegen 1300 und sogar noch etwas darüber hinaus" an (S. 12). Das Todesdatum steht zweifellos fest: 25. Jan. 1366 zu Ulm. Besonders genau untersucht er die Studienzeit „bei Meister Eckehart in Köln" (IV). — Die Schilderung des weiteren Lebenswegs Seuses kombiniert der Vf. mit seinen Studien über die einzelnen Schriften des Mystikers. Den Hauptraum beansprucht dabei mit Recht die Vita Seuses, „wohl das erste und älteste Beispiel einer vom Helden verfaßten und herausgegebenen Autobiographie in deutscher Sprache" (Wilh. Oehl, Deutsche Mystiker 1, S. 11). Da die Aufzeichnungen — ursprünglich gegen den Willen Seuses, der einen Teil sogar verbrannt hat —von der mit ihm befreundeten Nonne Elsbeth Stagel geschrieben und erst nachträglich von Seuse selbst überarbeitet worden sind, erhebt sich immer wieder die Frage nach der Autorschaft des Helden selbst. G.s Schlußurteil: „daß die beiden Teile des Buches auf die Stagel plus Seuse zurückgehen, wobei wir das ‚plus Seuse' doppelt unterstreichen" (S. 182). Ferner rechnet er mit lehrhaften Zusätzen durch Seuse und mit Nachträgen von dritter Hand, die er in wohlabgewogenem Urteil einzeln herauszuschälen versucht. — Die anderen in das „Exemplar", die älteste Sammlung von Seuses Werken, aufgenommenen Schriften samt dem Prolog dazu hält G. sämtlich für echt. Auch den sonst noch Seuse zugeschriebenen Schriften gegenüber ist er mit Unechtheitserklärungen sehr

vorsichtig. — Alles in allem nimmt der Vf. in den literarischen Fragen eine konservative Haltung ein, die er jedoch nicht doktrinär verficht, sondern in mustergültiger Auseinandersetzung mit abweichenden Ansichten einleuchtend zu machen weiß. Die Sachlichkeit der Erörterung und der gefällige Stil des Vf.s tun das ihrige, um das Buch trotz aller gelehrten Diskussion leicht lesbar zu machen. — Materiell trägt das Werk Gutes zur Kenntnis der mittelalterlichen deutschen Mystik bei, ohne allerdings in dieser Richtung ebenso ausführlich und neuartig zu sein wie in der Literarkritik. Zwar bietet der Vf. selbst im Schlußabschnitt XVIII „Der Mystiker der göttlichen Liebe" eine zusammenfassende Charakteristik Seuses. Ferner ist ein Anhang beigefügt, in dem der verstorbene Pfarrer Karl Wild „Die mystische Lehre Seuses" behandelt, ein in seiner knappen Klarheit ausgezeichneter Überblick. Aber der kritische Leser wird beiden Darstellungen gegenüber fragen müssen, ob sich Seuses Mystik wirklich so reibungslos in das kirchliche System einfügt, wie die Vf. annehmen. Insbesondere bedürfte das Verhältnis der Mystik Seuses zum mystischen System Meister Eckharts einer ausführlichen Studie. — Man scheidet deshalb zwar dankbar von dem Buch G.s, aber mit dem Wunsch, der Vf. möchte einmal Seuses Mystik mit der gleichen Ausführlichkeit darstellen, wie er jetzt sein Leben und die Echtheit seiner Werke untersucht hat. Dieser Wunsch überschreitet die Grenzen, die sich der Vf. im Untertitel des Werkes gesetzt hat. Halten wir uns innerhalb seines umgrenzten Themas, so können wir das Buch des Freiburger Erzbischofs über Seuse als specimen diligentiae et eruditionis nur willkommen heißen und als neue Bestätigung der anerkannten Gelehrsamkeit des Vf.s nur dankbar begrüßen.

Marburg-Lahn. H. Frick.

Richard Scholz, Marsilius von Padua und Deutschland (Marsilio da Padova, Studi raccolti nel VI centenario della morte, Pubblicazioni della Facolta di Giurisprudenza della R. Università di Padova). Padua 1942, Cedam; 35 S. — Zeigt die Berührungen und die Verschiedenheiten des „Defensor pacis" mit der Reichspolitik und dem kirchenpolitischen Kampf Ludwigs des Baiern und der Minoriten im 14. Jh., mit den beiden großen Reformpolitikern des 15. Jh.s Dietrich von Niem und Nikolaus von Cues, den Reformatoren Wiclif und Hus und den Humanisten im 16. Jh. Gerade an der letzten Begegnung wird offenbar, daß Marsilius im Defensor viel mehr der Vorläufer Machiavells und der modernen Demokratien ist als — von Äußerlichkeiten abgesehen — der Reformation. M. K.

Max Hein, Die Verleihung Litauens an den Deutschen Orden durch Kaiser Ludwig den Bayern im Jahre 1337 (Altpreuß. Forsch. 19, 1942, S. 36—54). — Zeichnet in einer eingehenden Vorgeschichte die außenpolitische Lage des Ordensstaates seit 1245, stellt den Einfluß des Königs Johann von Böhmen und des Herzogs Heinrich von Niederbaiern dar bei der Verleihung Litauens durch Ludwig den Baiern und untersucht die zeitliche Einordnung und das Abhängigkeitsverhältnis der doppelten Ausfertigung dieser Verleihung. M. K.

Hildegard Schaeder, Deutsch-litauische Bündnispolitik im Mittelalter (Jomsburg 5, 1941, S. 368—384). — Den langen Kämpfen des Deutschen

Ordens mit den Litauern ist eine Epoche freundschaftlicher Beziehungen und zahlreicher Bündnisse gefolgt. Die Situation dafür war seit der polnisch-litauischen Union 1386 gegeben; damals fanden sich die gegen die polnische Vorherrschaft gerichteten litauischen Sonderbestrebungen mit dem Interesse des Reiches zusammen, den keilartig sich vorschiebenden polnisch-litauischen Staat zu schwächen. Kaiser Sigismund, den auch die Bedürfnisse seines ungarischen Reiches zu einer Interessengemeinschaft mit Litauen hindrängten, hat mehrmals den Versuch unterstützt, Litauen unter Witowd und dessen Nachfolgern zu einem selbständigen Königreich zu erheben. U. Br.

Anton Blaschka, Sprachliche Streiflichter zu den Anfängen der Prager Karlsuniversität (Zs. f. sudetendt. Gesch. 4, 1940, S. 282—286); ders., Wenzel IV. und die Frage der Karlsuniversität in Prag 1399 und 1409 (Zs. f. sudetendt. Gesch. 5, 1941/42, S. 124—130). — Zwei interessante philologisch-kritische Beiträge, die dartun, daß Karl IV. den Stiftsbrief für die Prager Karlsuniversität von 1348 April 7 aus königlich-römischer Machtvollkommenheit gab, also eine Reichsuniversität gründete, die Wenzel 1399 als solche noch anerkannte, 1409 aber ihr den Charakter einer Landesuniversität verlieh. M. K.

F. M. Bartoš, Die letzten Luxemburger in Böhmen. (Poslední Lucemburkové v Cechách). Prag 1940, Knihovna Pokroku Heft 159; 80 S. — B. schildert Leben und Taten König Wenzels und seiner zweiten Gattin, der Wittelsbacherin Sophie mit deutlich erkennbarem Wohlgefallen, Sigismunds mit ebenso unverkennbarer Abneigung und — nicht recht in diesen Rahmen passend — des Dichters und Geschichtsschreibers der Hussitenzeit Laurentius von Brezova, den er dem Ackermanndichter an die Seite stellt. B. konnte auf dem knappen Raum nicht auf alle Fragen eingehen, die sich in diesen Zusammenhängen aufdrängen, manchen ist er ausgewichen. Untersuchungen über die Folgen des allmählichen Zurücktretens der erprobten Ratgeber aus der Schule Karls IV., nicht minder solche erbbiologischer Art, werden zu einem besseren Verständnis der Gestalt König Wenzels führen und B.s im ganzen zu günstige Einschätzung in manchem rechtfertigen. Bei Sigismund hat der Vf. allerdings danebengegriffen. Wer behauptet, Wein und Frauen seien der Sinn und Inhalt von Sigismunds Leben gewesen, ist der Bedeutung des letzten Luxemburgers nicht gerecht geworden, auch dann nicht, wenn ihm nur seine Tätigkeit als böhmischer König vorschwebte.

Prag. H. Zatschek.

Philipp Hofmeister, Die Verfassung der Windesheimer Augustinerchorherren-Kongregation (ZRG. 61, Kan. Abt. 30, 1941, S. 165—270). — Das im Geiste Gerhard Groots, des Stifters der Fraterherren, von seinem Weggenossen Florens Radewijns im Jahre 1386 gegründete Augustinerchorherrenstift Windesheim im Bistum Utrecht bildete alsbald mit zwei Tochter- und einem Schwesterkloster einen Verband, der 1395 päpstlich bestätigt wurde und sich überraschend schnell von Holland aus durch Gründung neuer, mehr noch durch Übernahme und Wiederbelebung alter in Verfall begriffener Stifte über Belgien, die Rheinlande, Westfalen und Niedersachsen ausbreitete, so daß er zu Ende des 15. Jh.s 84 Chorherren- und 13

Frauenstifte (zur Aufnahme von Frauenstiften war man weniger geneigt) bis nach Pommern und in die Schweiz hinein umfaßte. Im 16. Jh. ging allerdings mehr als die Hälfte davon verloren. Der Verband stand auf eigenen Füßen; eine in den zwanziger Jahren des 17. Jh.s vorgenommene Eingliederung in die Lateranensische Kongregation blieb auf dem Papier stehen. Von Anfang an in seinen Gliedern von der bischöflichen Gewalt eximiert, hatte der Verband (colligatio oder capitulum genannt, in späteren päpstlichen Äußerungen auch congregatio) volle Autonomie mit Jurisdiktionsgewalt und die übliche Verfassung mit einem obersten Leiter (hier prior superioı, seit 1573 Generalprior) und einer korporativen Vertretung der Einzelglieder (Generalkapitel). Im großen und ganzen war die Verfassung des Kartäuserordens Vorbild. Generalprior war zunächst ipso facto der jeweilige Prior des Hauptklosters Windesheim, anfangs des 17. Jh.s ging man aber (wie das auch in anderen Verbänden feststellbar ist) davon ab und bestellte durch Wahl des Generalkapitels den Prior eines beliebigen Hauses zum Leiter des Verbandes, und zwar für jeweils drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung. Der Generalprior hatte den Vorsitz auf dem Generalkapitel. Da dieses nicht dauernd tagte, wurde für die Zwischenzeit ein engerer Ausschuß bestellt in den sog. Definitoren; seine Aufsichtsrechte über die einzelnen Häuser übte es durch besonders bestellte Visitatoren aus. Der Generalprior konnte sich außerdem einige Berater bestellen als sog. Privatkapitel, das manchmal an die Stelle des Generalkapitels trat. Im 15. Jh. wurde der Verband in 7 Provinzen mit jeweils eigenen Vorstehern und Kapiteln aufgeteilt, von denen jedoch, weil bald nachher zahlreiche Häuser aufgehoben wurden, nur die zwei Provinzen Niederdeutschland (oder Brabant) und Oberdeutschland übrigblieben mit je einem Kommissar, denen die Leitung des Verbandes in der Sedisvakanz zukam. Dem einzelnen Hause stand ein von dessen Kommunität auf Lebenszeit gewählter Prior vor, der der Bestätigung durch das Generalkapitel bedurfte; in der Leitung seines Hauses hatte er neben sich das Kapitel seines Konventes und den engeren Klosterrat, er wurde vom Subprior vertreten. Für die Konventualen bestand nicht das votum stabilitatis wie bei den Benediktinern, sie konnten also versetzt werden. In dieser Verfassung erhielt sich die Kongregation, obwohl Windesheim selbst Ende des 16. Jh.s eingegangen war, bis zum Jahre 1811, ihr letzter Leiter war der Prior Konstantin Belling von Grauhof bei Goslar, der 1807, nachdem sein Stift 1803 durch die preußische Regierung aufgehoben worden war, in Goslar starb. — Der auf dem Gebiet der Ordensverfassung geschichtlich nach Ausweis früherer Veröffentlichungen bestens bewanderte, auch in der Gegenwart noch gestaltend tätige Verfasser, Dr. jur. und Benediktiner von Neresheim, bringt diese Entwicklung mit ihren Wandlungen in vorliegender Abhandlung anschaulich zur Darstellung.

Würzburg. H. Nottarp.

Gerhard Kallen, Die politische Theorie im philosophischen System des Nikolaus von Cues (HZ. 165, 1941, S. 246—277). — Stellt den inneren Zusammenhang der beiden Hauptschriften des Cusanus, der „concordantia catholica" und der „docta ignorantia" her und zeigt die Anwendung der philosophischen Grundanschauung auf seine politische Theorie. Wie das metaphysische Weltbild des Cusanus die Einheit als „complicatio" aller

Vielheit sieht, und diese wieder in Universum und Mensch als „explicatio“ der Einheit, als „Teilhabe des Endlichen am Unendlichen“, so gipfelt auch seine politische Theorie im Wunsch, dem Reiche zum Siege zu helfen, zu der Einheit, in der die Vielheit eines bloßen Staaten- und Territoriensystems überwunden wird. M. K.

Else Hocks, Pius II. und der Halbmond. Freiburg i. Br. 1941, Herder; VI u. 229 S. — Im Tatsächlichen auf das grundlegende Werk von G. Voigt und die neueren Arbeiten von Vansteenberghe, Kallen und Buyken gestützt, zeichnet H. das Bild des „Poeten“ Enea Silvio, des Kardinals Piccolomini, des von seinem Amt und der Arbeit für den Türkenkrieg verzehrten, doch der neuen Sprachkunst und der neu empfundenen Natur offen bleibenden Papstes Pius II. in einer sauberen, beschwingten, gelegentlich den apologetischen Stil streifenden Sprache. Das mit Proben der Fresken Pinturicchios geschmückte Buch beweist, daß eine geschichtliche Gestalt vor ihrem Hintergrund dem vielberufenen „breiteren Leserkreis“ nahegebracht werden kann, wenn geschickte Darstellung etwas aus den Quellen macht, und daß es der Misch- und Mißform einer sogenannten, die Überlieferungslücken mit „Psychologie“ ausfüllenden „Historie“ nicht bedarf, die neuerdings R. Wahl zwischen „Historik“ und Roman zwängen möchte. Höhepunkte der Erzählung sind das fünfte, dem Kongreß von Mantua (1459) und das sechste, dem päpstlichen Bekehrungsbrief an den Sultan (1461) gewidmete Kapitel. Ein glücklicher Kunstgriff läßt im ersten Kapitel den Papst, der während des Kongresses in S. Maria delle Grazie Erholung sucht, die Kräfte bedenken, mit denen sein Kreuzzugseifer zu rechnen hatte: Malatesta und Piccinino, Ferrante und die Anjou im Streit um Neapel, die Franzosen, die deutschen Fürsten, den Kaiser, die Republiken, den kreuzzugsbegeisterten Philipp von Burgund. Im andern Kapitel drängt sich das ganze 15. Jh.: nicht schlechthin „realpolitisch“ faßbar im Dualismus von Idee und Wirklichkeit, von Alt und Neu, vielmehr gezeichnet vom ebenbürtigen Streit der unaufhaltsamen Idee des Staates und der mächtigen universalen Gedanken, erlebt es den Bekehrungsversuch des Papstes am Sultan und seine theoretische Grundlegung in der Cribratio Alcoran des Nikolaus von Cues. Man konnte kaum an die Verwirklichung des Vorhabens glauben und ging doch daran — weil man an die Ecclesia glaubte. Wie aber die Idee körperlos, so ist das Volk führerlos: ergreifend das Strömen und Rückströmen der fürstlicher Führung entbehrenden Kreuzfahrermassen nach und von Ancona, wo den Papst vor der Ausreise im Jahre 1464 der Tod ereilt. Er wollte selbst ausziehen: so wiederholt das Jahrhundert im kleinen das MA. überhaupt. Wie einst die kaiserliche Führung der Welt durch eine päpstliche ersetzt war, so folgt einem Siegmund, dem Vogt des Konstanzer Konzils, der Kreuzzugspapst Pius wie ein letzter Zusammenfasser der ma. Welt: im Renaissanceschema so wenig zu verstehen wie der Kusaner. — Die Zahlen der zusammengepredigten Kreuzfahrer — 3000 aus Lübeck, „einige Tausend Bürger (!) aus Krakau“ — wie viele Einwohner hatten diese Städte? — dürften übertrieben sein.

Straßburg. H. Heimpel.

Hermann Heimpel, Das Verfahren gegen Peter von Hagenbach zu Breisach, 1474. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafprozesses (Zs. f.

Gesch. d. Oberrh. NF. 55, 1942, S. 321—357). — Ders., Peter von Hagenbach und die Herrschaft Burgunds am Oberrhein, 1469—1474 (Jb. d. Stadt Freiburg i. Br. 5, 1942, S. 139—155). — Wallfried Vernunft, Karl der Kühne, Herzog von Burgund, 1467—1477 (ebd. S. 115—129). — Günther Franz, Die Bedeutung der Burgunderkriege für die Entwicklung des deutschen Nationalgefühls (ebd. S. 161—174). — In dem erstgenannten Aufsatz gibt H. ein Bild des bekannten Hagenbachprozesses, der, obwohl besonders ausführliche Quellen vorliegen, in der neueren rechtsgeschichtlichen Literatur noch nicht eingehend behandelt wurde. Besonders bedeutsam sind des Vf.s Hinweise auf die Bedeutung der „Fürsprecher", der Folter und des Verhandlungs- und Beweisverfahrens, wodurch der Übergang vom alten Akkusations- zum neueren Inquisitionsverfahren deutlich wird. Im Jb. der Stadt Freiburg i. Br. gewährt der gleiche Vf. in knapper Zusammenfassung einen ganz vorzüglichen Einblick in Charakter, Schicksal und Bedeutung des Landvogtes. Die vom Vf. angekündigte größere Arbeit über Hagenbach darf mit Spannung erwartet werden. Vernunft sieht Karl d. Kühnen hauptsächlich als Vertreter des burgundischen Rittergeistes, der von Cartellieri und Huizinga schon unvergleichlich eingehender dargestellt worden ist. Daß auch eine andere Auffassung möglich ist, zeigt gerade Heimpels erstgenannter Aufsatz. Franz versucht nachzuweisen, daß der eidgenössische Kampf gegen Burgund nicht nur äußerlich im Namen des Reiches geführt worden, sondern einem Wiedererwachen völkischen Bewußtseins und Reichsdenkens entsprungen sei. Viel eher überzeugt jedoch Vernunfts Darstellung, daß die eidgenössischen Orte „zuerst an sich und dann erst an das Wohl des Reiches gedacht" hätten, daß also auch hier die Hervorkehrung des Reichsinteresses nur zur Legitimierung der Erkämpfung der eigenen Selbständigkeit diente. Adrian von Bubenberg wird in Übertragung der modernen nationalen Ideen auf das Spätma. als Vorkämpfer des Deutschtums hingestellt, ohne auch nur zu erwähnen, daß gerade er der Führer der burgundischen Richtung im Berner Rat war. Auch die Darstellung der zur Hinrichtung Hagenbachs führenden Gründe ist bei Heimpel befriedigender, weil aus der Zeit und nicht aus der Gegenwart heraus gesehen. Für die Überschätzung der schwäbischen Hilfe an die Eidgenossen verweise ich auf Dürr, Schwz. Kriegsgeschichte 4. Und daß der Zusammenschluß des oberschwäbischen Raumes „im Bekenntnis zum Deutschtum" nicht so nachhaltig war, wie Franz dies darstellt, ergibt sich schon aus dem kaum zwei Jahrzehnte später einsetzenden blutigen Krieg. J. B.

Alfred Stoecklin, Sixtus IV. und die Eidgenossen (Zs. f. Schweiz. KG. 35, 1941, S. 161—179). — Nach einer langen Entfremdung zwischen Kurie und Eidgenossenschaft, die besonders zur Zeit der Burgunderkriege an den Tag getreten war, suchte der in seiner Italienpolitik bedrängte Papst Sixtus IV. sich den eidgenössischen Orten zu nähern und erreichte nach schwierigen Verhandlungen ein Bündnis, das trotz aller Unvollkommenheit doch die Grundlage der für die Eidgenossenschaft so wichtigen Beziehungen zu Papst Julius II. schuf. E. B.

Aus Landschaften und Ausland

Ernst Klebel, Zur Geschichte des Herzogstuhles. Über Lehenhof, Landgerichte und Burgenbesitz in Kärnten (Carinthia I 130, 1940, S. 95—128). — Der auf dem Boden des alten Landgerichtes Maria Saal und damit im Ge-

richtssprengel der Grafen von Tirol stehende Herzogstuhl wird von Kl. vermutungsweise dem Herzog Meinhard von Kärnten aus dem Hause der Grafen von Tirol und dem Datum seiner Einsetzung 1286 zugesprochen, während Herzog Rudolf IV. ihn im 14. Jh. — u. a. durch einen zweiten Sitz für den Grafen von Görz — ausgebaut und mit einer Inschrift versehen habe. Weiter als diese Einzelstudien führen die allgemeinen über die Lehnsverhältnisse in Kärnten, die Kl. im wesentlichen zur Verneinung eines größeren herzoglichen Lehenhofes bis 1286 bringen, da sie Rückschlüsse auf eine vielleicht überhaupt kaum lehensrechtlich unterbaute Gesamtkonstitution des Reiches möglich erscheinen lassen. Th. V.

Maria Theresia Wüstendörfer, Das bairische Strafrecht des 13. und 14. Jahrhunderts. München 1942, Hueber; 286 S. u. 1 Pl.

Joseph Oswald, Der organisatorische Aufbau des Bistums Passau im Mittelalter und in der Reformationszeit (Offizialats-, Dekanats- und Pfarreinteilung) (ZRG. 61, Kan. Abt., 1941, S. 131—164). — Für die alte Diözese Passau ist ein so reicher Bestand an Bistumsmatrikeln erhalten, daß Forschungen über die innere Organisation des Bistums besonders erfolgversprechend sind. O. leistet zur kritischen Sichtung dieser Quellengrundlage einen wertvollen Beitrag, namentlich indem er die „Officialats-Matricula" um 1530 zu datieren und ihr Verhältnis zu einem Matrikelbruchstück des beginnenden 16. Jh.s genauer zu bestimmen vermag als der Herausgeber P. Schmieder. Im ersten Abschnitt handelt O. von den beiden Offizialaten supra und infra Anasum. Bei der Betrachtung der Dekanate und Pfarreien geht er methodisch geschickt von den jüngeren zu den älteren Quellen zurück. Im 16. Jh. kannte Passau 11 Großsprengel, nämlich 4 Archidiakonate und 7 Dekanate. Der Unterschied ist aber geringfügig, im wesentlichen auf den Titel beschränkt, denn schon die Matrikel von 1429 kennt keine Dekanate als Untergliederungen von Archidiakonaten mehr. Das Pfarreiengefüge wird nur ganz kurz statistisch erfaßt, aber festgestellt, daß kaum in einer anderen deutschen Diözese die Voraussetzungen für die Bearbeitung einer abschließenden Geschichte des Pfarrinstituts so günstig lägen wie im alten Bistum Passau (S. 157 Anm. 48).

Münster. G. Tellenbach.

Hermann Mau, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben 1: Politische Geschichte 1406—1437 (Darstellungen aus der württ. Geschichte 33). Stuttgart 1941, Kohlhammer; 254 S. — Die Forschung hat bisher im Gegensatz zur Geschichte der Territorien und der Reichsstädte die Geschichte des reichsfreien Adels und seiner politischen Organisationen, der Rittergesellschaften, vernachlässigt. Abgesehen von der spröden Literatur zur Geschichte der Reichsritterschaft aus dem 18. Jh. (Burgemeister, Mader, J. G. Kerner) sind wir immer noch auf das schwer lesbare Werk von K. H. Frhr. Roth von Schreckenstein über die deutsche Reichsritterschaft (2 Bde., 1886) angewiesen; die neuere Arbeit von O. Eberbach über die Reichsritterschaft bis z. J. 1495 führt nicht über Roth hinaus. So ist es zu begrüßen, daß ein jüngerer Historiker sich unter Zuziehung der archivalischen Quellen erneut der Forschung zur Geschichte der Rittergesellschaften zuwenden will.

Die Quellenlage für die frühere Zeit ist schlecht, da es vor dem 16. Jh. keine an einen festen Ort gebundenen Ritterschaftsarchive gab; die Archivalien wurden durch den jeweiligen Hauptmann der Rittergesellschaft verwahrt und teilten die Schicksale ihrer Privatarchive. In Schwaben, dem klassischen Land der Rittergesellschaften, ist die Quellenlage günstiger; die „Ritterschaft und Gesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben" hat während des ganzen 15. Jh.s eine bedeutende politische Rolle gespielt und zahlreiche Spuren ihrer vielseitigen Tätigkeit hinterlassen. Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich nun zunächst mit der politischen Geschichte des Jörgenschilds von 1406—1437. Im ersten Abschnitt (S. 12—35) wird die Entstehung der Gesellschaft im Zusammenhang mit den Appenzellerkriegen dargestellt, während der zweite (S. 36—248) ihre Schicksale während der Regierungszeit Kaiser Sigmunds von 1411—1437 verfolgt. Die unmittelbar auf die Quellen unter Beigabe von zahlreichen wörtlichen Anführungen gestützte sorgfältige Darstellung hätte hier mitunter wesentliche Kürzungen vertragen können. Die unermüdlichen Bemühungen K. Sigmunds um die Einigung zwischen dem Jörgenschild und den schwäbischen Reichsstädten, deren Abneigung gegen die Bündnisverträge des Jörgenschilds treten in ihren einzelnen Entwicklungsstufen klar hervor. Das Endergebnis ist der Übertritt der Rittergesellschaft auf die Seite der Fürsten. Besondere Abschnitte sind den besseren Beziehungen zwischen der Rittergesellschaft im Hegau und den Reichsstädten am Bodensee (1407—1441) und den Verhandlungen des Jörgenschilds an der unteren Donau mit der Reichsstadt Nürnberg (1436—1438) gewidmet, während erst in einem dritten Teil die Beziehungen des Jörgenschilds zu den Herzögen von Bayern zur Sprache kommen sollen. Als nächster, von den schwäbischen Historikern mit Spannung erwarteter Teil soll eine Verfassungsgeschichte des Jörgenschilds von 1406—1488 folgen, der auch die Hauptmanns- und Mitgliederlisten der Gesamtgesellschaften wie der Teilgesellschaften (im Hegau, an der oberen und unteren Donau und im Allgäu) bringen soll. Ein dritter Teil soll dann die politische Geschichte der Gesellschaft bis an das Jahr 1488, das Gründungsjahr des Schwäbischen Bundes, heranführen.

Stuttgart. K. O. Müller.

Elfriede Kristek, Bauernlage und Bauernnot in der Grafschaft Leiningen 1400—1525 (4. Beih. z. d. Westmärk. Abh. 1941, Pfälz. Ges. z. Förd. d. Wiss.) Auslieferung f. d. Buchhandel: Ludwigshafen a. Rhein, Westmarkenverlag, (Diss. München); 153 S. — Um „einen Beitrag über Schicksal und Kampf unseres Volkes im westlichen Grenzland zur Zeit gewaltiger Veränderungen und Umwälzungen" zu geben, untersucht die Vf. die Lage der Bauern in der pfälzischen Grafschaft Leiningen von Anfang des 15. Jh.s bis zum Bauernkrieg, in dem der nach einem Ort im behandelten Gebiete benannte „Nußdorfer Haufe" seine bekannte Rolle spielt. Sie ist bestrebt, durch eine ausführliche Schilderung der Beziehungen der Leininger Bauern zu „Haus und Scholle", „Volk und Reich" den „Sonderfall" in die große deutsche Bauernbewegung einzugliedern. Mit emsigem Fleiß sind die Quellen im leiningischen Archiv zu Amorbach und im Staatsarchiv zu Speyer ausgeschöpft und viele bisher nicht beachtete Einzelheiten zusammengetragen, die namentlich dem

Pfälzer Heimatforscher Neues bringen, zum Teil aber auch zur Nachprüfung locken. (Auf die eingehendere Besprechung von Hermann Schreibmüller in der Zs. f. bayer. LG. 13, 1942, S. 366 sei verwiesen.)

Speyer. A. Pfeiffer.

J. A. van Houtte, Die Handelsbeziehungen zwischen Köln und den südlichen Niederlanden bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts (Jb. d. Köln. Gesch.ver. 23, 1941, S. 141—184). — Die stoffreiche Übersicht über den sachlichen Inhalt der Beziehungen zeigt die Verflochtenheit beider Partner auf dem Gebiet der Lebensmittel-, Textil- und Metallwirtschaft, die darauf beruhte, daß sich die wirtschaftlichen Funktionen Kölns und der südlichen Niederlande glücklich ergänzten. Ein kürzerer Abschnitt über räumliche Ausdehnung und zeitlichen Verlauf differenziert diese Beziehungen dann mehr. Köln bildete im Spätma. „das Hauptmoment bei der Umwälzung des wirtschaftlichen Gleichgewichts des niederländischen Raumes“, die das brabantische Antwerpen an die Stelle des flämischen Brügge setzte. P. E. H.

Gretl Vogelgesang, Kanzlei- und Ratswesen der pfälzischen Kurfürsten um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Maschinenschr. Diss. Freiburg (1939); 161 Bl.

K. Zimmermann, Die Schlacht bei Baesweiler am 22. August 1371 (Rhein. Viertelj.Bl. 11, 1941, S. 270—277). — Die Schlacht zwischen den Herzögen Wenzel von Brabant einerseits und Wilhelm von Jülich sowie Eduard von Geldern anderseits bereitete dem Vordringen Brabants nach Osten ein Ende und bahnte durch den dabei erfolgten Tod Eduards den Zusammenschluß von Jülich und Geldern an. Sie bietet „ein Beispiel für den in Ritterschlachten so häufigen plötzlichen Umschlag“, der in anderen Fällen wegen des Versagens der Quellen nicht immer so klar begründet werden kann. P. E. H.

W. Mummenhoff, Der Anteil der Schöffen an der Verwaltung des Aachener Bürgermeisteramtes im Mittelalter (Zs. d. Aachener Gesch.ver. 61, 1941, S. 201—210). — In Fortführung neuerer Arbeiten zur Geschichte der Aachener Stadtverfassung im MA. wird wahrscheinlich gemacht, daß die Schöffen erst in der ersten Hälfte des 14. Jh.s Mitglieder des Rates wurden, nachdem sie diesen gegen den Vertreter der Krone unterstützt hatten. Folge dieser Entwicklung war die seitdem zu beobachtende Teilnahme an der Besetzung der Bürgermeisterstellen. P. E. H.

Bruno Schumacher, Reise des Samländischen Bischofs Dietrich von Cuba von Rom nach Deutschland im Jahre 1473 (Mitteil. d. Ver. f. d. Gesch. v. Ost- u. Westpreußen 17, 1943, S. 53—64). — Das Ordensbriefarchiv im Königsberger Staatsarchiv enthält ein Kassenbuch aus der 1. Hälfte des Jahres 1473, an Hand dessen sich im Zusammenhang mit der Reise des Samländischen Bischofs und Generalprokurators des Deutschen Ordens in Rom kultur- und wirtschaftshistorische Einzelheiten feststellen lassen, für die sonst nicht viele Quellen vorhanden sind. Th. V.

Kurt Forstreuter, Die Entwicklung der Grenze zwischen Preußen und Litauen seit 1422 (Altpreuß. Forsch. 18, 1941, S. 50—70). — Der Vertrag

von 1422 machte den Grenzstreitigkeiten zwischen Preußen und Litauen ein Ende. Seitdem hat sich die Grenze zwischen diesen beiden Ländern nicht wesentlich geändert. A. R.

E. Eistert, Der Kreis Kreuzburg O.-S. nach dem registrum Wratislaviense und dem Anhang G. des liber fundationis (Zs. d. Ver. f. Gesch. Schles. 74, 1940, S. 118—125). — Bringt wichtige Erklärungen bisher falsch oder gar nicht gedeuteter Ortsnamen des gen. Kreises. K. Br.

Fritz Schaffer, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500 (Der Geschichtsfreund, Mitt. d. Hist. Ver. d. 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 95, 1940/41, S. 119—213). — Der luzernische Territorialstaat, der ungefähr die Grenzen des heutigen Kantons besaß, entstand dank günstiger Umstände und der hartnäckigen Anstrengung der Stadt in der kurzen Zeit zwischen 1386 (Sempacherkrieg) und 1415 (Eroberung des Aargaus). — Im 1. Abschnitt wird die habsburgische Landesherrschaft bis zum Übergang an die Stadt zusammenfassend beschrieben. Aus Rücksicht auf andere Interessen wurden die Vogteien den Herzogen immer mehr zum finanziellen Ausbeutungsobjekt, und die daraus entstehende Unzufriedenheit erleichterte den Übergang an Luzern. Der 2. Abschnitt enthält eine chronologische Darstellung der luzernischen Territorialpolitik, die sowohl eine Auseinandersetzung mit Habsburg als auch mit den übrigen eidgenössischen Orten, vor allem Bern und Schwyz, war. Im 3., aufschlußreichsten Abschnitt werden Gründe und Mittel der Expansion aufgedeckt. Die spätere führende Stellung Luzerns im Bunde der Eidgenossen beruhte weitgehend auf dem Besitz dieser Landgebiete, wie die beiden Kapitel über Finanzpolitik (S. 251—256) und das Territorium als Rekrutierungskreis der Heeresmacht (S. 256—261) darlegen. Da die entscheidenden Akten erhalten sind, entsteht ein sehr lebendiges Bild. — Leider entbehrt die verdienstliche Arbeit einer Inhaltsübersicht. E. B.

Fritz Weigle, Deutsche Studenten in Italien (QFIAB. 32, 1942, S. 110—188). — Berichtet aus der Arbeit am Katalog der deutschen Studenten in Italien und legt als Ergebnis der in Perugia bereits abgeschlossenen Forschungen eine Studie über Geschichte und Organisation der „Deutschen Nation" vor. Sie ging hervor aus einer um das Jahr 1441 oder schon früher entstandenen Brüderschaft in Perugia, der „Ultramontanen Gesellschaft", die ursprünglich Handwerker und Gewerbetreibende deutscher und französischer Nationalität vereinigte. In der Hauptsache verfolgte diese älteste Vereinigung religiös-kultische Zwecke. Der Übergang in eine Gesellschaft mit schließlich mehr und mehr überwiegenden studentischen Interessen vollzieht sich im 16. Jh. und schließt seine Entwicklung erst im 17. Jh. ab. Damit einher geht die Ausstoßung des französischen Elementes. A. R.

L. Prosdocimi, Il diritto ecclesiastico dello stato di Milano dall'inizo della Signoria viscontea al periodo tridentino (sec. 13—16). Mailand 1941, L'arte; 330 S.

Giovanni Soranzo, Collegati, raccomandati, aderenti negli Stati italiani de secoli XIV e XV (Archivio storico italiano 99, 1941, vol. 1 S. 3—35). — In der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jh. werden häufig in der offiziellen Sprache

der Akten kleinere Orte Italiens als „Anhänger“ (o. dgl.) größerer Kommunen oder Signorien bezeichnet. Darin drückt sich ein hegemonisches Verhältnis aus, dessen Auswirkungen im einzelnen sehr verschieden sein konnten. Die betroffenen Orte ließen sich eine solche Patronanz meistens gefallen, während es zwischen den rivalisierenden Signorien Auseinandersetzungen gab. Besondere Bedeutung erhielten diese Verhältnisse im Kirchenstaat, dessen Orte von allen größeren Signorien (Mailand, Florenz, Venedig, Neapel) als Klienten in Anspruch genommen wurden, bis Paul II. dagegen reagierte, um seine Souveränität zur Geltung zu bringen. Das Ganze ist wichtig für die Entwicklung der ma. Vorstellungen von Hegemonie und Souveränität. C. E.

Antonio Panella, La guerra degli Otto Santi e le vicende della legge contro i vescovi (Archivio storico italiano 99, 1941, vol. 1 S. 36—49). — Im Juli 1375 erließ die Stadt Florenz eine Verordnung, die die Ernennung von Florentinern zu Bischöfen von Florenz oder Fiesole verhindern sollte. Das wurde einer der Streitpunkte bei dem nun folgenden Konflikt mit Papst Gregor XI. Obgleich die Stadt gegenüber dem Papst die Geltung eines solchen Statuts bestritt, blieb es in Kraft, wurde 1415 in veränderter Gestalt erneuert und erst 1439 abgeschafft. Die einzelnen Etappen des Streits stehen aktenmäßig fest, über die Gründe aber lassen sich, da sie nicht in den Akten stehen, nur tastende Vermutungen aufstellen. C. E.

Bruno Schumacher, Studien zur Geschichte der Deutschordensballeien Apulien und Sizilien (Altpreuß. Forsch. 18, 2 und 19, 1, 1941/42). — Der Vf. will die Arbeit nur als „eine Art Einführung in ein bisher so gut wie gar nicht bearbeitetes Gebiet“ betrachtet wissen, gibt aber aus größtenteils noch unbenutzten Akten vor allem des Wiener Deutschordenszentralarchivs schon sehr reiche, bemerkenswerte Aufschlüsse über die Ordenshäuser in San Leonardo bei Siponto, Corneto, Barletta, Bari, Brindisi und in Palermo, über ihre Entstehung seit den Stiftungen Kaiser Heinrichs VI., über ihre Besitzungen, ihren Personalbestand und ihre Wirtschaftsführung mit genauen Angaben aus Rechnungsbüchern des 15. Jh.s, über ihre organisatorischen Beziehungen zum Hoch- und Deutschmeister und zum römischen Generalprokurator des Ordens, besonders ausführlich aber über ihre Entfremdung am Ende des MA., als die Rivalität zwischen Hochmeister und Deutschmeister und der Ehrgeiz einzelner Ordensbrüder der päpstlichen Pfründen- und Nepotenwirtschaft und der unitarischen Politik des spanischen Königtums in die Hand spielte und die nationale Entrüstung darüber bei Kaiser und Reichsständen zu spät kam. Das oft allzu sehr auf Preußen eingeengte Bild vom Wirken des Deutschen Ordens wird dabei beträchtlich geweitet, bedeutsam vor allem für die Anfänge und die Spätzeit der Ordenspolitik. Es ist nur zu wünschen, daß der Vf. die geplante größere Darstellung (auch über das deutsche Haus in Rom, den Sitz des ständigen Generalprokurators des Ordens an der Kurie) bald vorlegen kann.

Königsberg. H. Grundmann.

Johannes Vincke, Die Hochschulpolitik der argonischen Krone im Mittelalter (Programm der Staatlichen Akademie zu Braunsberg Sommersemester), 1942; 93 S. — V. gibt aus z. T. ungedrucktem Material eine Übersicht über

den Einfluß der aragonischen Herrscher auf die Hochschulen Valencia, Lérida, Huesca und anfangs auch Montpellier, in der Zeit von etwa 1240—1410, schildert die partikularistischen Gegenströmungen und geht den Studenten aus Großaragon auf ausländischen Universitäten nach. Der Einfluß der zielbewußten Politik ist namentlich in dem eigenartigen Aufbau von Lérida unverkennbar und im Großen Schisma weiter gewachsen, das auch die Universität Perpignan in Blüte brachte. Abschluß oder Eröffnung gegenüber dem Ausland ist weithin die Frage; dabei geht V. der wichtigen Einrichtung der nationes, die nach Rahsdall u. a. in Lérida bestanden haben soll, leider nicht nach. K. H.

Jules Vannérus, Denombrements luxembourgois du quinzième siècle, 1472—1482 (Bull. de la Comm. Royale d'Hist. 106, 1941, S. 237—314).

J. de Smet, De Vlaamsche en de Duitsche Hanze. Brugge 1941, Gidsenbond; 24 S. — Im Rahmen eines Vortrages geht S., Archivar am Reichsarchiv in Brügge, den Beziehungen zwischen Flandern und Hansegedanken nach. An die Spitze stellt er die „flandrische Hanse" — auch Hanse von Brügge oder Hanse von London genannt —, eine Gemeinschaftsorganisation der Kaufleutegilden von Brügge, das in der Person des Hansegrafen die Führerrolle innehatte, und der Mehrzahl der flandrischen Städte, die vom 11. bis 13. Jh. im flandrischen Handel mit England eine bedeutsame Rolle gespielt hat. Ähnlich wie später bei der deutschen Hanse ist auch hier die Gemeinschaft der Kaufleute der Verbindung der Städte vorhergegangen. An der sog. „Hanse der 17 Städte", die sich in Frankreich für den Handel auf den Messen der Champagne gebildet hatte, waren ebenfalls flandrische Städte beteiligt. Abschließend gibt S. in kurzen Zügen ein zutreffendes Bild vom Wesen und von der Geschichte der deutschen Hanse mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu Flandern und Brügge. Zu beanstanden wäre lediglich, daß in dem knappen Literaturverzeichnis nur ältere Arbeiten (vor 1917!) angeführt sind.

Berlin. H.-G. von Rundstedt.

Hans van Werveke, Brugge en Antwerpen. Acht eeuwen Vlaamsche handel (Willems-Fonds 177). Gent 1941, Rombaut-Fecheyr; 216 S. — Der bekannte Wirtschaftshistoriker der Genter Universität bietet in diesem prächtig illustrierten Büchlein eine ausgezeichnete Übersicht über die flämische Handelsgeschichte von 1000—1800. Dabei bilden Brügge für die Zeit von 1300 bis kurz vor 1500 und Antwerpen von 1500—1585 die Brennpunkte der Darstellung. In dieser Zeit sind die beiden flämischen Städte Welthäfen gewesen. Der Rückgang Brügges zum Vorteil Antwerpens wird vom Vf. mit Recht auf den wirtschaftlichen und politischen Aufschwung des Herzogtums Brabant zurückgeführt, während man früher Brügges Absinken mit dem Versanden des Zwin zu erklären versuchte. J. R.

J. F. Niermeyer, Dordrecht als handelsstad in de tweede helft van de veertiende eeuw (Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde 8, 1942, S. 1—36). — Orientiert über Dordrecht als Verkehrszentrum, gibt einen Überblick über die gräflichen Zölle und alle wirtschaftlichen Belange der Stadt, an denen der Graf als Landesherr interessiert ist und unter-

sucht einzelne Fragen wie die Beziehung von Zoll- und Stapelrecht, von Zoll- und Wechselhaus und vor allem das System der Zollerhebung, wobei es ihm gelingt, den schillernden Begriff „justum pretium" festzulegen. In einem 2. Abschnitt gibt er dann ein Bild vom Dordrechter Handelsleben, das im Gegensatz zu dem von Brügge und Antwerpen viel aktiver ist, und das die Dordrechter Kaufleute überwiegend als Käufer von oberländischen Waren (Korn, Wein, Holz, Kohle, Eisen, Stahl) zeigt. M. K.

D. Th. Enklaar, Gemeene gronden in Noord-Brabant in de middeleeuwen (Werken der Vereeniging tot uitgaaf der bronnen van oud-vaderlandsche recht, 3. Reihe Nr. 9). Utrecht 1941, Kemink; IX u. 378 S. — In den letzten Jahren ist die Erforschung der Markengeschichte ein beliebter Gegenstand der Agrargeschichte geworden. Die „Gemeinden" oder „gemeinen Gründe" der holländischen Provinz Nordbrabant waren zwar keine Marken im üblichen Sinne, entsprachen ihnen aber im wesentlichen. In einer verdienstlichen Edition legt E. nun das urkundliche Material zu ihrer Geschichte vor, das im ausgehenden 13. Jh. beginnt. Als Endpunkt für seine Edition hat E. das Jahr 1500 gewählt. Die Ausgabe ist nicht der Zeitfolge nach angelegt, vielmehr sind die Urkunden innerhalb der Gruppen (Meierei Herzogenbusch, Land Ravestein, Land Kuyk, Land Gemert, Land Breda, Land Heusden, Ballei Südholland) nach Gemeinden geordnet. Bei dieser Anlage ist aber das Fehlen eines chronologischen Urkundenverzeichnisses wie jeglichen Registers schon mehr als ein Schönheitsfehler. Die Texte sind meist nach späten Abschriften genommen, da die originale Überlieferung für die meisten Urkunden nicht mehr erhalten ist.[1]) Die Publikation zeigt deutlich, welche Bedeutung die Brabanter Landesherrschaft, besonders zur Zeit der Herzöge von Burgund, beim Ausbau der Landeskultur der Markenverfassung beigelegt hat. Hinweisen möchte ich auf die deichrechtliche Urkunde des Herzogs Philipp des Guten von 1461 (Nr. 22). J. R.

Otto Röhlk, Das Kontor zu Bergen (Dt. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 5, 1941, S. 205—215). — Diese Interessenvertretung der deutschen Kaufleute in Norwegen hatte sich für seinen Bereich hohes Ansehen zu sichern gewußt. Eingehend beschreibt Vf. die Organisation des Kontors, wie sie sich seit 1370 entwickelt hatte. A. R.

Eberhard Weinauge, Die deutsche Bevölkerung im mittelalterlichen Stockholm (Schriften z. polit. Gesch. u. Rassenk. Schleswig-Holsteins hrsg. von Otto Scheel 5). Leipzig 1942, Hirzel; 147 S., 5 Textkarten u. 15 Abb. auf Tafeln. — Im hansischen Zeitalter setzte sich wie im gesamten Ostseeraum auch in Schweden das deutsche Element durch. Die schwedische Hauptstadt Stockholm ist ihrer Entstehung nach und in den ersten Jahrhunderten ihrer Geschichte wesentlich deutsch bestimmt. Im 15. Jh. dürften etwa 35 % der Bevölkerung Deutsche gewesen sein (S. 68), die in ihrer führenden sozialen

[1]) Im allgemeinen ist der von E. gebotene Text zuverlässig, nur bei den aus der Sammlung Cuypers van Velthoven im Reichsarchiv Herzogenbusch genommenen Stücken bietet die Brüsseler Überlieferung ganz bedeutende Textverbesserungen. Das gilt vor allem von Nr. 43, 44 und 45. Von Nr. 1 liegt eine gute Abschrift s. XV im Allgemeinen Reichsarchiv in Brüssel im Bestand des Office fiscal de Brabant 370 n. 3266. Nr. 71 ist vom 26., nicht 24. Juni 1327.

Stellung als Kaufherren und Handwerker der Stadt das Gepräge nach ihrem Willen gaben. Solange die Hanse als Machtfaktor die Ostsee beherrschte und der deutsche Blutstrom sich ständig aus der alten Heimat erneuerte, solange war die Existenz einer eigenständigen deutschen Volksgruppe garantiert. Als die Hanseaten aber zur Verteidigung ihrer errungenen Position übergehen mußten, versickerte der notwendige Blutstrom, und die deutsche Überlegenheit schwand. Die deutsche Volksgruppe in Stockholm ging im Schwedentum auf. „Die Gleichrassigkeit bewirkte die ständige Verschwedung, das rasche Verschwinden und Versickern des Blutzustromes. Die Rasse tritt uns hier als ein Faktor entgegen, der stärker wirkt als das Volkstum" (S. 135). — Zu dieser Schlußfolgerung kommt W. durch seine eingehende Beschäftigung mit Fragen des Volkstums in gleicher und andersrassischer Umwelt. Seine vorliegende Arbeit baut hauptsächlich auf einem ähnlichen von Wilhelm Koppe (Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrhundert, 1933) behandelten Stoff auf. In einigen Punkten ist sie einfach als Weiterführung bis in das 15. Jh. zu betrachten (sippenkundlich und familiengeschichtlich). Jedoch neu gegenüber Koppe sind die sozialen und soziologischen Gesichtspunkte sowie die Herausarbeitung des deutschen Kultureinflusses und der Bedeutung des deutschen Volkstums für das schwedische Volkstum, wenngleich hier allerdings häufig sehr bekannte Tatsachen und Beispiele zur Beweisführung dienen und somit nichts Neues herausgestellt wird. Vf. verfügte über zahlreiches gedrucktes Quellenmaterial, da nahezu alle Quellen zur Geschichte Stockholms bereits publiziert sind. Viel einschlägige Literatur, besonders in schwedischer Sprache, liegt vor. Der deutschen Öffentlichkeit wird umfangreiches schwedisches Material zugänglich gemacht und kritisch gewürdigt. Fehlurteile der schwedischen Forschung werden berichtigt, ja, die schwedische Geschichtsschreibung muß in Einzelfällen zur Objektivität und quellenkritischen Arbeit ermahnt werden, z. B. S. 124/25, S. 118, S. 120, S. 103. Ein gesunder deutscher Standpunkt bestimmt die Grundhaltung der Arbeit, die, wenn sie auch nichts wesentlich Neues bringt, so doch eine gute Darstellung und Zusammenfassung des Themas gibt.

Greifswald. H. Krüger.

J. B. Čapek, Georg von Poděbrad in der tschechischen Literatur (Jiříz Poděbrad v české literatuře). Prag 1940, Knihovna Pokroku, Heft 155; 80 S. — Nach einer knappen Schilderung der Zeiten König Georgs, die zu viele Glanzlichter aufweist und seine Bedeutung überschätzt, bietet Č. einen Überblick über das Urteil der Mit- und Nachwelt über den Hussitenkönig, dergestalt, daß von den wichtigsten Schriften kurze Inhaltsangaben und eine Kennzeichnung ihres Wertes geboten werden. Das Urteil war anfänglich von der religiösen Einstellung der Verfasser abhängig, lautete nach der Schlacht am Weißen Berg wenig günstig, verkehrte sich in der Aufklärung ins Gegenteil, während in der letzten Zeit ein Absinken des Interesses unverkennbar ist. Die Wirkung Palackys auf die Bewertung König Georgs hat Č. klar herausgearbeitet.

Prag. H. Zatschek.

Asztrik Gábriel, Maître Jacques de Hongrie (Nouvelle Révue de Hongrie). Budapest 1942, Athenaeum-Verlag; 10 S. — G. behandelt den Anführer der

sog. Pastorellen, einer im Jahre 1251 in Frankreich ursprünglich als Kreuzzugsbewegung entstandenen, später zur Landplage gewordenen Sekte; der Toledaner Aufenthalt des abenteuerlichen Zisterziensers gibt Anlaß zu Erörterungen über die ungarisch-spanischen Beziehungen im 13. Jh. und das gleichzeitige Sektenwesen in Ungarn. K. H.

Asztrik Gábriel, Blaise de Várda, humaniste hongrois à Paris (Ostmitteleuropäische Bibliothek 35). Budapest 1941, Stemmer; 14 S. — G. zeigt Blasius als Vertrauten des ungarischen Humanisten Johann Gosztonyi, V. von Raab, als Sekretär des Graner EB. Paul von Várda und als Freund der Sorbonniker Clichtovius und Dupuy, schließlich als Auftraggeber des Buchdruckers Berthold Rembolt in Paris, für den er theologische Werke meist aszetischer Art zum Drucke vorbereitete; im ganzen eine gute Ergänzung zum ungarischen Humanismus zwischen Corvinus und der Katastrophe von Mohács. K. H.

Die unter den Besprechungen und Hinweisen stehenden Siglen haben folgende Bedeutung:

A. R. = Annelies Ritter, Berlin
C. E. = Carl Erdmann, Berlin = im Wehrdienst
D. v. G. = Dietrich v. Gladiß, Göttingen = im Felde
E. B. = Eugen Bürgisser, Berlin
F. P. = Friedel Peeck, Berlin
G. Sch.-F. = Gertrud Schubart-Fikentscher, Berlin
H. B. = Heinrich Büttner, Darmstadt = im Wehrdienst
H. Be. = Helmut Beumann, Magdeburg = im Wehrdienst
H. W. = Hans Weirich, Tübingen = im Felde (†)
H.-W. Kl. = Hans-Walter Klewitz, Freiburg (†)
J. B. = Joseph Boesch, Berlin
J. R. = Johannes Ramackers, Krefeld = im Wehrdienst
K. Br. = Karl Bruchmann, Kattowitz = im Felde
K. J. = Karl Jordan, Kiel
K. H. = Konrad Heilig, Freiburg = im Wehrdienst
M. K. = Margarete Kühn, Berlin
M. N. = Maria Neumann, Berlin
P. E. H. = Paul Egon Hübinger, Koblenz
P. S. = Paul Schöffel, Würzburg = im Felde
T. S. = Theodor Schieffer, Berlin = im Wehrdienst
Th. M. = Theodor Mayer, Berlin
Th. V. = Thea Viencken, Bonn
U. Br. = Ursula Brumm, Berlin
W. H. = Walter Holtzmann, Bonn = im Wehrdienst

Hans-Walter Klewitz †

Der plötzliche Tod von Hans-Walter Klewitz ist einer der schwersten Schläge, die uns treffen konnten. Am 1. März 1943 hatte ihn die militärische Einziehung von seiner Freiburger Professur nach Berlin-Lichterfelde zur SS-Leibstandarte gebracht. Am 11. schrieb er mir noch auf einer Karte, munter und bejahend wie immer — denn die instinktive Bejahung war wohl der hervorstechendste Zug seines Wesens —, daß er sich „nach dem Motto *variatio delectat* zur Zeit sehr wohl fühle". Vier Tage darauf mußte er sich plötzlich krank melden, der Arzt stellte Lungenentzündung fest, und am Abend setzte das Herz aus.

Nur 36 Jahre alt ist er geworden. Geboren am 14. März 1907 in Erfurt, besuchte er die Schulen in Kassel und Hamburg und studierte, außer in Heidelberg und Bonn, vor allem in Göttingen, wo in erster Linie Karl Brandi sein Lehrer war. Eine von der Wissenschaftlichen Gesellschaft der Elsaß-Lothringer gekrönte Preisschrift über die Geschichte der Ministerialität im Elsaß wurde zugleich seine Dissertation, mit der er 1929 promovierte. An Göttingen hing er noch später mit Leidenschaft; in Rom, wo er 1930—1934 als Mitarbeiter Paul Kehrs an der Italia pontificia tätig war, wurde er von seinen Kollegen geneckt, er betrachte Göttingen als Weltmittelpunkt, Rom als kleines Dorf. Dabei fielen die römisch-italienischen Anregungen bei ihm auf besonders fruchtbaren Boden; neben seinen damaligen Arbeiten zur unteritalienischen Kirchengeschichte (QFIAB. 24 und 25) zeigen das einige seiner späteren Veröffentlichungen, so die grundlegende Untersuchung über die Entstehung des Kardinalkollegiums (ZRG. KA. 25), die ihn auf dem schwierigen Terrain der römischen Titelkirchen als Meister zeigt, und die eigenartige Studie über „Montecassino in Rom" (QFIAB. 28). Aber sein vorläufiges Ziel, die Göttinger Lehrtätigkeit, verlor er nicht aus dem Auge und war tief befriedigt, als Brandi ihm dort 1936 die Dozentur ermöglichte. Dem DA. war er von Anfang an ein Hauptmitarbeiter, der auch den Besprechungsteil durch viele gehaltvolle Anzeigen bereichert hat. Bei Kriegsbeginn wurde er zunächst zu einer Baukompanie einberufen und arbeitete monatelang am Westwall; auch von dieser Tätigkeit schrieb er glückliche Briefe! Dann aber war er nicht minder zufrieden, als er Anfang 1940 als Extraordinarius nach Freiburg berufen wurde und nunmehr das Bauwerkzeug wieder mit dem Kollegheft vertauschte. Drei Jahre hat er in Freiburg als anregender Lehrer gewirkt, seit 1942 als Ordinarius. Daneben setzte er seine Forschungsarbeiten intensiv fort und war zugleich glücklicher Familienvater; sein jähes Ende hinterläßt eine Witwe mit vier kleinen Kindern.

Klewitz galt vielen als Hilfswissenschaftler, war das aber in Wirklichkeit nur nebenher. Unter der „Göttinger Schule", der er sich gerne zurechnete, verstand er eine Arbeitsrichtung, die die Hilfswissenschaften zwar einbezieht, aber nicht zum Selbstzweck werden läßt. Dementsprechend lassen seine Arbeiten, auch die im Göttinger „Archiv für Urkundenforschung", mehr von allgemeiner historischer als von spezieller diplomatischer Methode spüren. Den Kern der hilfswissenschaftlichen Arbeit, die Entzifferung und den Schriftvergleich, hat er im allgemeinen sogar gemieden; seine Arbeit an der Italia pontificia richtete sich am wenigsten auf die Zurichtung des archivali-

schen Stoffs, und seine Herausgeberschaft am nachgelassenen Schlußteil von Breßlaus Urkundenlehre (1931) beschränkte sich überwiegend auf das Redaktionelle. Dafür lenkte er seinen eminenten kritischen Scharfsinn auf die Entwirrung verwickelter Überlieferungsverhältnisse und entdeckte dabei mehr als einmal neue Lösungen von oft verblüffender Einfachheit. Ein Glanzstück war bereits die Untersuchung der Montecassineser Klosterchronik, bei der er herausfand, daß das angebliche Autograph Leos von Ostia in Wahrheit eine Umarbeitung des Petrus Diaconus und mit dessen Fälschungen durchsetzt ist (AUF. 14). Noch wichtiger war seine Lösung der langumstrittenen Frage des Verhältnisses von kaiserlicher Kanzlei und Kapelle (DA. 1). Er stellte von der Geschichte des Wortes *cancellaria* aus die Frage, wieweit es eine „Kanzlei“ als eigene Behörde neben der Kapelle überhaupt geben konnte, und kam zum Ergebnis, daß sie bis zum 12. Jh. nur ein Aufgabengebiet der Kapelle war. Mit seinem Einfall hat er eine der Grundfragen der Diplomatik entscheidend gefördert, ohne dabei die diplomatische Methode überhaupt bemüht zu haben.

In dieser Kanzleiuntersuchung kündigte er eine Geschichte der deutschen Hofkapelle an, für die er die von P. E. Schramm gesammelten Materialien übernommen hatte. Der Stoff lag ihm, weil ihn immer der Personenkreis, auf den ein Regime sich stützt, besonders interessierte. Hierum ging es ja schon in seinen Untersuchungen über die Ministerialen und über die Kardinäle; er gelangte dabei zu wesentlichen Erkenntnissen über die Struktur mittelalterlicher Herrschaftssysteme. Das Werk über die Kapelle ist nun ungeschrieben geblieben. Aber eine wichtige Teiluntersuchung über die Verflechtung der Hofkapelle mit den Domkapiteln verschiedener Bistümer hat er noch vorgelegt (AUF. 16). Hier verband sich sein personengeschichtliches Interesse mit dem ebenso starken landschaftlichen. Denn schon in seiner ersten Göttinger Zeit hatte er landesgeschichtlich gearbeitet und in seinen Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim (1932) insbesondere den Zusammenhang zwischen Burgenpolitik und Territorialbildung aufgezeigt. In seiner zweiten Göttinger Zeit ging er allgemeiner der wechselnden landschaftlichen Verwurzelung der hochmittelalterlichen Königsherrschaft nach. Einige Gedanken auf diesem Gebiet hat er damals in populärer Form niedergelegt (Geistige Arbeit 1938 Nr. 10), und auch die Anregung zur gehaltvollen Arbeit seines Schülers H. J. Rieckenberg über Königsstraße und Königsgut (AUF. 17) gehört in diesen Zusammenhang. In Freiburg vertiefte er sich sofort in die oberrheinische Landesgeschichte und wurde zum Mitbegründer des dortigen Instituts für geschichtliche Landeskunde; in einem Aufsatz über das alemannische Herzogtum (in dem Bande „Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen“ 1942) hat er einige wesentliche Probleme der alemannischen Landschaft angeschnitten.

Daneben hielt er seine allgemeingeschichtlichen Interessen jederzeit fest und hat zur Kaiser- und Papstgeschichte noch eine Reihe tiefgehender Beiträge geliefert: über die Festkrönungen der deutschen Könige (ZRG. KA. 28), die Krönung des Papstes (ebd. 30), das Ende des Reformpapsttums in den kurialen Parteikämpfen der Jahre 1117—1130 (DA. 3), den Kaiserkrönungsordo Cencius II (ebd. 4), die heilige Lanze Heinrichs I. (ebd. 6). Zuletzt ging er eigenartigen Gedankengängen nach, die die genealogischen Zusammenhänge

innerhalb der Herrscherhäuser für die Erkenntnis der inneren Triebkräfte des Staatslebens auswerteten. Er selbst kam noch zur Veröffentlichung eines Aufsatzes über das Erbrecht im fränkischen und deutschen Königtum (Die Welt als Geschichte 1941); von anderen unvollendeten Arbeiten sollen Teile aus seinem Nachlaß gedruckt werden.

Seine geistige Eigenart wurde bestimmt durch die überquellende Produktivität, den Reichtum an Einfällen oft glänzender Art. Wo er mit seiner Arbeit gewesen ist, hat er eine tiefe Spur hinterlassen: auch für den, der zu anderem Ergebnis kommt, sieht jeder Stoff, den Klewitz in Händen gehabt hat, nachher anders aus als vorher. Sein Hinscheiden mit nur der Hälfte menschlicher Lebensdauer, ‚nel mezzo del cammin di nostra vita', ist ein Verlust, dessen Tragweite nicht abzumessen ist. C. E.

Verzeichnis der Verfasser des besprochenen Schrifttums

Acht 249
Ammann 299. 317
Antonucci 325
Appelt 252
Arbinger 556
Arneth 593
Aubin, G. 321. 603. 609. 638
de Azevedo 254

Bader 574. 594. 595
Baethgen 603. 644
Bartoš 578. 651
Battelli 551
Bauer, O. 560
Bauerreiß 570. 627
Baur 261
Bechstein 638
Becker 588
Bednara 643
Bellée 247
Belperron 645
vom Berg 251
Beuc 615
Bierbach 251
Bitter 600
Bittler 633
Blanke 564
Blaschka 651
Blasen 566
Blatt 560
Blockmans 623
Bock 551. 583. 649
Böhmer 319
Böhner 629
Boeren 269
Boesch 557
Bohner 298
Bolland 264
Boner 559
Bosl 639
Boutemy 565
Brackmann 307. 602
Brandi 277. 546
Brandts 640
Braun 615
Brezzi 268
Brink 284
Bruckner 268
Brunner 277. 590
Buchholz 265
Büttner 291. 628
Butz 291
Buzek 559

Cahen 299. 630
Calmette 279. 614
v. Campenhausen 282
Čapek 662
Carstens 264
Cartellieri 309. 310
Cencetti 324
Cessi 253
Chapuis 314
Chimani 579
Christ 561. 562
Clauß 575
Coville 279
Costa Veiga 315
Cucuel 256
Curschmann 265

Dachs 289
Dahm 613
Dannenbauer 304. 621
Deilmann 606
Denis 311
Déprez 279
Dersch 322
Dhondt 577. 631. 644
Diederichs 606. 635
Dimitroff 646
Dinklage 306
Dirr 288
Dölger 618
Dörries 282
Dopsch 274
Dupont-Ferrier 299
Eckhardt, K. A. 632
Eichler 626
Eichmann 279. 281
Eimer 292
Eistert 658
Emmerich 591
Engel 289. 602
Engelke 312
Enklaar 661
Ennen 587. 597. 615
van der Essen 632

Fairon 560
Fawtier 279
Federici 576
Feine 613
Fekete-Nagy 616
von Fichtenau 263. 578
Fink 316
Fischer-Reichenbach 310
Flender 598
Forßmann 631
Forstreuter 657
Frantzen 300
Franz, L. 301
Franz, W. 297
Frölich 274
Funk 285

Gabriel 662. 663
Galdi 616
Ganahl 274
Ganshof 299. 301
Gantzer 266
Gauert 615
Gauß 308
Gehring 573
Geldner 290
Le Gentilhomme 272
Gerstner 596
Giesau 601
Glöckner 246
Görlitz 266

Goetz 612
Goll 257
Gossen 563
Grabmann 283. 571
Grandjean 271
Grewe 579
Grierson 256
Gröber 649
Gröver 621
Grosse 641
Grumel 258
Grundmann 576
Guébin 260
Günter, K. H. 633
Günther, H. 587
Güterbock 640
von Guttenberg 289. 591

Haas 246
Hämel 569
Haenisch 261
Hagemann 643
Hald 621
Haller 274. 572. 649
Halmer 590
Haloppeau 325
van Ham 597
Hamm 606
Hammerich 287
Hardenberg 646
Hartmann 262
Hartung 272. 648
Heeringa 255
Hefele 250
Heiler 281
Heimpel 636. 653
Hein 650
Helbok 298
Hennecke 295
Herberhold 556
Hermann 296
Herold 276
Herrmann 301
Herzog 596
Heydebrand 312
Hintze 272
Hocks 653
Hoeck 638
Höffner 318
Hoffmann, G. 628
Hoffmann, H. 290
Hofmann, W. 317
Hofmeister, A. 632
Hofmeister, A.-D. 643
Hofmeister, Ph. 651
Holtzmann, R. 632
Honselmann 251
Hotzelt 313
van Houtte 657
Hoyoux 622
Hrubý 560
Hübinger 251. 260
Hugelmann 274
Huyskens 294

Jesse 580
Jörg 640
Jordan, E. 279
Jordan, K. 310
Joset 293

Käppeli 324
Kalbfleisch 621
Kallen 261. 262. 652
Kapff 306
Kasiske 604
Keitel 642
Keyser 284. 308
Kienast 645
Kießling 622
Kilger 564
Kläui 268. 612
Klappenbach 551
Klebel 590. 592. 654
Klein 318. 587
Klewitz 594. 623
von Klocke 581
Knoch 575
Koch, J. 596
Kochmann 554
König 258
Kötzschke 603
Kollnig 263. 320
Korsch 568
Kraft 592
Krebs 255. 575
Kristek 656
von Künßberg 285
Kuhn 294
Kunkel 273
Kumlien 322
Kunze 321
Kuske 641

Lagarde 318
Lang 641
Langosch 571
Laporte 306
Lecesse 630
Lechner 288
Leclère 648
Lehmann 562
Leicht 325
de Leo 559
Lerch 304. 305. 624
Lesne 299
Liénard 565
Lindeck 555
von Lindheim 566
Lintzel 625. 626
Ljungberg 282
Löning 287
Ludat 608
Lübeck 641. 642
Lukmann 569
Lyon 260

Macartney 267
Makkai 616
Marquardt 276
Marthaler 547
Martin 581
Maschke 604
Mau 655
Maurer 594. 619
Mayer 582. 603
Mayer-Edenhauser 292
Mayer-Pfannholz 635
Meier, Harrí 629
Meier, Hermann 294
Meißner 577
Menéndez Pidal 630
Mentz 269
Menzel 262

Michel 566. 568
Milthaler 317
Mitteis 274. 277. 638
Moga 618
Mohr 646
Monti 576. 644
Morré 603
Mortensen 297
Müller, E. 252
Müller, G. 286
Müller, I. 324. 610
Müller, K. O. 258. 556
Müller, W. 557
Mummenhoff 657
Mundhenke 295

Naumann 278. 635
Neuß 287
Newald 558
Niermeyer 660
Niessen 597
Noack 303

Obermüller 586
Odebrecht 636
Oediger 294
Ohnsorge 636
Opitz 248
Oswald 609. 655
Ott 635
Oxenstierna 621

Panaitescu 298
Panella 659
Panzer 256. 260
Panzram 298
Paradisi 584
Pastenaci 619
Pelster 255. 567. 568. 634
Petersen 602
Pfister 311
Piattoli 554
Planitz 265. 275. 300. 557
Plaßmann 633
Platzhoff 582
von Pölnitz 647
Postel 633
Prinz 546. 629
Prosdocimi 658
Puntschart 274

Ramackers 549
Rauch 274
Reese 584
Rehfeldt 646
Rehnitz 569
Reinecke 630
Reinhardt 308
Renn 640
Rennefahrt 579
Reuther 606
Rivera 565
Röhlk 661
Rörig 582. 603. 637
Roeßler 568
Rothert 598
Rupprich 318

Sacerdoteanu 298
de Saint-Léger 614
Salmon 577
Sambach 633
Sander 580. 590
Sandow 265
Santifaller 247
Sappok 308. 602
Schacht 578
Schaeder 650
Schaffer 658
Schaffran 305
Schambach 637. 642
Scheltema 301
Scherer 320
Scherl 288
Scherzer 591
Schieß 559
Schildenberger 564
Schlesinger 598
Schmeidler 250
Schmid, B. 609
Schmidt, L. 302
Schmitz 588
Schneider, F. 279. 316
Schneider, P. 319
Schöffel 311. 593
Scholz 581. 650
von Schowingen 320
Schreiber 282. 283. 559. 589. 635
Schubart-Fikentscher 604
Schultze, J. 264
Schumacher 657. 659
Schuster 282
Schwartz, E. 601
Schwartz, M. 632
Schwarz, H. 597
Schwarz, E. 276
v. Schwerin 274
Sebicht 623
Seifert 569
Seuffert 247. 554
Siebert 250
Siemen 295
Silva-Tarouca 565
Sipma 255
Sjödin 545
de Smet 660
Snelleman 259
Solmi 643
Soranzo 658
Soyter 586. 618
Spanke 570
Sparber 259
Specht 296. 624
Sprater 640
Sproemberg 300. 307
Staber 573
Steeger 597
Steimel 287
Steinhilber 580
Stengel 547
von Stern 323
Sthamer 547
Stock 270
Stoecklin 654
Stoewer 322
Stoll 621. 627. 628. 629
Storm 587
Stranders 325
Striefler 614

Stroheker 623
Studtmann 312
Sydow 580

Taeschner 324
Tellenbach 626
Thieme 584
Thommen 253
Throop 648
Thüring 569
Tiedje 633
Timm 606
Timme 606
Tondelli 569
Träger 321
Trasselli 547
Trier 629
Trillmich 606. 638
Trinks 555
Tunk 638

Ullrich, G. 265. 307
Ulrich, H. 646

Valentini 271
Vannérus 624. 660
Vehse 277
Vercauteren 254
Verriest 546
Viard 644
Vienken 583
Vincke 659
Vogelsang 657

Wäscher 601
Wais 305
Wefelscheid 629
Weibull 627
Weigel 289
Weigle 566. 658
Weinauge 661
Weinelt 610
Weirich 278
Weizsäcker 274. 603
Weller 648
Wendel 304
Wenisch 635
Wertebach 597
van Werveke 660
Wescher 318
Widemann 288
Wilkes 545
Winter-Günther 306
Witzgall 593
Wohlhaupter 295. 301
Wohltmann 637
Wopfner 586
Wüstendörfer 655
Wutke 610
Wutte 615

Zatschek 554
Zeiß 270
Zeller 257
Ziehen 593
Zimmermann 657
Zimmert 275
Zinsmaier 250
Zoepfl 629
Zucchetti 271
Zschaeck 637

Register

Geschichtsquellen sind, soweit möglich, zusammengefaßt unter den Stichwörtern: Annalen und Chroniken; Briefe; Formulare, Formelsammlungen; Gedichte; Inschriften; Kaiser- und Königsurkunden und -briefe; Kapitularien; Konzilien und Kanones; Nekrologien; Papsturkunden und -briefe; Rechtsbücher, Volks- und Stadtrechte; Urkunden; Viten.

A

Aachen 294
Adalbert von Sommerschenburg 642
Adel, germ. 621
Adelebsen 295
Adolf von Nassau 537 ff.
Adso von Montiers-en-Der 426 ff.
Alamannen 305. 594. 619. 627
Albigenser 645
Alexander III. 118ff.
Alexander IV. 649
Anerbenrecht 292
Angeln 621
Angelsachsen, Königtum 615
Annalen und Chroniken: Adam von Bremen 568; Arnold von Lübeck 129 ff.; Bernold von Reichenau VIII; Grandes Chroniques de France 569. Deutscher Orden 576; Jakob Unrest VIII; Mecklenburgische Reimchronik 575; Miracula s. Wigberti 59 ff.; Otto von Freising 573; Peter von Vaux-Cernay 260f.; Pseudo-Turpin 569; Annales Rodenses 269; Rodulfus Glaber 566; Anonymus Sigeburgensis 144 ff.; Sizilien 576; Snorri Sturluson 568; Translatio manus s. Stephani 259; Thietmar von Merseburg 307f.; Thomas Ebendorfer VIII. 188 ff.; Ungarische Geschichtsquellen 267; Chronicon Vulturnense 576; Widukind von Korvey 45 ff. 307f.; Zimmersche Chronik 574; Zwiefaltener Chronik 258
Anselm von Havelberg 635
Ansgar 627
Antwerpen 660
Aragon 659
Archive und Bibliotheken: Aarau 559; Anklam 247; Feste Baden 253; Hennegau 546; Minden, Dombibliothek 255; Rheinprovinz 545; St. Vaast von Arras 256; Weißenburg 246
Arimannen 342 ff.
Aristoteles 283. 571. 578
Arnulf von Kärnten 1. 23 ff. 626
Augsburg 580

B

Baaren 595f.
Baesweiler, Schlacht bei 657
Bamberg 593
Bargilden 352 ff.
Basel 308
Bauern 586. 648. 656f; freie B. 166 ff. 274. 320
Bayern 319. 591f.
Bederegister, Loitz 265
Belagerungskrieg 590
Belgien 300. 624. 632
Benediktinerorden 588f.
Bergen 661
Bernhard von Clairvaux 635
Berthold von Kiburg 555
Bevölkerungszahlen 621f.
Bibliotheken 561. 562; s. auch Archive u. Bibl.
Bodfeld 72. 93f. 641f.
Böhmen 298. 554. 560f.
Brabant 661
Bragi der Alte 632
Brandenburg: Landbuch 264f.
Braunsberg 265

Brauchtum 286
Breslau: Domherren 322
Briefe: Alkuin 565; Amerbach-Korrespondenz 262; Einzelbrfeie d. Ottonen- und Salierzeit XIII; Sammlung v. St. Emmeram XIII; Patriarch Nikolaus III. 258; Rather v. Verona XIII. 566; Reinhardsbrunner Sammlung XIII; Annalista Saxo XIII
Brieg 610
Brügge 660
Brüssow 601
Buchdrucker, dt. in Paris 270
Bulgarien 618
Burgen 59ff.; 291f. 294f. 587f. 597. 601. 609. 621. 629
Burgund 644. 653f.
Byzanz 119ff. 258. 586. 618

C

Caesarius von Heisterbach 260
Cambrai 623
Cancellaria: Metz 249
Candidus presbyter 363ff.
Cannstatt 306
Chlodwig 623f.
Christian, EB. von Mainz 120ff.
Clamor 287

D

Danzig, Komture 322
Deutscher Orden 284. 317. 576. 609. 650. 659
Dietrich von Cuba 657
Dortrecht 660f.
Dorpat-Pleskauer Verträge 323
Dürener Bucht 629

E

Eigenkirchenrecht 613
Erasmus Husen 246
Erich der Rote 646
Externsteine 251

F

Fabriano 643f.
Femgerichte 320
Flandern 300. 631
Franken 629
Frankreich 299. 304. 310. 317. 325
Freiburg i. Br. 640
Friedrich I. 118ff. 310. 636f.
Friedrich EB. von Mainz 633
Fugger 647

G

Gallorömer 304
Gallus 564
Gammelsdorf 317
Gaue, altsächs. 629
Gedichte: Adam von St. Victor 570; Gottschalk XIV; Hugo von Trimberg 571; Metellus von Tegernsee 570; Pirolgedicht 111ff.; Sequenz, angebl. auf Otto II. 107ff.; Walther von Speyer 102ff.
Gemeinfreiheit 329ff.
Gerbert von Reims 424ff.
Germania 7ff. 22. 39. 232
Georg von Podiëbrad 662
Gerhoh von Reichersberg 635
Geschwisterheilige 589f.
Gnesen 609
Goslar 274. 600. 641
Goten 621
Gotthardverkehr 160. 177
Grauer Bund 324
Gregor VII. 257f. 308f.
Grundherrschaft 274. 288. 590
Gudden 296
Gunther, Eremit 641

H

Hamburg 287
Handschriftenkunde 562. 564; Hss.: alemannische 274; Saint-Amand 565; Beda 565; Clm. 6407 364ff.; Klosterneuburg 568; Wien 568
Hanse 603f. 660. 661
Heinrich I. 1. 36ff. 379ff.
Heinrich II. 308
Heinrich IV. von England 325
Heinrich VII. 316
Heinrich der Löwe 119. 129ff. 310. 637. 642
Heinrich Seuse 649f.

Hemau 289
Herzogstuhl 654f.
Hilfswissenschaften 546
Homilien 269
Honovere (Hannover) 312
Hrotsvit von Gandersheim 421ff.
Hube 587

I, J

Jägerndorf 643
Jerusalem 258
Inschriften 256
Joachim von Fiore 569
St. Jörgenschild 655f.
Johann XXII. 649
Johann von Ignano 324f.
Johannes Kymeus 262
Johann von Salisbury 311
Irminsul 629
Italien 277. 299. 305. 612; Italienpolitik 279; Italienzüge 633

K

Kärnten 274. 590
Kaiserkrönung 279ff.; Kaisertitel, germ. 633f. 635; Kaiserzeit, sächs. 632f.
Kaiser- und Königsurkunden und Briefe: Heinrich IV. 250; Friedrich I. und Heinrich VI. X. 547f.; Heinrich VI. 250; Karl III. 547; Karolinger 546; Ludwig der Fromme XI; burgundische Königsurkunden XII
Karl III. 4ff.
Karl der Große 306. 365ff.
Karl der Kahle 4ff.
Karl Knutsson 322f.
Karl der Kühne 654
Kirchengeschichte 281. 282. 283. 313
Klöster und Stifter: Adelberg 636f.; Altötting 627; Andechs 592f.; Disentis 610f.; Fischbeck 641; Fulda 640. 642; Hersfeld 59ff.; Himmerode 597; Keppel 598; Klosterrath 269; Kluny 559; Korvey 86ff.; Kreuzlingen 250. 547; Langheim 290; Lippoldsberg 295; hl. Ludgerus zu Münster 597; Luxeuil 577; Seligenstadt 596; Speinshart 288; Truttenhausen 575; St. Vaast 256; Weißenburg 246. 291; Weltenburg 263
Köln 641. 657; Bischofswahl 307; Münzwesen 580
Königsberg 297
Königtum, fränk. u. dtsch. 623f.; angelsächs. 615
Kolumban 564
Konrad I. 34ff.
Konrad III. B. von Worms 129ff.
Konrad von Tillendorf 162ff.
Konradin 311
Konstanze 637f.
Kontinuität, germ. 42f. 54. 602
Konzilien und Kanones: EB. Ruotger von Trier 566; Humbert von Silva-Candida 566ff.
Kreuzzüge 309. 313. 644. 646. 648
Kriegskunst, germ. 619
Kunstgeschichte 287f. 305f.
Kurth, Gottfried

L

Landesherrschaft 598
Langobarden 305. 630
Lanze, heilige 42ff. 401ff.
Lebus, Bst. 608
Lehnswesen, normann. 630; Lehenrodel: Gf. R. v. Hohenberg 556
Leiningen 656f.
Leuchtenberg 321
Lille 614
Limburg 597
Litauen 650. 657f.
Lombardei 324
Lothar I. 4ff.
Lothringen 307. 596; Oberlothringen 640
Ludwig der Bayer 650
Ludwig der Deutsche 10ff. 374ff.
Ludwig der Fromme 4ff. 363
Luxemburg 293. 660. Luxemburger 640. 651
Luzern 658

M

Maasraum 641
Mailand 658
Mähren 298
Magnus Wratislawiensis 312
Mainfranken 289. 593
Mainz 593
Manuel Komnenos 122ff.
Marsilius von Padua X. 650
Mater ecclesia 635
Metz 249. 294
Michael Kerullarios 568
Ministerialenproblem 320
Miseko 603
Mongolen 261. 638
Münzwesen 272. 580f.
Musciatto dei Francesi 521ff.

N

Nekrologien: Straßburg 575; Truttenhausen 575
Niederlande 300f. 584f. 646. 657
Niederrhein 606. 629
Nikolaus von Cusa 261. 262. 652f.
Nikolaus-Nektarios von Otranto 638
Nordeuropa 277. 282. 303
Nordgermanen 619f. 646

O

Odilo von Cluny 433ff.
Ordines 56. 280f.
Ortsnamenforschung 276f. 297
Osmanischer Staat 324
Osnabrück 598
Osten, Ostdeutschland 602ff.
Ostkolonisation 606f. 635f.
Ostsee 632
Otto I. 307. 633

P

Palästina 313
Papsttum 309f.; päpstliche Kanzlei 247f. 248. 257
Papsturkunden und Briefe: Frankreich 549; Gregor VII. 257f.; Johann XXII. 551f.; Register in Avignon 551ff.
Passau 655
Passionsmystik 283
„Patria", „Patrie" 299
Peter von Hagenbach 653f.
Pfalzgrafschaft, lothr. 596. 640; pfälz. Kanzlei 657
Pfarrorganisation 289. 298. 593
Piero da Monte 572
Pius II. 653
Polen 308
Pommern 643
Portugal 254. 315
Prämonstratenser 261f.
Proverbien 564
Pseudo-Dionysius 261f.
Pseudo-Isidor 505

Q

Querfurt 601

R

Rechtsbücher, Volks- und Stadtrechte: Lex Bajuwariorum, bayr. Recht 257; Brünner Schöffenbuch IX; Bremen 287; Dithmarsches Landrecht 264; Dux 554f.; Görz 559; Huy 557; Kolberg 265; Magdeburger Schöffensprüche 266f.; Magnus Hakonarson, Landrecht 577f.; Meißener Rechtsbuch IX; Lex Ribvaria VIII; Sachsenspiegel 569; Schwabenspiegel IX; Schweidnitz 266f.; Stadtrecht, deutsches in Osteuropa 604f.; Volksrechte, germ. 622; Württemberg 573; Zimmersche Chronik 574; Zwickau 265
Rechtsgeschichte (s. auch Rechtsbücher usw.) 273f. 275. 285f. 287. 292. 295. 304. 325. 584. 603. 613. 655
Rechtsmale 285
Regalien 584
Regensburg 592
Reich 582. 584; Anfänge 625f.; Reichsgut 645; Reichskleinodien 640; Reichsministerialen 639f.
Reihengräber 270f.
Rhein-Maingebiet 628f.

Repertorium Germanicum 315f.
Riga 609
Rezat 289
Römerreichsgedanke 412ff.
Rom 258. 271
Rudolf von Habsburg 516ff.; 648
Rumänen 616ff.; Rumänien 298
Runen 578
hl. Rupert von Salzburg 627
Rußland, Staatswerdung 631

S

Salzburg 318f.
Savoyen 298f. 644f.
Schlesien 298. 606. 658
Schleswig-Holstein 295
Schwabacher Land 306
Schwaben 594
Schweiz 268. 299. 558f.; Eidgenossenschaft 150ff. 320. 654; Quellenwerk 268
senatores 623
Siedlungsgeschichte 288. 289. 291f. 295. 306. 628
Siegel 271f. 579f.
Simeon, Zar 646f.
Simonisten 634
Sixtus IV.
Slawen 615f. 621
Slowakei 610. 632
Slowenen 274
Spanien 630f.
Sprachforschung 275. 276. 296. 304f. 629f.
Staatsschriften: Alexander von Roes X; Engelbert von Admont XI; Lupold von Bebenburg XI; Marsilius von Padua X. 650; Oberrhein. Revolutionär XI; Wilhelm von Ockham X
Stadtgeschichte 284f. 288. 293. 299f. 300.312. 587; Hessen 596; Italien 268f. 658f.; Moselraum 597; Niederrhein 615
Stämme 5ff. 302. 580; ostgerm. 602
Stockholm 661
Straßburg, St. Stephan 255; Stadt 581
Sudetenraum 609
Suevenreich auf der Pyrenäenhalbinsel 304
Symbolik 281. 301
Synode, römische von 1060 634

T

Tarent: Prinzipat 325
theodiscus, deutsch 6ff. 39. 304f. 624
Theophano 442ff.
Thüring. Königreich 623
Tironische Noten 269
Toul 294
Tübingen: Pfalzgraf 292

U

Ungarn 662f.
Universitätsgeschichte 643. 651. 658. 659
Unteilbarkeitsprinzip 29ff.
Urban III. 310
Urkunden (s. auch Kaiser-, Papsturkunden, Urkundenbücher): Aarau 559; Askanier XII; Feste Baden 253; Berger Klosterurkunden 246; Berner Handfeste 579; Brindisi 559; Böhmen 554. 560; Datierung 579; Dänemark 560; Dynasten XII; eidgenössischer Bundesbrief von 1291 157ff. Engelberg 559; Gf. von Flandern 254f. fränkische Urkundenstudien 250; Geltungsdauer 583; Heinrich der Löwe XII; Leipziger Reichsmessen 252; Lüttich 560; Meesen 577; Metz 249; Österreich 555; Picardie 563; Portugal 254; Reichenauer 320; Schweden 545; Schweiz 558; Sizilien 547; Sprache 551. 557f.; Trebnitz 252; Tholey 251; Weißenburger 246
Urkundenbücher: Altfriesisches 255; St. Blasien 557; Dießen 556; Freiburg 250; Halle 251; Land ob der Enns 555f.; Konstanz 250; Lüttringhausen 251; Utrecht 255; Venedig 253; Zollern 556

V

Verdun, Bst. 251. 294; Vertrag von 843 1ff.

Verfassungsgeschichte 272ff.; Gemeinde 588; Behörden 648
Vierherzogzeit 319
Villach 590f.
Viten: Vita Gregorii des Johannes Diakonus 257; Vitae Gregorii abbatis prior et posterior 462ff.; Vita beati Hartmanni ep. Brixinensis 259; Vita Karoli magni 568
Volkskönigtum 278

W

Waadtland 314
Wahlstatt, Schlacht auf der 638f.
Wandalen 621
Weistümer, elsäss. 263. 320
Werl 581
Wertheim: Markt 311
Wien 590; Schrifttum 318
Wikinger 603; Wikingerzeit 282. 303; Ortsnamen 297
Windesheimer Kongregation 651f.
Wirtschaftsgeschichte 273. 290f. 318. 321f. 596f. 641
Wizo 363ff.
Wolfdietrich 570
Worms, Reichsbeschluß 76ff.
Württemberg 628
Würzburg 290f.

Z

Zeitz-Naumburg 642f.
Zerbst 296
Zürich, Fraumünster 612

Nachricht

Die Direktion des Archiv des Département du Loiret (Orléans Rue Chappon 15), das im Juni 1940 durch Feuersbrunst fast gänzlich vernichtet wurde, ist bemüht, die verbrannten Materialien in irgendeiner Form zu ersetzen. Sie richtet daher an alle Institute und Forscher die Bitte, Fotowiedergaben, Abschriften oder Notizen, die von den Beständen des Archivs gemacht worden sind, zum Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen. Von besonderer Wichtigkeit sind die Serien G, H und D (fonds du prieuré de Saint Samson et de l'Université d'Orléans).
